Inhaltsverzeichnis

04.02.2015 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö. Rat 04.12.2014
Niederschrift ö. Rat 06.11.2014
Niederschrift ö. Rat 30.01.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim	Vorlage: 052/2015-3
	Vorlage	
	Vorlage: 052/2015-3	Vorlage: 052/2015-3
	Kurzkonzept VOS Gewerbeverein Roisdorf	
	Vorlage: 052/2015-3	Vorlage: 052/2015-3
	Stellungnahme Handwerkskammer Köln vom 12.01.2015	
	Vorlage: 052/2015-3	Vorlage: 052/2015-3
	Stellungnahme IHK Bonn vom 13.01.2015	
	Vorlage: 052/2015-3	Vorlage: 052/2015-3
	Stellungnahme Ver.di vom 06.01.2015	
Top Ö 5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 006/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	2. städtebaulicher Entwurf Variante A	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage:

		006/2015-7
	3. städtebaulicher Entwurf Variante B Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	4. städtebaulicher Entwurf Variante C Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	6. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Untersuchung	
Top Ö 6	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 005/2015-7
	Vorlage Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	1 Übersichtskarte Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	2 Abwägung der Stadt Bornheim Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	3 Bebauungsplan Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	4 Textliche Festsetzungen Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	5 Begründung Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	6 Stellungnahmen der TÖB Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	7 Städtebaulicher Vertrag Vorlage: 005/2015-7	Vorlage: 005/2015-7
	8 (nicht drucken) Lärmschutzgutachten Vorlage: 005/2015-7	Vorlage:

		005/2015-7
	9 (nicht drucken) Hydrogeologisches Gutachten	
Top Ö 7	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	Vorlage: 571/2014-2
	Vorlage	
Top Ö 8	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	Vorlage: 730/2014-2
	Vorlage	
Top Ö 9	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001	Vorlage: 752/2014-7
	Vorlage	
Top Ö 10	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 002/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 002/2015-7	Vorlage: 002/2015-7
	Übersichtsplan	
Top Ö 11	Erweiterung Sekundarschule Merten	Vorlage: 762/2014-4
	Vorlage	
	Vorlage: 762/2014-4	Vorlage: 762/2014-4
	Anlage zu 762/2014-4	
Top Ö 12	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016	Vorlage: 530/2014-1
	Vorlage	
	Vorlage: 530/2014-1	Vorlage: 530/2014-1
	Stellenverzeichnis 2015-2016	
	Vorlage: 530/2014-1	Vorlage: 530/2014-1
	1. Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 530/2014-1	Vorlage: 530/2014-1
	Anlage zur 1. Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 530/2014-1	Vorlage: 530/2014-1
	2. Ergänzungsvorlage	
Top Ö 13	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016	Vorlage:

		514/2014-2
	Vorlage	
Top Ö 14	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen	Vorlage: 522/2014-2
	Vorlage	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	1. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	2. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	3. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 1 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014_2 Änderungsliste	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 1 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Änderungsliste	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 2 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Ergebnis- und Finanzplan 2015 bis 2019	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 3 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2024	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 3 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2024	
	Vorlage: 522/2014-2	Vorlage: 522/2014-2
	Anlage 4 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Übersicht über die freiwilligen Leistungen	
Top Ö 15	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	Vorlage: 593/2014-2

	Vorlage	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	01 Finanzen_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	02 Gruenflaechen_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	03 Kennzahlenset_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	04 Personalwirtschaft und Demografie_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	05 Schule_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	06 Sicherheit und Ordnung_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	07 Tagesbetreuung fuer Kinder_Bericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	08 Vorbericht_2013	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	09 Stellungnahme des Bürgermeisters zum Berichtsentwurf	
	Vorlage: 593/2014-2	Vorlage: 593/2014-2
	10 Übersicht über die Feststellungen und Empfehlungen im Bereich "Finanzen"	
Top Ö 16	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien	Vorlage: 765/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 17	Wasserversorgung im Stadtgebiet	Vorlage: 042/2015-BM
	Vorlage	
	Vorlage: 042/2015-BM	Vorlage: 042/2015-

		BM
	Antwort Städte- und Gemeindebund NRW	
	Vorlage: 042/2015-BM	Vorlage: 042/2015-BM
	Stellungnahme CBH	
Top Ö 18	Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher	Vorlage: 045/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 045/2015-1	Vorlage: 045/2015-1
	Schreiben des Ortsvorstehers	
Top Ö 20	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 328/2014-3
	Vorlage	
	Vorlage: 328/2014-3	Vorlage: 328/2014-3
	Sitzungsvorlage 462-2012-3-1 Bürgerausschuss 14.11.2012	
Top Ö 21	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf, Widdig)	Vorlage: 738/2014-3
	Vorlage	
Top Ö 22	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	Vorlage: 703/2014-2
	Vorlage	
	Vorlage: 703/2014-2	Vorlage: 703/2014-2
	Antrag	
Top Ö 23	Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 741/2014-1
	Vorlage	
	Vorlage: 741/2014-1	Vorlage: 741/2014-1
	Antrag	
Top Ö 24	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	Vorlage: 020/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 020/2015-1	Vorlage: 020/2015-1
	Antrag	
Top Ö 25	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim	Vorlage: 059/2015-

(Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem) 9

Vorlage

Vorlage: 059/2015-9

Vorlage: 059/2015-9

Antrag

file:///D|/Users/aengels/AppData/Local/Temp/somacos/_inhalt.htm[15.01.2015 16:08:17]

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	11/2015
Rat Nr.	**1/2015**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 04.02.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim,** statt.

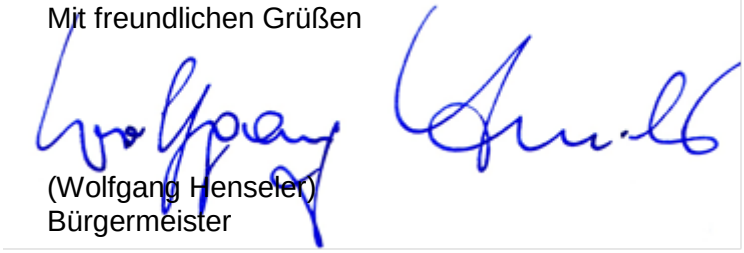
Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2014 vom 30.01.2014, Nr. 63/2014 vom 06.11.2014 und Nr. 75/2014 vom 04.12.2014	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim	052/2015-3
5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (StEA 03.12.2014)	006/2015-7
6	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss (StEA 21.01.2015)	005/2015-7
7	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 (HFA 25.11.2014)	571/2014-2
8	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	730/2014-2
9	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001 (HFA 25.11.2014)	752/2014-7
10	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss (StEA 21.01.2015)	002/2015-7
11	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4

	(ASS 13.01.2015)	
12	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016 (HFA 25.11.2014)	530/2014-1
13	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016	514/2014-2
14	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen (HFA 25.11.2014)	522/2014-2
15	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (RPrA 04.11.2014)	593/2014-2
16	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien (HFA 15.01.2015)	765/2014-1
17	Wasserversorgung im Stadtgebiet	042/2015-BM
18	Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher	045/2015-1
19	Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim	046/2015-1
20	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim (HFA 25.11.2014)	328/2014-3
21	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf, Widdig)	738/2014-3
22	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	703/2014-2
23	Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	741/2014-1
24	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	020/2015-1
25	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim (Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem)	059/2015-9
26	Antrag der SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion vom 09.01.2015 (Eingang 12.01.2015) betr. ausführlicherer Ausweisung von Kosten bei künftigen Projekten und angestoßenen Initiativen	072/2015-2
27	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
28	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
29	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	744/2014-2
30	Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage einer Wohncontaineranlage als Übergangswohnheim am Standort Hersel, Simon-Arzt-Straße	026/2015-1
31	Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage einer Wohncontaineranlage als Übergangswohnheim am Standort Bornheim, Sechtemer Weg	027/2015-1

32	Vergabe des Auftrages für Tiefbauarbeiten - 2. Bauabschnitt - zum Neubau der Kindertagesstätte Rilkestraße	063/2015-1
33	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages für die Unterhalts- und Grundreinigung in Verwaltungsgebäuden	073/2015-1
34	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 28.10. bis 15.12.2014	012/2015-1
35	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
36	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **04.12.2014**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	75/2014
	Nicht-öffentliche Sitzung	**Rat Nr.**	**9/2015**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	Fraktion ABB	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis90/Grüne	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan		
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	ab Top 4 tw.
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	

Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	bis Top 22
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Fraktion ABB	
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard	
Cugaly, Ralf Kämmerer	
Geyer-Hehl, Gabriela	Stadtbetrieb Bornheim
Schier, Manfred	Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus	Beigeordneter
Schumann, Rainer	

Schriftführerin
Altaner, Petra

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme von Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2014 vom 02.10.2014	
4	Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2015/2016	655/2014-2
5	Bebauungsplan Ro 17; Einkaufszentrum, Vorstellung der veränderten Planung des Investors, Vereinbarkeit der Planung mit dem Bebauungsplan Ro 17, Stellungnahme zum Kreisverkehrsplatz Bonner Str./Herseler Str./Siegesstraße	709/2014-7
6	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss	650/2014-7
7	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss des städtebaulichen Vertrages	657/2014-7
8	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	716/2014-7
9	Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung	718/2014-7
10	1. Änderung Bebauungsplan Me15.2 in der Ortschaft Merten, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage	666/2014-7
11	7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung;	717/2014-7
12	Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim	639/2014-SUA
13	Abwasserbeseitigungskonzept Bornheim	681/2014-SBB
14	Wirtschaftsplan 2015 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	670/2014-SBB
15	Errichtung zweier Übergangswohnheime in Containerbauweise	723/2014-6
16	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen	613/2014-6

17	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.05.02 Leistungen für Asylbewerber	690/2014-5
18	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppen 1.11.01 Elektrizitätsversorgung und 1.11.02 Gasversorgung	712/2014-2
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	719/2014-2
20	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2013und Verwendung des Jahresgewinns	720/2014-2
21	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst	621/2014-3
22	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.10.2014 betr. Herausforderung: Demografischer Wandel	665/2014-4
23	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Betriebsausschusses	726/2014-1
24	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim AöR	727/2014-1
25	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
26	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt, auf Vorschlag des Bürgermeisters die Tagesordnungspunkte 8, 11 und 20 und auf Antrag der CDU-Fraktion die Tagesordnungspunkte 23 und 24 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7, 9-10, 12-19, 21, 22, 25-26.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die schriftlich gestellte Einwohnerfrage und die Antwort sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 11

Mündliche Einwohnerfragen
Gibt es einen zweiten Käufer für die Grundstücke in Roisdorf?

Antwort:
Diese Frage kann nicht in öffentlicher Sitzung beantwortet werden.

Wann wird das neue, schnelle Internet auf Grund des Breitbandausbaus verfügbar sein?
Antwort:
Die Verwaltung geht davon aus, dass wenn alle Formalien zu Beginn des kommenden Jahres abgeschlossen sind, vom Stadtbetrieb eine konkretere öffentliche Information gegeben werden kann. Geplant ist, den Ausbau bis zum Jahr 2017 insgesamt zu realisieren.

3	**Entgegennahme von Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2014 vom 02.10.2014**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2014 vom 02.10.2014 keine Einwände.

4	**Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2015/2016**	**655/2014-2**

Beschluss:
Der Rat der Stadt Bornheim bittet den Kreistag,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt,

2. sich ergebende Fehlbedarfe durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen,

3. in Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherung des im Planungszeitraum 2017 bis 2019 geplanten Hebesatzniveau zu beschließen,

4. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56c KrO NRW zu verzichten.

- Einstimmig -

5	**Bebauungsplan Ro 17; Einkaufszentrum, Vorstellung der veränderten Planung des Investors, Vereinbarkeit der Planung mit dem Bebauungsplan Ro 17, Stellungnahme zum Kreisverkehrsplatz Bonner Str./Herseler Str./Siegesstraße**	**709/2014-7**

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Zufahrt von der Schumacherstraße auf die Rampe vorzusehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
24 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, BM)
20 Stimmen gegen den Antrag (CDU, ABB)
04 Stimmenthaltungen (FDP, Montenarh)
angenommen.
(ohne Mitwirkung des RM Kretschmer gem. § 31 GO)

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. die vorliegende, im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellte modifizierte Planung des Einkaufszentrums zur Kenntnis zu nehmen,
2. die vorläufige planungsrechtliche Einschätzung der modifizierten Planung mit dem rechtskräftigen B-Plan Ro 17 zur Kenntnis zu nehmen,
3. die von der Verwaltung empfohlenen Änderungen (einschließlich der Ergänzung zu § 2 (4) und einschließlich der Änderungen auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion, wenn

Umbaukosten für die Schumacherstraße für das Einkaufszentrum notwendig werden, dass diese vom Investor zu tragen sind, auf Antrag der CDU-Fraktion, den § 3 aus der Erweiterungsvorlage II zu streichen und auf Antrag der SPD-Fraktion die Zufahrt von der Schumacherstraße auf die Rampe vorzusehen) sind zum Entwurf des geänderten Städtebaulichen Vertrages (s. Ergänzungsvorlage II) umzusetzen.

4. dem neuen Entwurf des städtebaulichen Vertrages zuzustimmen unter den Vorbehalten einer positiven rechtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ohne Änderung des B-Planes Ro 17 und mit dem Nachweis einer verkehrstechnischen und schalltechnischen Verträglichkeit,
5. dass die Anzahl der Ladenlokale, die Sortimente und die Verkaufsflächen die im Bebauungsplan Ro 17 festgesetzten Werte nicht überschreiten dürfen,
6. die Stellungnahme zu den Vorteilen eines Kreisverkehrsplatzes an der Bonner Str./ Hersel Str./Siegesstraße zur Kenntnis zu nehmen,
7. den Antrag der SPD-Fraktion, die Mittel für den Kreisverkehr im Haushalt zu belassen und diese Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen, in die Haushaltsplanberatungen zu verweisen.

Abstimmungsergebnis

37 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Montenarh, BM)
11 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., FDP, ABB)
(ohne Mitwirkung des RM Kretschmer gem. § 31 GO)

6	**Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss**	**650/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rösberg zwischen Kuckucksweg, Rüttersweg, Eifelstraße und Schwarzwaldstraße.

- Einstimmig -

7	**Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss des städtebaulichen Vertrages**	**657/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf einschließlich der vorliegenden Anlagen.

Abstimmungsergebnis

41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne tw.,UWG, LINKE, ABB, Montenarh, BM)
5 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne tw., FDP)
1 Stimmenthaltung (B90/Grüne tw.)
(ohne Mitwirkung der RM Stüsser und Günther gem. § 31 GO)

8	**Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**	**716/2014-7**

- abgesetzt -

9	**Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung**	**718/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes He 29 vom 01.10.2009 aufzuheben,

2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 26 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet liegt beidseitig der Straße Siemenacker und südlich eines Teilabschnittes der Allerstraße. Es umfasst einen Bereich zwischen der Stadtbahntrasse im Osten, dem planungsrechtlichen Außenbereich mit angrenzendem regionalen Grünzug im Süden, dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan He 28 im Westen und der Fachmarktansiedlung südlich der Roisdorfer Straße im Norden.

3. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und den Bürgermeister damit zu beauftragen die Planunterlagen für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erarbeiten zu lassen.

- Einstimmig -

10	**1. Änderung Bebauungsplan Me15.2 in der Ortschaft Merten, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage**	**666/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten. Das Plangebiet liegt zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Gemarkung Merten, Flur 13, Parzellen Nrn. 234, 236, 244 – 246, 253 sowie teilweise Parzellen Nrn. 197, 235 und 242),

2. gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen,

3. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten (Textliche Festsetzungen) sowie die vorliegende Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen,

4. den Bürgermeister zu beauftragen, die Randsortimente im Getränkemarkt zu überprüfen.

- Einstimmig -

11	**7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung;**	**717/2014-7**

- abgesetzt -

12	Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim	639/2014-SUA

Beschluss:
Der Rat beschließt

- den gem. § 47 d BImschG aufgestellten Lärmaktionsplan,
- einschließlich der Anregungen der Baulastträger und der hierzu ergangenen Stellungnahmen des Bürgermeisters und
- der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und der hierzu ergangenen Stellungnahmen des Bürgermeisters.

- Einstimmig -

13	Abwasserbeseitigungskonzept Bornheim	681/2014-SBB

Der Bürgermeister erklärt zu Ziffer 2.1.4 Abs. 3 des Abwasserbeseitigungskonzeptes, dass nur Grundstücke in Wasserschutzgebieten innerhalb des Stadtgebietes betroffen sind.

Beschluss:
Der Rat beschließt die vorliegende 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Bornheim und beauftragt den Vorstand das beschlossene ABK der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- Einstimmig -

14	Wirtschaftsplan 2015 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	670/2014-SBB

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2015

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.260.781 €
	mit Erträgen von	5.263.014 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	3.647.000 €
	mit Einnahmen von	1.266.900 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von **2.380.100 €** veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim,

……
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

- Einstimmig -

15	**Errichtung zweier Übergangswohnheime in Containerbauweise**	**723/2014-6**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Sachstand zur Errichtung von zwei Übergangswohnheimen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

16	**Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen**	**613/2014-6**

Beschluss:
Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung, Sachkonto 529905 SBB Stadtpauschale.

- Einstimmig -

17	**Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.05.02 Leistungen für Asylbewerber**	**690/2014-5**

Beschluss:
Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 - Soziale Einrichtungen und Leistungen - in Höhe von weiteren 110.000 € zu.
Die Deckung wird gewährleistet durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft -.

- Einstimmig -

18	**Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppen 1.11.01 Elektrizitätsversorgung und 1.11.02 Gasversorgung**	**712/2014-2**

Beschluss:
Der Rat stimmt gem. § 83 GO überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produktgruppen 1.11.01 - Elektrizitätsversorgung in Höhe von 45.000 € und 1.11.02 - Gasversorgung in Höhe von 48.000 € zu.
Die Deckung wird gewährleistet durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppen 1.11.03 – Wasserversorgung sowie 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft.

- Einstimmig -

19	**Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation**	**719/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

- Einstimmig -

20	**Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2013und Verwendung des Jahresgewinns**	**720/2014-2**

- abgesetzt -

21	**Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst**	**621/2014-3**

RM Lehmann stellt für die Fraktion DIE LINKE den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.
RM Koch spricht gegen den Antrag.
Der Geschäftsordnungsantrag des RM Lehmann wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (LINKE)
46 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne, FDP, UWG, ABB, Montenarh, BM)
01 Stimmenthaltung (SPD tw.)
abgelehnt.

Der Antrag der FDP-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, zu den kommenden Haushaltsberatungen ein Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst vorzulegen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
04 Stimmen für den Antrag (FDP, CDU tw.)
43 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, ABB, Montenarh, BM)
02 Stimmenthaltungen (LINKE)
abgelehnt.

Beschluss:
Der Rat nimmt den Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst zur Kenntnis.

- Einstimmig -

22	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.10.2014 betr. Herausforderung: Demografischer Wandel**	**665/2014-4**

Beschluss:
Der Rat beauftragt den Bürgermeister, im Sinne des Antrages ein Projekt zu entwickeln, bei dem Mitglieder des Rates, Vertreter von Organisationen und der Verwaltung fachübergreifende Handlungsfelder zur Herausforderung des demografischen Wandels in Bornheim erarbeiten. Die Moderation des Projektes soll als externer Auftrag vergeben werden.

Die dafür erforderlichen Mittel von 12.000 Euro werden im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis
27 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, ABB, Montenarh, BM)
22 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, FDP)

23	**Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Betriebsausschusses**	**726/2014-1**

- abgesetzt -

24	**Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim AöR**	**727/2014-1**

- abgesetzt -

25	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Mündliche Mitteilung
des Kämmerers Herr Cugaly betr. Jahresabschluss 2013

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
RM Lehmann betr. unbefestigter Parkplatz Roisdorf West, Linie 18, wo der Glascontainer steht
Besteht die Möglichkeit die ca. 10 qm großen Schlaglöcher kurzfristig zu verfüllen?
Antwort:
Die Arbeiten wurden seitens des SBB erledigt.

26	**Anfragen mündlich**	

RM Heinz Müller
Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass an der Pipeline gearbeitet wird, die vom Mertener Wald nach Wesseling geht? Am Siebenbach wurde eine große Fläche ausgebaggert.
Antwort:
Aktuelle Informationen sind nicht vorhanden. Der Hinweis wird aufgenommen.

RM Kabon betr. parkende LKW´s gegenüber dem Kindergarten der AWO, Siefenfeldchen/Königstr., kurz vor dem Kreisel
Kann die Stadt dort ordnungsbehördlich eingreifen?

Antwort:
Dies wird geprüft.

RM Breuer betr. Widdig, Römerstr., vor einer Pfütze wurde ein Poller aufgestellt und 4 Parkplätze wurden gestrichen
Wann beabsichtigt die Stadt die Pfütze zu verfüllen, die Parkplätze wieder freizugeben und den Poller zu entfernen?
Antwort:
Darüber erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtbetriebes eine Mitteilung.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 3

27.11.2014

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister und
Ratsvorsitzenden der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

27. NOV. 2014

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ratssitzung am 04.12.2014
Umgang mit anhängigen Klagen vor dem VG Köln

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Welche Rechtsgründe waren aus Sicht des Bürgermeisters der Stadt Bornheim für den Beginn und die nach einem vorübergehenden Baustopp wieder aufgenommene Weiterführung der Baumaßnahmen in der Königstraße in Bornheim maßgebend, obwohl bekanntlich 2 Klagen in diesem Zusammenhang vor dem VG Köln anhängig sind?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:
Es gab keinen Baustopp bei der Baumaßnahme in der Königstraße, sondern nur witterungsbedingte Unterbrechungen.
Die Klagen, die sich gegen die verkehrsregelnden Anordnungen in der Königstraße richten, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anträge, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wurden vom Verwaltungsgericht Köln im März 2014 abschlägig beschieden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Klageerhebung lief der Probebetrieb bereits seit einem Jahr.

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **06.11.2014**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	63/2014
	Nicht-öffentliche Sitzung	**Rat Nr.**	**8/2015**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion
Breuer, Paul	Fraktion ABB
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne
Günther, Jann	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis90/Grüne
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Fraktion ABB
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Montenarh, Stefan	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2014 vom 11.09.2014	
4	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Offenlage	595/2014-7
5	2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Offenlage	129/2014-7
6	Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf - Einleitungsbeschluss	561/2014-7
7	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 15.05.2014, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; erneuter Beschluss zur Offenlage	599/2014-7
8	Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss der Offenlage	609/2014-7
9	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007; hier: Breitbandausbau in Bornheim	600/2014-1
10	Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5.000047.710 - Straßenbau, Unterhaltung, Bewirtschaftung -	560/2014-7
11	Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)	559/2014-7
12	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012	608/2014-2
13	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Beschaffung eines Einsatzleitwagen I	574/2014-3

14	Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim	596/2014-1
15	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
16	Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes	495/2014-3
17	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.02.07.01; Kinderfeuerwehr	572/2014-3
18	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	592/2014-3
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	612/2014-2
20	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen	613/2014-6
21	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	601/2014-1
22	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst	621/2014-3
23	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	590/2014-2
24	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
25	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 13 und 15 von der Tagesordnung abzusetzen.

2. auf Antrag der CDU-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 20 und 22 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis zu Ziffer 1:
- Einstimmig -

Stimmenverhältnis zu Ziffer 2:

25	Stimmen für den Beschluss	(CDU, B90/Grüne tw., FDP, ABB)
17	Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, B90/Grüne tw., UWG)
5	Stimmenthaltungen	(B90/Grüne tw., LINKE, BM)

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-12, 14, 16-19, 21, 23-25.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 10

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2014 vom 11.09.2014**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2014 vom 11.09.2014 keine Einwände.

4	**2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Offenlage**	**595/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 abzusehen,
2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

5	**2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Offenlage**	**129/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich. Das Plangebiet liegt an der Effelsbergstraße zwischen Effelsbergstraße und Rösberger Straße.

2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

6	**Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf - Einleitungsbeschluss**	**561/2014-7**

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes De 04 in der Ortschaft Dersdorf einzuleiten. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Dersdorf und umfasst den inneren Bereich zwischen Bannweg, Max-Ernst-Weg, Waldorfer Weg und Dürer Straße und umfasst die Flurstücke 4, 5, 6 jeweils teilweise sowie 8, 9, 17 und 267 in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 71.

2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

- Einstimmig -

7	**Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 15.05.2014, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; erneuter Beschluss zur Offenlage**	**599/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Ratsbeschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie den Beschluss zu Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.05.2014 zum Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig aufzuheben,

2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

8	**Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss der Offenlage**	**609/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet gemäß vorliegendem Planentwurf um das Flurstück 71, Flur 32, Gemarkung Walberberg zu reduzieren,

2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Wb 16 in der Ortschaft Walberberg die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wb 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

9	**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007; hier: Breitbandausbau in Bornheim**	**600/2014-1**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende

6. Satzung vom …… zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "StadtBetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "StadtBetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 aufgenommen:

„7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen."

Artikel II
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

10	**Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5.000047.710 - Straßenbau, Unterhaltung, Bewirtschaftung -**	**560/2014-7**

Beschluss:
Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Auszahlungen bei Projekt 5.000047.710, Grunderwerb Verkehrsflächen, in Höhe von 100.000,00 € zu.

Die Deckung wird gewährleistet durch Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 - Gebäudewirtschaft - Projekt 5.000251 Kita Schulstr. Ausbau U 3 -.

- Einstimmig -

11	**Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)**	**559/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt, auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH vom 21.08.2014 die in § 2 des Erschließungsvertrages vom 15.09.2004 vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen im Baugebiet Me 02, Merten, Teilfläche I (südlicher Teil), erneut zu verlängern und auf den 31.12.2015 neu festzusetzen.

- Einstimmig -

12	**Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012**	**608/2014-2**

Beschluss:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2012 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,

2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 8.648.130 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,

3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

13	**Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Beschaffung eines Einsatzleitwagen I**	**574/2014-3**

- abgesetzt -

14	**Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim**	**596/2014-1**

Beschluss:

Der Rat wählt durch Zuruf für die Dauer von 5 Jahren mit Wirkung vom 06.11.2014 Herrn Leitenden Verwaltungsdirektor Stephan Liermann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim.

- Einstimmig -

15	**Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim**	**442/2014-1**

- abgesetzt -

16	**Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes**	**495/2014-3**

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, auf die Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

24 Stimmen für den Beschluss (CDU, FDP, ABB)
23 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)

17	**Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.02.07.01; Kinderfeuerwehr**	**572/2014-3**

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.02.07.01 Kinderfeuerwehr, Sachkonto 531900 –Beschaffung persönliche Ausrüstung und Lehrmaterial.

- Einstimmig -

18	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	592/2014-3

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim unter der Maßgabe eines angestrebten Schutzzielerreichungsgrades von 85 Prozent und

2. beauftragt den Bürgermeister, in die Änderungsliste für die laufenden Haushaltsplanberatungen den für die Erbringung von Gutachterleistungen zur detaillierten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erforderlichen Betrag von 30.000 Euro für das Jahr 2015 aufzunehmen.

- Einstimmig -

19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	612/2014-2

Beschluss:

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

- Einstimmig -

20	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen	613/2014-6

- abgesetzt -

21	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	601/2014-1

Beschluss:

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. In den **Fachausschuss Volkshochschule** zum beratenden Mitglied, gem. § 58 Abs. 1 GO NRW, Herrn **Marcus G. Rey** und zu seinem Stellvertreter Herrn **Georg Horch**,
2. In den **Sport- und Kulturausschuss** zum stv. beratenden Mitglied Frau **Gitta-Löhrer Ruzanski** für die Bornheimer Musikschule, einrückend in die alphabetische Reihenfolge,
3. In den **Ausschuss für Stadtentwicklung** zu stv. sachkundigen Bürgern Herrn **Bernd Fritz** und Herrn **Dieter Wienand** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Herrn **Matthias Wingenbach** der CDU-Fraktion, jeweils einrückend in die alphabetische Reihenfolge,
4. In den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum stv. sachkundigen Bürger Herrn **Bernd Fritz** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge.

- Einstimmig -

22	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst	621/2014-3

- abgesetzt -

23	**Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen**	**590/2014-2**

- Kenntnis genommen -

24	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Mündliche Mitteilungen
Keine

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen (02.10.2014)
RM Marx betr. umfangreiche Erdarbeiten zwischen der Bornheimer Straße und dem Herseler See.
Ist der Stadt bekannt, was dort gemacht wird?
Antwort:
Es handelt sich um den Bereich des vorläufig eingetragenen Bodendenkmals „Am Weißen Stein“ (s. Vorlagen 533/2013-6 und 598/2013-6). Bei den Erdarbeiten handelte es sich um Prospektionsmaßnahmen zur Erkundung von Ausmaß und Erhaltungszustand der archäologischen Befunde.

- Kenntnis genommen -

25	**Anfragen mündlich**	

RM Lehmann betr. unbefestigter Parkplatz Roisdorf West, Linie 18, wo der Glascontainer steht
Besteht die Möglichkeit die ca. 10 qm großen Schlaglöcher kurzfristig zu verfüllen?
Antwort:
Die Angelegenheit wird an den Stadtbetrieb weitergeleitet.

RM Quadt-Herte betr. Sitzungsgeld 3. Quartal
Ist zwischenzeitlich die Sitzungsgeldanmeldung von allen Fraktionen erfolgt? Wenn nein, könnten sie die Fraktion darauf hinweisen, dass dies zeitnah geschehen sollte?
Antwort:
Der Bürgermeister bittet alle Fraktionen, wenn noch Rückmeldungen offen sind, diese an das Ratsbüro weiterzugeben, damit dann die Abrechnung erfolgen kann.

Ende der Sitzung: 19:16 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 3

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

30.10.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

E.30.10.14

Herrn Bürgermeister und
Ratsvorsitzenden der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ratssitzung am 06.11.2014
Höhe der Vergütungen von als Wahlhelfer tätigen Angestellten der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen inklusive eventuell erfolgenden Zeitgutschriften oder Freizeitvergütungen von Angestellten der Stadt Bornheim, welche als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei den Kommunal-, Kreistag- und Europawahlen vom 25.05.2014 einschließlich der Stichwahl des Landrates vom 15.06.2014 tätig waren?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:

Für alle Wahlhelfer bei der Europa-, Kreistags- und Kommunalwahl am 25.05.2014 wurde ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 € gezahlt. Für die Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 wurde ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.

Die bei den Wahlen eingesetzten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten ebenfalls das genannte Erfrischungsgeld in gleicher Höhe. Darüber hinausgehende Zeit- oder Überstundengutschriften für die städtischen Mitarbeiter wurden nicht gewährt.

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **30.01.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	05/2014
Rat Nr.	**1/2015**

Anwesende

Bürgermeister		
Henseler, Wolfgang	SPD	
Mitglieder		
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Berg, Peter van den		bis TOP 9 tw.
Breuer, Paul		
Donix, Michael	CDU-Fraktion	
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne	bis TOP 14 tw.
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Klein, Stefan	FDP-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne	
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne	
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion	
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion	
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne	
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion	
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion	
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion	
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne	
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Urfey, Josef	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	

Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Hennings, Albrecht
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Schumann, Rainer
Steinborn, Bernd

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013	
4	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	031/2014-7
5	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	006/2014-7
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	007/2014-7
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014	634/2013-2
8	Beratung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
9	Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen	615/2013-2
10	Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW, Entscheidung über die Zulässigkeit	047/2014-1
11	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg)	041/2014-3
12	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim / Evaluation der Bauberatungsgebühr	046/2014-6
13	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
14	Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 betr. Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen	
15	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
16	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte	027/2014-1
17	Mitteilung bezgl. Digitalisierung von Meldekarten	040/2014-3

18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen,

2. den Tagesordnungspunkt 10 nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln,

3. die Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion „Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahme“ zu erweitern und

4. den neuen Tagesordnungspunkt 14 nach Tagesordnungspunkt 13 zu behandeln.

Stimmenverhältnis zu Ziffern 1., 2. und 4.:
- Einstimmig -

Stimmenverhältnis zu Ziffer 3.:
21 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP, Breuer)
20 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg)
Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 14 - 22 zu neuen TOP 15 - 23.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 3, 10, 4 – 9, 11 – 14, 16 - 19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seiten 17 - 19

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013**	

Beschluss

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage**	**031/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim

2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

5	**3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss**	**006/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Plangebietsgrenzen gemäß vorliegendem Planentwurf im nördlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim geringfügig zu verschieben,

2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,

3. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

6	**Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss**	**007/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Plangebietsgrenzen gemäß vorliegendem Planentwurf im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim geringfügig zu verschieben,

2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

7	**Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014**	**634/2013-2**

Beschluss:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahren im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,

2. in der Zeit vom 03.10. bis 25.10.2013 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2014 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,

3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2014 eingegangen sind.

- Einstimmig -

8	**Beratung des Stellenplanes 2014**	**429/2013-1**

Beschluss:

Der Rat beschließt den Stellenplan 2014 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16 (Wahlbeamte)	1,00	
A16 (Laufbahn h.D.)	3,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,76	.
A11	8,24	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	4,11	
A8	5,23	
A7	1,00	
Gesamt	**54,44**	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,36	
11	19,07	davon 1,00 k.w.
10	10,64	
9	28,98	davon 0,34 k.u. E8
8	32,35	
6	31,21	davon 1,00 k.u. E5
5	15,25	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
S17	1,00	
S15	2,78	
S14	6,00	
S13 Ü	4,77	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	6,50	
S10	4,00	
S8	0,00	
S7	1,87	
S6	86,51	
S3	35,72	
Gesamt	**321,21**	

- Einstimmig -

9	**Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen**	**615/2013-2**

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 wie folgt zu ändern:

1.1 Beschluss über den Veränderungsnachweis/die Veränderungsliste in der vom HFWA beschlossenen Fassung; einschließlich des Beschlusses des HFWA, einen einmaligen Mietkostenzuschuss in Höhe von 1.500 € für das Theater im Kloster im Haushaltsjahr 2014 bereitzustellen (keine Planung in 2015 bis 2017).

1.2 Beschlüsse zu offenen Anträgen der Fraktionen aus dem HFWA, die keinen Bezug zum Veränderungsnachweis/zur Veränderungsliste haben:

a) Antrag der FDP-Fraktion „Kennzahlensystem ausbauen und verbessern“

Der HFWA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf (einstimmig bei 2 Enthaltungen): „Der Rat beschließt, das Ziel- und Kennzahlensystem sowie die Steu-

erungsqualität im Haushalt 2015 weiter auszubauen und zu verbessern."

b) Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Parkraumbewirtschaftung" – Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Parkraumbewirtschaftungskonzept zu streichen.

Der HFWA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf (einstimmig): „Der Rat beschließt, dem Antrag nicht zu entsprechen."

3. beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahr 2022 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2:
-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

33	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, van den Berg, BM)
7	Stimmen gegen den Beschluss	(FDP, UWG)
1	Stimmenthaltung	(Breuer)

10	**Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW, Entscheidung über die Zulässigkeit**	**047/2014-1**

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.
RM Heller stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird mit einem Stimmenverhältnis von mehr als 9 Stimmen angenommen.

Beschluss:
Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Initiatoren Jörn Freynick, Dr. Markus Reiz, Frank Kretschmer mit der Fragestellung „Sollen die Grundstücke im Bereich Schumacherstr., Bonner Str. und Meckenheimer Str. (Stadtteil Roisdorf) in Eigentum und Besitz der Stadt Bornheim bleiben?" ist unzulässig.

Abstimmungsergebnis

26 Stimmen für den Beschluss	(van den Berg, Dopstadt, Feldenkirchen Else, Feldenkirchen Gerd, Gruneberg, Hanft, Henseler, Hönig, Jaritz, Kleinekathöfer, Krüger Frank W., Krüger Ute, Dr. Kuhn, Marx, Montenarh, Müller, Nipps, Odenthal, Dr. Pacyna, Paschmanns, Rech, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge)
16 Stimmen gegen den Beschluss	(Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Paulsen, Siebert, Söllheim, Velten, Wingenbach, Wirtz)

11	**Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg)**	**041/2014-3**

Beschluss:
Der Rat wählt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsamtsbezirk Bornheim III für die Amtszeit 2014 bis 2019 Herrn Klaus-Jürgen Bleeck, Bornheim-Hemmerich.

- Einstimmig -

12	**2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim / Evaluation der Bauberatungsgebühr**	**046/2014-6**

Über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Artikel I, die Tarifstelle 14 Bauberatung wie folgt zu ändern: „Beratung im Vorfeld formeller Anträge nach Ablauf der ersten halben Stunde 30,- €“, wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung vom……zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV:NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30.Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NRW.610), vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008 beschlossen:

Artikel I
Die Tarifstelle 14 wird gestrichen.

Artikel II
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

23	Stimmen für den Beschluss	(CDU, FDP, UWG)
16	Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, B90/Grüne, BM)
1	Stimmenthaltung	(Breuer)

13	**3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000**	**421/2013-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandschauen-

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666

/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

”

Artikel I

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1.
In § 2 Abs. 2 wird folgender Punkt 11 angefügt:

„vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

2.
§ 10 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.“

3.
§ 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.“

4.
Ziffer I. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„I. Personaleinsatz	**Minuten-Tarif**
1. Einsatzleiter –hauptamtlich-	**0,82 €**
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	**0,29 €**
3. übrige Feuerwehrangehörige	**0,29 €“**

5.

Ziffer II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	**Minuten-Tarif**
1. Funkkommandowagen (KdoW)	**0,44 €**
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	**0,64 €**
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	**0,65 €**

4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	**0,61 €**
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	**0,73 €**
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	**1,11 €**
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	**1,24 €**
8. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	**0,60 €**

Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.“

6.
Ziffer III. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„III. Brandsicherheitswachen

Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I.
Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.“

7.
Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1.	**Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	**24,55 €**
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal	**51,00 €**
2.	**Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	**22,40 €**
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal	**27,00 €**

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

4.1	Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde	**46,00 €**
4.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	**46,00 €**
4.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	**46,00 €“**

8.

Anlage 3 der Satzung (Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Lfd. Nr.	**O b j e k t e**
1.	**Pflege- und Betreuungsobjekte**
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) *)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	**Übernachtungsobjekte**
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)

2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	**Versammlungsobjekte**
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO *)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	**Unterrichtsobjekte**
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	**Hochhausobjekte**
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)
6.	**Verkaufsobjekte**
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3	Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	**Verwaltungsobjekte**
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	**Ausstellungsobjekte**
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	**Garagen**
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	**Gewerbeobjekte**
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.1.6	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	**Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung ist aufgrund einer Änderung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für die Abrechnung von Ölspuren mit dem Straßenbaulastträger, sofern der Verursacher unbekannt ist, erforderlich. Der Verdienstausfall für Selbständige wurde angepasst. Die Tarifsätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden neu kalkuliert und aufgrund der derzeit herrschenden Rechtsprechung nach Minuten-Tarif errechnet. Die Gebührensätze für Brand-

schauen wurden angepasst und die Aufstellung der brandschaupflichtigen Objekte aktualisiert.

- Einstimmig -

14	**Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 betr. Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen**	

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Dringlichkeitsantrag „Umgang mit Gewerbebetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen“ in die nächste Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu verweisen.

Abstimmungsergebnis
-Einstimmig-
bei 1 Stimmenthaltung (BM)

15	**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim**	**438/2013-3**

- abgesetzt -

16	**Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte**	**027/2014-1**

- Kenntnis genommen -

17	**Mitteilung bezgl. Digitalisierung von Meldekarten**	**040/2014-3**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von RM Koch
Ist es nicht gut gewesen, über dieses Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen zu sprechen, damit dieses Verfahren angestoßen werden konnte?
Antwort:
Ja.

18	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Mitteilungen mündlich
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen (Rat 17.12.2013)
von RM Hönig betr. neue Straßenlampe Bergkreuzweg 3
Antwort:
Die Straßenleuchte wurde von der bauausführenden Firma (Subunternehmer der RheinEnergie AG) nicht korrekt gesetzt. Die Änderung des Leuchtenstandortes wurde bereits veranlasst.

19	**Anfragen mündlich**	

von RM Züge betr. Breslauerstr./Kaiserstr.
Wann erfolgt die Anbringung der Fahrbahnmarkierungen mit Piktogrammen?
Antwort:
Bei entsprechender Wetterlage und bei entsprechenden Mengen wird die Markierung vorgenommen. Markierungen werden bei einer dauerhaft höheren Temperatur als 5 Grad angebracht. Sollten sich verkehrliche Probleme einstellen, müsste mit vorübergehenden Markierungen gearbeitet werden.

von RM Dr. Pacyna
1. betr. Artikel Kölner Stadtanzeiger „Investor pocht auf Baugenehmigung“

Ist der Bericht inhaltlich korrekt oder muss man diesen mit Skepsis betrachten?

Antwort:

Der Antrag besteht und wird geprüft. Die Prüfung wird sich in den nächsten Tagen und Wochen dem Ende zuneigen. Der Antrag ist, vorbehaltlich einer Detailprüfung die noch läuft, vollständig und daher formal grundsätzlich genehmigungsfähig.

2. Wird der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Ergebnis unterrichtet und ist mein Informationsstand richtig, dass der Ausschuss an der Baugenehmigung nichts zu beraten hat, sondern dass dies allein Sache der Verwaltung ist?

Antwort:

Ja, die Baugenehmigung ist ein behördliches Verfahren auf welches, wenn sie im Planungsrecht liegt, auch Anspruch besteht. Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wird lediglich darüber informiert.

von RM Müller betr. Straßenmarkierung

Der Landesbetrieb markiert zur Zeit. Warum kann dann nicht in Sechtem die Markierung gemacht werden?

Antwort:

Auf Grund der Mengenfrage und der Wetterfrage ist es bisher in Sechtem noch nicht zu Markierungsarbeiten gekommen.

von RM Hanft betr. Anfrage von RM Dr. Pacyna, Offenlageverfahren

Wann rechnet die Verwaltung bezüglich des Offenlageverfahrens des Bebauungsplanes damit, dem Ausschuss die Ergebnisse zu unterbreiten?

Antwort:

Die Auswertung läuft. Ein konkretes Datum kann noch nicht genannt werden. Für die Februarsitzung ist dies noch nicht möglich.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

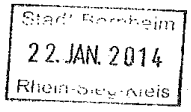
Hans Günter Gilles

Hermann-Löns-Str. 15
53332 Bornheim
Tel. 02227-1462
E-Mail: hg.gilles@koeln.de

21. Januar 2014

Hans Günter Gilles, Hermann-Löns-Str. 15, 53332 BornheimHe

Per Einschreiben
Stadt Bornheim
- Herrn Bürgermeister Henseler –
Rathaus
53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde
Haushaltsplanentwurf 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 30.01.2014 bitte ich mir unter TOP 2 folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo und mit welchem Betrag sind im Haushaltsplanentwurf für 2014 Einnahmen veranschlagt, die der Stadt als Ausgleich für die Wertminderung durch Aufbrüche im öffentlichen Straßenland zustehen?

2: Werden diese Einnahmen zweckgebunden für die Straßenunterhaltung verwendet?

Erläuterung:

Aufgrund von Straßenaufbrüchen, die durch Anlieger, Versorgungsbetriebe oder Leitungsträger vorgenommen oder verursacht werden, verringert sich die Lebensdauer der Straße, auch wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt. Da die Straßen durch diese Inanspruchnahme an Wert verlieren, ist der Verursacher verpflichtet, hierfür eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Hiervon werden das Erheben von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Aufbruchgenehmigungen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung nicht berührt.

Nach meiner Rechtsauffassung ist die Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet einen solchen Wertausgleich für den Vermögensgegenstand „Straße“ zu fordern (§90 Go NRW)

Mit freundlichen Grüßen

Hans Günter Gilles

Antwort:

zu 1.

Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum sind vom Verursacher so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig sind. Die Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) sind zu beachten. Für Aufgrabungen im Bornheimer Stadtgebiet sind nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A zugelassen.

Eine Wertminderung wird dadurch vermieden. Dem entsprechend sind im Haushaltsplanentwurf 2014 neben den allgemeinen Abschreibungsbeträgen keine weiteren Wertminderungs-Ansätze berücksichtigt.

zu 2.
Siehe Antwort zu 1.

Zusatzfragen
1. Wie kommen Sie zu der Ansicht, dass keine Wertminderungen erfolgen? Alle anderen Gemeinden erheben diese Wertminderungsbeiträge.

Antwort:
Die Einschränkung, dass es alle machen, kann ich nicht teilen. Die Gleichstellung der Herstellung dieser Aufgrabung wird gefordert und überprüft und damit ist eine Wertminderung nicht unmittelbar verbunden.
Definitorisch kann man das machen, dieses setzt dann aber einen politischen Diskussionsprozess voraus, der auf Antrag von Fraktionen durchführbar ist.
Bisher hat die Stadt Bornheim davon abgesehen und darauf Wert gelegt, dass Aufgrabungen gleichwertig wieder verschlossen werden.

2. Ich sehe darin einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht. Die Gemeinde ist verpflichtet alle Einnahmemöglichkeiten zu nutzen, um die Sachwerte zu erhalten.

Antwort:
Die Frage, inwieweit eine solche Vorgehensweise sinnvoll wäre, wird geprüft und dann den zuständigen Gremien des Rates mitgeteilt. Das Gremium kann auf Grund der Mitteilung dann darüber entscheiden, ob es eine entsprechende Entschädigung künftig verlangen will.

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

22.01.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Stadt Bornheim
23. JAN. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ratssitzung am 30.01.2014
Pressekonferenzen der Stadt Bornheim außerhalb des Rathauses

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Aus welchem Grund werden Pressekonferenzen der Stadt Bornheim außerhalb des Rathauses in wechselnden Lokalitäten abgehalten; wurden Haushaltsmittel zu diesem Zweck in den Haushaltsplänen während der laufenden Wahlperiode eingestellt und wenn ja, in welcher jeweiligen Höhe?

Gemäß § 20 Abs. 3 GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:
Besondere Haushaltsmittel für die Durchführung von Pressekonferenzen wurden in der Produktgruppe 1.01.08 – Öffentlichkeitsarbeit - des Haushalts der Stadt Bornheim nicht eingestellt. Pressekonferenzen der Stadt Bornheim finden in der Regel dort statt, wo der Inhalt am besten den Medienvertretern vermittelt werden kann. Hierbei spielen auch Marketingaspekte eine Rolle. Zudem ist nicht jeder Pressetermin auch gleichbedeutend mit einer Pressekonferenz. Oftmals genügt bereits schon ein Presse- und Fototermin vor Ort - zum Beispiel in einer Kindertagesstätte, wenn dort beispielsweise der neue U3-Anbau eingeweiht wird.

TOP
Ö 4

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	052/2015-3
Stand	23.12.2014

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

1.	**Ortschaft Bornheim**	
	1.1	aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 13.05. bzw. am darauffolgenden Sonntag
	1.2	aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
	1.3	aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag
2.	**Ortschaft Roisdorf** einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alfter	
	2.1	aus Anlass des Frühlingsfestes am 3. Sonntag im März
	2.2	aus Anlass des Brunnenfestes/Gewerbefestes am 2. Sonntag im Juni
	2.3	aus Anlass der Roisdorfer Großkirmes am 4. Sonntag im September
	2.4	aus Anlass des Martinsmarktes am 2. Sonntag im November
3.	**Ortschaft Hersel** außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbeparks Bornheim-Süd	
	3.1	aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai
	3.2	aus Anlass des „Herseler Herbstes“ am 3. Sonntag im September
	3.3	aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird alternativ der Sonntag

vorher als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungsdauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Sachverhalt

Die derzeit bestehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim entspricht nach eingehenden Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde in folgenden Punkten nicht mehr der seit dem Jahr 2013 geltenden Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) und ist daher zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu überarbeiten.

- fehlender Anlassbezug gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW bei einigen verkaufsoffenen Sonntagen in den Ortschaften Roisdorf und Hersel (bisher keine gewerberechtliche Festsetzung oder ähnliche Veranstaltungen)
- Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Rat zur Verlegung eines verkaufsoffenen Sonntags um eine Woche vor oder nach dem festgesetzten Termin wegen Zusammentreffens mit einem geschützten Sonn- oder Feiertag (§ 1 Satz 2 OV Stadt Bornheim)

Der Bürgermeister schließt sich der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde an.

Die zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen berücksichtigt nunmehr die aktuelle Rechtslage und wurde unter Beteiligung der Gewerbevereine Bornheim und Roisdorf sowie der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ erarbeitet.

Gleichfalls wurde entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW den Evangelischen Kirchengemeinden Bornheim und Hersel, dem Katholischen Pfarrgemeindeverband Bornheim - An Rhein und Vorgebirge, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi), dem Einzelhandelsverband Bonn e.V., der Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn und der Handwerkskammer Köln der Entwurf zur Kenntnis und der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Die beim Bürgermeister eingereichten Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt bzw. werden zur Sitzung nachgereicht. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage wird im LÖG NRW vom 16.11.2006 geregelt. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Sonntage durch Verordnung frei zu geben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb

einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe generell für das gesamte Stadtgebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe innerhalb einer Gemeinde beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Im vorgelegten Verordnungsentwurf sollen weiterhin für einzelne Ortschaften im Stadtgebiet verkaufsoffene Sonntage festgelegt werden, womit grundsätzlich insgesamt 11 verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage auf das Stadtgebiet bezogen freigegeben werden könnten. Der Verordnungsentwurf sieht insgesamt 10 verkaufsoffene Sonntage vor.

§ 6 Abs. 5 LÖG NRW regelt ferner abschließend, welche Sonn- bzw. Feiertage nicht als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden dürfen. Demnach sind folgende Sonntage von einer Freigabe ausgeschlossen:

- zwei Adventssonntage
- 1. und 2. Weihnachtstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt
- die im Feiertagsgesetz NRW aufgeführten stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag)

Alle anderen Sonn- und Feiertage können grundsätzlich als verkaufsoffener Sonntag frei gegeben werden. Voraussetzung ist nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW allerdings ein örtlicher Anlass.

In der vorliegenden Neufassung wurden folgende Änderungen eingearbeitet.

Für die Ortschaft Bornheim wird ein verkaufsoffener Sonntag weniger vorgesehen. Nachdem bereits in den vergangenen Jahren keine Sonntagsöffnung mehr zu diesem Termin stattgefunden hat, wird das bisher für den 4. Sonntag im Juni vorgesehene Bornheimer Frühlingsfest „Bornheim blüht“ in Abstimmung mit dem Gewerbeverein Bornheim ersatzlos gestrichen. Im Übrigen bleiben die für die Ortschaft Bornheim vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage in unveränderter Form bestehen.

Nach Absprache mit der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Hersel bei drei Terminen im Jahr belassen. Die Veranstaltung am 3. Sonntag im September „Herseler Herbst“ bleibt in bisheriger Form bestehen. Das „Herseler Frühlingsfest“ am 4. Sonntag im Mai sowie des „Herseler Oktoberfest“ am 3. Sonntag im Oktober sollen konzeptionell überarbeitet werden, so dass in jedem Fall ein entsprechender Anlassbezug zu einer örtlichen Veranstaltung gegeben sein wird.

Für die Ortschaft Roisdorf sollen auch zukünftig vier verkaufsoffene Sonntage festgelegt werden. Drei der bisher festgelegten verkaufsoffenen Sonntage werden entsprechend dem vorgelegten Verordnungsentwurf terminlich verschoben und gleichfalls ab dem Jahr 2015 konzeptionell überarbeitet werden. Entsprechende Kurzkonzepte des Gewerbevereins Roisdorf sind zur Information beigefügt. Eine Kollision mit verkaufsoffenen Sonntagen in den Ortschaften Bornheim und Hersel treten durch die terminliche Neugestaltung nicht auf.

Um den Gewerbetreibenden nach wie vor eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung des Veranstaltungszeitraumes einzuräumen, soll auch zukünftig keine verbindliche Uhrzeit für das Öffnen der Verkaufsstellen festgelegt werden. Eine Öffnung der Verkaufsstellen soll in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für maximal fünf Stunden zu-

lässig sein. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Mit einem Veranstaltungsbeginn ab 12:00 Uhr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Um trotzdem eine Verlässlichkeit für die Besucher der verkaufsoffenen Sonntage zu gewährleisten, werden die Gewerbevereine darauf hinwirken, dass die einzelnen Geschäfte zeitgleich öffnen sollen.

Die bisher in § 1 Satz 2 der Verordnung aufgenommene Ausweichregelung für den Fall des Zusammentreffens eines festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags mit einem gesetzlich geschützten Sonn- oder Feiertag wurde aus Gründen der Rechtssicherheit dahingehend modifiziert, dass alternativlos der Sonntag vorher als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden soll. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnungen freizugeben. Diese Regelung ist abschließend. Zuständig für den Erlass einer solchen Ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) die Vertretung, also der Rat. Eine Übertragung dieser Entscheidungskompetenz auf den Bürgermeister darf der Rat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 f GO NRW nicht vornehmen. Da die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage mithin ausschließlich durch ordnungsbehördliche Verordnung und nicht durch eine Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters vorgenommen werden darf, wurde die bisherige Regelung entsprechend angepasst.

Diese Regelung kommt bereits 2015 für die Ortschaft Hersel zur Anwendung. Im Jahr 2015 fällt der 4. Sonntag im Mai mit Pfingstsonntag zusammen. Pfingstsonntag wird durch § 6 Abs. 4 LÖG NRW gesondert geschützt. Entsprechend der vorgesehene Regelung würde dann der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des „Herseler Frühlingsfestes“ am 17.05.2015 stattfinden, dann allerdings zeitgleich mit der Bornheimer Kleinkirmes und dem für die Ortschaft Bornheim festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag zusammentreffen. Weder durch den Gewerbeverein Bornheim noch der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ werden diesbezüglich für das Jahr 2015 Bedenken erhoben.

Weiterer Änderungs- oder Regelungsbedarf bestand nicht.

Der Bürgermeister empfiehlt, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

- Kurzkonzept Gewerbeverein Roisdorf

1. FRÜHLINGSFEST

TERMIN

Erstmalig am 15. März 2015

Ab 2016 jeweils am dritten Sonntag im März

ZENTRALE KOMPONENTEN

Blumenpracht

Blumenschmuck an/vor den teilnehmenden Häusern und an der Einfahrt in das Gewerbegebiet

Autofrühling

Drei bis vier Autohäuser aus der Region auf den Wegen vor Porta und auf den Parkplätzen rechts vor Porta.

Beispielhafte Zusammenstellung:

- Aktuelle Fahrzeuge
- Elektromobilität
- Eyecatcher, z.B. Youngtimer

Rettungsdienste stellen sich vor

Präsentationsfläche für z.B. Feuerwehr, THW und DRK

1. FRÜHLINGSFEST // Programmvorschläge

PONYREITEN

bei Krämer Pferdesport auf der Koppel

KOCHSCHULE/SHOW COOKING

bei Küchen Aktuell

GEMEINSAMES GEWINNSPIEL

der vier Teilnehmer in je einem Schaufenster

LIMOUSINEN-SERVICE MIT CHAUFFEUR

zwischen den teilnehmenden Geschäften ggf. ergänzt Rikscha-Shuttle

2. GEWERBEFEST

Als 2. Veranstaltung im Jubiläumsjahr des Roisdorfer Gewerbevereins findet am 14. Juni 2015 das Roisdorfer Gewerbefest statt.

Erstmals findet dieses Familienfest mit der Präsentation des Leistungsspektrums der örtlichen Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet Bornheim-Süd statt.

Mit Showbühne, Livemusik, einem kleinen Jahrmarkt soll ein vielfältiges Unterhaltungsangebot dargestellt werden.

Abwechselnd mit dem Brunnenfest werden diese Veranstaltung ab 2015 dann jeweils am 2. Wochenende im Juni auf dem Gelände der Roisdorfer Mineralquellen und im Gewerbegebiet Bornheim-Süd stattfinden.

3. MARTINIMARKT

TERMIN

Erstmalig am 8. November 2015

Ab 2016 jeweils am 2. Wochenende im November

DER MARKT

Der Roisdorfer Martinimarkt ist ein hochwertiger Kunsthandwerkermarkt, der sich in Fachwerkhütten (Bodenmaß 2,5 x 2,5, Dachmaß 3,5 x 3,5 Meter) präsentiert. Zehn Kunsthandwerker mit außergewöhnlichen Gewerken zeigen ihre Fähigkeiten und ihre Produkte.

Unter den möglichen Teilnehmern sind z.B.:

- Perlenknüpferin
- Buttermacher
- Flachsspinner
- Kerzenzieher
- Seiler
- Senfmacher
- Stuhlmacher
- Bildhauer
- Holzschuhschnitzer
- Korbflechter

Ö 4

Sistig, Helmut

Von:	Lattka, Andrea <lattka@hwk-koeln.de>
Gesendet:	Montag, 12. Januar 2015 12:02
An:	Sistig, Helmut
Betreff:	Ihr Schreiben vom 16.12.2014; Ihr Zeichen 3.3/32 30 01 - Si

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2014 teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen an den angegebenen Sonn- und Feiertagen haben.

--
Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN
i. A.
Andrea Lattka

Geschäftsbereich II
Abteilung Handwerksrolle/Gewerberechtliche Zulassungen Heumarkt 12, 50667 Köln

Telefon: 0221/2022-207
Fax: 0221/2022-204
E-Mail: lattka@hwk-koeln.de

Das Handwerk - die Wirtschaftsmacht von nebenan - http://www.handwerk.de

Ö 4

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
3 - Bürgerdienste und Ordnungswesen
z. Hd. Herrn Sistig
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Z.D. / Recht / Bre
Ihr Ansprechpartner
Nadine Catherina Breuer
E-Mail
breuer@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 – 183
Telefax
(0228) 22 84 - 222

13.01.2015

Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Bornheim im Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Sistig,

mit Schreiben vom 16.12.2014 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Stadt Bornheim beabsichtigt, die Verkaufsstellen der ortsansässigen Einzelhändler in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen an den nachstehend aufgeführten Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 12.00 bis 19.00 Uhr anlässlich der folgenden Veranstaltungen für maximal fünf Stunden öffnen zu lassen:

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in der Ortschaft Bornheim:

1. Donnerstag, den 14. Mai 2015: Bornheimer Kleinkirmes
2. Sonntag, 06. September 2015: Bornheimer Großkirmes
3. Sonntag, 06. Dezember 2015: Weihnachtsmarkt

Verkaufsoffene Sonntage in der Ortschaft Roisdorf (einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alfter):

4. Sonntag, 15. März 2015: Frühlingsfest
5. Sonntag, 14. Juni 2015: Brunnenfest/Gewerbefest
6. Sonntag, 27. September 2015: Roisdorfer Großkirmes
7. Sonntag, 8. November 2015: Martinsmarkt

Verkaufsoffene Sonntage in der Ortschaft Hersel (außer dem der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbeparks Bornheim-Süd):

8. Sonntag, 24. Mai 2015 (Pfingstsonntag): Herseler Frühlingsfest
9. Sonntag, 20. September 2015: Herseler Herbst
10. Sonntag, 18. Oktober 2015: Herseler Oktoberfest.

Die unter Ziffer 1 – 10 aufgeführten Veranstaltungen sind zumeist Wiederholungsveranstaltungen. Sie gehören zum Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Bornheim und lassen eine große Zahl von Besuchern erwarten. Die Festsetzung der

verkaufsoffenen Sonntage ist daher angemessen, um den Bedürfnissen der Besucher nachzukommen. Auch die Anzahl der Sonntage, die nach § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW festgesetzt werden können, werden nicht überschritten.

Mit dem 24. Mai 2015 als Pfingstsonntag (Nr. 8) ist jedoch ein, von der Freigabe ausgenommener, Sonntag nach § 6 Abs. 5 LÖG NRW betroffen.
Auch haben wir Bedenken, dass in Ihrer Verordnung der Zeitraum von 12.00 bis 19.00 Uhr ausgewiesen werden soll (beschränkt auf maximal fünf Stunden), da das LÖG NRW von einer Festsetzung der Öffnungszeiten spricht.

Weitere Bedenken bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015 haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Recht und Steuern
i.A.

N. Breuer

Nadine Catherina Breuer

Ö 4



ver.di • Endenicher Str. 127 • 53115 Bonn

An
Stadt Bornheim
z.Hd. Herrn Sistig
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Endenicher Str. 127
53115 Bonn

Monika Bornholdt
Geschäftsführerin

Telefon: 0228/9484-0
Durchwahl: 0228/9484-101
Telefax: 01805 837343 23661
Mobil: 0171/93205237
monika.bornholdt@verdi.de
www.nrw-sued.verdi.de

Datum 6. Januar 2015
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen bo

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2015
Ihr Schreiben vom 16.12.2014

Sehr geehrter Herr Sistig,

vielen Dank für die übersandten Informationen über die einzelnen Sonntagsöffnungsanträge in 2015 und die zugrundeliegenden Anlässe.

Anlässlich Ihres Schreibens möchten wir nachfolgend Stellung nehmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gehört als Trägerin der „Allianz für den freien Sonntag" an. Dies ist ein bundesweites Netzwerk vielfältiger Akteure aus Kirchen und Gewerkschaften, Familienverbänden, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Bereichen. In vielen Bundesländern und Kommunen wie in NRW oder auch im Rhein-Sieg-Kreis engagieren sich selbständige Allianzen. Sie verstehen sich als politisch unparteilicher Zusammenschluss im Engagement für den arbeitsfreien Sonntag.

Im Bestreben, den Sonntag als Grundlage für eine humane Gesellschaft zu erhalten, fordern wir dort gemeinsam ausdrücklich den Schutz der Sonn- und Feiertage und die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonn-und Werktagen.

Die Novellierung des Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 18.05.2013 mit der Anhörungspflicht u.a. der Gewerkschaften und dem Anlassbezug im § 6 Absatz 1 hinsichtlich der Sonntagsöffnung ist nach unserer Auffassung nicht das beschäftigungsfreundliche Ladenschlussgesetz, für das wir uns einsetzen.

SEB AG Bank
IBAN DE75 38010111 1622 9421 00
BIC ESSEDE5F380

Anreiseinformationen:
Öffnungszeiten
Bezirksverwaltung Bonn
Montag bis Donnerstag
8:00 - 16:00 Uhr
Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

Geschäftsstelle Siegburg
Montag bis Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

ÖPNV-Verbindungen:
Ab Busbahnhof Bonn (Bussteig D2) mit mehreren Buslinien erreichbar, Dritte Haltestelle Karlstr./DGB Haus aussteigen

ver.di

Geschäftsführung

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Das LÖG NRW schreibt im § 6 Absatz 1 vor, dass eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von" genehmigt werden kann. Allerdings bleibt es bei der genauen Definition des Anlassbezuges eher vage, daher ist nach unserer Auffassung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnung kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Da eine Sonntagsöffnung nur „aus Anlass von" genehmigt werden kann, ergibt sich eine logische Ereigniskette. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann eventuelle Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Dies bedeutet, dass örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliches vorab geplant und beantragt sein müssen, die dann geprüft werden müssen, ob sie als besonderer Anlass für die Freigabe der Sonntagsöffnungen geeignet sind. Solange die als Anlass genannten Veranstaltungen nicht beantragt sind, kann die Stadt keine rechtsverbindliche Genehmigung für eine Sonntagsöffnung aussprechen. Es darf nicht sein, dass bei beantragten Sonntagsöffnungen einzig die Terminwünsche der Geschäftsstelleninhaber/innen im Mittelpunkt stehen und dass für diese Terminwünsche der Ladeninhaber/innen geeignete Anlässe gesucht werden oder teilweise werden eigene Anlässe kreiert. Rein wirtschaftliche Interessen der Händler rechtfertigen eine Ausnahme nicht.
Daher sehen wir Anträge, bei denen der Anlass selber von den Geschäftsstelleninhaber/innen oder deren Interessengemeinschaften initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch an.

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden" Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Deshalb scheiden als Anlass für Sonntagsöffnungen solche Veranstaltungen aus, die den Zweck für die Öffnung erst begründen.

Ferner zu beachten ist natürlich auch, dass die Zulässigkeit der Öffnung an mehreren Sonntagen in Folge eine besondere Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes darstellt. Sollte die Regelung in § 6 Absatz 4 LÖG NRW dazu führen, dass, wenn auch in verschiedenen Stadtteilen, bis zu 11 Sonntage in Folge verkaufsoffen sind, dürfte dies dem Ausnahmecharakter nicht mehr gerecht werden.

Eine vorherige rechtliche Prüfung des Anlassbezuges, ob die von den Geschäftsstelleninhaber/innen genannten Anlässe den hohen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechen, ist nach unserer Auffassung Aufgabe der Stadt Bornheim. Ihr Schreiben beinhaltet lediglich den Namen der Anlässe. Die rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung ist uns nicht bekannt, wir gehen aber

Geschäftsführung

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

davon aus, dass diese erfolgt ist, bzw. noch erfolgt, damit der Rat eine fundierte und rechtssichere Entscheidung treffen kann.

Daher ist es uns nicht möglich, eine Stellungnahme für jeden Einzelfall im Rahmen der Anhörung abzugeben.

Zum Schluss unserer allgemeinen Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Sonntagsöffnungen gibt. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes und der Aufnahme des Anlassbezugs hat der Gesetzgeber – in Verbindung mit der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine entsprechende Klarstellung vollzogen.

Einige Gespräche mit Vertreter/innen von Stadtverwaltungen und Interessengemeinschaften hat uns gezeigt, dass dieser Richtungswechsel im LÖG NRW noch nicht von allen Beteiligten verinnerlicht wurde. Hier sehen wir noch erheblichen Aufklärungsbedarf von Seiten der Genehmigungsbehörde.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme verständlich ist und wir unsere Positionen als zuständige Gewerkschaft und Partner der Allianzen für den freien Sonntag deutlich machen konnten.
Ferner sind wir daran interessiert, wie die Stadt Bornheim künftig das Anhörungsverfahren im Sinne des LÖG NRW gestaltet und wie die Prüfung des Anlassbezüge erfolgt.

Für Rückfragen oder persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Bornholdt
Geschäftsführerin

Özcan Özdemir
Gewerkschaftssekretär Handel

TOP
Ö 5

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.02.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	006/2015-7
Stand	30.12.2014

Betreff Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße, die an die zukünftigen Erschließungsstraßen des Plangebietes angrenzenden Flurstücke sowie die gesamte Fläche des Mühlenbachs zu vergrößern,

2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden drei städtebaulichen Entwürfen Variante A bis Variante C und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,

3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 befindet sich in der Ortschaft Merten und umfasst die Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach. Zusätzlich werden die südlichen Teilflächen der Offenbachstraße zwischen der Anbindung des Plangebiets an die Offenbachstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße mit einbezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um diese Flächen vergrößert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Nur im Bereich des Mühlenbaches wurde zum Schutz des Baches eine Grünfläche dargestellt, welche den Abstand einer Bebauung zum Bach gewährleisten soll. Es ist geplant, den Mühlenbach im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu renaturieren.

Es besteht eine anhaltend hohe Nachfrage an Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Bornheim. Aufgrund einer insgesamt rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Merten und dem generellen Interesse der überwiegenden Mehrheit der Grundstückseigentümer

im Plangebiet an einer entsprechenden Entwicklung ihrer privaten Grundstücksflächen, sollen mit der anstehenden Planung in diesem Bereich zukünftig weitere Wohnbauflächen als Maßnahme der Innenentwicklung der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten geschaffen werden.

Durch seine Nähe zu den vorhandenen guten Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten sowie einer guten verkehrlichen Anbindung verfügt das Plangebiet über eine besondere Eignung zur Wohnentwicklung. Bei dem am 22.10.2014 gefassten kommunalpolitischen Beschluss zu den Prioritäten der Wohnbauflächenentwicklung im Stadtgebiet von Bornheim, gehört dieses Plangebiet zu den vorrangig und kurzfristig zu entwickelnden Flächen.

Das Plangebiet soll über drei verkehrstechnische Erschließungen an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Im Westen wird das Plangebiet über die Offenbachstraße an die Schubertstraße (K 33) angebunden. Hierzu wird ein Teilausbau der Offenbachstraße erfolgen müssen, da der derzeitige unzureichende Ausbauzustand der Straße nicht für die Aufnahme weiterer Verkehre geeignet ist. Im Osten soll über eine Verbreiterung des bestehenden Wirtschaftsweges eine Anbindung an die Bonn-Brühler-Straße (L 183) erfolgen. Der nördliche Anbindungspunkt im Bereich der Beethovenstraße soll als einspurige Straße ausgebaut werden, aus der nur die Ausfahrt aus dem Gebiet möglich wird. Weiterhin wird hier durch einen straßenbegleitenden Fußweg eine direkte fußläufige Anbindung an das Nahversorgungszentrum sichergestellt werden.

Für die Phase der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind drei städtebauliche Planungsalternativen entwickelt worden, die neben der vorherrschenden Bebauungsstruktur in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern auch eine maßvolle Anzahl von Mehrfamilienhäusern vorsieht. Auf der Grundlage dieser Entwürfe können - je nach Entwurf leicht variierend - ca. 130 Wohneinheiten im Plangebiet entstehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen die Bürger nun die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtlich 1500,- € für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Städtebaulicher Entwurf Variante A
3. Städtebaulicher Entwurf Variante B
4. Städtebaulicher Entwurf Variante C
5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

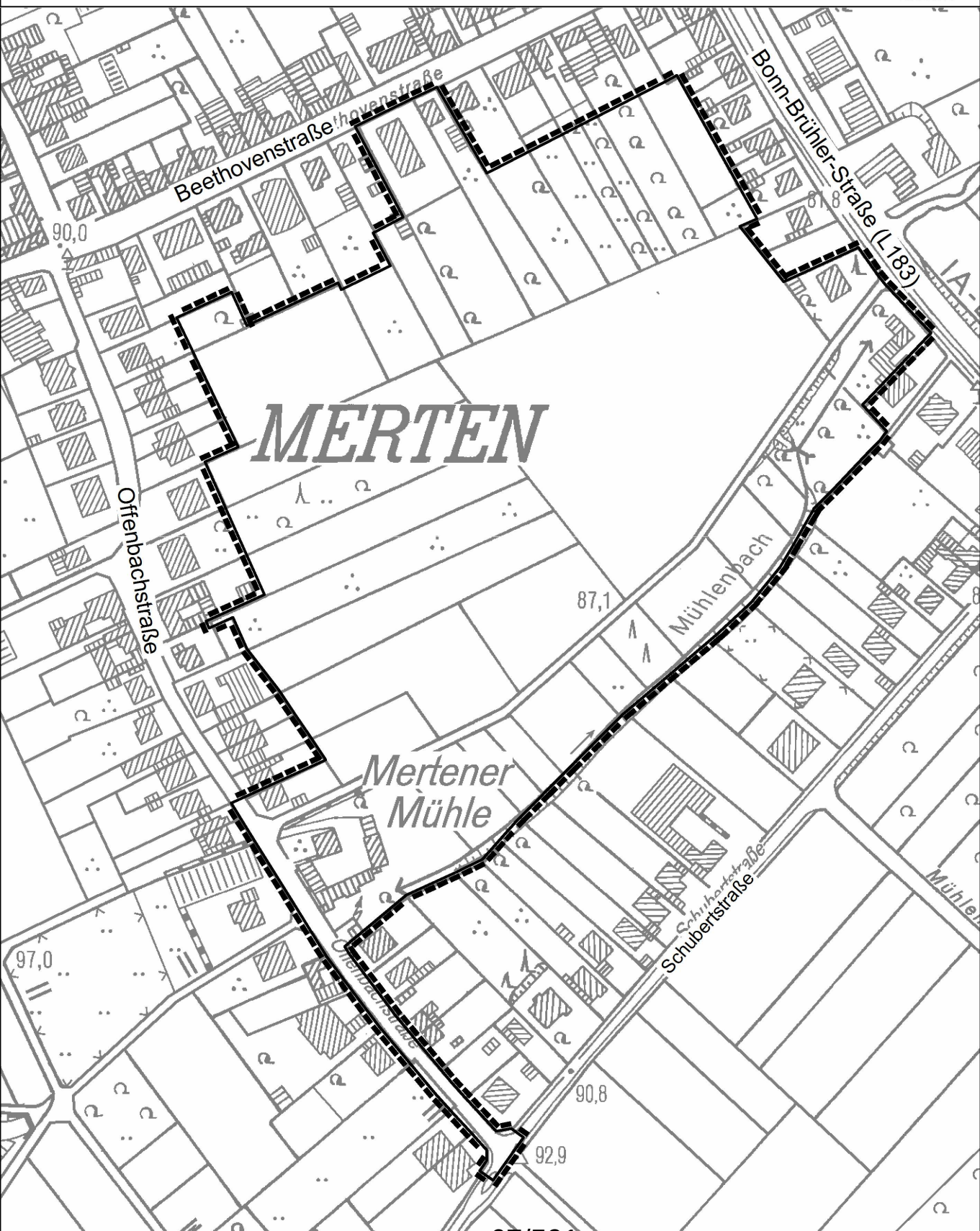
(nicht abgedruckte Anlagen)
6. Artenschutzrechtliche Untersuchung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 16

Ö 5

in der Ortschaft Merten

18.12.2014



67/591

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 50 100 Meter

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Ö 5

N

Wegeverbindung zum Fahrmarktzentrum

zur S - Bahn Linie 18 Köln - Bonn

Beethovenstraße

Bushaltestelle

zum Ortskern

Schallschutz

Einbahnstraße

Tempo 30 - Zone

Am Mühlenweg

Verkehrsberuhigter Bereich

öffentliche Grünfläche / Freispielfläche

Spielplatz ca. 650 m²

Retentionsfläche

Mühlenbach

Mühlenbach evt. Renaturierung

Maßnahmenflächen gem. FNP

öffentliche Grünfläche

Bonn-Brühler-Straße

L 183

Linksabbieger Querungshilfe

Ein- und Ausfahrt

Offenbachstraße

Teilausbau Offenbachstraße

Schubertstraße

K 33

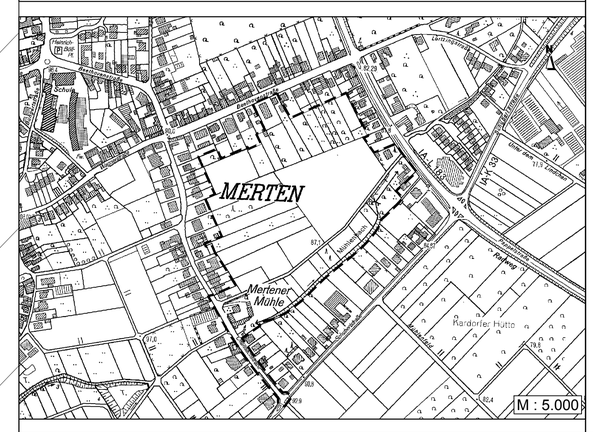
Weiße Haus Bitze

Maßstab 1:500

10 20 30 m

Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche Plangebiet:	7,67 ha	
Gesamtfläche Wohnentwicklung:	7,48 ha	100,0 %
Verkehrsflächen:	1,23 ha	16,44 %
Straßenverkehrsfläche:	0,35 ha	
Verkehrsberuhigter Bereich:	0,34 ha	
Wege:	0,49 ha	
Stellplätze:	0,05 ha	
private Grundstücksflächen:	5,26 ha	70,32 %
Grundstücksflächen Bestand :	0,86 ha	
Grundstücksflächen Planung:	4,40 ha	
öffentliche Grünflächen:	0,99 ha	13,24 %
Ausbau Offenbachstraße	0,19 ha	
Anzahl Doppelhäuser:	28 Stk	56 WE
Anzahl Einfamilienhäuser:	52 Stk	52 WE
Anzahl Mehrfamilienhäuser:	4 Stk	24 WE
Anzahl Besucherstellplätze:	37 Stk	
Anzahl Wohneinheiten:	132 WE	
Anzahl Wohneinheiten / ha Grundst.flächen Planung:	30,00 WE / ha	



Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- P öffentliche Stellplätze Grundstückszufahrten
- Gehwegflächen / Plätze
- Verkehrsberuhigter Bereich

Bebauung
- Einfamilienhäuser
- Doppelhäuser
- Mehrfamilienhäuser
- Einzelgaragen

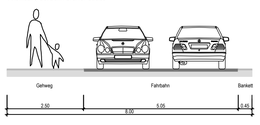
Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich Bebauungsplan Me 16
- Baumstandorte innerhalb öffentlicher Flächen
- Begrünung innerhalb privater Flächen
- private Stellplätze
- Grundstücksabgrenzung
- Retentionsflächen
- Spielplatzflächen
- M Mülltonnenstellplätze

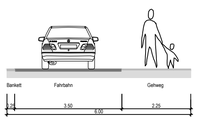
Bestand
- Bestandsbebauung
- private Grünflächen an das Plangebiet angrenzend
- Verlauf des Mühlenbachs

Querschnitte

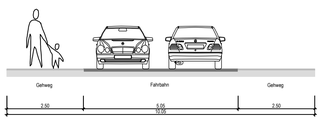
Querschnitt A - A
Anbindung West Offenbachstraße
Anbindung Ost Bonn-Brühler-Straße



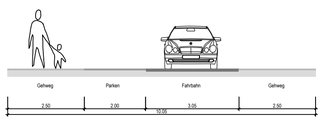
Querschnitt B - B
Anbindung Nord Beethovenstraße



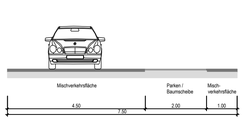
Querschnitt C - C
Haupterschließung



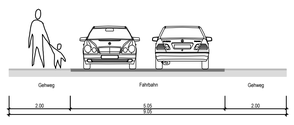
Querschnitt D - D
Hauptschließung



Querschnitt E - E
Verkehrsberuhigter Bereich



Querschnitt F - F
Offenbachstraße



Für den Planentwurf

Aachen, den 03.12.2014

BORNHEIM Stadt

Bebauungsplan Me 16
in der Ortschaft Merten

Vorentwurf Variante A
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung	Merten
Flur	9 / 17 / 18
Maßstab	1:500

BKI
Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Ö 5

N

Beethovenstraße

Wegeverbindung zum Fachmarktzentrum

zur S - Bahn Linie 18 Köln - Bonn

zum Ortskern

Bushaltestelle

Schallschutz

Einbahnstraße

Verkehrsberuhigter Bereich

Am Mühlenweg

Platz

Tempo 30 - Zone

Quartiersplatz

Retentionsfläche

Maßnahmeflächen gem. FNP

Mühlenbach evt. Renaturierung

Spielplatz ca. 655 m²

öffentliche Grünfläche / Freispielfläche

Ein- und Ausfahrt

Teilausbau Offenbachstraße

Bonn-Brühler-Straße

L 183

Linksabbieger Querungshilfe

Offenbachstraße

K 33

Schubertstraße

Weiße Haus Bitze

MERTEN

Mertener Mühle

Radorfer Hütte

M : 5.000

Maßstab 1:500

10 20 30 m

Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche Plangebiet:	7,67 ha	
Gesamtfläche Wohnentwicklung:	7,48 ha	100,00 %
Verkehrsflächen:	1,14 ha	15,24%
Straßenverkehrsfläche:	0,28 ha	
Verkehrsberuhigter Bereich:	0,46 ha	
Wege:	0,35 ha	
Stellplätze:	0,05 ha	
private Grundstücksflächen:	5,14 ha	68,72 %
Grundstücksflächen Bestand :	0,86 ha	
Grundstücksflächen Planung:	4,28 ha	
öffentliche Grünflächen:	1,20 ha	16,04 %
Ausbau Offenbachstraße	0,19 ha	
Anzahl Doppelhäuser:	32 Stk	64 WE
Anzahl Einfamilienhäuser:	38 Stk	38 WE
Anzahl Mehrfamilienhäuser:	5 Stk	33 WE
Anzahl Besucherstellplätze:	43 Stk	
Anzahl Wohneinheiten:	132 WE	
Anzahl Wohneinheiten / ha Grundst.flächen Planung:	30,77 WE / ha	

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- P öffentliche Stellplätze Grundstückszufahrten
- Gehwegflächen / Plätze
- Verkehrsberuhigter Bereich

Bebauung
- Einfamilienhäuser
- Doppelhäuser
- Mehrfamilienhäuser
- Einzelgaragen

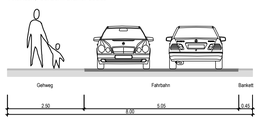
Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich Bebauungsplan Me 16
- Baumstandorte innerhalb öffentlicher Flächen
- Begrünung innerhalb privater Flächen
- private Stellplätze
- Grundstücksabgrenzung
- Retentionsflächen
- Spielplatzflächen
- M Mülltonnenstellplätze

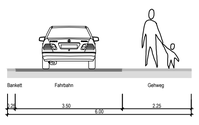
Bestand
- Bestandsbebauung
- private Grünflächen an das Plangebiet angrenzend
- Verlauf des Mühlenbachs

Querschnitte

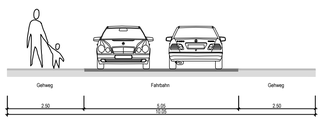
Querschnitt A - A
Anbindung West Offenbachstraße
Anbindung Ost Born-Brühler-Straße



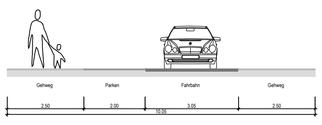
Querschnitt B - B
Anbindung Nord Beethovenstraße



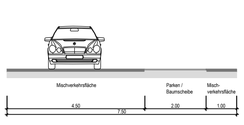
Querschnitt C - C
Hauperschließung



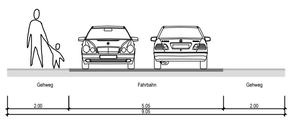
Querschnitt D - D
Hauperschließung



Querschnitt E - E
Verkehrsberuhigter Bereich



Querschnitt F - F
Offenbachstraße



69/591

Für den Planentwurf

Aachen, den 01.12.2014

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Bebauungsplan Me 16
in der Ortschaft Merten

Vorentwurf Variante B
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung	Merten
Flur	9 / 17 / 18
Maßstab	1:500

Ö 5

N

Wegeverbindung zum Fachmarktzentrum

zur S - Bahn Linie 18 Köln - Bonn

Beethovenstraße

Bushaltestelle

zum Ortskern

Schallschutz 2,50

Einbahnstraße

Verkehrsberuhigter Bereich

Tempo 30 - Zone

Am Mühlenweg

öffentliche Grünfläche

Quartiersplatz

Bonn-Brühler-Straße

L 183

Linksabbieger Querungshilfe

Schallschutz

Ein- und Ausfahrt

Retentionsfläche

Mühlenbach

Offenbachstraße

Maßnahmeflächen gem. FNP

Spielplatz ca. 657 m²

öffentliche Grünfläche / Freispielfläche

Mühlenbach evt. Renaturierung

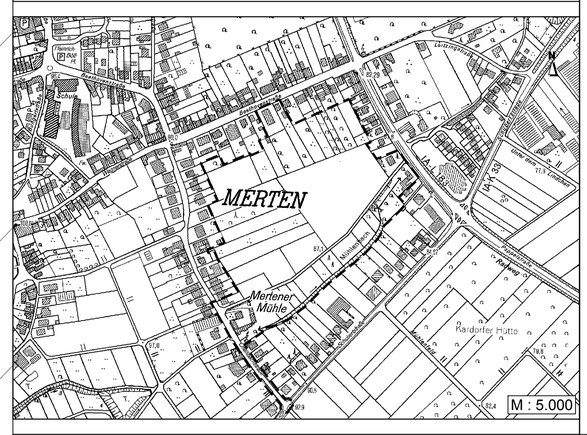
Teilausbau Offenbachstraße

K 33

Weiße Haus Bitze

Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche Plangebiet:	7,67 ha	
Gesamtfläche Wohnentwicklung:	7,48 ha	100,0 %
Verkehrsflächen:	1,19 ha	15,91 %
Straßenverkehrsfläche:	0,28 ha	
Verkehrsberuhigter Bereich:	0,47 ha	
Wege / Plätze:	0,39 ha	
Stellplätze:	0,05 ha	
private Grundstücksflächen:	5,16 ha	68,98 %
Grundstücksflächen Bestand :	0,86 ha	
Grundstücksflächen Planung:	4,30 ha	
öffentliche Grünflächen:	1,13 ha	15,11 %
Ausbau Offenbachstraße	0,19 ha	
Anzahl Doppelhäuser:	27 Stk	54 WE
Anzahl Einfamilienhäuser:	47 Stk	47 WE
Anzahl Mehrfamilienhäuser:	5 Stk	30 WE
Anzahl Besucherstellplätze:	44 Stk	
Anzahl Wohneinheiten:	131 WE	
Anzahl Wohneinheiten / ha Grundst.flächen Planung:	30,46 WE / ha	



Maßstab 1:500

10 20 30 m

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- P öffentliche Stellplätze Grundstückszufahrten
- Gehwegflächen / Plätze
- Verkehrsberuhigter Bereich

Bebauung
- Einfamilienhäuser
- Doppelhäuser
- Mehrfamilienhäuser
- Einzelgaragen

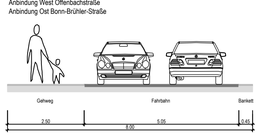
Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich Bebauungsplan Me 16
- Baumstandorte innerhalb öffentlicher Flächen
- Begrünung innerhalb privater Flächen
- private Stellplätze
- Grundstücksabgrenzung
- Retentionsflächen
- Spielplatzfläche
- M Mülltonnenstellplätze

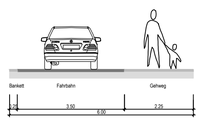
Bestand
- Bestandsbebauung
- private Grünflächen an das Plangebiet angrenzend
- Verlauf des Mühlenbachs

Querschnitte

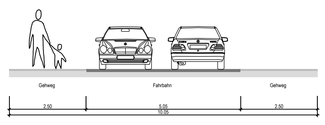
Querschnitt A - A
Anbindung West Offenbachstraße
Anbindung Ost Bonn-Brühler-Straße



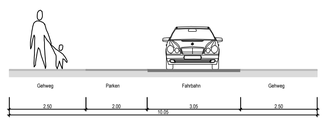
Querschnitt B - B
Anbindung Nord Beethovenstraße



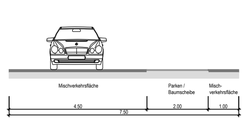
Querschnitt C - C
Hauserschließung



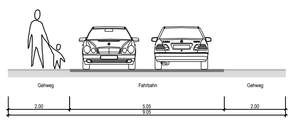
Querschnitt D - D
Hauserschließung



Querschnitt E - E
Verkehrsberuhigter Bereich



Querschnitt F - F
Offenbachstraße



Für den Planentwurf

Aachen, den 03.12.2014

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Bebauungsplan Me 16
in der Ortschaft Merten

Vorentwurf Variante C
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung	Merten
Flur	9 / 17 / 18
Maßstab	1:500

Ö 5

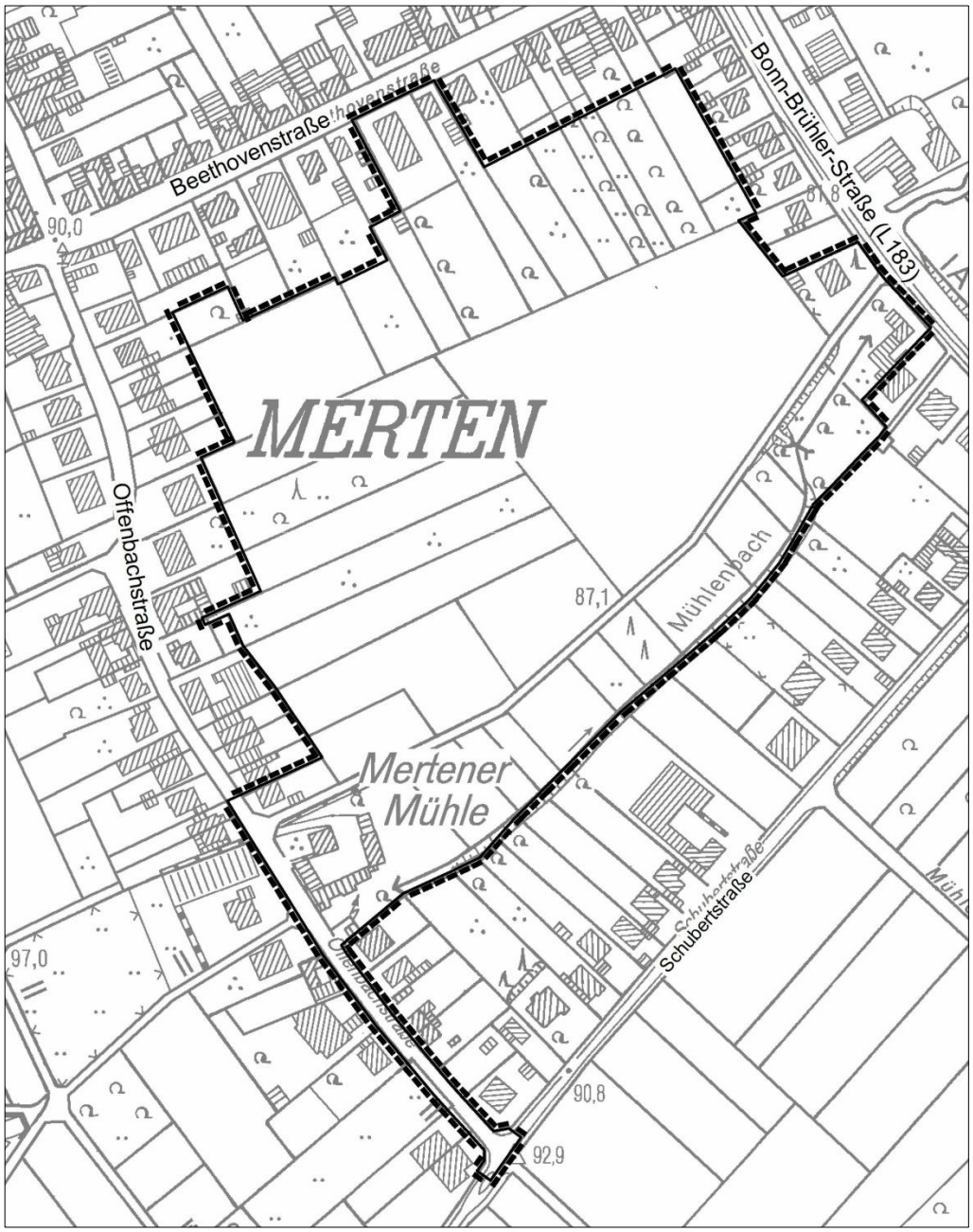
Stadt Bornheim

Bebauungsplan Me 16

in der Ortschaft Merten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Lage und Umfang des Plangebiets**:**



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab

1 Anlass der Planung

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im Innenbereich der südwestlich gelegenen ortsrandnahen Bebauung des Ortsteils Merten der Stadt Bornheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Me 16 umfasst dabei die Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach. Zusätzlich werden die südlichen Teilflächen der Offenbachstraße zwischen der Anbindung des Plangebiets an die Offenbachstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße mit einbezogen.

Aufgrund der innerörtlichen Nachfrage an weiteren Wohnbauflächen und dem generellen Interesse der überwiegenden Mehrheit der Grundstückseigentümer im Plangebiet an einer entsprechenden Entwicklung ihrer privaten Grundstücksflächen sollen mit der anstehenden Planung in diesem Bereich zukünftig weitere Wohnbauflächen als Maßnahme der Innenentwicklung der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten geschaffen werden. Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurden dazu von einzelnen Grundstückseigentümern im Plangebiet eigene Überlegungen zur Erschließung und Bebauung in Auftrag gegeben. Aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse konnte jedoch auf privater Ebene bisher keine ausreichende Dimensionierung von möglichen verkehrlichen Anbindungen an die örtliche Erschließung nachgewiesen werden.

Um für die geplante Wohnentwicklung die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Erschließung in einem ausreichenden Umfang zu sichern, beschloss die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans. Damit soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Innenbereich gewährleistet werden. Der Rat der Stadt Bornheim hat dazu bereits am 13.08.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Me 16 gefasst. Mit der geplanten Wohnentwicklung können so die Ziele des Flächennutzungsplans der Gemeinde planungsrechtlich zeitnah und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße bis zum Anschluss an die Schubertstraße ausgeweitet. Dadurch soll ein leistungsfähiger Ausbauquerschnitt dieser Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen im Bestand sowie dem hinzukommenden planbedingen Verkehrsaufkommen gewährleistet werden. Mit der Durchführung des öffentlich rechtlichen Planverfahrens wird eine gegenseitig gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gewährleistet.

Der Rat der Stadt Bornheim beschloss parallel zum Aufstellungsbeschluss die Erstellung eines städtebaulichen Entwurfes, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll. Im Zuge der sich daran anschließenden Planung wurden dafür drei städtebauliche Planungsalternativen erstellt, die im Anhang beigefügt sind.

2 Übergeordnete Planung

In dem seit Juni 2011 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 16 größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt.

Die Flächen im Bereich des Mühlenbachs sind im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diesen Darstellungen soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Festsetzungen zum Schutz der Gewässerflächen und der Gewässerrandbereiche sowie durch weitere geeignete Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Die Bestandsbebauung entlang der Beethovenstraße ist im Flächennutzungsplan als Bestandteil des Nahversorgungszentrums (NVZ) des Ortsteils Merten dargestellt. Das Nahversorgungszentrum schließt die Nutzungen beidseitig der Beethovenstraße sowie in nordwestlicher Fortsetzung die Nutzungen im Ortskern beidseitig der Kirchstraße mit ein. Aufgrund des geplanten Nutzungscharakters des Plangebiets sind planungsrechtlich keine Konflikte mit der Darstellung im Flächennutzungsplan zu erwarten.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, ist der nördliche Bereich des Plangebiets als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die verbleibenden südlichen Teilflächen sind einschließlich der umgebenden Bestandsbebauung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Schützenswerte Freiraumfunktionen sind dem Plangebiet nicht zugeordnet. Da der Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den Zielen der übergeordneten Regionalplanung aufgestellt und genehmigt wurde, kann die vorliegende Planung als mit der Zielen des Regionalplans übereinstimmend betrachtet werden.

3 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 7,67 ha. Die Flächen des Bebauungsplans werden dabei durch die Grundstücksflächen der Gemarkung Merten, Flur 17, Flurstücke Nr. 13, 26, 28 - 31, 42 (Wegefläche), 43 - 54, 77, 184, 186, 57 und 280 (Mühlenbach), 281, 382, 368, 384, 388, 389, 454, 461, 543, 546, 547, 556, sowie durch die Teilflächen der Flurstücke Nr. 8, 13, 14, 17, 18, 37, 38, 43, 326, 372, 479 und 480 gebildet.

Zudem werden durch den Bebauungsplan die südlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen der Offenbachstraße, Gemarkung Merten, Flur 17 und 18, Flurstück Nr. 41, die Grundstücksflächen Flurstück Nr. 462 - 464 sowie durch die Teilflächen der straßenbegleitenden Grundstücksflächen der Flurstücke Nr. 83, 84, 139, 140, 189, 190, 292, 293, 369, und 524 in das Plangebiet mit einbezogen. Weiterhin werden die Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 117, 431 und 441 der Gemarkung Rösberg, Flur 9, mit einbezogen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus den zeichnerischen Vorentwürfen zum Bebauungsplan der Varianten A - C.

4 Bestand

Die Topographie innerhalb des Plangebiets wird durch den von Osten nach Westen hin ansteigenden Hangverlauf des beginnenden Vorgebirges gebildet. Der maximale Höhenunterschied beträgt dabei ca. 8,0 m. Dieser Hangverlauf setzt sich außerhalb des Plangebiets nach Westen in Richtung des Ortsteils Rösberg weiter fort. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich sowie als Hausgärten der direkt angrenzenden Bestandsbebauung genutzt. Aufgrund dieser Nutzungsstruktur sind die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen unbebaut und werden im Nahbereich der umgebenden Bestandsbebauung teilweise durch Baumgruppen in Form von Laub- und Nadelgehölzen geprägt. Entlang der südlichen Abgrenzung des Plangebiets verläuft der Mühlenbach. Die Böschungs- und Uferflächen werden teilweise durch vorhandenes Uferbegleitgrün und einzelne Baumstandorte geprägt. Durch das Plangebiet verläuft eine Wegeverbindung in Form eines Feldweges (Flst. Nr. 42) parallel zum Mühlenbach in einem Abstand von ca. 30 m. Dieser Feldweg ist an die

Offenbachstraße und die Bonn-Brühler-Straße angebunden und dient der inneren Erschließung der nicht als Hausgärten genutzten Grundstücksflächen.

Die als Hausgärten sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets befinden sich in Privateigentum. Die für den leistungsfähigen Ausbau der Offenbachstraße zusätzlich benötigten Flächen befinden sich ebenfalls im Privateigentum. Die Grundstücksfläche des Mühlenbachs und der internen Wegeverbindung sowie die Straßenverkehrsfläche der Offenbachstraße befinden sich in öffentlichem Eigentum. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll ein förmliches Umlegungsverfahren durchgeführt werden, um die Grundstückseigentumsverhältnisse entsprechend der Planung anzupassen.

Für die Flächen der an das Plangebiet angrenzenden Bestandsbebauung besteht kein verbindliches Planungsrecht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich demnach nach den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden derzeit ebenfalls nicht durch verbindliches Planungsrecht erfasst.

5 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Angebotsplan aufgestellt. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Die zu berücksichtigenden Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen werden im Rahmen der weiteren Planung aufgenommen. Im Anschluss daran ist die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans vorgesehen.

6 Planungsziele und Planungskonzeption

6.1 Ziel der Planung

Mit der Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche soll den Zielen des Flächennutzungsplans zur zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung anteilig Rechnung getragen werden. Danach ergibt sich vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bornheim insgesamt ein zukünftiger Bruttowohnbauflächenbedarf einschließlich notwendiger Erschließungsflächen von ca. 183 ha bis zum Prognosehorizont im Jahre 2020.
Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, sind dafür im Flächennutzungsplan zukünftige Wohnentwicklungsflächen dargestellt. Im Ortsteil Merten sind in diesem Zusammenhang fünf Wohnentwicklungsstandorte mit einer Gesamtfläche von 18 ha im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Einwohnerstatistik der Stadt Bornheim weist für den Ortsteil Merten im Zeitraum von 2003 bis 2013 einen Rückgang der Einwohner von 4,3 % nach. Dies entspricht einem Rückgang von insgesamt 232 Einwohnern (von 5.601 auf 5.369) und stellt die höchste absolute Zahl im gesamten Stadtgebiet dar. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Ortsteil.

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner Nähe zu Einrichtungen der Grundversorgung und der Infrastrukturausstattung, der guten fußläufigen Erreichbarkeit zu Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV sowie der bereits vorhandenen äußeren Erschließung über eine besondere Eignung zur Wohnentwicklung. Durch die hinzukommende hohe Beteiligungsbereitschaft der Grundstückseigentümer im Plangebiet sollen die Flächen nun

möglichst zeitnah entwickelt werden. Bei dem am 22.10.2014 gefassten kommunalpolitischen Beschluss zu den Prioritäten der Wohnbauflächenentwicklung im Stadtgebiet von Bornheim, gehört dieses Plangebiet zu den vorrangig und kurzfristig zu entwickelnden Flächen.

Der in den letzten 10 Jahren rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Merten soll durch die Entwicklung des Baugebietes entgegengewirkt werden, um so auch langfristig die vorhandene gute Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort erhalten zu können.

Durch die Entwicklung dieser innerstädtischen und gut erschlossenen Fläche werden keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sondern es wird eine maßvolle Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhanges angestrebt. Dem Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird hierdurch Rechnung getragen.

Im Flächennutzungsplan wird mit dem örtlichen Wohnbauflächenpotenzial in Höhe von 18 ha ein Zuwachs von ca. 960 Einwohnern in der Ortschaft Merten bis zum Jahr 2020 prognostiziert. Im Plangebiet können auf Grundlage der derzeitigen Planung ca. 130 Wohneinheiten entstehen. Bei einem Ansatz von 2,5 Einwohnern / Wohneinheit kann mit der Realisierung der Bebauung dem prognostizierten zusätzlichen Wohnflächenbedarf anteilig entsprochen werden.

6.2 Nutzung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen werden. Die zukünftigen Wohnbauflächen sollen als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO orientieren. Demnach ist eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 geplant. Die Festsetzungen zur Gebäudehöhe sollen sich am umgebenden Bestand orientieren. Die Flächen im Nahbereich des Mühlenbachs sollen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

6.3 Verkehrliche und entwässerungstechnische Erschließung

<u>Verkehrliche Erschließung</u>
Die verkehrstechnische Erschließung und Anbindung des Plangebiets an den örtlichen Verkehr erfolgt über drei Anbindungspunkte im Norden, Osten und Westen. Mit den Anbindungen im Westen über die Offenbachstraße an die Schubertstraße (K 33) sowie im Osten an die Bonn-Brühler-Straße (L 183) wird darüber hinaus die unmittelbare Anbindung an den überörtlichen Verkehr in Richtung der Oberzentren Köln und Bonn sowie zu den Autobahnen BAB 553, 555 und 61 erreicht.

Der nördliche Anbindungspunkt im Bereich der Beethovenstraße soll aufgrund der Lage der Bestandsbebauung im Anschlussbereich in Form einer einspurigen Straße mit begleitendem Fußweg ausgebaut werden. Diese Anbindung soll mittels einer zukünftigen verkehrsrechtlichen Anordnung lediglich der Gebietsausfahrt in Richtung Beethovenstraße dienen. Die weiteren geplanten Anbindungen im Osten im Bereich der Bonn-Brühler-Straße sowie im Westen im Bereich der Offenbachstraße werden jeweils mit gleichem Ausbauquerschnitt von insg. 8 m Breite (Fahrbahnbreite von 5,05 m, einseitiger Gehweg von 2,5 m, Schrammbord) als zweispurige Straßen mit begleitendem Gehweg geplant. Diese Anbindungen fungieren dabei jeweils als Gebietsein- und ausfahrten. Die verkehrliche

Anbindung der Neubauflächen an den Bestand wird somit planungsrechtlich in einer verkehrsgerechten Dimensionierung gesichert.

Die Offenbachstraße soll mit einer ausreichenden Breite von ca. 5 m Fahrbahnbreite und beidseitigen Gehwegen von ca. 2 m ausgebaut werden, damit eine verkehrssichere Anbindung an die K 33 ermöglicht wird. Hierzu wird in der Offenbachstraße der Grunderwerb von privaten Flächen erforderlich werden. Mit dem geplanten Ausbau der Offenbachstraße zwischen der geplanten Gebietszufahrt und der Einmündung in die Schubertstraße (K 33) soll eine in Hinblick auf das bestehende und das planbedingt hinzukommende Verkehrsaufkommen verkehrsgerechte Anbindung an die übergeordnete Erschließung gewährleistet werden.

Um den Verkehrsfluss auf der Bonn-Brühler-Straße in Richtung Norden nicht durch Abbiegevorgänge in das Plangebiet zu beeinträchtigen, ist im Fahrbahnbereich der Bonn-Brühler-Straße auf Höhe der östlichen Anbindung des Plangebiets an die Bonn-Brühler-Straße die Einrichtung einer separaten Linksabbiegespur vorgesehen. Zugleich soll in diesem Bereich eine Querungshilfe integriert werden, um eine sicherere und leichtere Querung der Straße für Fußgänger zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Umsetzung sollen im weiteren Bebauungsplanverfahren dazu Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erfolgen.

Die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit der einzelnen Anbindungen an den örtlichen Verkehr soll im weiteren Bebauungsplanverfahren durch eine Verkehrsuntersuchung geprüft werden. In Hinblick auf die geplante Anzahl der Wohneinheiten und dem daraus resultierenden neu entstehenden Verkehrsaufkommen kann jedoch aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, dass die verkehrlichen Verhältnisse im umgebenden Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund des neu entstandenen Verkehrsaufkommens durch die kürzlich erfolgte Inbetriebnahme des weiter nördlich gelegenen Fachmarktzentrums und der zusätzlich geplanten Wohnbebauung in unmittelbaren Umfeld des Fachmarktzentrums sowie durch das entstehende Verkehrsaufkommen im Plangebiet soll in der Verkehrsuntersuchung für den Knotenpunkt Bonn-Brühler-Straße / Beethovenstraße / Lortzingstraße im Nordosten außerhalb des Plangebiets zudem eine Untersuchung zur möglichen alternativen Betriebsform dieses Knotenpunktes vorgenommen werden. Hintergrund hierbei ist die mögliche Steigerungsfähigkeit der verkehrlichen Leistungsfähigkeit sowie der Verkehrssicherheit an diesem Knotenpunkt.

<u>Fußläufige Anbindung und ÖPNV-Anbindung</u>
Das Plangebiet ist unmittelbar an die infrastrukturellen und nahversorgungsrelevanten Einrichtungen des Ortsteils Merten angebunden. Dies wird durch die Lage von nördlichen Teilflächen des Plangebiets innerhalb des Nahversorgungszentrums (NVZ) Merten deutlich. Die örtlichen kulturellen Angebote, die Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen für den täglichen Bedarf sowie die Grundschule befinden sich nordwestlich im Ortskern in einer Entfernung von ca. 500 - 600 m und sind fußläufig über die geplanten verkehrlichen Anbindungen an die Beethovenstraße und die Offenbachstraße erreichbar. Das kürzlich eröffnete Fachmarktzentrum mit Einzelhandelsnutzungen für den täglichen Bedarf befindet sich nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 100 m zur Beethovenstraße und ist über diese in Verbindung mit dem nördlich weiterführenden öffentlichen Fußweg zwischen dem Gebäude Beethovenstraße Nr. 18 und Nr. 20 fußläufig direkt erreichbar. Da sich das Plangebiet gleichzeitig am südlichen Ortsrand der Ortschaft Merten befindet, ist der westlich und südlich gelegene Außenbereich für Naherholungszwecke über die geplante verkehrliche Anbindung an die Offenbachstraße in einer Entfernung von ca. 100 - 200 m kurzfristig fußläufig erreichbar.

In der Beethovenstraße befindet sich ein Haltepunkt der Buslinie 818. Diese erschließt das Bornheimer Stadtgebiet und verkehrt im 60-Minutentakt zwischen den Ortschaften Hersel und Sechtem. Die Anbindung an das Stadtgebiet mittels ÖPNV wird somit gewährleistet. Das Plangebiet befindet sich zudem in räumlicher Nähe zur Stadtbahnlinie 18, die zwischen den Haltepunkten Köln und Bonn im 20-Minuten-Takt verkehrt. Damit ist das Plangebiet über die Stadtbahn zusätzlich an die umliegenden Städte Köln, Hürth, Brühl und Bonn unmittelbar angebunden. Der nächstgelegene Stadtbahnhaltepunkt befindet sich nordöstlich außerhalb des Plangebiets in einer fußläufigen Entfernung von ca. 800 m. Mit der Buslinie 818 sind dieser Stadtbahnhaltepunkt sowie im weiteren Verlauf der Bahnhof Sechtem mit seiner überregionalen Schienennetzanbindung ebenfalls erreichbar.

Entwässerungstechnische Erschließung

Das Landeswassergesetz NW formuliert in § 51a Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten ist demnach zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Da es sich aufgrund der örtlich bereits vorhandenen umgebenden Erschließung, Bebauung und Infrastruktur bei der geplanten Neuerschließung und Bebauung um eine städtebauliche Nachverdichtung im Innenbereich handelt, sind die Vorgaben des § 51a LWG NW nicht zwingend anzuwenden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen soll dennoch bei geeigneter Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb der privaten Grundstücksflächen dezentral zurückgehalten und versickert werden. Das überschüssige unverschmutzte Niederschlagswasser sowie das schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Hofflächen und öffentlichen Verkehrsflächen soll über einen Regenwasserkanal der geplanten zentralen Rückhaltung nach entsprechender Vorreinigung zugeführt und versickert werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll im Anschluss in den Mühlenbach als ortsnahes Oberflächengewässer eingeleitet werden. In den Varianten zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind die geplanten Anlagen zur zentralen Rückhaltung in Form von Retentionsflächen im Osten des Plangebiets in unmittelbarer Nähe des Mühlenbachs vorgesehen. Die genauen Bodenverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Die Uferrandbereiche des Mühlenbachs, insbesondere im östlichen Bereich des Plangebiets, sind als hochwassergefährdetes Gebiet kartiert. Darüber hinaus befinden sich weitere hochwassergefährdete bebaute Bereiche im Osten außerhalb des Plangebiets im weiteren Verlauf entlang des Mühlenbachs. Aufgrund der möglichen Hochwassergefährdung ist eine Überflutungsbetrachtung erforderlich. Diese soll im Zuge des weiteren Planverfahrens vorgenommen werden.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll mittels eines Schmutzwasserkanals der öffentlichen Kanalisation im umgebenden Straßenraum zugeführt werden. Die Aufnahmekapazität der Bestandsleitungen wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens geprüft. Die Wasserversorgung des Plangebiets ist durch das bestehende Leitungssystem im umgebenden öffentlichen Straßenraum vorgesehen.

6.4 Städtebauliche Planung

Einbindung und Bebauung

Mit der Bebauung im Plangebiet soll dem örtlichen Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen Rechnung getragen werden. Dabei soll die das Plangebiet umgebende vorherrschende Bebauungsstruktur in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern und Doppelhäusern aufgenommen und fortgeführt werden. Mit dem so entstehenden künftigen Gebietscharakter in Form einer eher aufgelockerten Bauweise in Verbindung mit den geplanten

Grundstücksgrößen und -zuschnitten wird eine maßvolle Dichte in Bezug auf die lokalen Verhältnisse und somit insgesamt eine homogene Einbindung der städtebaulichen Nachverdichtung in den umgebenden Bestand erreicht. Das Ortsbild bleibt durch die geplanten Bauformen sowie durch die bauliche Dichte damit gewahrt. Als zulässige Nutzungen sind hierbei vorwiegend Einfamilien- und Doppelhäuser geplant. Lediglich in untergeordneter Anzahl sollen auch größere Bauvolumen in Form von Mehrfamilienhäusern zugelassen werden, um ein Angebot im Bereich des örtlichen Mietwohnungsbaus zu schaffen.

Die Grundstücksgrößen variieren dabei je nach geplanter städtebaulicher Typologie. So sind für Einfamilienhäuser Regelgrundstücksgrößen von ca. 390 - 420 m² auf einer Fläche von 13 - 14 m x 30 m vorgesehen. Grundstücke für Doppelhäuser sind mit einer Grundstücksgröße von ca. 300 m² je Doppelhaushälfte auf einer Fläche von mind. 10 m x 30 m geplant. Bei Mehrfamilienhäusern wird von einem Grundstücksbedarf von 150 m² je WE (Wohneinheit) ausgegangen. Im Plangebiet sind danach Mehrfamilienhäuser in einem Umfang von maximal 6 Wohneinheiten vorgesehen.
Die Anzahl der geplanten öffentlichen Stellplätze entspricht einem Verhältnis von jeweils 1 Stellplatz je 3 Wohneinheiten. Damit soll ein ausreichendes Stellplatzangebot für Besucher im öffentlichen Straßenraum erreicht werden. Die Dimensionierung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sich an den Vorgaben technischer Regelwerke.

Die fußläufigen Anbindungen an den Bestand sind parallel zu den plangebietserschließenden Verkehrsanbindungen vorgesehen. Weitere separat geführte Fußweganbindungen an den umgebenden Ortskörper sind aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse nicht möglich. Im Norden kann aufgrund der Lage des verkehrlichen Anbindungspunktes an die Beethovenstraße eine direkte Fußweganbindung (Wegeverbindung zwischen Gebäude Beethovenstraße Nr. 18 und Nr. 20) zum weiter nördlich gelegenen Fachmarktzentrum ermöglicht werden. Die Ein- und Ausfahrten des neu entstehenden Quartiers sollen jeweils mittels einseitig begleitender öffentlicher Grünflächen und darin integrierten Baumstandorten betont werden.

Renaturierung des Mühlenbachs
Der Mühlenbach im Süden des Plangebiets soll im Zuge der anstehenden Planung gestalterisch und funktional in das Gebiet mit eingebunden werden. So ist eine Renaturierung des Bachlaufs mit naturnaher Ufergestaltung, begleitender Freiflächengestaltung und der Anlage von Freispielflächen innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die Renaturierung des Mühlenbachs innerhalb des Plangebiets ist dabei als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen des Planungsrechts vorgesehen.

Die geplanten bachbegleitenden öffentlichen Freiflächen im Plangebiet sollen mittels öffentlicher Wege unmittelbar an die Bebauung angebunden werden. Damit soll in städtebaulicher Hinsicht die Attraktivität des Wohnumfeldes sowie der Freizeit- und Erholungswert im Plangebiet erhöht werden. Die genaue Ausführungsplanung der Bachrenaturierung ist parallel zum Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

Vorentwurf Variante A
Die Grundfigur der Erschließung wird durch zwei Ringe gebildet, die im Norden zu einer Erschließungsstraße miteinander verbunden werden. Die Außenflanken dieser Ringe bilden dabei die gebietsinterne Hauptsammelstraße. Diese wird an alle drei verkehrlichen Anbindungspunkte gleichermaßen angeschlossen. Die Innenflanken werden als verkehrsberuhigter Bereich mit geringerem Ausbauquerschnitt geplant. Die Ausrichtung der Erschließung und Bebauung orientiert sich dabei am umgebenden Bestand. Zudem soll die gewachsene Wegeverbindung im Süden zwischen der Offenbachstraße und der Bonn-Brühler Straße auch in der zukünftigen baulichen Ausgestaltung berücksichtigt und in Form

der geplanten Wegeverbindung aufrechterhalten werden. Der Verlauf der Erschließung mit verbindendem Gehweg im Süden orientiert sich daher an diesem Verlauf.

Durch die Ausrichtung der Erschließung und Bebauung kann im zentralen Innenbereich eine Grünfläche in Form eines Grünkeils entwickelt werden, die den angrenzenden bachbegleitenden Freibereich in das direkte Wohnumfeld mit hineinführt. Dieser Freibereich setzt sich im weiteren Verlauf durch Fußwegeverbindungen mit begleitender Begrünung fort.

Die zukünftige Bebauung wird nahe an die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen herangerückt. Damit wird der Charakter der Bestandsbebauung im Umfeld aufgenommen und fortgeführt. Gleichzeitig entstehen mit dieser Gebäudeanordnung im Innenbereich der privaten Grundstücksflächen größere zusammenhängende Grünflächen. Die Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern ist jeweils an den Gebietseingängen vorgesehen. Innerhalb der Verkehrsflächen der Haupterschließung sind verkehrsberuhigende Maßnahmen geplant. So ist in den Fahrbahnen der Haupterschließung die Anlage öffentlicher Stellplätze in alternierender Abfolge in Verbindung mit Baumbeeten geplant. Gleichzeitig sollen Aufpflasterungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen eine zusätzliche bauliche Maßnahme zur Erhöhung der Aufmerksamkeit im Straßenverkehr bilden. Die Nebenerschließungen sollen als barrierefreier verkehrsberuhigter Bereich im Mischprinzip ausgebildet werden. In diese Verkehrsflächen eingebunden sind als zusätzliche Maßnahme der Verkehrsberuhigung und Durchgrünung ebenfalls öffentliche Stellplätze mit begleitender Bepflanzung in Form von Baumbeeten vorgesehen.

Vorentwurf Variante B

Die Haupterschließung wird, durch eine von Westen nach Osten verlaufenden Hauptsammelstraße, sowie durch einen senkrecht darauf zulaufenden Hauptverkehrsarm im zentralen Innenbereich gebildet. An diese Haupterschließung wird die weiter nördlich gelegene Bebauung mittels Nebenerschließungen in Form verkehrsberuhigter Bereiche angebunden. Der Schnittpunkt beider Hauptsammelstraßen als zentraler öffentlicher Bereich wird mittels Baumquadraten sowie durch den daran angeschlossenen Quartiersplatz im Übergang zu den sich südlich anschließenden öffentlichen Grünflächen hervorgehoben.

Die Ausrichtung der Erschließung orientiert sich am Verlauf der Beethovenstraße, wurde jedoch zugunsten der geeigneteren Ausrichtung der Bebauung leicht nach Südwesten gedreht. Die Bebauung ist analog zur Variante A dem Charakter der Bestandsbebauung im Umfeld entsprechend nahe an die Straße herangerückt und parallel ausgerichtet. Durch den gleichmäßigen Abstand der Bebauung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen entstehen hiermit ebenfalls homogene straßenbegleitende Vorbereiche sowie größere zusammenhängende Grünflächen im rückwärtigen Bereich der privaten Grundstücksflächen. Die Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern ist an den jeweiligen Gebietseingängen sowie im zentralen Innenbereich entlang der Haupterschließung vorgesehen.

Mit den verkehrsflächenbegleitenden öffentlichen Grünflächen in Nord-Süd-Richtung wird eine zusätzliche innerquartierliche Durchgrünung erreicht. Innerhalb dieser Flächen sind Plätze mit unterschiedlicher Aufenthalts- und Nutzungsqualität vorgesehen. Damit soll ein möglichst flexibles Nutzungsangebot ermöglicht werden. Die Grünzone mündet straßenübergreifend in den bachbegleitenden zentralen Grünbereich. Somit wird eine direkte fußläufige Anbindung der nördlich gelegenen Bebauung innerhalb und außerhalb des Plangebiets an den zukünftig aufgewerteten Freibereich entlang des Mühlenbachs erreicht. Die separaten Fußwege mit begleitender Begrünung innerhalb des Plangebiets verdichten die Wegebeziehungen in Nord-Süd-Richtung. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist als Maßnahme der Verkehrsberuhigung außerdem eine Aufpflasterung im Kreuzungspunkt beider Hauptsammelstraßen vorgesehen. Zudem sind öffentliche Stellplätze in alternierender Anordnung mit begleitenden Baumbeeten innerhalb dieser Flächen geplant. Die Nebenerschließungen sollen analog zur Variante A als barrierefreier verkehrsberuhigter

Bereich im Mischprinzip ausgebildet werden. In diese Verkehrsflächen eingebunden sind als zusätzliche Maßnahme der Verkehrsberuhigung und Durchgrünung ebenfalls öffentliche Stellplätze mit begleitender Bepflanzung in Form von Baumbeeten vorgesehen.

Vorentwurf Variante C
Die Entwurfsgedanken zur städtebaulichen Ausrichtung und Proportion der Erschließung sowie zur Anordnung der Bebauung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen liegen der Variante C ebenfalls zugrunde. Die Nebenerschließung in Form von Mischverkehrsflächen mündet jedoch hierbei in einzelne Wohnhöfe. Dieser Erschließungscharakter in Form einer Sticherschließung führt zu einer zusätzlichen verkehrsberuhigenden Wirkung sowie zu einer höheren Identifikation der Bewohner mit Ihrem direkten Wohnumfeld. Die Wohnhöfe können dabei neben der Erschließung gleichzeitig als Freispielfläche für Kinder der jeweiligen umschließenden Kleinquartiere dienen. Mit dem zentral angeordneten Quartierplatz und der sich direkt daran anschließenden öffentlichen Grünfläche soll darüber hinaus ein zentraler, multifunktionaler Freibereich im Quartier geschaffen werden. Durch die Anordnung von Fahrbahnversätzen im Bereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Haupterschließung sowie im Übergang der Haupterschließung zum verkehrsberuhigten Bereich können weitere verkehrsberuhigende Wirkungen erreicht werden. Mit der Anordnung der begleitenden Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern wird dieser zentrale Bereich entsprechend räumlich gefasst. Zusätzlich soll an den Gebietseingängen sowie im Kreuzungspunkt der Haupterschließungen mittels der platzartigen Gestaltung der öffentlichen Flächen in diesen Bereichen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer untereinander und damit die verkehrliche Sicherheit im Plangebiet insgesamt erhöht werden.

7 Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ermittelt, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erläutert sowie Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs fertiggestellt. Die nachfolgenden umweltbezogenen Belange dienen daher der ersten allgemeinen Information sowie in Bezug auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zusätzlich dem weiteren Ausblick.

Schutzgebiete
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von schützenswerten Biotopflächen, Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitaten) und sonstigen Schutzgebieten.

Schutzgut Mensch
Aus den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) geht hervor, dass die größten Lärmemissionen in räumlicher Nähe zum Plangebiet durch die Bonn-Brühler-Straße (L 183) östlich außerhalb des Plangebiets ausgelöst werden. Aufgrund der durch die Bestandsgebäude entlang dieser Straße ausgelösten lärmtechnischen Eigenabschirmungen entstehen jedoch auf das hinter liegende Plangebiet keine relevanten Lärmimmissionen im Sinne der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Durch das bestehende geringe Verkehrsaufkommen auf der Beethovenstraße, der Offenbachstraße und der Schubertstraße (K 33) sowie der lärmtechnischen Eigenabschirmung der begleitenden Bestandsbebauung entlang dieser Straßen sind ebenfalls keine unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen auf das Plangebiet zu erwarten. Durch die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen, die vorwiegend aus Wohnnutzungen sowie aus vereinzelten Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsnutzungen sowie einer

landwirtschaftlichen Hofstelle gebildet werden, sind keine über die gesetzlich einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte hinausgehenden Beeinträchtigungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind keine über die gesetzlichen einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehenden Lärmemissionen auf den umgebenden Bestand zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden jedoch schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, um die Lärmauswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließungsstraßen im Norden, Osten und Westen auf die direkt angrenzenden schützenswerten Nutzungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen zu ermitteln. Bei entsprechender Erfordernis werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend der TA-Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu gewährleisten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge des Planverfahrens wurde bereits eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Büro für Faunistik & Freilandforschung durchgeführt. Aus dem Ergebnis dieser Untersuchung (Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim-Merten, Stand 13.11.2014) geht hervor, dass im Plangebiet das Vorkommen mehrerer besonders geschützter und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nachgewiesen wurde. Demnach wurden vier Fledermausarten, sechs Vogelarten sowie eine Larve des Nachkerzenschwärmers als Vertreter der Art der Nachtfalter vorgefunden. Die Larve wurde im Nahbereich des Mühlenbaches aufgefunden.

Für die Artengruppe der Vögel sowie für zwei der vorgefundenen Fledermausarten können mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass sich für diese Arten keine Betroffenheit in Folge der Planung ergibt. Für die zwei weiteren Fledermausarten kann aufgrund des Befundes das Eintreten möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge der weiteren Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann im Zusammenhang mit der weiteren Planung des Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Ergebnis des Fachgutachtens wurde der Bestand an Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im Zuge der letzten Ortsbegehung als entfernt vorgefunden. Dies erfolgte durch jahreszeitlich bedingte landwirtschaftliche Arbeiten auf dem Grundstück. Weitere Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne des § 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) wurden nicht nachgewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sind zum Schutz der Fledermausvorkommen und möglicher weiterer Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen sind die zu fällenden Bäume, die sich möglicherweise als Winterquartier für Fledermäuse eignen könnten, im Vorfeld mittels Sichtkontrolle und Endoskopkamera auf einen Fledermausbesatz hin zu prüfen. Bei negativem Befund sind die Baumhöhlen zu versiegeln, damit im Zuge der Rodung ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden kann. Im Falle eines positiven Befundes sind eine abendliche Ausflugzählung sowie eine Besatzkontrolle der Höhle durchzuführen. Danach sind eine Reuse oder eine Folienkonstruktion zu installieren, um den Tieren den Ausflug zu ermöglichen, jedoch die Rückkehr zu unterbinden.

Um in Bezug auf das mögliche Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Die Entfernung beeinträchtigter Strukturen ist

demnach nur im Zeitraum vom 01.10 - 30.04 außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen möglich. Die Entfernung von Hochstaudenfluren mit relevanten Futterpflanzen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Unabhängig von den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln grundsätzlich weitere Bauzeitenbeschränkungen für Rodungs- und Bodenarbeiten einzuhalten. Diese sind dabei immer nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02 zulässig. Damit soll dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie vorgebeugt werden.

Zum vorbeugenden Schutz der von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten sind im Vorfeld der Rodungs- und Erschließungsmaßnahmen zudem folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) notwendig:

In Bezug auf das Fledermausvorkommen sind vor geplanten Rodungsmaßnahmen je nachgewiesenem potentiellem Fledermausquartier 3 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) im direkten Umfeld am vorhandenen Baumbestand anzubringen.

Im Hinblick auf den möglichen Bestand des Nachtkerzenschwärmers sind im Zuge der Renaturierung des Mühlenbachs ein mind. 3,0 m breiter Streifen oder Flächen mit Hochstaudenflur anzulegen, in dem insbesondere Futterpflanzen für die Raupen sowie Nektarpflanzen für die Falter anzupflanzen sind. Zur Sicherung der langfristigen Funktion dieses Habitats soll für diese Flächen zudem ein Mahdkonzept erarbeitet werden. Die Erfolgskontrolle soll im Rahmen eines Monitorings gewährleistet werden.

Die empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Damit werden planungsrechtlich Vorkehrungen getroffen, um Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG durch die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ausreichend vorzubeugen.

Die durch die Erschließung und Bebauung erforderlichen sonstigen ökologischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Plangebiets realisiert werden. Die genaue Ermittlung und Bilanzierung des Eingriffes sowie des erforderlichen Ausgleichs erfolgt durch den Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplans. Als eine Ausgleichsmaßnahme im direkten räumlichen Zusammenhang ist die Renaturierung des Mühlenbachs innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Sofern sich über den plangebietsinternen Ausgleich hinaus weiterer ökologischer Ausgleichsbedarf ergibt, so soll dieser mit Hilfe weiterer externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

<u>Schutzgut Boden</u>
Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen der bestehenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung. Die genauen Bodenverhältnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

<u>Schutzgut Wasser</u>
Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld. Als Oberflächengewässer ist im Plangebiet der Mühlenbach vorhanden. Durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen sollen Beeinträchtigungen der Gewässerflächen sowie möglicher schützenswerter Uferbereiche vorgebeugt werden. In der Kartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) sind die Uferrandbereiche des Mühlenbachs, insbesondere im östlichen Randbereich des Plangebiets, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet kartiert. Diese Festsetzungen sollen im Verlauf des

Planverfahrens geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Dazu wird eine Überflutungsbetrachtung im weiteren Planverfahren vorgenommen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler kartiert. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens soll jedoch aufgrund des möglichen Verlaufs einer römischen Wasserleitung innerhalb des östlichen Randbereichs des Plangebiets eine bodenkundliche Untersuchung vorgenommen werden, um frühzeitig mögliche dahingehende Bodenfunde wissenschaftlich zu sichern. Eingetragene Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aachen, den 15.12.2014

Anlagen:
Vorentwürfe zum Bebauungsplan, Varianten A - C, Büro BKI mbH, DIN A3, maßstäblich

Ö 5

Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel.: 02244 / 91 860 25
Mobil: 0170 / 267 267 9
Mail: info@freilandforschung.de

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Endbericht

zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten

im Auftrag der:

Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtentwicklung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Dipl. Biol. Jens Trasberger in Zusammenarbeit mit
Dipl. Biol. Sven Nekum, Dipl. Biol. Esther Koch & Dipl. Biol. Daniel Geller

Inhalt

Anlass 2
Untersuchungsgebiet 2
Methoden 3
Reptilienerfassung 3
Amphibienerfassung 4
Fledermauserfassung 4
Nachtfaltererfassung 6
Vogelerfassung 6
Rechtliche Grundlagen 7
Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG) 7
Europäische Rechtsgrundlagen 9
Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) 9
EU-Vogelschutzrichtlinie 10
Ergebnisse 12
Reptilien 12
Amphibien 12
Fledermäuse 13
Nachtfalter 15
Vögel 17
Artenschutzrechtliche Betroffenheiten 19
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 21
Fledermäuse 21
Nachtfalter 22
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) 22
Avifauna allgemein 22
Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung 23
Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 25
Fazit 27
Literatur: 28
Anhang: 29

Anlass

Im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplans soll in Bornheim Merten ein bisher vor allem als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Gartenbaufläche genutztes Gelände überplant werden. Im Zuge dieser Planung sollen frühzeitig auf Grundlage des § 44 BNatSchG mögliche Betroffenheiten von streng geschützten Tierarten in einem artenschutzrechtlichen Gutachten festgestellt und beurteilt werden.

Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wird der eigentliche Eingriffsbereich mit einer Fläche von ca. 6,8 ha definiert (siehe ***Abbildung 1***). Es handelt sich hierbei um eine ackerbaulich genutzte Fläche in Bornheim Merten, die randlich von Kleingärten und kleinparzellierten Ackerflächen und Gärten begleitet ist. Umgeben wird die Fläche von den Gärten und Häusern der Beethoven-, Offenbach- und Schubertstraße, sowie der L183 im Osten.

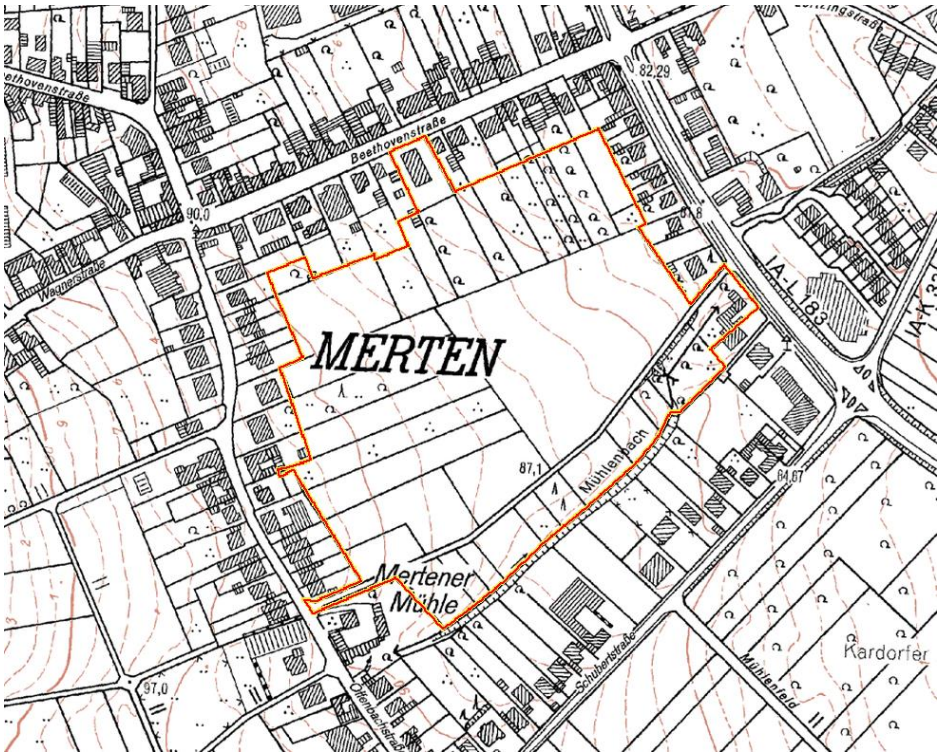


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Bornheim-Merten (rot eingefasst).

Gehölze befinden sich vor allem im Südosten, sowie begleitend zum Mühlenbach im Süden. Von Westen reicht etwa in der Mitte der Fläche eine Parzelle mit Gehölzen in den Untersuchungsbereich hinein. Hierbei handelt es sich um eine als Garten genutzte Fläche.

Abgesehen vom Mühlenbach sind keine Gewässer im untersuchten Areal vorhanden.

Methoden

Reptilienerfassung

Sichtkontrolle

Als einfache, aber dennoch effektive Standardmethode um Eidechsen und Schlangen im Gelände zu dokumentieren, wird von ELLWANGER (2004) und HACHTEL et al. (2009) die Erfassung der Tiere auf Sicht empfohlen. Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 4 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September 2014 auf ein Vorhandensein der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und anderer Reptilien hin kontrolliert (siehe ***Tabelle 1***). Die Termine wurden BLANKE (2004) folgend, anhand einer die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (Temperatur oberhalb 10°C, kein Niederschlag, mäßige bis schwache Bewölkung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 2 Stunden lang, zu Fuß und langsam abgeschritten und währenddessen visuell und akustisch nach flüchtenden Echsen und Schlangen abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Reptilien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
25.04.2014	16°C	Kein	1/8	Mäßig aus SO
03.06.2014	25°C	Kein	1/8	Leicht
28.07.2014	25°C	Kein	5/8	Leicht aus W
08.09.2014	22°C	Kein	5/8	Leicht aus O

Künstliche Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien

Zusätzlich zu den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet 10 künstliche Versteckmöglichkeiten (KV) ausgebracht. Als KV wurden Teerpappen mit einer Fläche von jeweils 0,5 m² im Gelände ausgelegt. Primär der Erfassung von Reptilien dienend können KVs auch als Ergänzung zur Erfassung der lokalen Amphibienfauna eingesetzt werden, da sich auch Amphibien gelegentlich unter KVs zurückziehen um zu ruhen (KORDGES 2009). Die KVs wurden an jedem der 4 Erfassungstermine auf darunter ruhende Reptilien und Amphibien hin untersucht. Die Standorte an denen KVs zum Einsatz kamen sind der ***Abbildung 2*** zu entnehmen.



Abbildung 2: Lage der Künstlichen Verstecke (grüne Rauten) im UG

Amphibienerfassung

Visuelle und akustische Erfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 5 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September 2014 auf ein Vorhandensein von adulten, subadulten und juvenilen Amphibien hin kontrolliert (siehe ***Tabelle 2***). Die Termine wurden mit Hinblick auf eine die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (abends, Temperatur oberhalb 5°C, feuchte Witterung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 1,5 Stunden lang zu Fuß abgeschritten und währenddessen visuell und akustisch nach Amphibien abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Suche nach potentiellen Laichgewässern

Das Untersuchungsgebiet wurde an 5 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Ende August 2014 auf ein Vorhandensein von Amphibienlaichgewässern (persistente und temporäre Gewässer) hin kontrolliert. Die Gewässersuche wurde parallel zu den Begehungen unternommen. Vorhandene, temporäre Gewässer wurden auf ein Vorhandensein von Amphibienlaich, Larven und ablaichenden, adulten Amphibien hin untersucht. Zusätzlich wurde nach Amphibien im Landhabitat gesucht.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
14.04.2014	6,5°C	Leicht	6/8	Leicht bis mäßig
23.05.2014	14 °C	Kein	0/8	Kein
29.06.2014	14 °C	Nach Regen	7/8	Leicht
11.07.2014	17 °C	Kein	7/8	Leicht bis mäßig
31.08.2014	14 °C	Leicht	8/8	Leicht

Fledermauserfassung

Akustische Untersuchung mittels Ultraschalldetektor

An insgesamt 5 Terminen wurde eine akustische Erfassung mittels Ultraschalldetektor (Modell Pettersson D240X) durchgeführt (siehe ***Tabelle 3***). Die Begehungen dienen der Erfassung des lokalen Artenspektrums, sowie der Erhebung von Daten, die eine Einschätzung über das Nutzungsverhalten der Fledermäuse in der gegebenen Landschaft ermöglichen (vgl. LIMPENS 1993). Des Weiteren dient die Methode dazu, potentielle Quartierstrukturen auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen, sowie Quartiere aufzufinden. Die Kontrollen erfolgten visuell und akustisch und begannen jeweils kurz vor der Abenddämmerung.

Die Rufe vorbeifliegender Individuen wurden, sofern nicht unmittelbar im Feld bestimmbar, mit Hilfe eines wav-Rekorders (Edirol R-09HR oder ZoomH2) aufgezeichnet und anschließend am Computer unter Zuhilfenahme der Software Batsound und Adobe Audition® ausgewertet. Mit Hilfe des Zeitdehner-Detektors in Kombination mit einer Rufanalyse am Computer lassen sich die aufgezeichneten Rufe vorbeifliegender Fledermäuse in den meisten Fällen auf Artniveau bestimmen. Die akustische Bestimmung richtete sich hierbei im Wesentlichen nach SKIBA (2009).

Tabelle 3: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
15.05.2014	k.A.	Kein	8/8	Kein
06.06.2014	15°C	Kein	1/8	Leicht
11.07.2014	17 °C	Kein	7/8	Leicht bis mäßig
18.08.2014	20 °C	Kein	2/8	Kein
01.09.2014	15 °C	Kein	7/8	Leicht

Akustische Untersuchung mittels Horchkisten

Bei den sogenannten Horchkisten handelt es sich um stationäre Ultraschallrekorder, die vollautomatisch die Rufe vorbeifliegender Fledermäuse aufzeichnen. Jede Aufnahme wird dabei mit einem sekundengenauen Zeitstempel versehen und kann später ebenfalls am Computer auf Artniveau bestimmt werden. Horchkisten dienen der Ergänzung des Artenspektrums und ermöglichen zudem eine zeitbasierte Messung der Fledermausaktivität an einem Ort. So können Aktivitätsschwankungen ermittelt werden, die Rückschlüsse auf die Nutzung einer Lokalität durch Fledermäuse zulassen. Als Geräte wurden Miniboxen und Horchboxen der Firma Albotronic eingesetzt.

Nachtfaltererfassung

Visuelle Untersuchung potentieller Futterpflanzen sowie Raupensuche

Die Suche nach Individuen und Futterpflanzen des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten und im Bundesland Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (KIEL 2014) wurde in die Fledermausuntersuchung integriert. Zusätzlich wurde im Rahmen der Kontrolle der KV auf Hinweise auf diese Art geachtet.

Vogelerfassung

Brutvogel- und Eulenkartierung

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer Revierkartierung im Jahr 2014 nach SÜDBECK et al. (2005) im Untersuchungsgebiet erfasst. Es wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt, wobei 2 Begehungen nachts, zur Erfassung der Eulen, mit Hilfe von Klangattrappen durchgeführt wurden (grau hinterlegt). Die Begehungstermine sind in ***Tabelle 4*** aufgeführt.

Tabelle 4: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Eulen und Brutvögeln.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
03.04.2014	11 °C	Kein	2/8	Kein
25.04.2014	12 °C	Kein	2/8	Kein
20.05.2014	15 °C	Kein	3/8	Leicht
14.06.2014	16 °C	Kein	8/8	Kein
14.04.2014	6,5°C	Leicht	6/8	Leicht bis mäßig
23.05.2014	14 °C	Kein	0/8	Kein

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

> *1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
>
> *3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Zugriffsverbote)*

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- *Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- *Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

> *(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV*

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Europäische Rechtsgrundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie (insbesondere des Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen aus der FFH-Richtlinie im Folgenden ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben interpretiert. Der Begriff der „Störung" lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie der Intensität, der Dauer und der Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document" zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf ebenfalls einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als *Fortpflanzungsstätten* werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt.

Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der *Beschädigung* sollte näher betrachtet werden. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind in jedem Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen."

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

• die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,

• welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“ Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ergebnisse

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilien-Nachweise erbracht werden. Weder die Suche nach adulten oder juvenilen Tieren, noch die Kontrolle der KVs konnten Hinweise auf Reptilien im UG erbringen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 2 künstliche Verstecke im Zeitraum April bis Juli entwendet, so dass gegen Ende der Untersuchung nur noch 8 KV kontrolliert wurden.

Da keine Nachweise einer Nutzung des Untersuchungsgebiets durch planungsrelevante Reptilienarten erbracht wurden, ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Reptilien auszuschließen.

Amphibien

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet konnten lediglich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Grünfrösche (*Pelophylax* kl. *esculentus*) aus einem Gartenteich rufend nachgewiesen werden.

Innerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibiennachweise getätigt.

Da keine Nachweise einer Nutzung des Untersuchungsgebiets durch planungsrelevante Amphibienspezies erbracht wurden, ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Amphibien auszuschließen.

Fledermäuse

Während der Begehungen konnte insgesamt 4 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) regelmäßig im UG angetroffen werden.

Jedoch scheint es im Untersuchungsjahr nur eine sporadische Nutzung des UGs durch Zwergfledermäuse vor allem zu Beginn der Nacht zu sein. Die Tiere tauchen kurz nach Sonnenuntergang im Bereich der Fläche auf und verschwinden im weiteren Nachtverlauf. Im späten Nachtverlauf sind fast ausschließlich Einzelkontakte oder gar keine Fledermäuse im UG zu hören gewesen. Das Gebiet wird also durch die Zwergfledermaus offenbar als Teiljagdhabitat zu Beginn der Nacht bzw. als Transferhabitat genutzt.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) konnte nur mit einem Einzelkontakt am Mühlenbach belegt werden.

Für die Arten Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) liegen jeweils 2 Kontakte vor. Der Große Abendsegler konnte im Südosten der Fläche im Umfeld des Mühlenbaches nachgewiesen werden. Beide Individuen nutzten das Gebiet aber offenbar nur als Transferhabitat.

Die Langohrfledermaus hingegen konnte im Bereich der im Südosten befindlichen Gartenflächen jagend entlang einer Gehölzstruktur/Hecke angetroffen werden.

Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet, bzw. unmittelbar angrenzend, konnten nicht gemacht werden. Die genauen Fundpunkte der Detektorbegehungen sind ***Karte 1 im Anhang*** zu entnehmen. **Tabelle 5** fasst die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 5: Bewertung der Fledermausnachweise im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler.

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Bewertung
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)* §§, IV, *	Regelmäßiges Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor allem im frühen Nachtverlauf. Die Nachweise der Art liegen bevorzugt in der Nähe des Mühlenbachs und der begleitenden Gehölze und Gartenflächen. **Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ruhestätten von Einzelindividuen nicht auszuschließen.**
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) §§, IV, V	Zweimalige Einzelnachweise. Im Südosten des Untersuchungsgebiets. Beide Nachweise beschränken sich auf durchfliegende Individuen kurz nach Sonnenuntergang. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. **Keine Betroffenheit.**

Art & Status (Schutz , FFH-Rl, RL NRW)	Bewertung
Langohrfledermaus (*Plecotus auritus/austriacus*) §§, IV; (V, 2)	Zweimaliger Detektornachweis, sowie Nachweise über eine Horchkiste. Alle Nachweise im Südosten im Bereich der dort befindlichen Gartenflächen bzw. einer Hecke. Potentielles Jagdhabitat dieser Art. **Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ruhestätten von Einzelindividuen nicht auszuschließen.**
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)* §§, IV, *	Einmaliger Nachweis eines über dem Mühlenbach im Südwesten fliegenden Individuums im späteren Nachtverlauf. Keine Jagdaktivität, evtl. also Transferhabitat zwischen den Jagdgebieten. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. **Keine Betroffenheit.**

Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Gebiet. Ruhestätten einzelner kleiner Fledermausarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nachtfalter

Im Zuge der Untersuchung konnte im Zentrum der Fläche eine Parzelle mit geeigneten Futterpflanzen (schmalblättrige Weidenröschen), sowie am 08.09.2014 eine Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden (siehe **Abbildung 3**).



Abbildung 3: Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Der genaue Fundpunkt der Raupe, sowie der Bestand an Futterpflanzen sind ***Karte 2 im Anhang*** zu entnehmen. **Tabelle 6** fasst die Ergebnisse zusammen.

Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Bemerkung: Im Rahmen der letzten Begehung des Geländes am 19.10.2014 wurde festgestellt, dass der Bestand an Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer untergepflügt und damit zerstört wurde.

Tabelle 6: Bewertung der Schmetterlingsnachweise im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Bewertung
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) §§, IV, R	Einmaliger Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet über eine Raupe im Spätsommer. Der Nachweis der Art liegt auf einer gartenbaulich genutzten Ackerfläche im Zentrum. Auf der betreffenden Parzelle befand sich ein größerer Bestand an Futterpflanzen, der jedoch im Oktober 2014 untergepflügt und vollständig zerstört wurde. **Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten im Gebiet, sowie Tötung einzelner Individuen nicht auszuschließen.**

Vögel

Im Zuge der Vogeluntersuchungen konnten insgesamt 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (siehe **Tabelle 7**). Die Dohle (*Corvus monedula*) wird hier als Koloniebrüter mitbetrachtet. Für keine dieser Vogelarten ließ sich aus den Beobachtungen eine Betroffenheit für die entsprechenden Arten ableiten. Ein Brutnachweis konnte für keine der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die meisten der nachgewiesenen Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat (z. B. Dohle, Rauchschwalbe, Turmfalke).

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings muss die Entfernung des alten Nestes außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten die im Rahmen der Erfassung beobachtet werden konnten sind in ***Tabelle* 7** aufgelistet.

Tabelle 7: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt; **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler.

Art & Status (BNatschG, RL NRW)	Bewertung
Dohle (*Corvus monedula*) § ,V	Brutverdacht außerhalb des Untersuchungsgebiets. Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsbiet (bei allen 4 Begehungen). Eine Beeinträchtigung ist durch die im räumlichen Zusammenhang vorhandenen, bestehenbleibenden Nahrungsflächen und die Siedlungstoleranz der Art auszuschließen. **Keine Betroffenheit.**
Graureiher *(Ardea cinerea)* §, *	Überflug jeweils eines Individuums an zwei Begehungsterminen. Kein Hinweis auf eine mögliche Brut im Untersuchungsgebiet, da weder eine Kolonie, noch größere Vogelnester vorhanden sind. Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet daher auszuschließen. **Keine Betroffenheit.**
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) § ,*	Einmaliger Überflug eines Individuums. Keine Brutkolonien oder populationsrelevanten Nahrungsstätten im Untersuchungsgebiet. Daher ist die Art als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auszuschließen. **Keine Betroffenheit.**
Mäusebussard *(Buteo buteo)* §§, *	Im vorhandenen Baumbestand des Untersuchungsgebiets keine Greifvogelhorste vorhanden. Bodenbrut inmitten des Ortes ausgeschlossen. Da im räumlichen Zusammenhang großflächig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. **Keine Betroffenheit.**
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)* §, 3	Keine Hinweise die einen Brutverdacht in den vorhandenen Bebauungsstrukturen zulassen. Einzelne Individuen nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Ausreichend großräumige Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden. **Keine Betroffenheit.**
Turmfalke *(Falco tinnunculus)* §§, V	Die Art konnte nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Individuen nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Da im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitläufig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben ist eine populationsrelevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. **Keine Betroffenheit.**

Es ergibt sich keine Betroffenheit der Artengruppe der Vögel, da keine Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorliegen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Der Vorhabensbereich stellt einen (Teil-)Lebensraum für Fledermaus- und Vogelarten sowie für eine Schmetterlingsart dar. Während des Untersuchungsjahres 2014 konnten keine Amphibien- und Reptiliennachweise im UG getätigt werden.

Tabelle 8 fasst die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, wie sie sich aus den getätigten Nachweisen ergeben, zusammen.

Tabelle 8: : Tabellarische Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nachgewiesener Arten.
Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-Rl** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	*	§§, IV	- Mögliche Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden müssen: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten einzelner Individuen, da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**.
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	V	§§, IV	- Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da keine Hinweise auf Quartiere.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können derzeit weitgehend ausgeschlossen werden: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Langohrfledermaus (*Plecotus auritus/austriacus*)	V, 2	§§, IV	- Mögliche Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden müssen: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten einzelner Individuen, da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**.
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)*	*	§§, IV	- Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da keine Hinweise auf Quartiere.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können derzeit weitgehend ausgeschlossen werden: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	R	§§, IV	- Durch die Beseitigung von Futterpflanzen für die Raupen, mögliche Tötung von Individuen der Art (Raupe oder Ei). Durch eine Bearbeitung des Oberbodens könnten Puppen dieser Art im Boden zerstört werden. **Mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3.**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Für den nachgewiesenen Nachtkerzenschwärmer (Raupe) kann es durch das geplante Vorhaben zu möglichen Beeinträchtigungen kommen. Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Fledermäuse

Vermeidungs-Maßnahme V1: Rodungsarbeiten Fledermäuse allgemein:

Im Rahmen der Entfernung der Gehölze sind zu fällende Bäume, die sich theoretisch als Winterquartiere für Fledermäuse eignen (ab BHD 50 cm mit Stammhöhlen), mittels Sichtkontrolle und Endoskopkamera **im Vorfeld der Maßnahme** auf **Baumhöhlen** und einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Liegt ein negativer Befund vor, sind die Baumhöhlen zu versiegeln, damit im Zuge der Rodung ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden kann. Im Falle eines positiven Befundes sind eine abendliche Ausflugzählung sowie eine Besatzkontrolle der Höhle durchzuführen. Am Höhleneingang wird im Folgenden eine Reuse oder Folienkonstruktion (siehe ***Abbildung 4***) installiert, die den Tieren den Ausflug ermöglicht, sie jedoch am Einflug hindert. Diese Maßnahme sollte durch einen erfahrenen Fledermauskundler betreut/durchgeführt werden.



Abbildung 4: Folienkonstruktion an einer Baumhöhle nach DIETZ et al. 2014.

Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Vermeidungs-Maßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung Rodungs- und Erdarbeiten: Durch die Arbeiten im Vorhabensbereich kommt es zur Entfernung der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (v.a. Weidenröschen) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Individuen (Falter, Raupen, Eier, Puppen) zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die **beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April zu entfernen bzw. zu bearbeiten** (vgl. TRAUTNER et al. 2011). Die Entfernung von Hochstaudenfluren mit den für die Art relevanten Futterpflanzen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Avifauna allgemein

Vermeidungs-Maßnahme V3: Bauzeitenbeschränkung Rodungsarbeiten Brutvögel allgemein: Durch die Arbeiten im Vorhabensbereich kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Obstbäumen, Gebüsch) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die **beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen bzw. zu bearbeiten. Rodungs- und Bodenarbeiten sollten dementsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt werden. Die Entfernung von Gebüsch- und Gehölzbeständen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten kann im Gebiet durch eine effektive Vermeidungsmaßnahme (V3) ausgeschlossen werden. Für die vorkommenden Fledermausarten, sowie den Nachtkerzenschwärmer kann eine Beeinträchtigung minimiert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung

Im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen potentieller Quartierbäume einzelner übertagender Fledermäuse (Ruhestätten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem kommt es zu Eingriffen in den Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers, bei denen sowohl Futterpflanzen, als auch Puppenstadien der Art beseitigt werden. Demzufolge sind ggf. artspezifische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Solche funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Arten, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden bzw. werden könnten. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potentiell vorhandenen Ruhestätten zu wahren, müssen die Maßnahmen **vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden**. Im Folgenden werden CEF-Maßnahmen aufgeführt, die bei rechtzeitiger Durchführung die ökologische Funktion der Ruhestätten erhalten können.

- **CEF-Maßnahme M1: Ersatz von Baumquartieren**: Durch die Rodung des Baumbestandes kommt es zu einem möglichen Verlust von Einzelquartieren. Um den Verlust dieser möglichen Quartiere zu kompensieren, sind vor den Rodungsmaßnahmen im direkten Umfeld am vorhandenen Baumbestand künstliche Fledermausquartiere anzubringen. **Pro nachgewiesenem potentiellem Fledermausquartier in den Bäumen sind 3 Fledermauskästen aufzuhängen.** Es wird die Kombination folgender Kastentypen der Firma Schwegler und/oder Hasselfeldt oder vergleichbarer Modelle anderer Hersteller vorgeschlagen:
  Je ein Kasten vom Typ: Kasten 2FN (Schwegler) in Gruppe mit einem Kasten 3FN (Schwegler) und einem Spaltenkasten SPK (Hasselfeldt) oder 1FF (Schwegler).

- **CEF-Maßnahme M2: Anlage von (feuchten) Hochstaudenfluren:** Damit der Verlust der Futterpflanzen im Zentrum des Untersuchungsgebiets ausgeglichen werden kann, sollte im Zuge der Renaturierung des Mühlenbachs im Uferbereich **ein mindestens 3 m breiter Streifen oder Flächen aus Hochstaudenflur** geschaffen werden. Insbesondere die Futterpflanzen der Raupen sind in diesem Bereich anzupflanzen.

  Folgende Pflanzenarten sind laut LANUV 2014 als **Futterpflanzen für die Raupen** geeignet:

  1. Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*)
  2. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*)
  3. Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*)
  4. Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
  5. Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*)

  Diese Flächen sollten sich, wenn möglich, auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des neu renaturierten Baches befinden. Auf diese Weise kann ein Eindringen der mobilen Raupen in den Bereich des zukünftigen Baufeldes verhindert werden.

Für diese Flächen sollte ein **Mahdkonzept** erarbeitet werden, das die Struktur des Bestandes sicherstellt und die Funktion des Habitats gewährleistet. Es sollte eine regelmäßige Verjüngung der Staudenfluren durch Pflegeeingriffe im mehrjährigen Abstand sichergestellt werden.

An einem trockenwarmen Standort (Nektarhabitat) sollten weitere, mindestens 3 m breite Streifen oder Flächen mit Hochstaudenflur geschaffen werden, um den adulten Faltern entsprechende Nahrungsressourcen zur Verfügung zu stellen. Günstig wäre ein Mosaik aus angrenzenden Flächen um eine Vernetzung der Teilhabitate zu ermöglichen. Die Falter sind auf blütenreiche Bestände angewiesen.

Folgende Pflanzenarten sind nach RENNWALD (2005) als **Nektarpflanzen für die Falter** geeignet:

1. Pfingstnelke (*Dianthus gratianopolitanus*)
2. Nickendes Leimkraut (*Silene nutans)*
3. Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*)
4. Gartengeißblatt (*Lonicera caprifolium*)
5. Wiesensalbei (*Salvia pratensis*)

Diese Maßnahmen sind in das Konzept zur geplanten Renaturierung des Mühlenbachs zu integrieren und umzusetzen.

Das folgende Kapitel untersucht nun, ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen potentiellen Ruhestätten durch vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 9 zeigt die vorhabensbedingt betroffenen Arten, und untersucht ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Tabelle 9: Tabellarische Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nachgewiesener Arten. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-Rl** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	*	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue potentielle Quartiere zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes potentieller Quartiere kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V1), ausgeschlossen werden.
Langohrfledermaus (*Plecotus auritus/austriacus*)	V, 2	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue potentielle Quartiere zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes potentieller Quartiere kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V1), ausgeschlossen werden.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	R	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M2 neue Lebensräume zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V2), ausgeschlossen werden.

Monitoring

Aufgrund der Seltenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle auf den neu angelegten Flächen empfohlen.
Dies sollte vor allen Dingen auch eine Überprüfung des Mahdkonzepts und eine Kontrolle der Futterpflanzenbestände beinhalten, da ein stetiger Nachweis des Nachtkerzenschwärmers nicht immer erbracht werden kann.

Fazit

Werden die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 sowie die CEF-Maßnahmen M1 und M2 wie oben beschrieben durchgeführt, können Beeinträchtigungen für die nachgewiesenen Arten vermieden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt es deshalb zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG, da die Arten nicht durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und eine Tötung weitestgehend vermindert wird.

Deshalb ist eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Rahmenplanung in Bornheim Merten nicht notwendig.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch erstellt.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 13. November 2014

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER

Literatur

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlag , Stuttgart.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietessystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.

EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.

HACHTEL et al. (2009): M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85.134 November 2009.

KIEL, Dr. E.-F. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertungen des Erhaltungszustandes, Entwurf. Internetquelle Naturschutzfachinformationssytsem NRW http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KORDGES, T. (2009): Zum Einsatz künstlicher Verstecke (KV) bei der Amphibienerfassung; in - M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15.

LANUV (2014): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Artenschutzmaßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/108137 (Stand: 18.10.2014)

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermause in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6, S.561-575.

RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer in Deorpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & E. Schröder – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschujtz und Biologische Vielfalt Heft 20, Bundesamt für Naturschutz – Bonn Bad Godesberg. 202-209

SCHNITTER et al. (2006): P. SCHNITTER, C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN, E. SCHRÖDER & BUND-LÄNDERARBEITSKREIS ARTEN (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, 370 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage.

SÜDBECK et al. (2005): SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2011): TRAUTNER J. & G. Hermann. Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, NUL 43 (11), 343-349

Anhang

Karte 1: Fundpunkte Fledermäuse 2014

Karte 2: Fundpunkte Nachtkerzenschwärmer 2014

TOP
Ö 6

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	005/2015-7
Stand	16.12.2014

Betreff Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,
1. zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 23.10.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 05 beschlossen.

Mit Schreiben vom14.06.2006 hatte ein Vorhabenträger im Auftrag der Eigentümer bei der Stadt Bornheim einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Hersel zwischen Gartenstraße und Elbestraße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Hersel, Flur 13, Nr. 588 und 591 sowie jeweils teilweise 8/2 und 329. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als gemischte Baufläche dar.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll für einen ca. 2.200 m² großen unbeplanten Teil am südwestlichen Ortsrand von Hersel Baurecht geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Errichtung von insgesamt 4 Wohngebäuden mit einem Doppelhaus und zwei freistehenden Gebäuden. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über einen Stich von der Gartenstraße aus.

In gleicher Sitzung wie dem Aufstellungsbeschluss wurde am 23.10.2008 der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 20.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-

lichkeit ausgelegen. Auf eine Einwohnerversammlung wurde lt. Beschluss verzichtet.

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 einschließlich statt.

Aufgrund von Änderungswünschen eines Eigentümers an den Planinhalten wurde eine erneute Offenlage erforderlich. Der Beschluss zur erneuten Offenlage wurde am 11.09.2014 gefasst. Die erneute Offenlage fand im Zeitraum vom 13.10.2014 bis 27.10.2014 statt. Es gingen fünf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung der Stadt Bornheim hierzu erarbeitet, die als Anlage beigefügt wurde.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW wurde in der Begründung ein Fachbegriff korrigiert. Die Änderungen sind in der Begründung farblich gekennzeichnet worden. Die Änderungen sind redaktioneller Art und führten nicht zu einer erneuten Offenlage.

Der vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 soll nun als Satzung beschlossen werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der jeweiligen Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu verweise ich auf die Vorlage 006/2012-7 aus der Sitzung vom 29.03.2012 und die Vorlage 483/2014-7 aus der Sitzung vom 11.09.2014.
Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Fachbereich 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden.

Die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 erforderlich waren, sind diese in die beiliegenden Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 eingegangen (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen
Voraussichtlich 150,- € für Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Abwägung der Stadt Bornheim
3 Bebauungsplan
4 Textliche Festsetzungen
5 Begründung
6 Stellungnahmen der TÖB
7 Städtebaulicher Vertrag

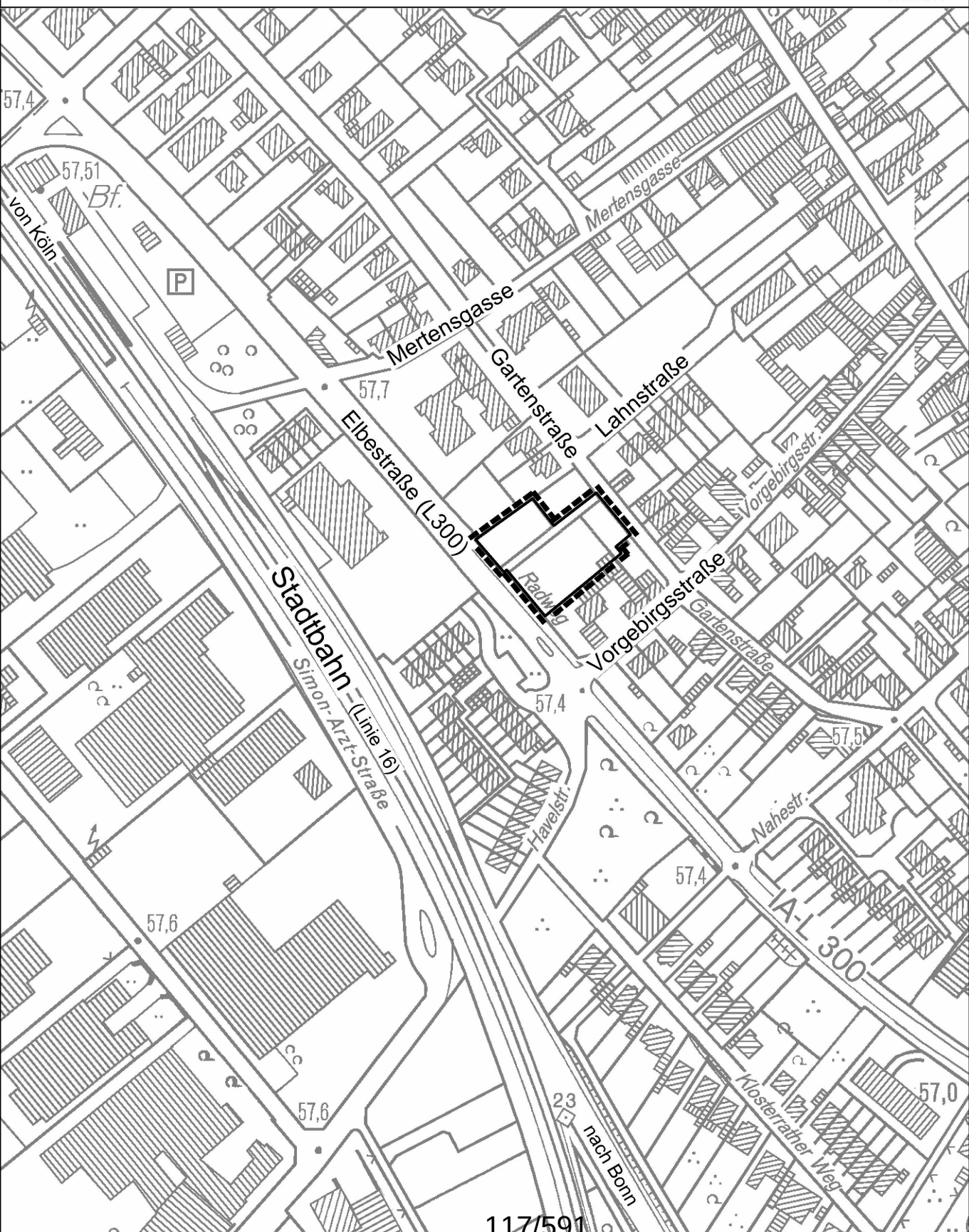
(nicht abgedruckte Anlagen)
8 Lärmschutzgutachten
9 Hydrogeologisches Gutachten

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 05

Ö 6

in der Ortschaft Hersel

07.08.2014



117/591

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Ö 6

Bebauungsplan He 05
in der Ortschaft Hersel

Offenlage und Beteiligung des 2. Entwurfs nach § 4a (3) BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Während der Offenlage des 2. Entwurfs gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 13.10.2014 bis 27.10.2014 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel mit Schreiben vom 10.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Nach RPS09, Bild 4 ist bei der gegebenen Böschungshöhe h = 0,00 m ein Abstand der Fahrbahn zu Hindernissen im Sinne der RPS von 4,5 m einzuhalten. Dies ist vorliegend mit einem Abstand > 5,00 m gegeben. Ebenso hält die festgesetzte Pflanzung einen Abstand > 4,00 m ein.

Die Hinweise bzgl. der Entwässerungsanlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Die Begründung wird durch Austausch der Begriffe Anbauverbotszone gegen Anbaubeschränkungszone korrigiert.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Begründung wird korrigiert.

2. RSAG AöR mit Schreiben vom 22.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im Bebauungsplan festgelegte Fläche für Müllgefäße am Tage der Entleerung ist für je zwei Abfallbehälter der maximal fünf möglichen Wohneinheiten konzipiert. Dabei wurde das Aufstellen von einer Bio- und einer Papiertonne je Wohneinheit, welche abwechselnd mit den Restmülltonnen geleert werden, berücksichtigt. Die übrigen gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. Regionalgas Euskirchen vom 23.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt. Über die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages wird der Investor verpflichtet, die dingliche Sicherung des öffentlichen Kanals durch die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch sicherzustellen. Der Nachweis zum Überflutungsschutz ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

4. Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 20.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Ausbau der privaten Verkehrsfläche liegt in der Verantwortung des Projektentwicklers bzw. der Grundstückseigentümer. Über die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages wird der Investor verpflichtet, die dingliche Sicherung der öffentlichen Versorgungsleitungen durch die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten im Grundbuch sicherzustellen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. Rhein-Sieg-Kreis, 61.2 Regional- und Bauleitplanung vom 22.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme



Für die Richtigkeit der Darstellungen gemäß § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Planunterlage 07.04.2008) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

.....
(ÖbVi)

Für den Planentwurf

Bonn, den

.....
(Stadtplaner AKNW)

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 23.10.2008 gemäß § 2 Abs. 1 i.V. m. § 13a Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung .....
(Erster Beigeordneter)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom __ . __ .2012 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom __ . ___ .2012 bis __ . __ .2012 öffentlich ausgelegen.
Diese Auslegung wurde am __ . __ .2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung .....
(Erster Beigeordneter)

Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom __ . __ .2014 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom __ . ___ .2014 bis __ . __ .2014 öffentlich ausgelegen.
Diese Auslegung wurde am __ . __ .2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung .....
(Erster Beigeordneter)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am __ . __ . ____ als Satzung beschlossen worden.

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

120/591

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58).

jeweils in der geltenden Fassung

INHALT BauGB

§ 9 (1) Nr. 1, 2, 4, 6, 11, 13, 21, 22, 24, 25 sowie § 9 (2), (6) und (7)

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — **Allgemeines Wohngebiet**

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 — **Grundflächenzahl**

(0,6) — **Geschossflächenzahl**

II — **Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze**

Überbaubare Flächen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenzen

Bauweise
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

E — **nur Einzelhäuser zulässig**

D — **nur Doppelhäuser zulässig**

Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

1Wo — **höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude**

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

private Verkehrsfläche

V — **Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich -**

P — **Parkfläche**

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

private Grünfläche

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

GFL — **Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der angrenzenden Fläche für Garagen und Stellplätze zu belastende Fläche**

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 22 und Nr. 4 BauGB

Fläche für Gemeinschaftsanlage, Garagen, Stellplätze

GGa/GSt — **Gemeinschaftsanlage Garagen/ Stellplätze**

Ga/St — **Garage/ Stellplätze**

M — **Fläche für Müllgefäße am Tag der Entleerung**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lärmschutzwand siehe textliche Festsetzung I/7.1

Lärmpegelbereich III siehe textliche Festsetzung I/7.3

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Bäume anpflanzen

Kennzeichnungen und sonstige Planzeichen
§ 9 (6) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Richtfunktrasse

a — **Festlegung auf vorhandener Gebäudekante**

Hinweise:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

DIN-Normen
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

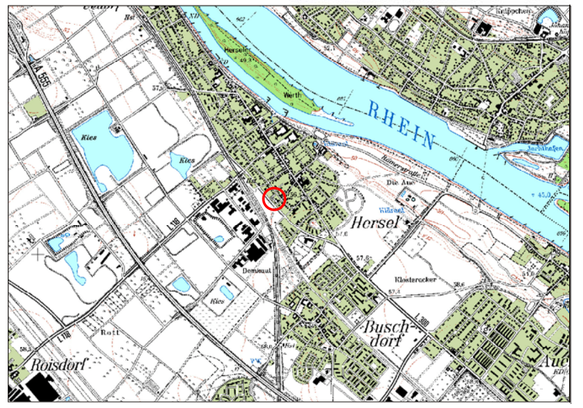
Stadt BORNHEIM

BEBAUUNGSPLAN He 05 in der Ortschaft Hersel

Gemarkung: Hersel, Flur 13

2. Entwurf

M.: 1:500



Übersichtsplan ohne Maßstab

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 / 227 236 10 · Fax 227 236 19

Stand: **August 2014**

Bebauungsplan He 05

in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind Wohngebäude. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 (2) BauNVO im WA zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

1.2 Die gemäß § 4 (2) BauNVO im WA zulässigen nicht störenden Handwerkbetriebe sind in Anwendung des § 1 (5) BauNVO lediglich ausnahmsweise zulässig.

1.3 In Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bestimmt.

2.2 Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Nebenanlagen und ebenerdige Terrassen bis maximal 30 m² überschritten werden.

2.3 Je Grundstück ist maximal ein Nebengebäude (Schuppen, Gartenhaus) zulässig. Seine Baumasse darf 30m³ nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird für die überbaubare Grundstücksfläche folgende Ausnahme festgesetzt:

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer bis zu 1,50m sowie durch nicht unterbaute, ebenerdige Terrassen um bis zu 3,00m überschritten werden.

4. Höhenlage baulicher Anlagen, Sockelhöhe
§ 9 (3) in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 1 BauGB

4.1 Die Oberkante der privaten Verkehrsflächen darf eine Höhe von 57,50 m ü.NHN nicht überschreiten.

4.2 Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens ist mit mind. 0,3 m und max. 0,50 m über der Höhe der privaten Verkehrsfläche, gemessen am Mittelpunkt der jeweiligen Grundstückgrenze, festgesetzt.

5. Garagen und Stellplätze
§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB

Garagen, Carports oder Stellplätze sind ausschließlich in der im Plan festgesetzten Gemeinschafts- bzw. Garagenfläche (GGa/GSt bzw. Ga/ST) zulässig.

6. Anzahl der Wohnungen
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude ist durch Eintrag in die Planzeichnung mit 1 bzw. 2 festgesetzt.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

7.1 Aktive Lärmschutzmaßnahme

Entlang der L 300 ist, wie in der Planzeichnung dargestellt, eine mindestens 2.20 m hohe Lärmschutzwand über Höhe der Landesstraße herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Lärmschutzwand kann auch durch Garagenwände hergestellt werden.

7.2 In Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die unter 7.1 beschriebene Lärmschutzmaßnahme vom Punkt A aus durchgehend über die Eckpunkte B und C bis zum Punkt D errichtet ist.

7.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen

7.3.1 In Abhängigkeit vom einwirkenden Verkehrslärm sind zur Sicherstellung von zumutbaren Innenpegeln in schutzbedürftigen Räumen passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Tabelle: Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109

Lärmpegelbereich LPB	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	$R'_{w,res}$ des Außenbauteils für Wohnräume in dB	$R'_{w,res}$ des Außenbauteils für Büroräume und ähnliches in dB*
III	61 – 65	35	30

** soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist*

Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, November 1989, Tabelle 8-10, Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

7.3.2 Durch eine Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren ist gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.90 die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen einwirkenden Außenlärm nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen hat nach DIN 4109 zu erfolgen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Es können auch Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

7.3.3 Schlafräume hinter Außenwänden, vor denen nachts Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, müssen über eine entsprechende schallgedämmte Lüftungseinrichtung verfügen. Die Luftleistung der Einrichtung muss eine Außenluftrate von mind. 20 m³/h je (schlafende) Person erreichen. Die Geräuschbelastung in Schlafräumen durch motorische Belüftungseinrichtungen darf dabei 28 dB(A) nicht überschreiten.

8. Pflanzgebot § 9 (1) Nr. 25a BauGB

8.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im Südosten ist eine zweireihige Hecke aus Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand ist mit 1,20 m bis 1,50 m zu wählen. Die Mindestqualität ist mit 2xv, o.B. 100 - 125 cm festgesetzt.

Für Schnitthecke besonders geeignete Gehölze: Carpinus betulus/ Hainbuche sowie Ligustrum vulgare/ Gemeiner Liguster

8.2 Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger einheimischer standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der in der Planzeichnung gewählte Standort ist nicht verbindlich.

8.3 Die privaten Grünflächen entlang der Elbestraße sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Lärmschutzwand und die Rückseiten der Gemeinschaftsgaragen sind auf der zur Elbestraße gewandten Seite mit geeigneten Kletterpflanzen oder Gehölzen gemäß Pflanzliste mindestens bis zu 2/3 der Höhen der Bauwerke zu begrünen.

8.4 Dachflächen von Garagen sind mindestens extensiv zu begrünen.

8.5 Der mit Planzeichen festgesetzte Baum im Straßenraum ist aus nachfolgender Pflanzliste zu wählen und mit mindestens der Qualität H. 3xv. StU 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße der unversiegelten Baumscheibe beträgt 5 m². Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m³ in Form von Slelettbaumerde ausgebildet werden.

8.6 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Hochbaus durchzuführen und abzuschließen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

1. Dachneigung

Es sind ausschließlich Satteldächer mit Neigungen von 30° bis 40° zulässig.

2. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich Farbspektren von hellgrau bis dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

3. Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

4. Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 35 % (bei 3-4 m Tiefe) der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

III Hinweise

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005. Die Verordnung enthält umfangreiche Begriffsbestimmungen für „unverschmutztes“ und „gering verschmutztes“ Niederschlagswasser sowie modifizierte Schutzbestimmungen für die Zone III B.

2. Versickerung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern und nicht in einen Kanal einzuleiten. Die hierzu notwendige wasserrechtliche Genehmigung ist mit der Bauanzeige bzw. dem Bauantrag vorzulegen. Hinweise zur technischen Ausführung der Versickerungsanlagen sind dem Arbeitsblatt A138 der ATV sowie dem Hydrogeologischen Gutachten des Dr. Leischner vom 16.09.2010 zu entnehmen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Denkmalschutz

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

5. Kampfmittel

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Objekte entdeckt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Vor der Durchführung zusätzlicher Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion unter Beachtung des Merkblattes für die Einbringung von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln.

6. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

7. Fachgutachten

- KRAMER Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 (20.07.2009)

- GEOTECHNISCHES BÜRO DR: LEISCHNER GmbH, Bonn: Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim "Gartenstraße" (16.09.2010)

DIN-Normen
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth– Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

Pflanzliste

Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung
Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)

Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Ö 6

Bebauungsplan He 05

in der Ortschaft Hersel

Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB

Begründung

Stand: ~~erneute Offenlage August 2014~~Satzung November 2014

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 /227 236 10 · Fax: 0228 /227 236 19
Bearbeitung: Dipl. Ing. R. Thielecke

1 Allgemeines 3

1.1 Anlass und Ziel der Planung ... 3
1.2 Plangebiet ... 3
1.3 Planungsvorgaben ... 4
1.4 Vorhandenes Planungsrecht ... 5
1.5 Schutzgebietsausweisungen ... 5
1.6 Planverfahren ... 5

2 Städtebauliches Konzept 8

2.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes ... 8
2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes ... 8
2.2.1 Art der baulichen Nutzung ... 8
2.2.2 Maß der baulichen Nutzung ... 9
2.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen ... 9
2.2.4 Lärmschutzmaßnahmen ... 10
2.2.5 Grün- und Freiflächen ... 11
2.3 Ver- und Entsorgung ... 12
2.3.1 Abfallentsorgung ... 12
2.3.2 Wasserver- und -entsorgung ... 12
2.3.3 Einsatz regenerativer Energien ... 12
2.3.4 Richtfunktrasse ... 13
2.4 Erschließung ... 13
2.4.1 Äußere Erschließung ... 13
2.4.2 Innere Erschließung ... 13
2.4.3 Ruhender Verkehr ... 14
2.4.4 ÖPNV ... 14
2.4.5 Pflanzgebote ... 14
2.5 Gestalterische Festsetzungen ... 15

3 Auswirkungen des Bebauungsplanes 15

3.1 Kosten der Verwirklichung ... 15

3.2 Flächenbilanz 15
3.3 Städtebauliche Auswirkungen 15
3.4 Voraussichtliche Umweltfolgen 16
3.5 Maßnahmen zum Ausgleich 19
3.6 Auflistung verwendeter Gutachten 19

4 Anhang 20

4.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 20

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll für einen ca. 2.180 m² großen unbeplanten Teil am südwestlichen Ortsrand von Hersel Baurecht geschaffen werden. Die Eigentümer der Grundstücke beantragen die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für die bisher nur mit zwei Nebengebäuden bestandenen Flächen. Ziel der Bauleitplanung soll die Teilung und Bebauung der Flächen für ein Doppelhaus und zwei freistehende Gebäude sein, welche mittels einer Stichstraße von der *Gartenstraße* her erschlossen werden sollen. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Bauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim. In der Bauleitplanung ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein rund 1,00 m breiter Streifen parallel zur *Gartenstraße* als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen ist, um einen späteren Ausbau der Gartenstraße in ausreichender Breite (8,05 m) zu sichern.

Aufgrund der beabsichtigten Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum dient der Bebauungsplan im Sinne des Baugesetzbuches der Innenentwicklung und soll daher im Beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Für die Anwendung des § 13a BauGB ist Vorraussetzung, dass die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauGB (Nettobauland x Grundflächenzahl) nicht mehr als 20.000 m² betragen darf. Mit der Errichtung von vier Wohngebäuden wird diese Grundfläche bei Weitem nicht erreicht. Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens zulässig.

Eine Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des § 13 (2) Nr. 1 BauGB nicht erforderlich. Unabhängig davon werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf verschiedene Umweltbelange untersucht, um im Sinne der Naturschutzgesetze und des § 1 (6) Nr. 7 BauGB die Belange von Natur und Landschaft darzustellen und für die Bauleitplanung aufzubereiten. Gegenstände der Betrachtung sind dabei insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt, der Naturhaushalt sowie die Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im Beschleunigten Verfahren beschlossen.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hersel zwischen *Gartenstraße*, *Vorgebirgsstraße* und *Elbestraße* (L 300) nahe der Stadtbahnhaltestelle Hersel. Die Fläche setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen. Es reicht von der *Gartenstraße* mit einer Tiefe von rund 55 m bis an die *Elbestraße*/L 300.



Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet die Flurstücke der Gemarkung Hersel, Flur 13,

Nr. 588, 591 (*Gartenstraße*) sowie jeweils teilweise Nr. 8/2 und 329 (*Vorgebirgsstraße*).

1.3 Planungsvorgaben

Nach dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbestandes, in einem Wasserschutzgebiet und im Naturpark Rheinland. Darüber hinaus sind keine Darstellungen gemacht.

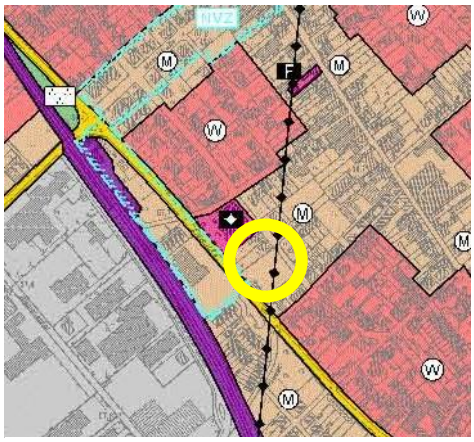


Abbildung 2 Entwurf des FNP

Der seit dem 15.06.2011 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet zusammen mit der älteren Bebauung an der Rheinstraße als Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan sieht nun für den engeren Geltungsbereich alleine eine Wohnnutzung vor. Die Nutzungsmischung im Plangebiet und in der näheren Umgebung bleibt dabei jedoch erhalten, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Das Gewerbegebiet Bornheims liegt etwa 110 m in südwestlicher Richtung entfernt.
Die im Flächennutzungsplan dargestellte Richtfunktrasse wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die maximal zweigeschossigen Gebäude werden den Richtfunkbetrieb nicht beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt als Siedlungsfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim, so dass hier keine Entwicklungsziele definiert sind.

Die Vorgaben der §§ 1 (5) und 1a (2) BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Der Wohnraumbedarf in Hersel und die daraus resultierende Nachfrage nach Bauflächen, kann durch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Baulücken nicht gedeckt werden. Die mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung des bestehenden Herseler Siedlungsbereichs entspricht der Zielstellung einer Innenentwicklung vor Inan-

spruchnahme von Außenbereichsflächen. Die notwendige Erschließungsfläche wird auf die Anforderungen des Anliegerverkehrs begrenzt. Die bauliche Dichte ist so gewählt, dass die neuen Baugrundstücke möglichst effektiv ausgenutzt werden, die zusätzliche Bebauung sich aber dennoch in die umgebende Bebauung einfügt. Die einschlägigen Vorschriften zu Bodenschutz sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

1.4 Vorhandenes Planungsrecht

Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es in dem Bereich nicht. Bauvorhaben innerhalb einer Bautiefe entlang der *Gartenstraße* könnten im Zusammenhang des bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Sie sind durch die *Gartenstraße* erschlossen. Dagegen kann die *Elbestraße* als klassifizierte Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht zur Erschließung herangezogen werden. Eine Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile als zweite Bautiefe von der *Gartenstraße* hingegen erfordert einen verbindlichen Bauleitplan zur Absicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und hierbei insbesondere der Erschließung und des Lärmschutzes. Dies gilt auch, wenn sich die Baukörper selber spannungsfrei in die bestehende Bebauung einfügen.

1.5 Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebiete im Plangebiet sind nicht vorhanden. **Natura-2000- Gebiete** sind erst in einer Entfernung von rund 600 m im Rhein zu finden. Es handelt sich um die Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (FFH, Geb. Nr.: DE-4405-301). Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist durch die geplante Bebauung nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt im **Wasserschutzgebiet** Urfeld, Wasserschutzzone III B des WBV Wesseling-Hersel. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenverordnung Urfeld sind zu beachten.

Die Lage im **Naturpark** Rheinland muss nicht berücksichtigt werden, da Naturparks üblicherweise Siedlungsflächen beinhalten.

1.6 Planverfahren

Die frühzeitige Beteiligung des Vorentwurfs erfolgte im November 2008. Dieser Entwurf sah eine kurze Stichstraße und drei Baufenster für je 2 Doppelhaushälften vor. Eine Lärmschutzwand war entlang der südwestlichen Pangebietsgrenze geplant. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sprechen sich in ihren Stellungnahmen nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung im Plangebiet aus. Planungsrelevante Anregungen und Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend dargelegt.

Der Hinweis auf die die Umgebungslärm-Kartierung NRW und die daraus ablesbare Einwirkung des Verkehrslärms auf das Plangebiet wurde berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein Lärmgutachten[1] erstellt, dessen Festsetzungsempfehlungen in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden (siehe Kap. 2.2.4).

Weiter ging der Hinweis ein, dass die Wendeanlage für Pkw nicht den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entspricht. Im Offenlageentwurf ist ebenfalls keine Wendeanlage

[1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 vom 20. Juli 2009, KRAMER Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin

nach RASt 06 geplant. Das Wenden für die Anwohner und die Besucher ist vielmehr über die nun festgesetzte Garagenanlage gesichert.

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH fordert einen Stellplatz für die Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich, sofern das Befahren der Planstraße mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist. Dem wurde durch Festsetzung einer Gemeinschaftsanlage für Müllbehälter entsprochen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW macht auf die ~~Anbauverbotszone~~ Anbaubeschränkungszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 300, aufmerksam. Bauliche Anlagen, auch Werbeanlagen seien hier nicht gestattet. Außerdem sei eine Erschließung seitens der L 300 nicht zulässig, die Grundstücke seien lückenlos und nicht übersteigbar einzufrieden. Dieser Vorbehalt machte eine Veränderung des Vorentwurfs hinsichtlich Erschließung und Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.
Die Anbaubeschränkungszone ist im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung eingetragen. Lediglich die erforderliche Lärmschutzwand, Stellplätze und Garagen werden mit einem Abstand von mindestens 5,30 m zum Fahrbahnrand errichtet. Der verbleibende Grundstücksstreifen zwischen Lärmschutzwand und der Verkehrsfläche der L 300 soll aus stadtgestalterischen Gründen möglichst schmal angelegt werden; die Fläche wird im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt.
Durch die Festsetzung einer mindestens 2,20 m hohen Lärmschutzwand ist die Zugänglichkeit zur Landesstraße unterbunden.

Der Rhein-Sieg-Kreis weist auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet hin und das befahrbare Flächen wasserundurchlässig zu befestigen sind. Ein Hinweis auf die Schutzzone IIIB ist in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 fand die Offenlage statt. Aus den Stellungnahmen der durchgeführten Offenlage ergaben sich keine weiteren Änderungen der Planung.

Erneute öffentliche Auslegung
Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf noch einmal überarbeitet, um geänderten Anliegen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen. Dies betrifft sowohl die Eigentümer des Flurstücks 329 parallel der Gartenstraße, als auch die Erwerber der im Bebauungsplangebiet gelegenen Teilfläche des Flurstücks 8/2.

Für das Flurstück 329 soll die notwendige Bodenordnung auf die Abgabe des Grundstücksstreifens für die private Verkehrsfläche beschränkt bleiben. Daher verlagert sich die zum Anbau bestimmte Grundstücksgrenze nach Südwesten auf die bisherige Grundstücksgrenze; das Baugrundstück wird dadurch breiter und der Abstand der vorderen Baugrenze zur Gartenstraße wächst um rund 1,00 m auf 4,35 m. Der geplante Gemeinschaftsstellplatz für Mülltonnen am Abholtag wird aus dem Baugrundstück an den Rand der privaten Verkehrsfläche verlegt. Der zum Wohnhaus Vorgebirgsstraße 20 gehörige Carport soll erhalten bleiben und nicht in das Plangebiet einbezogen werden. Das Plangebiet wurde daher geringfügig verkleinert.

Die vom Bebauungsplan überdeckte Teilfläche des Flurstücks 8/2 wurde zwischenzeitlich von einer Familie erworben, die an Stelle des bisher vorgesehenen südwestlichen Doppelhauses ein größeres Haus für mehrere Generationen errichten möchte. Weil hierzu zwei Wohneinheiten innerhalb eines einzelnen Gebäudes geplant sind, könnte ein solches Vorhaben nach dem bisherigen Entwurf nicht umgesetzt werden, auch wenn sich die Zahl der Wohneinheiten insgesamt gegenüber einem Doppelhaus nicht erhöhte. Mit der Überarbeitung des Planentwurfs wurde daher die Zulässigkeit eines Doppelhauses im südwestlichen

Plangebietsteil gestrichen und dafür die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei angehoben. Die im ersten Entwurf nördlich der Verkehrsfläche mit 11,50 m und südlich mit 11,00 m festgesetzte Bautiefe wurde mit 11,50 m für alle Baufenster einheitlich gefasst.

Mit dem geplanten Einzelhaus sind südlich der geplanten Stichstraße nunmehr nur noch drei Grundstücke vorgesehen. Entsprechend kann die bisherige Gemeinschaftsanlage für jeweils vier Garagen und vier Stellplätze auf jeweils zwei für die beiden Doppelhaushälften an der Gartenstraße zurückgenommen werden. Die notwendigen Stellplätze des südwestlichen Einzelhauses können innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Garagen und Stellplätze auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden.

Auf Grund der vorgenannten Änderungen des Planentwurfs nach der öffentlichen Auslegung ist die Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB erneut durch öffentliche Auslegung zu beteiligen.

2 Städtebauliches Konzept

2.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Abbildung 3 Baustrukturplan



Das Areal an der *Gartenstraße* in Bornheim Hersel bietet die Gelegenheit, innerhalb des gewachsenen Ortsteils Wohnraum im Einzugsgebiet des Schienenhaltepunktes und des übergeordneten Straßennetzes zu schaffen. Die geplante kleinteilige Parzellierung ermöglicht die Eigentumsbildung für vier Bauherren unter Beibehaltung etablierter Wohnformen.

Mit dem Bebauungsplan soll eine verbindliche Ordnung der Erschließung und der Baumassen sowie eine Sicherung der Lärmschutzanlage entlang der L 300 zum Schutz der neuen Bebauung vor den Emissionen des Straßenverkehrs erfolgen.

2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet liegt im Schnittbereich zwischen Wohnbebauung und Mischbebauung bzw. Einzelhandelsnutzung. Zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung soll im Plangebiet eine zusätzliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden. Daher erfolgt keine Ausweisung als Mischgebiet wie im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Es ist statt dessen vorgesehen, das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festzusetzen. Dieser Gebietstyp dient vorwiegend dem Wohnen. Wegen des geplanten Gebäudetyps des Eigenheims mit jeweils einer Wohneinheit und der privaten Erschließung eignet sich das Baugebiet in erster Linie zum Wohnen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden in zentraleren und besser geeigneten Lagen des Stadtgebietes angesiedelt. Allein nicht störende Handwerksbetriebe sollen als Ausnahme zulässig sein, wenn sie aus der kleinteiligen Struktur der geplanten Wohnbebauung heraus betrieben werden können.

Die nach der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Einrichtungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in dieser Lage städtebaulich nicht sinnvoll integrierbar und werden - auch wegen des mit ihnen verbundenen zusätzlichen Verkehrsaufkommens - ausgeschlossen.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse (II) bestimmt.

Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Baugrundstück zulässig sind; die GFZ wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Baugrundstück zulässig sind. Festgesetzt sind Baukörper mit maximal zwei Vollgeschossen, für die im Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist. Die festgesetzte GRZ von 0,3 wird möglichst exakt auf die geplante Baustruktur angepasst. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen Nebenanlagen und ebenerdigen Terrassen um bis zu 30 m² überschritten werden.

Bei der Berechnung der GRZ sind der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO die festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Garagen und Mülltonnenstandort) nicht hinzuzurechnen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt korrespondierend zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse 0,6.

Die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen berücksichtigt die Lage des Plangebiets innerhalb des Siedlungsgefüges und ermöglicht das Einfügen in den Gebäudebestand.

Die maximal zulässige Sockelhöhe ist durch die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen im Textteil des Bebauungsplans unter 4.2 mit 0,5 m über der ebenfalls durch Festsetzung einer Obergrenze in ihrer Höhenlage bestimmten privaten Verkehrsfläche bestimmt. Dies ist erforderlich, weil die bauordnungsrechtliche Bestimmung über die Vollgeschossigkeit ansonsten auch Sockelhöhen von bis zu 1,60 m zuließe. Die vorgenommene Begrenzung wird im Bebauungsplan sowohl aus Gründen des Ortsbildes als auch mit Rücksicht auf die Nachbarbebauung festgesetzt.

2.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen

Für die geplante Bebauung ist in Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine offene Bauweise mit Festsetzung von Doppelhäusern und Einzelhäusern angezeigt. Reihenhäuser sind auf Grund der hierfür erforderlichen Grundstückstiefen nicht sinnvoll anzuordnen. Gleichzeitig würde ein Einfügen der neuen Bebauung in die Umgebung hierdurch erschwert. Vergleichbares gilt für Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau.

Nach der vorgeschlagenen Parzellierung können zwei Doppelhaushälften auf Grundstücken mit etwa 250 m² zuzüglich 65 m² Anteil an der Gemeinschaftsanlage sowie zwei Einzelhausgrundstück mit rund 470 m² und 650 m² entstehen. Planungsrechtlich werden für die geplante Doppelhausbebauung ca. 80 m² Gebäudegrundrissfläche und bei den geplanten Einzelhäusern ca. 125 m² bzw. 160 m² Grundrissfläche ermöglicht.

Für die Doppelhaushälften und das kleinere Einzelhaus soll maximal eine Wohneinheit errichtet werden, für das größere Einzelhaus zwei Wohneinheiten, da dieses in den Abmessungen einem Doppelhaus entspricht. Ohne eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten würden gegebenenfalls die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr nicht wie im Plan vorausgesetzt erfüllt. Mit dieser Festsetzung wird der städtebaulich angestrebten maßvollen Neubebauung entsprochen.

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen bestimmt und so dimensioniert, dass sich die geplante Bebauung von Doppelhaushälften bzw. Einzelhäuser realisieren lassen. Die Baufenster sind in ihrer Lage so gewählt, dass sich eine ggf. erforderliche Baulast innerhalb der Grundstücke südlich der neuen Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Grenzbebauung im Südosten des Plangebietes realisieren lassen kann. Zudem berücksichtigen die festgesetzten Baufenster die von Bebauung frei zu haltende~~n Anbauverbotszone~~ Anbaubeschränkungszone entlang der L 300 von 20 m, gemessen von der Außenkante der Fahrbahn.

Die regelmäßig von den Bauherren und Nutzern gewünschten Gerätehäuschen und -schuppen stellen Nebenanlagen dar, die sich gegenüber dem Wohngebäude als der Hauptnutzung deutlich unterordnen müssen. Um innerhalb der kleinteiligen Bebauung sowohl die Errichtung überdimensionierter Nebengebäude als auch einer Ansammlung verschiedener hochbaulicher Nebenanlagen zu unterbinden, wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden durch textliche Festsetzung auf eine einzelne bauliche Anlage je Grundstück und eine Baumasse von nicht mehr als 30 m³ beschränkt. Diese Festsetzung ergänzt die bauordnungs- und nachbarrechtlichen Vorschriften und dient sowohl dem Schutz des Ortsbildes als auch der einheitlichen Behandlung der benachbarten Bauvorhaben.

Da Terrassen üblicherweise als bauliche Anlage im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) gelten, sind sie prinzipiell nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Um den Bauherren jedoch bei der Gestaltung des Gebäudes und der übrigen baulichen Anlagen Spielraum zu gewährleisten, sind Terrassen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2.4 Lärmschutzmaßnahmen

Auf der L 300/Elbestraße liegt nach der Straßenverkehrszählung von 2005 ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 12.173 Kfz/24h. Damit ist das Plangebiet lärmvorbelastet. Nach der Umgebungslärm-Kartierung NRW[2] ist das Plangebiet durch den Straßenverkehr/24h mit 65-75 dB(A) vorbelastet. Es wird daher eine 2,20 m hohe Lärmschutzwand im östlichen Teil des Plangebiets festgesetzt, die innerhalb der ~~Anbauverbotszone~~ Anbaubeschränkungszone der L 300 verläuft. Die Lärmschutzwand kann auch mit den rückwärtigen Garagenwänden gebildet werden.

Die Lärmschutzmaßnahme ist erforderlich, damit gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden können. Daher wird diese Festsetzung mit einer Vorbehaltsfestsetzung ergänzt, welche bestimmt, dass eine Wohnnutzung erst dann zulässig ist, wenn die Lärmschutzwand vollständig, d.h. auf ganzer Länge zwischen den im Plan bezeichnten Punkten 'A' bis 'D', errichtet ist.

Die Freibereiche sind damit weitgehend geschützt. Zum Schutz der Aufenthaltsräume werden jedoch zusätzliche bautechnische Maßnahmen erforderlich. Zur Klärung inwieweit Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken wurde daher ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben[3].

Bei einem Allgemeinen Wohngebiet wie es im Bebauungsplan festgesetzt ist, liegen die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 "Schallschutz im

[2] http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm

[3] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 vom 20. Juli 2009, KRAMER Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin

Städtebau" bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. [Aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau sind diese erwünschten Zielwerte jedoch keine Grenzwerte. Nach der 16. BimSchG (Verkehrslärmschutzverordnung) beträgt der Grenzwert für ein Allgemeines Wohngebiet 59 dB(A)/tags und 49 dB(A)/nachts].

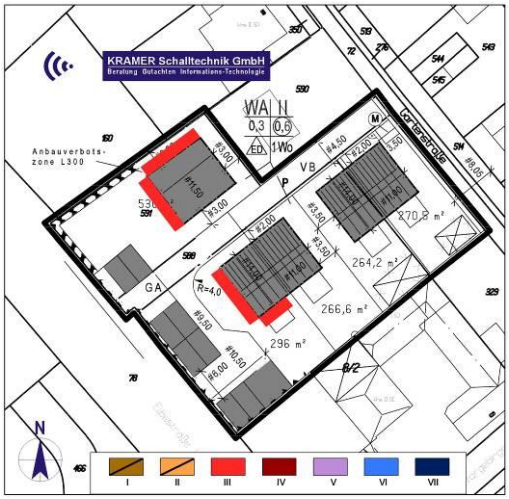


Abbildung 4 Lärmpegelbereiche

Nach den Ergebnissen des Gutachtens werden die Orientierungswerte nur im Bereich der südwestlichen Randbebauung entlang der L 300 überwiegend in den Obergeschossen überschritten. In den Außenwohnbereichen der Gebäude treten leichte Überschreitungen bis zu 58 dB(A) auf, diese sind im Nahbereich von Verkehrswegen jedoch noch akzeptabel.

Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte an den Fassaden sind entsprechende Schallminderungsmaßnahmen erforderlich. Im Gutachten wird zur planungsrechtlichen Umsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen die Festsetzung des Lärmpegelbereichs III [61-65 dB(A)] nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB empfohlen. Die "maßgeblichen Außenlärmpegel" sind die errechneten Beurteilungspegel zur Tageszeit zu denen gemäß DIN 4109 ein Zuschlag von 3 dB hinzuzufügen ist. Anhand der Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (z.B. Baugenehmigungsverfahren) aus DIN 4109, Tabelle 8-10, relativ einfach die Anforderungen an die Luftschalldämmung und das resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Dach und Fensterkombinationen ermittelt werden.

Bezüglich der notwendigen Innenraumbelüftung bei schalltechnisch wirksamen Fenstern wird empfohlen, zumindest an Schlafräumen mit nächtlichen Beurteilungspegeln über 45 dB(A) den Einbau entsprechend ausgelegter fensterunabhängiger Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Nach den im Gutachten benannten Ausführungsbeispielen für übliche Bauausführungen von Aufenthaltsräumen sind für Außenwände, Fenster und Türen keine weitergehenden Anforderungen, die über die bei einem Neubau vorgeschriebenen Bauausführungen hinausgehen (Schallschutzklasse 2), erforderlich. Für Dächer und ausgebaute Dachgeschosse wird, falls nicht massiv ausgeführt, ein bewertetes Schalldämm-Maß $R`_w \geq 40$ dB erforderlich. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche festgelegt.

2.2.5 Grün- und Freiflächen

Im Plangebiet ist zwischen der Lärmschutz- bzw. Garagenwand und der Verkehrsfläche der Elbestraße (L300) ein Pflanzstreifen als private Grünfläche festgesetzt. Im Übrigen enthält das kleinflächige Gebiet keine separat ausgewiesenen Grünflächen. Die Grünstruktur dieses Siedlungsteils ergibt sich aus den privaten Gärten und der offenen Bauweise.

2.3 Ver- und Entsorgung

2.3.1 Abfallentsorgung

Das Befahren und Wenden ist für ein Müllfahrzeug in der Stichstraße nicht möglich. Daher ist eine Fläche für die Müllgefäße am Abfuhrtag im Einmündungsbereich zur *Gartenstraße* vorgesehen. In der übrigen Zeit werden die Müllgefäße auf den Baugrundstücken - beispielsweise in den seitlichen Grenzabständen - untergebracht.

2.3.2 Wasserver- und -entsorgung

Das Gebiet kann von der *Gartenstraße* aus mit Trinkwasserversorgungsleitungen erschlossen und mit Trinkwasser versorgt werden. Grundsätzlich kann die zentrale Erdgas- sowie Trinkwasserversorgung den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden.

Die Fläche des Plangebiets ist in der aktuellen Netzgenehmigung zur Entwässerung berücksichtigt. Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die bestehende Mischkanalisation in Richtung Kläranlage Hersel erfolgen.

Das Niederschlagswasser ist auf erstmals überbaubaren Grundstücken gemäß § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Die Hydrogeologischen Verhältnisse[4] im Plangebiet wurden durch das Geotechnische Büro Dr. Leischner untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken im Plangebiet möglich ist. Dem entsprechend wird die Ableitung des Niederschlagswassers der privaten Baugrundstücke über Einzelversickerungsanlagen erfolgen. Für diese Anlagen ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen und mit der Bauanzeige bzw. dem Bauantrag nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird mangels ausreichender Möglichkeiten zur Versickerung über die belebte Bodenschicht und zum Schutz des Grundwassers im Betriebs- und im Störungsfall über die Mischwasserkanalisation in der Gartenstraße zur Kläranlage geleitet.

2.3.3 Einsatz regenerativer Energien

Auf die Anregung des Rhein-Sieg-Kreis hin wurden die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen und den Einsatz von erneuerbaren Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet geprüft.

Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes mit lediglich fünf Wohneinheiten ist die planungsrechtliche Vorgabe gemeinsamer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht sinnvoll bzw. angemessen. Da die Baustruktur bereits durch die umgebenden Gebäude und den Grundstückszuschnitt weitgehend vorgegeben ist, lässt sich die Ausrichtung der Gebäude nicht optimaler einrichten.

[4] Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim „Gartenstraße", Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH vom 16.09.2010

Für die Energieeffizienz der Einzelbauvorhaben gelten die Rahmenbedingungen, die sich aus der EnEV 2009 bzw. deren für 2012 geplanten Verschärfung einerseits und der Förderkulisse insbesondere durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) andererseits ergeben. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen stehen verschiedene Systeme im Wettbewerb. Da dieser Wettbewerb wesentlicher Antrieb für die Weiterentwicklung der vergleichsweise jungen Systeme und Produkte ist, soll auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu Gunsten oder zum Nachteil einer bestimmten Energienutzung eingegriffen werden.

2.3.4 Richtfunktrasse

Über die geplanten Baugrundstücke verläuft eine Richtfunkstrecke. Da die geplante Bebauung weit unterhalb von 20 m Bauhöhe bleibt, ergeben sich keine wechselseitigen Einflüsse oder nachteilige Auswirkungen. Die Trasse ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2.4 Erschließung

2.4.1 Äußere Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die *Gartenstraße* und *Vorgebirgsstraße* an die Elbestraße (L 300). Die *Gartenstraße* soll künftig auf 8,05 ausgebaut werden, daher wird ein Teil der privaten Grundstücksflächen (ca. 0,75 m) im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die bei vier Wohngebäuden mit insgesamt maximal fünf Wohneinheiten zu erwartende Verkehrsmenge kann in der morgendlichen Spitzenstunde problemlos durch das vorhandene Straßennetz aufgenommen werden.

2.4.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Plangebietes soll durch eine 4,50 m breite Straße auf privatem Grund entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze erfolgen. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen. Durch die Zufahrtsflächen der am Kopf der Straße zu errichtenden Garagenanlage ist jedoch ein Wenden für Pkw möglich.

Das geringe Verkehraufkommen und die damit verbundenen insgesamt geringen verkehrlichen Ansprüche an den Verkehrsraum erlauben es die Privatstraße nach dem Mischungsprinzip zu entwerfen, d.h. Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge können ohne bauliche Trennung und räumliche Zuordnung die Verkehrsflächen gemeinsam benutzen.

Für die private Verkehrsfläche wird im Textteil unter 4.1 eine maximale Höhenlage der Oberkante mit 57,50 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht der Höhe der Elbestraße im Bereich des Plangebiets. An der *Gartenstraße*, die geringfügig niedriger liegt, ist die Ausbauhöhe durch den Anschluss an die bestehende Verkehrsfläche vorgegeben. Die Ausbauhöhe wird als Obergrenze festgesetzt, weil die Verkehrsfläche zur Herstellung des für die Straßenentwässerung notwendigen Längsgefälles variiert werden muss.

Da das Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeuges im Plangebiet nicht möglich ist, wird an der Einmündung in das Gebiet ein Müllsammelplatz für den Abfuhrtag festgesetzt, von dem

die Müllabfuhr den gesamten Müll der Bewohner des Plangebietes zentral abholt. Der Mülltonnenplatz ist für 5 x 2 Tonnen à 240 l ausreichend bemessen.

2.4.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird innerhalb einer Garagen-Gemeinschaftsanlage untergebracht. Nach den Empfehlungen der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) ist pro Wohneinheit 1 Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Im Bebauungsplan wird wegen des im Planungsraum üblichen Bedarfs ein Nachweis von zwei Stellplätzen je Wohneinheit berücksichtigt. Die Stellplätze können als Garagen, Carports oder als Parkplatz hergestellt werden. Die Herstellung einer Lärmschutzwand entweder durch Garagenwände oder Mauern muss allerdings gewährleistet bleiben (siehe Kap. 2.2.4).

Für Besucher ist in der Regel ein Stellplatz pro 3-5 Wohneinheiten ausreichend. Innerhalb des Plangebiets sind am Ende der Stichstraße zwei Besucherstellplätze nachgewiesen.

2.4.4 ÖPNV

Die neuen Bauflächen liegen rund 300 m vom Haltepunkt der Stadtbahn Linie 16, Bad Godesberg–Köln Hbf–Niehl. Ein P+R sowie ein B+R sind vorhanden. Zwei Buslinien fahren nach Ückesdorf und Sechtem Bf. Damit ist das Plangebiet optimal an den ÖPNV angebunden.

2.4.5 Pflanzgebote

Mit dem städtebaulichen Entwurf sollen neben den Gebäuden und Nebenanlagen auch die Grundstrukturen der freiraumplanerischen Maßnahmen festgelegt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Jeder Hausgarten bietet auch bei der gegebenen Größe die Möglichkeit zur Anpflanzung eines Baumes sowie eines Heckenstreifens an der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Während die Lage des Heckenstreifens eindeutig bestimmt wird, kann der Standort des Baumes frei gewählt werden. Mit diesen Maßnahmen wird eine Durchgrünung des Plangebiets in den Hausgärten erreicht, die sowohl dem Naturhaushalt als auch dem Ortsbild zu Gute kommen.

Zur Gestaltung der Erschließungsanlage wird im Bereich der Stichstraße, zwischen den Besucherstellplätzen und den Gemeinschaftsstellplätzen die Anpflanzung eines Straßenbaums bestimmt.

Mit der festgesetzten extensiven Begrünung der Garagendächer wird zum einen der Entzug vegetationsfähiger Fläche begrenzt und zum anderen der Abfluss des Niederschlagswassers verzögert, was teilweise den Eingriff in den Bodens ausgleicht.

Die zum Lärmschutz notwendigen baulichen Anlagen sind zu begrünen, um ihr Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu verbessern.

Die festgesetzten Maßnahmen mindern den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sowie Klima.

2.5 Gestalterische Festsetzungen

Zur äußeren Gestaltung werden Festsetzungen für die Dächer, Dachaufbauten und die Einfriedungen getroffen, um einen gestalterischen Grundkonsens für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung zu sichern.

Da in Hersel geneigte Dachflächen mit anthrazitfarbenen Eindeckungsmaterialien, neben vereinzelten rotbraunen Dächern bestimmend für das Ortsbild sind, werden andersfarbige Dacheindeckungen ausgeschlossen. Für die Nutzung von regenerativen Energien sollen Ausnahmen zugelassen werden können.

Zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien sind bei den festgesetzten Satteldächern nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

Wegen Ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den öffentlichen Raum werden Einfriedungen in ihrer maximalen Höhe und Ausführung geregelt. Einfriedungen sind nur als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen, um einen Sichtschutz zu den Nachbargrundstücken zu erhalten.

3 Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Kosten der Verwirklichung

Die Antragsteller sind bereit und in der Lage, die notwendigen privaten Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Sie verpflichten sich weiter, alle Kosten des Bauleitplanverfahrens zu übernehmen. Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Ausbau der Gartenstraße) bleibt als beitragsfähiger Aufwand bei der Stadt Bornheim.

3.2 Flächenbilanz

Von der rund 2.150 m² großen Fläche des Plangebietes werden nach dem Entwurf des Bebauungsplanes ca. 330 m² für die Erschließung (privat und öffentlich) und ca. 135 m² als Gemeinschaftsfläche (Garagen und Fläche für Müllbehälter) benötigt. Nach Abzug der privaten Grünfläche an der *Elbestraße* mit 55 m² verbleiben für die Baugrundstücke rund. 1.630 m².

3.3 Städtebauliche Auswirkungen

Mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes erfährt der bestehende Siedlungsbereich einen Lückenschluss im Bereich der heutigen Brache. Die vorhandene Baustruktur wird aufgenommen und im Maß der baulichen Nutzung an die bestehende Nachbarbebauung angepasst. Aufgrund dessen und der Kleinteiligkeit des Baugebiets sind auch keine Beeinträchtigen des Stadtbildes gegeben. Im Gegenteil wird das Siedlungsgefüge durch Bebauung der hier wie in der Umgebung noch vorhandenen Baulücken geschlossen.

Die Belastungen durch Verkehr sind für die bestehenden Wohngebiete durch die geringe Zahl der zulässigen Wohneinheiten und den schnellen Anschluss an die klassifizierte Straße unerheblich.

3.4 Voraussichtliche Umweltfolgen

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden bewertet.

Schutzgut Mensch

Mit der Realisierung der Wohngebäude ist zunächst während der Bauphase eine Belastung des Plangebietes und seiner Umgebung durch Baulärm und Staub zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten reduziert sich diese Belastung im Wesentlichen auf den durch An- und Abfahrt verursachten Verkehrslärm sowie die mit dem Wohnen und der Gartennutzung üblicherweise verbundenen Geräusche. Alle diese Auswirkungen entsprechen denen der Nachbarschaft. Geräuscheinwirkungen der südlich gelegenen Mischbebauung an der *Vorgebirgsstraße* werden durch die Stellung der bestehenden Gebäude weitestgehend abgeschirmt.

Hingegen unterliegt das Plangebiet permanent auch den Geräuscheinwirkungen des Verkehrsaufkommens auf der L 300. Nach der Umgebungslärm-Kartierung NRW[5] ist das Plangebiet durch den Straßenverkehr/24h mit 65-75 dB(A) vorbelastet. Zur Feststellung der Schallausbreitung im Plangebiet wurde ein Schallschutzgutachten erstellt (siehe Kap. 2.2.4). Von den Lärmimmissionen sind insbesondere die der Landesstraße am nächsten gelegenen Baukörper betroffen. Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass der Aufenthalt im Freibereich tagsüber bei Errichtung einer mindestens 2,20 m hohen Lärmschutzanlage verträglich sichergestellt werden kann, nachts werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Wohngebiet (45 dB(A)) im nordwestlichen Teilbereich jedoch bis auf 50-55 dB(A) überschritten. Da ein Aufenthalt zur Nachtzeit in den Gärten jedoch nicht üblich ist, kann diese Überschreitung akzeptiert werden.
Der ruhige Aufenthalt in den Obergeschossen kann durch bautechnische Maßnahmen gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wurden die Empfehlungen zur Konfliktbewältigung aus dem Gutachten in den textlichen Festsetzungen und durch zeichnerische Darstellungen von Lärmpegelbereichen umgesetzt. Damit können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit nicht gegeben sind.

Die Gesundheit beeinträchtigende Altstandorte oder Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Belastungen der Luft sind im Plangebiet nicht bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Bezirksregierung Düsseldorf nicht vor. Erdarbeiten sind allerdings sofort einzustellen, sofern beim Bau des Baugebiets wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden.

Schutzgut Tier und Pflanzen

Bei der Fläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Grünland ohne nennenswerte zusätzliche Vegetation. Lediglich entlang der *Elbestraße* ist innerhalb der Grundstücksflächen eine hohe Schnitthecke im Bestand. Diese kann voraussichtlich aufgrund der Baumaßnahmen zur Herstellung der Lärmschutzwand bzw. der Garagen nicht erhalten werden. Als Er-

[5] http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm

satz ist die Fläche zwischen der Landesstraße und der Lärmschutzmaßnahme gärtnerisch anzulegen, die Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Im Übrigen wird das Wohngebiet durch die üblicherweise gärtnerisch angelegten Freiflächen und den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgeboten mit Hecken- und Gehölzstrukturen angereichert werden.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist die Fläche aufgrund der bisherigen Nutzung von geringer Bedeutung. Verbundstrukturen, in denen die Fläche des Plangebiets eine Bedeutung als Trittstein erlangen könnte, bestehen nicht. Umliegende Bebauung und die angrenzende stark befahrbare Landesstraße bewirken eine Insellage. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Natura-2000-Gebiete sind in einem Umkreis von 600 m nicht vorhanden.
Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe in Bezug auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

Schutzgut Boden

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Niederterrasse der Köln-Bonner Rheinebene. Die Niederterrasse liegt im Bereich von 47 bis 60 m ü.NHN. Der Untergrund besteht aus bis zu 30 m mächtigen Kies- und Sandablagerungen und trägt eine oft mehrere Meter dicke Lehmschicht.[6] Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung sind die Hochflutsande der Niederterrasse. Die daraus entstandenen Braunerden bestehen aus lehmigen Sanden, haben eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Braunerden sind weit verbreitet und besitzen durchschnittliche Standorteigenschaften. Sie sind keine potentiellen Standorte seltener Pflanzengesellschaften.

Die Bonität der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Böden liegt mit Bodenzahlen von 35 bis 60 im mittleren Bereich. Auch sind die Böden im Plangebiet aufgrund ihrer Insellage und Kleinflächigkeit ohne Bedeutung für die Produktionsfunktion und aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung sowie der durchschnittlichen Standorteigenschaften für die Lebensraumfunktion nur von geringer Bedeutung. Allerdings geht mit der Errichtung baulicher Anlagen im Allgemeinen die Bodenfunktionen verloren.

Von der rund 2.150 m² großen Fläche des neuen Baugebietes können nach Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend dem vorgestellten Entwurf ca. 1.080 m², d.h. 50 % durch Gebäudeflächen, Nebenanlagen, Straßen und Garagen versiegelt werden. Hier wird insbesondere in die Regelungsfunktion der Böden im Wasserhaushalt eingegriffen. Durch Beschränkung der zulässigen baulichen Anlagen sowie durch Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung können Teile des mit den Vorhaben verbundenen Eingriffs vermieden bzw. gemindert werden. Innerhalb des Plangebiets erfolgt ein Ausgleich weiterer Teile des Eingriffs durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen in den Privatgärten und entlang der Lärmschutzanlage.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Kiese und Sande der Rheinterrassen sind durch ihren hohen Anteil an Poren ausgedehnte Grundwasserspeicher. Durch die geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit der Böden ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers hoch, ebenso die Grundwasserneubildungsrate. Für den Wasserhaushalt ist das Plangebiet von mittlerer Bedeutung.

[6] Quelle: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wasserschutzzone III B des WBV Wesseling-Urfeld. Sofern die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenverordnung Urfeld beachtet werden, ist aufgrund der Bebauung mit Wohngebäuden nicht mit einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu rechnen. Ein Hinweis auf die Verordnung ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Der mittlere Flurabstand zum Grundwasser beträgt rund 13,5 m und unterschreitet 9,50 m auch bei Höchstständen nicht[7]. Durch die Bebauung und die Anlage der Erschließung geht Versickerungsfläche verloren. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet III B dürfen befahrbare Flächen auch nicht wasserdurchlässig befestigt werde, so dass hierzu auch keine weiteren eingriffsminimierenden Festsetzungen getroffen werden können. Bei Verminderung der Versiegelung im Plangebiet durch die reduzierte GRZ von 0,3 und die Versickerung des Niederschlagswassers der Baugrundstücke verbleiben jedoch insgesamt nur noch geringe Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Schutzgut Klima/Luft

Die über weiten offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Strahlungsnächten entstehende Kaltluft dürfte das Plangebiet auf Grund der geringen Reliefenergie und der vorhandenen Strömungswiderstände aus Bebauungsbestand und Bewuchs nicht erreichen. Dem zufolge befindet sich das Gebiet innerhalb der lokalen Wärmeinsel des Siedlungsbereiches. Da Hersel durch seine dörfliche Struktur nicht zu den thermisch belasteten Gebieten zählt ist die bioklimatische Bedeutung des Plangebiets nur gering, so dass der Verlust an Lokalklimatischer Funktion nicht erheblich ist.

Das Plangebiet liegt direkt an der stark befahrenen L 300, so dass Abgase, die auf das Plangebiet einwirken, nicht generell ausgeschlossen werden können. Dies betrifft jedoch alle an der L 300 gelegenen Baugrundstücke, so dass auch hier nicht von einer besondern Beeinträchtigung auszugehen ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor. Ein Hinweis auf die Informationspflicht bei Bodenfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen,

Zusammenfassende Bewertung

Mit der Realisierung des Wohngebiets sind zwar Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, aber diese sind nicht erheblich. Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar. Verminderungsmaßnahmen sind im ausreichenden Maße durch die Einschränkung des Versiegelungsgrades, der Festsetzungen zu den Pflanzgeboten und zur Versickerung sowie durch Festsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Nicht bewältigte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Planung nach dem Stand der derzeitigen Erkenntnisse nicht verbunden. Eingriffe die nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, werden auf externen Flächen (siehe Kap. 3.5) kompensiert.

[7] Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim „Gartenstraße", Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH vom 16.09.2010

3.5 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bauflächen im Plangebiet erstrecken sich auf einen bisher unbebauten Teil des bestehenden Siedlungsbereiches. Eingriffe, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, gelten grundsätzlich als nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Stadt Bornheim strebt jedoch eine Vollkompensation der Eingriffe an.

Der Eingriff durch die Doppelhausbebauung unmittelbar an der *Gartenstraße* ist bereits heute zulässig und wird durch den Bebauungsplan lediglich festgeschrieben. Daher wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs (siehe Anhang 4.1) das Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Ausgangszustand zugrunde gelegt. Als Biotopbestand wurde ein Biotopwert von 3.640 Punkten ermittelt.

Nach Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft errechnet sich ein Biotopwert von 2.384 Punkten. Dies ergibt ein Ausgleichsdefizit von 1.256 Biotopwertpunkten. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt ortsnah über das Ökokonto der Stadt Bornheim auf einer Maßnahmenfläche in der Rheinaue (Gemarkung Hersel, Flur 10). Bei einem Aufwertungspotential von 4 Wertpunkten im Bereich der externen Ausgleichsfläche kann der erforderliche Flächenumfang von 314 m² ermittelt werden. Daraus wird von der Stadt Bornheim eine Ausgleichszahlung ermittelt, die 15 €/ m² Ausgleichsfläche betragen wird. Bis zum Satzungsbeschluss wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger (als Vertreter der Eigentümer) abgeschlossen.

3.6 Auflistung verwendeter Gutachten

- KRAMER Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 (20.07.2009)

- GEOTECHNISCHES BÜRO DR: LEISCHNER GmbH, Bonn: Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim "Gartenstraße" (16.09.2010)

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth– Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

4 Anhang

4.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008

Bauvorhaben Bornheim Gartenstraße
Gemarkung Hersel, Flur 13, Nr. 588, 591 sowie jeweils teilweise Nr. 8/2 und 329

Bestand (Art und Maß der näheren Umgebung)	Code	Punkte/m² Grundwert A	Größe in m²	Biotopwert-punkte ges.
Versiegelung	1.1	0	330	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm	4.3	2	330	660
Rasen	4.5	2	1.490	2.980
Summe Eingriffsflächen			**2.150**	**3.640**

Planung	Code	Punkte/m² Grundwert P	Größe in m²	Biotopwert-punkte ges.
Versiegelung Verkehrsflächen	1.1	0	331	0
Gemeinschaftsanlagen (PKW-Stellfläche, Müllplatz)	1.1	0	135	0
Extensive Dachbegrünung Garagendächer	4.1	0,5	156	78
Versiegelung Wohngebietsfläche (GRZ 0,3+ je max. 30m² Nebenanlagen pro Grundstück)	1.1	0	615	0
Zier- und Nutzgarten	4.3	2	780	1.560
Hecke 2-zeilig	7.2	5	78	390
Pflanzstreifen Lärmschutzwand 2,2 m hoch (Klettergehölze, Sträucher)	2.3	4	55	219
Einzelbaum, lebensraumtypisch (Baumbeet PKW-Stellplätze) *	7.4	7	20	137
Summe Planung			**2.150**	**2.384**

* Wert geht in Punkt- jedoch nicht in Flächenbilanz ein

Ausgleichsbedarf	**1.256**

O: 6

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
POstfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
13. OKT. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

14/10

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(286/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 10.10.2014

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 01.10.2014; Az: 61 26 01-He05-29.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Sämtliche Bauarbeiten bzgl. des Lärmschutzes entlang der L 300 sind rückwärtig vorzunehmen. Vor der Errichtung der Lärmschutzwand ist festzustellen, dass keine passiven Schutzeinrichtungen gemäß „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen“ -RPS- notwendig sind.

Sollten passive Schutzeinrichtung erforderlich sein, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Bornheim.

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 300 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- zu bachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" –ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

150/591

Beim Pflanzen neuer **Bäume in Fahrbahnnähe** ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Bornheim.

Die Unterhaltungsarbeiten der Anpflanzungen sind rückwärtig zur L 300 durchzuführen.
Entwässerungseinrichtungen des Landesbetriebes sind in Ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen.
Zusätzliche Oberflächenwässer u. ä. sind anderweitig abzuführen.

Anmerkung:
Wie bereits in meinen vorangegangenen Stellungnahmen aufgeführt, gilt entlang der L 300 eine Anbaubeschränkungszone – nicht, wie im Textteil des Bebauungsplanes eine Anbauverbotszone- bei der die Zustimmung des Landesbetriebes erforderlich ist. Ich bitte dies zu berücksichtigen und zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

151/591

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
27. OKT. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

22. Oktober 2014

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 1. Oktober 2014

152/591

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass zu den neuen Objekten ein 4,50 m breiter Privatweg ohne Wendeanlage führen soll. Im Einmündungsbereich der Privatstraße, Ecke Gartenstraße wird für den Abfuhrtag ein Abfallsammelplatz festgesetzt, von dem die ganzen Abfälle des Plangebietes zentral entsorgt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass am vorgesehenen Abfuhrtag auch mehre Abfallarten z.B. Bio-, Restmüll- und die Wertstofftonne bereitgestellt werden müssen.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Udo Otto

i.A.
Ralf Mundorf

Bongartz, Monika

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2014 17:28
An: Bongartz, Monika; Pressestelle
Betreff: Bebauungsplan He 05 in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 01.10.2014, Az.: 61 26 01- He 05-29.05.2012 und teilen hierzu Folgendes mit:

Gegen das von Ihnen geplante Bauleitverfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind keine Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Erschließung des Planbereiches kann die Erdgasversorgung – den Bedürfnissen entsprechend – von der Gartenstraße aus erfolgen.

Bei Interesse prüfen wir auch gerne den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte *und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

153/591

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen
(Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die
geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte
hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

el +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

154/591

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Frau Bongartz
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

G 23/10

155/591

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01 vom 01.10.2014		20.10.2014

Betrifft: **Bebauungsplan He 05 in der Ortschacht Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan He 05 bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme vom 21.06.2012 zur Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie um Berücksichtigung der hier aufgezeigten Ergänzungen.

Abwasserentsorgung:

zu 5. **Überflutungsbetrachtung (Ergänzung)**
Der Entwässerungskomfort der Baugrundstücke hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen.

zu 6. **Private Verkehrsfläche (Ergänzung)**
Gemäß Gestaltungsplan zum Bebauungsplan He 05 ist die Verkehrsfläche als private Verkehrsfläche dargestellt. Informationen zum Eigentumsverhältnis der noch herzustellenden Entsorgungsleitungen sind nicht angegeben.
Falls die dargestellte Verkehrsfläche, als private Verkehrsfläche gelten soll, ist diese so herzustellen, dass der noch herzustellende öffentliche Kanal zur Inspektion, Wartung etc. mit entsprechenden Fahrzeugen befahren werden kann. D.h. diese Verkehrsfläche ist in SLW 60 auszubauen. Eine dingliche Sicherung des öffentlichen Kanals im Privatweg ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gabriela Geyer-Hehl)
Technische Leitung

Timm Höltgen
(i.A. Timm Höltgen)
Wasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON
02227 / 9320 0

FAX
02227 / 9320 33

INTERNET
www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL
info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER
Timm Höltgen

ZIMMER
3

DURCHWAHL
02227 / 9320 32

E-MAIL
Timm.Hoeltgen@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN
Montag bis Donnerstag
08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag
08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG
IBAN:DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN
rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.
A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)
DE - 257 867 821

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Planung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
24. OKT. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
15.06.2012, Az. 61 26 01-Ro 18.1	61.2-Fi	22.10.2014

Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

156/591

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bauleitplanverfahren werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ö 6

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

Stefan Breyer Immobilien e.K., Am Fronhof 5, 53913 Swisttal-Heimerzheim,
vertreten durch den Inhaber Stefan Breyer

- nachfolgend „Investor“ genannt -,

wird folgender Städtebauliche Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen:

Präambel:

Durch den Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel soll dem Investor ermöglicht werden, die Grundstücke Gemarkung Hersel, Flur 13, Flurstücke Nr. 588, 591 sowie jeweils teilweise Nr. 8/2 und 329 mit Einfamilien- und Doppelhäusern zu bebauen. Im Rahmen der Abwägung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurde eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vorgenommen. Danach ergibt sich im Ergebnis ein Defizit von 1256 Wertpunkten entsprechend 314 m² Ausgleichsfläche, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeglichen werden kann.

§ 1

Der **Investor** verpflichtet sich, zum Ausgleich des o.g. Defizits einen Kompensationsbetrag in Höhe von 15,00 €/qm **= 4.710,00 €** an die Stadt zu zahlen. Die Fälligkeit wird dem Bauherrn durch gesondertes Schreiben mitgeteilt.

§ 2

Die **Stadt** wird den o.g. Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel erst in Kraft setzen, wenn der **Investor** den o.g. Betrag eingezahlt hat.

(1) Dem **Investor** ist bekannt, dass der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bedingte zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet nicht ausgeglichen werden kann. Es ergibt sich ein Defizit von 1.256 Wertpunkten, das durch die Leistung einer Kompensationszahlung in Höhe von 314 m² x 15,00 €/m²=) 4.710,00 € ausgeglichen werden soll.

(2) Der **Investor** verpflichtet sich, die Kompensationszahlung nach dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim, jedoch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes He 05 auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 3

Die **Stadt** wird den Eingriff auf Ihren Kompensationsgrundstücken in der Rheinaue, Gemarkung Hersel, Flur 10 in vollem Umfang ausgleichen.

§ 4

Der **Investor** verpflichtet sich zur Herstellung von zwei Stellplätzen je Wohneinheit sowie zusätzlich einem öffentlich zugänglichem Stellplatz. Ein entsprechender Passus ist in die Kaufverträge mit den neuen Grundstückseigentümern aufzunehmen.

§ 5

Die im Bebauungsplan mit A-B-C-D gekennzeichnete Schallschutzanlage besteht aus einer Lärmschutzwand und ggf. Garagen, die lückenlos miteinander verbunden werden. Der **Investor** verpflichtet, sich die entsprechend dem vorliegenden Schallgutachten vom 20.07.2009 erforderliche Schallschutzanlage auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind die Lärmschutzwand und die Rückseiten der Gemeinschafts-garagen auf der zur Elbestraße gewandten Seite sowie die privaten Grünflächen entlang der Elbestraße gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes zu begrünen. Ein entsprechender Passus ist in die Kaufverträge mit den neuen Grundstückseigentümern aufzunehmen.

Der **Investor** verpflichtet sich, die Schallschutzanlage im Baugenehmigungsverfahren mit zu beantragen und die vollständige Anlage bis spätestens sechs Monate nach Baubeginn des ersten Wohngebäudes im Plangebiet fertig zu stellen.

Gemäß BauGB § 9 (2) dürfen die Gebäude erst dann genutzt werden, wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzanlage lückenlos hergestellt ist.

§ 6

Der **Investor** verpflichtet sich, die im Plangebiet liegenden öffentlichen Leitungs- und Kanaltrassen durch die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten dinglich sichern zu lassen.

§ 7

Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel.

Für die Stadt Bornheim	**Für den Investor**
Bornheim, den.....	Swisttal-Heimerzheim, den…….
.....	.....
Bürgermeister	Herrn Stefan Breyer
.....	
Erster Beigeordneter	

Ö 6

GEOTECHNISCHES BÜRO
DR. LEISCHNER GmbH

53229 BONN • Gartenstraße 123 • Telefon 0228/47 06 89 • Telefax 0228/46 33 84

Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser

für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim

„Gartenstraße"

Auftraggeber:	re-consulting immobilien & hausverwaltung Herrn Ludwig Breyer Am Fronhof 5 53913 Swisttal-Heimerzheim
Planung:	Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft Thomas-Mann-Straße 41 53111 Bonn
Auftrag Nr. / Zeichen:	7439/alfa
Datum:	16.09.2010

Inhalt

1 Situation 4
2 Geologie 4
3 Bodenaufschlüsse 5
4 Grundwasser 6
5 Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit 7
6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ...7
7 Bemessung 8
8 Bemessung 8
8.1 Haus 1 8
8.1.1 Ausgangswerte 8
8.1.2 Berechnung Mulde 9
8.1.3 Berechnung Rigole 10
8.2 Haus 2 10
8.2.1 Ausgangswerte 10
8.2.2 Berechnung Mulde 11
8.2.3 Berechnung Rigole 12
8.3 Haus 3 12
8.3.1 Ausgangswerte 12
8.3.2 Berechnung Mulde 14
8.3.3 Berechnung Rigole 14
9 Hinweise zur Ausführung 15
10 Schlussbemerkung 16

Dokumentation

Anlage	1	Lageplan
Anlage	2	Zeichenerklärung
Anlagen	3	Bohrprofile
Anlage	3.1	Bohrprofile KRB 1 und 2
Anlage	3.2	Bohrprofile KRB 3 bis 5
Anlage	4	Versickerungsversuche
Anlage	4.1	Offenes Bohrloch
Anlage	4.2	Open-End-Test
Anlage	4.2.1	Probe V2/2
Anlage	4.2.2	Proben V3/1 und 4/1

1 Situation

In Bornheim-Hersel sind von der Stadt Bornheim im Bereich der Gartenstraße in der Bauleitplanung drei Baugrundstücke ausgewiesen worden. Seitens der Stadt wird noch der Nachweis über die Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers auf diesen Grundstücken gefordert.

Die Bauflächen liegen in einem Wohngebiet. Auf den Grundstücken befinden sich zurzeit Wiesenflächen und Kleingärten. Das Gelände ist weitgehend eben.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Landeswassergesetz § 51 auf dem Grundstück versickert werden. Das Untersuchungsgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III.

Unser Büro wurde mit der Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung und Begutachtung beauftragt.

2 Geologie

Regionalgeologisch liegt der Raum um Bornheim am westlichen Rand der Niederrheinischen Bucht, die mit Beginn des Miozäns bei gleichzeitiger Hebung der Nordeifel als Senkungsfeld in das Rheinische Schiefergebirge eingebrochen ist. In größeren Tiefen ist deshalb das devonische Grundgebirge zu erwarten. Die Niederrheinische Bucht enthält die mächtigen Sedimentfolgen der braunkohleführenden miozänen Formationen (Hauptflözgruppe) des Tertiärs, die sich überwiegend aus limnisch-fluviatilen Sanden, Kiesen und Tonen zusammensetzen, in die Braunkohlenflöze eingelagert sind. Im Hangenden der Braunkohlenformationen folgen die pliozänen Serien *Hauptkies*, *Rotton* und *Reuver*.

Über den tertiären Sedimenten treten die pleistozänen Flussablagerungen des Rheins in Form seiner Mittel- und Niederterrassen auf. Sie werden überwiegend aus gerundeten Kiesen und Sanden mit unterschiedlichen Anteilen an Schluff aufgebaut.

Überlagert werden die Terrassen im Bereich des Untersuchungsgebietes weiträumig von Löß, einem äolischen Sediment, das im Zuge der Verwitterung insbesondere in den oberen Horizonten entkalkt ist und in Lößlehm übergegangen ist.

Im Holozän ist es durch Flussaufschüttungen zur Bildung von Hochflutablagerungen gekommen. Diese bestehen überwiegend aus Schluff, Sand und Kies in wechselnder Zusammensetzung.

3 Bodenaufschlüsse

Zur Ermittlung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Bereich der drei möglichen Versickerungsanlagen wurden die Kleinrammbohrungen KRB 2, 3 und 4 mit Tiefen von ca. 3,0 m niedergebracht. Zur allgemeinen Bewertung des tieferen Untergrundes wurden darüber hinaus die beiden Kleinrammbohrungen KRB 1 und 5 durchgeführt, die bis in Tiefen von 5,20 m und 5,50 m abgeteuft wurden. Die Lage der Bohransatzpunkte ist im Lageplan auf Anlage 1 dargestellt.

Die Ergebnisse der Bodenaufschlüsse sind in Form von Bohrprofilen auf den Anlagen 3.1 und 3.2 höhenorientiert dargestellt. Als Höhenbezugspunkt diente der Kanaldeckel auf der Gartenstraße vor dem Haus-Nr. 19, der mit 0,00 m angenommen wurde. Die Zeichenerklärungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Entsprechend den Bohrprofilen beginnt die Schichtenfolge mit Auffüllungsmaterial, das bei den Bohrungen KRB 1 und 2 im oberen Abschnitt aus einem gering schluffigen Sand besteht, der von einem gering sandigen Schluff mit Fremdbestandteilen in Form von Bauschutt, Ziegelbruch, Kohle, Schlacken, Plastik und organischen Bestandteilen unterlagert wird. Bei der Bohrung KRB 3 besteht die Auffüllung ausschließlich aus Schluff.

Die obersten 5 bis 30 cm enthalten organische Bestandteile infolge der Nutzung als Vegetationszone.

In den Bohrungen KRB 4 und 5 wurden eine Mutterbodenüberdeckung von 50 und 60 cm festgestellt. Hierbei handelt es sich um die landwirtschaftlich

genutzte Oberbodenzone, in die geringe Anteile an Beton und Ziegelbruch eingearbeitet wurden.

Unter dem Mutterboden beziehungsweise der Auffüllung folgt Schluff und Feinsand in Wechsellagerung mit einem mehr oder weniger schluffigen Mittel- und Feinsand, der den Hochflutsedimenten des Rheins zuzuordnen ist. Im Bereich der Bohrung KRB 1 wurde dieser Horizont vollständig durch die Auffüllung ersetzt. In den Bohrungen KRB 2 bis 5 reicht er bis in Tiefen zwischen 2,35 und 2,50 m unter GOK.

Im Liegenden stehen die Sedimente der Niederterrasse des Rheins an. Sie sind hier als sandiger bis stark sandiger Kies ausgebildet und wurden bis zur Bohrendtiefe von 5,50 m aufgeschlossen und nicht durchteuft. Die Mächtigkeit der Terrassen beträgt im Raum Hersel entsprechend der hydrogeologischen Karte 5208 Blatt Bonn ca. 25 m. Sie werden von tertiären Sedimenten der Niederrheinischen Bucht unterlagert.

4 Grundwasser

In keiner der Bohrungen wurde eine grundwasserführende Schicht angetroffen. Zur Beurteilung der Grundwasserhöchststände wurde eine Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Hiernach wurde an einer in der Nähe gelegenen Grundwasser-Messstelle im Beobachtungszeitraum von 1953 bis 1993 ein Grundwasserhöchststand von 48,0 m+NN gemessen. Als mittlerer Grundwasserstand wurde eine Höhe von 44,50 m angegeben.

Bei einer Geländehöhe von ca. 57,50 m+NN ist ein Flurabstand von ca. 9,50 m gegeben, so dass das Grundwasser für das Bauvorhaben nicht von Bedeutung ist.

Nach Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg wurde beim Rheinkilometer 662 ein Höchstwasserstand von 51,28 m+NN des Rheins beim Hochwasser im Jahre 1995 gemessen.

Aufgrund der stellenweise auftretenden bindigen Böden kann es insbesondere nach Starkregenereignissen zur kurzzeitigen Bildung von Staunässe kommen (vgl. Anl. 3.1 KRB 2).

5 *Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit*

Zur Ermittlung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte (k_f-Werte) der anstehenden Böden wurden insgesamt vier Versickerungsversuche durchgeführt. Zwei Versickerungsversuche wurden in der Bohrung KRB 2 im offenen, verrohrten Bohrloch nach USBR EARTH-MANUAL sowie als Open-End-Test im ausgebauten, verrohrten Bohrloch durchgeführt sowie zwei weitere als Open-End-Test in den Bohrungen KRB 3 und 4.

Während bei der Versickerung im ausgebauten, verrohrten Bohrloch das Wasser nur über die Bohrlochsohle in den Boden eindringen kann, findet beim offenen Bohrloch die Versickerung sowohl über die Bohrlochwand als auch über die Sohle statt.

Die Ergebnisse der Versickerungsversuche sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengestellt (vgl. Anl. 4).

Tabelle 1: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Versuch-Nr.	Versickerungsart	Tiefe [m]	Bodenart	k_{fu} Wert [m/s]
V2/1	Offenes Bohrloch	1,60 – 2,00	Wechsellagerung (Si, fsa, Fsa, si-si', MSa+FSa)	$k_{f\ 2/1} = 3{,}08 \cdot 10^{-7}$
V2/2	Open-End-Test	2,65	Kiessand	$k_{f2/2} = 4{,}97 \cdot 10^{-4}$
V3/1	Open-End-Test	3,00	Kiessand	$k_{f3/1} = 1{,}22 \cdot 10^{-4}$
V4/1	Open-End-Test	2,65	Kiessand	$k_{f4/1} = 3{,}54 \cdot 10^{-4}$

6 *Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes*

Der entwässerungstechnisch nutzbare Versickerungsbereich liegt entsprechend DWA bei k_f -Werten zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s. Bei Durchlässigkeitsbeiwerten $k_f > 1 \cdot 10^{-3}$ m/s sickert das Oberflächenwasser so schnell durch die Bodenschicht dem Grundwasser zu, dass keine ausreichende Verweildauer im Boden und damit keine genügende Dauer für biologische Abbauprozesse und chemische Rückhalteprozesse besteht. Sind die k_f-Werte $< 1 \cdot 10^{6}$ m/s, so besteht die Gefahr, dass sich das Wasser in den

Versickerungsanlagen aufstaut und eine Verschlammung des Porenraums durch Sedimentation von Feinstpartikeln bewirkt.

Da die Durchlässigkeitsbeiwerte durch Feldversuche bestimmt wurden, handelt es sich um k-Werte der ungesättigten Zone. Die k_f-Werte des gesättigten Bodens ergeben sich durch Verdopplung ($k_f = 2 \cdot k_{fu}$).

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in dem Kiessand, der ab Tiefen zwischen 2,25 und 2,50 m unter GOK ansteht, möglich. Die darüber befindliche Wechsellagerung weist hingegen eine zu geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Sie kann nicht zur Versickerung des Niederschlagswassers herangezogen werden.

7 Bemessung

Da die Grundstücke innerhalb der Wasserschutzzone III liegen, darf die Versickerung nur über die belebte Bodenzone erfolgen. Als Versickerungsanlagen kommen Mulden-Rigolen-Elemente in Betracht.

Bei der Berechnung der Anlagen wird die vollständige Aufnahme des anfallenden Regenwassers von den Dachflächen der Häuser zugrunde gelegt. Die Bemessung der gewählten Versickerungsanlagen erfolgt nach den DWA-Richtlinien (April 2005) Blatt A 138 für ein 5-jähriges Regenereignis. Die maßgebenden Regenintensitäten wurden aus dem Kostra-Atlas entnommen.

8 Bemessung

8.1 Haus 1

8.1.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$	= KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n	= 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu2/2}$	= $4{,}97 \cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$	= $5{,}0 \cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D	= 110 m²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD}	= 0,95

Zuschlagfaktor	f_z	= 1,2
Korrekturfaktor k_f-Wert (Gr, + Sa)	f_K	= 2

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 110 \cdot 0{,}95 = 104{,}5 \text{ m}^2$$

8.1.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0{,}1 \cdot A_u \approx 9{,}0$ m² gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0{,}000817 \cdot r_{D(0,2)} - 0{,}016) \cdot D$$

Tabelle 2.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,32
45	89,0	2,54
60	74,6	**2,69**
90	53,2	2,45
120	41,9	2,16

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von 2,69 m³.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 2{,}69/9 = 0{,}299 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0{,}299 / 5{,}0 \cdot 10^{-5} = 11956 \text{ s} = 3{,}32 \text{ h}$$

8.1.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s)\cdot 10^{-7}\cdot r_{D(n)} - V_M /(D\cdot 60\cdot f_z)]/[b_R\cdot h\cdot s_R/(D\cdot 60\cdot f_z)+(b_R+0{,}5\cdot h)\cdot k_f /2)]$$

Gewählt: nutzbare Höhe h = 0,50 m, b_R = 0,50 m, s_R = 0,35

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0{,}000011\cdot r_{D(0,2)} - 0{,}037/D)/(0{,}001215/D + 3{,}72\cdot 10^{-4})$$

Tabelle 2.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,13
45	89,0	0,45
60	74,6	**0,57**
90	53,2	0,49
120	41,9	0,43

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 60 cm. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 3,00 m unter GOK.

8.2 Haus 2

8.2.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$	= KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n	= 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu3/1}$	= $1{,}22\cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$	= $5{,}0\cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D	= 142 m²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD}	= 0,95
Zuschlagfaktor	f_z	= 1,2

Korrekturfaktor k_f-Wert (Gr, + Sa) $f_K = 2$

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 142 \cdot 0{,}95 = 134{,}9 \text{ m}^2$$

8.2.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0{,}1 \cdot A_u \approx 12{,}0$ m² gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0{,}00106 \cdot r_{D(0,2)} - 0{,}022) \cdot D$$

Tabelle 3.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,98
45	89,0	3,26
60	74,6	3,44
90	53,2	3,12
120	41,9	2,73

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von 3,44 m³.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 3{,}44/12 = 0{,}29 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0{,}29 / 5{,}0 \cdot 10^{-5} = 11467 \text{ s} = 3{,}19 \text{ h}$$

8.2.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s)\cdot 10^{-7}\cdot r_{D(n)} - V_M /(D\cdot 60\cdot f_z)]/[b_R\cdot h\cdot s_R/(D\cdot 60\cdot f_z)+(b_R+0{,}5\cdot h)\cdot k_f /2)]$$

Gewählt: nutzbare Höhe h = 0,50 m, b_R = 0,50 m, s_R = 0,35

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0{,}000015\cdot r_{D(0,2)} - 0{,}048/D)/(0{,}001215/D + 9{,}15\cdot 10^{-5})$$

Tabelle 3.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,66
45	89,0	2,07
60	74,6	**2,68**
90	53,2	2,39
120	41,9	2,14

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 2,68 m. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 3,00 m unter GOK.

8.3 Haus 3

8.3.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$	= KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n	= 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu4/1}$	= $3{,}54\cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$	= $5{,}0\cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D	= 142 m²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD}	= 0,95
Zuschlagfaktor	f_z	= 1,2

Korrekturfaktor k_f-Wert (Gr, + Sa) f_K = 2

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 142 \cdot 0{,}95 = 134{,}9 \text{ m}^2$$

8.3.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0{,}1 \cdot A_u \approx 12{,}0$ m² gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0{,}00106 \cdot r_{D(0,2)} - 0{,}022) \cdot D$$

Tabelle 4.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,98
45	89,0	3,26
60	74,6	3,44
90	53,2	3,12
120	41,9	2,73

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von 3,44 m³.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 3{,}44/12 = 0{,}29 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0{,}29 / 5{,}0 \cdot 10^{-5} = 11467 \text{ s} = 3{,}19 \text{ h}$$

8.3.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - V_M / (D \cdot 60 \cdot f_z)] / [b_R \cdot h \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + 0{,}5 \cdot h) \cdot k_f / 2)]$$

Gewählt: nutzbare Höhe h = 0,50 m, b_R = 0,50 m, s_R = 0,35

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0{,}000015 \cdot r_{D(0,2)} - 0{,}048/D)/(0{,}001215/D + 2{,}7 \cdot 10^{-4})$$

Tabelle 4.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,28
45	89,0	0,84
60	74,6	**1,05**
90	53,2	0,90
120	41,9	0,79

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 1,05 m. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 2,85 m unter GOK.

9 Hinweise zur Ausführung

Die Auffüllung ist im Bereich der Versickerungsanlagen vollständig zu entfernen. Die Mulden sind mit einer belebten Bodenzone in einer Stärke von ≥ 20 cm zu versehen. Hierfür ist ein Mutterboden, bestehend aus einem gering schluffigen Feinsand mit organischen Bestandteilen zu verwenden. Die Mulde ist in einer Tiefe von maximal 30 cm herzustellen.

Zum Schutz vor dem Eintrag von Feinkornmaterial ist über der Rigole und an den Seiten ein Geotextil anzuordnen. Die Rigole wird mittig unter der Mulde angeordnet. Der Rigolengraben wird an der Oberkante auf die Grundfläche der Mulde verbreitert, so dass das Sickerwasser der Mulde direkt der Rigole zufließen kann.

Gemäß ATV ist ein Abstand der Versickerungsanlage zu unterkellerten, nicht druckwasserdichten Gebäuden von 1,5 x h (Baugrubentiefe der angrenzenden Gebäude) einzuhalten. Der Abstand zur Grundstücksgrenze sollte mindestens 2,0 m betragen.

10 Schlussbemerkung

Die durchgeführten Bohrungen stellen nur punktförmige Bodenaufschlüsse dar, die Angaben über die Beschaffenheit des Untergrundes an den jeweiligen Untersuchungsstellen geben. Hieraus werden die geologischen Verhältnisse für den gesamten Untersuchungsbereich interpoliert. Abweichende Bodenverhältnisse zwischen den Untersuchungspunkten sind daher möglich. Die Erdarbeiten sind deshalb von der Bauleitung zu überwachen und die beim Aushub angetroffenen Böden mit den Angaben des Bodengutachtens zu vergleichen und gegebenenfalls vom Bodengutachter überprüfen zu lassen.

Dr. A. Leischner-Fischer-Appelt

TOP
Ö 7

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	571/2014-2
Stand	03.09.2014

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 6. Änderung der Hebesatzsatzung vom 21.03.1997 zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 6. Änderung der Hebesatzsatzung:

6. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Bornheim am ..... folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:
Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbesteuer	485 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) beschlossen. Die zum Haushaltsausgleich erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden beginnend im Haushaltsjahr 2013 in jedem zweiten Haushaltsjahr berücksichtigt
.
Mit der vom Rat am 24.05.2012 beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

§ 1: Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.
2. Gewerbesteuer 465 v.H. .

Die 5. Satzungsänderung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Mit der Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes für die Jahre 2015 und 2016 sowie der zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 wurden die Hebesätze wie sie mit der erstmaligen Aufstellung des HSK für die Dauer bis ins Jahr 2021 festgelegt wurden, einbezogen.

Für das Haushaltsjahr 2015 handelt sich um folgende Hebesätze:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H. (unverändert)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.
2. Gewerbesteuer 485 v.H. .

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den vorgelegten Haushaltsentwurf 2015 / 206 und die Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024 verwiesen.

Dem aktuell vorliegenden Evaluationsbericht der Landesregierung NRW zu den Erfolgen des Stärkungspaktes in den Jahren 2012 und 2013 ist zu entnehmen, dass die steuerlichen Konsolidierungsmaßnahmen in den beiden Jahren einen Konsolidierungsanteil von jeweils 26 % hatten.

Die durchschnittlichen Hebesätze liegen in den Stärkungspaktkommunen

- für die Grundsteuer B bei 611 Punkten
- für die Gewerbesteuer bei 483 Punkten.

Im Rhein-Sieg-Kreis plant die Mehrheit der Kommunen in den kommenden Jahren sukzessive Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B, teilweise im Jahresrhythmus. In drei Kommunen sehen die derzeitigen Planungen für das Jahr 2020 Hebesätze für die Grundsteuer B von weit über 600 %-Punkten vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorgelegten Haushaltsentwurf 2015 / 2016 und in der Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024 berücksichtigt.

TOP
Ö 8

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	730/2014-2
Stand	11.11.2014

Betreff 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 9. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am .....folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,61 EUR/cbm.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

Die GPA NRW stellt in ihrem Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim fest, dass das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb nicht ausgeschöpft wird. Sie weist ergänzend darauf hin, dass die kalkulatorische Verzinsung nicht unter Zugrundelegung des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals unter Berücksichtigung des Abzugskapitals gemäß § 6 Abs. 2 KAG, sondern auf Basis des insgesamt deutlich geringeren Eigenkapitals, das lediglich Auskunft über die Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens gibt, erfolgt.
Der Ansatz kalkulatorischer Kosten in Form einer Eigenkapitalverzinsung betrifft in gleicher Weise das Wasserwerk der Stadt Bornheim. Sachliche Gründe, die eine abweichende Vor-

gehensweise zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung rechtfertigen, sind aus Sicht des Bürgermeisters nicht gegeben.

Unter Zugrundelegung des zinspflichtigen Kapitals (auf der Basis des Jahresabschlusses 2012) und einem Eigenkapitalzinssatz von 5,5 % ergibt sich unter Abzug der Fremdkapitalzinsen aus dem Wirtschaftsplan 2015 eine gebührenrechtliche Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rd. 547 T€. Die Erwirtschaftung dieser kalkulatorischen Kosten über das Gebührenaufkommen setzt eine Anhebung der Verbrauchsgebühr um rd. 10,7 % (neue Gebühr 1,61 €) voraus.

Unter Hinweis auf die Feststellung der GPA NRW und die notwendige Konsolidierung des städtischen Haushalts empfiehlt der Bürgermeister die Gebührenanhebung. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass bei der Bemessung des Zinssatzes die von der GPA NRW genannte Obergrenze von 6,78 % vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und aus damit verbundenen Gründen der Rechtssicherheit nicht ausgeschöpft wird.

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden über den verwaltungsseitigen Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2015/2016 berücksichtigt.

TOP
Ö 9

Haupt- und Finanzausschuss	15.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	752/2014-7
Stand	03.12.2014

Betreff **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001**

Beschlussentwurf

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Text s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und des § 8 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.3 Nr. 2. Ziffern 2.4 und 2.5 sowie Nr. 3. Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten folgende Fassung:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4

2. Haupterschließungsstraßen			
2.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
2.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
3.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
3.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	60 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In der aktuellen Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Gehwege sowie Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei allen Straßenarten (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße und Hauptgeschäftsstraße) einheitlich 80 %. Nach der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist diese undifferenzierte Festsetzung des Anliegeranteils unzulässig, da sie den Umstand außer Acht lässt, dass Gehwege von Haupterschließungsstraßen auch dem „Durchgangsfußgängerverkehr“ innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und damit erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden als Gehwege von Anliegerstraßen.

Das VG Köln wies im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Vertreter der Stadt Bornheim darauf hin, dass diese Differenzierung sich auch auf die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung erstrecken müsse, da auch diese Teileinrichtungen überwiegend dem Fußgängerverkehr dienten.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, die erforderliche Satzungsänderung aus Gründen der Rechtssicherheit auch auf diese Teileinrichtungen zu erstrecken. Der Anteil der Beitragspflichtigen sollte bei Haupterschließungsstraßen für Gehwege, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 70 % neu festgesetzt werden (bisher 80 %). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Hauptverkehrsstraßen die Gehwege in noch größerem Umfang von der Allgemeinheit genutzt werden als bei Haupterschließungsstraßen sollte der Anteil der Beitragspflichtigen hier zukünftig nur noch 60 % betragen (bisher 80 %).

Finanzielle Auswirkungen

Die Satzungsänderung führt bei der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW (sogen. „vorhandene“ Erschließungsanlagen) zu geringfügig niedrigeren Beitragseinnahmen, die Höhe des Betrages lässt sich derzeit nicht abschätzen.

TOP
Ö 10

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2015-7
Stand	22.10.2014

Betreff Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (Teilflächen der Flurstücke 1, 2 und 80, Flur 16, Gemarkung Sechtem) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sechtem im Bereich der Eupener Straße gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten,

2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf der Satzung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Sachverhalt

Im Oktober 2007 war aufgrund des Antrages einer Grundstückseigentümerin (vgl. Vorlage Nr. 111/2007-7) eine Beschlussvorlage zur Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sechtem formuliert worden.

Der Bereich war im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Wohnbaufläche ausgewiesen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sechtem beinhaltete diese Fläche jedoch nicht.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften setzte damals den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung ab mit der Maßgabe, „den Tagesordnungspunkt erst nach Offenlage des neuen FNP zu behandeln“.

Zwischenzeitlich hat der Eigentümer der einen Parzelle gewechselt. Weiterhin ist im aktuellen Flächennutzungsplan der betreffende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche wird von der angrenzenden Ortssatzung in Sechtem nicht erfasst und liegt somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Ein nicht privilegiertes Bauvorhaben ist deshalb dort auch weiterhin nicht genehmigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Stadt zwei Anträge auf Erweiterung der Ortssatzung

eingegangen. Die Antragsteller sind bereit, die Verfahrens- und Erschließungskosten zu tragen, einen provisorischen Straßenausbau durchzuführen und Flächen für einen späteren Straßenausbau zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer unterstützen diesen Antrag. Es bestehen aktuelle Bauabsichten.

Die Satzung sollte folgenden Inhalt haben, bzw. folgende Festsetzungen treffen:

- Einbeziehung der Satzungsfläche ausschließlich zugunsten der Nutzung Wohnen. (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ausnahmen gemäß § Abs. 3 werden nicht Bestandteil der Satzung)
- Einzel- / Doppelhausbebauung (max. 3 Einzelhäuser bzw. 1 Doppelhaus und 1 Einzelhaus)
- maximal ein Vollgeschoss
- je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen
- ausschließlich geneigte Dächer
- pro Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze auf dem Grundstück
- Ortsrandeingrünung entlang der äußeren Grundstücksgrenzen

Mit der Aufstellung einer Ortssatzung können die bestehenden Satzungsbereiche erweitert und die Entwicklung an der Eupener Straße abgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Ortsatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Anlagen zum Sachverhalt
Übersichtsplan

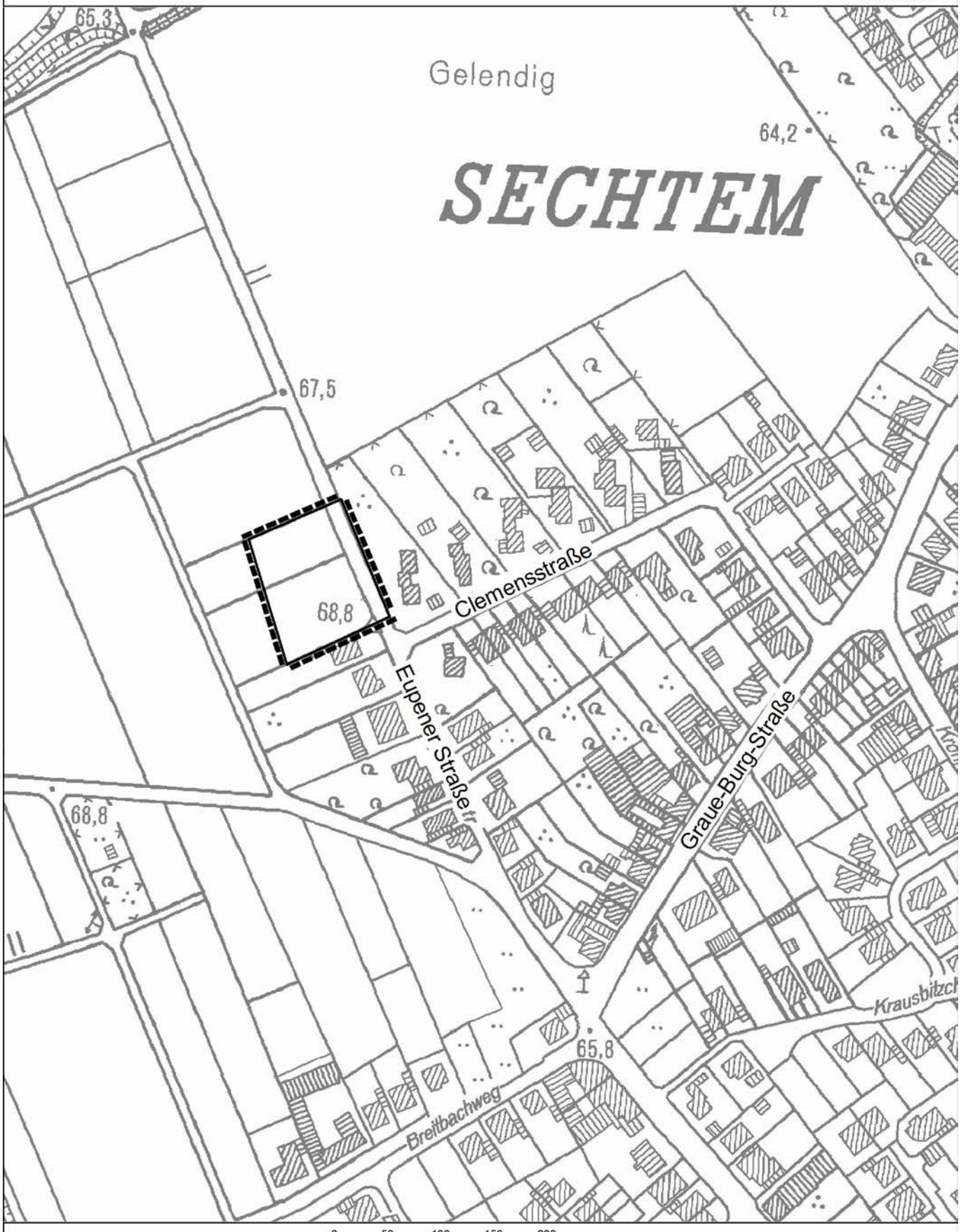
Ö 10

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

in der Ortschaft Sechtem

Stadt BORNHEIM

27.11.2014



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 50 100 150 200 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

TOP
Ö 11

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	762/2014-4
Stand	10.12.2014

Betreff Erweiterung Sekundarschule Merten

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 Vorlage Nr. 226/2014-4 die Verwaltung beauftragt, ein Raumprogramm für eine dreizügige Sekundarschule im Benehmen mit der Schulleitung im Hinblick auf die Umsetzung am Schulstandort Merten zu erstellen.

In diesem Zusammenhang fanden zwischenzeitlich Gespräche zwischen der Schulleitung und der Verwaltung statt. Hierbei wurde ein zusätzlicher Raumbedarf von 1.000m² für Funktionsräume für notwendig gehalten (detaillierte Aufschlüsselung siehe Anlage). Für Verkehrs- und Nebenflächen wird ein zusätzlicher Bedarf von 500m² erforderlich. Dabei wurden unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltssituation nur die zwingend notwendigen Bedarfe berücksichtigt. Bezüglich der Notwendigkeit des zusätzlichen Raumbedarfs wird auch auf die Vorlage Nr. 226/2014-4 verwiesen.

Hierzu hat ein Planungsbüro vorab unterschiedliche Varianten der Realisierung für eine Erweiterung der Heinrich-Böll-Schule vorgestellt. Diese Varianten wird der Architekt in der Sitzung des Ausschusses präsentieren. Auf der Basis dieser Varianten und dem mit der Schule abgestimmten räumlichen Bedarf ist nun eine Beauftragung eines Planungsbüros für die weiteren Planungen notwendig. Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Honorarsumme ist vor der Beauftragung eines Planungsbüros für die weiteren Planungen ein europaweites Wettbewerbsverfahren durchzuführen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel die konkreten Planungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen
Das Planungshonorar richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Erste Baukostenschätzungen haben eine grobe, noch ungeprüfte Bausumme von 5,5 Mio. € ergeben.

Hinzu kommen Kosten für Ingenieurleistungen in Höhe von ca. 170.000€ für die Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung. Die Planungskosten für alle Leistungsphasen betragen ca. 700.000€. Eine detaillierte Kostenschätzung ist erst im weiteren Planungsverfahren möglich.

Im städtischen Haushalt sind für das Jahr 2015 Mittel in Höhe von 50.000€ und für das Jahr 2016 Mittel in Höhe von 250.000€ für Planungskosten eingestellt. Um wie geplant die Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung im Jahr 2015 durchführen zu können sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 120.000€ erforderlich. Für das Haushaltjahr 2016 werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 280.000€ benötigt.

Ö 11

Erweiterung Sekundarschule Merten
Zwischen Schule und Stadt Bornheim abgestimmter Raumbedarf

2014-2015

Anzahl	Raumtyp	Größe im m²	Summe m²	
2	Therapieräume	48	96	
2,5	Ganztag	80	200	
1	Mensa	300	300	
1	Lehrerzimmer	118	118	
1	Lehrerarbeitsplatz	40	40	
			Summe m²:	**754**

2015-2016

Anzahl	Raumtyp	Größe in m²	Summe m²	
1	Differenzierung	75	75	
1	Therapie	48	48	
1	Stuhllager Aula	27	27	
			Summe m²:	**150**

2016-2017

Anzahl	Raumtyp	Größe in m²	Summe m²	
1	Therapie	48	48	
			Summe m²:	**48**

2017-2018

Anzahl	Raumtyp	Größe in m²	Summe m²	
1	Therapie	48	48	
			Summe m²	**48**

Raumbedarf insgesamt m²: 1.000

Over
4.11.2014

TOP
Ö 12

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	530/2014-1
Stand	14.08.2014

Betreff Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne 2015 und 2016 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt festzusetzen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2015 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	**54,45**	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW
10	10,64	
9	29,99	0,34 KU 08

8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05
5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	**328,47**	

2. den Stellenplan 2016 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	.
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	**54,45**	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW
10	10,64	
9	29,99	0,34 KU 08
8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05

5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S 17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	**328,47**	

Sachverhalt

Der Beschlussentwurf des Stellenplanes in der Form des Stellenverzeichnisses weist aus:

1. für 2015:

54,45 Stellen Beamte
328,47 Stellen tariflich Beschäftigte
382,92 Stellen insgesamt

2. für 2016:

54,45 Stellen Beamte
328,47 Stellen tariflich Beschäftigte
382,92 Stellen insgesamt

Die Änderungen im Stellenplanentwurf 2015 gegenüber 2014 und 2016 gegenüber 2015 werden in den Anlagen erläutert. Die Stellenpläne wurden dem Personalrat zur Anhörung vorgelegt. Die Stellungnahme des Personalrates wird nachgereicht, sobald diese vorliegt.

Anlagen zum Sachverhalt
Stellenverzeichnis/Stellenplan 2015
Stellenverzeichnis/Stellenplan 2016

Ö 12

stadt BORNHEIM

-Stellenverzeichnis 2015/2016
-Stellenplan 2015/2016

Stadt BORNHEIM

-Stellenverzeichnis 2015
-Stellenplan 2015

Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2015

Das Stellenniveau im Bereich der Beamtinnen und Beamten bleibt stetig gegenüber 2014.

Im Tarifbereich der Erzieherinnen und Erzieher erfolgten weitere Bedarfsanpassungen. Insbesondere wurden Stellenanteile für Hauswirtschaftskräfte und feste Vertretungen für Personalausfälle vorgesehen. Für die Hauswirtschaftskräfte erfolgt eine vollständige Refinanzierung durch das Land NRW.

Im Tarifbereich der Verwaltungskräfte wurde eine neue Stelle im GB EDV eingerichtet. Ursächlich ist die erfolgte Verlagerung einer vorhandenen Stelle aus dem GB EDV in den Bereich Städtebau. Die Betreuung der Fachverfahren erfolgte hier im operativen Segment durch einzelne Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Städtebau. Um künftig diese entsprechend ihrer eigentlichen Kernkompetenz vermehrt einsetzen zu können und auch vorhandene Stellenvakanzen abdecken zu können, wird künftig eine zentrale Betreuung durch einen bisherigen Mitarbeiter des GB EDV im Fachbereich Städtebau erfolgen. Für den weiterhin bestehenden Bedarf der EDV-Administration für das gesamte Haus wird eine entsprechende Nachfolgestelle eingerichtet.

Die Erhöhung der übrigen Stellenanteile basiert im Wesentlichen auf Rückkehrfällen aus Erziehungsurlaub und Stellenumwandlungen.
Die einzelnen Veränderungen mit Zu- und Abgängen in den einzelnen Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind in der Erläuterung zum Stellenverzeichnis detailliert dargestellt, die Bestandteil dieser Zusammenstellung ist.

Redaktioneller Hinweis:
Unter der Rubrik Abordnung/Gestellung zu Stadtbetrieb Bornheim AöR sind die Beamtinnen und Beamten im Stellenverzeichnis und Stellenplan dargestellt, welche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Ihren Dienst im Stadtbetrieb versehen. In den vorhandenen Fällen besteht das Dienstverhältnis mit der Stadt Bornheim fort. Die Stellen sind somit weiterhin im Stellenplan darzustellen und gelten als besetzt.

Erläuterungen Stellenveränderungen 2014 auf 2015

1. Mehrung / Minderung Stellenanteile

Stelle	Org.Einh.	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
17317	1.5	E 9	NN	E 9 + 1,0	Neue Stelle EDV
17318	1.2	Azubi	NN	Azubi VA + 1,0	Neue Stelle Azubi
982	5	E 6	Tannenbaum	E 5 - 0,13	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
983	4	E 6	Tannenbaum	E 5 + 0,13	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
820	2.2	E 8	Schmitz, S.	E 8 - 0,82	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
17321	1 - Pool	E 8	NN	E 8 + 0,82	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
2584	4.1	S 12 Ü	Salzwedel	S 12 Ü + 0,06	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
2587	4.1	S 12 Ü	Kendziora	S 12 Ü - 0,06	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
3840	4.1	S 11	Bellen	S 11 + 0,40	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
1055	4.1	S 11	Mainers	S 11 - 0,40	Interne Verschiebung von Stellenanteilen
954	4.3	E 5	Gallo	E 5 + 0,01	Anpassung an die wö. Arbeitszeit
1059	4.2	S 6	Pieczonka	S 6 - 0,19	Anpassung an tats. Stundenvolumen
1067	4.2	S 3	Becker, A.	S 3 + 0,06	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2456	4.2	S 6	Axt	S 6 + 0,13	Anpassung an tats. Stundenvolumen
8639	4.2	S 6	Astor	S 6 + 0,07	Anpassung an tats. Stundenvolumen
15868	4.2	S 3	NN	S 3 + 0,45	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
6601	4.2	S 6	NN	S 6 + 0,01	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
1077	4.2	S 15	Nikolaus	S 15 + 0,04	Anpassung an tats. Stundenvolumen
6594	4.2	S 6	Schulz	S 6 + 0,27	Anpassung an tats. Stundenvolumen
16166	4.2	S 6	NN	S 6 + 0,03	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
16383	4.2	S 3	NN	S 3 - 0,40	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
6597	4.2	S 3	Koep / NN	S 3 - 0,36	Anpassung an tats. Stundenvolumen
15867	4.2	S 3	Krämer	S 3 + 0,50	Anpassung an tats. Stundenvolumen
8637	4.2	S 6	Munzke	S 6 + 0,01	Anpassung an tats. Stundenvolumen

2596	4.2	S 6	Reichwein	S 6 + 0,01	Anpassung an tats. Stundenvolumen
6657	4.2	S 3	NN	S 3 - 0,36	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
1083	4.2	S 6	Mandt	S 6 - 0,26	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2370	4.2	S 6	Heil	S 6 + 0,06	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2372	4.2	S 6	Jeleniowski	S 6 - 0,05	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2567	4.2	S 3	Wolters	S 3 - 0,05	Anpassung an tats. Stundenvolumen
17464	4.2	S 3	NN	S 3 + 0,41	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
18047	4.2	S 3	NN	S 3 + 0,41	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
2416	4.2	S 6	Müller	S 6 + 0,03	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2423	4.2	S 3	Jonas	S 3 - 0,23	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2593	4.2	S 3	Ockenfels	S 3 + 0,03	Anpassung an tats. Stundenvolumen
5696	4.2	S 3	NN	S 3 + 0,03	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
16382	4.2	S 6	Piel	S 6 + 0,03	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2426	4.2	S 6	Hamm	S 6 + 0,10	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2561	4.2	S 6	Susen	S 6 + 0,27	Anpassung an tats. Stundenvolumen
6592	4.2	S 6	Kolb	S 6 - 0,51	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2437	4.2	S 6	Haid	S 6 - 0,49	Anpassung an tats. Stundenvolumen
2438	4.2	S 3	Meyer	S 3 - 0,26	Anpassung an tats. Stundenvolumen
5701	4.2	S 6	Roggendorf	S 6 + 0,28	Anpassung an tats. Stundenvolumen
5703	4.2	S 6	Engels	S 6 - 0,18	Anpassung an tats. Stundenvolumen
17320	4.2	S 6	Müller, Susanne	S 6 + 1,0	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf Neue Stelle
2583	4.2	S 3	Rau	S 3 + 0,23	Anpassung an tats. Stundenvolumen
16168	4.2	S 6	Baumann	S 6 - 0,36	Anpassung an tats. Stundenvolumen
16403	4.2	S 6	NN	S 6 - 0,51	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf
17319	4.2	S 3	Stelzer, M.	S 3 + 0,4	Anpassung an tats. Stellen-/Std-bedarf Neue Stelle
17460	4.2	S 3	NN	S 3 + 1,0	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf Neue Stelle

17461	4.2	S 3	NN	S 3 + 1,0	Anpassung an tats. Stellen-/Std.-bedarf Neue Stelle
17462	4.2	E 1	NN	E 1 + 3,05	Anpassung an tats. Stellen-/Std-bedarf Neue Stelle (Hauswirtschafts-kräfte)
821	Stabsst. Bodenm.	E 12	Gismann	E 12 + 0,15	Stellenumfang nach Bedarf erhöht

2. Stellenumwandlungen

Stelle	Org.Einh.	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
835	3.1	2014 A 9 2015 E 8	Mahler	- 1,0 A 9 + 1,0 E 8	Umwandlung von A 9 in E 8 Nachbesetzung mit Tarifl. Besch.
989	5.2	2014 E 9 2015 A 9	Franken	- 1,0 E9 + 1,0 A 9	Umwandlung von E 9 in A 9 Nachbesetzung mit Beamten
928	4.1	2014 A 12 2015 E 11	Benöhr	- 1,0 A 12 + 1,0 E 11	Umwandlung von A 12 in E 11 Nachbesetzung mit Tarifl. Besch.
15346	4.2	2014 S 6 2015 S 7	NN	- 0,5 S 6 + 0,41 S 7	Stelle abgesenkt / Anpassung an tats. Bedarf und Erhöhung von S 6 in S 7 (Erforderlich für Leitungstätigkeit)
6591	4.2	2014 S 6 2015 S13Ü	Hartmann	- 0,23 S 6 + 0,77 S 13 Ü	Stelle aufgestockt / Anpassung an tats. Bedarf und Erhöhung von S 6 auf S 13 Ü (Erforderlich für Leitungstätigkeit)
16496	6.3	2014 E 11 2015 A 11	NN	- 1,0 E 11 + 1,0 A 11	Umwandlung von E 11 in A 11 Nachbesetzung mit Beamten

3. Stellenbewertungen

Stelle	Org.Einh.	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
819	2.2	2014 E 8 2015 E 9	Bargon	E 8 - 1,0 E 9 + 1,0	Stellenbewertung / Höhergruppierung
929	4.1	2014 S 11 2015 E 11	Knoblauch	- 1,0 S 11 + 1,0 E 11	Umwandlung von S 11 in E 11 Stellenbewertung
1095	4.2	2014 S 3 2015 S 6	Kührt	- 1,0 S 3 + 1,0 S 6	Höhergruppierung
2447	4.2	2014 S 3 2015 S 6	Sistig	- 0,85 S 3 + 0,85 S 6	Höhergruppierung

Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2014 aus Stellenverz. 2014

Im Stellenverzeichnis für das Jahr 2015 ist in Spalte 9 der Besetzungsstatus zum 30.06.2014 angegeben. 0 = am 30.06.2014 unbesetzt 1 = am 30.06.2014 besetzt Im Folgenden werden die mit „0" aufgeführten Stellen im Stellenverzeichnis hinsichtlich der Entwicklung ab 30.06.2014 erläutert:		
747	GB 1.1	
758	GB 1.2	Stelle ist seit dem 05.07.2014 besetzt
15512	Pool Auszubildende	Stelle wird ab dem 01.09.2014 besetzt
17318	Pool Auszubildende	Stelle wird ab dem 01.08.2014 besetzt
795	Pool Besch. ohne FB-Zuw.	Reservestelle
943	Pool Besch. ohne FB-Zuw.	Reservestelle
17321	Pool Besch. ohne FB-Zuw.	Reservestelle
854	FB 6 – FBL	Besetzung geplant
16496	FB 6.3	Stelle wird ab dem 01.11.2014 besetzt
15622	FB 3.2	Stelle ist seit dem 07.07.2014 besetzt
11078	FB 7.1	Stelle gesperrt. Aufgabenerledigung von FB 7.1
6599	FB 4.2	Besetzung geplant im Juli 2014 – Praktikanten KITAS
6600	FB 4.2	Besetzung geplant im Juli 2014 – Praktikanten KITAS
6608	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6609	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6610	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6611	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6612	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6613	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
15346	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
15868	Anbau KITA Knippstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6601	KIGA Bornheim Königstr.	Besetzung geplant
6588	KIGA Bornheim Secundastr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6589	KIGA Bornheim Secundastr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6590	KIGA Bornheim Secundastr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6594	KIGA Bornheim Secundastr.	Stelle ist seit dem 01.07.2014 besetzt
16383	KIGA Bornheim Secundastr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6607	KIGA Bornheim Rathausstr.	Besetzung geplant
17464	KIGA Sechtem Wolfsgasse	Besetzung geplant
18047	KIGA Sechtem Wolfsgasse	Besetzung geplant
2414	KIGA Waldorf Sandstr.	Stelle ist seit dem 01.07.2014 besetzt
5696	KIGA Waldorf Sandstr.	Besetzung geplant
2592	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
5711	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
6615	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
8635	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
16151	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
16152	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
16384	KIGA Walberberg Margaretenstr.	Besetzung geplant – Erweiterung KITA
2445	KITA Hemmerich	Besetzung geplant
6616	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Stelle ist seit dem 01.07.2014 besetzt
8634	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Besetzung geplant
8636	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Besetzung geplant
16168	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Besetzung geplant
16403	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Besetzung geplant
16404	KITA Roisdorf Friedrichstr.	Besetzung geplant
6596	KIGA Vertretung	Besetzung geplant
17460	KIGA Vertretung	Besetzung geplant
17461	KIGA Vertretung	Besetzung geplant
17462	KIGA Haushaltskräfte	Besetzung geplant

Stellenplan Teil A: Beamte

Laufbahngruppe	BesGr	Zahl der Stellen 2015		Zahl der Stellen 2014	besetzte Stellen am 30.06.2014	Vermerke Erläuterungen	
		insgesamt	davon ausgesondert			ku	kw
Beamte auf Zeit	A16	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B6	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00	1,00	1,00		
		3,00	**3,00**	**3,00**	**3,00**		
höherer Dienst	A13	2,00	0,00	2,00	2,00		
	A14	2,37	0,00	2,37	2,37		
	A15	2,00	1,00	2,00	1,00		
	A16	3,00	0,00	3,00	3,00		
		9,37	**1,00**	**9,37**	**8,37**		
gehobener Dienst	A9	2,00	0,00	2,00	1,88		
	A10	11,23	0,00	11,23	9,12		
	A11	9,25	0,00	8,24	8,12		
	A12	6,76	0,00	7,76	7,37		
	A13gD	2,00	0,00	2,00	2,00		
		31,24	**0,00**	**31,23**	**28,49**		
mittlerer Dienst	A7	1,00	0,00	1,00	1,00		
	A8	4,23	0,00	5,23	5,15		
	A9Z	0,50	0,00	0,50	0,50		
	A9mD	5,11	0,00	4,11	4,11		
		10,84	**0,00**	**10,84**	**10,76**		
Insgesamt		54,45	4,00	54,44	50,62	0,00	0,00

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten am 30.06.2014	Vermerke / Erläuterungen
15	1,00	1,00	1,00	
14	4,46	4,46	4,46	
13	1,00	1,00	1,00	
12	11,51	11,36	11,36	
11	20,07	19,07	17,41	1,00* KW
10	10,64	10,64	10,64	
9	29,99	28,98	28,00	0,34* KU 08
8	32,35	32,35	30,42	
6	31,21	31,21	27,92	1,00* KU 05
5	15,23	15,25	14,03	
4	0,73	0,73	0,73	
3	4,00	4,00	3,79	
2	0,78	0,78	0,78	
1	3,05	0,00	0,00	
S17	1,00	1,00	1,00	
S15	2,82	2,78	2,78	
S14	6,00	6,00	6,00	
S13a	5,54	4,77	4,67	
S13	1,00	1,00	1,00	
S12a	1,73	1,73	1,26	
S12	2,00	2,00	2,00	
S11a	6,50	6,50	6,50	
S11	5,50	6,50	5,40	
S10	4,00	4,00	3,85	
S08	0,00	0,00	0,00	
S07	2,28	1,87	1,87	
S06	88,25	86,51	63,76	
S03	35,83	35,72	28,72	
Insgesamt	**328,47**	**321,21**	**280,35**	

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

-Beamte-

Prod	Produkte Bezeichnung	Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				
		A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13-gD	A7	A8	A9Z	A9-mD	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,37		1,00		3,00	2,00	2,65	1,00					15,02
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00	0,50		1,00				0,50	2,00	6,00
03	Schulträgeraufgaben									1,00					0,50			1,50
04	Kultur						1,00				1,00				1,00			3,00
05	Soziale Hilfen										0,37						1,00	1,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe									4,00					1,12			5,12
09	Räumliche Planung u. Entwicklung									0,16	1,00							1,16
10	Bauen und Wohnen						1,00			1,84	1,00	1,61		1,00	0,61		0,50	7,56
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00						2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00	1,00	0,73	1,00	0,50	1,00		1,00		0,61	7,84
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00			1,88						1,00	3,88
	Insgesamt	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**2,37**	**2,00**	**3,00**	**2,00**	**11,23**	**9,25**	**6,76**	**2,00**	**1,00**	**4,23**	**0,50**	**5,11**	**54,45**

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

-Tariflich Beschäftigte-

11200 Stadt Bornheim
Datum: 01.01.2015

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S15	S14	S1-3Ü	S13	S1-2Ü	S12	S1-1Ü	S11	S10	S07	S06	S03	Summe
01	Innere Verwaltung		1,46		1,00	1,77	2,00	8,34	4,23	8,18	1,46												1,00						29,44
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	3,71	10,09	4,00	3,23																		23,03
03	Schulträgeraufgaben				1,00			1,00	1,00	13,03	5,52	0,73	4,00																26,28
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		1,06		2,03																		6,09
05	Soziale Hilfen				1,00			2,00			0,50												1,00						4,50
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	1,00	1,85	2,00	1,00	1,49			0,78	3,05	1,00	2,82	6,00	5,54	1,00	1,73	2,00	4,50	5,50	4,00	2,28	88,25	35,83	176,62
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,51	3,65	0,64		0,52	1,00																			9,32
10	Bauen und Wohnen				3,00	6,65	4,00	6,59		2,00																			22,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00	1,00																				7,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,50																					1,50
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00				1,00																				2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		3,00	9,80	2,00	1,00																		16,80
	Insgesamt	**1,00**	**4,46**	**1,00**	**11,51**	**20,07**	**10,64**	**29,99**	**32,35**	**31,21**	**15,23**	**0,73**	**4,00**	**0,78**	**3,05**	**1,00**	**2,82**	**6,00**	**5,54**	**1,00**	**1,73**	**2,00**	**6,50**	**5,50**	**4,00**	**2,28**	**88,25**	**35,83**	**328,47**

Stellen mit KW - Vermerk | **nach Verwaltungsstruktur** | Datum: 01.01.2015

Stelle					KW Informationen			
			Umfang			wegfallender Umfang		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	%	Std.	KW - Datum	%	Std.	KW - Vermerk
Sachbearbeiter 6.3								
00000876	AN	11	100,00	39,00	31.12.2016	100,00	39,00	

Summen:			
Stellenumfang:	100,00	39,00	
wegfallender Anteil:		100,00	39,00
verbleibender Stellenumfang:	0,00	0,00	

Stellen mit KU - Vermerk **nach Verwaltungsstruktur** Datum: 01.01.2015

Stelle					KU Informationen		
			Umfang				
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	%	Std.	KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
Sachbearbeiter 1.1							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
Sachbearbeiter 7.1							
00000761	AN	06	100,00	39,00		05	
Summen:			133,80	52,18			

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Beamte zur Anstellung-

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2015	Zahl der Beamtinnen a P./ Beamten a.P. 2014	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A13	0	0	0	
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9	2	2	2	
Sekretärinnen z.A. Sekretäre z.A.	A 6	0	0	0	

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte-

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2015	Beschäftigt am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	2	1	
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	0	0	
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	fester Satz	10	10	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	7	6	
Praktikantinnen/ Praktikanten	fester Satz	5	3	

Mandant 11200 Stadt Bornheim
Abrechnungskreis

Stellenverzeichnis

Zeitraum 01.01.2015
Seite - 1 -
Stand 12.08.2014 14:02:32 P&I LOGA
gedruckt 12.08.2014 14:02:33 Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Bürgermeister							
00000734	00000734	Bürgermeister	B06	B06	BM	01	100,00	1	
		Vorzimmer BGM/BEIG							
00000748	00000748	Vorzimmerkraft BM	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
00000749	00000749	Vorzimmerkraft Beigeordnete	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
		01 Stabstelle Umwelt und Agenda							
00000735	00000735	Leitung Stabstelle Umwelt und Agenda	EG 14	EG 14	AN	14	100,00	1	
00000736	00000736	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 10	EG 10	AN	14	100,00	1	
00002588	00002588	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 08 0,65	EG 08 0,65	AN	14	100,00	1	
		03 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern							
00000738	00000738	Gleichstellung	A12 0,65	A12 0,65	AR	01	100,00	1	
		Personalrat							
00000752	00000752	Sekretariat Personalrat	EG 05 0,46	EG 05 0,46	AN	01	100,00	1	
00002411	00002411	Personalratsvorsitz	S11 Ü	S11 Ü	AN	01	100,00	1	
		Dezernat I							
00000739	00000739	Verwaltungskoordination Fachbereichsleitung Behindertenbeauftragter	A16	A16	Ltd. VD	01	100,00	1	
		I/1 Stabstelle Zentrales Controlling							
00000740	00000740	Leiter Stabstelle Controlling	EG 12	EG 12	AN	01	100,00	1	
00000741	00000741	Controlling	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
		1.1 Ratsbüro, Stadtarchiv und Bürgerdialog							
00000742	00000742	Geschäftsbereichsleitung Ratsbüro, Sitzungsdienst, Archiv	A12	A12	AR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.1							
00000743	00000743	Ratsinformationssystem	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000744	00000744	Pressearbeit, Beschwerdemanagement, Amtsblatt Homepagebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000745	00000745	Archivdienstleistungen	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	1	
00000747	00000747	Ratsbüro/ Vorlagendienst	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	0	
00000750	00000750	Sitzungsdienst Schriftführung	EG 09 0,34 KU	EG 09 0,34 KU	AN	01	100,00	1	
00000751	00000751	Pressearbeit	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	1	
00000772	00000772	Ratsbüro Vorlagendienst	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00001032	00001032	Archivdienstleistungen	EG 06 0,18	EG 06 0,18	AN	01	100,00	1	
		1.2 Personal und Organisation							
00000753	00000753	Geschäftsbereichsleitung Personal/Organisation/Vergabe Datenschutzbeauftragter Ausbildungsleiter	A13hD	A13hD	VR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.2							
00000754	00000754	Beihilfe, Fortbildung, Ausbildung	A10	A10	OI	01	100,00	1	
00000755	00000755	Personalabrechnung	A10 0,50	A10 0,50	OI	01	100,00	1	
00000756	00000756	Personalbetreuung/-abrechnung	A10	A10	OI	01	100,00	1	
00000757	00000757	Personalwesen, Arbeitsrecht	A12	A12	AR	01	100,00	1	
00000758	00000758	Poststelle, Beschaffung	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	0	
00000759	00000759	Zeiterfassung, Zuarbeit Personal	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000760	00000760	Zeiterfassung, Zuarbeit Personal	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000784	00000784	Personalplanung/-abrechnung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000895	00000895	Versicherungen, Reisekosten, Beschaffung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	

Mandant 11200 Stadt Bornheim
Abrechnungskreis

Stellenverzeichnis

Zeitraum 01.01.2015
Seite - 3 -
Stand 12.08.2014 14:02:32 P&I LOGA
gedruckt 12.08.2014 14:02:33 Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Pool Auszubildende							
00000762	00000762	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000763	00000763	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000765	00000765	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000766	00000766	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000767	00000767	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000768	00000768	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00015511	00015511	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	1	
00015512	00015512	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	0	
	00017318	Nachwuchs VA		Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00		
		Pool Beschäftigte ohne FB-Zuweisung							
00000746	00000746		EG 08 0,41	EG 08 0,41	AN	01	100,00	1	
00000795	00000795		A10 0,50	A10 0,50	OI	01	100,00	0	
00000943	00000943		EG 08	EG 08	AN	01	100,00	0	
	00017321			EG 08 0,82	AN	01	100,00		
		Pool Erziehungsurlaub							
00000778	00000778		A12 0,37	A12 0,37	AR	01	100,00	1	
00000900	00000900		A10	A10	OI	12	100,00	1	
00002373	00002373		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002448	00002448		S3 0,90	S3 0,90	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2015	
Abrechnungskreis				Seite	- 4 -	
				Stand	12.08.2014 14:02:32	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:02:33	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002560	00002560		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005403	00005403		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005667	00005667		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
		Abgeordnete Beamte/Beschäftigte							
00000915	00000915	Abordnung SBB	A16	A16	Ltd. VD	99	100,00	1	
00000917	00000917	Abordnung SBB	A11 0,88	A11 0,88	AM	99	100,00	1	
00000918	00000918	Abordnung SBB	A9mD	A9mD	AI	99	100,00	1	
00000924	00000924	Abordnung SBB	A11	A11	AM	99	100,00	1	
		1.3 Sport und Kultur							
00000771	00000771	Geschäftsbereichsleitung Koordination Planung/Bau Sportplätze Veranstaltungsmanagement Betreuung Vereine, Künstler, Kulturforum Arbeitsschutz	A11	A11	AM	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.3							
00000972	00000972	Sicherheitsfachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00002462	00002462	Abrechnung Sitzungsgelder, Ausstattung Sporthallen, Hallenbelegung/Vereine	EG 08	EG 08	AN	08	100,00	1	
		1.4 Juristische Dienste							
00000774	00000774	Geschäftsbereichsleitung Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht, Antikorruptionsbeauftragte	EG 14	EG 14	AN	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.4							
00000773	00000773	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Beamtenrecht	A14 0,37	A14 0,37	VOR	01	100,00	1	
00000775	00000775	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	EG 14 0,46	EG 14 0,46	AN	01	100,00	1	
		1.5 EDV							
00000776	00000776	Geschäftsbereichsleitung EDV	A13gD	A13gD	OAR	01	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sachbearbeiter 1.5							
00000777	00000777	Systemverwaltung, Benutzerbetreuung	EG 11	EG 11	AN	01	100,00	1	
00000780	00000780	Hardwarebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00002599	00002599	IT-Support Schulen (Second-Level)	EG 09	EG 09	AN	03	100,00	1	
	00017317	Administration EDV		EG 09	AN	01	100,00		
		1.6 Wirtschaftsförderung							
00000781	00000781	Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsförderung, Ansprechpartner EU-DLR	EG 12	EG 12	AN	15	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.6							
00000782	00000782	Wirtschaftsförderung	EG 08	EG 08	AN	15	100,00	1	
		1.7 Vergabestelle							
00000783	00000783	Vergaben, Hausdienste	A11	A11	AM	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.7							
00000785	00000785	Hausdruckerei	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000788	00000788	Telefonzentrale, Hausmeisterdienste	EG 05	EG 05	AN	01	100,00	1	
		Hausmeisterpool Rathaus AVH							
00000786	00000786	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	03 01	50,00 50,00	1	
00000787	00000787	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000967	00000967	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	03 01	50,00 50,00	1	
00000968	00000968	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	03 01	50,00 50,00	1	
		2-Finanzen							
00000824	00000824	Kämmerer	A16	A16	Ltd. VD	16	100,00	1	
00002500	00002500	Fachbereichsleitung	A14	A14	VOR	16	100,00	1	
		2.1 Kämmerei							
00000792	00000792	Geschäftsbereichsleitung Haushalt, Beteiligungen,	A13gD	A13gD	OAR	16	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2015	
Abrechnungskreis				Seite	- 6 -	
				Stand	12.08.2014 14:02:32	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:02:33	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Steuern, Abgaben, Schulden Optimierungsprozesse Haushalt							
		Sachbearbeiter 2.1							
00000793	00000793	Kreditoren-/ Debitorenbuchhaltung	EG 08 0.52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000794	00000794	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0.62	EG 08 0,62	AN	16	100,00	1	
00000797	00000797	Anlagenbuchhaltung, Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000798	00000798	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung, Statistik	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000799	00000799	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	16	100,00	1	
00000801	00000801	Bürotätigkeiten	EG 05	EG 05	AN	16	100,00	1	
00000802	00000802	Gewerbesteuer	A10 0,73	A10 0,73	OI	16	100,00	1	
00000804	00000804	Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer	A9mD 0.61	A9mD 0,61	AI	16	100,00	1	
00000805	00000805	Hundesteuer	EG 08 0.52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000806	00000806	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner	A12 0,50	A12 0,50	AR	16	100,00	1	
00000807	00000807	Haushaltsplanung-, bewirtschaftung, Schulden	A11	A11	AM	16	100,00	1	
00000812	00000812	Zweitwohnungssteuer	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00005705	00005705	Haushaltsplanung- und bewirtschaftung	A9gD	A9gD	IN	16	100,00	1	
		2.2 Finanzbuchhaltung							
00002597	00002597	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 11	AN	16	100,00	1	
		Sachbearbeiter 2.2							
00000800	00000800	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000810	00000810	Vollstreckung	A8	A8	HS	16	100,00	1	
00000811	00000811	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000813	00000813	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000814	00000814	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000815	00000815	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000816	00000816	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000817	00000817	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000818	00000818	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000819	00000819	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000820	00000820	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08 0,18	AN	16	100,00	1	
00001034	00001034	Vollstreckung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
		8-Rechnungsprüfung							
00000825	00000825	Fachbereichsleitung	A14	A14	VOR	01	100,00	1	
00000826	00000826	Verwaltungsprüfung	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000859	00000859	Technische Prüfung	EG 11 0,77	EG 11 0,77	AN	01	100,00	1	
		Dezernat II							
00000822	00000822	Erster Beigeordneter	B02	B02		01	100,00	1	
		II/1-Stabstelle Bodenmanagement							
00000821	00000821	Bodenmanagement	EG 12 0,59	EG 12 0,74	AN	09	100,00	1	
00002453	00002453	Bodenmanagement/Bauwesen	A10 0,50	A10 0,50	OI	09 10	32,00 68,00	1	
		6-Städtebau							
00000854	00000854	Fachbereichsleitung	A15	A15	VD	10	100,00	0	
		6.1 Bauaufsicht							
00000855	00000855	Geschäftsbereichsleitung/ Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.1							

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000827	00000827	Genehmigungsmanangement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
00000857	00000857	Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000860	00000860	Baukontrolle/ EDV/ Vorprüfung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00000861	00000861	Baukontrolle	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00011160	00011160	Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	10	100,00	1	
		6.2 Bauverwaltung und Denkmalschutz							
00000862	00000862	Geschäftsbereichsleitung	A12	A12	AR	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.2							
00000856	00000856	Denkmalschutz	A12 0,61	A12 0,61	AR	10	100,00	1	
00000863	00000863	Baulastenverzeichnis/Ordnungsrecht/Teilungen	A10	A10	OI	10	100,00	1	
00000864	00000864	Ordnungsrecht	A8 0,61	A8 0,61	HS	10	100,00	1	
00000865	00000865	Sonderaufgaben	A7	A7	OS	10	100,00	1	
00000869	00000869	Registratur	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00000870	00000870	Registratur	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00002598	00002598	Denkmalschutz	A10 0,50	A10 0,50	OI	10	100,00	1	
		6.3 Hochbau und Immobilienmanagement							
00000871	00000871	Geschäftsbereichsleitung/ Budgetplanung/ CAFM	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.3							
00000779	00000779	Betreuung Fachverfahren Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000796	00000796	öff. Grün	EG 09 0,50	EG 09 0,50	AN	13	100,00	1	
00000858	00000858	Hochbau	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000872	00000872	Kaufm. Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000874	00000874	Kaufm. Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000875	00000875	Hochbau/ Stadtplanung	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000876	00000876	Hochbau	EG 11 KW	EG 11 KW	AN	10	100,00	1	
00000877	00000877	Hochbau	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000879	00000879	Techn. Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000881	00000881	Techn. Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000882	00000882	Öff. Grün	EG 09	EG 09	AN	13	100,00	1	
00000939	00000939	Liegenschafts-/Stiftungsverwaltung, Kaufm. Gebäudemanagement	A9mD 0.50	A9mD 0,50	AI	10	100,00	1	
00002450	00002450	Techn. Gebäudemanagement	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00005704	00005704	Kaufm.Gebäudemanagement	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00016496	00016496	Hochbau	EG 11	A11	AM	10	100,00	0	
		3-Bürgerdienste und Ordnungswesen							
00000823	00000823	Fachbereichsleitung	A13hD	A13hD	VR	02	100,00	1	
00000828	00000828	Sekretariat, Schiedsmannswesen, Wildschäden	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
		3.1 Bürgerbüro							
00000829	00000829	Geschäftsbereichsleitung, Bürgerbüro, Personenstandswesen, Leitung Wahlen/Schöffen/Schiedsleute..	EG 10	EG 10	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.1							
00000830	00000830	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000831	00000831	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000832	00000832	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000833	00000833	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	02	100,00	1	
00000834	00000834	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	02	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000835	00000835	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	A8	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000836	00000836	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000838	00000838	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	
00000839	00000839	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00002497	00002497	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		3.2 Feuerschutz							
00000853	00000853	Geschäftsbereichsleitung, Brandschutztechniker, Gerätewart	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.2							
00000852	00000852	Feuer- und Bevölkerungsschutz	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	
00015622	00015622	Gerätewart Feuerwehr	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	0	
		3.3 Ordnungswesen							
00000841	00000841	Geschäftsbereichsleitung, Ordnungsrecht, FB-Koordination Haushalt	EG 11	EG 11	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.3							
00000842	00000842	Gewerbe- und Gaststättenrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000843	00000843	Gewerberecht, Überwachung ruhender Verkehr, OWiG-Verfahren	A9mD+Z 0,50	A9mD+Z 0,50	AI	02	100,00	1	
00000845	00000845	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten Schwerbehindertenangelegenheiten, Personenstandsrecht, Namensrecht, Standesbeamter/in	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000846	00000846	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten, Schwerbehindertenangelegenheiten	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000847	00000847	Gewerbean-/ab-/ummeldungen, Statistik, Gestattungen nach GaststättenG	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000848	00000848	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000849	00000849	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000850	00000850	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
00000851	00000851	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	
00002412	00002412	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
		7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung							
00000886	00000886	Fachbereichsleitung, Regional- und Landschaftsplanung, Stadtentwicklung	EG 14	EG 14	AN	09	100,00	1	
		7.1 Stadtplanung							
00000889	00000889	Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bauleitplan, Vertretung FBL	EG 12 0,77	EG 12 0,77	AN	09	100,00	1	
		Sachbearbeiter 7.1							
00000761	00000761	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht	EG 06 KU	EG 06 KU	AN	09	100,00	1	
00000808	00000808	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	09	100,00	1	
00000887	00000887	Öffentlichkeitsarbeit, Offenlage von Planungen, Haushalt, Verwaltung	A11	A11	AM	09	100,00	1	
00000888	00000888	Geografische Informationssysteme, Bereitstellung von Karten und Kataster	EG 11	EG 11	AN	09	100,00	1	
00000890	00000890	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung	EG 11	EG 11	AN	09	100,00	1	
00000891	00000891	Bauleitplanung, Öffentlicher Personennahverkehr	EG 10 0,64	EG 10 0,64	AN	09	100,00	1	
00000892	00000892	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Radverkehr	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	09	100,00	1	
00011078	00011078	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 11	EG 11 Sperre	AN	09	100,00	0	
00011079	00011079	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 12	EG 12	AN	09	100,00	1	
		7.2 Grundstücksneuordnung							
00000893	00000893	Geschäftsbereichsleitung, Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A12	A12	AR	12	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sachbearbeiter 7.2							
00000894	00000894	Erschließungsbeiträge, Haushalt, Katasterauszüge	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
		9-Tiefbau und Straßenverkehr							
00000896	00000896	Fachbereichsleitung	EG 14	EG 14	AN	12	100,00	1	
		9.1 Tiefbau							
00002452	00002452	Geschäftsbereichsleitung	EG 12	EG 12	AN	12	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.1							
00000897	00000897	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000898	00000898	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000899	00000899	Sachbearbeitung Tiefbau	A11	A11	AM	12	100,00	1	
00002451	00002451	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
		9.2 Straßenverkehr							
00000901	00000901	Geschäftsbereichsleitung	A12	A12	AR	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.2							
00000902	00000902	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A10 0,50	A10 0,50	OI	02	100,00	1	
00000903	00000903	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000904	00000904	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A9gD	A9gD	IN	02	100,00	1	
00000905	00000905	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09 0,71	EG 09 0,71	AN	02	100,00	1	
00000933	00000933	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 08	EG 08	AN	12	100,00	1	
		Dezernat III							
00000919	00000919	Beigeordneter	A16	A16		01	100,00	1	
		4-Kinder, Jugend und Schule							
00000920	00000920	Fachbereichsleitung	EG 15	EG 15	AN	06	100,00	1	
00000921	00000921	Sekretariat Jugendamt	EG 05	EG 05	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000983	00000983	Sekretariat Jugendamt	EG 06 0,87	EG 06	AN	06	100,00	1	
		4.1 Jugendhilfe							
00000922	00000922	Sachgebeitsleitung Verwaltung, Vormund/Pflegerin, Beistandschaften, Urkundsperson	EG 10	EG 10	AN	06	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.1							
00000885	00000885	Hausmeister Jugendfreizeiträume	EG 04 0,39	EG 04 0,39	AN	06	100,00	1	
00000923	00000923	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000926	00000926	Vormund, Pfleger, Beistand, Urkundsperson, Anträge UVG	EG 09	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000927	00000927	Anträge UVG, Urkundsperson	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000928	00000928	Sachgebietsleitung	A12	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000930	00000930	Verwaltung Jugendarbeit/Abrechnung Kinderspielplätze	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001035	00001035	Jugendhilfeplanung/Spielplätze	S15	S15	AN	06	100,00	1	
00001036	00001036	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001037	00001037	Pflegekinderdienst	S15 0,90	S15 0,90	AN	06	100,00	1	
00001041	00001041	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001042	00001042	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001044	00001044	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001046	00001046	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001047	00001047	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001048	00001048	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00001050	00001050	Sachgebietsleitung	S17	S17	AN	06	100,00	1	
00001051	00001051	BJT	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
00001052	00001052	BJT	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00001053	00001053	Streetwork	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2015	
Abrechnungskreis				Seite	- 14 -	
				Stand	12.08.2014 14:02:32	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:02:33	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001054	00001054	Streetwork	S11 Ü 0,50	S11 Ü 0,50	AN	06	100,00	1	
00002542	00002542	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00002571	00002571	ambulante Hilfen	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
00002584	00002584	ambulante Hilfen	S12 Ü 0.62	S12 Ü 0,68	AN	06	100,00	1	
00002585	00002585	Jugendgerichtshilfe	S12 0.50	S12 0,50	AN	06	100,00	1	
00002586	00002586	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,62	S12 Ü 0,62	AN	06	100,00	1	
00002587	00002587	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,50	S12 Ü 0,44	AN	06	100,00	1	
00002589	00002589	Pflegekinderdienst	S11 0,50	S11 0,50	AN	06	100,00	1	
00002590	00002590	Jugendgerichtshilfe	S12	S12	AN	06	100,00	1	
00003840	00003840	Tagespflege	S11 0.50	S11 0,90	AN	06	100,00	1	
00006217	00006217	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00006622	00006622	Vormundschaften	S11 0,50	S11 0,50	AN	06	100,00	1	
00010887	00010887	Stelle befristet f. Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen Stellen-Finanzierung durch Kreis. Stelle endet 31.12.2013.	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
		4.2 Tageseinrichtungen für Kinder							
00000840	00000840	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000929	00000929	Fachberatung KITA	S11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000937	00000937		Praktikantenver-gütung ERZI	Praktikantenver-gütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000945	00000945		Praktikantenver-gütung ERZI	Praktikantenver-gütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00002579	00002579		Praktikantenver-gütung ERZI	Praktikantenver-gütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00006599	00006599		Praktikantenver-gütung ERZI	Praktikantenver-gütung ERZI	PRAKT	06	100,00	0	
00006600	00006600		Praktikantenver-gütung ERZI	Praktikantenver-gütung ERZI	PRAKT	06	100,00	0	
		Sachbearbeitung 4.2							
00000878	00000878	Elternbeiträge/ KITA-Personal	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000884	00000884	Hausmeister/in/ Reinigung	EG 02 0,78	EG 02 0,78	AN	06	100,00	1	
00000931	00000931	Verwaltung Tageseinrichtungen	A8 0,85	A8 0,85	HS	06	100,00	1	
00000932	00000932	Sprachförderung KITA, Statistik	A8 0,27	A8 0,27	HS	06	100,00	1	
00000934	00000934	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000935	00000935	Förderung Familienzentren, Verwaltung KITA	EG 09 0,85	EG 09 0,85	AN	06	100,00	1	
00000936	00000936	Elternbeiträge KITA u. Tagespflege	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001055	00001055	Tagespflege	S11	S11 0,60	AN	06	100,00	1	
00002555	00002555	Tagespflege	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	1	
		KIGA Bornheim Knippstraße							
00001057	00001057	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00001058	00001058		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001059	00001059		S6 0,77	S6 0,58	AN	06	100,00	1	
00001060	00001060		S6 0,82	S6 0,82	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001061	00001061		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00001062	00001062		S6 0,45	S6 0,45	AN	06	100,00	1	
00001063	00001063		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001064	00001064		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001066	00001066		S3 0,81	S3 0,81	AN	06	100,00	1	
00001067	00001067		S3 0,68	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002456	00002456		S6 0,62	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002557	00002557		S3 0,78	S3 0,78	AN	06	100,00	1	
00006598	00006598		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008638	00008638		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00008639	00008639		S6 0,17	S6 0,24	AN	06	100,00	1	
00015672	00015672		S3 0,28	S3 0,28	AN	06	100,00	1	
		Anbau Knippstr.							
00006608	00006608		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006609	00006609		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006610	00006610		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006611	00006611		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006612	00006612		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006613	00006613		S3	S3	AN	06	100,00	0	
00015346	00015346		S6 0,50	S7 0,41	AN	06	100,00	0	
00015868	00015868		S3 0,19	S3 0,64	AN	06	100,00	0	

Mandant 11200 Stadt Bornheim

Abrechnungskreis

Stellenverzeichnis

Zeitraum 01.01.2015

Stand 12.08.2014 14:02:32

gedruckt 12.08.2014 14:02:33

P&I LOGA
Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 /
P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		KIGA Bornheim Königstraße							
00001068	00001068	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001069	00001069		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001074	00001074		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001076	00001076		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002458	00002458		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006601	00006601		S6 0.54	S6 0,53	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Secundastraße							
00001077	00001077	KITA - Leitung	S15 0.89	S15 0,92	AN	06	100,00	1	
00001078	00001078		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001079	00001079		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001081	00001081		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001082	00001082		S6 0,60	S6 0,60	AN	06	100,00	1	
00001084	00001084		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001085	00001085		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001086	00001086		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001087	00001087		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001088	00001088		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001089	00001089		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002460	00002460		S6 0,24	S6 0,24	AN	06	100,00	1	
00002495	00002495		S6 0.68	S6 0,68	AN	06	100,00	1	
00002558	00002558		S6 0,40	S6 0,40	AN	06	100,00	1	
00002559	00002559		S6	S6	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			0,77	0,77					
00005691	00005691		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006588	00006588		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006589	00006589		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006590	00006590		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006594	00006594		S3 0,51	S3 0,78	AN	06	100,00	0	
00006595	00006595		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006614	00006614		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00016166	00016166		S6 0,50	S6 0,53	AN	06	100,00	1	
00016383	00016383		S3	S3 0,60	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Rathausstraße							
00006597	00006597		S3	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00006602	00006602		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006603	00006603		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006604	00006604		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006605	00006605		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006606	00006606		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006607	00006607		S6 0,54	S6 0,54	AN	06	100,00	0	
00015867	00015867		S3 0,14	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Brenig							
00001091	00001091	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001093	00001093		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00001094	00001094		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001095	00001095		S3	S6	AN	06	100,00	1	
00005694	00005694		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008637	00008637		S6 0,70	S6 0,71	AN	06	100,00	1	
		KIGA Roisdorf Klarenhofstraße							
00002358	00002358	KITA - Leitung	S7	S7	AN	06	100,00	1	
00002360	00002360		S6 0,95	S6 0,95	AN	06	100,00	1	
00006586	00006586		S6 0,69	S6 0,69	AN	06	100,00	1	
		KIGA Sechtem Brachstraße							
00002361	00002361	KITA - Leitung	S13 Ü 0,77	S13 Ü 0,77	AN	06	100,00	1	
00002362	00002362		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002364	00002364		S6 0,74	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002365	00002365		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002366	00002366		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002367	00002367		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002368	00002368		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002582	00002582		S6 0,39	S6 0,39	AN	06	100,00	1	
00002596	00002596		S6 0,64	S6 0,65	AN	06	100,00	1	
00005697	00005697		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006587	00006587		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00016169	00016169		S6	S6	AN	06	100,00	1	
		KIGA Sechtem Wolfsgasse							
00001083	00001083		S6 0,90	S6 0,64	AN	06	100,00	1	
00002369	00002369	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002370	00002370		S6 0,83	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002371	00002371		S6 0,55	S6 0,55	AN	06	100,00	1	
00002372	00002372		S6 0,95	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002374	00002374		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002375	00002375		S6 0,82	S6 0,82	AN	06	100,00	1	
00002376	00002376		S3 0,68	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002567	00002567		S3 0,73	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002580	00002580		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
	00017464			S3 0,41	AN	06	100,00		
	00018047			S3 0,41	AN	06	100,00		
		KIGA Waldorf Sandstraße							
00002413	00002413	KITA - Leitung	S13	S13	AN	06	100,00	1	
00002414	00002414		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00002415	00002415		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002416	00002416		S3 0,77	S6 0,80	AN	06	100,00	1	
00002417	00002417		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	**01.01.2015**	
Abrechnungskreis				Seite	- 21 -	
				Stand	12.08.2014 14:02:32	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:02:33	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002418	00002418		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002419	00002419		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002420	00002420		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002421	00002421		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002423	00002423		S3	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002593	00002593		S3 0,97	S3	AN	06	100,00	1	
00005696	00005696		S3 0,19	S3 0,21	AN	06	100,00	0	
00005710	00005710		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00016382	00016382		S6 0,60	S6 0,58	AN	06	100,00	1	
		KIGA Walberberg Margaretenstraße							
00002424	00002424	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002425	00002425		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002426	00002426		S6 0,67	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002427	00002427		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002428	00002428		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002429	00002429		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002430	00002430		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002431	00002431		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002561	00002561		S6 0,50	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002592	00002592		S3	S3	AN	06	100,00	0	
00005698	00005698		S3 0,56	S3 0,56	AN	06	100,00	1	
00005711	00005711		S6	S6	AN	06	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			0,65	0,65					
00006591	00006591		S6	S13 Ü 0,77	AN	06	100,00	0	
00006592	00006592		S6	S6 0,51	AN	06	100,00	0	
00006615	00006615		S6 0,64	S6 0,64	AN	06	100,00	0	
00008635	00008635		S6 0,62	S6 0,62	AN	06	100,00	0	
00016151	00016151		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00016152	00016152		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	0	
00016384	00016384		S3 0,74	S3 0,74	AN	06	100,00	0	
		KIGA Widdig							
00002432	00002432	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002433	00002433		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002434	00002434		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002435	00002435		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002437	00002437		S6	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
00002438	00002438		S3 0,77	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002439	00002439		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002564	00002564		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002594	00002594		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00005699	00005699		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00005700	00005700		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00005701	00005701		S6 0,64	S6 0,92	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00005702	00005702		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005703	00005703		S6 0,90	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
	00017320			S6	AN	06	100,00		
		KIGA Hemmerich							
00002440	00002440	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00002441	00002441		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002445	00002445		S3 0,26	S3 0,26	AN	06	100,00	0	
00002583	00002583		S3 0,41	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Roisdorf Friedrichstr							
00001097	00001097	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001098	00001098		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001099	00001099		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002356	00002356		S3 0,85	S3 0,85	AN	06	100,00	1	
00002459	00002459		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
00005693	00005693		S3 0,96	S3 0,96	AN	06	100,00	1	
00006616	00006616		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00008634	00008634		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00008636	00008636		S6 0,97	S6 0,97	AN	06	100,00	0	
00016168	00016168		S6	S6 0,64	AN	06	100,00	0	
00016403	00016403		S6	S6 0,49	AN	06	100,00	0	
00016404	00016404		S6	S6	AN	06	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		KIGA Dersdorf							
00002446	00002446	KITA - Leitung	S7 0,87	S7 0,87	AN	06	100,00	1	
00002447	00002447		S3 0,85	S6 0,85	AN	06	100,00	1	
00002449	00002449		S3 0,53	S3 0,53	AN	06	100,00	1	
	00017319			S3 0,40	AN	06	100,00		
		KIGA Vertretung							
00006596	00006596	Vertretung/Springer	S3	S3	AN	06	100,00	0	
	00017460	Vertretung/Springer		S3	AN	06	100,00		
	00017461	Vertretung/Springer		S3	AN	06	100,00		
		KIGA Hauswirtschaftskräfte							
	00017462	Hauswirtschaftskraft		EG 01 3,05	AN	06	100,00		
		4.3 Schulen							
00000940	00000940	Geschäftbereichsleitung Schulen	EG 12	EG 12	AN	03	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.3							
00000803	00000803	Schulträgeraufgaben	A10	A10	OI	03	100,00	1	
00000941	00000941	Schulträgeraufgaben	A8 0,50	A8 0,50	HS	03	100,00	1	
00000944	00000944	Schulträgeraufgaben	EG 08	EG 08	AN	03	100,00	1	
		Grundschulen							
00000946	00000946	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000947	00000947	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000948	00000948	Schulsekretärin	EG 05 0,29	EG 05 0,29	AN	03	100,00	1	
00000950	00000950	Schulsekretärin	EG 05 0,49	EG 05 0,49	AN	06	100,00	1	
00000951	00000951	Schulsekretärin	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
00000952	00000952	Schulsekretärin	EG 05 0,23	EG 05 0,23	AN	03	100,00	1	
00000953	00000953	Schulsekretärin	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	03	100,00	1	
00000954	00000954	Schulsekretärin	EG 05 0,33	EG 05 0,32	AN	03	100,00	1	
00000955	00000955	Schulsekretärin	EG 05 0,19	EG 05 0,19	AN	03	100,00	1	
00000956	00000956	Schulsekretärin	EG 05 0,21	EG 05 0,21	AN	03	100,00	1	
00000957	00000957	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000958	00000958	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000959	00000959	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000960	00000960	Schulhausmeisterin	EG 03 0,83	EG 03 0,83	AN	03	100,00	1	
00000961	00000961	Schulhausmeister	EG 03 0,17	EG 03 0,17	AN	03	100,00	1	
		Hauptschulen							
00000962	00000962	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000963	00000963	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000964	00000964	Schulsekretärin	EG 06 0,52	EG 06 0,52	AN	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000965	00000965	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
		Gymnasium							
00000969	00000969	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000970	00000970	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000971	00000971	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
		Europaschule							
00000868	00000868	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000973	00000973	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000974	00000974	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000975	00000975	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000976	00000976	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000977	00000977	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000978	00000978	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
00000979	00000979	Schulhausmeister	EG 04 0,73	EG 04 0,73	AN	03	100,00	1	
		Verbundschule							
00000949	00000949	Schulsekretärin	EG 05 0,33	EG 05 0,33	AN	03	100,00	1	
00000980	00000980	Schulhausmeister	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
		5-Soziale Hilfen, Integration und Senioren							
00000981	00000981	Fachbereichsleitung	EG 12	EG 12	AN	05	100,00	1	
00000982		Sekretariatsaufgaben	EG 06		AN	05	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			0,13						
		5.1 Soziale Hilfen und Integration							
00000987	00000987	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
		Sachbearbeiter 5.1							
00000986	00000986	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000988	00000988	Hausmeister Übergangsheime	EG 05 0,50	EG 05 0,50	AN	05	100,00	1	
00002581	00002581	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit	S11 Ü	S11 Ü	AN	05	100,00	1	
		Sachbearbeiter 5.2							
00000984	00000984		A11 0,37	A11 0,37	AM	05	100,00	1	
00000989	00000989	Senioren und freiwillige Leistungen	EG 09	A9mD	AI	05	100,00	1	
		5.3 Wohnungsbauförderung							
00000990	00000990	Wohnungsbauförderung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 5.3							
00000991	00000991	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,85	EG 09 0,85	AN	10	100,00	1	
00000992	00000992	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,74	EG 09 0,74	AN	10	100,00	1	
		10-Erwachsenenbildung und Medien							
00000906	00000906	Fachbereichsleitung	A15	A15	VD	04	100,00	1	
		10.1 Stadtbücherei							
00000907	00000907	Leitung Bücherei	EG 10	EG 10	AN	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 10.1							
00000908	00000908	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05	EG 05	AN	04	100,00	1	
00000909	00000909	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05 0,77	EG 05 0,77	AN	04	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 14	15	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 14	Soll 15	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000910	00000910	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe) techn. Mediendienste	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	04	100,00	1	
		10.2 Volkshochschule							
00000911	00000911	Leitung VHS-Programmbereich Gesundheit, EDV, Projekte, Bildung auf Bestellung	EG 12	EG 12	AN	04	100,00	1	
00000912	00000912	Leitung VHS-Programmbereich Kultur, Gestaltung, Sprachen, Grundbildung	EG 13	EG 13	AN	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 10.2							
00000913	00000913	Honorarangelegenheiten, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit, TeilnehmerangelegenheitenESF-Abrechnung, Kooperation	EG 08 0,39	EG 08 0,39	AN	04	100,00	1	
00000914	00000914	Haushaltsplanung/-vollzug, Finanzcontrolling, Anmeldungen und Teilnahmegebühren	EG 08 0,67	EG 08 0,67	AN	04	100,00	1	
00002410	00002410	QM-Beauftragte, Programmhefterstellung, Homepagebetreuung, An-/Abmeldungen, Organisation Kursdurchführung	A8	A8	HS	04	100,00	1	

Stadt BORNHEIM

-Stellenverzeichnis 2016
-Stellenplan 2016

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

-Beamte-

Produkte		Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				
Prod	Bezeichnung	A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13-gD	A7	A8	A9Z	A9-mD	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,37		1,00		3,00	2,00	2,65	1,00					15,02
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00	0,50		1,00				0,50	2,00	6,00
03	Schulträgeraufgaben									1,00					0,50			1,50
04	Kultur						1,00				1,00				1,00			3,00
05	Soziale Hilfen										0,37						1,00	1,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe									4,00					1,12			5,12
09	Räumliche Planung u. Entwicklung									0,16	1,00							1,16
10	Bauen und Wohnen						1,00			1,84	1,00	1,61		1,00	0,61		0,50	7,56
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00						2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00	1,00	0,73	1,00	0,50	1,00		1,00		0,61	7,84
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00			1,88						1,00	3,88
	Insgesamt	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**2,37**	**2,00**	**3,00**	**2,00**	**11,23**	**9,25**	**6,76**	**2,00**	**1,00**	**4,23**	**0,50**	**5,11**	**54,45**

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

-Tariflich Beschäftigte-

11200 Stadt Bornheim
Datum: 01.01.2016

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S15	S14	S1-3Ü	S13	S1-2Ü	S12	S1-1Ü	S11	S10	S07	S06	S03	Summe
01	Innere Verwaltung		1,46		1,00	1,77	2,00	8,34	4,23	8,18	1,46												1,00						29,44
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	3,71	10,09	4,00	3,23																		23,03
03	Schulträgeraufgaben				1,00			1,00	1,00	13,03	5,52	0,73	4,00																26,28
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		1,06		2,03																		6,09
05	Soziale Hilfen				1,00			2,00			0,50												1,00						4,50
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	1,00	1,85	2,00	1,00	1,49			0,78	3,05	1,00	2,82	6,00	5,54	1,00	1,73	2,00	4,50	5,50	4,00	2,28	88,25	35,83	176,62
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,51	3,65	0,64		0,52	1,00																			9,32
10	Bauen und Wohnen				3,00	6,65	4,00	6,59		2,00																			22,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00	1,00																				7,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,50																					1,50
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00				1,00																				2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		3,00	9,80	2,00	1,00																		16,80
	Insgesamt	**1,00**	**4,46**	**1,00**	**11,51**	**20,07**	**10,64**	**29,99**	**32,35**	**31,21**	**15,23**	**0,73**	**4,00**	**0,78**	**3,05**	**1,00**	**2,82**	**6,00**	**5,54**	**1,00**	**1,73**	**2,00**	**6,50**	**5,50**	**4,00**	**2,28**	**88,25**	**35,83**	**328,47**

Stellen mit KW - Vermerk **nach Verwaltungsstruktur** Datum: 01.01.2016

Stelle					KW Informationen			
			Umfang			wegfallender Umfang		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	%	Std.	KW - Datum	%	Std.	KW - Vermerk
Sachbearbeiter 6.3								
00000876	AN	11	100,00	39,00	31.12.2016	100,00	39,00	

Summen:			
Stellenumfang:	100,00	39,00	
wegfallender Anteil:		100,00	39,00
verbleibender Stellenumfang:	0,00	0,00	

Stellen mit KU - Vermerk **nach Verwaltungsstruktur**

Datum: 01.01.2016

Stelle					KU Informationen		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang %	Umfang Std.	KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
Sachbearbeiter 1.1							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
Sachbearbeiter 7.1							
00000761	AN	06	100,00	39,00		05	
Summen:			133,80	52,18			

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2016	
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -	
				Stand	12.08.2014 14:26:21	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:26:22	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Bürgermeister							
00000734	00000734	Bürgermeister	B06	B06	BM	01	100,00	1	
		Vorzimmer BGM/BEIG							
00000748	00000748	Vorzimmerkraft BM	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
00000749	00000749	Vorzimmerkraft Beigeordnete	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
		01 Stabstelle Umwelt und Agenda							
00000735	00000735	Leitung Stabstelle Umwelt und Agenda	EG 14	EG 14	AN	14	100,00	1	
00000736	00000736	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 10	EG 10	AN	14	100,00	1	
00002588	00002588	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 08 0,65	EG 08 0,65	AN	14	100,00	1	
		03 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern							
00000738	00000738	Gleichstellung	A12 0,65	A12 0,65	AR	01	100,00	1	
		Personalrat							
00000752	00000752	Sekretariat Personalrat	EG 05 0,46	EG 05 0,46	AN	01	100,00	1	
00002411	00002411	Personalratsvorsitz	S11 Ü	S11 Ü	AN	01	100,00	1	
		Dezernat I							
00000739	00000739	Verwaltungskoordination Fachbereichsleitung Behindertenbeauftragter	A16	A16	Ltd. VD	01	100,00	1	
		I/1 Stabstelle Zentrales Controlling							
00000740	00000740	Leiter Stabstelle Controlling	EG 12	EG 12	AN	01	100,00	1	
00000741	00000741	Controlling	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
		1.1 Ratsbüro, Stadtarchiv und Bürgerdialog							
00000742	00000742	Geschäftsbereichsleitung Ratsbüro, Sitzungsdienst, Archiv	A12	A12	AR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.1							
00000743	00000743	Ratsinformationssystem	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	**01.01.2016**	
Abrechnungskreis				Seite	- 2 -	
				Stand	12.08.2014 14:26:21	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:26:22	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000744	00000744	Pressearbeit, Beschwerdemanagement, Amtsblatt Homepagebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000745	00000745	Archivdienstleistungen	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	1	
00000747	00000747	Ratsbüro/ Vorlagendienst	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	0	
00000750	00000750	Sitzungsdienst Schriftführung	EG 09 0,34 KU	EG 09 0,34 KU	AN	01	100,00	1	
00000751	00000751	Pressearbeit	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	1	
00000772	00000772	Ratsbüro Vorlagendienst	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00001032	00001032	Archivdienstleistungen	EG 06 0,18	EG 06 0,18	AN	01	100,00	1	
		1.2 Personal und Organisation							
00000753	00000753	Geschäftsbereichsleitung Personal/Organisation/Vergabe Datenschutzbeauftragter Ausbildungsleiter	A13hD	A13hD	VR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.2							
00000754	00000754	Beihilfe, Fortbildung, Ausbildung	A10	A10	OI	01	100,00	1	
00000755	00000755	Personalabrechnung	A10 0,50	A10 0,50	OI	01	100,00	1	
00000756	00000756	Personalbetreuung/-abrechnung	A10	A10	OI	01	100,00	1	
00000757	00000757	Personalwesen, Arbeitsrecht	A12	A12	AR	01	100,00	1	
00000758	00000758	Poststelle, Beschaffung	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	0	
00000759	00000759	Zeiterfassung, Zuarbeit Personal	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000760	00000760	Zeiterfassung, Zuarbeit Personal	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000784	00000784	Personalplanung/-abrechnung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000895	00000895	Versicherungen, Reisekosten, Beschaffung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
		Pool Auszubildende							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000762	00000762	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000763	00000763	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000765	00000765	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000766	00000766	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000767	00000767	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000768	00000768	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00015511	00015511	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	1	
00015512	00015512	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	0	
00017318	00017318	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00		
		Pool Beschäftigte ohne FB-Zuweisung							
00000746	00000746		EG 08 0,41	EG 08 0,41	AN	01	100,00	1	
00000795	00000795		A10 0,50	A10 0,50	OI	01	100,00	0	
00000943	00000943		EG 08	EG 08	AN	01	100,00	0	
00017321	00017321		EG 08 0,82	EG 08 0,82	AN	01	100,00		
		Pool Erziehungsurlaub							
00000778	00000778		A12 0,37	A12 0,37	AR	01	100,00	1	
00000900	00000900		A10	A10	OI	12	100,00	1	
00002373	00002373		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002448	00002448		S3 0,90	S3 0,90	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002560	00002560		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005403	00005403		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005667	00005667		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
		Abgeordnete Beamte/Beschäftigte							
00000915	00000915	Abordnung SBB	A16	A16	Ltd. VD	99	100,00	1	
00000917	00000917	Abordnung SBB	A11 0,88	A11 0,88	AM	99	100,00	1	
00000918	00000918	Abordnung SBB	A9mD	A9mD	AI	99	100,00	1	
00000924	00000924	Abordnung SBB	A11	A11	AM	99	100,00	1	
		1.3 Sport und Kultur							
00000771	00000771	Geschäftsbereichsleitung Koordination Planung/Bau Sportplätze Veranstaltungsmanagement Betreuung Vereine, Künstler, Kulturforum Arbeitsschutz	A11	A11	AM	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.3							
00000972	00000972	Sicherheitsfachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00002462	00002462	Abrechnung Sitzungsgelder, Ausstattung Sporthallen, Hallenbelegung/Vereine	EG 08	EG 08	AN	08	100,00	1	
		1.4 Juristische Dienste							
00000774	00000774	Geschäftsbereichsleitung Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht, Antikorruptionsbeauftragte	EG 14	EG 14	AN	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.4							
00000773	00000773	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Beamtenrecht	A14 0,37	A14 0,37	VOR	01	100,00	1	
00000775	00000775	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	EG 14 0,46	EG 14 0,46	AN	01	100,00	1	
		1.5 EDV							
00000776	00000776	Geschäftsbereichsleitung EDV	A13gD	A13gD	OAR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.5							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000777	00000777	Systemverwaltung, Benutzerbetreuung	EG 11	EG 11	AN	01	100,00	1	
00000780	00000780	Hardwarebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00002599	00002599	IT-Support Schulen (Second-Level)	EG 09	EG 09	AN	03	100,00	1	
00017317	00017317	Administration EDV	EG 09	EG 09	AN	01	100,00		
		1.6 Wirtschaftsförderung							
00000781	00000781	Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsförderung, Ansprechpartner EU-DLR	EG 12	EG 12	AN	15	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.6							
00000782	00000782	Wirtschaftsförderung	EG 08	EG 08	AN	15	100,00	1	
		1.7 Vergabestelle							
00000783	00000783	Vergaben, Hausdienste	A11	A11	AM	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.7							
00000785	00000785	Hausdruckerei	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	
00000788	00000788	Telefonzentrale, Hausmeisterdienste	EG 05	EG 05	AN	01	100,00	1	
		Hausmeisterpool Rathaus AVH							
00000786	00000786	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000787	00000787	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000967	00000967	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000968	00000968	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
		2-Finanzen							
00000824	00000824	Kämmerer	A16	A16	Ltd. VD	16	100,00	1	
00002500	00002500	Fachbereichsleitung	A14	A14	VOR	16	100,00	1	
		2.1 Kämmerei							
00000792	00000792	Geschäftsbereichsleitung Haushalt, Beteiligungen, Steuern, Abgaben, Schulden Optimierungsprozesse Haushalt	A13gD	A13gD	OAR	16	100,00	1	

2445/91

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sachbearbeiter 2.1							
00000793	00000793	Kreditoren-/ Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000794	00000794	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,62	EG 08 0,62	AN	16	100,00	1	
00000797	00000797	Anlagenbuchhaltung, Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000798	00000798	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung, Statistik	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000799	00000799	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	16	100,00	1	
00000801	00000801	Bürotätigkeiten	EG 05	EG 05	AN	16	100,00	1	
00000802	00000802	Gewerbesteuer	A10 0,73	A10 0,73	OI	16	100,00	1	
00000804	00000804	Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer	A9mD 0,61	A9mD 0,61	AI	16	100,00	1	
00000805	00000805	Hundesteuer	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000806	00000806	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner	A12 0,50	A12 0,50	AR	16	100,00	1	
00000807	00000807	Haushaltsplanung-, bewirtschaftung, Schulden	A11	A11	AM	16	100,00	1	
00000812	00000812	Zweitwohnungssteuer	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00005705	00005705	Haushaltsplanung- und bewirtschaftung	A9gD	A9gD	IN	16	100,00	1	
		2.2 Finanzbuchhaltung							
00002597	00002597	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 11	AN	16	100,00	1	
		Sachbearbeiter 2.2							
00000800	00000800	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000810	00000810	Vollstreckung	A8	A8	HS	16	100,00	1	
00000811	00000811	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000813	00000813	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000814	00000814	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000815	00000815	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000816	00000816	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000817	00000817	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000818	00000818	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000819	00000819	Zahlungsabwicklung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000820	00000820	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,18	EG 08 0,18	AN	16	100,00	1	
00001034	00001034	Vollstreckung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
		8-Rechnungsprüfung							
00000825	00000825	Fachbereichsleitung	A14	A14	VOR	01	100,00	1	
00000826	00000826	Verwaltungsprüfung	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000859	00000859	Technische Prüfung	EG 11 0,77	EG 11 0,77	AN	01	100,00	1	
		Dezernat II							
00000822	00000822	Erster Beigeordneter	B02	B02		01	100,00	1	
		II/1-Stabstelle Bodenmanagement							
00000821	00000821	Bodenmanagement	EG 12 0,74	EG 12 0,74	AN	09	100,00	1	
00002453	00002453	Bodenmanagement/Bauwesen	A10 0,50	A10 0,50	OI	09 10	32,00 68,00	1	
		6-Städtebau							
00000854	00000854	Fachbereichsleitung	A15	A15	VD	10	100,00	0	
		6.1 Bauaufsicht							
00000855	00000855	Geschäftsbereichsleitung/ Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.1							
00000827	00000827	Genehmigungsmanangement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	]
00000857	00000857	Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000860	00000860	Baukontrolle/ EDV/ Vorprüfung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00000861	00000861	Baukontrolle	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00011160	00011160	Genehmigungsmanagement (Baugenehmigungsverfahren)	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	10	100,00	1	
		6.2 Bauverwaltung und Denkmalschutz							
00000862	00000862	Geschäftsbereichsleitung	A12	A12	AR	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.2							
00000856	00000856	Denkmalschutz	A12 0,61	A12 0,61	AR	10	100,00	1	
00000863	00000863	Baulastenverzeichnis/Ordnungsrecht/Teilungen	A10	A10	OI	10	100,00	1	
00000864	00000864	Ordnungsrecht	A8 0,61	A8 0,61	HS	10	100,00	1	
00000865	00000865	Sonderaufgaben	A7	A7	OS	10	100,00	1	
00000869	00000869	Registratur	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00000870	00000870	Registratur	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00002598	00002598	Denkmalschutz	A10 0,50	A10 0,50	OI	10	100,00	1	
		6.3 Hochbau und Immobilienmanagement							
00000871	00000871	Geschäftsbereichsleitung/ Budgetplanung/ CAFM	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.3							
00000779	00000779	Betreuung Fachverfahren Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000796	00000796	öff. Grün	EG 09 0,50	EG 09 0,50	AN	13	100,00	1	
00000858	00000858	Hochbau	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000872	00000872	Kaufm. Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00000874	00000874	Kaufm. Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000875	00000875	Hochbau/ Stadtplanung	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000876	00000876	Hochbau	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			KW	KW					
00000877	00000877	Hochbau	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000879	00000879	Techn. Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000881	00000881	Techn. Gebäudemanagement	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000882	00000882	Öff. Grün	EG 09	EG 09	AN	13	100,00	1	
00000939	00000939	Liegenschafts-/Stiftungsverwaltung, Kaufm. Gebäudemanagement	A9mD 0,50	A9mD 0,50	AI	10	100,00	1	
00002450	00002450	Techn. Gebäudemanagement	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00005704	00005704	Kaufm.Gebäudemanagement	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00016496	00016496	Hochbau	A11	A11	AM	10	100,00	0	
		3-Bürgerdienste und Ordnungswesen							
00000823	00000823	Fachbereichsleitung	A13hD	A13hD	VR	02	100,00	1	
00000828	00000828	Sekretariat, Schiedsmannswesen, Wildschäden	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
		3.1 Bürgerbüro							
00000829	00000829	Geschäftsbereichsleitung, Bürgerbüro, Personenstandswesen, Leitung Wahlen/Schöffen/Schiedsleute..	EG 10	EG 10	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.1							
00000830	00000830	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000831	00000831	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000832	00000832	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000833	00000833	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	02	100,00	1	
00000834	00000834	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	02	100,00	1	
00000835	00000835	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000836	00000836	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000838	00000838	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	**01.01.2016**	
Abrechnungskreis				Seite	- 10 -	
				Stand	12.08.2014 14:26:21	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:26:22	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000839	00000839	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00002497	00002497	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		3.2 Feuerschutz							
00000853	00000853	Geschäftsbereichsleitung, Brandschutztechniker, Gerätewart	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.2							
00000852	00000852	Feuer- und Bevölkerungsschutz	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	
00015622	00015622	Gerätewart Feuerwehr	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	0	
		3.3 Ordnungswesen							
00000841	00000841	Geschäftsbereichsleitung, Ordnungsrecht, FB-Koordination Haushalt	EG 11	EG 11	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.3							
00000842	00000842	Gewerbe- und Gaststättenrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000843	00000843	Gewerberecht, Überwachung ruhender Verkehr, OWiG-Verfahren	A9mD+Z 0,50	A9mD+Z 0,50	AI	02	100,00	1	
00000845	00000845	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten Schwerbehindertenangelegenheiten, Personenstandsrecht, Namensrecht, Standesbeamter/in	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000846	00000846	Überwachung ruhender Verkehr. Rentenangelegenheiten, Schwerbehindertenangelegenheiten	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000847	00000847	Gewerbean-/ab-/ummeldungen, Statistik, Gestattungen nach GaststättenG	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000848	00000848	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000849	00000849	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000850	00000850	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0.62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
00000851	00000851	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002412	00002412	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
		7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung							
00000886	00000886	Fachbereichsleitung, Regional- und Landschaftsplanung, Stadtentwicklung	EG 14	EG 14	AN	09	100,00	1	
		7.1 Stadtplanung							
00000889	00000889	Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bauleitplan, Vertretung FBL	EG 12 0,77	EG 12 0,77	AN	09	100,00	1	
		Sachbearbeiter 7.1							
00000761	00000761	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht	EG 06 KU	EG 06 KU	AN	09	100,00	1	
00000808	00000808	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	09	100,00	1	
00000887	00000887	Öffentlichkeitsarbeit, Offenlage von Planungen, Haushalt, Verwaltung	A11	A11	AM	09	100,00	1	
00000888	00000888	Geografische Informationssysteme, Bereitstellung von Karten und Kataster	EG 11	EG 11	AN	09	100,00	1	
00000890	00000890	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung	EG 11	EG 11	AN	09	100,00	1	
00000891	00000891	Bauleitplanung, Öffentlicher Personennahverkehr	EG 10 0,64	EG 10 0,64	AN	09	100,00	1	
00000892	00000892	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Radverkehr	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	09	100,00	1	
00011078	00011078	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 11	EG 11 Sperre	AN	09	100,00	0	
00011079	00011079	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 12	EG 12	AN	09	100,00	1	
		7.2 Grundstücksneuordnung							
00000893	00000893	Geschäftsbereichsleitung, Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A12	A12	AR	12	100,00	1	
		Sachbearbeiter 7.2							
00000894	00000894	Erschließungsbeiträge, Haushalt, Katasterauszüge	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
		9-Tiefbau und Straßenverkehr							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000896	00000896	Fachbereichsleitung	EG 14	EG 14	AN	12	100,00	1	
		9.1 Tiefbau							
00002452	00002452	Geschäftsbereichsleitung	EG 12	EG 12	AN	12	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.1							
00000897	00000897	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000898	00000898	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000899	00000899	Sachbearbeitung Tiefbau	A11	A11	AM	12	100,00	1	
00002451	00002451	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
		9.2 Straßenverkehr							
00000901	00000901	Geschäftsbereichsleitung	A12	A12	AR	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.2							
00000902	00000902	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A10 0,50	A10 0,50	OI	02	100,00	1	
00000903	00000903	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000904	00000904	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A9gD	A9gD	IN	02	100,00	1	
00000905	00000905	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09 0,71	EG 09 0,71	AN	02	100,00	1	
00000933	00000933	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 08	EG 08	AN	12	100,00	1	
		Dezernat III							
00000919	00000919	Beigeordneter	A16	A16		01	100,00	1	
		4-Kinder, Jugend und Schule							
00000920	00000920	Fachbereichsleitung	EG 15	EG 15	AN	06	100,00	1	
00000921	00000921	Sekretariat Jugendamt	EG 05	EG 05	AN	06	100,00	1	
00000983	00000983	Sekretariat Jugendamt	EG 06	EG 06	AN	06	100,00	1	
		4.1 Jugendhilfe							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000922	00000922	Sachgebieltsleitung Verwaltung, Vormund/Pflegerin, Beistandschaften, Urkundsperson	EG 10	EG 10	AN	06	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.1							
00000885	00000885	Hausmeister Jugendfreizeiträume	EG 04 0,39	EG 04 0,39	AN	06	100,00	1	
00000923	00000923	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000926	00000926	Vormund, Pfleger, Beistand, Urkundsperson, Anträge UVG	EG 09	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000927	00000927	Anträge UVG, Urkundsperson	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000928	00000928	Sachgebietsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000930	00000930	Verwaltung Jugendarbeit/Abrechnung Kinderspielplätze	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001035	00001035	Jugendhilfeplanung/Spielplätze	S15	S15	AN	06	100,00	1	
00001036	00001036	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001037	00001037	Pflegekinderdienst	S15 0,90	S15 0,90	AN	06	100,00	1	
00001041	00001041	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001042	00001042	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001044	00001044	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001046	00001046	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001047	00001047	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001048	00001048	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00001050	00001050	Sachgebietsleitung	S17	S17	AN	06	100,00	1	
00001051	00001051	BJT	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
00001052	00001052	BJT	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00001053	00001053	Streetwork	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
00001054	00001054	Streetwork	S11 Ü 0,50	S11 Ü 0,50	AN	06	100,00	1	
00002542	00002542	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002571	00002571	ambulante Hilfen	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
00002584	00002584	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,68	S12 Ü 0,68	AN	06	100,00	1	
00002585	00002585	Jugendgerichtshilfe	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	1	
00002586	00002586	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,62	S12 Ü 0,62	AN	06	100,00	1	
00002587	00002587	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,44	S12 Ü 0,44	AN	06	100,00	1	
00002589	00002589	Pflegekinderdienst	S11 0,50	S11 0,50	AN	06	100,00	1	
00002590	00002590	Jugendgerichtshilfe	S12	S12	AN	06	100,00	1	
00003840	00003840	Tagespflege	S11 0,90	S11 0,90	AN	06	100,00	1	
00006217	00006217	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11	AN	06	100,00	1	
00006622	00006622	Vormundschaften	S11 0,50	S11 0,50	AN	06	100,00	1	
00010887	00010887	Stelle befristet f. Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen Stellen-Finanzierung durch Kreis. Stelle endet 31.12.2013.	S11 Ü	S11 Ü	AN	06	100,00	1	
		4.2 Tageseinrichtungen für Kinder							
00000840	00000840	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000929	00000929	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000937	00000937		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00000945	00000945		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00002579	00002579		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001063	00001063		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001064	00001064		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001066	00001066		S3 0,81	S3 0,81	AN	06	100,00	1	
00001067	00001067		S6 0,74	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002456	00002456		S6 0,74	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002557	00002557		S3 0,78	S3 0,78	AN	06	100,00	1	
00006598	00006598		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008638	00008638		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00008639	00008639		S6 0,24	S6 0,24	AN	06	100,00	1	
00015672	00015672		S3 0,28	S3 0,28	AN	06	100,00	1	
		Anbau Knippstr.							
00006608	00006608		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006609	00006609		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006610	00006610		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006611	00006611		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006612	00006612		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006613	00006613		S3	S3	AN	06	100,00	0	
00015346	00015346		S7 0,41	S7 0,41	AN	06	100,00	0	
00015868	00015868		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Königstraße							
00001068	00001068	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001069	00001069		S6	S6	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001074	00001074		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001076	00001076		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002458	00002458		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006601	00006601		S6 0,53	S6 0,53	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Secundastraße							
00001077	00001077	KITA - Leitung	S15 0,92	S15 0,92	AN	06	100,00	1	
00001078	00001078		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001079	00001079		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001081	00001081		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001082	00001082		S6 0,60	S6 0,60	AN	06	100,00	1	
00001084	00001084		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001085	00001085		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001086	00001086		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001087	00001087		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001088	00001088		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001089	00001089		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002460	00002460		S6 0,24	S6 0,24	AN	06	100,00	1	
00002495	00002495		S6 0,68	S6 0,68	AN	06	100,00	1	
00002558	00002558		S6 0,40	S6 0,40	AN	06	100,00	1	
00002559	00002559		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00005691	00005691		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006588	00006588		S6	S6	AN	06	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00006589	00006589		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006590	00006590		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00006594	00006594		S3 0,78	S3 0,78	AN	06	100,00	0	
00006595	00006595		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006614	00006614		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00016166	00016166		S6 0,53	S6 0,53	AN	06	100,00	1	
00016383	00016383		S3 0,60	S3 0,60	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Rathausstraße							
00006597	00006597		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00006602	00006602		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006603	00006603		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006604	00006604		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006605	00006605		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006606	00006606		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00006607	00006607		S6 0,54	S6 0,54	AN	06	100,00	0	
00015867	00015867		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Brenig							
00001091	00001091	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001093	00001093		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00001094	00001094		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00001095	00001095		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005694	00005694		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008637	00008637		S6	S6	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			0,71	0,71					
		KIGA Roisdorf Klarenhofstraße							
00002358	00002358	KITA - Leitung	S7	S7	AN	06	100,00	1	
00002360	00002360		S6 0,95	S6 0,95	AN	06	100,00	1	
00006586	00006586		S6 0,69	S6 0,69	AN	06	100,00	1	
		KIGA Sechtem Brachstraße							
00002361	00002361	KITA - Leitung	S13 Ü 0,77	S13 Ü 0,77	AN	06	100,00	1	
00002362	00002362		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002364	00002364		S6 0,74	S6 0,74	AN	06	100,00	1	
00002365	00002365		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002366	00002366		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002367	00002367		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002368	00002368		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002582	00002582		S6 0,39	S6 0,39	AN	06	100,00	1	
00002596	00002596		S6 0,65	S6 0,65	AN	06	100,00	1	
00005697	00005697		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006587	00006587		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00016169	00016169		S6	S6	AN	06	100,00	1	
		KIGA Sechtem Wolfsgasse							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001083	00001083		S6 0,64	S6 0,64	AN	06	100,00	1	
00002369	00002369	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002370	00002370		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002371	00002371		S6 0,55	S6 0,55	AN	06	100,00	1	
00002372	00002372		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	1	
00002374	00002374		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002375	00002375		S6 0,82	S6 0,82	AN	06	100,00	1	
00002376	00002376		S3 0,68	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002567	00002567		S3 0,68	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002580	00002580		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
00017464	00017464		S3 0,41	S3 0,41	AN	06	100,00		
00018047	00018047		S3 0,41	S3 0,41	AN	06	100,00		
		KIGA Waldorf Sandstraße							
00002413	00002413	KITA - Leitung	S13	S13	AN	06	100,00	1	
00002414	00002414		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00002415	00002415		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002416	00002416		S6 0,80	S6 0,80	AN	06	100,00	1	
00002417	00002417		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002418	00002418		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002419	00002419		S6	S6	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
15	16		Soll 15	Soll 16					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002420	00002420		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002421	00002421		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002423	00002423		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002593	00002593		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00005696	00005696		S3 0,21	S3 0,21	AN	06	100,00	0	
00005710	00005710		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00016382	00016382		S6 0,58	S6 0,58	AN	06	100,00	1	
		KIGA Walberberg Margaretenstraße							
00002424	00002424	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002425	00002425		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002426	00002426		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002427	00002427		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002428	00002428		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002429	00002429		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002430	00002430		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002431	00002431		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002561	00002561		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	1	
00002592	00002592		S3	S3	AN	06	100,00	0	
00005698	00005698		S3 0,56	S3 0,56	AN	06	100,00	1	
00005711	00005711		S6 0,65	S6 0,65	AN	06	100,00	0	
00006591	00006591		S13 Ü 0,77	S13 Ü 0,77	AN	06	100,00	0	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2016	
Abrechnungskreis				Seite	- 22 -	
				Stand	12.08.2014 14:26:21	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:26:22	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
15	16		Soll 15	Soll 16					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00006592	00006592		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	0	
00006615	00006615		S6 0,64	S6 0,64	AN	06	100,00	0	
00008635	00008635		S6 0,62	S6 0,62	AN	06	100,00	0	
00016151	00016151		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00016152	00016152		S6 0,77	S6 0,77	AN	06	100,00	0	
00016384	00016384		S3 0,74	S3 0,74	AN	06	100,00	0	
		KIGA Widdig							
00002432	00002432	KITA - Leitung	S13 Ü	S13 Ü	AN	06	100,00	1	
00002433	00002433		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002434	00002434		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002435	00002435		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002437	00002437		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
00002438	00002438		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002439	00002439		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002564	00002564		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002594	00002594		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00005699	00005699		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00005700	00005700		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	
00005701	00005701		S6 0,92	S6 0,92	AN	06	100,00	1	
00005702	00005702		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00005703	00005703		S6 0,72	S6 0,72	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	**Stellenverzeichnis**	Zeitraum	01.01.2016	
Abrechnungskreis				Seite	- 23 -	
				Stand	12.08.2014 14:26:21	P&I LOGA
				gedruckt	12.08.2014 14:26:22	Rel.14.6/1.332.2.1 /X1.4 / P1.130.2.1

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
15	16		Soll 15	Soll 16					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00017320	00017320		S6	S6	AN	06	100,00		
		KIGA Hemmerich							
00002440	00002440	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00002441	00002441		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00002445	00002445		S3 0,26	S3 0,26	AN	06	100,00	0	
00002583	00002583		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Roisdorf Friedrichstr							
00001097	00001097	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00001098	00001098		S6	S6	AN	06	100,00	1	
00001099	00001099		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002356	00002356		S3 0,85	S3 0,85	AN	06	100,00	1	
00002459	00002459		S6 0,51	S6 0,51	AN	06	100,00	1	
00005693	00005693		S3 0,96	S3 0,96	AN	06	100,00	1	
00006616	00006616		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00008634	00008634		S6	S6	AN	06	100,00	0	
00008636	00008636		S6 0,97	S6 0,97	AN	06	100,00	0	
00016168	00016168		S6 0,64	S6 0,64	AN	06	100,00	0	
00016403	00016403		S6 0,49	S6 0,49	AN	06	100,00	0	
00016404	00016404		S6	S6	AN	06	100,00	0	
		KIGA Dersdorf							
00002446	00002446	KITA - Leitung	S7 0,87	S7 0,87	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002447	00002447		S6 0,85	S6 0,85	AN	06	100,00	1	
00002449	00002449		S3 0,53	S3 0,53	AN	06	100,00	1	
00017319	00017319		S3 0,40	S3 0,40	AN	06	100,00		
		Vertretungskräfte dauerhaft							
00006596	00006596	Vertretung/Springer	S3	S3	AN	06	100,00	0	
00017460	00017460	Vertretung/Springer	S3	S3	AN	06	100,00		
00017461	00017461	Vertretung/Springer	S3	S3	AN	06	100,00		
		Vertretungskräfte dauerhaft							
00017462	00017462	Hauswirtschaftskraft	EG 01 3,05	EG 01 3,05	AN	06	100,00		
		4.3 Schulen							
00000940	00000940	Geschäftbereichsleitung Schulen	EG 12	EG 12	AN	03	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.3							
00000803	00000803	Schulträgeraufgaben	A10	A10	OI	03	100,00	1	
00000941	00000941	Schulträgeraufgaben	A8 0,50	A8 0,50	HS	03	100,00	1	
00000944	00000944	Schulträgeraufgaben	EG 08	EG 08	AN	03	100,00	1	
		Grundschulen							
00000946	00000946	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000947	00000947	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000948	00000948	Schulsekretärin	EG 05 0,29	EG 05 0,29	AN	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	Lfd. Nr. Stellenverz. 16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000950	00000950	Schulsekretärin	EG 05 0,49	EG 05 0,49	AN	06	100,00	1	
00000951	00000951	Schulsekretärin	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
00000952	00000952	Schulsekretärin	EG 05 0,23	EG 05 0,23	AN	03	100,00	1	
00000953	00000953	Schulsekretärin	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	03	100,00	1	
00000954	00000954	Schulsekretärin	EG 05 0,32	EG 05 0,32	AN	03	100,00	1	
00000955	00000955	Schulsekretärin	EG 05 0,19	EG 05 0,19	AN	03	100,00	1	
00000956	00000956	Schulsekretärin	EG 05 0,21	EG 05 0,21	AN	03	100,00	1	
00000957	00000957	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000958	00000958	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000959	00000959	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000960	00000960	Schulhausmeisterin	EG 03 0,83	EG 03 0,83	AN	03	100,00	1	
00000961	00000961	Schulhausmeister	EG 03 0,17	EG 03 0,17	AN	03	100,00	1	
		Hauptschulen							
00000962	00000962	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000963	00000963	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000964	00000964	Schulsekretärin	EG 06 0,52	EG 06 0,52	AN	03	100,00	1	
00000965	00000965	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
		Gymnasium							

Lfd. Nr. Stellenverz. 15	16	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe Soll 15	Soll 16	Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000969	00000969	Schulsekretärin	EG 06 0.80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000970	00000970	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000971	00000971	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
		Europaschule							
00000868	00000868	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000973	00000973	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000974	00000974	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000975	00000975	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000976	00000976	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000977	00000977	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000978	00000978	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
00000979	00000979	Schulhausmeister	EG 04 0.73	EG 04 0,73	AN	03	100,00	1	
		Verbundschule							
00000949	00000949	Schulsekretärin	EG 05 0,33	EG 05 0,33	AN	03	100,00	1	
00000980	00000980	Schulhausmeister	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
		5-Soziale Hilfen, Integration und Senioren							
00000981	00000981	Fachbereichsleitung	EG 12	EG 12	AN	05	100,00	1	
		Sekretariatsaufgaben			AN			1	
		5.1 Soziale Hilfen und Integration							
00000987	00000987	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2014	Vermerke
15	16		Soll 15	Soll 16					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sachbearbeiter 5.1							
00000986	00000986	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000988	00000988	Hausmeister Übergangsheime	EG 05 0,50	EG 05 0,50	AN	05	100,00	1	
00002581	00002581	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit	S11 Ü	S11 Ü	AN	05	100,00	1	
		Sachbearbeiter 5.2							
00000984	00000984		A11 0,37	A11 0,37	AM	05	100,00	1	
00000989	00000989	Senioren und freiwillige Leistungen	A9mD	A9mD	AI	05	100,00	1	
		5.3 Wohnungsbauförderung							
00000990	00000990	Wohnungsbauförderung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 5.3							
00000991	00000991	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,85	EG 09 0,85	AN	10	100,00	1	
00000992	00000992	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,74	EG 09 0,74	AN	10	100,00	1	
		10-Erwachsenenbildung und Medien							
00000906	00000906	Fachbereichsleitung	A15	A15	VD	04	100,00	1	
		10.1 Stadtbücherei							
00000907	00000907	Leitung Bücherei	EG 10	EG 10	AN	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 10.1							
00000908	00000908	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05	EG 05	AN	04	100,00	1	
00000909	00000909	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05 0,77	EG 05 0,77	AN	04	100,00	1	
00000910	00000910	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe) techn. Mediendienste	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	04	100,00	1	
		10.2 Volkshochschule							

TOP
Ö 12

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**1.Ergänzung** 530/2014-1
Stand	30.10.2014

Betreff Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Personalrat hat mit Schreiben vom 20.10.2014 eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Stellenplanentwurf für die Jahre 2015 und 2016 abgegeben. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.
Der Bürgermeister nimmt hierzu wie folgt Stellung:
Fachbereich 1
Der Personalrat weist darauf hin, dass insbesondere im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen die Fallzahlen und der Aufwand im Bereich der Personalgewinnung und des Personalmanagements deutlich gestiegen sind. Der Personalrat sieht hier einen entsprechenden Stellenbedarf für die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle.
Der Bürgermeister teilt die Auffassung des Personalrates. Durch eine Anfang 2015 entstehende Stellenvakanz auf der Stelle 755 in Geschäftsbereich 1.2 ist bereits eine Erhöhung des Volumen der Stelle von 0,5 auf 1,0 geplant. Hierbei soll das auf Stelle 795 im Pool “Beschäftigte ohne FB-Zuweisung“ freie Stellenvolumen genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Vorgabe einer restriktiven Stellenbewirtschaftung kann ein weiterer Stellenbedarf im Sinne der Feststellung des Personalrates nicht umgesetzt werden, wenn auch der grundsätzliche Bedarf als gegeben angesehen werden kann.
Weiterhin weist der Personalrat auf einen sich aus dem Personalentwicklungskonzept ergebenden Stellenbedarf von einer Stelle hin. Hierzu stellt der Bürgermeister fest, dass bei einem entsprechenden Beschluss zur Umsetzung des vorgelegten Entwurfes ein Stellenbedarf entstehen wird. Das benötigte Stellenvolumen wird im Bedarfsfall aus der Stelle 943 im Pool “Beschäftigte ohne FB-Zuweisung“ realisiert.
Fachbereich 4
Der Personalrat weist auf die Unterbesetzungen im Bereich der Stellen für Erzieherinnen und Erzieher hin. Dieser Umstand ergibt sich aufgrund sich laufend verschärfender Schwierigkeiten der Personalgewinnung durch einen Wettbewerb um entsprechend ausgebildete Fachkräfte, welche dem Markt nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und der sich voraussichtlich damit im Zusammenhang stehenden steigenden Belastungen für bereits vorhandene Kräfte, was sich wiederum in steigenden Krankenständen niederschlägt. Der Personalrat schlägt in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Springerstellen vor, die zu-

sätzlich zu dem gesetzlich vorgesehenen Personalschlüssel bereitgestellt werden.
Der Bürgermeister hat im Entwurf des Stellenplanes bereits die Einrichtung entsprechender Springerstellen vorgesehen. Hiermit sollen Vakanzen in einzelnen Einrichtungen kurzfristig abgedeckt werden, soweit dort eine verschärfte Personalknappheit zu erkennen ist (s. Stellen 6596, 17460 und 17461 unter “KIGA-Vertretung“). In diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass auch hier nicht absehbar ist, inwieweit geeignetes Personal tatsächlich bedarfsdeckend gewonnen werden kann. Insoweit ist auf den steigenden Aufwand im Bereich der zentralen Personalgewinnung und der Notwendigkeit der Erhöhung des Stellenvolumens der oben unter Fachbereich 1 genannten Stelle hinzuweisen.

Fachbereich 6

Der Personalrat weist auf einen Stellenbedarf im Bereich des Geschäftsbereiches 6.3“ Immobilienmanagement“ hin. Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass bereits im Rahmen der geschilderten Überlastungsanzeigen mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten entsprechende Maßnahmen zur Steuerung über Prioritätensetzungen besprochen worden sind. Bezüglich Aussagen zu Stellenbemessungen ist auf die beabsichtigte Organisationsuntersuchung im Fachbereich 6 hinzuweisen. Hierzu erfolgen derzeit Marktsichtungen und erste Gespräche mit potenziellen Anbietern.

Fachbereich 9

Die vom Personalrat geschilderte Situation in Geschäftsbereich 9.2 ergibt sich aus Sicht des Bürgermeisters aus ungewöhnlich umfangreichen Personalausfällen durch Krankheit. Hier wird derzeit ein Personalwechsel durchgeführt, der eine Verbesserung der Gesamtsituation bewirken wird. Ein zusätzlicher Stellenbedarf ist nicht erkennbar. Auch diese Aussage ist unter der bereits genannten Vorgabe einer restriktiven Stellenbewirtschaftung zu sehen.

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme des Personalrates zum Entwurf der Stellenpläne 2015/2016 vom 20.10.2014

Ö 12

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim
20. OKT. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

o.V.i.A.

DER PERSONALRAT

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

PERSONALRAT

Herr Reuter-Zessin
Zimmer: 551
Telefon: 0 22 22 / 945 - 330
Telefax:
E-Mail:norbert.reuter-zessin@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
1/10 42 02/15.09.2014	ReZe/Ri	20.10.2014

Anhörung Stellenplanentwürfe 2015/2016

Sehr geehrter Herr Henseler,

Sie haben dem Personalrat die Stellenplanentwürfe 2015 und 2016 zur Anhörung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 LPVG NRW zugeleitet. Der Personalrat hat den Stellenplanentwurf in seiner Sitzung vom 08.10.2013 beraten und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Fachbereich 1
Bereits in der Anhörung zum Stellenplanentwurf 2014 wies der Personalrat im Zusammenhang mit der Personalgewinnung für Kitas u.a. auf eine Unterbesetzung des Fachbereiches 1 hin. Diese hat sich nach Auffassung des Personalrates u.a. aufgrund des Stellenzuwachses und der wesentlich aufwändigeren Personalgewinnung hinsichtlich der Arbeitsmarktsituation im Bereich der pädagogischen Fachkräfte für Kitas soweit verschärft, dass in den Stellenplanentwürfen hierfür eine Stelle eingerichtet werden sollte.

Im Jahr 2015 wird das sich derzeit in der Abstimmung mit dem Personalrat befindliche Personalentwicklungskonzept voraussichtlich beschlossen. Im zuständigen Fachbereich 1 ist für Vorbereitung, Organisation und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes sowie für dessen Evaluation, Nachsteuerung und Fortschreibung eine Stelle in den Stellenplanentwürfen einzurichten.

Fachbereich 4
Im Bereich der Kindertagesstätten sind alleine 329 Fachkraftwochenstunden (Stand 01.10.14) offen. Hinzukommen Unterbesetzungen aufgrund der vielen erkrankten Kolleginnen. Die daraus folgenden immensen Beanspruchungen der in den Kitas verbleibenden Kolleginnen setzen dann oft einen Kreislauf von Gesundung und Erkrankung in Gang. Da Vertretungen aus dem bestehenden Pool in der Regel nur kurzzeitig, stundenweise zur Verfügung stehen, schlägt der Personalrat vor, in die vorliegenden Stellenplanentwürfe unbefristete Stellen für pädagogische Fachkräfte als Springerinnen außerhalb des gesetzlichen Personalschlüssels, aufzunehmen. Obwohl z.B. die Ansteckungsgefahr in Kitas hoch ist, werden Personalausfälle bei der Personalbemessung im KiBiz leider nicht berücksichtigt.

Fachbereich 6
Insbesondere im Geschäftsbereich 6.3 muss eine Entlastung der dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen dringend erfolgen. Wie schon im Vorjahr wurde dort auch in diesem Jahr wieder eine Überlastungsanzeige gestellt. Auch wenn im Bereich Hochbau jetzt Personal eingestellt werden konnte, ist im Bereich Immobilienmanagement aufgrund des stark gestiegenen Arbeitsanfalls eine neue Stelle in die Stellenplanentwürfe aufzunehmen.

Fachbereich 9
Auch im Geschäftsbereich 9.2 sind die Kolleginnen und Kollegen durch den permanent hohen Arbeitsanfall stark belastet. Hier ist ebenfalls zur Entlastung eine neue Stelle in die Stellenplanentwürfe aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Norbert Reuter-Zessin)
Vorsitzender

TOP
Ö 12

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**2.Ergänzung** 530/2014-1
Stand	30.10.2014

Betreff Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

1. Der Rat beschließt die Einrichtung der Stelle eines interkommunalen Klimaschutzmanagers/einer Klimaschutzmanagerin nach Entgeltgruppe 10 TVöD zum 01.01.2015 befristet bis längstens 31.12.2017. Die Stelle wird Befristungs-Vermerk versehen (Wegfall bei Auslaufen der Fördermittel).

2. Der Rat beschließt den Stellenplan der Jahre 2015 und 2016 im Bereich der Ausweisung der Stellen nach Entgeltgruppe E 10 wie folgt:

Entgeltgruppe	2015	2016	Vermerke
10	11,64	11,64	Befristet bis 31.12.2017

Sachverhalt

Am 22. Januar 2013 hat der Bornheimer Umweltausschuss das integrierte Klimaschutzkonzept der Region Rhein-Voreifel beschlossen und zudem folgenden Beschluss gefasst:

- Der Umweltausschuss befürwortet die Einstellung eines Klimaschutzmanagers/ einer Klimaschutzmanagerin unter der Voraussetzung einer 85 %igen Förderung für Bornheim, für die Teilnehmer-Kommunen der ILEK-Region Rhein-Voreifel für drei Jahre und beauftragt den Bürgermeister, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel durch anderweitige Einsparungen im Personaletat bereitzustellen.

Die ILEK-Lenkungsgruppe der Bürgermeister hat zudem entschieden, dass der/ die Klimaschutzmanager/in bei der Stadt Bornheim in der Stabsstelle Umwelt und Agenda angesiedelt werden soll.
Auf Antrag der Gemeinde Wachtberg, stellvertretend für fünf Kommunen der Klimaschutzregion Rhein-Voreifel (Alfter, Bornheim, Meckenheim, Swisttal und Wachtberg), ist am 06.10.2014 der Zuwendungsbescheid aus dem Etat des Bundesumweltministeriums ergangen. Beantragt und bewilligt wurde eine Vollzeitstelle für Fachkraft mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hoch-/Fachhochschulstudium (Wirtschafts- Ingenieur-, Umwelt- oder Raumwissenschaften) oder vergleichbarer Qualifikation und eine Vergütung nach EG 10, Stufe 2 TVöD für die Dauer von drei Jahren.

Die beteiligten Kommunen haben sich gegenüber dem BMUB verpflichtet, den jeweiligen

Eigenanteil zu übernehmen. Bornheim erhält als Kommune im Haushaltssicherungskonzept eine Förderung in Höhe von 85% der beantragten Personal- und Sachkosten. Der Eigenanteil liegt bei ca. 2.100 € jährlich. Entsprechendes gilt für Alfter und Swisttal.
Wachtberg und Meckenheim erhalten lediglich 65% Förderung, so dass deren Eigenanteil bei jeweils rund 4.900 € jährlich liegt. Die Gesamt-Förderung beträgt 28.785 €/a (85%-Kommunen) bzw. 14.675 €/a (65%-Kommunen). Damit ergeben sich jährlich (maximale) Gesamteinnahmen in Höhe von 43.460 € (Fördermittel) +14.000 € (Eigenanteil andere Kommunen) = 57.460 €/a. Inklusive des Eigenanteils für Bornheim i.H.v. 2100 € ergibt sich eine Gesamtsumme für das Projekt i.H.v. 59.560,- €. Vorrangig sind hieraus zunächst die zu erwartenden Personalkosten i.H.v. 51.000 € zu decken. Der Restbetrag ist als Sachkostenausstattung beantragt und bewilligt worden und entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Als Einstellungstermin wird der 01.01.2015 angestrebt. Die Einstellung erfolgt befristet unter Verknüpfung mit der Förderzusage. Im Stellenplan ist die entsprechend auszuweisende Stelle mit einem Befristungs-Vermerk zu versehen. Gegenüber den Ursprungsentwurf des Stellenplanes sind die Werte bei Entgeltgruppe 10 für die Jahre 2015 und 2016 um den Wert “1“ von 10,64 auf 11,64 zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.14.01.01	
Personalkosten gesamt:	Mehrausgabe 51.000 € p.A.
unterteilt auf die Sachkonten	
501200: 37.350 €	
501240: 2.491 €	
502200: 3.094 €	
503200: 8.007 €	
509100: 58 €	
Sachkosten gesamt:	Mehrausgabe 6.460 € p.A.
Sachkonto 524900	
Zuweisungen von Gemeinden:	Mehreinnahme 14.000 € p.A.
Sachkonto 414300	
Zuweisungen vom Bund:	Mehreinnahme 43.460 € p.A.
Sachkonto 414100	

TOP
Ö 13

Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	514/2014-2
Stand	04.12.2014

Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 / 2016 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahren im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,

2. in der Zeit vom 17.09.2014 bis 18.10.2014 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,

3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 eingegangen sind.

Sachverhalt

Im Amtsblatt der 38. KW 2014 vom 17.09.2014 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 / 2016 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.
Der Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.
Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben. Diese Frist wurde auf 17.09.2014 bis 18.10.2014 festgelegt.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 keine Einwendungen eingegangen.

TOP
Ö 14

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	522/2014-2
Stand	12.08.2014

Betreff Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat
1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 wie folgt zu ändern:
   …….
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2024 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Hauptausschuss verwiesen.

Der Hauptausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen ist dies
- der Produktbereich 1 Innere Verwaltung (ohne die Produktgruppe Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft)
- der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung (ohne die Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten)
- der Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung (ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft)
- der Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
- der Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- der Produktbereich 17 Stiftungen.

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2024 liegen den Ratsmitgliedern vor.

Die Ergebnisse der verwaltungsseitigen Änderungen und die Stellungnahmen zu den vorliegenden Anfragen und Anträgen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 werden durch Ergänzungsvorlagen mit den Auswirkungen auf die Fehlbedarfe in den Jahren 2015 ff. dargestellt.

Die aktuelle Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen der Stadt Bornheim ist beigefügt.

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnis- und Finanzplan werden in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen
Die finanziellen Auswirkungen werden nach Aufbereitung der verwaltungsseitigen Änderungen dargestellt.

Ö 14

1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anfragen und Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2015 / 2016 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachstehenden verwaltungsseitigen und die in den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2024 unter Berücksichtigung der seitens der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses (HA) beschlossenen und redaktionellen Änderungen zu beschließen:

Sachverhalt

Dem Bürgermeister liegen seitens der Fraktionen Anträge und Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 vor. Die den Haupt- und Finanzausschuss betreffenden Anträge und Anfragen, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie der jeweilige Beschlussentwurf zu den Anträgen sind nachstehend dargestellt.

Dieser Ergänzungsvorlage ist als **Anlage 1** die Änderungsliste mit den verwaltungsseitigen Änderungen beigefügt.

Darüber hinaus enthält die Änderungsliste die in den Fachausschüssen (Umweltausschuss, Sport- und Kulturausschuss, Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel, Jugendhilfeausschuss und Fachausschuss "Volkshochschule") gefassten Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Haushaltsentwurf 2015/2016.

Dies betrifft insbesondere die Beschlüsse

- zur Inklusion
- zum demografischen Wandel sowie
- zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.

Darüber hinaus sind die Beschlussempfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

- zur Erhöhung des Zuschusses an die Musikschule
- zur Abbildung des Projektes "Familienhebammen" sowie
- zur Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes im Zusammenhang mit Spielplätzen und Spielgeräten

aufgenommen worden.

Die Änderungsliste berücksichtigt insbesondere

- höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen und Ratsfraktionen; hierdurch ergeben sich auch höhere Bewirtschaftungsaufwendungen und Mietnebenkosten
- höhere Aufwendungen für Sanierungsprojekte (Projekt 4.000338) in der GS Bornheim in den Jahren 2016 bis 2018.

- höhere Finanzerträge ab 2016 ff. resultierend aus einer seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vorgegebenen Änderung der Berechnungsgrundlage zur Eigenkapitalverzinsung in den Gebührenhaushalten "Wasserversorgung" und "Abwasserentsorgung" (Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetrieb Bornheim zur Änderung der Abwassergebühr zum 01.01.2015 liegt vor)

- Veränderungen bei den Realsteuern sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die sich aus der regionalisierten Steuerschätzung sowie den aktualisierten Schlüsselzahlen ergeben (saldiert: Mindererträge)

- höhere Schlüsselzuweisungen aufgrund der geänderten Basisdaten zur Steuerkraft

- höhere Aufwendungen aus der Kreisumlage nach dem aktuellen Planungsstand des Rhein-Sieg-Kreises für die Einbringung am 11.12.2014 in den Kreistag

- Mehrbedarfe investiver Art

    - zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen

    - zur Unterbringung von Flüchtlingen

    - zur Erneuerung eines Bachkanals

    - im Kindergartenbereich.

In der **Anlage 2** zu dieser Ergänzungsvorlage sind die Auswirkungen der Veränderungen auf den Ergebnis- und Finanzplan dargestellt. Die Jahresfehlbedarfe erhöhen sich im Ergebnisplan gegenüber dem Haushaltsentwurf um rd. 1,2 Mio. € in 2015, um rd. 450 T€ in 2016 und um rd. 400 T € in 2017. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringern sich die Fehlbedarfe um je rd. 450 T €. Das Jahr 2020 weist einen um rd. 70 T € höheren Fehlbedarf gegenüber dem Haushaltsplanentwurf aus. Die Eigenkapitalinanspruchnahme wird bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums gegenüber dem Haushaltsentwurf um rd. 1,2 Mio. € höher ausfallen.

In der **Anlage 3** zu dieser Ergänzungsvorlage ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 – 2024 dargestellt. Diese lässt einen erstmaligen strukturellen Haushaltsausgleich, in Gestalt einer sogenannten "schwarzen Null", im Haushaltsjahr 2021 erwarten. Weitere Planbelastungen des Haushalts müssen mit Blick auf die Pflicht zum Haushaltsausgleich spätestens in 2021 durch entsprechend einzuplanende Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden.

Die künftige Haushaltsentwicklung steht insbesondere unter dem Risiko einer konjunkturellen Stagnation bzw. Rezession. Im Rahmen des bereits angekündigten strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses wird der Bürgermeister in 2015 Möglichkeiten aufzeigen, um Planabweichungen wirksam begegnen zu können.

In der **Anlage 4** zu dieser Ergänzungsvorlage ist die aktualisierte Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim beigefügt. Hierin wird der Zuschuss an die Musikschule gemäß Beschlussfassung des Sport- und Kulturausschusses vom 13.11.2014 ausgewiesen. Weitere Änderungen zeigen sich dort im ordentlichen Ergebnis der Offenen Ganztagsschulen infolge aktualisierter Abschreibungen und Personalkostenzuordnungen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
1	Anfrage	1.01.05 Rechnungsprüfung	43	HA / RPrA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag**: Ist eine Zusammenlegung des Rechnungsprüfungsamtes mit Nachbarkommunen möglich? **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister verweist auf die Vorlagen 364/2012-1 und 432 / 2013-1. Darüber hinaus sieht der Bürgermeister auch keine Potenziale für eine interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich mit weiteren Kommunen.
2	Anfrage	1.01.06 Zentrale Dienste	47	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** Sonstige ordentliche Aufwendungen Was ist der Grund für die Senkung der Position: Mietkosten Telefonanlage von 45.500 € 2014 auf 10.500 € 2015? **Antwort der Verwaltung:** Nach öffentlicher Ausschreibung ist zum 01.01.2014 ein neuer Mietvertrag für die Telefonanlagen im Rathaus und im Jugendamt in Kraft getreten. Der neue Mietvertrag sieht wesentlich geringere Mietaufwendungen vor. Notwendige Erweiterungen (z.B. Außenstelle Jugendamt, Lizenzen für Faxboxen) führen in 2015 zu einem leichten Anstieg der Mietaufwendungen im Vergleich zu 2014. Ergebnis 2013: 45.994 € Ansatz 2014: 8.239 € Ansatz 2015: 10.500 € Ansatz 2016: 10.500 €.
3	Anfrage	1.01.06 Zentrale Dienste	47	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** Sonstige ordentliche Aufwendungen Gibt es Einsparungen bei den Kopierkosten von 69.000 € durch die Anschaffung von E-Books? Wie hoch sind die Anschaffungskosten der E-Books? **Antwort der Verwaltung:**

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						Im Rahmen des Projekts "papierloses Ratsbüro" wurden im August 2013 insgesamt sechs Tablet-Computer "Apple iPad 4 32 GB" beschafft. Der Anschaffungsaufwand betrug 3.639 €. Eine wesentliche Senkung der Kopierkosten ist aus dieser Anschaffung nicht zu erwarten. Eine Einsparung ist erst durch eine umfassende Umstellung zu erwarten. Dazu verweist die Verwaltung auf die entsprechenden Darstellungen aus der letzten Wahlperiode. Die Verwaltung wird im kommenden Jahr – nach Abschluss der Ratstraktsanierung – die Umstellung mit den Fraktionen abstimmen.
4	Anfrage	1.01.12 Technik. Information -TUI	69	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Welche Software Assurances in Höhe von 130.000 € wird beschafft? Gibt es Folgekosten? **Antwort der Verwaltung:** Es handelt sich um Software Assurances um Software von Microsoft (Windows, Office und Serversysteme). Diese Aufwendungen entsprechen den Aufwendungen für Softwarewartung bei anderen Softwareherstellern. Zusätzliche Aufwendungen entstehen nicht.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
6	**Antrag**	1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr	124	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** In Gebührenordnung Bußgelder für illegale Vermüllung aufnehmen. Kontrollmaßnahmen auch für den Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes. **Antwort der Verwaltung:** Die Ansätze für Verwarn- und Bußgelder für die Vermüllung öffentlicher Bereiche sind in der Produktgruppe 1.02.01 Sicherheit und Ordnung erfasst worden, da es sich hierbei nicht um Aufgaben handelt, die der Überwachung des ruhenden Verkehrs zugeordnet werden. Ergänzend wird auf die Vorlage Nr. 328/2014-3 über die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim" verwiesen. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
7	Anfrage	1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr	124	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag**: Warum ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht kostendeckend? **Antwort der Verwaltung:** Das Ziel der Überwachung des ruhenden Verkehrs ist die Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Unterstützung von Kurzzeitparkregelungen zur Parkraumsteuerung. Die kontinuierliche und erfolgreiche Überwachung des ruhenden Verkehrs hat das Ziel die Zahl der Verstöße zu verringern. Die Frage der Kostendeckung ist abhängig von der Zahl und der Schwere der Verstöße im Verhältnis zum Personalaufwand. In der Stadt Bornheim ist aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs kostendeckend ist.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
8	Anfrage	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz	152	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** 5.000048 Feuerwehrfahrzeuge - Anschaffung Ist ein PKW Kombi für einen zweiten Gerätewart notwendig? Ist die Abrechnung der Fahrten mit einem privaten PKW günstiger? **Antwort der Verwaltung:** Die Beschaffung eines eigenen PKWs für die Gerätewarte ist erforderlich, weil dieser PKW zum Transport von Atemschutzgeräten, die mit 270 bis 300 Bar Luftdruck befüllt sind aus sicherheitstechnischen und -rechtlichen Gründen mit speziellen Halterungen ausgestattet sein muss. Ein Transport solcher Geräte in privaten PKWs ist nicht zulässig. Eine Verwendung von Einsatzfahrzeugen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht dauerhaft durchführbar. Darüber hinaus ist für die Aufgaben der Gerätewarte ein Fahrzeug erforderlich das ausreichend groß dimensioniert sein muss, um die zu transportierenden Geräte (Werkzeuge, Pumpen, Atemschutzgeräte, Wäscheboxen für Einsatzkleidung in Schwarz-Weiß-Trennung etc.) aufnehmen zu können.
9	Anfrage	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz	154	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** 5.000014 Feuerwehrgeräte und Ausstattung (BGA) Ansatz für 2016 fehlt auf Seite 154. lt. Anlage D: 45.000 €? **Antwort der Verwaltung:** Der Projektansatz für 2015 beträgt richtigerweise 35.000 € und der für 2016 lautet 45.000 €. Beide Beträge werden in die Erläuterung eingefügt.
10	Anfrage	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz	155	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** 5.000147 Funkgeräte Ansatz für 2016 fehlt auf Seite 155. lt. Anlage D: 6.500 €? **Antwort der Verwaltung:** Der Ansatz für 2016 beträgt 6.500 €. Der fehlende Betrag wird in die Erläuterung eingefügt.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Art</th><th>PG</th><th>Seite HH</th><th>Gremium</th><th>Fraktion</th><th>Erläuterungen</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Anfrage</td><td>1.01.11 Organisation</td><td>66</td><td>HA</td><td>SPD</td><td>Anfrage/Antrag: Aufwendungen für interne Organisationsuntersuchungen: In welchen Bereichen sind diese Untersuchungen geplant?

Antwort der Verwaltung:

Die Untersuchungen erfolgen sukzessive für alle Bereiche der Verwaltung. Derzeit erfolgt die Auswahl eines Unternehmens für die Untersuchung in Fachbereich 6 – siehe Mitteilung 747 im nicht-öffentlichen Teil.</td></tr>
<tr><td>21</td><td>Anfrage</td><td>1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft</td><td>427</td><td>HA</td><td>SPD</td><td>Anfrage/Antrag: Vergnügungssteuer: Wie stellen sich die Besteuerungsgrundlagen in den Nachbarkommunen dar, im Vergleich zur Stadt Bornheim?

Antwort der Verwaltung:

Eine aktuelle Umfrage im Rhein-Sieg-Kreis hat ergeben, dass zehn Kommunen die Vergnügungssteuer nach einem einheitlichen Maßstab für Spielhallen und Gaststätten erheben (siehe Grafik). Weitere fünf Kommunen unterscheiden bei dem Steuersatz nach dem Aufstellungsort Spielhallen oder Gaststätten. Die Steuersätze betragen für Geräte in Spielhallen 20 % und 14 %, für Geräte in Gaststätten 8% und 6 %. In zwei Kommunen wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab erhoben. Dieser Maßstab ist nach der geltenden Rechtslage nicht mehr zulässig.

<table>
<tr><th>Anzahl der Kommunen</th><th>Spielhallen und Gaststätten</th></tr>
<tr><td>1</td><td>16%</td></tr>
<tr><td>1</td><td>15%</td></tr>
<tr><td>3</td><td>12%</td></tr>
<tr><td>5</td><td>10%</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
9	**Antrag**	1.01.12 Technik. Information -TUI	68	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Dienstleistungsangebot für Bornheimer Bürgerinnen und Bürger Der Bürgermeister wird beauftragt, darzustellen, welche Maßnahmen er zur Erhöhung des E-Government- Dienstleistungsangebotes ergreift. **Antwort der Verwaltung:** Das E-Government-Dienstleistungsangebot wird laufend überprüft und in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband civitec kontinuierlich ausgebaut. Der Bürgermeister hat keine Bedenken, dies in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses darzustellen. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, darzustellen, welche Maßnahmen die Verwaltung zur Erhöhung des E-Government- Dienstleistungsangebotes ergreift.
10	Anfrage	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Parkraumbewirtschaftungskonzept Wann wird das Parkraumbewirtschaftungskonzept vorgelegt? Wird die in der Konsolidierungsliste (2011) der Verwaltung projektierte Bewirtschaftung des Rathausparkplatzes weiterverfolgt? **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister (Straßenverkehrsbehörde) beabsichtigt, dem Stadtentwicklungsausschuss in 2015 ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entsprechend der gültigen Beschlusslage vorzulegen. Die vorgesehene Bewirtschaftung des Rathausparkplatzes einschließlich der gesamten Parkmöglichkeiten des benachbarten Bereichs wird Bestandteil des Konzeptes sein.
11	**Antrag**	ßenbau,- unterhaltg.,- bewirtschaf-	324/ 332	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Parkraumbewirtschaftungskonzept Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die investiven Maßnahmen zur Errichtung der Parkscheinautomaten mit

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						einem Sperrvermerk zu versehen. **Antwort der Verwaltung:** Siehe auch Anfrage Nr. 10 der CDU Fraktion. Der Bürgermeister (Straßenverkehrsbehörde) ist bestrebt, dem Stadtentwicklungsausschuss in 2015 ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entsprechend der gültigen Beschlusslage vorzulegen und hat keine Bedenken entsprechend der Antragstellung zu entscheiden. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die geplanten Mittel für 2015 und 2016 mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
12	Anfrage	1.01.10 Finanzm. und Rechnungswesen	61	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Forderungsausfallquote Welche Maßnahmen werden zur Reduzierung der Forderungsausfallquote ergriffen? **Antwort der Verwaltung:** Bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung der Forderungsausfallquote ist zu beachten, ob der Forderungsausfall aus der Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungsunwilligkeit des Schuldners resultiert. In Fällen der Zahlungs-unfähigkeit können seitens der Stadt keine Maßnahmen zur Vermeidung von Forderungsausfällen ergriffen werden. Zur Reduzierung von Forderungsausfällen bei zahlungsunwilligen Schuldnern wurden/werden folgende Maßnahmen ergriffen: - Neben dem Mahnverfahren erfolgt die Vollstreckung der offenen Forderungen. Die Vollstreckungsmaßnahmen umfassen beispielsweise Konten-/Gehaltspfändungen. Zurückhaltung wird derzeit bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken und bei Sachpfändungen geübt. - Im Zuge der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde im letzten Jahr das Verfahren der Vermögensauskunft an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gesetzt. Durch die Abnahme der Vermögensauskunft kann sich zeitnah ein Überblick über den Vermögensbestand und damit über die Pfändungsmöglichkeiten verschafft werden. Gleichzeitig erhöht sich durch die Vermögensauskunft und dem daran angeschlossenen Verfahren der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis der Zahlungsdruck auf den Schuldner. - Zur Optimierung wird derzeit ein Konzept zum Forderungsmanagement erarbeitet. Das Konzept soll den gesamten Prozess von der Forderungserhebung bis zur Vollstreckung beleuchten.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
13	Anfrage	1.01.11 Organisation	66	HA	CDU	**Anfrage/Antrag**: Organisationsuntersuchungen Der Bürgermeister wird beauftragt, darzustellen, warum er die Aufwendungen für interne Organisationsuntersuchungen jährlich um 25.000 € erhöht. **Antwort der Verwaltung:** Die Erfahrung hat gezeigt, dass entsprechende Angebote in der Regel deutlich über den bisher veranschlagten Mitteln liegen. Eine Anpassung des Ansatzes ist somit geboten. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
14	Anfrage	1.01.12 Technik. Information -TUI	73	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Papierloser Sitzungsdienst Werden die Mittel, die für das Haushaltsjahr 2014 für die Anschaffung von Ipads beschlossen wurden, im Jahr 2014 zweckgebunden verwendet? Wann ist mit der Einführung des Projektes zu rechnen? **Antwort der Verwaltung:** Die für die Beschaffung von Tablet-Geräten vorgesehenen investiven Mittel wurden bislang nicht verausgabt. Das Projekt wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten im Ratstrakt fortgesetzt. Daher wurde die Anhebung des Ansatzes 2015 um 33.600 € in den Veränderungsnachweis aufgenommen. Die Gesamtkosten betragen 45.600 €.
15	Anfrage	1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen	61	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Einwohnerentwicklung in der Stadt Bornheim Das Haushaltssicherungskonzept geht einerseits von einem jährlichen Bevölkerungszuwachs von 300 Personen aus. In der Darstellung des Finanzmanagements (siehe Seite 61) wird aber lediglich eine Bevölkerungsentwicklung von + 50 Personen/p.a. dargestellt. Welche Entwicklung, basierend aus den Erfahrungen der Ver-

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						gangenheit, ist zu erwarten? **Antwort der Verwaltung:** Das Haushaltssicherungskonzept (Seite 22/36) führt unter Ziffer 2.2.1.2 an, dass der Flächennutzungsplan einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von 300 Personen vorsieht. Diese Aussage basiert auf dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2011. Im Finanzmanagement wird jedoch eine vorsichtig geschätzte Bevölkerungsentwicklung von plus 50 Personen pro Jahr berücksichtigt.
16	**Antrag**	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	428	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Gewerbesteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2014 zu analysieren, um dieser Entwicklung geeignete Maßnahmen entgegen zu setzen. **Antwort der Verwaltung:** Mit Vorlage Nr. 590/2014-2 hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss auf der Basis des Prognoseberichtes zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 berichtet. Die Gewerbesteuererträge haben sich danach in den ersten acht Monaten des Jahres 2014 unter Plan entwickelt. Die seinerzeitige Prognose lässt Gewerbesteuererträge in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € bis Jahresende 2014 erwarten. Der Bürgermeister hat zugesagt, die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im vierten Quartal 2014 intensiv zu beobachten. Nach dem aktuellen Stand (01.12.2014) ist die Prognoseerwartung weiterhin zutreffend. Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2014 (23.01.2015) wird der Bürgermeister zum vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 berichten. Dieser Bericht wird auch eine Analyse der wesentlichen Ertragspositionen - u.a. zur Gewerbesteuer - beinhalten. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, einen Analysebericht zur Entwicklung der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 zu erstellen und vorzulegen.
17	**Antrag**	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	431	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Vergnügungssteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Hebesatz für die Vergnügungssteuer auf 14 % zu erhöhen. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zur Deckung des Finanzbedarfes. Der Steuersatz wurde mit Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 auf 10 % des Einspielergebnisses festgesetzt. Dieser Steuersatz gehört damit zum niedrigsten Wert der Skala von 10 % bis 16 % für Spielhallen und Gaststätten. Siehe auch Nr. 21 der Anfrage der SPD Fraktion. Eine Hebesatzanhebung auf 14 % würde bei ansonsten unveränderten Parametern zu einem Mehrertrag von

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						rd. 130.000 € p.a. führen und stellt damit einen Konsolidierungsbeitrag dar. Nach der geltenden Rechtsprechung würde eine mögliche Erhöhung des Steuersatzes auf 14 % nicht die Berufsfreiheit der Spielautomatenaufsteller verletzen und hätte auch keine erdrosselnde Wirkung. Eine Pflicht der Kommune, bei Erlass einer Steuersatzung die Interessen der Steuerpflichtigen mit den Interessen der Kommune abzuwägen, besteht nicht. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den Vergnügungssteuersatz von 10 % auf 14 % des Einspielergebnisses durch Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung anzuheben.
24	Anfrage	alle Produktgruppen		HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Interne Leistungsbeziehungen Warum reduzieren sich die Ansätze für Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen um mehr als 200.000 € für die Jahre 2015/16? **Antwort der Verwaltung:** Zum Haushalt 2015 ff. wurde das System der internen Leistungsverrechnung weiterentwickelt. Mit der Weiterentwicklung wurden mehrere Ziele erreicht: - Verschlankung der Verrechnungen - Reduzierung der Umlagezyklen - Wegfall der Management-, Service- und Fachkostenstellen-Umlagen. Es werden weitgehend alle Aufwendungen direkt auf Produkten abgebildet. - Hierdurch Reduzierung des zu verrechnenden Volumens. - Stärkung von Transparenz und Aussagekraft. Die Kosten eines Produktes sind besser erkennbar. - Einfachere Planung und Kontierung, da alle primären Aufwendungen nur noch einheitlich auf Produkten geplant bzw. gebucht

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						werden.
1	**Antrag**	1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann		HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Reduzierung der Stelle für Gleichstellung auf 25%, um über den Stellenplan nur die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen. Verlagerung der Bildungs- und Aufklärungsarbeit in das Programm der VHS. **Antwort der Verwaltung:** Der Rat hat entgegen des Vorschlags des Bürgermeisters in der Vergangenheit die Beibehaltung des Stellenanteiles für Gleichstellung und den Zuschnitt der Aufgabenzuordnung als unverzichtbar für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung angesehen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch § 16 Abs.2a LGG NRW eine Freistellung im Umfang von i.d.R. 50% einer Vollzeitstelle normiert. Aus der Sicht des Bürgermeisters ist eine Überprüfung des Umfangs des Stellenanteiles für Gleichstellung im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes sinnvoll. **Beschlussentwurf HA:** Der Hauptausschuss nimmt die Ausführun-

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						gen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, den Umfang des Stellenanteiles für Gleichstellung im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes zu überprüfen.
10	Anfrage	1.02.05 Bürgerservice	135	HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Welche Auswirkung auf die Personalkosten hätte eine Verlängerung der maximalen Wartezeit im Bürgerbüro auf 30 Minuten? **Antwort der Verwaltung:** Die Wartezeit beträgt nach den quartalsweisen Erhebungen im Regelfall maximal 15 Minuten. Bereits bei dieser Wartezeit kommt es zu Beschwerden. Die Personalausstattung des Bürgerbüros orientiert sich grundsätzlich an den Vorhaltestunden für die abzudeckenden Gesamt-Öffnungszeiten und den daraus resultierenden Schalterbesetzungen. Dauerwartezeiten von 30 Minuten betrachtet der Bürgermeister als unvereinbar mit einer angemessenen Servicequalität. Eine Darstellung von Kosteneinsparungen über abstrakte Berechnungen durch Wartezeitenverlängerungen erachtet der Bürgermeister darüber hinaus als unseriös, da die exakten Besucherströme nicht planbar sind. Eine Personalreduzierung würde zwangsläufig auch zu Einschränkungen der Öffnungszeiten führen. Der Bürgermeister empfiehlt deshalb von einer Festlegung von Wartezeiten bis zu 30 Minuten absehen.
22	Anfrage	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz	156	HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Feuerwehrgerätehaus Bornheim: Wie stellt sich die Ermittlung der Beträge für den Haushalt 2015 / 2016 dar, bzw. Sachstand der Maßnahme? **Antwort der Verwaltung:** Für die Beurteilung, ob ein Erhalt und eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bornheim möglich und wirtschaftlich sowie feuerwehrtechnisch sinnvoll ist, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das beauftragte Bauplanungs- und Beratungsbüro hat umfangreiche Ermittlungen hierzu angestellt und befindet sich noch in der Bewertungsphase. Sobald hierzu ein Ergebnis vorliegt, wird dies dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgestellt werden.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Art</th><th>PG</th><th>Seite HH</th><th>Gremium</th><th>Fraktion</th><th>Erläuterungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Die Mittel für das Gutachten werden aus dem Haushalt 2014 und 2015 gedeckt. Mittel für etwaige anfallende Baumaßnahmen wurden bisher in den Haushalt 2015/2016 nicht eingeplant, da dies Beschlüsse zu den zu erfolgenden Maßnahmen (Erweiterung oder ggfls. Neubau) voraussetzen würde und eine Höhe der dazu erforderlichen Mittel derzeit nicht bekannt ist.</td></tr>
<tr><td>33</td><td>Anfrage</td><td>1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft</td><td></td><td>HA</td><td>FDP</td><td>Anfrage/Antrag: Darstellung der Auswirkungen der für 2015, 2017, 2019 und 2021 geplanten Grundsteuererhöhung für ein durchschnittliches bebautes EFH-Grundstück in der Stadt Bornheim.
Antwort der Verwaltung:
Für ein durchschnittlich bebautes EFH (∅ Einheitswert / Messbetrag) zeigen sich die Auswirkungen wie folgt:
Grundsteuer B für ein durchschnittliches bebautes Einfamilienwohnhaus
<table><tr><th>Jahr</th><th>Hebesätze</th><th>∅ Messbetrag</th><th>Grundsteuer B</th><th>Erhöhungs-betrag</th><th>Zuwachs %</th></tr><tr><td>2014</td><td>470%</td><td>96,50 €</td><td>453,55 €</td><td></td><td></td></tr><tr><td>2015</td><td>500%</td><td>96,50 €</td><td>482,50 €</td><td>28,95 €</td><td>6,4%</td></tr><tr><td>2017</td><td>530%</td><td>96,50 €</td><td>511,45 €</td><td>28,95 €</td><td>6,0%</td></tr><tr><td>2019</td><td>560%</td><td>96,50 €</td><td>540,40 €</td><td>28,95 €</td><td>5,7%</td></tr><tr><td>2021</td><td>594%</td><td>96,50 €</td><td>573,21 €</td><td>32,81 €</td><td>6,1%</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>34</td><td>Anfrage</td><td>1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft</td><td></td><td>HA</td><td>FDP</td><td>Anfrage/Antrag: Darstellung der Ertragssteigerungen bei einem Vorziehen der für 2017 geplanten Grund- und Gewerbesteuererhöhungen auf das Jahr 2015.
Antwort der Verwaltung:
Die entsprechende Grafik ist an das Ende der Vorlage gesetzt.</td></tr>
<tr><td>35</td><td>Anfrage</td><td>1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft</td><td></td><td>HA</td><td>FDP</td><td>Anfrage/Antrag: Darstellung der Ertragssteigerungen bei einem Vorziehen der für 2017 und 2019 geplanten Grund- und Gewerbesteuererhöhungen auf das Jahr 2015.
Antwort der Verwaltung:
Die entsprechende Grafik ist an das Ende der Vorlage gesetzt.</td></tr>
</table>

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
36	Anfrage	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft		HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Darstellung der Ertragssteigerungen bei einem Vorziehen der für 2017, 2019 und 2021 geplanten Grund- und Gewerbesteuererhöhungen auf das Jahr 2015. **Antwort der Verwaltung:** Ein Vorziehen der Hebesätze wirkt sich wie folgt aus: Die entsprechenden Grafiken en sind an das Ende der Vorlage gesetzt.
37	Anfrage	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft		HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Wie sieht die derzeitige Liste der freiwilligen Ausgaben der Stadt Bornheim aus? **Antwort der Verwaltung:** Die Übersicht der freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim wurde auf Grund des Veränderungsnachweises zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 aktualisiert und liegt den Sitzungsunterlagen für den Haupt- und Finanzausschuss bei.
38	Anfrage	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft		HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand der Konsolidierungsliste der Stadt Bornheim? **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister verweist auf die Vorlage-Nr. 589/2014-2 und die ergänzende Präsentation in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.10.2014, in der die Umsetzung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses für das kommende Jahr angekündigt wurde. In diesem Prozess werden die Konsolidierungserfahrungen aus dem nordrhein-westfälischen Stärkungspakt, die Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus dem Bericht über die überörtliche Prüfung sowie die aus dem Jahr 2010 vom Rat beschlossenen Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung einbezogen. Die aktuelle Terminplanung für 2015 sieht eine erste Konsolidierungsrunde im ersten Halbjahr und eine weitere im zweiten Halbjahr 2015 vor. Der Bürgermeister wird über den Abschluss der 1.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						Konsolidierungsrunde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2015 berichten. Über den Abschluss der 2. Konsolidierungsrunde wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2016 berichtet.
39	Anfrage	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft		HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Wie kann die Konsolidierungsliste sinnvoll fortgeschrieben werden? **Antwort der Verwaltung:** Siehe auch Antwort zur Anfrage Nr. 38 der FDP Fraktion.
40	Antrag	1.01,11 Organisation		HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Einführung eines Wettbewerbs „Bornheim packt an, Bornheim denkt mit“ – Jährliche Auszeichnung und Prämierung der besten Bürger-Sparaktionen und Bürger-Sparideen. Kosten für Prämien sollen gering gehalten werden durch Kooperation mit Partnerstädten und Sponsoren. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister schlägt unter Verweis auf Vorlage Nr. 442/2014-1 vor, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des Bürgerengagements einzubeziehen und weist darauf hin, dass eine entsprechende Umsetzung auch personelle Ressourcen in Anspruch nehmen wird. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie in die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
41	Anfrage	1.12.02 Straßenbau, unterhalt., bewirtschaftung 1.12.03 Straßenreinigung	324 ff. 373 ff.	HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Wie können die Leistungen für Straßenunterhaltung und Straßenreinigung ausgeschrieben werden? **Antwort der Verwaltung:** Die Straßenreinigung wird vom SBB regelmäßig ausgeschrieben, zuletzt im August diesen Jahres für 5 Jahre. Die Straßenunterhaltung erfolgt bei kleinflächigen Schäden durch MA des SBB, ggfs. im Einzelfall mit externen Firmen, eine Ausschreibung ist mangels Mengen nicht sinnvoll.
42	**Antrag**	1.15.03 Anteile an Unternehmen		HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Satzung der WFG verändert werden kann, um auch eine Förderung von Gründern durch Ankauf/Errichtung und anschließende günstige Vermietung von Büroraum zu ermöglichen. In die Prüfung einzubeziehen sind alle steuerlichen Fragen sowie eine Abfrage bei den anderen Gesellschaftern der WFG. **Antwort der Verwaltung:** Auf die Vorlage Nr. 588/2012-1 wird verwiesen. Inhalt der Vorlage ist die ausführliche Darstellung - auch anhand eines Rechtsgutachtens der DHPG - der steuerrechtlichen Problematik bei Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der WFG. „Danach wird sowohl von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG dringend abgeraten. Beides führe zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG.“ **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG ab.
43	**Antrag**			HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Mehr interkommunale Zusammenarbeit – Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Dienstleistungen der Stadt Bornheim und des Stadtbetriebs Bornheim

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						zusammenstellen, die sie für andere Kommunen erledigen könnten oder die von anderen Kommunen oder Privaten für sie zu erledigen wären. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister verweist auf die detaillierten Ausführungen in Vorlage Nr. 524/2013-1. Eine erneute Auflistung von Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erachtet der Bürgermeister mit Blick auf den damit verbundenen Personalaufwand als nicht zielführend, zumal neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
44	**Antrag**			HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Die jährliche Steigerungsrate der Personalkosten der Stadt Bornheim darf 1% nicht überschreiten. **Antwort der Verwaltung:** Grundsätzlich werden die Personalkosten exakt (quasi je Einzelfall) entsprechend der tatsächlichen Situation kalkuliert. Als Steigerung sind die Orientierungsdaten des Landes NRW zugrunde gelegt. Die Orientierungsdaten bilden die normal zu erwartende Entwicklung ab und bleiben erfahrungsgemäß hinter der tatsächlichen Entwicklung zurück (Beispiel: Auswirkung Urteil OVG zur Beamtenbesoldung). Daneben sind absehbare und tatsächliche Entwicklungen zu berücksichtigen, insbesondere die Einrichtung neuer Stellen. Hier liegt derzeit der eindeutige Schwerpunkt im Bereich Kita-Ausbau. Die dadurch bedingten Personalkostenerhöhungen sind nicht beeinflussbar. Verwaltungsintern ist das Konsolidierungsziel vorgegeben, bei Freiwerden von Stellen die Erforderlichkeit intensiv zu überprüfen. Falls die Stelle wieder besetzt werden muss, ist grundsätzlich eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten einzuhalten

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						(gem. Richtlinie IM NRW). Weitergehende Personalkostenreduzierungen sind hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Vergütung/Besoldung sowie der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung nicht möglich. Die Gemeindeprüfungsanstalt wies in ihrem letzten Prüfbericht darauf hin, dass sie diese eher knappe Kalkulation der Personalkosten für ein Haushaltsrisiko halte. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Begrenzung der Personalkostensteigerung auf 1 v.H. ab.
45	Anfrage			HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Wann gab es zuletzt eine Überprüfung und Ausschreibung aller Versicherungsleistungen der Stadt Bornheim? **Antwort der Verwaltung:** Die Ausschreibung von Versicherungsleistungen (Gebäude, Gebäudeinhalt, Unfall, Haftpflicht, Eigenschaden) ist sehr komplex, da eine detaillierte Beschreibung der Vertragsbedingungen und Risiken erforderlich ist. Die Risiken müssen außerdem bewertet werden. Die Verwaltung ermittelt derzeit die Grundlagen für eine Ausschreibung und hat dazu Kontakt mit anderen Kommunen und der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart aufgenommen. Alleine der Beratungsaufwand für eine Ausschreibung wird einen fünfstelligen Betrag umfassen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
46	Anfrage			HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Darstellung der aus dem Sachkonto 542700 (Prüfung, Beratung, Rechtschutz) geplanten Aufwendungen über alle Bereiche (Vorbericht, S.29). **Antwort der Verwaltung:** Die Darstellung auf Seite 29/37 des Vorberichtes zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 erstreckt sich auf diejenigen Produktgruppen, in denen für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz Aufwendungen geplant sind. Die einzelnen Verfahren bzw. Sachverhalte, die einen Bedarf für "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" erforderlich machen, sind in der jeweiligen Produktgruppe unter der Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ erläutert.
25	Anfrage	1.01.09 Personalmanagement	Vorbericht 22/37	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** Bei den Personalaufwendungen sind im Vorbericht 22/37 Abweichungen zu erkennen, die die Frage aufwerfen, ob es hier Neueinstellungen gegeben hat und zwar 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung Ansatz 2014 200.248 € Ansatz 2015 257.072 € 1.01.15 Gebäudewirtschaft Ansatz 2014 627.626 € Ansatz 2015 720.304 € 1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung Ansatz 2014 639.582 € Ansatz 2015 715.533 € 1.15.03 Anteile an Unternehmen Ansatz 2014 0 € Ansatz 2015 90.275 € **Antwort der Verwaltung:** <u>1.01.14 Liegenschaftsverwaltung:</u> Die Mehrkosten ergeben sich im Bereich der Liegenschaftsverwaltung durch zwei Mitarbeiterinnen die aus dem Erziehungsurlaub zurückgekehrt sind. <u>1.01.15 Gebäudewirtschaft:</u> Die Gebäudewirtschaft wird zusätzlich von einem Mitarbeiter bei der zentralen Betreuung der Fachverfahren unterstützt. Der Mit-

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						arbeiter war zuvor im Bereich EDV tätig und ist mit seiner Stelle zum Fachbereich 6 gewechselt. Zudem ist eine Mitarbeiterin aus dem Erziehungsurlaub zurückgekehrt. <u>1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung:</u> Im Bereich der Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung erfolgt Unterstützung wegen langfristiger Erkrankung. Im Bereich Tiefbau wurde die Stelle 898 (Ing.). <u>1.15.03 Anteile an Unternehmen:</u> Verursachungsgerechte Zuordnung der Personalkosten betroffener Mitarbeiter/innen aus dem Bereich Finanzen durch Neueinrichtung dieser Produktgruppe.
8	Anfrage	1.01.01 Politische Gremien	28	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Wieso sinken die Personalaufwendungen (Zeile 11) um ca. 33.000 €. **Antwort der Verwaltung:** Der Plan berücksichtigt die Reduzierung durch die Umsetzung einer Mitarbeiterin in das Bürgerbüro. Die entsprechenden Personalkosten wurden daher reduziert.
9	Anfrage	1.01.14 Liegenschaftsverwaltung	79/80	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Planungsaufwand u.a. Bodenmanagement (Stabstelle) 40.000 € Wo werden die Erträge aus dem Bodenmanagement im Teilergebnisplan (Zeile ?) aufgeführt und wie hoch sind die erwarteten Erträge? **Antwort der Verwaltung:** Das Produkt 1.01.14.02 Bodenmanagement ist Bestandteil der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung. Die Erträge aus der Verpachtung unbebauter Grundstücke (Erbbaurechte) sind in der Zeile 5 in Höhe von 47.950 € und die Erträge aus Schadensersatzleistungen von Versicherungen in Höhe von 2.000 € in der Zeile 7 des Teilergebnisplanes veranschlagt. Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind nicht ertragswirksam, da sie auf Grund haushaltsrechtlicher Vorgaben un-

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						mittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.
10	Anfrage	1.01.08 Presse- und Öffentlichkeit	52	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Sind die angesetzten Personalmittel für die anstehenden vermehrten Aufgaben in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ausreichend? (stärkere Bürgerbeteiligung, bessere Bürgerinformation) **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister verweist hinsichtlich der benötigten Personalressourcen auf die Ausführungen in Vorlage Nr. 442/2014-1.
11	Antrag	1.01.12 Technik. Information -TUI.	68	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Erarbeitung einer eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln - Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. Für das Vorhaben sollen Fördergelder zur Gegenfinanzierung von mindestens 50% der Aufwände akquiriert werden. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, eine eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln zu erarbeiten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind antragsgemäß für

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						2015, 2016 und 2017 einzuplanen.
12	Anfrage	1.01.15 Gebäudewirtschaft	91	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Wieso sinken die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude in 2016 um ca. 50% und werden fortlaufend auf dem niedrigen Niveau fortgeschrieben? Bitte um genauere Aufschlüsselung. **Antwort der Verwaltung:** Die Ansätze berücksichtigen die regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die größeren vereinzelten Unterhaltungsprojekte. In den Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2015 / 2016 wurden für die GS Bornheim noch die Projekte Schadstoffsanierungen, Toilettensanierungen, Bodenbelagssanierungen und Sanierung Fassade für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aufgenommen.
13	Anfrage	1.01.15 Gebäudewirtschaft	95	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag**: Zwischen den in Zeile 8 angesetzten Aufwänden und der Aufschlüsselung in Erläuterung "D - Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme" besteht eine Differenz um 100.000 € zwischen den für 2016 genannten Zahlen. Bitte erklären. **Antwort der Verwaltung:** Die im Finanzplan auf Seite 95 des Haushaltsplanentwurfes 2015 / 2016 geplanten investiven Mittel werden im Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 für das Jahr 2016 von 150.000 € um 100.000 € auf 250.000 € erhöht. Die Gesamtkosten der Maßnahme beziffern sich auf 750.000 €. Der Ansatz für 2015 bleibt unverändert.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
14	Anfrage	1.01.15 Gebäudewirtschaft	109	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Welche Grundstücke / Gebäude werden im Rahmen der Sanierung der GS Waldorf für 900.000 € erworben und warum? **Antwort der Verwaltung:** Im Zusammenhang mit der Sanierung der GS Waldorf werden keine Grundstücke oder Gebäude erworben. Der Ausweis der Position "Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden" (Zeile 7) ist auf ein irrtümlich falsches Sachkonto zurückzuführen. Die Korrektur erfolgt im Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016. Dort werden die gesamten Auszahlungen für Baumaßnahmen für 2015 und 2016 jeweils mit 2.000.000 € eingeplant. Siehe hierzu auch die Antwort zur Anfrage Nr. 21 der Fraktion UWG / Forum für den Stadtentwicklungsausschuss.
15	Anfrage	1.01.15 Gebäudewirtschaft	109	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Wo finden sich die mit 1 Mio. € angesetzten Aufwendungen für 2014, die nicht ausgegeben wurden, wieder? **Antwort der Verwaltung:** Bei der Veranschlagung auf Seite 109 handelt es sich um die im Finanzplan geplante Investition "GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung". Die in 2015 und 2016 geplanten investiven Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 neu veranschlagt, da sich die Maßnahme von 2014 nach 2015 / 2016 verschoben hat. Sofern in 2014 keine Finanzmittel benötigt bzw. ausgezahlt werden, wird das Ergebnis des Investitionsprojektes im Jahr 2014 auch keine Auszahlungen ausweisen. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wird das Jahresergebnis im März 2015 vorliegen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
16	Anfrage	1.01.16 Städtepartner-schaften	112	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Wieso sinken die Personalaufwendungen um mehr als 50 %? (Kostengünstiger oder weniger Stunden) **Antwort der Verwaltung:** Die Kostenzuordnung wurde mit Ausscheiden eines Mitarbeiters und Nachbesetzung geändert.
30	Anfrage	1.15.03 Anteile an Unternehmen	420	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** 1.15.03 Anteile an Unternehmen ist in dieser Liste nicht als eigenes Produkt angelegt. Es werden jedoch in diesem Produkt Personalkosten in Höhe von über 90.000 € ab 2015 neu angesetzt, die nicht weiter in ihrer Funktion erläutert sind. Bitte um Erklärung. **Antwort der Verwaltung:** Für den Haushalt 2015 / 2016 wurde die Zuordnung von Personalaufwendungen auf Basis aktualisierter Personalteile den Produktgruppen zugeordnet. Die neue Produktgruppe 1.15.03 Anteile an Unternehmen weist zentral die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements aus, sofern diese nicht bei anderen fachlichen Produktgruppen abgebildet sind. Die Personalanteile für das Beteiligungsmanagement beziehen sich auf die für diese Aufgabe zuständigen Mitarbeiter/Innen im Fachbereich Finanzen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
31	Anfrage	1.15.03 Anteile an Unternehmen	420	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag**: 1.15.03 Anteile an Unternehmen ist in dieser Liste nicht als eigenes Produkt angelegt. Es werden in Zeile 19 Finanzerträge in Höhe von ca. 450.000 € aufgeführt, die nur rudimentär aufgeschlüsselt sind. Bitte detaillierter Erklärung. Ebenso bitte erklären, warum diese Erträge dem Bereich Wirtschaftsförderung zugeordnet sind **Antwort der Verwaltung:** Die Wirtschaftsförderung gehört der Produktgruppe 1.15.01 an und muss daher von der Produktgruppe 1.15.03 Anteile an Unternehmen getrennt werden. Während die Wirtschaftsförderung örtliche Unternehmen unterstützt und somit wirtschaftsfördernde Leistungen erbringt (siehe Seite 411/444 des Haushaltsplanentwurfes) umfasst die Produktgruppe "Anteile an Unternehmen" die Verwaltung und Steuerung der städtischen Beteiligungen und verbundenen Unternehmen (siehe Seite 419/444 des Haushaltsplanentwurfes). Bei den im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Finanzerträgen i.H.v. 450.000 € handelt es sich um Erträge aus Überschussbeteiligungen der SBB AöR. In den Vorjahren wurden die Zinserträge aus dem Abwasserwerk und die Aufwendungen zum Verlustausgleich des HallenFreizeitBades im Haushaltsplan separat dargestellt. Mit Integration des Abwasserwerks in den Stadtbetrieb tragen die Jahresüberschüsse der Sparte Abwasser nunmehr zur Verlustdeckung des HFB bei. Zwischenzeitlich wurden die Finanzerträge auf 950.000 € erhöht auf Grund von Anpassungen der Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 %. Ausgehend von Jahresüberschüssen der Sparte Abwasser in Höhe von 1,6 Mio € und einer Verlustübernahme für das HFB von zuletzt 650.000 € wird der Finanzertrag über den Veränderungsnachweis auf 950.000 € erhöht. Die Produktgruppe 1.15.03 Anteile an Unternehmen wurde zur Bündelung aller im Rahmen des Beteiligungsmanagements

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						betrauten Anteile an Beteiligungen und verbundenen Unternehmen gebildet, sofern diese nicht in anderen Produktbereichen abgebildet sind. Die Zuordnung zum Produktbereich orientiert sich an der Anlage 5 zur GemHVO NRW - Bildung von Produktbereichen im kommunalen Haushalt, wonach allgemeine Einrichtungen und Unternehmen unter den Bereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus fallen. Die Wirtschaftsförderung stellt im Produktbereich 1.15 daneben eine eigene Produktgruppe dar, die in keinem Zusammenhang mit der Produktgruppe Anteile an Unternehmen steht.
32	**Antrag**	1.15.01 Wirtschaftsförderung	414	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Erarbeitung einer Wirtschaftsförderungs-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln, die die Ansiedlung von innovativen Unternehmen und Branchen mit neuen Geschäftsmodellen in den Vordergrund stellt. Ziel ist es, neben der Ansiedlung traditioneller Unternehmen, Anreize für junge Startups mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen zu schaffen und Angebote für die Ansiedlung zu unterbreiten. - Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. **Antwort der Verwaltung:** Die Ansiedlung von Unternehmen in der Stadt Bornheim ist grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG). Dem durch die Satzung vorgegeben Handeln der WFG liegen regelmäßig konzeptionelle Überlegungen zu Grunde. Bei der Auswahl der Unternehmen legt die WFG einen besonderen Schwerpunkt auf die Tragfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Unternehmenskonzeptes und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies wird dadurch bestätigt, dass alle bisher durch die WFG an-

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
						gesiedelten Unternehmen in der Stadt Bornheim bestehen, sich zum Teil schon erweitert und neue Mitarbeiter eingestellt haben. Eine Erweiterung der Aufgaben der WFG führt zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG. Die Hauptaufgabe der städtischen Wirtschaftsförderung ist die Bestandspflege der vorhandenen Unternehmen in der Stadt Bornheim. Ziel ist die Unterstützung der Firmen bei allen unternehmensbezogenen Anliegen und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Ergänzend zu dieser Aufgabe und der Aufgabe der WFG bietet die städtische Wirtschaftsförderung schon Leistungen speziell für Existenzgründer in der Stadt Bornheim an: • Ausstellung des Gutachtens der fachkundigen Stelle zur Beantragung des Existenzgründerzuschuss bei der Agentur für Arbeit. • Vermittlung von Fördermitteln für Existenzgründer (NRW-Bank, KFW-Bank). • Vermittlung der Leistungen des Startercenters der IHK Bonn/Rhein-Sieg und Kooperation mit Startercentern. • Vermittlung von gewerblichen Räumlichkeiten für Existenzgründer. • Durchführung Bornheimer Unternehmer- und Gründertag. (diese Veranstaltung wird nicht mehr durchgeführt, da keine Nachfrage mehr besteht). Die verzahnte Zusammenarbeit von WFG und städtischer Wirtschaftsförderung ist beispielhaft und hat sich eindeutig bewährt. Weitergehende konzeptionelle Untersuchungen sind entbehrlich. **Beschlussentwurf HA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Abbildungen zu Anfragen Nr. 34 bis 36 der FDP Fraktion:

Vorziehen der Hebesätze für die Grundsteuer:

Stand: D3 Version HPL 2015 / 2016	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	HSK 2020	HSK 2021	HSK 2022	HSK 2023	HSK 2024
Hebesatz HPL-Entwurf 2015 / 2016	500%	500%	530%	530%	560%	560%	594%	594%	594%	594%
Grundsteueraufkommen	-7.735.000	-7.861.000	-8.476.000	-8.586.000	-9.236.000	-9.404.000	-10.156.000	-10.341.000	-10.529.000	-10.720.000
Hebesatz von 2017 nach 2015	530%	530%	530%	530%	560%	560%	594%	594%	594%	594%
Grundsteueraufkommen	-8.199.000	-8.332.000	-8.474.000	-8.585.000	-9.235.000	-9.403.000	-10.155.000	-10.340.000	-10.527.000	-10.718.000
Verbesserung von 2017 nach 2015	**-464.000**	**-471.000**	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.000	2.000
Hebesatz von 2019 nach 2015	560%	560%	560%	560%	560%	560%	594%	594%	594%	594%
Grundsteueraufkommen	-8.663.000	-8.803.000	-8.951.000	-9.068.000	-9.232.000	-9.400.000	-10.152.000	-10.336.000	-10.524.000	-10.715.000
Verbesserung von 2019 nach 2015	**-928.000**	**-942.000**	**-475.000**	**-482.000**	4.000	4.000	4.000	5.000	5.000	5.000
Hebesatz von 2021 nach 2015	594%	594%	594%	594%	594%	594%	594%	594%	594%	594%
Grundsteueraufkommen	-9.189.000	-9.336.000	-9.492.000	-9.615.000	-9.790.000	-9.967.000	-10.148.000	-10.333.000	-10.520.000	-10.711.000
Verbesserung von 2021 nach 2015	**-1.454.000**	**-1.475.000**	**-1.016.000**	**-1.029.000**	**-554.000**	**-563.000**	8.000	8.000	9.000	9.000

Ein Prozentpunkt bei einem Hebesatz von 500 % in 2015 ergibt 15.273 €.

Vorziehen der Hebesätze für die Gewerbesteuer:

Stand: D3 Version HPL 2015 / 2016	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	HSK 2020	HSK 2021	HSK 2022	HSK 2023	HSK 2024
Hebesatz HPL-Entwurf 2015 / 2016	485%	485%	505%	505%	525%	525%	559%	559%	559%	559%
Gewerbesteueraufkommen	-11.737.000	-12.124.000	-13.027.000	-13.443.000	-14.793.000	-15.659.000	-17.649.000	-18.682.000	-19.775.000	-20.932.000
Hebesatz von 2017 nach 2015	505%	505%	505%	505%	525%	525%	559%	559%	559%	559%
Gewerbesteueraufkommen	-12.221.000	-12.624.000	-13.027.000	-13.443.000	-14.793.000	-15.659.000	-17.649.000	-18.682.000	-19.775.000	-20.932.000
Verbesserung von 2017 nach 2015	**-484.000**	**-500.000**	0	0	0	0	0	0	0	0
Hebesatz von 2019 nach 2015	525%	525%	525%	525%	525%	525%	559%	559%	559%	559%
Gewerbesteueraufkommen	-12.705.000	-13.124.000	-13.543.000	-13.976.000	-14.794.000	-15.660.000	-17.650.000	-18.683.000	-19.776.000	-20.933.000
Verbesserung von 2019 nach 2015	**-968.000**	**-1.000.000**	**-516.000**	**-533.000**	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Hebesatz von 2021 nach 2015	559%	559%	559%	559%	559%	559%	559%	559%	559%	559%
Gewerbesteueraufkommen	-13.527.800	-13.974.000	-14.421.000	-14.882.000	-15.753.000	-16.675.000	-17.651.000	-18.684.000	-19.777.000	-20.934.000
Verbesserung von 2021 nach 2015	**-1.790.800**	**-1.850.000**	**-1.394.000**	**-1.439.000**	**-960.000**	**-1.016.000**	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000

Ein Prozentpunkt bei einem Hebesatz von 485 % für 2015 ergibt 23.656 €.

Ö 14

2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachstehenden vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen und an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesenen Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2015 / 2016 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2024 unter Berücksichtigung der seitens der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses (HA) beschlossenen und redaktionellen Änderungen zu beschließen:

Sachverhalt

Dem Bürgermeister liegen seitens der Fraktionen Anträge und Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 vor. Mit 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 wurden die den Haupt- und Finanzausschuss betreffenden Anträge und Anfragen, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie der jeweilige Beschlussentwurf zu den Anträgen dargestellt.

Die der 1. Ergänzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Änderungsliste umfasst die verwaltungsseitigen Änderungen und die in den Fachausschüssen (Umweltausschuss, Sport- und Kulturausschuss, Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel, Jugendhilfeausschuss, Fachausschuss "Volkshochschule") gefassten Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Haushaltsentwurf 2015/2016.

Die dieser 2. Ergänzungsvorlage beigefügte aktualisierte Änderungsliste, **Anlage 1**, berücksichtigt zusätzlich die nach den Beschlussempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses (am 07.01.2015) an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesenen Änderungen. Diese umfassen die

- Streichung der Ansätze für 2015/2016
    - für die Errichtung von Parkscheinautomaten
    - den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817
- Verschiebung der Maßnahme zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./Herseler Str. in das Jahr 2016 mit dem Hinweis eines Sperrvermerkes
- Mittelbereitstellung in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 für die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges
- Mittelbereitstellung in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 für das Projekt Fußwegeverbindung Kolberger Straße – Bahnhof Sechtem

Die **Anlage 1** dieser 2. Ergänzungsvorlage stellt somit die gesamten Auswirkungen der Veränderungen auf den Ergebnis- und Finanzplan dar. Die Jahresfehlbedarfe erhöhen sich im Ergebnisplan gegenüber dem Haushaltsentwurf um rd. 1,2 Mio. € in 2015, um je rd. 0,4 Mio. € in 2016 und 2017. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringern sich die Fehlbedarfe um je rd. 0,5 Mio. €. Das Jahr 2020 weist einen um rd. 80 T € höheren Fehlbedarf gegenüber dem Haushaltsplanentwurf aus. Die Eigenkapitalinanspruchnahme wird bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums gegenüber dem Haushaltsentwurf um rd. 1 Mio. € höher ausfallen.

Die vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen investiven Änderungen wirken sich auf den jährlichen Abschreibungsaufwand unwesentlich aus. Die bisherigen Änderungen lassen einen erstmaligen strukturellen Haushaltsausgleich, in Gestalt einer sogenannten "schwarzen Null", im Haushaltsjahr 2021 erwarten. Weitere Planbelastungen des Haushalts müssen mit Blick auf die Pflicht zum Haushaltsausgleich spätestens in 2021 durch entsprechend einzuplanende Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden.

Die beigefügte **Anlage 2** umfasst den Ergebnis- und Finanzplan 2015 – 2019.
Als **Anlage 3** liegt das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2024 bei.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
11	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	332	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Errichtung von Parkscheinautomaten: Streichung der Ansätze für 2015/2016 **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die Mittel für die Errichtung von Parkscheinautomaten vorerst nicht im Haushalt zu veranschlagen. Voraussetzung für die Veranschlagung ist das Vorliegen eines umfassenden Parkraumbewirtschaftungskonzeptes. Im Hinblick auf die derzeit im zuständigen Bereich zu erledigenden Aufgaben war eine Vergabe und Betreuung eines solchen Konzeptes bisher nicht möglich. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Streichung der Ansätze für 2015/2016 für die Errichtung von Parkscheinautomaten (mehrheitlich). **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für 2015/2016 für die Errichtung von Parkscheinautomaten.

12	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Deckenerneuerung auf Straßen, jährlich 1 km, Ansatz: 250.000 €, gleiche Summe in den Folgejahren **Antwort der Verwaltung:** Die beantragte Deckenerneuerung auf Ortsstraßen mit einem Ansatz von 250.000 €/a (konsumtiv) würde zusätzlich zu den veranschlagten Projektkosten der Risssanierung erfolgen und diese, jedoch kostengünstigere Straßenunterhaltungs-maßnahme, z.T. entbehrlich machen. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung ein Deckensanierungsprogramm für bereits erstmalig hergestellte Straßen aufzulegen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten dieser zusätzlichen Maßnahme mit dem im Haushaltsentwurf 2015/2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ausgelastet sind. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder eine Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2014 wird hingewiesen. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
13	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	354	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag**: Radverkehr: Schaffung eines Budgets für kleinere Maßnahmen, Ansatz: 10:000 € **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, Mittel in Höhe von 10.000 € für kleinere Maßnahmen zum Radverkehr bereitzustellen.

14	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	359	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Bushaltestellen Linie 817: Streichung des Ansatzes **Antwort der Verwaltung:** Zunächst sollen dort nur provisorische Bushaltestellen ausgebaut werden, da die Buslinie schon zum 14.12.2014 diese Busstrecke befahren soll. Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bis 2022 sollen diese beide Haltestellen ebenfalls endgültig barrierefrei ausgebaut werden. Der Bürgermeister hält daher den Ansatz für erforderlich. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817 zu streichen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817.
26	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	343	StEA/HA	SPD	**Antrag:** Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Asphaltierung und die Beleuchtung (Verbindung Fußweg entlang der Bahn) zu ermitteln, die Kosten für das Projekt Fußwegeverbindung Kolberger Straße – Bahnhof Sechtem bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. **Antwort der Verwaltung nach Beschluss StEA:** Die Kosten der Maßnahme wurden aktuell ermittelt und auf 110.000 € (90.000 € Bauwerk, 20.000 € Baunebenkosten) geschätzt. **Beschluss Stadtentwicklungsausschuss:** Der StEA beauftragt den Bürgermeister, die Kosten der Maßnahme Fußwegeverbindung Kolberger Straße – Bahnhof Sechtem zu ermitteln, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen.

22	**Antrag**	1.01.14 Liegenschaftsverwaltung	80	StEA /HA / SBB	CDU	**Anfrage/Antrag:** Grünpflege BO 16 Verwaltungsratsmitglied Wirtz beantragt, 1. am Beispiel BO 16 darzustellen, wie die Grünpflege BO 16 erfolgt. Hierbei ist darzustellen, welche Leistungsvereinbarung inklusive Pflegerhythmus es gibt. 2. für die Alexander-Bell- Straße die Unterhaltungspflege zu kalkulieren. Antwort der Verwaltung: Der Stadtbetrieb Bornheim hat hierzu wie folgt Stellung bezogen. Für BO 16 liegen dem StadtBetrieb derzeit noch keine Angaben/Pläne über das geplante Straßenbegleitgrün/Beete vor. Für die Alexander-Bell-Straße kalkuliert der StadtBetrieb die Unterhaltungspflege für die Bereiche, die bereits von der Unterhaltungspflege durch Fremdfirmen in die Pflege des SBB übergegangen sind, wie folgt: Bisherige Grünfläche: 1.083,50 m² werden für 2,33 € / m ² gepflegt. Es entstehen somit Gesamtkosten von 2.524,56 €. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss stellt den Antrag zurück. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
28	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Nachhaltiger Substanzerhalt städtischer Gebäude Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verhältnis von Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert ab dem Jahr 2016 ff. auf 1 % für die Immobilien der Stadt Bornheim festzuschreiben. **Antwort der Verwaltung:** Siehe Antwort zum Antrag Nr. 2 der FDP-Fraktion. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

31	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag**: Kreisverkehr Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstr. Der Bürgermeister wird beauftragt, keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstr. einzustellen. **Antwort der Verwaltung:** Der geplante Kreisverkehrsplatz kann die vorhandenen prognostizierten Verkehrsprobleme lösen und auch die Lärmbelästigung z. T. erheblich reduzieren. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zum Ro 17 und aktuelle Beschlusslage der Stadt Bornheim. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Mittel für den Ausbau in den Haushalt einzustellen. Siehe auch Vorlage Nr. 709/2014-7 sowie Antrag Nr. 22 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 geplanten investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./Herseler Str. in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu versehen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 geplanten Mittel für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu versehen.
33	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Straßenbauprogramm Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges sowie investive Mittel für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich im Straßenbauprogramm für 2017 zu berücksichtigen. **Antwort der Verwaltung:** - Fußweg Zweigrabenweg: Zum Fußweg entlang des Zweigrabenweges wird auf die

						Vorlage 152/2014-9 verwiesen. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am 12.11.2014 verwiesen. - Dorfplatz Hemmerich: Der in der Örtlichkeit vorhandene "Dorfplatz" erstreckt sich über einen Teil der öffentlichen Straßenlandparzelle Kreuzbergstraße, der überwiegende Flächenanteil ist Bestandteil der Liegenschaft der "Alten Schule" Hemmerich. Die Verwaltung verweist auf die Sachverhaltsdarstellung/Beschlusslage zur Vorlage 507/2014-9 u. 061/2014-9 und empfiehlt die beantragte Befestigung im Zuge des beitragspflichtigen Straßenausbaues Kreuzbergstraße. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am 12.11.2014 verwiesen. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Mittel für die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 einzustellen und beauftragt den Bürgermeister, eine Kostenschätzung für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich vorzulegen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die Mittel zur Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 115.000 € (35.000 € für den Grunderwerb und 80.000 € für den Ausbau) einzustellen.

2	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Das Verhältnis des Erhaltungsaufwands städtischer Gebäude zum KGSt-Gebäudeneubauwert wird für die Jahre 2016 ff. auf 1% festgesetzt. **Antwort der Verwaltung**: Zum Verhältnis des Erhaltungsaufwandes zum KGSt-Gebäudeneubauwert sind auf Seite 87 / 444 des Haushaltsplanentwurfes 2015 / 2016 die Zielrichtungen und Wirkungen für eine bedarfsgerechte und rechtmäßige Bewirtschaftung der städtischen Immobilien dargestellt. In der Produktbeschreibung wird die Zielrichtung / Wirkung aufgezeigt, langfristig der Empfehlung der KGSt zu folgen und einen durchschnittlichen Wert von 1,2 % anzustreben. Die Erreichung dieses Ziels ist unter dem Einsatz von entsprechendem angemessenen Personal möglich. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
23	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Erhöhung des Erhaltungsaufwands pro m² Straße auf 0,75 Euro. **Antwort der Verwaltung:** Aus einer Erhöhung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes auf 0,75 €/m² für die Ortsstraßen resultiert eine Mittelbereitstellung (konsumtiv) von rd. 1.600.000 €/a. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung den jährlichen Unterhaltungsaufwand für bereits erstmalig hergestellte Straßen zu erhöhen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten mit den

						daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, den o. a. jährlichen Kostenansatz umzusetzen. Mit den im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ist eine Auslastung gegeben. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder einer deutlichen Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2014 wird hingewiesen. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
31	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Kreisverkehr Bonner Str./Siegesstr./Herseler Str. aus Maßnahmenliste streichen **Antwort der Verwaltung:** In diesem Zusammenhang liegt ferner der Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion vor, wonach keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs eingestellt werden sollen. Siehe auch 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 516/2014-2. **Beschluss Ausschuss:** Siehe Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion.
32	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung		StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Umsetzung einer Parkraumbewirtschaftung für die Parkplätze Rathaus, AvH-Gymnasium, Europaschule inkl. Nebenstraßen. Vorlage von Vorschlägen für weitere zu bewirtschaftende Zonen. **Antwort der Verwaltung**: Der Bürgermeister sieht derzeit eine Parkraumbewirt-

						schaftung für die angesprochenen Flächen als problematisch an. Im Hinblick auf die derzeit im zuständigen Bereich zu erledigenden Aufgaben war eine Vergabe und Betreuung eines solchen Konzeptes bisher nicht möglich. Ein Parkraumbewirtschaftungskonzept für die angesprochenen Bereiche würde zu einem erheblichen Verdrängungseffekt in die umliegenden Straßen führen. Die Erhebung von Parkgebühren würden zudem Bürger und Mitarbeiter von Schulen und Stadtverwaltung zusätzlich belasten. Außerdem hält der Bürgermeister die Nutzung der P&R-Flächen ohne Bewirtschaftung für zweckmäßig, zudem müssen die im jeweiligen Einzelfall zu beachtenden Auflagen aus der öffentlichen Förderung beachtet werden. **Beschluss Ausschuss:** Der Stadtentwicklungsausschuss verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und beschließt, vorläufig auf ein Parkraumbewirtschaftungskonzept zu verzichten.
22	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Freigabe der Mittel vorbehaltlich des Verkaufs der Grundstücke Einkaufszentrum Roisdorf **Antwort der Verwaltung:** Die auf der Seite 364/444 veranschlagten Mittel sollen für die Auszahlungen der Baumaßnahme 5.000323 Kreisverkehr Bonner Str. / Herseler Str. / Siegesstr. verwendet werden. Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 geplanten Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen. **Beschluss Ausschuss:** Siehe Antrag Nr. 31 CDU Fraktion.

45	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung		StEA/HA	FDP	**Antrag:** Einstellung von Mitteln für ein Programm zur schrittweisen Sanierung der Bürgersteige in Bornheim 1. Es wird ein Programm zur Bürgersteigsanierung eingerichtet. 2. Ziel des Programmes ist es, eine Sanierungsreihenfolge der Bürgersteige festzulegen und diese umzusetzen. Hinzu sollen alternative Lösungen erarbeitet werden, wenn eine Sanierung nicht möglich ist oder die Situation einen optimalen Ausbau unmöglich macht (beispielsweise Abschluss Häuserwand an Straße). 3. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Sicherheit der Fußgänger sowie die Barrierefreiheit gelegt werden. 4. Hierfür werden jährlich 150.000 € in den Haushalt eingestellt und 5. eine halbe Stelle in der Verwaltung für die Umsetzung eingerichtet. 6. Das Programm ist auf fünf Jahre angelegt. Nach fünf Jahren wird eine Bilanz gezogen um über die Fortführung des Programmes zu entscheiden. **Beschluss Stadtentwicklungsausschuss:** Der StEA verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss.

Ö 14

3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Diese Ergänzungsvorlage enthält:

- Anträge die den Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar betreffenden Produktgruppen
- Anträge, die in den Fachausschüssen beraten und beschlossen wurden mit Verweis bzw. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss
- Anträge, die in den Fachausschüssen beraten und beschlossen wurden und lediglich der Information für den Haupt- und Finanzausschuss dienen
- keine Anträge, die in den Fachausschüssen erfolglos beschieden wurden.

Diese Ergänzungsvorlage ist wie folgt strukturiert:

- Anträge ohne konkreten Bezug zu einer Produktgruppe
- Anträge entsprechend der Struktur des Haushaltes nach Produktgruppen und innerhalb der Produktgruppen nach Seitenzahlen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
43	**Antrag**			**HA**	**FDP**	**Anfrage/Antrag:** Mehr interkommunale Zusammenarbeit – Der BM wird beauftragt, alle Dienstleistungen der Stadt Bornheim und des Stadtbetriebs Bornheim zusammenstellen, die sie für andere Kommunen erledigen könnten oder die von anderen Kommunen oder Privaten für sie zu erledigen wären. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister verweist auf die detaillierten Ausführungen in Vorlage Nr. 524/2013-1. Eine erneute Auflistung von Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erachtet der Bürgermeister mit Blick auf den damit verbundenen Personalaufwand als nicht zielführend, zumal neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

44	**Antrag**			**HA**	**FDP**	**Anfrage/Antrag:** Die jährliche Steigerungsrate der Personalkosten der Stadt Bornheim darf 1% nicht überschreiten. **Antwort der Verwaltung:** Grundsätzlich werden die Personalkosten exakt (quasi je Einzelfall) entsprechend der tatsächlichen Situation kalkuliert. Als Steigerung sind die Orientierungsdaten des Landes NRW zugrunde gelegt. Die Orientierungsdaten bilden die normal zu erwartende Entwicklung ab und bleiben erfahrungsgemäß hinter der tatsächlichen Entwicklung zurück (Beispiel: Auswirkung Urteil OVG zur Beamtenbesoldung). Daneben sind absehbare und tatsächliche Entwicklungen zu berücksichtigen, insbesondere die Einrichtung neuer Stellen. Hier liegt derzeit der eindeutige Schwerpunkt im Bereich Kita-Ausbau. Die dadurch bedingten Personalkostenerhöhungen sind nicht beeinflussbar. Verwaltungsintern ist das Konsolidierungsziel vorgegeben, bei Freiwerden von Stellen die Erforderlichkeit intensiv zu überprüfen. Falls die Stelle wieder besetzt werden muss, ist grundsätzlich eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten einzuhalten (gem. Richtlinie IM NRW). Weitergehende Personalkostenreduzierungen sind hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Vergütung/Besoldung sowie der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung nicht möglich. Die Gemeindeprüfungsanstalt wies in ihrem letzten Prüfbericht darauf hin, dass sie diese eher knappe Kalkulation der Personalkosten für ein Haushaltsrisiko halte. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Begrenzung der Personalkostensteigerung auf 1 v.H. ab.

27	**Antrag**	**die den deomgraphischen Wandel betreffenden Produktgruppen,**		**ASS**	**Bündnis 90 / Die Grünen**	**Anfrage/Antrag:** Schaffung einer neuen Produktgruppe "Demographischer Wandel". Erarbeitung eines Konzepts mit Umsetzungsplanung. Ansatz für 2015 / 2016 jährlich 25.000 €. Antrag liegt vor. Federführender Ausschuss ASS. **Antwort der Verwaltung:** Das Ausmaß des demographischen Wandels wird den städtischen Haushalt in unterschiedliche Weise beeinflussen. Dies ist heute bereits erkennbar. Offen und somit risikobehaftet sind allerdings die Fragen des Ausmaßes, der Geschwindigkeit, der langfristigen Entwicklungsziele und der erforderlichen Handlungsbedarfe. Hierauf geht auch der Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 auf Seite 6 / 37 ein. Die Erarbeitung einer Konzeption erfordert eine verlässliche Datenbasis und entsprechende gesetzliche Regelungen. Sobald diese vorliegen, wird die Umsetzungsplanung konzipiert. In Abhängigkeit hiervon steht die Frage der Produktgruppe und der finanziellen Ausstattung. **Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf: **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, das Konzept zur Umsetzungsplanung nach Vorlage entsprechender gesetzlicher Regelungen zu erstellen und dem Fachausschuss vorzulegen.
1	**Antrag**	1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann	37	HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Reduzierung der Stelle für Gleichstellung auf 25%, um über den Stellenplan nur die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen. Verlagerung der Bildungs- und Aufklärungsarbeit in das Programm der VHS. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister erachtet die Beibehaltung des Stellenanteiles für Gleichstellung und den Zuschnitt der Aufgabenzuordnung als unverzichtbar für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch § 16 Abs.2a LGG NRW eine Freistellung im Umfang von i.d.R. 50% einer Vollzeitstelle normiert. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Änderung des Stellenanteils Gleichstellung ab.

40	**Antrag**	1.01.11 Organisation	65	HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Einführung eines Wettbewerbs „Bornheim packt an, Bornheim denkt mit“ – Jährliche Auszeichnung und Prämierung der besten Bürger-Sparaktionen und Bürger-Sparideen. Kosten für Prämien sollen gering gehalten werden durch Kooperation mit Partnerstädten und Sponsoren. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister schlägt unter Verweis auf Vorlage Nr. 442/2014-1 vor, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des Bürgerengagements einzubeziehen und weist darauf hin, dass eine entsprechende Umsetzung auch personelle Ressourcen in Anspruch nehmen wird. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements einzubeziehen.
9	**Antrag**	1.01.12 Technik. Information - TUI	68	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Dienstleistungsangebot für Bornheimer Bürgerinnen und Bürger Der Bürgermeister wird beauftragt, darzustellen, welche Maßnahmen er zur Erhöhung des E-Government-Dienstleistungsangebotes ergreift. **Antwort der Verwaltung:** Das E-Government-Dienstleistungsangebot wird laufend überprüft und in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband civitec kontinuierlich ausgebaut. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
11	**Antrag**	1.01.12 Technik. Information -TUI	68	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Erarbeitung einer eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln - Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. Für das Vorhaben sollen Fördergelder zur Gegenfinanzierung von mindestens 50% der Aufwände akquiriert werden. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, eine eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln zu erarbeiten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind antragsgemäß für 2015, 2016 und 2017 einzuplanen.

22	**Antrag**	1.01.14 Liegenschaftsverwaltung	80	StEA /HA / SBB	CDU	**Anfrage/Antrag:** Grünpflege BO 16 Verwaltungsratsmitglied Wirtz beantragt, 1. am Beispiel BO 16 darzustellen, wie die Grünpflege BO 16 erfolgt. Hierbei ist darzustellen, welche Leistungsvereinbarung inklusive Pflegerhythmus es gibt. 2. für die Alexander-Bell- Straße die Unterhaltungspflege zu kalkulieren. **Antwort der Verwaltung:** Der Stadtbetrieb Bornheim hat hierzu wie folgt Stellung bezogen. Für BO 16 liegen dem StadtBetrieb derzeit noch keine Angaben/Pläne über das geplante Straßenbegleitgrün/Beete vor. Für die Alexander-Bell-Straße kalkuliert der StadtBetrieb die Unterhaltungspflege für die Bereiche, die bereits von der Unterhaltungspflege durch Fremdfirmen in die Pflege des SBB übergegangen sind, wie folgt: Bisherige Grünfläche: 1.083,50 m² werden für 2,33 € / m ² gepflegt. Es entstehen somit Gesamtkosten von 2.524,56 €. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und stellt den Antrag zurück. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
4	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	85	StEA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Der BM wird beauftragt, frei werdende Mietwohnungen nicht mehr neu zu belegen, sondern zunächst einen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur weiteren Nutzung der Wohnung bzw. des gesamten Gebäudes herbeizuführen. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, vor Neubelegung einer frei werdenden Wohnung bzw. eines frei werdenden Gebäudes einen Beschluss des Stadtentwicklungs-ausschusses über die Nutzung der Wohnung bzw. des gesamten Gebäudes einzuholen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, vor Neubelegung einer frei werdenden Wohnung bzw. eines frei werdenden Gebäudes einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung über die Nutzung der Räumlichkeiten einzuholen. (einstimmig)

28	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Nachhaltiger Substanzerhalt städtischer Gebäude Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verhältnis von Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert ab dem Jahr 2016 ff. auf 1 % für die Immobilien der Stadt Bornheim festzuschreiben. **Antwort der Verwaltung:** Siehe Antwort zum Antrag Nr. 2 der FDP-Fraktion. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
2	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Das Verhältnis des Erhaltungsaufwands städtischer Gebäude zum KGSt-Gebäudeneubauwert wird für die Jahre 2016 ff. auf 1% festgesetzt. **Antwort der Verwaltung**: Zum Verhältnis des Erhaltungsaufwandes zum KGSt-Gebäudeneubauwert sind auf Seite 87 / 444 des Haushaltsplanentwurfes 2015 / 2016 die Zielrichtungen und Wirkungen für eine bedarfsgerechte und rechtmäßige Bewirtschaftung der städtischen Immobilien dargestellt. In der Produktbeschreibung wird die Zielrichtung / Wirkung aufgezeigt, langfristig der Empfehlung der KGSt zu folgen und einen durchschnittlichen Wert von 1,2 % anzustreben. Die Erreichung dieses Ziels ist unter dem Einsatz von entsprechendem angemessenem Personal möglich. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

7	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	92	ASS	CDU	**Anfrage/Antrag**: Sanierung Toilettenanlagen an Schulen Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Prioritätenliste für die Sanierungsmaßnahmen vorzulegen. **Antwort der Verwaltung:** Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Sachverständigengutachten ("Toilettenkonzept") wird das zu beauftragende Planungsbüro eine entsprechende Priorisierung vornehmen. Diese wird dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt werden. Siehe auch Anfrage Nr. 7 der FDP-Fraktion für den Stadtentwicklungsausschuss. **Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS beauftragt den Bürgermeister, eine Prioritätenliste für Sanierungsmaßnahmen an Toiletten einschließlich Erledigungsfristen bis zur Sitzung am 13.01.2015 vorzulegen.
8	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	96 ff	JHA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Prüfung eines neuen Standortes für eine weitere Kita in den Rheinorten, da keine Möglichkeiten für Erweiterungen, ggf. Einsatz von Planungsmitteln **Antwort der Verwaltung:** Die aktuelle Kitabedarfsplanung gilt für 2014 bis 2017 und sieht auch den Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig vor (siehe Sitzungsvorlage Nr. 323/2014-4, Seite 35). Sofern sich aus der Belegung der Kitaeinrichtungen sowie der Entwicklung neuer Wohngebiete ein Bedarf für eine zusätzliche Kita ergibt, wird dies in einer aktualisierten Kitabedarfsplanung berücksichtigt. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Der JHA beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung einen weiteren Standort für eine Kindertageseinrichtung in den Rheinorten zu prüfen. - einstimmig -

9	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	101	StEA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Zur Erweiterung der Europaschule sollen die möglichen baulichen Alternativen im Schulausschuss vorgestellt und eine der Alternativen beschlossen werden. **Antwort der Verwaltung:** Die Überlegungen und Planungen werden dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorgestellt. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, die Überlegungen bzw. Planungen zur Erweiterung der Europaschule und zu möglichen baulichen Alternativen dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorzulegen. (einstimmig)
6	**Antrag**	1.01.15 Gebäudewirtschaft	103	ASS	SPD	**Anfrage/Antrag: Sekundarschule:** Prüfung, ob komplett neue Schule oder ein Umbau im Bestand die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Sperrvermerk für 50.000 € Planungskosten. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister prüft zur Zeit die Fragestellung. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorgelegt. **Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS beauftragt den Bürgermeister, die wirtschaftlichste Lösung zur Frage, Neubau oder Umbau der Sekundarschule, darzustellen.
6	**Antrag**	1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr	124	HA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** In Gebührenordnung Bußgelder für illegale Vermüllung aufnehmen. Kontrollmaßnahmen auch für den Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes. **Antwort der Verwaltung:** Die Ansätze für Verwarn- und Bußgelder für die Vermüllung öffentlicher Bereiche sind in der Produktgruppe 1.02.01 Sicherheit und Ordnung erfasst worden, da es sich hierbei nicht um Aufgaben handelt, die der Überwachung des ruhenden Verkehrs zugeordnet werden. Ergänzend wird auf die Vorlage Nr. 328/2014-3 über die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim" verwiesen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

1	**Antrag**	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	188	ASS	CDU	**Anfrage/Antrag**: Schulentwicklungsplanung Der Bürgermeister wird beauftragt, den aktuellen Schulentwicklungsplan inklusive Raumprogramm vorzulegen. Hierbei ist insbesondere der Raumbedarf für die Europaschule, die Sekundarschule und die Grundschule Waldorf (und deren Perspektive) hinsichtlich der optimalen Nutzung darzustellen. **Antwort der Verwaltung:** Für die angesprochenen drei Schulen werden im Rahmen der beabsichtigten Erweiterungen bzw. Sanierungen entsprechende Raumprogramme erstellt. **Beschluss Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS beauftragt den Bürgermeister, Raumprogramme für die angesprochenen drei Schulen im Rahmen der beabsichtigten Erweiterungen bzw. Sanierung zu erstellen.
24	**Antrag**	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	190	ASS	SPD	**Anfrage/Antrag:** Einstufung des Weges von Sechtem nach Merten als "gefahrgeneigten Schulweg" und damit verbunden Erhöhung der Mittel für den Schülerspezialverkehr um 4.536 € von 1.681.525 € auf 1.686.061 € (Die Position also von 1.696.552 € auf 1.701.088 €) **Erläuterung:** Der Antrag ergibt sich aus der vorläufigen Beantwortung der entsprechenden Anfrage. Wir zur Einhaltung des vereinbarten Terminplans aber schon heute gestellt. Der Betrag ergibt sich aus den aus eigenen Recherchen ermittelten 21 Bornheimer Kindern die den erhöhten Betrag von 360 € / Jahr (Mehrkosten = 216 €/ Monat) für die Fahrt zu Ihrer Schule bezahlen müssen, weil Ihr Schulweg bisher nicht als "gefährlich" eingestuft wurde. Sollte sich aus der Beantwortung der laufenden Anfrage ergeben, dass Kinder weiter Ortschaften ein ähnliches Problem haben, wird der Antrag in den laufenden Beratungen erweitert. **Antwort der Verwaltung:** Auf die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.08.2014 für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 18.11.2014 (Vorlage Nr. 552/2014-4) wird verwiesen. **Beschluss Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS beauftragt den Bürgermeister, dem ASS zur Sitzung am 13.01.2015, einen Lösungsvorschlag betr. Schülerspezialverkehr vorzulegen. (siehe Vorlage Nr. 754/2014-4).

4	**Antrag**	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	191	ASS	CDU	**Anfrage/Antrag:** Inklusion Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für Inklusion nach Investitions-, Personal- und Sachkosten getrennt im Haushalt darzustellen. **Antwort der Verwaltung:** In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage Nr. 553/2014-4 für den ASS am 18.11.2014 hingewiesen. Die Planung der dort dargestellten finanziellen Auswirkungen erfolgt gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnungsvorschriften in der Produktgruppe 1.03.07 "Sonstige schulische Aufgaben" in der Kostengruppe "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" und "Zuwendungen und allgemeine Umlagen" **Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:** Der ASS nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. (siehe Anlage Änderungsliste)
7	**Antrag**	1.04.01 Kulturförderung	196	SKA	SPD Bündnis 90/Die Grünen Fraktion ABB	**Anfrage/Antrag**: Erhöhung des Zuschusses für die Musikschule auf 22.250 € **Antwort der Verwaltung:** Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. **Beschluss Sport- und Kulturausschuss:** Der SKA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Kenntnisnahme und auf Antrag der SPD Fraktion, gleichlautend mit Bündnis 60/Die Grünen und der Fraktion ABB, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.
2	**Antrag**	1.04.01 Kulturförderung	196	SKA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Der Etat für die Musikschule wird erhöht um 2.000 € auf 22.250 €. **Antwort der Verwaltung:** Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. **Beschluss Sport- und Kulturausschuss:** Der SKA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Kenntnisnahme und auf Antrag der SPD-Fraktion, gleichlautend mit B90/Grüne und der Fraktion ABB, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.

19	**Antrag**	1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	234	JHA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Zusätzliche Bedarfe in der Kinderbetreuung sind vorwiegend durch Tagespflegepersonen zu decken. Die Stadt Bornheim soll bei der Errichtung von Großpflegestellen für Tagesmütter und –väter unterstützend tätig werden. Auf An- und Neubauten von Kindertagesstätten wird künftig verzichtet. Bereits begonnene oder geplante Maßnahmen werden jedoch noch fertiggestellt. Zusätzlicher Bedarf ist zunächst durch bessere Ausnutzung bestehender Räumlichkeiten (z.B. KiTa Hemmerich) zu decken. **Antwort der Verwaltung:** Die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder ist Gegenstand der Kindergartenbedarfsplanung. In der aktuellen Fassung für 2014-17 (Vorlage 323/2014-4, JHA 06.05.2014) sind die Maßnahmen zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen dargestellt. Die Maßnahmen befinden sich in der Planung bzw. baulichen Umsetzung. Ein sich evtl. hierüber hinaus entwickelnder Bedarf wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit den Trägern und Einrichtungen überprüft. Die Verwaltung unterstützt den Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege und Großtagespflegestellen durch fachliche Begleitung und Qualifizierung sowie Beratung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Ein grundsätzlicher Verzicht auf den Ausbau von Kindertageseinrichtungen würde jedoch die Realisierung des Rechtsanspruchs von Eltern auf einen Betreuungsplatz gefährden. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Der JHA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. - einstimmig - .
18	**Antrag**	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	246	JHA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Kinder- und Jugendförderplan Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes vorzulegen. **Antwort der Verwaltung:** Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird zu Beginn des nächsten Jahres dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig - .

19	**Antrag**	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	246	JHA	CDU	**Anfrage/Antrag**: Spielflächenbedarfsplanung Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplanes sowie jährlich einen Verwendungsnachweis der Mittel dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. **Antwort der Verwaltung:** Die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Spielflächenbedarfsplans bindet umfangreiche personelle Ressourcen. Die bereits vorhandene Spielflächenbedarfsanalyse bietet einen guten Überblick über das Gesamtangebot im Stadtgebiet. Eine Fortschreibung und Aktualisierung der Spielflächenbedarfsanalyse wird daher durch die Verwaltung befürwortet und angestrebt. Ferner wird die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über den Verwendungsnachweis der investiven Haushaltsmittel zum Erwerb von Spielgeräten des vorherigen Jahres informieren. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Der JHA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem JHA eine aktualisierte Fortschreibung der Spielflächenbedarfsanalyse und jährlich einen Verwendungsnachweis der Mittel für Spielflächen schnellstmöglich vorzulegen. - einstimmig -.

25	**Antrag**	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	248	JHA	SPD	**Anfrage/Antrag**: Erhöhung der Mittel für offene Jugendarbeit in den Transferaufwendungen um 20.000 € von 401.300 € auf 421.300 € (und damit die Position insgesamt von 430.750 € auf 450.750 €) **Erläuterung**: Bei den letzten Haushaltsplanberatungen wurde zwar die Notwendigkeit einer Aufstockung der Mittel erkannt, man wollte jedoch der noch nicht vorliegenden Jugendhilfeplanung nicht vorgreifen, da nicht klar war, wo die Mittel am sinnvollsten einzusetzen sind. Ein Jahr später liegt die Jugendhilfeplanung immer noch nicht vor. Da jedoch in der Laufzeit des aktuellen Doppelhaushalts realistischer Weise mit der Vorlage zu rechnen ist. macht eine Aufstockung heute einen Sinn. **Antwort der Verwaltung:** Bereits im letzten Kinder- und Jugendförderplan war eine Aufstockung der finanziellen Mittel für das Stadtteilbüro Bornheim vorgesehen. Dies konnte jedoch aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Eine Anhebung der Transferaufwendungen für das Stadtteilbüro führt zu einer Ausweitung des Kontingentes für die freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim. Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen jedoch nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig- .

7	**Antrag**	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	248	JHA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Zeile 15: Transferaufwendungen: Das Konzept des Jugendbusses hat sich bewährt und soll bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. Der Ausbau kann - im Sinne der Kosteneffizienz - schrittweise und ggf. in interkommunaler Kooperation erfolgen. Antwort der Verwaltung: Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist derzeit mit 3 Stellen, verteilt auf 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut besetzt. Ein Ausbau des Angebotes des Jugendbusses ist mit Blick auf die finanzielle Situation nicht vorgesehen. Die für den Jugendbus veranschlagten Mittel sind Bestandteil der freiwilligen Leistungen der Stadt. Entsprechend der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung zum 24.02.2014 zum Haushalt 2014 und Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2024 hat die Stadt im Einzelnen zu prüfen, ob freiwillige Leistungen aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue - d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig -.

21	**Antrag**	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	249	JHA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 €. **Antwort der Verwaltung:** Die im städtischen Haushalt eingestellten Mittel für die Unterhaltung von Grundstücken, Spielplätzen und Spielgeräten waren in der Vergangenheit ausreichend. Daher sieht die Verwaltung auch im Hinblick auf die Haushaltssituation keinen weiteren Bedarf für eine Anhebung der Haushaltsansätze. Neben der Intensivierung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Spielplätze, wurden und werden weitere Spielplätze in die Zuständigkeit der Stadt übernommen. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Der JHA empfiehlt die Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 €. - einstimmig - , 1 Stimmenthaltung (Stadtjugendring) **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 € zu beschließen. Siehe Anlage Änderungsliste.
9	**Antrag**	1.06.03 Erzieherische Hilfen	258	JHA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Weiterführung des Projektes Familienhebammen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu notwendigen Kosten zu eruieren. **Antwort der Verwaltung:** Hierzu wird auf die Antwort zur Anfrage Nr. 20 der CDU-Fraktion verwiesen. **Beschluss Jugendhilfeausschuss:** Die Punkte 9 und 20 wurden zusammen behandelt. Der Jugendhilfeausschuss 1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis 2. beschließt, die Mittel auch für 2016 mit einem Sperrvermerk einzusetzen, vorbehaltlich der Drittmittelfinanzierung. - einstimmig – **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die Mittel auch für 2016 mit einem Sperrvermerk einzusetzen, vorbehaltlich der Drittmittelfinanzierung. Siehe Anlage Änderungsliste.

26	**Antrag**	1.08.01 Sport	264	SKA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Sportpauschale Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorliegenden Anträge der Vereine für Mittel aus der Sportpauschale aufzulisten und darzustellen, welche Anträge keine Berücksichtigung finden (können). **Antwort der Verwaltung:** Folgende Förderanträge von Vereinen liegen vor: FV Salia Sechtem / Erhöhung Ballfanganlage und Erneuerung Ballfangnetz / Geplante Kosten: 8.000 € SSV Merten / Verschiedene Maßnahmen z.B. Schwimmbadübernahme ehem. Krankenhaus, Erweiterung Umkleiden / Geplante Kosten: 144.430 € Des Weiteren hat der Turnverein Hersel für die Aufstockung des Vereinsheims und der SSV Walberberg für Befestigungs- bzw. Ausbauarbeiten im Bereich des unbefestigten Parkplatzes am Sportplatz Walberberg Förderanträge angekündigt. **Beschluss Sport- und Kulturausschuss:** Der SKA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, die vorliegenden Anträge der Vereine für Mittel aus der Sportpauschale aufzulisten und darzustellen, welche Anträge keine Berücksichtigung finden können
25	**Antrag**	1.08.01 Sport	267	SKA / HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine Der Bürgermeister wird beauftragt, den Prüfbereicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO bzgl der Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine vorzulegen. **Antwort der Verwaltung:** Da der Prüfbericht vertrauenswürdige Daten enthält, wird er den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Von einer öffentlichen Vorlage im Rat wird daher abgesehen. **Beschluss Sport- und Kulturausschuss:** Der SKA beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, den Fraktionen den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO bzgl. der Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine vorzulegen. (erledigt)

27	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Unterhaltungspflege Alexander-Bell-Straße Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Ausschreibung für die Unterhaltungspflege der Alexander-Bell-Straße zu entwerfen und diese mit Einheitspreisen zu versehen. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, bei Übernahme der Flächen durch die Stadt die Unterhaltungspflege als Probebetrieb auszuschreiben. Eine derartige intensivere Aufgabenwahrnehmung hätte jedoch Präzedenzwirkung auf viele Bereiche des Stadtgebietes. Für eine Intensivierung der Grünpflege bietet der Haushalt der Stadt aus der Sicht des Bürgermeisters jedoch keinen Spielraum. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA beauftragt den Bürgermeister, eine Ausschreibung für die Unterhaltungspflege der Alexander-Bell-Str. zu entwerfen und diese mit Einheitspreisen zu versehen.
33	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Straßenbauprogramm Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges sowie investive Mittel für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich im Straßenbauprogramm für 2017 zu berücksichtigen. **Antwort der Verwaltung:** - Fußweg Zweigrabenweg: Zum Fußweg entlang des Zweigrabenweges wird auf die Vorlage 152/2014-9 verwiesen. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am

						12.11.2014 verwiesen. - Dorfplatz Hemmerich: Der in der Örtlichkeit vorhandene "Dorfplatz" erstreckt sich über einen Teil der öffentlichen Straßenlandparzelle Kreuzbergstraße, der überwiegende Flächenanteil ist Bestandteil der Liegenschaft der "Alten Schule" Hemmerich. Die Verwaltung verweist auf die Sachverhaltsdarstellung/Beschlusslage zur Vorlage 507/2014-9 u. 061/2014-9 und empfiehlt die beantragte Befestigung im Zuge des beitragspflichtigen Straßenausbaues Kreuzbergstraße. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am 12.11.2014 verwiesen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Mittel für die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 einzustellen und beauftragt den Bürgermeister, eine Kostenschätzung für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich vorzulegen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel zur Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 bereitzustellen. Siehe Anlage Änderungsliste.
45	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA/HA	FDP	**Antrag:** Einstellung von Mitteln für ein Programm zur schrittweisen Sanierung der Bürgersteige in Bornheim. 1. Es wird ein Programm zur Bürgersteigsanierung eingerichtet. 2. Ziel des Programmes ist es, eine Sanierungsreihenfolge der Bürgersteige festzulegen und diese umzusetzen. Hinzu sollen alternative Lösungen erarbeitet werden, wenn eine Sanierung nicht möglich ist oder die Situation einen optimalen Ausbau unmöglich macht (beispielsweise Abschluss Häuserwand an Straße). 3. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Sicherheit der Fußgänger sowie die Barrierefreiheit gelegt werden. 4. Hierfür werden jährlich 150.000 € in den Haushalt eingestellt und 5. eine halbe Stelle in der Verwaltung für die Umsetzung eingerichtet. 6. Das Programm ist auf fünf Jahre angelegt. Nach fünf Jahren wird eine Bilanz gezogen um über die Fortführung des Programmes zu entscheiden. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

11	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324/ 332	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Parkraumbewirtschaftungskonzept Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die investiven Maßnahmen zur Errichtung der Parkscheinautomaten mit einem Sperrvermerk zu versehen. **Antwort der Verwaltung:** Siehe auch Anfrage Nr. 10 der CDU Fraktion. Der Bürgermeister (Straßenverkehrsbehörde) ist bestrebt, dem Stadtentwicklungsausschuss in 2015 ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entsprechend der gültigen Beschlusslage vorzulegen und hat keine Bedenken entsprechend der Antragstellung zu entscheiden. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die geplanten Mittel für 2015 und 2016 mit einem Sperrvermerk zu versehen.
12	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Deckenerneuerung auf Straßen, jährlich 1 km, Ansatz: 250.000 €, gleiche Summe in den Folgejahren **Antwort der Verwaltung:** Die beantragte Deckenerneuerung auf Ortsstraßen mit einem Ansatz von 250.000 €/a (konsumtiv) würde zusätzlich zu den veranschlagten Projektkosten der Risssanierung erfolgen und diese, jedoch kostengünstigere Straßenunterhaltungs-maßnahme, z.T. entbehrlich machen. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung ein Deckensanierungsprogramm für bereits erstmalig hergestellte Straßen aufzulegen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten dieser zusätzlichen Maßnahme mit dem im Haushaltsentwurf 2015/2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ausgelastet sind. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder eine Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2014 wird hingewiesen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

23	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Erhöhung des Erhaltungsaufwands pro m² Straße auf 0,75 Euro. **Antwort der Verwaltung:** Aus einer Erhöhung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes auf 0,75 €/m² für die Ortsstraßen resultiert eine Mittelbereitstellung (konsumtiv) von rd. 1.600.000 €/a. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung den jährlichen Unterhaltungsaufwand für bereits erstmalig hergestellte Straßen zu erhöhen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten mit den daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, den o. a. jährlichen Kostenansatz umzusetzen. Mit den im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ist eine Auslastung gegeben. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder einer deutlichen Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung StEA am 12.11.2014 wird hingewiesen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

24	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	331	StEA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag**: Verkehrssituation im oberen Bereich der Broichgasse in Merten (Haus 22 a – 26) Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Lücke im Bürgersteig zwischen Haus 22 a -26 geschlossen und im Hinblick auf die Schulwegsicherung kurzfristig umgesetzt werden kann. Die zu veranschlagenden Kosten bitten wir, uns bei den Haushaltsberatungen mitzuteilen. **Erläuterung:** In dem genannten Bereich wurde der bis zur Straße reichende Altbestand durch neue zurückliegende Reihenhäuser ersetzt. Demzufolge kann nun endlich zwischen Haus 22 a – 26 der Bürgersteig geschlossen werden, der bisher in diesem Bereich beidseitig nicht vorhanden war. Diese Maßnahme dient in erster Linie der Schulwegsicherung. Wir beantragen daher, sie in das laufende Straßenausbau-programm aufzunehmen. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken gemäß dem Antrag den Lückenschluss des Gehweges auf der Broichgasse zu prüfen, hält jedoch eine Aufnahme ins Straßenbauprogramm für entbehrlich. Der verkehrssichere Befestigung des Gehwegbereiches vor den neu erstellten Häusern wird im Rahmen der Anlage der Grundstückszufahrten/Bordsteinabsenkungen mit dem Bauträger abgestimmt. Zur Herstellung einer verkehrssicheren Gehwegabsenkung/Grundstückszufahrt sind diese Kosten ohnehin vom Bauträger zu übernehmen. Lediglich für die Bereiche zwischen den Grundstückszufahrten, fallen gegebenenfalls Herstellungskosten in Höhe von ca. 2.500 € an, die von der Stadt zu tragen wären. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

11	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	332	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Errichtung von Parkscheinautomaten: Streichung der Ansätze für 2015/2016 **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die Mittel für die Errichtung von Parkscheinautomaten vorerst nicht im Haushalt zu veranschlagen. Voraussetzung für die Veranschlagung ist das Vorliegen eines umfassenden Parkraumbewirtschaftungs-konzeptes. Im Hinblick auf die derzeit im zuständigen Bereich zu erledigenden Aufgaben war eine Vergabe und Betreuung eines solchen Konzeptes bisher nicht möglich. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für Parkscheinautomaten in 2015 und 2016.
26	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau- unterhaltung und bewirtschaftung	343	StEA/HA	SPD	**Antrag:** Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Asphaltierung und die Beleuchtung (Verbindung Fußweg entlang der Bahn) zu ermitteln, den Ansatz des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 (Projekt 5.000108) entsprechend zu erhöhen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. Antwort der Verwaltung nach Beschluss StEA: Die Kosten der Maßnahme wurden ermittelt und auf 110.000 € (90.000 € Bauwerk, 20.000 € Baunebenkosten) geschätzt. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA beauftragt den Bürgermeister, die Kosten der Maßnahme Fußwegeverbindung Kolberger Straße - Bahnhof Sechtem zu ermitteln, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. (Siehe Anlage Änderungsliste)
15	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-	354	StEA	UWG / Forum	**Anfrage/Antrag:** 5000185 Radverkehrskonzept Aus den Haushaltsansätzen sollte der vorhandene Radweg an der L183 instandgesetzt werden. **Antwort der Verwaltung:** Der Radweg entlang der L 183 liegt vollständig im Eigentum und in der Baulast von Straßen NRW. Zuständig für die Sanierung des Radweges ist somit der Landesbetrieb Straßen in Euskirchen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

13	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	354	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag**: Radverkehr: Schaffung eines Budgets für kleinere Maßnahmen, Ansatz: 10:000 € **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. Der Antrag wird in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die Mittel von 10.000 € für kleinere Maßnahmen zum Radverkehr bereitzustellen.
14	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	359	StEA/HA	SPD	**Anfrage/Antrag:** Bushaltestellen Linie 817: Streichung des Ansatzes **Antwort der Verwaltung:** Zunächst sollen dort nur provisorische Bushaltestellen ausgebaut werden, da die Buslinie schon zum 14.12.2014 diese Busstrecke befahren soll. Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bis 2022 sollen diese beide Haltestellen ebenfalls endgültig barrierefrei ausgebaut werden. Der Bürgermeister hält daher den Ansatz für erforderlich. **Beschluss für Stadtentwicklung:** Der StEA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817 zu streichen. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817.

31	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	CDU	**Anfrage/Antrag**: Kreisverkehr Bonnerstr./ Herseler Str./ Siegesstr. Der Bürgermeister wird beauftragt, keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstr. einzustellen. **Antwort der Verwaltung:** Der geplante Kreisverkehrsplatz kann die vorhandenen prognostizierten Verkehrsprobleme lösen und auch die Lärmbelästigung z. T. erheblich reduzieren. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zum Ro 17 und aktuelle Beschlusslage der Stadt Bornheim. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Mittel für den Ausbau in den Haushalt einzustellen. Siehe auch Vorlage Nr. 709/2014-7 sowie Antrag Nr. 22 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA empfiehlt dem Rat, die im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 geplanten Mittel für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu versehen. (Siehe Anlage Änderungsliste)
31	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	FDP	**Anfrage/Antrag**: Kreisverkehr Bonner Str./Siegsstr./Herseler Str. aus Maßnahmenliste streichen **Antwort der Verwaltung:** In diesem Zusammenhang liegt ferner der Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion vor, wonach keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs eingestellt werden sollen. Siehe auch 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 516/2014-2. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Siehe Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion. Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
22	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	364	StEA/HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag**: Freigabe der Mittel vorbehaltlich des Verkaufs der Grundstücke Einkaufszentrum Roisdorf **Antwort der Verwaltung:** Die auf der Seite 364/444 veranschlagten Mittel sollen für die Auszahlungen der Baumaßnahme 5.000323 Kreisverkehr Bonnerstr. / Herseler Str. / Siegesstr. verwendet werden. Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 geplanten Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Siehe Antrag Nr. 31 CDU Fraktion. Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

32	**Antrag**	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	366	StEA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Barrierefreie Bushaltestellen Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge des barrierefreien Ausbaus aller Bushaltestellen im Stadtgebiet ebenfalls geeignete Sitzmöglichkeiten mit einzuplanen. **Antwort der Verwaltung:** Derzeit wird die Konzeption für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen vorbereitet. Diese soll dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt werden. Dabei kann auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, an den Haltestellen soweit noch nicht vorhanden, auch Sitzgelegenheiten vorzusehen. **Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung:** Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

19	**Antrag**	1.13.01 Öffentliches Grün	385	UmwA	SPD	**Anfrage/Antrag**: Erhöhung des Ansatzes um 70.000 €. Dem Stadtbetrieb soll damit ermöglicht werden, mehr zu tun, auf dem Weg zu einer ausreichenden Grünpflege. **Antwort der Verwaltung:** Der Ansatz in Höhe von 42.383 € in der Produktgruppe 1.13.01 Öffentliches Grün stellt im Wesentlichen den Ausgleich für den Erholungswert der Grünanlagen auf Friedhöfen dar. Die Unterhaltungsaufwendungen für die öffentlichen Grünflächen sind primär in den Ansätzen der Produktgruppe 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" berücksichtigt. Durch die Bereitstellung dieser Mittel wird eine Standardpflege bei den öffentlichen Grünflächen sichergestellt. Eine dauerhafte Erhöhung der Ansätze führt bei fehlender Kompensation an anderer Stelle zu einer Erhöhung des städtischen Fehlbedarfs, der in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Konsolidierungsmaßnahmen spätestens in 2021 behoben werden muss. **Beschluss Umweltausschuss:** Der UmwA nimmt den Antrag und die Ausführungen des Bürgermeisters hierzu zur Kenntnis. - einstimmig - .
32	**Antrag**	1.15.01 Wirtschaftsförderung	414	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	**Anfrage/Antrag:** Erarbeitung einer Wirtschaftsförderungs-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln, die die Ansiedlung von innovativen Unternehmen und Branchen mit neuen Geschäftsmodellen in den Vordergrund stellt. Ziel ist es, neben der Ansiedlung traditioneller Unternehmen, Anreize für junge Startups mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen zu schaffen und Angebote für die Ansiedlung zu unterbreiten. - Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. **Antwort der Verwaltung:** Die Ansiedlung von Unternehmen in der Stadt Bornheim ist grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG). Dem durch die Satzung vorgegeben Handeln der WFG liegen regelmäßig konzeptionelle Überlegungen zu Grunde. Bei der Auswahl der Unternehmen legt die WFG einen besonderen Schwerpunkt auf die Tragfähigkeit und

						Zukunftsfähigkeit des Unternehmenskonzeptes und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies wird dadurch bestätigt, dass alle bisher durch die WFG angesiedelten Unternehmen in der Stadt Bornheim bestehen, sich zum Teil schon erweitert und neue Mitarbeiter eingestellt haben. Eine Erweiterung der Aufgaben der WFG führt zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG. Die Hauptaufgabe der städtischen Wirtschaftsförderung ist die Bestandspflege der vorhandenen Unternehmen in der Stadt Bornheim. Ziel ist die Unterstützung der Firmen bei allen unternehmensbezogenen Anliegen und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Ergänzend zu dieser Aufgabe und der Aufgabe der WFG bietet die städtische Wirtschaftsförderung schon Leistungen speziell für Existenzgründer in der Stadt Bornheim an: • Ausstellung des Gutachtens der fachkundigen Stelle zur Beantragung des Existenzgründerzuschuss bei der Agentur für Arbeit. • Vermittlung von Fördermitteln für Existenzgründer (NRW-Bank, KFW-Bank). • Vermittlung der Leistungen des Startercenters der IHK Bonn/Rhein-Sieg und Kooperation mit Startercentern. • Vermittlung von gewerblichen Räumlichkeiten für Existenzgründer. • Durchführung Bornheimer Unternehmer- und Gründertag. (diese Veranstaltung wird nicht mehr durchgeführt, da keine Nachfrage mehr besteht). Die verzahnte Zusammenarbeit von WFG und städtischer Wirtschaftsförderung ist beispielhaft und hat sich eindeutig bewährt. Weitergehende konzeptionelle Untersuchungen sind entbehrlich. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

42	**Antrag**	1.15.03 Anteile an Unternehmen	419	HA	FDP	**Anfrage/Antrag:** Der BM wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Satzung der WFG verändert werden kann, um auch eine Förderung von Gründern durch Ankauf/Errichtung und anschließende günstige Vermietung von Büroraum zu ermöglichen. In die Prüfung einzubeziehen sind alle steuerlichen Fragen sowie eine Abfrage bei den anderen Gesellschaftern der WFG. **Antwort der Verwaltung:** Auf die Vorlage Nr. 588/2012-1 wird verwiesen. Inhalt der Vorlage ist die ausführliche Darstellung - auch anhand eines Rechtsgutachtens der DHPG - der steuerrechtlichen Problematik bei Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der WFG. „Danach wird sowohl von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG dringend abgeraten. Beides führe zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG." **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG ab.

16	**Antrag**	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	428	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Gewerbesteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2014 zu analysieren, um dieser Entwicklung geeignete Maßnahmen entgegen zu setzen. **Antwort der Verwaltung:** Mit Vorlage Nr. 590/2014-2 hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss auf der Basis des Prognoseberichtes zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 berichtet. Die Gewerbesteuererträge haben sich danach in den ersten acht Monaten des Jahres 2014 unter Plan entwickelt. Die seinerzeitige Prognose lässt Gewerbesteuererträge in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € bis Jahresende 2014 erwarten. Der Bürgermeister hat zugesagt, die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im vierten Quartal 2014 intensiv zu beobachten. Nach dem aktuellen Stand (01.12.2014) ist die Prognoseerwartung weiterhin zutreffend. Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2014 (23.01.2015) wird der Bürgermeister zum vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 berichten. Dieser Bericht wird auch eine Analyse der wesentlichen Ertragspositionen - u.a. zur Gewerbesteuer - beinhalten. **Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:** Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. Siehe Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 Vorlage Nr. 018/2015-2.
17	**Antrag**	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	431	HA	CDU	**Anfrage/Antrag:** Vergnügungssteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Hebesatz für die Vergnügungssteuer auf 14 % zu erhöhen. **Antwort der Verwaltung:** Der Bürgermeister erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zur Deckung des Finanzbedarfes. Der Steuersatz wurde mit Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 auf 10 % des Einspielergebnisses festgesetzt. Dieser Steuersatz gehört somit zum niedrigsten Wert der Skala von 10 % bis 16 % für Spielhallen und Gaststätten. Siehe auch Nr. 21 der Anfrage der SPD Fraktion. Nach der geltenden Rechtsprechung würde eine mögliche Erhöhung des Steuersatzes auf 14 % nicht die Berufsfreiheit der Spielautomatenaufsteller verletzen und hätte auch keine erdrosselnde Wirkung. Eine Pflicht der Kommune, bei Erlass einer Steuersatzung die Interessen der Steuerpflichtigen mit den Interessen der Kommune abzuwägen, besteht nicht.

						Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den Vergnügungssteuersatz von 10 % auf 14 % des Einspielergebnisses durch Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung anzuheben.

Änderungsliste 2015-2019

Q 14

Erträge und Mehrerträge: negativ (minus)
Aufwendungen und Mehraufwendungen: positiv

Anlage 1 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
Innere Verwaltung																	
1.01.01 Politische Gremien S.28																	
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	konsumtiv **542800**	**Aufw. für ehrenamtl. und so. Tätigkeit**	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000
		Aufwandsentschädigung															
1.01.06 Zentrale Dienste S.50																	
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	investiv **782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	29.500	62.500	33.000	29.500	29.500		29.500	29.500		29.500	29.500		29.500	29.500	
		Beschaffung von 60 Konferenzstühlen für die Sitzungsräume. Aus Sicherheitsgründen können die aktuellen Konferenzstühle nicht mehr im Ratssaal verwendet werden.															
1.01.12 Technikunterstützte Information S.69 ff.																	
(26) Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	investiv **782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	12.000	45.000	33.600	12.000	45.000		12.000	45.000		12.000	45.000		12.000	45.000	
		Umsetzung Projekt "Papierloses Ratsbüro"															
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung S.79 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	241.500	241.500		265.000	305.000	40.000	115.000	115.000		115.000	115.000		115.000	115.000	
		Umgestaltung von Grünanlagen in 2016 zur nachhaltigen Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529910**	**SBB Einzelabrechnung**		80.000	80.000		80.000	80.000		50.000	50.000		50.000	50.000		50.000	50.000
		Erhöhter Ansatz um die Verkehrssicherheit an städtischen Bäumen sicherzustellen.															
1.01.15 Gebäudewirtschaft S.89 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **522100-529100**	**Bewirtschaftungsaufwand**	4.055.735	4.300.388	244.653	3.321.709	3.379.362	57.653	3.323.386	3.381.024	57.638	3.335.483	3.364.866	29.383	3.300.483	3.329.866	29.383
		Beinhaltet Erhöhung der Bewirtschaftungsaufwendungen für Container, Mietwohnungen Flüchtlinge, Fraktionsräume und deren Herrichtung, sowie die Erneuerung der Steuerung Beleuchtungsanlage (Gymnasium)															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529905**	**SBB Stadtpauschale**	399.718	405.764	6.046	414.968	414.968		414.968	414.968		414.968	414.968		414.968	414.968	
		SBB Pauschale Korrektur															
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542100**	**Mieten, Pachten**	571.268	691.268	120.000	455.190	566.190	111.000	405.236	516.236	111.000	405.282	512.282	107.000	405.282	512.282	107.000
		Pacht v. 2 Wohncontainern Grundstück			4.000			4.000			4.000						
		Miete v. 4 Wohnungen Flüchtlinge			72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000
		Miete v Räumen f. Fraktionen			44.000			35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542110**	**Mietnebenkosten**	96.988	125.988	29.000	63.988	88.988	25.000	64.232	89.232	25.000	64.478	89.478	25.000	64.478	89.478	25.000
		Mietnebenkosten der o.a. Positionen															
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**544130**	**Gebäudeversicherung**	137.473	139.073	1.600	137.464	139.064	1.600	137.518	139.118	1.600	138.427	138.427		138.427	138.427	
		Gebäudeversicherung bei o.a. Positionen															
(13) Sach- und Dienstleistungen		4.000338.790.005 Schadstoffsanierungen diverse															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	50.000	50.000			50.000	50.000									
	523300	**Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen**	25.000	25.000			25.000	25.000									
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**	25.000	25.000			25.000	25.000									
		Korrektur - Nachmeldung für 2016															
		4.000338.790.006 diverse Toilettensanierungen	50.000	50.000			50.000	50.000									
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	80.000	80.000			80.000	80.000									
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523300**	**Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen**	20.000	20.000			20.000	20.000									
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**															
		Korrektur - Nachmeldung für 2016															
		4.000338.790.008 Sanierung Bodenbelag															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**								50.000	50.000						
		Korrektur - Nachmeldung für 2017															
		4.000338.790.0012 GS Bornheim -Sanierung Fassade, Anstrich															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**											55.000	55.000			
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**											5.000	5.000			
		Korrektur - PSP 4.000338.790.013 GS Waldorf - Sanierung Mischwasserkanal wird in 2018 geplant															

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
		4.000338.790.0013 GS Waldorf - Sanierung Mischwasserkanal															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**										55.000		55.000-			
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**										5.000		5.000-			
					Korrektur - PSP 4.000338.790.012 GS Bornheim -Sanierung Fassade, Anstrich wird in 2018 nicht geplant												
	investiv																
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	**782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**		40.000	40.000		40.000	40.000									
					5.000450 - Erwerb von Spielgeräten BGA - zusätzlicher Erwerb von dringend benötigten Spielgeräten an städtischen KiGas												
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen	**783110**	**Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau**															
		5.000328.700 GS Roisdorf Umbau Küche OGS		50.000	50.000												
		5.000355.700 Wohncontainer Flüchtlinge		890.000	890.000												
					Errichtung zweier Wohncontainer für Flüchtlinge gemäß Vorlage Nr. 723/2014-6												
		5.000251.010.700 Kita Kardorf Ausbau U3	75.000	825.000	750.000												
					Neuveranschlagung (aus 2014) der Maßnahme in 2015												
		5.000425.700 Kindergarten Secundastraße - Ersatzbau	1.400.000	1.950.000	550.000												
					Mehrbedarf auf Grund Änderung der Baukonstruktion und für Außenanlagen												
		5.000327.700.300 Europaschule Erweiterung	150.000	225.000	75.000												
					Erhöhung der Planungsleistungen in 2015												
		5.000262.700 FGH Roisdorf Damentoilette	5.000	25.000	20.000												
					Mehrbedarf zur Umsetzung der Maßnahme nach Kostenermittlung												
		5.000.434.700 GS Waldorf Gesamtsanierung	1.600.000	2.000.000	400.000	1.500.000	2.000.000	500.000									
					Sachkontenverschiebung - Verschiebung von Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden zu Auszahlungen für Baumaßnahmen, Gesamtplanwert bleibt unverändert												
(24) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	**782200**	5.000.434.700 GS Waldorf Gesamtsanierung	400.000		400.000-	500.000		500.000-									
					Sachkontenverschiebung - Verschiebung von Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden zu Auszahlungen für Baumaßnahmen, Gesamtplanwert bleibt unverändert												
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen		5.000159.700 NU Errichtung von Übergangswohnh	500.000	500.000		150.000	250.000	100.000									
					Ansatzkorrektur - Anhebung des Ansatzes für 2016 in Höhe von 150.000 € um 100.000 € auf 250.000 € Die Gesamtkosten beziffern sich auf 750.000 €. Die Erläuterung im Haushaltsplanentwurf wird noch angepasst.												
Schulträgeraufgaben																	
1.03.01 Grundschulen S.162 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	16.500	21.500	5.000	16.500	21.500	5.000	16.500	16.500		16.500	16.500		16.500	16.500	
					Dringend notwendige Instandsetzung des Fallschutzes Spielgerät für die Grundschule Hersel												
1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben S. 189 ff.																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	konsumtiv **414200**	**Zuweisungen Land**		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-
					Inklusion gemäß der Vorlage Nr. 553/2014-4												
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000
					Aufwand Inklusion 150.000 € gemäß der Vorlage Nr. 553/2014-4												
Kultur																	
1.04.01 Kulturförderung S. 196 ff.																	
(15) Transferaufwendungen	konsumtiv **531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000
					Beschlussempfehlung vom SKA Vorlage Nr. 521/2014-2, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.												
Soziale Leistungen																	
1.05.02 Soziale Einrichtungen und Leistungen S.220 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**		65.000	65.000		65.000	65.000		65.000	65.000						
					Sach-/Dienstleistungen zur Förderung der Sozialbetreuung für Flüchtlinge (Zeitraum 3 Jahre); siehe auch Vorlage Nr. 513/2014-5.												
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**		12.000	12.000		12.000	12.000									
					Sach-/Dienstleistungen für die externe Moderation für das Projekt Demografischer Wandel; siehe auch Vorlage Nr. 665/2014-4.												

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
Kinder, Jugend- und Familienhilfe																	
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung S.239 ff.																	
konsumtiv																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414200**	**Zuweisungen Land**	6.700.299-	6.655.299-	45.000	6.681.513-	6.636.513-	45.000	6.622.003-	6.622.003-		6.709.065-	6.709.065-		6.797.407-	6.797.407-	
		Mindererträge, LVR - Auszahlung der Förderung des Fink-Förderinstituts für die Freien Träger nicht an die Stadt, sondern direkt an die Träger selbst. Es wurden ursprünglich 100.000 geplant (4xstädt.Kitas 20.000€ und 16 Kitas Freie Träger 80.000€) Nun hat sich die Zahl der förderungsfähigen städt.Kitas auf 11erhöht (11x5.000€ - 55.000€). Daher sind 45.000€ weniger zu planen (100.000€-55.000€)															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523800**	**Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgüter**	163.090	194.090	31.000	43.807	43.807		36.062	36.062		36.278	36.278		36.590	36.590	
		Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kitas															
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	6.872.360	6.942.360	70.000	6.952.952	6.872.952	80.000-	7.029.936	7.029.936		7.126.621	7.126.621		7.224.760	7.224.760	
		LVR - Auszahlung der Förderung des Fink-Förderinstituts für die Freien Träger nicht an die Stadt, sondern direkt an die Träger selbst. Damaliger Sachstand war, dass Fördermittel für Kitas freie Träger in Höhe von 80.000€ vereinahmt werden (16x5.000€).; Zuzüglich 150.000 Ansatzkorrektur (Zuwendung Kita Merten)															
(15) Transferaufwendungen	**533400**	**Jugendhilfe an natürliche Personen aE.**	770.000	795.000	25.000	776.000	801.000	25.000	873.000	898.000	25.000	875.000	900.000	25.000	875.000	900.000	25.000
		Mit Inkrafttreten des KiBizÄnderungsGesetz zum 01.08.2014 besteht für Jugendämter die Verpflichtung zur Vorhaltung einer dauerhaften Vertretungsregelung für verhinderte Tagespflegekräfte. Da das Ausnmaß der Anforderung bei Planung des HH 15/16 noch nicht bekannt war, ist der Ansatz nach konkreten Berechnungen aufzustocken.															
investiv																	
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	**782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	406.150	411.150	5.000	11.200	11.200										
		Aufstockung für dringend erforderlichen Ersatz einer vorhandenen Küche in der Kita Knippstraße															
1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit S.248 ff.																	
konsumtiv																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414500**	**Zuweisungen s.ö.B**		44.750-	44.750		44.750-	44.750									
		Zuwendung für Projekt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung Grundst. und Gebäude**	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000
		Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Unterhaltungsaufwand von Grundstücken/Spielplätze															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523500**	**Unterhaltung Betriebsvorrichtung**	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000
		Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Unterhaltungsaufwand der Spielgeräte															
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	395.300	440.050	44.750	401.300	446.050	44.750	407.500	407.500		413.800	413.800		422.000	422.000	
		Weiterleitung der Zuwendung für Projekt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge															
(15) Transferaufwendungen	**533590**	**Sonstige Jugendhilfe iE.**	28.950	31.950	3.000	28.950	28.950		28.950	28.950		28.950	28.950		28.950	28.950	
		2015 Wahl Jugendparlament															
1.06.03 Erzieherische Hilfen S.258																	
konsumtiv																	
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	21.000	21.000		5.000	21.000	16.000									
		Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Anhebung des Ansatzes für das Projekt Familienhebammen in 2016 mit Sperrvermerk															
Ver- und Entsorgung																	
1.11.01 Elektrizitätsversorgung S.302 ff.																	
konsumtiv																	
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**545300**	**Verlustübernahme**	50.000	62.000	12.000												
		Verlustübernahme der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG															
1.11.03 Wasserversorgung S.312 ff.																	
konsumtiv																	
(19) Finanzerträge	**461600**	**Zinserträge ver.U.**	350.000-	350.000-		350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-
		Erhöhung von urspr. 350.000 € um 150.000 € auf Grund von Anpassungen der Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 %															
1.11.05 Abfallwirtschaft S.319 ff.																	
konsumtiv																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529905**	**SBB Stadtpauschale**	181.348	168.350	12.998-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-
		SBB Pauschale Korrektur															
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																	
1.12.02 Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung S.327 ff.																	
konsumtiv																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**524901**	**Planungs- und Gutachteraufwand**		60.000	60.000												
		Betrag bisher nicht geplant jedoch in den Erläuterungen aufgeführt - Bürgerradweg															
investiv																	
(21) Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	**683100**	**Beiträge nach BauGB**				424.000-	424.000-		2.354.000-	2.354.000-			800.000-	800.000-		800.000-	800.000-
		Beitragseinnahmen BauGB - Diese wurden für die Jahre 2018 und 2019 nicht geplant. Sie ergeben sich aus dem festgelegten Investitionsvolumen.															
(21) Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	**683200**	**Beiträge nach KAG**				1.100.000-	1.100.000-		335.000-	335.000-			300.000-	300.000-		300.000-	300.000-
		Beitragseinnahmen KAG - Diese wurden für die Jahre 2018 und 2019 nicht geplant. Sie ergeben sich aus dem festgelegten Investitionsvolumen.															

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
1.12.04 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	**537230**	**Mehrbelastung ÖPNV**	1.721.000	1.751.000	30.000	1.739.000	1.768.000	29.000	1.760.000	1.785.000	25.000	1.784.000	1.802.000	18.000	1.808.000	1.819.000	11.000
		Anpassung aufgrund der Neufestsetzung des Landrates mit dem Schreiben vom 25.11.2014															
Natur und Landschaftspflege																	
1.13.03 Öffentliche Gewässer S.394 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäu**	65.000	105.000	40.000	30.000	30.000		30.000	30.000		30.000	30.000		30.000	30.000	
		Unterhaltungsmaßnahmen für das Hochwasserrückhaltebecken Umbachweg															
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen	investiv **783120**	**Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau**		350.000	350.000												
		5.000356.300 Erneuerung Bachkanal Oberdorfer Weg. Die Erneuerung ist zwingend erforderlich aufgrund des defekten Bachkanals.															
1.15.03 Anteile an Unternehmen (SBB u.a.) S.420																	
(19) Finanzerträge	konsumtiv **469901**	**Erträge aus Überschussbeteiligungen**	450.000-	450.000-		450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-
		Erhöhung von urspr. 450.000 € um 500.000 € auf Grund von Anpassungen der Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 %															
Allgemeine Finanzwirtschaft																	
1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft S.427 ff.																	
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	konsumtiv **401200**	**Grundsteuer B**	7.773.000-	7.735.000-	38.000	7.931.000-	7.861.000-	70.000	8.584.000-	8.476.000-	108.000	8.730.000-	8.586.000-	144.000	9.392.000-	9.236.000-	156.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**401300**	**Gewerbesteuer**	11.932.000-	11.737.000-	195.000	12.290.000-	12.124.000-	166.000	13.155.000-	13.027.000-	128.000	13.523.000-	13.443.000-	80.000	14.881.000-	14.793.000-	88.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**402100**	**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**	25.437.000-	25.144.000-	293.000	26.664.000-	26.451.000-	213.000	28.023.000-	27.880.000-	143.000	29.452.000-	29.330.000-	122.000	30.216.000-	30.090.000-	126.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen und der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**402200**	**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**	973.000-	1.235.000-	262.000-	1.005.000-	1.272.000-	267.000-	1.035.000-	1.307.000-	272.000-	1.057.000-	1.231.000-	174.000-	1.085.000-	1.262.000-	177.000-
		Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen und der regionalisierten Steuerschätzung (beinhaltet 115.000 € Entlastung gemäß Gesetzesentwurf zur kommunalen Entlastung durch den Bund)															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**405100**	**Kompensationszahlung**	2.575.000-	2.611.000-	36.000-	2.644.000-	2.681.000-	37.000-	2.713.000-	2.751.000-	38.000-	2.800.000-	2.839.000-	39.000-	2.889.000-	2.930.000-	41.000-
		Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen															
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**411100**	**Schlüsselzuweisungen Land**	8.145.000-	8.403.000-	258.000-	7.593.000-	8.186.000-	593.000-	8.439.000-	9.090.000-	651.000-	8.617.000-	9.214.000-	597.000-	8.680.000-	9.290.000-	610.000-
		Änderungen der Schlüsselzuweisung aufgrund aktueller 2. Modellrechnung zum GFG 2015 und geänderter Basisdaten															
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414200**	**Zuweisungen Land**	537.400-	529.600-	7.800	542.400-	534.600-	7.800	547.400-	539.600-	7.800	552.700-	544.600-	8.100	558.100-	549.700-	8.400
		Mindererträge der Bildungspauschale aufgrund der 2. Modellrechnung zum GFG 2015															
(15) Transferaufwendungen	**534100**	**Gewerbesteuerumlage**	861.072	847.000	14.072-	886.907	874.928	11.979-	911.733	902.861	8.872-	923.849	918.383	5.466-	977.894	972.111	5.783-
		Aktualisierung der Berechnung in Folge des geänderten Gewerbesteueraufkommens															
(15) Transferaufwendungen	**534200**	**Fonds Deutsche Einheit**	836.470	822.800	13.670-	861.567	849.930	11.637-	885.683	877.065	8.618-	897.070	891.763	5.307-	949.550	943.934	5.616-
		Aktualisierung der Berechnung in Folge des geänderten Gewerbesteueraufkommens															
(15) Transferaufwendungen	**537210**	**Kreisumlage Allgemein**	18.210.000	18.211.000	1.000	18.707.000	19.176.000	469.000	18.949.000	19.781.000	832.000	20.198.000	20.200.000	2.000	20.908.000	20.899.000	9.000-
		Änderungen der Kreisumlage aufgrund der Hebesatzänderungen und der Verfügung des Landrates vom 25.11.2014															
(20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	**551700**	**Zinsen SoRe**	2.753.588	2.756.588	3.000	2.737.284	2.774.284	37.000	2.717.542	2.753.542	36.000	2.601.590	2.636.590	35.000	2.505.519	2.539.519	34.000
		Zinsaufwand aufgrund der Änderung des Investitionsvolumen/Kreditbedarf															
(18) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit	investiv **681200**	**Investitionszuweisungen Land**	2.530.737-	2.530.200-	537		2.554.500-		2.579.000-	2.578.800-	200	2.604.200-	2.603.300-	900	2.629.400-	2.627.800-	1.600
		Bildungspauschale	*828.800-*	*810.600-*	*18.200*	*836.500-*	*818.500-*	*18.000*	*844.200-*	*826.000-*	*18.200*	*852.600-*	*833.700-*	*18.900*	*861.000-*	*841.400-*	*19.600*
		Investitionspauschale	*1.755.137-*	*1.772.800-*	*17.663-*	*1.771.900-*	*1.789.900-*	*18.000-*	*1.789.400-*	*1.807.400-*	*18.000-*	*1.806.900-*	*1.824.900-*	*18.000-*	*1.824.500-*	*1.842.500-*	*18.000-*
		Anhebung aufgrund 2. Modellrechnung GFG zum 2015															
Stiftungen																	
1.17.01 Stiftungen S. 442																	
(15) Transferaufwendungen	konsumtiv **533900**	**Andere sonstige sozialen Leistungen**														24.600	24.600
		Die Transferaufwendungen wurden in 2015-2018 geplant. Im Jahr 2019 fallen diese ebenfalls an. Sie beziehen sich auf Auszahlungen der Erträge entsprechend dem Stifterwillen und korrespondieren mit entsprechenden Erträgen.															
Produktbereich übergreifend																	
1.-1.17.01	**501100**	**Bezüge der Beamten**	2.586.376	2.655.231	68.855	2.626.990	2.693.275	66.285	2.656.461	2.722.880	66.419	2.683.030	2.750.107	67.077	2.709.855	2.777.618	67.763
		Besoldungserhöhung nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22.08.2014															
1.-1.17.01	**502100**	**Versorgungskasse Beamte**	743.062		743.062	750.500		750.500	758.000		758.000	765.577		765.577	773.234		773.234
		Korrektur - Beiträge Versorgungskasse Versorgungsempfänger - Planung zentral auf 1.01.09.01 Personal															
1.-1.17.02	**512100**	**Beiträge Versorgungsk. Versorg.**	978.361	1.721.423	743.062	986.144	1.736.644	750.500	994.005	1.752.005	758.000	1.001.945	1.767.522	765.577	1.009.965	1.783.199	773.234
		Korrektur - Beiträge Versorgungskasse Versorgungsempfänger - Planung zentral auf 1.01.09.01 Personal															
1.-1.17.02		**Abschreibungen**	6.656.347	6.854.997	198.650	6.889.914	7.080.597	190.683	6.907.793	7.137.620	229.827	7.012.726	7.185.622	172.896	7.088.921	7.321.332	232.411
		Erhöhung der bilanziellen Abschreibungen augrund der Veränderung des Investitionsvolumen. Besonderheit die Abschreibung Hallenfreizeitbad in Höhe von 120.000 €															
1.-1.17.02		**Auflösung von Sonderposten**	2.211.928-	2.234.297-	22.369-	2.352.288-	2.374.728-	22.440-	2.423.965-	2.468.938-	44.973-	2.539.519-	2.543.092-	3.573-	2.598.098-	2.641.418-	43.320-
		Anstieg der Sonderposten aufgrund höherer Zuwendungen.															

Q 14

Erträge und Mehrerträge: negativ (minus)
Aufwendungen und Mehraufwendungen: positiv

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
Innere Verwaltung																	
1.01.01 Politische Gremien S.28																	
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	konsumtiv **542800**	**Aufw. für ehrenamtl. und so. Tätigkeit**	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000	303.060	363.060	60.000
		Aufwandsentschädigung															
1.01.06 Zentrale Dienste S.50																	
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	investiv **782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	29.500	62.500	33.000	29.500	29.500		29.500	29.500		29.500	29.500		29.500	29.500	
		Beschaffung von 60 Konferenzstühlen für die Sitzungsräume. Aus Sicherheitsgründen können die aktuellen Konferenzstühle nicht mehr im Ratssaal verwendet werden.															
1.01.12 Technikunterstützte Information S.69 ff.																	
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	investiv **782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	12.000	45.600	33.600	12.000	12.000		12.000	12.000		12.000	12.000		12.000	12.000	
		Umsetzung Projekt "Papierloses Ratsbüro"															
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung S.79 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	241.500	241.500		265.000	305.000	40.000	115.000	115.000		115.000	115.000		115.000	115.000	
		Umgestaltung von Grünanlagen in 2016 zur nachhaltigen Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529910**	**SBB Einzelabrechnung**		80.000	80.000		80.000	80.000		50.000	50.000		50.000	50.000		50.000	50.000
		Erhöhter Ansatz um die Verkehrssicherheit an städtischen Bäumen sicherzustellen.															
1.01.15 Gebäudewirtschaft S.89 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **522100-529100**	**Bewirtschaftungsaufwand**	4.055.735	4.300.388	244.653	3.321.709	3.379.362	57.653	3.323.386	3.381.024	57.638	3.335.483	3.364.866	29.383	3.300.483	3.329.866	29.383
		Beinhaltet Erhöhung der Bewirtschaftungsaufwendungen für Container, Mietwohnungen Flüchtlinge, Fraktionsräume und deren Herrichtung, sowie die Erneuerung der Steuerung Beleuchtungsanlage (Gymnasium)															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529905**	**SBB Stadtpauschale**	399.718	405.764	6.046	414.968	414.968		414.968	414.968		414.968	414.968		414.968	414.968	
		SBB Pauschale Korrektur															
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542100**	**Mieten, Pachten**	571.268	691.268	120.000	455.190	566.190	111.000	405.236	516.236	111.000	405.282	512.282	107.000	405.282	512.282	107.000
		Pacht v. 2 Wohncontainern Grundstück			4.000			4.000			4.000						
		Miete v. 4 Wohnungen Flüchtlinge			72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000
		Miete v Räumen f. Fraktionen			44.000			35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542110**	**Mietnebenkosten**	96.988	125.988	29.000	63.988	88.988	25.000	64.232	89.232	25.000	64.478	89.478	25.000	64.478	89.478	25.000
		Mietnebenkosten der o.a. Positionen															
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**544130**	**Gebäudeversicherung**	137.473	139.073	1.600	137.464	139.064	1.600	137.518	139.118	1.600	138.427	138.427		138.427	138.427	
		Gebäudeversicherung bei o.a. Positionen															
(13) Sach- und Dienstleistungen		4.000338.790.005 Schadstoffsanierungen diverse															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	50.000	50.000			50.000	50.000									
	523300	**Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen**	25.000	25.000			25.000	25.000									
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**	25.000	25.000			25.000	25.000									
		Korrektur - Nachmeldung für 2016															
		4.000338.790.006 diverse Toilettensanierungen	50.000	50.000			50.000	50.000									
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	80.000	80.000			80.000	80.000									
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523300**	**Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen**	20.000	20.000			20.000	20.000									
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**															
		Korrektur - Nachmeldung für 2016															
		4.000338.790.008 Sanierung Bodenbelag															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**								50.000	50.000						
		Korrektur - Nachmeldung für 2017															
		4.000338.790.0012 GS Bornheim -Sanierung Fassade, Anstrich											55.000	55.000			
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**															
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**											5.000	5.000			
		Korrektur - PSP 4.000338.790.013 GS Waldorf - Sanierung Mischwasserkanal wird in 2018 geplant															

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
		4.000338.790.0013 GS Waldorf - Sanierung Mischwasserkanal															
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**										55.000		55.000-			
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**542700**	**Prüfung, Beratung, Rechtschutz**										5.000		5.000-			
					Korrektur - PSP 4.000338.790.012 GS Bornheim -Sanierung Fassade, Anstrich wird in 2018 nicht geplant												
	investiv																
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	**782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**		40.000	40.000		40.000	40.000									
					5.000450 - Erwerb von Spielgeräten BGA - zusätzlicher Erwerb von dringend benötigten Spielgeräten an städtischen KiGas												
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen	**783110**	**Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau**															
		5.000328.700 GS Roisdorf Umbau Küche OGS		50.000	50.000												
		5.000355.700 Wohncontainer Flüchtlinge		890.000	890.000												
					Errichtung zweier Wohncontainer für Flüchtlinge gemäß Vorlage Nr. 723/2014-6												
		5.000251.010.700 Kita Kardorf Ausbau U3	75.000	825.000	750.000												
					Neuveranschlagung (aus 2014) der Maßnahme in 2015												
		5.000425.700 Kindergarten Secundastraße - Ersatzbau	1.400.000	1.950.000	550.000												
					Mehrbedarf auf Grund Änderung der Baukonstruktion und für Außenanlagen												
		5.000327.700.300 Europaschule Erweiterung	150.000	225.000	75.000												
					Erhöhung der Planungsleistungen in 2015												
		5.000262.700 FGH Roisdorf Damentoilette	5.000	25.000	20.000												
					Mehrbedarf zur Umsetzung der Maßnahme nach Kostenermittlung												
		5.000.434.700 GS Waldorf Gesamtsanierung	1.600.000	2.000.000	400.000	1.500.000	2.000.000	500.000									
					Sachkontenverschiebung - Verschiebung von Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden zu Auszahlungen für Baumaßnahmen, Gesamtplanwert bleibt unverändert												
(24) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	**782200**	5.000.434.700 GS Waldorf Gesamtsanierung	400.000		400.000-	500.000		500.000-									
					Sachkontenverschiebung - Verschiebung von Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden zu Auszahlungen für Baumaßnahmen, Gesamtplanwert bleibt unverändert												
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen		5.000159.700 NU Errichtung von Übergangswohnh.	500.000	500.000		150.000	250.000	100.000									
					Ansatzkorrektur - Anhebung des Ansatzes für 2016 in Höhe von 150.000 € um 100.000 € auf 250.000 € Die Gesamtkosten beziffern sich auf 750.000 €. Die Erläuterung im Haushaltsplanentwurf wird noch angepasst.												
Schulträgeraufgaben																	
1.03.01 Grundschulen S.162 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude**	16.500	21.500	5.000	16.500	21.500	5.000	16.500	16.500		16.500	16.500		16.500	16.500	
					Dringend notwendige Instandsetzung des Fallschutzes Spielgerät für die Grundschule Hersel												
1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben S. 189 ff.																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	konsumtiv **414200**	**Zuweisungen Land**		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-		76.000-	76.000-
					Inklusion gemäß der Vorlage Nr. 553/2014-4												
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000	8.360	158.360	150.000
					Aufwand Inklusion 150.000 € gemäß der Vorlage Nr. 553/2014-4												
Kultur																	
1.04.01 Kulturförderung S. 196 ff.																	
(15) Transferaufwendungen	konsumtiv **531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000	21.000	23.000	2.000
					Beschlussempfehlung vom SKA Vorlage Nr. 521/2014-2, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.												
Soziale Leistungen																	
1.05.02 Soziale Einrichtungen und Leistungen S.220 ff.																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	konsumtiv **529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**		65.000	65.000		65.000	65.000		65.000	65.000						
					Sach-/Dienstleistungen zur Förderung der Sozialbetreuung für Flüchtlinge (Zeitraum 3 Jahre); siehe auch Vorlage Nr. 513/2014-5.												
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529100**	**Sonstige Sach- und Dienstleistungen**		12.000	12.000		12.000	12.000									
					Sach-/Dienstleistungen für die externe Moderation für das Projekt Demografischer Wandel; siehe auch Vorlage Nr. 665/2014-4.												

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
Kinder, Jugend- und Familienhilfe																	
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung S.239 ff.																	
konsumtiv																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414200**	**Zuweisungen Land**	6.700.299-	6.655.299-	45.000	6.681.513-	6.636.513-	45.000	6.622.003-	6.622.003-		6.709.065-	6.709.065-		6.797.407-	6.797.407-	
Mindererträge, LVR - Auszahlung der Förderung des Fink-Förderinstituts für die Freien Träger nicht an die Stadt, sondern direkt an die Träger selbst. Es wurden ursprünglich 100.000 geplant (4xstädt.Kitas 20.000€ und 16 Kitas Freie Träger 80.000€) Nun hat sich die Zahl der förderungsfähigen städt.Kitas auf 11erhöht (11x5.000€ - 55.000€). Daher sind 45.000€ weniger zu planen (100.000€-55.000€)																
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523800**	**Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgüter**	163.090	194.090	31.000	43.807	43.807		36.062	36.062		36.278	36.278		36.590	36.590	
Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kitas																	
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	6.872.360	6.942.360	70.000	6.952.952	6.872.952	80.000-	7.029.936	7.029.936		7.126.621	7.126.621		7.224.760	7.224.760	
LVR - Auszahlung der Förderung des Fink-Förderinstituts für die Freien Träger nicht an die Stadt, sondern direkt an die Träger selbst. Damaliger Sachstand war, dass Fördermittel für Kitas freie Träger in Höhe von 80.000€ vereinahmt werden (16x5.000€).; Zuzüglich 150.000 Ansatzkorrektur (Zuwendung Kita Merten)																	
(15) Transferaufwendungen	**533400**	**Jugendhilfe an natürliche Personen aE.**	770.000	795.000	25.000	776.000	801.000	25.000	873.000	898.000	25.000	875.000	900.000	25.000	875.000	900.000	25.000
Mit Inkrafttreten des KiBizÄnderungsGesetz zum 01.08.2014 besteht für Jugendämter die Verpflichtung zur Vorhaltung einer dauerhaften Vertretungsregelung für verhinderte Tagespflegekräfte. Da das Ausnmaß der Anforderung bei Planung des HH 15/16 noch nicht bekannt war, ist der Ansatz nach konkreten Berechnungen aufzustocken.																	
investiv																	
(26) Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	**782600**	**Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro**	406.150	411.150	5.000	11.200	11.200										
Aufstockung für dringend erforderlichen Ersatz einer vorhandenen Küche in der Kita Knippstraße																	
1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit S.248 ff.																	
konsumtiv																	
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414500**	**Zuweisungen s.ö.B**		44.750-	44.750		44.750-	44.750									
Zuwendung für Projekt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung Grundst. und Gebäude**	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	5.000
Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Unterhaltungsaufwand von Grundstücken/Spielplätze																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523500**	**Unterhaltung Betriebsvorrichtung**	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000	10.000	20.000	10.000
Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Unterhaltungsaufwand der Spielgeräte																	
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	395.300	440.050	44.750	401.300	446.050	44.750	407.500	407.500		413.800	413.800		422.000	422.000	
Weiterleitung der Zuwendung für Projekt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge																	
(15) Transferaufwendungen	**533590**	**Sonstige Jugendhilfe iE.**	28.950	31.950	3.000	28.950	28.950		28.950	28.950		28.950	28.950		28.950	28.950	
2015 Wahl Jugendparlament																	
1.06.03 Erzieherische Hilfen S.258																	
konsumtiv																	
(15) Transferaufwendungen	**531900**	**Aufw. für Zuschüsse übr.B**	21.000	21.000		5.000	21.000	16.000									
Beschlussempfehlung JHA gemäß Vorlage Nr. 517/2014-2, Anhebung des Ansatzes für das Projekt Familienhebammen in 2016 mit Sperrvermerk																	
Ver- und Entsorgung																	
1.11.01 Elektrizitätsversorgung S.302 ff.																	
konsumtiv																	
(16) Sonstige ordentliche Aufwendungen	**545300**	**Verlustübernahme**	50.000	62.000	12.000												
Verlustübernahme der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG																	
1.11.03 Wasserversorgung S.312 ff.																	
konsumtiv																	
(19) Finanzerträge	**461600**	**Zinserträge ver.U.**	350.000-	350.000-		350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-	350.000-	500.000-	150.000-
Erhöhung von urspr. 350.000 € um 150.000 € auf Grund von Anpassungen der Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 %																	
1.11.05 Abfallwirtschaft S.319 ff.																	
konsumtiv																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**529905**	**SBB Stadtpauschale**	181.348	168.350	12.998-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-	184.105	168.350	15.755-
SBB Pauschale Korrektur																	
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																	
1.12.02 Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung S.327 ff.																	
konsumtiv																	
(13) Sach- und Dienstleistungen	**524901**	**Planungs- und Gutachteraufwand**		60.000	60.000												
Betrag bisher nicht geplant jedoch in den Erläuterungen aufgeführt - Bürgerradweg																	
investiv																	
(21) Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	**683100**	**Beiträge nach BauGB**				424.000-	424.000-		2.354.000-	2.354.000-			800.000-	800.000-		800.000-	800.000-
Beitragseinnahmen BauGB - Diese wurden für die Jahre 2018 und 2019 nicht geplant. Sie ergeben sich aus dem festgelegten Investitionsvolumen.																	
(21) Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	**683200**	**Beiträge nach KAG**				1.100.000-	1.100.000-		335.000-	335.000-			300.000-	300.000-		300.000-	300.000-
Beitragseinnahmen KAG - Diese wurden für die Jahre 2018 und 2019 nicht geplant. Sie ergeben sich aus dem festgelegten Investitionsvolumen.																	

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
	investiv																
(24) Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	**782200**	**Erwerb von unbebauten Grundstücken**															
		5.000286 Linie 817 Herstellung Haltestellen	60.000		60.000-												
		Beschlussempfehlung vom StEA gemäß Vorlage Nr. 516/2014-2, Empfehlung an den HFA, die Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817 zu streichen.															
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen	**783120**	**Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau**															
		5.000323 Kreisv.Bonner-Hers.-Sieg.Str.	340.000		340.000-	280.000	620.000	340.000									
		Beschlussempfehlung vom StEA gemäß Vorlage Nr. 516/2014-2, Empfehlung an den HFA,die investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./Herseler Str./Siegesstr. in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Planwert in Höhe von 620.000 € beinhaltet 20.000 € für Festwerte Sachkonto 549300.															
		5.000359 Fußweg entlang Zweigrabenweg								115.000	115.000						
		Beschlussempfehlung vom StEA gemäß Vorlage Nr. 516/2014-2, Empfehlung an den HFA, Mittel für die Erstellung des Fußweges entlang des Zeigrabenweges einzustellen.															
		5.000360 Fußweg Kolberger Str. - Bhf Sechtem		110.000	110.000												
		Beschlussempfehlung vom StEA gemäß Vorlage Nr. 516/2014-2, Empfehlung an den HFA, Mittel für die Erstellung des Fußwegeverbindung Kolberger Straße - Bahnhof Sechtem einzustellen.															
	783130	**Abwicklung von Baumaßnahme -Sonstige**															
		5.000009 Errichtung Parkscheinautomaten	15.000		15.000-	15.000		15.000-									
		Beschlussempfehlung vom StEA gemäß Vorlage Nr. 516/2014-2, Empfehlung an den HFA, die Ansätze für 2015/2016 für die Errichtung von Parkscheinautomaten zu streichen.															
1.12.04 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	**537230**	**Mehrbelastung ÖPNV**	1.721.000	1.751.000	30.000	1.739.000	1.768.000	29.000	1.760.000	1.785.000	25.000	1.784.000	1.802.000	18.000	1.808.000	1.819.000	11.000
		Anpassung aufgrund der Neufestsetzung des Landrates mit dem Schreiben vom 25.11.2014															
Natur und Landschaftspflege																	
1.13.03 Öffentliche Gewässer S.394 ff.																	
	konsumtiv																
(13) Sach- und Dienstleistungen	**523100**	**Unterhaltung der Grundstücke und Gebäu**	65.000	105.000	40.000	30.000	30.000		30.000	30.000		30.000	30.000		30.000	30.000	
		Unterhaltungsmaßnahmen für das Hochwasserrückhaltebecken Umbachweg															
	investiv																
(25) Auszahlungen für Baumaßnahmen	**783120**	**Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau**		350.000	350.000												
		5.000356.300 Erneuerung Bachkanal Oberdorfer Weg. Die Erneuerung ist zwingend erforderlich aufgrund des defekten Bachkanals.															
1.15.03 Anteile an Unternehmen (SBB u.a.) S.420																	
	konsumtiv																
(19) Finanzerträge	**469901**	**Erträge aus Überschussbeteiligungen**	450.000-	450.000-		450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-	450.000-	950.000-	500.000-
		Erhöhung von urspr. 450.000 € um 500.000 € auf Grund von Anpassungen der Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 %															
Allgemeine Finanzwirtschaft																	
1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft S.427 ff.																	
	konsumtiv																
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**401200**	**Grundsteuer B**	7.773.000-	7.735.000-	38.000	7.931.000-	7.861.000-	70.000	8.584.000-	8.476.000-	108.000	8.730.000-	8.586.000-	144.000	9.392.000-	9.236.000-	156.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**401300**	**Gewerbesteuer**	11.932.000-	11.737.000-	195.000	12.290.000-	12.124.000-	166.000	13.155.000-	13.027.000-	128.000	13.523.000-	13.443.000-	80.000	14.881.000-	14.793.000-	88.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**402100**	**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**	25.437.000-	25.144.000-	293.000	26.664.000-	26.451.000-	213.000	28.023.000-	27.880.000-	143.000	29.452.000-	29.330.000-	122.000	30.216.000-	30.090.000-	126.000
		Anhebung aufgrund Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen und der regionalisierten Steuerschätzung															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**402200**	**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**	973.000-	1.235.000-	262.000-	1.005.000-	1.272.000-	267.000-	1.035.000-	1.307.000-	272.000-	1.057.000-	1.231.000-	174.000-	1.085.000-	1.262.000-	177.000-
		Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen und der regionalisierten Steuerschätzung (beinhaltet 115.000 € Entlastung gemäß Gesetzesentwurf zur kommunalen Entlastung durch den Bund)															
(1) Steuern und ähnliche Abgaben	**405100**	**Kompensationszahlung**	2.575.000-	2.611.000-	36.000-	2.644.000-	2.681.000-	37.000-	2.713.000-	2.751.000-	38.000-	2.800.000-	2.839.000-	39.000-	2.889.000-	2.930.000-	41.000-
		Neuberechnung nach Vorlage der aktualisierten Schlüsselzahlen															
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**411100**	**Schlüsselzuweisungen Land**	8.145.000-	8.403.000-	258.000-	7.593.000-	8.186.000-	593.000-	8.439.000-	9.090.000-	651.000-	8.617.000-	9.214.000-	597.000-	8.680.000-	9.290.000-	610.000-
		Änderungen der Schlüsselzuweisung aufgrund aktueller 2. Modellrechnung zum GFG 2015 und geänderter Basisdaten															
(2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**414200**	**Zuweisungen Land**	537.400-	529.600-	7.800	542.400-	534.600-	7.800	547.400-	539.600-	7.800	552.700-	544.600-	8.100	558.100-	549.700-	8.400
		Mindererträge der Bildungspauschale aufgrund der 2. Modellrechnung zum GFG 2015															
(15) Transferaufwendungen	**534100**	**Gewerbesteuerumlage**	861.072	847.000	14.072-	886.907	874.928	11.979-	911.733	902.861	8.872-	923.849	918.383	5.466-	977.894	972.111	5.783-
		Aktualisierung der Berechnung in Folge des geänderten Gewerbesteueraufkommens															
(15) Transferaufwendungen	**534200**	**Fonds Deutsche Einheit**	836.470	822.800	13.670-	861.567	849.930	11.637-	885.683	877.065	8.618-	897.070	891.763	5.307-	949.550	943.934	5.616-
		Aktualisierung der Berechnung in Folge des geänderten Gewerbesteueraufkommens															
(15) Transferaufwendungen	**537210**	**Kreisumlage Allgemein**	18.210.000	18.211.000	1.000	18.707.000	19.176.000	469.000	18.949.000	19.781.000	832.000	20.198.000	20.200.000	2.000	20.908.000	20.899.000	9.000-
		Änderungen der Kreisumlage aufgrund der Hebesatzänderungen und der Verfügung des Landrates vom 25.11.2014															
(20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	**551700**	**Zinsen SoRe**	2.753.588	2.756.588	3.000	2.737.284	2.774.284	37.000	2.717.542	2.753.542	36.000	2.601.590	2.636.590	35.000	2.505.519	2.539.519	34.000
		Zinsaufwand aufgrund der Änderung des Investitionsvolumen/Kreditbedarf															

Erträge und Aufwendungen	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf 2015	Neuer Ansatz 2015	Differenz 2015	Entwurf 2016	Neuer Ansatz 2016	Differenz 2016	Entwurf 2017	Neuer Ansatz 2017	Differenz 2017	Entwurf 2018	Neuer Ansatz 2018	Differenz 2018	Entwurf 2019	Neuer Ansatz 2019	Differenz 2019
	investiv																
(18) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit	**681200**	**Investitionszuweisungen Land**	2.530.737-	2.530.200-	537		2.554.500-		2.579.000-	2.578.800-	200	2.604.200-	2.603.300-	900	2.629.400-	2.627.800-	1.600
		Bildungspauschale	*828.800-*	*810.600-*	*18.200*	*836.500-*	*818.500-*	*18.000*	*844.200-*	*826.000-*	*18.200*	*852.600-*	*833.700-*	*18.900*	*861.000-*	*841.400-*	*19.600*
		Investitionspauschale	*1.755.137-*	*1.772.800-*	*17.663-*	*1.771.900-*	*1.789.900-*	*18.000-*	*1.789.400-*	*1.807.400-*	*18.000-*	*1.806.900-*	*1.824.900-*	*18.000-*	*1.824.500-*	*1.842.500-*	*18.000-*
Stiftungen					Anhebung aufgrund 2. Modellrechnung GFG zum 2015												
1.17.01 Stiftungen S. 442																	
	konsumtiv																
(15) Transferaufwendungen	**533900**	**Andere sonstige sozialen Leistungen**														24.600	24.600
Produktbereich übergreifend					Die Transferaufwendungen wurden in 2015-2018 geplant. Im Jahr 2019 fallen diese ebenfalls an. Sie beziehen sich auf Auszahlungen der Erträge entsprechend dem Stifterwillen und korrespondieren mit entsprechenden Erträgen.												
1.-1.17.01	**501100**	**Bezüge der Beamten**	2.586.376	2.655.231	68.855	2.626.990	2.693.275	66.285	2.656.461	2.722.880	66.419	2.683.030	2.750.107	67.077	2.709.855	2.777.618	67.763
					Besoldungserhöhung nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22.08.2014												
1.-1.17.01	**502100**	**Versorgungskasse Beamte**	743.062		743.062	750.500		750.500	758.000		758.000	765.577		765.577	773.234		773.234
					Korrektur - Beiträge Versorgungskasse Versorgungsempfänger - Planung zentral auf 1.01.09.01 Personal												
1.-1.17.02	**512100**	**Beiträge Versorgungsk. Versorg.**	978.361	1.721.423	743.062	986.144	1.736.644	750.500	994.005	1.752.005	758.000	1.001.945	1.767.522	765.577	1.009.965	1.783.199	773.234
					Korrektur - Beiträge Versorgungskasse Versorgungsempfänger - Planung zentral auf 1.01.09.01 Personal												
1.-1.17.02		**Abschreibungen**	6.656.347	6.850.997	194.650	6.889.914	7.080.847	190.933	6.907.793	7.135.953	228.160	7.012.726	7.183.289	170.563	7.088.921	7.318.999	230.078
					Erhöhung der bilanziellen Abschreibungen augrund der Veränderung des Investitionsvolumen. Besonderheit die Abschreibung Hallenfreizeitbad in Höhe von 120.000 €												
1.-1.17.02		**Auflösung von Sonderposten**	2.211.928-	2.234.297-	22.369-	2.352.288-	2.374.728-	22.440-	2.423.965-	2.468.938-	44.973-	2.539.519-	2.543.092-	3.573-	2.598.098-	2.641.418-	43.320-
					Anstieg der Sonderposten aufgrund höherer Zuwendungen.												

Stadt Bornheim Doppelhaushalt 2015/2016 Stand: 08.01.2015

Planversion: D3 Fachausschüsse Ergebnisplan

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
* Steuern und ähnliche Abgaben	-45.965.037	-48.206.000	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.559.400	-17.486.008	-19.189.446	-19.088.018	-19.993.868	-20.301.444	-20.552.505
* Sonstige Transfererträge	-166.209	-251.300	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.061.624	-4.493.270	-4.562.643	-4.665.476	-4.611.403	-4.626.012	-4.673.634
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-731.163	-653.268	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.939.513	-1.289.838	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.271.251	-3.402.906	-3.250.051	-3.279.494	-8.686.308	-5.115.914	-4.624.501
* Aktivierte Eigenleistungen		-312.222	-158.424	-184.728	-161.052	-175.872	-191.124
**** Ordentliche Erträge**	**-73.694.197**	**-76.094.812**	**-78.522.292**	**-80.492.154**	**-89.817.179**	**-88.529.820**	**-91.258.393**
* Personalaufwendungen	17.685.586	20.090.486	20.301.213	20.556.503	20.748.278	20.924.011	21.169.690
* Versorgungsaufwendungen	997.119	918.445	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	13.403.687	16.188.196	17.453.715	16.900.428	16.963.701	16.303.401	15.788.598
* Bilanzielle Abschreibungen	7.026.162	6.424.960	6.850.997	7.080.847	7.135.953	7.183.289	7.318.999
* Transferaufwendungen	34.382.030	36.703.267	38.508.777	39.381.627	40.208.129	40.779.152	41.707.390
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.162.854	4.568.228	4.794.847	4.211.723	4.112.861	3.997.489	3.961.644
**** Ordentliche Aufwendungen**	**77.657.438**	**84.893.582**	**89.630.972**	**89.867.772**	**90.920.927**	**90.954.864**	**91.729.520**
***** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.963.241**	**8.798.770**	**11.108.680**	**9.375.618**	**1.103.748**	**2.425.044**	**471.127**
* Finanzerträge	-1.014.332	-1.269.100	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.865.775	4.040.000	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805
**** Finanzergebnis**	**2.851.443**	**2.770.900**	**2.722.640**	**1.878.398**	**1.811.007**	**1.730.338**	**1.655.162**
***** Ordentliches Jahresergebnis**	**6.814.684**	**11.569.670**	**13.831.320**	**11.254.016**	**2.914.755**	**4.155.382**	**2.126.289**
****** Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung**	**6.814.684**	**11.569.670**	**13.831.320**	**11.254.016**	**2.914.755**	**4.155.382**	**2.126.289**
******* Jahresergebnis**	**6.814.684**	**11.569.670**	**13.831.320**	**11.254.016**	**2.914.755**	**4.155.382**	**2.126.289**

Planversion: D3 Fachausschüsse Finanzplan

Finanzpositionen	Ansatz 2014 D5	Plan 2015	Fi.Plan 2016	Fi.Plan 2017	Fi.Plan 2018	Fi.Plan 2019
* Steuern und ähnliche Abgaben	-48.206.000	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-16.079.201	-17.615.780	-17.409.612	-18.227.088	-18.443.150	-18.612.592
* Sonstige Transfereinzahlungen	-251.300	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-3.866.918	-3.931.653	-3.997.458	-3.936.436	-3.967.440	-3.998.207
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-653.268	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198
* Kostenerstattung und Kostenumlagen	-1.289.838	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231
* Sonstige Einzahlungen	-2.707.890	-2.710.240	-2.711.920	-8.110.240	-4.511.920	-4.010.240
* Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-1.269.100	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643
** **Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-74.323.515**	**-79.101.706**	**-81.499.245**	**-90.592.485**	**-89.068.440**	**-91.548.311**
* Personalauszahlungen	19.084.876	19.345.281	19.664.451	19.861.840	20.058.557	20.257.235
* Versorgungsauszahlungen	918.445	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199
* Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	15.685.798	16.903.986	16.569.797	16.639.254	15.978.359	15.463.695
* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.040.000	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805
* Transferauszahlungen	36.830.767	38.486.277	39.359.127	40.185.629	40.756.652	41.684.890
* Sonstige Auszahlungen	3.962.652	4.436.103	3.913.799	3.841.446	3.789.868	3.793.789
** **Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**80.522.538**	**87.098.015**	**87.228.033**	**88.045.354**	**87.916.648**	**88.348.613**
*** **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**6.199.023**	**7.996.309**	**5.728.788**	**-2.547.131**	**-1.151.792**	**-3.199.698**
* Investitionszuwendungen	-3.479.341	-3.252.520	-3.033.500	-3.151.800	-3.309.300	-3.867.800
* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-2.223.200	-1.217.200	-570.200	-530.200	-360.200	-367.200
* Einzahlungen Beiträgen + ähnl. Entgelte	-539.000		-1.524.000	-2.689.000	-1.100.000	-1.100.000
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-98.000					
** **Einzahlung. a. Investitionstätigkeit**	**-6.339.541**	**-4.469.720**	**-5.127.700**	**-6.371.000**	**-4.769.500**	**-5.335.000**
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	1.053.500	660.000	695.000	645.000	510.000	510.000
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.644.050	9.265.500	8.294.000	6.642.000	7.075.000	7.685.000
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	1.627.489	2.044.838	1.056.781	818.722	920.617	1.095.178
* Auszahlungen für Finanzanlagen	4.450.000		1.700.000			
* Sonstige Investitionsauszahlungen	378.100	357.020	269.000	242.300	178.300	138.300
** **Auszahlung. a. Investitionstätigkeit**	**19.153.139**	**12.327.358**	**12.014.781**	**8.348.022**	**8.683.917**	**9.428.478**
*** **Saldo aus Investitionstätigkeit**	**12.813.598**	**7.857.638**	**6.887.081**	**1.977.022**	**3.914.417**	**4.093.478**
**** **Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**19.012.621**	**15.853.947**	**12.615.869**	**-570.109**	**2.762.625**	**893.780**
* Aufnahme von Krediten für Investitionen	-12.813.598	-11.448.197	-7.457.281	-2.507.222	-4.274.617	-4.460.678
* Tilgung von Krediten für Investitionen	3.309.000	6.460.372	6.124.237	3.252.500	3.386.168	3.571.338
** **Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-9.504.598**	**-4.987.825**	**-1.333.044**	**745.278**	**-888.449**	**-889.340**
***** **Änderung Finanzmittelbestand**	**9.508.023**	**10.866.122**	**11.282.825**	**175.169**	**1.874.176**	**4.440**

Ö 14

Stadt Bornheim

Anlage 3 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Ergebnisplan (PRC) 10J C001-02Z (120) Seite: 0 / 1

Selektionsdatum: 09.12.2014 / 09:04:45

Planversion: E2 2. Eckwerteplan HSK - Ergebnisplan

Profit-Center/-Gruppe: *

Selektionszeitraum: 1 - 12 / 2015

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
* Steuern und ähnliche Abgaben	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000	-61.037.000	-64.711.000	-66.883.000	-69.145.000	-71.500.000
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-19.189.446	-19.088.018	-19.993.868	-20.301.444	-20.552.505	-20.883.397	-21.325.060	-21.663.511	-21.961.278	-22.232.186
* Sonstige Transfererträge	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.562.643	-4.665.476	-4.611.403	-4.626.012	-4.673.634	-4.685.189	-4.750.382	-4.790.722	-4.816.314	-4.877.004
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.250.051	-3.279.494	-8.686.308	-5.115.914	-4.624.501	-3.324.498	-3.324.385	-3.324.358	-3.319.629	-3.318.997
* Aktivierte Eigenleistungen	-158.424	-184.728	-161.052	-175.872	-191.124	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
**** Ordentliche Erträge**	**-78.522.292**	**-80.492.154**	**-89.817.179**	**-88.529.820**	**-91.258.393**	**-92.189.932**	**-96.373.675**	**-98.927.439**	**-101.511.069**	**-104.200.035**
* Personalaufwendungen	20.301.213	20.556.503	20.748.278	20.924.011	21.169.690	21.400.099	21.588.087	21.722.620	21.931.331	22.142.129
* Versorgungsaufwendungen	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199	1.801.031	1.819.041	1.837.232	1.855.604	1.874.160
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	17.453.715	16.900.428	16.963.701	16.303.401	15.788.598	15.969.163	16.100.775	16.233.703	16.367.961	16.503.560
* Bilanzielle Abschreibungen	6.854.997	7.080.597	7.137.620	7.185.622	7.321.332	7.288.985	7.248.886	7.173.666	7.072.710	7.013.516
* Transferaufwendungen	38.508.777	39.381.627	40.208.129	40.779.152	41.707.390	43.118.935	44.135.751	45.166.256	46.190.823	47.238.958
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.804.847	4.201.723	4.112.861	3.997.489	3.961.644	3.979.280	3.990.461	4.001.811	4.013.333	4.025.029
**** Ordentliche Aufwendungen**	**89.644.972**	**89.857.522**	**90.922.594**	**90.957.197**	**91.731.853**	**93.557.492**	**94.883.001**	**96.135.289**	**97.431.762**	**98.797.352**
***** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit**	**11.122.680**	**9.365.368**	**1.105.415**	**2.427.377**	**473.460**	**1.367.560**	**-1.490.674**	**-2.792.150**	**-4.079.307**	**-5.402.683**
* Finanzerträge	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643	-3.592.272	-3.479.947	-3.362.730	-3.245.332	-3.145.886
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805	5.111.965	4.881.641	4.621.417	4.367.652	4.117.203
**** Finanzergebnis**	**2.722.640**	**1.878.398**	**1.811.007**	**1.730.338**	**1.655.162**	**1.519.693**	**1.401.694**	**1.258.687**	**1.122.320**	**971.317**
***** Ordentliches Jahresergebnis**	**13.845.320**	**11.243.766**	**2.916.422**	**4.157.715**	**2.128.622**	**2.887.253**	**-88.980**	**-1.533.463**	**-2.956.987**	**-4.431.366**

Planversion: E2 2. Eckwerteplan HSK - Finanzplan

Profit-Center/-Gruppe: *

Kostenart(en)/-Gruppe: FINANZPLAN Finanzplanung (nur zahlungswirksam)

Selektionszeitraum: 1 - 12 / 2015

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
**** 1 Steuern und ähnliche Abgaben	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000	-61.037.000	-64.711.000	-66.883.000	-69.145.000	-71.500.000
**** 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.615.780	-17.409.612	-18.227.088	-18.443.150	-18.612.592	-18.867.592	-19.242.592	-19.520.592	-19.747.592	-19.950.592
**** 3 Sonstige Transfereinzahlungen	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
**** 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-3.931.653	-3.997.458	-3.936.436	-3.967.440	-3.998.207	-4.009.820	-4.039.820	-4.069.820	-4.099.820	-4.129.820
**** 5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
**** 6 Einzahlungen aus KErstattungen, KUml.	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
**** 7 Sonstige Einzahlungen lauf. VTätigkeit	-2.710.240	-2.711.920	-8.110.240	-4.511.920	-4.010.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240
**** 8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643	-3.592.272	-3.479.947	-3.362.730	-3.245.332	-3.145.886
******* 9 Einzahlungen aus laufender VTätigkeit**	**-79.101.706**	**-81.499.245**	**-90.592.485**	**-89.068.440**	**-91.548.311**	**-92.326.772**	**-96.296.447**	**-98.662.230**	**-101.066.832**	**-103.558.386**
**** 10 Personalauszahlungen	19.345.281	19.664.451	19.861.840	20.058.557	20.257.235	20.459.809	20.664.406	20.871.050	21.079.761	21.290.559
**** 11 Versorgungsauszahlungen	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199	1.801.031	1.819.041	1.837.232	1.855.604	1.874.160
**** 12 Auszahlungen für Sach-und Dienstl.	16.903.986	16.569.797	16.639.254	15.978.359	15.463.695	15.641.011	15.769.341	15.898.955	16.029.865	16.162.084
**** 13 Zinsen und sonstige Finanzauszahl.	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805	5.111.965	4.881.641	4.621.417	4.367.652	4.117.203
**** 14 Transferauszahlungen	38.486.277	39.359.127	40.185.629	40.756.652	41.684.890	43.096.435	44.113.251	45.143.756	46.168.323	47.216.458
**** 15 Sonstige Auszahlungen lauf. VTätigk.	4.436.103	3.913.799	3.841.446	3.789.868	3.793.789	3.811.374	3.822.504	3.833.803	3.845.272	3.856.916
******* 16 Auszahlungen aus lauf. VTätigkeit**	**87.098.015**	**87.228.033**	**88.045.354**	**87.916.648**	**88.348.613**	**89.921.625**	**91.070.184**	**92.206.213**	**93.346.478**	**94.517.379**
******** 17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigk**	**7.996.309**	**5.728.788**	**-2.547.131**	**-1.151.792**	**-3.199.698**	**-2.405.147**	**-5.226.263**	**-6.456.017**	**-7.720.354**	**-9.041.007**
**** 18 Investitionszuwendungen	-3.252.520	-3.033.500	-3.151.800	-3.309.300	-3.867.800	-3.313.000	-3.313.000	-3.043.000	-3.043.000	-3.043.000
**** 19 Einz. aus Veräußerung Sachanlagen	-1.217.200	-570.200	-530.200	-360.200	-367.200	-360.200	-360.200	-360.200	-367.200	-360.200
**** 21 Einz. aus Beiträge u. ähnl. Entgelte	0	-1.524.000	-2.689.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
**** 22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0				
******* 23 Einzahlungen aus Investitionstätigk.**	**-4.469.720**	**-5.127.700**	**-6.371.000**	**-4.769.500**	**-5.335.000**	**-4.773.200**	**-4.773.200**	**-4.503.200**	**-4.510.200**	**-4.503.200**
**** 24 Auszahlungen Erwerb Grundst./Gebäude	720.000	695.000	610.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000
**** 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.500.500	7.979.000	6.562.000	7.075.000	7.685.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000
**** 26 Auszahlungen Erwerb bewegl. AV	2.044.838	1.056.781	818.722	920.617	1.095.178	1.028.152	1.031.434	1.034.748	1.038.096	1.041.477
**** 27 Auszahlungen Erwerb Finanzanlagen	0	1.700.000	0	0	0	0				
**** 29 Sonstige Investitionsauszahlungen	367.020	259.000	242.300	178.300	138.300	138.300	138.300	138.300	138.300	138.300
******* 30 Auszahlungen aus Investitionstätigk.**	**12.632.358**	**11.689.781**	**8.233.022**	**8.683.917**	**9.428.478**	**7.566.452**	**7.569.734**	**7.573.048**	**7.576.396**	**7.579.777**
******** 31 Saldo aus Investitionstätigkeit**	**8.162.638**	**6.562.081**	**1.862.022**	**3.914.417**	**4.093.478**	**2.793.252**	**2.796.534**	**3.069.848**	**3.066.196**	**3.076.577**
***** 33 Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-11.863.197	-7.132.281	-2.392.222	-4.274.617	-4.460.678	-3.153.452	-3.156.734	-3.430.048	-3.433.396	-3.436.777
***** 34 Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.460.372	6.124.237	3.252.500	3.386.168	3.571.338	3.646.857	3.775.399	3.978.314	4.191.509	4.412.405
******** 35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-5.402.825**	**-1.008.044**	**860.278**	**-888.449**	**-889.340**	**493.405**	**618.665**	**548.266**	**758.113**	**975.628**
******** Liquide Mittel**	**10.756.122**	**11.282.825**	**175.169**	**1.874.176**	**4.440**	**881.510**	**-1.811.064**	**-2.837.903**	**-3.896.046**	**-4.988.802**

Stadt Bornheim Doppelhaushalt 2015/2016 Stand: 08.01.2015

Planversion: Haushaltssicherungskonzept Ergebnisplan

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
* Steuern und ähnliche Abgaben	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000	-61.037.000	-64.711.000	-66.883.000	-69.145.000	-71.500.000
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-19.189.446	-19.088.018	-19.993.868	-20.301.444	-20.552.505	-20.883.397	-21.325.060	-21.663.511	-21.961.278	-22.232.186
* Sonstige Transfererträge	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.562.643	-4.665.476	-4.611.403	-4.626.012	-4.673.634	-4.685.189	-4.750.382	-4.790.722	-4.816.314	-4.877.004
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.250.051	-3.279.494	-8.686.308	-5.115.914	-4.624.501	-3.324.498	-3.324.385	-3.324.358	-3.319.629	-3.318.997
* Aktivierte Eigenleistungen	-158.424	-184.728	-161.052	-175.872	-191.124	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
**** Ordentliche Erträge**	**-78.522.292**	**-80.492.154**	**-89.817.179**	**-88.529.820**	**-91.258.393**	**-92.189.932**	**-96.373.675**	**-98.927.439**	**-101.511.069**	**-104.200.035**
* Personalaufwendungen	20.301.213	20.556.503	20.748.278	20.924.011	21.169.690	21.400.099	21.588.087	21.722.620	21.931.331	22.142.129
* Versorgungsaufwendungen	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199	1.801.031	1.819.041	1.837.232	1.855.604	1.874.160
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	17.453.715	16.900.428	16.963.701	16.303.401	15.788.598	15.969.163	16.100.775	16.233.703	16.367.961	16.503.560
* Bilanzielle Abschreibungen	6.850.997	7.080.847	7.135.953	7.183.289	7.318.999	7.288.985	7.248.886	7.173.666	7.072.710	7.013.516
* Transferaufwendungen	38.508.777	39.381.627	40.208.129	40.779.152	41.707.390	43.118.935	44.135.751	45.166.256	46.190.823	47.238.958
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.794.847	4.211.723	4.112.861	3.997.489	3.961.644	3.979.280	3.990.461	4.001.811	4.013.333	4.025.029
**** Ordentliche Aufwendungen**	**89.630.972**	**89.867.772**	**90.920.927**	**90.954.864**	**91.729.520**	**93.557.492**	**94.883.001**	**96.135.289**	**97.431.762**	**98.797.352**
***** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit**	**11.108.680**	**9.375.618**	**1.103.748**	**2.425.044**	**471.127**	**1.367.560**	**-1.490.674**	**-2.792.150**	**-4.079.307**	**-5.402.683**
* Finanzerträge	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643	-3.592.272	-3.479.947	-3.362.730	-3.245.332	-3.145.886
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805	5.111.965	4.881.641	4.621.417	4.367.652	4.117.203
**** Finanzergebnis**	**2.722.640**	**1.878.398**	**1.811.007**	**1.730.338**	**1.655.162**	**1.519.693**	**1.401.694**	**1.258.687**	**1.122.320**	**971.317**
***** Ordentliches Jahresergebnis**	**13.831.320**	**11.254.016**	**2.914.755**	**4.155.382**	**2.126.289**	**2.887.253**	**-88.980**	**-1.533.463**	**-2.956.987**	**-4.431.366**
****** Jahresergebnis**	**13.831.320**	**11.254.016**	**2.914.755**	**4.155.382**	**2.126.289**	**2.887.253**	**-88.980**	**-1.533.463**	**-2.956.987**	**-4.431.366**

Planversion: Haushaltssicherungskonzept Finanzplan

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-49.247.000	-51.174.000	-54.226.000	-56.214.000	-59.096.000	-61.037.000	-64.711.000	-66.883.000	-69.145.000	-71.500.000
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.615.780	-17.409.612	-18.227.088	-18.443.150	-18.612.592	-18.867.592	-19.242.592	-19.520.592	-19.747.592	-19.950.592
3 Sonstige Transfereinzahlungen	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-3.931.653	-3.997.458	-3.936.436	-3.967.440	-3.998.207	-4.009.820	-4.039.820	-4.069.820	-4.099.820	-4.129.820
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-555.478	-559.098	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
6 Einzahlungen aus KErstattungen, KUml.	-1.316.050	-1.298.140	-1.343.150	-1.301.180	-1.325.231	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
7 Sonstige Einzahlungen lauf. VTätigkeit	-2.710.240	-2.711.920	-8.110.240	-4.511.920	-4.010.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240	-2.710.240
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.482.305	-4.105.817	-3.954.173	-3.835.352	-3.710.643	-3.592.272	-3.479.947	-3.362.730	-3.245.332	-3.145.886
9 Einzahlungen aus laufender VTätigkeit	**-79.101.706**	**-81.499.245**	**-90.592.485**	**-89.068.440**	**-91.548.311**	**-92.326.772**	**-96.296.447**	**-98.662.230**	**-101.066.832**	**-103.558.386**
10 Personalauszahlungen	19.345.281	19.664.451	19.861.840	20.058.557	20.257.235	20.459.809	20.664.406	20.871.050	21.079.761	21.290.559
11 Versorgungsauszahlungen	1.721.423	1.736.644	1.752.005	1.767.522	1.783.199	1.801.031	1.819.041	1.837.232	1.855.604	1.874.160
12 Auszahlungen für Sach-und Dienstl.	16.903.986	16.569.797	16.639.254	15.978.359	15.463.695	15.641.011	15.769.341	15.898.955	16.029.865	16.162.084
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahl.	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805	5.111.965	4.881.641	4.621.417	4.367.652	4.117.203
14 Transferauszahlungen	38.486.277	39.359.127	40.185.629	40.756.652	41.684.890	43.096.435	44.113.251	45.143.756	46.168.323	47.216.458
15 Sonstige Auszahlungen lauf. VTätigk.	4.436.103	3.913.799	3.841.446	3.789.868	3.793.789	3.811.374	3.822.504	3.833.803	3.845.272	3.856.916
16 Auszahlungen aus lauf. VTätigkeit	**87.098.015**	**87.228.033**	**88.045.354**	**87.916.648**	**88.348.613**	**89.921.625**	**91.070.184**	**92.206.213**	**93.346.478**	**94.517.379**
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigk	**7.996.309**	**5.728.788**	**-2.547.131**	**-1.151.792**	**-3.199.698**	**-2.405.147**	**-5.226.263**	**-6.456.017**	**-7.720.354**	**-9.041.007**
18 Investitionszuwendungen	-3.252.520	-3.033.500	-3.151.800	-3.309.300	-3.867.800	-3.313.000	-3.313.000	-3.043.000	-3.043.000	-3.043.000
19 Einz. aus Veräußerung Sachanlagen	-1.217.200	-570.200	-530.200	-360.200	-367.200	-360.200	-360.200	-360.200	-367.200	-360.200
21 Einz. aus Beiträge u. ähnl. Entgelte	0	-1.524.000	-2.689.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
23 Einzahlungen aus Investitionstätigk.	**-4.469.720**	**-5.127.700**	**-6.371.000**	**-4.769.500**	**-5.335.000**	**-4.773.200**	**-4.773.200**	**-4.503.200**	**-4.510.200**	**-4.503.200**
24 Auszahlungen Erwerb Grundst./Gebäude	660.000	695.000	645.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000	510.000
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.265.500	8.294.000	6.642.000	7.075.000	7.685.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000	5.890.000
26 Auszahlungen Erwerb bewegl. AV	2.044.838	1.056.781	818.722	920.617	1.095.178	1.028.152	1.031.434	1.034.748	1.038.096	1.041.477
27 Auszahlungen Erwerb Finanzanlagen		1.700.000								
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	357.020	269.000	242.300	178.300	138.300	138.300	138.300	138.300	138.300	138.300
30 Auszahlungen aus Investitionstätigk.	**12.327.358**	**12.014.781**	**8.348.022**	**8.683.917**	**9.428.478**	**7.566.452**	**7.569.734**	**7.573.048**	**7.576.396**	**7.579.777**
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	**7.857.638**	**6.887.081**	**1.977.022**	**3.914.417**	**4.093.478**	**2.793.252**	**2.796.534**	**3.069.848**	**3.066.196**	**3.076.577**
33 Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-11.448.197	-7.457.281	-2.507.222	-4.274.617	-4.460.678	-3.153.452	-3.156.734	-3.430.048	-3.433.396	-3.436.777
34 Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.460.372	6.124.237	3.252.500	3.386.168	3.571.338	3.646.857	3.775.399	3.978.314	4.191.509	4.412.405
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-4.987.825**	**-1.333.044**	**745.278**	**-888.449**	**-889.340**	**493.405**	**618.665**	**548.266**	**758.113**	**975.628**
Änderung Finanzmittelbestand	**10.866.122**	**11.282.825**	**175.169**	**1.874.176**	**4.440**	**881.510**	**-1.811.064**	**-2.837.903**	**-3.896.046**	**-4.988.802**

Ö 14

Freiwillige Aufwendungen **Haushaltsplan 2015 -2016 (D3)** **Anlage 4 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2**

Stand: 27.11.2014

Produkt-gruppe	Bezeichnung	Sachkonto	KSt / PSP	Leistungsart	Rechnungs-ergebnis 2013	Ansatz D5 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1.01.01	Politische Gremien	54 39 00	101110 / 1.01.01.01	Geschäftsaufwand	1.076	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320
1.01.02	Verwaltungsführung	54 37 00	101200 / 1.01.02.01	Repräsentation	15.456	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
1.01.02	Verwaltungsführung	54 39 00	199000 / 1.01.02.04	Geschäftsaufwand	3.720	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
1.01.02	Verwaltungsführung	54 91 00	199000 / 1.01.02.04	Verfügungsmittel	4.646	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	1.01.10.01	Mitgliedsbeträge Kassenverwalter	0	50	50	50	50	50	50
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	bei 1.01.09.01	Mitgliedsbeträge VHW (Wohnen und Stadtentwickl	360	360	360	360	360	360	360
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	bei 1.01.09.01	Mitgliedsbeträge Standesbeamte	150	270	270	270	270	270	270
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	bei 1.01.09.01	Mitgliedsbeträge DVF (Verein öff. Fürsorge)	62	62	62	62	62	62	62
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	bei 1.01.09.01	Mitgliedsbeträge RPA (Rechnungsprüfungsamt)	15	30	30	30	30	30	30
1.01.10	Finanzmanagement	54 43 00	103100 / 1.01.10.01 ?	Mitgliedsbeiträge Kämmererverband	18	0	0	0	0	0	0
1.01.14	Bodenmanagement	54 43 00	199050 / 1.01.14.02	Mitgliedsbeträge Bodenmanagement	1.500	1.000	0	1.500	0	0	0
1.01.16	Städtepartnerschaften	54 13 00	alle	Reisekosten	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
1.01.16	Städtepartnerschaften	54 37 00	alle	Repräsentation	678	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
1.02.04	Straßenverkehr	54 43 00	1.02.04.01	Mitgliedsbeitrag Verkehrswacht	0	105	105	105	105	105	105
1.04.01	Kulturförderung	53 19 00	1.04.01.01	Zuschuss Kulturforum und Musikschule	22.250	23.750	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
1.04.01	Kulturförderung	52 99 10	101600 / 1.04.01.01	Sach- und Dienstleistungen / sonstige ordentliche A	3.319	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
1.04.02	Volkshochschule	54 43 00	110200 / 1.04.02.01	Mitgliedsbeitrag Landesverband	3.447	3.500	3.500	3.550	3.550	3.550	3.550
1.04.03	Büchereien	0-799999	alle	Ordentliches Jahresergebnis -ohne Berücksichtigur	152.525	161.277	164.541	160.866	145.629	144.200	146.817
1.13.03	Öffentliche Gewässer	54 43 00	1.13.03.02	Mitgliedsbeitrag Hochwassernotgemeinschaft Rhei	150	150	150	150	150	150	150
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	52 49 00	alle	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	278	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	54 43 00	1.14.01.01	Mitgliedsbeitrag Klimabündnis, Agenda 21	421	580	600	600	600	600	600
1.15.01	Wirtschaftsförderung	52 49 00	alle	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	1.841	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
1.15.02	Tourismus	52 49 00	alle	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	512	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
1.15.02	Tourismus	54 43 00	1.15.02.01	Beiträge zu Rhein-Voreifel-Touristik	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
SUMME					**222.422**	**252.454**	**255.988**	**253.863**	**237.126**	**235.697**	**238.314**

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		Sachkonto	KSt / PSP	Leistungsart	Rechnungs-ergebnis 2013	Ansatz D5 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1.06.02	städt. Jugendeinrichtungen	52 49 00	104450 / 1.06.02.01	BJT (Betriebsaufwand abzgl. Entgelte), KST 10445	10.332	14.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	524902, 00	104500 / 1.06.02.04	Projektorientierter Aufwand (Gut Drauf)	1.131	10.000	0	0	0	0	0
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Richtlinienförderung	30.228	41.250	41.250	41.250	41.250	41.250	41.250
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Jugendpflegematerial	7.769	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Ev. KJR Kulturraum Bornheim	63.000	63.000	64.200	65.400	66.700	68.000	70.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Ev. KJR Lifekompetenztraining		9.500	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Stadtjugendring Doppelpunkt, Fachtag		9.450	9.450	9.450	9.450	9.450	9.450
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Betriebskostenzuschüsse KOT Roisd.+Walberberg	51.342	56.500	57.600	58.700	60.000	61.200	63.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Kindertreff BJT	3.215	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Stadtteilbüro	60.000	60.000	61.200	62.400	63.600	64.900	66.500
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	Lernen Fördern	26.558	34.250	34.900	35.600	36.300	37.000	37.700
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerh	53 19 00	1.06.02.03	JugendBus	86.000	86.000	87.700	89.500	91.200	93.000	95.100
SUMME					**339.575**	**402.950**	**419.300**	**425.300**	**431.500**	**437.800**	**446.000**

Offene Ganztagsschulen		Sachkonto	KSt / PSP	Leistungsart	Rechnungs-ergebnis 2013	Ansatz 2014 D5	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1.03.01.09	OGS Grundschulen	alle ohne Ver	104108,24150 und 1.(	ordentliches Jahresergebnis	238.640	221.323	242.905	243.112	242.601	241.185	241.379
1.03.05.02	OGS Föderschule Uedorf	alle ohne Ver	104113,24510 und 1.(	ordentliches Jahresergebnis	43.209	17.292	15.952	16.096	16.224	16.348	16.479
SUMME					**281.849**	**238.615**	**258.857**	**259.208**	**258.825**	**257.533**	**257.858**
			Anzahl Schüler Kalenderjahr * Mittelwert*		740	835	904	904	904	904	904
			Zuschussbedarf pro Schüler (€)		381	286	286	287	286	285	285

Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen					**843.846**	**894.019**	**934.145**	**938.371**	**927.451**	**931.030**	**942.172**
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen					**79.278.697**	**84.893.582**	**89.632.972**	**89.595.522**	**90.872.594**	**90.957.197**	**91.731.853**
Anteil der freiwilligen Aufwendungen am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen					**1,06%**	**1,05%**	**1,04%**	**1,05%**	**1,02%**	**1,02%**	**1,03%**

TOP
Ö 15

Rechnungsprüfungsausschuss	04.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	593/2014-2
Stand	16.09.2014

Betreff Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die wesentlichen Prüfungsinhalte des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim sowie das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

Sachverhalt

Rechtliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§ 105 Abs. 1 GO NRW).

Nach § 105 Abs. 2 GO NRW erstreckt sich die überörtliche Prüfung darauf, ob

1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind,

2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

3. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen.

Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Im Übrigen teilt die Gemeindeprüfungsanstalt das vorhandene Prüfungsergebnis der Aufsichtsbehörde mit (§ 105 Abs. 4 GO NRW).

Struktur und Inhalt des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim

Der Prüfungsbericht besteht aus einem Vorbericht mit einer zusammenfassenden Darstellung des GPA-Kennzahlensets und Teilberichten.

Der Vorbericht informiert zunächst allgemein über das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsmethodik und stellt die wesentlichen strukturellen Rahmenbedingungen sowie wesentliche Handlungsfelder der Kommune dar. Er enthält darüber hinaus eine Managementübersicht in der die bedeutenden haushaltswirtschaftlichen, strukturellen und fachlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst werden. Zudem sind dort die wesentlichen Handlungsempfehlungen und Informationen zu den ermittelten Konsolidierungsmöglichkeiten zusammengefasst.

Das GPA-Kennzahlenset fasst als Anhang zum Vorbericht alle steuerungsrelevanten Kennzahlen in einer Übersicht zusammen.

Die Teilberichte enthalten die Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete:

- Finanzen (einschließlich Gebäudeportfolio)
- Personalwirtschaft und Demografie
- Schule
- Sicherheit und Ordnung
- Tagesbetreuung für Kinder
- Grünflächen.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als "Empfehlung" ausgewiesen.

Ergebnisse der Analyse werden im Bericht als "Feststellung" bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.
Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird seitens der GPA NRW eine gesonderte Stellungnahme angefordert und dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. Solche Beanstandungen sind im Bericht nicht enthalten. Gleichwohl hat der Bürgermeister von seinem Recht auf Stellungnahme mit Schreiben vom 09.04.2014 Gebrauch gemacht.

Die Prüfung in Bornheim wurde von März bis Dezember 2013 durchgeführt. Am 29.01.2014 hat die GPA NRW einen Entwurf des Berichts zur überörtlichen Prüfung zur Verfügung gestellt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die finale Berichtsfassung wurde im Juli 2014 zur Verfügung gestellt.

Der Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Berichtsentwurf sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsberichtes befindet sich auf den Seiten 15 bis 18 des Vorberichtes.

Ausblick auf die Umsetzung der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen

Die seitens der GPA NRW getroffenen Feststellungen und Empfehlungen werden darauf hin überprüft, inwieweit daraus resultierende Umsetzungen sinnvoll sind.

Exemplarisch ist der Vorlage eine Übersicht zu den Feststellungen und Empfehlungen betreffend den Bereich "Finanzen" mit Stellungnahme und Status beigefügt.

Diese Übersicht dient auch der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-

Kreises im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Anlagen
01 Finanzen_Bericht_2013
02 Gruenflaechen_Bericht_2013
03 Kennzahlenset_2013
04 Personalwirtschaft und Demografie_Bericht_2013
05 Schule_Bericht_2013
06 Sicherheit und Ordnung_Bericht_2013
07 Tagesbetreuung fuer Kinder_Bericht_2013
08 Vorbericht_2013
09 Stellungnahme des Bürgermeisters zum Berichtsentwurf
10 Übersicht über die Feststellungen und Empfehlungen im Bereich "Finanzen"

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Finanzen der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Finanzen 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Haushaltssituation 3
    - Haushaltsausgleich 4
    - Strukturelle Haushaltssituation 6
    - Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation 13
  - Haushaltswirtschaftliche Risiken 16
    - Risikoszenario 16
  - Haushaltskonsolidierung 19
    - Kommunaler Steuerungstrend 20
    - Beiträge 22
    - Gebühren 23
    - Steuern 26
  - Gebäudeportfolio 27
  - Haushalts- und Jahresabschlussanalyse 32
    - Vermögenslage 32
    - Schulden- und Finanzlage 38
    - Ertragslage 45

Finanzen

Inhalte, Ziele und Methodik

Ziel der Finanzprüfung der GPA NRW ist es, sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten

- die Haushaltssituation der Kommune darzustellen und hieraus abzuleiten, inwieweit ein nachhaltiger Konsolidierungsbedarf besteht,
- auf haushaltswirtschaftliche Risiken hinzuweisen und
- Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen.

Die GPA NRW hat hierzu insbesondere die vorliegenden Jahresabschlüsse und die aktuellen Haushaltsplanungen sowie das Gebäudeportfolio analysiert.

Der Prüfbericht ist entsprechend dieser Systematik aufgebaut:

- Die wesentlichen Ergebnisse bezogen auf die Prüfungsziele werden in den Berichtsabschnitten „Haushaltssituation“, „Haushaltswirtschaftliche Risiken“ und „Haushaltskonsolidierung“ zusammenfassend dargestellt.
- Grundlage der Prüfung war hierbei eine Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Die Detailergebnisse können in den Berichtsabschnitten „Haushalts- und Jahresabschlussanalyse“ sowie „Gebäudeportfolio“ nachvollzogen werden.

Ergänzend wurden unter anderem die örtlichen Prüfberichte der Jahresabschlüsse in die Prüfung einbezogen. Um Doppelarbeiten zu vermeiden, setzen die Analysen auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf. Das gilt ebenso für die Rechtmäßigkeitsprüfung, die sich auf wesentliche und erfahrungsgemäß fehleranfällige Positionen beschränkt.

Methodisch stützt sich die Prüfung auf Kennzahlen aus dem NKF-Kennzahlenset NRW sowie auf weitere Kennzahlen zur vertiefenden Analyse. Die Analyse erfolgt sowohl durch Zeitreihenvergleiche als auch durch geeignete interkommunale Vergleiche. Soweit relevant werden dabei allgemeine strukturelle Rahmenbedingungen, die sich direkt auf die Haushaltssituation auswirken und sich im Rahmen der Prüfung identifizieren lassen, in die Analysen einbezogen.

Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt an, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht. Die GPA NRW beurteilt die Haushaltssituation zum einen danach, ob die Kommune den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich erreicht. Zum anderen fließt in die Bewertung ein, wie sich die Haushaltssituation strukturell darstellt.

Haushaltsausgleich

Nachfolgend werden zunächst die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit der rechtlichen Haushaltssituation sowie den Jahresergebnissen einschließlich der Entwicklung der Rücklagen zusammenfassend dargestellt.

Rechtliche Haushaltssituation

Die Stadt Bornheim hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen die Jahresergebnisse 2007 bis 2012 testiert und vom Rat der Stadt festgestellt vor. Der erste Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2010 lag nicht vor. Der aufgestellte Entwurf wurde im Dezember 2013 dem Rat vorgelegt. Für die folgenden Gesamtabschlüsse besteht ein Zeitplan.

Während mit dem Haushaltsplan 2007 gemäß den Kriterien des § 76 GO noch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bestand, war dies mit der Haushaltsplanung 2008 der Fall. Die im mittelfristigen Planungszeitraum ausgewiesenen Fehlbeträge sollten die allgemeine Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren oberhalb der Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO verringern.

Die danach aufgestellten Haushaltsplanungen inkl. HSK konnten bis einschließlich dem Haushaltsplanjahr 2011 die Erreichung des Haushaltsausgleichs im gesetzlichen Konsolidierungszeitraum nicht darstellen. Die Stadt Bornheim befand sich damit in den Haushaltsjahren 2008 bis 2011 in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Stadt Bornheim hat mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 ein HSK mit dem Ziel des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 aufgestellt. Der nach 76 Abs. 2 GO zulässige Konsolidierungszeitraum wurde damit ausgeschöpft. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises genehmigte das HSK am 26.09.2012 mit Auflagen und ergänzenden Hinweisen.

Jahresergebnisse und Rücklagen

Bereits in den kameralen Haushaltsjahren ab 2001 konnte die Stadt Bornheim den strukturellen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht mehr darstellen. Die kameralen Fehlbeträge je Einwohner bewegten sich damals durchgängig auf einem interkommunal als hoch einzuschätzenden Niveau[1]. Mit dem Übergang in das NKF setzten sich die negativen Jahresergebnisse auch unter den geänderten Rahmenbedingungen fort.

[1] Vgl. Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bornheim in 2008, Seite Fi - 50 f

Jahresergebnisse, allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage in Tausend Euro (IST)

	EB* (2007)	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Jahresergebnis	./.	-3.979	-1.486	-7.154	-5.513	-10.330	-8.801
Höhe der allgemeinen Rücklage zum 31.12.	157.962	158.638	158.646	149.222	145.849	135.519	126.718
Höhe der Ausgleichsrücklage zum 31.12.	14.032	10.675	9.189	2.035	0	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres in Prozent	./.	0,0	0,0	0,0	2,3	7,1	6,5
Fehlbetragsquote in Prozent	./.	2,3	0,9	4,3	3,6	7,1	6,5

*) Eröffnungsbilanz 01.01.2007

Jahresergebnisse, allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage in Tausend Euro (PLAN)

	2013	2014	2015	2016	2022 (Zieljahr)
Jahresergebnis *)	-11.525	-10.638	-8.210	-6.958	107
Höhe der allgemeinen Rücklage zum 31.12.	115.193	104.555	96.345	89.387	69.402
Höhe der Ausgleichsrücklage zum 31.12.	0	0	0	0	107
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres / Fehlbetragsquote in Prozent	9,1	9,2	7,9	7,2	0

*) Haushaltsansatz 2013 sowie Werte der mittelfristigen Ergebnisplanung 2014 bis 2016 bzw. HSK 2012; Stand: Haushaltsplan 2012/2013

Die Ergebnisrechnungen 2007 bis 2012 weisen durchgehend negative Ergebnisse aus, die innerhalb von sechs Jahren einen Werteverzehr von insgesamt 37,3 Mio. Euro belegen. Die auffällige Verschlechterung ab dem Jahr 2009 resultiert insbesondere aus geringeren Schlüsselzuweisungen sowie gesunkenen Steuererträgen (Auswirkungen der Finanzkrise) und einer gestiegenen Belastung durch die Kreisumlage.

Die mittelfristige Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2012/2013 weist bis 2016 weitere erhebliche Fehlbeträge aus, die sich entsprechend auf das verbleibende Eigenkapital auswirken. Bis zum geplanten Haushaltsausgleich im Jahr 2022 werden insgesamt rd. 95 Mio. Euro an Eigenkapital verbraucht sein – dies sind ca. 55 Prozent des nach Korrekturen der Eröffnungsbilanz ursprünglich vorhandenen Eigenkapitals.

Die Ausgleichsrücklage wurde mit dem negativen Jahresergebnis 2010 vollständig verbraucht und die allgemeine Rücklage anteilig reduziert. Die jeweilige Verringerung der allgemeinen Rücklage liegt bis einschließlich 2018 oberhalb des Schwellenwertes nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO von fünf Prozent.

Jahresergebnisse je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahle Werte
-212	-434	142	-160	-243	-127	-75	18

Im interkommunalen Vergleich 2011 positioniert sich die Stadt Bornheim zwischen dem 1. und 2. Quartil sowie deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsdaten. Eine vergleichbare Positionierung ist auch für das Jahr 2012 erkennbar.

→ **Feststellung**
Die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs im Rahmen des HSK muss oberste Priorität für das gesamtstädtische Handeln haben. Der Verbrauch an Eigenkapital ist nicht mit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit vereinbar.

Controlling im HSK

Die Stadt Bornheim erstellt regelmäßig Controllingberichte zur Umsetzung des HSK. Darin wird ein Umsetzungsgrad hinsichtlich der Anzahl von umgesetzten Maßnahmen dargelegt sowie die jeweils im Ergebnis erzielte Konsolidierungswirkung für den städtischen Haushalt.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte die ursprünglich angestrebten Konsolidierungswirkungen von Einzelmaßnahmen ergänzend darstellen und Abweichungen begründen.

Strukturelle Haushaltssituation

Um eigene Handlungsspielräume zu wahren oder wieder zu erlangen, muss es Ziel einer Kommune sein, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Insbesondere gilt es im Rahmen einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft einen Verzehr von Eigenkapital zu vermeiden. Einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf ist mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Basis zur Ermittlung des Konsolidierungsbedarfs ist

- die aktuelle strukturelle Haushaltssituation,
- verbunden mit der voraussichtlichen Entwicklung wesentlicher haushaltswirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Planungszeitraum.

Nachfolgend wird deshalb zunächst das strukturelle Ergebnis 2012 ermittelt und dieses anschließend dem Planergebnis 2022 gegenübergestellt.

Strukturelles Ergebnis 2012

Die in den Ergebnisrechnungen ausgewiesenen Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Insbesondere werden sie oftmals durch stark schwankende Erträge und Aufwendungen im Bereich der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem überdecken gegebenenfalls Sondereffekte den tatsächlichen Konsolidierungsbedarf.

Die GPA NRW hat deshalb das Jahresergebnis 2012 um die Erträge und Aufwendungen bei der Gewerbesteuer und dem Finanzausgleich bereinigt und stattdessen für diese Positionen die Durchschnittswerte der vorliegenden Ist-Ergebnisse (2007 – 2012) angesetzt. Zusätzlich sind Sondereffekte bereinigt worden, die einmalig bzw. sehr selten auftreten. Das strukturelle Ergebnis gibt wieder, von welchen Ergebnissen in Zukunft nachhaltig - unter Annahme unveränderter Rahmenbedingungen – nachhaltig auszugehen ist.

Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2012

Bornheim	
Jahresergebnis	-8.801
./. Bereinigungen Gewerbesteuer und Finanzausgleich	23.776
./. Bereinigung Sondereffekte	0
= bereinigtes Jahresergebnis	-32.578
+ Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer und Finanzausgleich 2007 bis 2012)	25.848
= strukturelles Ergebnis	-6.730

→ **Feststellung**
Bezogen auf das Jahr 2012 weist die Stadt Bornheim ein strukturelles Defizit von rund 6,7 Mio. Euro aus. In dieser Höhe besteht unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen eine nachhaltig zu schließende Konsolidierungslücke.

Haushaltsplanung bis 2022

Um aus dem strukturellen Ergebnis eine konkrete Zielgröße für eigene Konsolidierungsmaßnahmen ableiten zu können, ist die weitere Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen einzubeziehen.

Die GPA NRW hat deshalb das strukturelle Ergebnis 2012 mit dem von der Stadt Bornheim geplanten Jahresergebnis 2022 verglichen. Die Analyse soll aufzeigen,

- inwieweit die Konsolidierungslücke nach dem strukturellen Ergebnis 2012 geschlossen wird,
- inwieweit eigene Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses beitragen,
- von welcher Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und wesentlichen Parameter der Stadt Bornheim ausgeht und
- mit welchen Risiken diese Annahmen gegebenenfalls verbunden sind.

Nach der mittelfristigen Planung erreicht die Stadt Bornheim 2022 einen Jahresüberschuss von rund 100.000 Euro. Danach ist die strukturelle Konsolidierungslücke des Jahres 2012 geschlossen worden.

Die Stadt Bornheim hat im genehmigten HSK schwerpunktmäßig folgende wesentlichen Maßnahmen benannt:

- Steigerungen der Realsteuern ab 01.01.2013
  - Gewerbesteuer: gesteigerte Ertragserwartungen durch Ausweisung von zusätzlichen Gewerbegebieten und ab 2013 regelmäßige Hebesatzsteigerungen im Abstand von zwei Jahren
  - Grundsteuer B: gesteigerte Ertragserwartungen durch regelmäßige Hebesatzsteigerungen im Abstand von zwei Jahren
- Anpassung des Vertrages zur Straßenbeleuchtung seit 2010
- mit Fortschreibung des HSK im Jahr 2010 Beschlussfassung von weiteren rund 100 Maßnahmen (gelten überwiegend bereits als umgesetzt); um zusätzliche 14 Maßnahmen mit Haushalt 2011 ergänzt)

Die Stadtbetriebe Bornheim AöR (SBB AöR) wurden zum 01.01.2008 u. a. mit der Zielsetzung gegründet, den Haushalt zu entlasten. Ausführungen hierzu finden sich im Berichtsabschnitt Schulden- und Finanzlage (Finanzanlagen).

Maßnahmen wie die Vertragsanpassung zur Straßenbeleuchtung sowie weitere Maßnahmen aus früheren HSK-Beschlüssen sind aufgrund der weitgehenden Umsetzung im Jahresergebnis 2012 bereits grundsätzlich als berücksichtigt anzusehen. Insofern beruht das aktuelle HSK maßgeblich auf den vorgesehenen Ertragssteigerungen, die deutlich über die eingeplanten Aufwandssteigerungen hinausgehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Verbesserung zwischen dem strukturellen Ergebnis 2012 (- 6,7 Mio. Euro) und dem Planergebnis 2022 (+ 0,1 Mio. Euro) in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro im Wesentlichen zusammensetzt:

Vergleich strukturelles Ergebnis 2012 und Planergebnis 2022 - wesentliche Veränderungen in Tausend Euro

	Strukturelles Ergebnis 2012	Planergebnis 2022	Differenz	Jährlicher Anstieg in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer *)	9.720	25.263	15.543	10,0
Grundsteuer B	5.996	11.205	5.209	6,5
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern *)	20.566	29.953	9.387	3,8
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich *)	2.113	3.315	1.202	4,6
Schlüsselzuweisungen *)	13.068	4.177	-8.891	-10,8
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	16.390	20.705	4.314	2,4
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	12.726	14.025	1.299	1,0
Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit *)	1.541	3.118	1.577	7,3
Kreisumlage *)	18.079	24.954	6.876	3,3

*) beim strukturellen Ergebnis 2012 handelt es sich jeweils um den Mittelwert der Jahre 2007 bis 2012

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer trägt mit über 15 Mio. Euro maßgeblich zur Konsolidierung bis 2022 bei. Dabei stützt sich die Planung der Stadt Bornheim ab 2017 auf eine errechnete Wachstumsrate[2] i. H. v. jährlich rund sechs Prozent. Anders als bei den beabsichtigten Hebesatzsteigerungen im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie gleichzeitiger Ausweisung zusätzlicher Gewerbegebiete handelt es sich dabei um eine rechnerisch ermittelte Erwartungshaltung, die von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Die Wachstumsraten sind entsprechend jährlich neu zu kalkulieren. Zudem besteht nicht immer ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten und steigenden Gewerbesteuererträgen, da die Auslastung neu ausgewiesener Gewerbegebiete Unsicherheiten unterliegt; insoweit besteht auch hier ein immanentes Risiko. Die Planung erfolgte für alle Steigerungsaspekte kumulativ auf den Werten des jeweiligen Vorjahres, insofern sind auch die jeweiligen Risiken kumulativ gegeben.

Insgesamt werden von 2017 bis 2022 zusätzliche 42 Prozent an Ertragssteigerungen in der Gewerbesteuer dargestellt. Im Risikoszenario wird dieses Risiko exemplarisch aufgegriffen, da in dieser Ertragskomponente ein erhebliches Risiko für den dargestellten Konsolidierungsprozess liegt.

[2] Vgl. RdErl. des MIK vom 09.08.2011 zur Änderung des § 76 GO NRW bzw. das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bornheim bis 2022, S. 16

Grundsteuer B

Die Grundsteuer B weist eine durchschnittliche Steigerungsrate i. H. v. jährlich 6,5 Prozent auf, was bis 2022 nahezu eine Verdoppelung der Erträge aus der Grundsteuer B bewirkt. Die darin enthaltene Wachstumsrate (rund zwei Prozent jährlich) mit einer Steigerungswirkung von rund 12,6 Prozent von 2017 bis 2022 setzt voraus, dass die Einheitswerte des besteuerten Grundbesitzes sich auch entsprechend entwickeln. Zudem gehen die örtlichen Überlegungen von einem Bevölkerungszuwachs aus, der durch die Bevölkerungsprognose bis 2030 bestätigt wird[3]. Die Stadt Bornheim hat über den Hebesatz direkte Einflussmöglichkeiten auf die Erträge der Grundsteuer B; dieser soll ebenso wie der Hebesatz zur Gewerbesteuer im zweijährigen Rhythmus angehoben werden. Die Planung erfolgte wie bei der Gewerbesteuer auf der Basis des jeweiligen Vorjahres.

Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern bzw. Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Anteile der Stadt Bornheim an der Umsatz- bzw. der Einkommenssteuer sowie die Ausgleichsleistungen hängen unmittelbar von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab und können von der Stadt Bornheim nicht gesteuert werden. Die Steigerungen beruhen teilweise ebenfalls auf Wachstumsraten, die knapp oberhalb der für die Grundsteuer B liegt.

Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen unterliegen – ebenso wie die Kreisumlage – einer Wechselwirkung mit der Steuerkraft, die im Planungszeitraum erhebliche Steigerungen aufweist. Gleichzeitig verringern Veränderungen wie z. B. des Soziallastenansatzes die Schlüsselzuweisungen. Im Planungszeitraum wird von einer weiteren Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen ausgegangen. In den letzten Jahren werden den Kommunen jährlich neue Rekordsummen als Finanzausgleichsmasse über das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zugewiesen. Inwieweit diese Beträge, die grundsätzlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bzw. der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts abhängig sind, auch zukünftig mit zusätzlichen Steigerungen zu erwarten sind, bleibt abzuwarten. In Verbindung mit den aktuell diskutierten Anpassungen im Finanzausgleich und der vor kurzem erfolgten Einigung hinsichtlich der von den Kommunen zu tragenden Lasten der deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz bzw. deren Folgeregelung) besteht auch hier ein Risiko für die vorliegende Planung.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen laut Planung im Jahr 2013 mit der Einrichtung mit der vorgesehenen Einstellung von Fachpersonal für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder deutlich an (plus zehn Prozent). In den Folgejahren wird in Anlehnung an den Orientierungsdatenerlass von einer durchschnittlichen Steigerung der Personalaufwendungen von einem Prozent ausgegangen. Diese Steigerung kann jedoch nur aufgrund konkreter Konsolidierungsbemühungen im Personalbereich erreicht werden, da sich die tariflichen Lohn- und Gehaltssteigerungen z. B. nach einer Prognose der kommunalen Spitzenverbände für die Jahre 2013 – 2016[4]

[3] Vgl. Ausführungen im Vorbericht

[4] Vgl. Anlage 2 zum Schnellbrief des StGB Nr. 116 aus 2013 vom 25.06.2013

im Bereich von rund drei Prozent jährlich bewegen werden. Eine Betrachtung der Personalquoten ist im Teilbericht Kennzahlenset zu finden. Zu den Tageseinrichtungen für Kinder, in denen erhebliche Personalzuwächse durch den U3-Ausbau eingeplant sind, wird auf den Teilbericht Kindertagesbetreuung verwiesen. Das Personalaufwandskonzept seitens der Stadt Bornheim nennt keine Maßnahmen zum Ausgleich von Aufwandssteigerungen über die geplante Steigerung von ein Prozent ab 2014. In der Personalaufwandsentwicklung ist daher ebenfalls ein deutliches Risiko für die Haushaltsbewirtschaftung gegeben, das im Risikoszenario exemplarisch aufgezeigt wird.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte das vorhandene Personalaufwandskonzept um personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen ergänzen, die eine Einhaltung der geplanten Personalaufwendungen ermöglicht.

Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden wie die Personalaufwendungen ebenfalls mit ein Prozent Steigerung jährlich eingeplant. Auch hier liegen abweichende Einschätzungen der kommunalen Spitzenverbände im Bereich von drei Prozent für die Jahre 2013 bis 2016 vor.[5] Insofern besteht auch in dieser Position ein entsprechendes Risiko für den Konsolidierungsprozess und wird unten im Risikoszenario exemplarisch berücksichtigt. Auch für diese Positionen bietet sich ein Konzept wie bei den Personalaufwendungen an.

Gewerbesteuerumlage und Fonds deutsche Einheit

Diese Positionen entwickeln sich in Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Referenzzeitraum. Sie geben mit einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund zehn Prozent die durchschnittliche Steigerung der Steuerkraft im Betrachtungszeitraum wieder.

Kreisumlage

Diese Positionen entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Steuerkraft im Referenzzeitraum (vgl. oben umgekehrt Schlüsselzuweisungen). Die Stadt Bornheim hat für die Planung der Kreisumlage die ausgewiesenen Steigerungen der Steuerkraft – insbesondere im Hinblick auf den geplanten Anstieg der Steuerkraft durch die Gewerbe- und Grundsteuer B berücksichtigt.[6]

Ein Risiko in der Kreisumlage resultiert aus der von den Landschaftsverbänden zu erbringenden perspektivisch steigenden Eingliederungshilfe, die über die Kreisumlage von der Stadt Bornheim anteilig ebenfalls zu erbringen wäre. Dies tritt dann ein, wenn keine anderen Kostenträger diese übernehmen sollten.7 Zudem ist die Entwicklung der zu leistenden Kreisumlage von weiteren Einflussgrößen abhängig, deren Entwicklung im Planungszeitraum unklar ist wie z.

[5] vgl. vorige Fußnote

[6] vgl. Ausführungen im Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022, Seite 25

[7] vgl. gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Gesetzesentwurf des Stärkungspaktgesetzes vom 27.10.2011

B. der Umlagebedarf des Kreises ab 2016 oder die Entwicklung der Steuerkraft im übrigen Kreisgebiet.

- **Feststellung**
  Bei wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen sind Risiken für die weitere Haushaltsbewirtschaftung festzustellen.
  Insbesondere die ertragsseitige Konsolidierung des Haushaltes hängt auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis 2022 ab. Zusätzliche Risiken liegen in den eingeplanten Steigerungsraten bei einzelnen Aufwandspositionen.

Die in der derzeitigen Planung liegenden Risiken und die damit ggf. verbundenen Konsequenzen werden unter „Risiken der Haushaltswirtschaft“ wieder aufgegriffen.

Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation

Kennzahlen im interkommunalen Vergleich

Das NKF-Kennzahlenset NRW sowie weitere Kennzahlen geben einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Kommune und sind insoweit in die Beurteilung der Haushaltssituation einzubeziehen.

NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent im interkommunalen Vergleich 2011

	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	Median
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation					
Aufwandsdeckungsgrad	90,9	83,0	108,2	93,7	92,9
Eigenkapitalquote I	36,3	14,7	66,0	37,7	39,5
Eigenkapitalquote II	60,3	38,4	80,7	62,6	62,8
Fehlbetragsquote	7,1	1,0	31,0	7,7	4,4
Vermögenslage					
Infrastrukturquote	41,5	0,1	54,6	38,4	40,9
Abschreibungsintensität	8,0	0,9	15,3	8,7	9,3
Drittfinanzierungsquote	35,9	31,6	276,8	64,0	43,9
Investitionsquote	74,6	9,3	230,3	94,0	78,8
Finanzlage					
Anlagendeckungsgrad II	85,1	72,6	101,7	87,3	87,5
Liquidität 2. Grades	21,9	8,2	440,5	88,9	41,9
Dynamischer Verschuldungsgrad (in Jahren)	neg. Ergebnis	2,5	1.300,1	320,5	21,6
Kurzfristige Verbindlichkeitenquote	6,3	1,3	19,7	8,1	7,5
Zinslastquote	5,3	0,1	10,0	3,3	2,4
Ertragslage					
Netto-Steuerquote	54,4	45,4	73,8	56,3	54,1
Zuwendungsquote	28,6	5,7	29,9	16,8	15,9
Personalintensität	21,3	13,7	25,7	20,4	19,9
Sach- und Dienstleistungsintensität	20,0	11,1	30,1	19,2	19,3
Transferaufwandsquote	39,3	34,3	53,4	42,1	41,8

Aufgrund der geringen Anzahl der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Vergleichswerte können sich für dieses Vergleichsjahr Veränderungen ergeben.[8] Daher wurde hier zusätzlich der Median angegeben.

[8] Die GPA NRW veröffentlicht die jeweils aktuellen Vergleichswerte aus der überörtlichen Prüfung unter http://gpanrw.de/de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads-/6_91.html.

Weitere Kennzahlen je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Bornheim
Jahresergebnis	-434	142	-160	-212
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-408	282	-54	-124
Allgemeine Deckungsmittel	1.028	1.806	1.228	1.041

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Die – mit Ausnahme der Fehlbetragsquote - sinkenden Kennzahlenwerte signalisieren die Problemstellungen im Haushalt der Stadt Bornheim. Besonders die im Zeitverlauf sinkenden und im interkommunalen Vergleich unter dem Mittelwert liegenden Eigenkapitalquoten indizieren einen erheblichen Handlungsbedarf.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen der Stadt Bornheim weist teilweise hohe Anlagenabnutzungsgrade auf. Dies gilt vor allem für die Wirtschaftswege, für die derzeit keine Beiträge zur anteiligen Refinanzierung erhoben werden. Die Investitionsquote zeigt im Vergleich auf, dass trotz z. B. der Investitionen zum Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder der Werteverzehr nicht ausgeglichen wird. Die Leistungsbeziehungen mit den Finanzanlagen werden durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR geprägt (Eigenkapitalzuschüsse und Stadtpauschale).

Finanzlage

Steigende Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (mangelnde Selbstfinanzierungskraft aus laufender Verwaltungstätigkeit) führen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung des Finanzergebnisses im Planungszeitraum. Gleichzeitig steigen i. V. m. den Rückstellungen die Verbindlichkeiten weiter an. Dies führt bei den Liquiditätskrediten zu einem wachsenden Zinsänderungsrisiko bei einer interkommunal überdurchschnittlichen Zinslastquote.

Ertragslage

Die Jahresergebnisse je Einwohner 2011 und 2012 liegen im Vergleich unter dem Mittelwert bzw. dem Median. Die Netto-Steuerquote und die allgemeinen Deckungsmittel steigen insbesondere durch vermehrte Steuererträge im Rahmen des HSK an. Interkommunal hohen Zuwendungsquoten stehen dabei erhöhte Personalintensitäten sowie niedrige Transferaufwandsquoten gegenüber.

KIWI-Bewertung der Haushaltssituation

In die KIWI-Bewertung der Haushaltssituation bezieht die GPA NRW die wesentlichen Analyseergebnisse aus den Bereichen Haushaltsausgleich, strukturelle Haushaltssituation sowie Haushalts- und Jahresabschlussanalyse ein. Die Bewertung spiegelt den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation und damit den Konsolidierungsdruck wider.

Ist-Situation

- NKF-Einführung zum 1. Januar 2007; HSK-Pflicht ab dem Jahr 2008,
- 2008 bis 2011 vorläufige Haushaltsführung,
- Ausgleichsrücklage war in 2011 vollständig verbraucht; von 2007 bis 2012 fand ausweislich des Eigenkapitals ein Werteverzehr von rund 31,3 Mio. Euro statt,
- strukturelles Ergebnis 2012 weist einen nachhaltigen Konsolidierungsbedarf i. H. v. rd. 6,7 Mio. Euro aus,
- gemäß HSK 2012 wird der Haushaltsausgleich erst 2022 wieder erreicht; bis dahin werden voraussichtlich rd. 95 Mio. Euro bzw. 55 Prozent des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz verbraucht sein,
- HSK stellt maßgeblich auf Ertragssteigerungen im Bereich der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs ab, die zu einem erheblichen Teil nicht von der Stadt Bornheim gesteuert werden können, teilweise sehr schwankungsanfällig sind und damit einem entsprechendem Risiko unterliegen,
- zum Teil sind nur geringfügig eingeplante Steigerungen bei einzelnen Aufwandspositionen noch nicht mit konkreten Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt,
- hoher Anlagenabnutzungsgrad bei den Wirtschaftswegen (Straßenvermögen),
- ausbleibende Selbstfinanzierungskraft, weiter steigende Verschuldung durch Liquiditätskredite.

→ **KIWI-Bewertung**
In der Gesamtbetrachtung wird die Haushaltssituation der Stadt Bornheim mit dem Index 2 bewertet.

Haushaltswirtschaftliche Risiken

Das Erkennen von haushaltswirtschaftlichen Risiken und der Umgang mit diesen Risiken sind wesentliche Bestandteile der Haushaltssteuerung. Nachfolgend sind zunächst die im Rahmen der Prüfung festgestellten Risiken in einer Übersicht zusammengefasst.

Risiken im Überblick

	Fundstelle (Berichtsabschnitt)
Auslastung neuer Gewerbegebiete unterliegt Unsicherheiten; Wachstumsraten sind jährlich neu zu kalkulieren – Risiko für den Konsolidierungsprozess	Strukturelle Haushaltssituation
geplante Personalaufwendungen mit Steigerungen von einem Prozent jährlich problematisch – genauso Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	Strukturelle Haushaltssituation
Risiko in der geplanten Entwicklung der Kreisumlage	Strukturelle Haushaltssituation
Zinsänderungsrisiko für Liquiditätskredite	Strukturelle Haushaltssituation, Schulden- und Finanzlage (Verbindlichkeiten) sowie Ertragslage
Gebührenkalkulationen enthalten keinen Ausgleich für Über- und Unterdeckungen	Gebühren sowie Schulden- und Finanzlage
perspektivische Risiken beim Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder	Gebäudeportfolio
hoher Anlagenabnutzungsgrad bei den Straßen birgt Risiko vermehrt anstehender Investitionen und entsprechendem Finanzierungsbedarf	Vermögenslage (Sachanlagen)

Risikoszenario

Einige haushaltswirtschaftliche Risiken haben das Potenzial, die zukünftigen Jahresergebnisse erheblich zu beeinflussen. Im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Steuerung sind diese Risiken zunächst zu identifizieren. Darauf aufbauend ist in einem zweiten Schritt zu entscheiden, ob einzelne Risiken gegebenenfalls minimiert werden und inwieweit insgesamt eine Risikovorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch die Vorbereitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen.

Das folgende angenommene Risikoszenario soll verdeutlichen, welche Auswirkungen einige festgestellte Risiken auf die zukünftigen Jahresergebnisse haben könnten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Berechnungen und Darstellungen können und sollen die individuell erforderlichen Risikoeinschätzungen der Kommune nicht ersetzen. Sie sind als Empfehlung zu verstehen, sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinanderzusetzen. Die Stadt Bornheim hat seit 2011 in der „AG Risikomanagement“ unter Einbindung der Fachbereiche ein Konzept zur Erfassung und Bewertung von Risiken und Chancen für den städtischen Haushalt entwickelt.[9] Die GPA NRW begrüßt diese Vorgehensweise.

[9] vgl. Lagebericht zum Jahresabschluss 2012, S. 28 ff

Die von der Stadt Bornheim aufgestellten Planungen unterliegen dem Risiko, dass die erwarteten Ertragssteigerungen in dieser Größenordnung nicht erreicht werden. Eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes über 2022 hinaus wurde von der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises ausgeschlossen, so dass negative Abweichungen von dieser Planung neue zielorientierte Konsolidierungsmaßnahmen erfordern werden.

Um die möglichen Auswirkungen der beschriebenen Risiken auf die Haushaltssituation der Stadt Bornheim zu verdeutlichen, werden im Folgenden wesentliche Risikoaspekte exemplarisch bewertet und den bis 2022 geplanten Jahresergebnissen gegenübergestellt. In der dadurch entstehenden Lücke bis zum Jahr 2022 wird deutlich, welche zusätzlichen Konsolidierungsanstrengungen durch Eintreten der beispielhaft bewerteten Risiken erforderlich werden könnten.

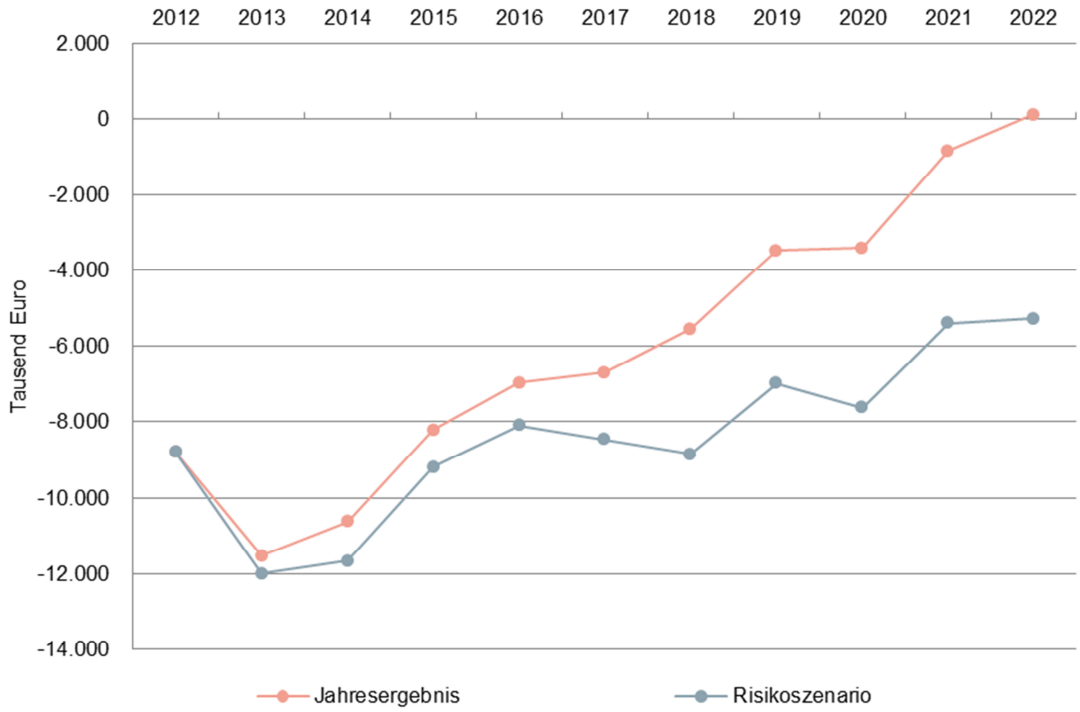
Planergebnis und Risikoszenario 2022 in Tausend Euro

Haushaltspositionen	Planergebnis 2022	Risikoszenario 2022	Abweichung
Gewerbesteuer (Begrenzung der Steigerung ab 2016 alle zwei Jahre auf max. 3,0 Prozent statt; Hebesatzsteigerungen sind von der Begrenzung ausgenommen)	25.263	21.630	- 3.633
Personalaufwendungen (2014 +3,2, 2015/2016: +3,0 danach +2,0)	20.705	21.320	- 615
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (2013: +3,7, 2014: +3,0,2015: +2,8, 2016: +2,6, danach +2,0)	14.025	14.438	- 413
Kreisumlage (zusätzliche Steigerung um drei Prozent ab 2017)	24.954	25.679	- 725
Gesamtsumme	**34.421**	**39.807**	**- 5.386**

Die Berechnungsgrundlagen für das Risikoszenario wurden der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen stellt sich das Risikoszenario bezogen auf die gesamte Zeitreihe bis 2022 wie folgt dar:

Haushaltsplanung und Risikoszenario 2012 bis 2022



2012 Istwert, danach Planwerte

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte im Rahmen ihrer strategischen Haushaltssteuerung ihre individuellen Risikoabschätzungen weiter ergänzen und bewerten.

Zunächst ist auf dieser Grundlage zu ermitteln, inwieweit einzelne Risiken abgemildert werden können und ob entsprechende Maßnahmen sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind.

Zudem könnten die Risiken ggf. durch die Ausrichtung der Konsolidierungsstrategie verringert werden.

➔ **Empfehlung**
Zur Risikominimierung sollten strukturell wirksame und von der Stadt Bornheim unmittelbar beeinflussbare Ertragssteigerungen sowie Aufwandsreduzierungen zur Konsolidierung herangezogen werden. Die von uns exemplarisch genannten Risiken sollten bewertet und ggf. in das vorliegende Chancen-Risiken-Profil der Stadt Bornheim integriert werden.

Nicht alle Risiken werden sich in der dargestellten Höhe realisieren, zudem werden an anderen Stellen gegebenenfalls auch bessere Entwicklungen als geplant eintreten. Diese Möglichkeit tritt

durch das nach Abschluss der Prüfung mitgeteilte vorläufige Jahresergebnis für 2013 i. H. v. –8,5 Mio. Euro ein. Im Regelfall ist es daher nicht notwendig, für die von der Stadt ermittelten Risiken in voller Höhe Vorsorge zu treffen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte festlegen, welcher Teil der von ihr zu ermittelnden Risikosumme ggf. mit zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen abgedeckt wird. Solche Maßnahmen sollten zumindest vorbereitet werden, um im Falle des tatsächlichen Eintritts einzelner Risiken zeitnah reagieren zu können und so den angestrebten Haushaltsausgleich 2022 nicht zu gefährden.

Ohne Maßnahmen zur Risikoreduzierung und -vorsorge besteht die Gefahr, dass kurzfristig nur mit Steueranhebungen auf neue Konsolidierungslücken reagiert werden kann. Risikoidentifizierung und Risikovorsorge sind damit wesentlicher Teil einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung.

Haushaltskonsolidierung

Die Konsolidierung des Haushalts ist eine Daueraufgabe der Kommunen. Aktuelle Haushaltssituation, haushaltswirtschaftliche Risiken sowie neue oder steigende finanzielle Belastungen geben Anlass, mögliche Aufwandsreduzierungen und Ertragssteigerungen zu identifizieren und zu realisieren.

Die im Rahmen der Finanzprüfung erkannten Konsolidierungsmöglichkeiten sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst. Weitere Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung können den anderen Teilberichten entnommen werden.

Danach werden zunächst die Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Steuerung einschließlich der Konsolidierungsanstrengungen der Kommune als „kommunaler Steuerungstrend“ aufgezeigt.

Konsolidierungsmöglichkeiten im Überblick

Konsolidierungsmöglichkeiten	Berichtsabschnitte
Fortschreibung und Weiterentwicklung des Personalaufwandskonzepts zur weiteren Reduzierung der Personalaufwandssteigerungen bzw. Einhaltung der geplanten Steigerungen	Strukturelle Haushaltssituation
Berechnungsgrundlage für kalkulatorische Verzinsung im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung anpassen	Gebühren (Abwasserbeseitigung)
Berechnungsgrundlage für öffentlichen Grünanteil im Gebührenhaushalt Friedhöfe anpassen	Gebühren (Bestattungswesen)
KAG-Satzung um Wirtschaftswege ergänzen	Beiträge
effiziente und wirtschaftlichere Flächennutzung durch Einführung eines Portfoliomanagements sowie Einführung neuer Nutzungskonzepte	Gebäudeportfolio
Beiträge zur Konsolidierung mit der SBB AöR vereinbaren	Vermögenslage (SBB AöR)
für Stellung von Ausfallbürgschaften entsprechende Bürgschaftsprovision vereinbaren	Vermögenslage (Finanzanlagen)

In dieser Übersicht sowie in anderen Teilberichten dieser Prüfung finden sich auch Empfehlungen zu freiwilligen Leistungen beziehungsweise zu Standards, die über das rechtlich notwendige Maß hinausgehen. Eine Kommune mit einem strukturell nicht ausgeglichenen Haushalt, insbesondere in der Situation eines nicht genehmigten Haushalts, eines Haushaltssicherungskonzeptes oder eines Haushaltssanierungsplans, muss sich so verhalten, dass ein Haushaltsausgleich absehbar erzielt werden kann. Dabei sind gerade auch freiwillige Leistungen auf den Prüfstand zu stellen.

Es bedarf einer kritischen Aufgabenanalyse und Prioritätensetzungen. Die Kommune kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zwar grundsätzlich entscheiden, freiwillige Leistungen weiter zu erhalten. In diesen Fällen muss jedoch ein strukturell ausgeglichener Haushalt anderweitig sichergestellt werden. Soweit Einsparungen an anderen Stellen nicht ausreichen, sind Ertragspotenziale bei den Beiträgen und Gebühren auszuschöpfen und ggf. die Steuern anzuheben.

Kommunaler Steuerungstrend

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch die starken Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen im Bereich der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs bestimmt. Dadurch werden im Zeitreihenvergleich der Jahresergebnisse die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des eigenen kommunalen Handelns und damit auch die Ergebnisse notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen nicht mehr transparent – der „kommunale Steuerungstrend“ wird überlagert.

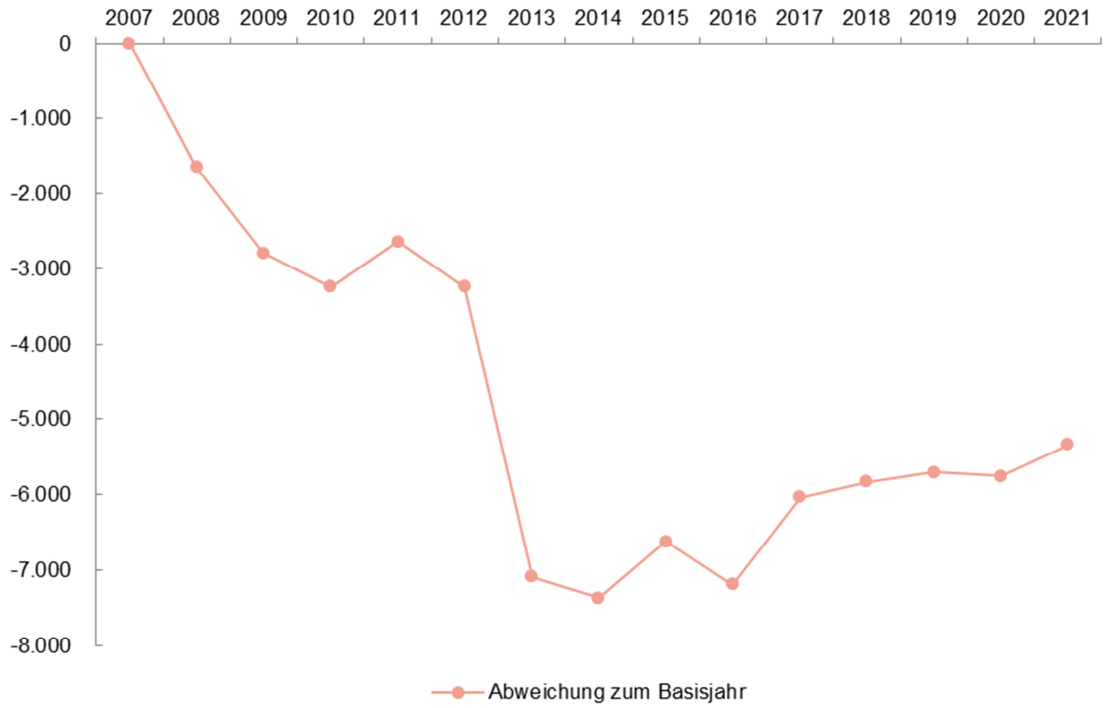
Um diesen Steuerungstrend wieder offenzulegen und analysieren zu können, werden die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer und dem Finanzausgleich sowie um sonstige wesentliche Sondereffekte, die sich aus der Ertragsanalyse ergeben haben, bereinigt. Ausgehend vom Basisjahr 2007 (NKF-Umstellung) zeigt die Entwicklung der bereinigten Jahresergebnisse den Steuerungstrend der Stadt Bornheim.

Bei den Plandaten bis 2022 waren bei der Stadt Bornheim über die standardisiert bereinigten Positionen im Bereich der Gewerbesteuern und des Finanzausgleichs hinaus nur die Erträge aus den Grundstücksneuordnungen (Umlegungen) als Sondereffekte zu bereinigen[10]. Diese fallen nur sehr unregelmäßig an.

Die Abweichung der bereinigten Jahresergebnisse vom Basisjahr 2007 wird in der Zeitreihe bis 2022 als kommunaler Steuerungstrend ausgewiesen:

[10] Auf die Darstellung der sich hieraus ergebenden Werte und Tabellen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Der Kämmerei wurden sie zur Verfügung gestellt.

Kommunaler Steuerungstrend in Tausend Euro



bis 2012 Istwerte, ab 2013 Planwerte

Ausgehend von 2007 zeigt sich ein negativer Steuerungstrend; die bereinigten Jahresergebnisse bleiben deutlich hinter dem Basisjahr 2007 zurück. Im Eckjahrevergleich der Haushaltsjahre 2007 bis 2012 verschlechtert sich das bereinigte Jahresergebnis um rund 3,2 Mio. Euro.

Ab 2017 stabilisiert sich der Steuerungstrend bei jeweils rund 5,7 Mio. Euro unterhalb des Ausgangsjahres 2007. Dies bedeutet, dass die Stadt Bornheim für den Konsolidierungszeitraum ab 2017 sämtliche eintretenden Preissteigerungen und Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen planungsseitig zu kompensieren beabsichtigt. Dieses ist zunächst positiv zu bewerten. Es liegen zurzeit noch keine entsprechenden Konzepte vor, wie die Planungen umgesetzt werden. Die möglichen Auswirkungen des damit verbundenen Risikos sind bereits erläutert worden.

Eine Reduzierung der Jahresfehlbeträge (Konsolidierung) findet lt. Haushaltsplanung bereits im Jahr 2013 statt, während dies im bereinigten Ergebnis erst ab dem Jahr 2016 der Fall ist. Grund hierfür sind die höheren Ertragserwartungen bei der Gewerbesteuer, die im bereinigten Jahresergebnis nicht enthalten sind. So hat die Stadt Bornheim zum Beispiel für 2013 ca. 1,3 Mio. Euro höhere Gewerbesteuererträge geplant, während die Schlüsselzuweisungen in diesem Jahr noch nahezu konstant eingeplant sind. Dieser Trend setzt sich in den Folgejahren fort.

Die Bereinigung der Erträge aus Gewerbesteuer erfolgt aufgrund der oftmals starken Schwankungen, die mit ihnen verbunden und im Regelfall nicht von der Kommune beeinflussbar sind. Die Stadt Bornheim wirkt jedoch explizit mit den geplanten Anhebungen der Hebesätze und dem Ausweis neuer Gewerbegebiete auf die zukünftigen Erträge ein. Die Auswirkung dieser Effekte konnten von der Stadt Bornheim jedoch nicht konkret beziffert werden. Sie werden als

Bestandteil der angewandten Wachstumsraten betrachtet. Sofern es der Stadt Bornheim gelingt, die eingeplanten zusätzlichen Erträge durch die Hebesatzanhebungen und durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete tatsächlich zu realisieren, stellt sich die geplante Gesamtentwicklung gegenüber dem Steuerungstrend entsprechend günstiger dar. Risiken liegen hier vor allem in der konjunkturellen Entwicklung.

→ **Feststellung**
Der kommunale Steuerungstrend zeigt bis 2014 zunächst eine Verschlechterung von rd. 7,2 Mio. Euro. Nach den Planungen der Stadt Bornheim tritt zwischen 2014 und 2017 jedoch eine Verbesserung von 1,4 Mio. Euro ein.
Eine weitergehende wesentliche Verbesserung zeigt sich in den Folgejahren nicht; dies bedeutet jedoch ab 2017 zumindest eine Kompensation von Preis- und Personalaufwandssteigerungen.

Beiträge

Beiträge sind ein wichtiger Bestandteil zur anteiligen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Mit den entsprechenden Normen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) verpflichtet der Gesetzgeber die Bürger, sich in angemessenem Umfang am Erhalt des Infrastrukturvermögens zu beteiligen. Die Kommunen dürfen auf diesen Finanzierungsbeitrag nicht verzichten (Beitragserhebungspflicht). Inwieweit davon Gebrauch gemacht wurde, veranschaulicht die Drittfinanzierungsquote.

Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen in Tausend Euro

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Straßenbaubeiträge	535	591	596	602	599	869
Abschreibungen auf das Straßennetz	3.319	3.388	3.388	3.372	3.378	3.369
Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen in Prozent	16,1	17,4	17,6	17,8	17,7	25,8

Die Drittfinanzierungsquote steigt im Jahr 2012 signifikant an. Dies ist in einem Sondereffekt aus einer Korrektur der Eröffnungsbilanz begründet, die zu vermehrten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten auch für Vorjahre resultiert.

Aus Mitteln des Konjunkturpaketes II wurden drei Wirtschaftswege (Wirtschaftsweg Bereich Hessenweg, Am Walberberger Weg und Mühlenweg) erneut errichtet. Diese Wege waren aufgrund der Verkehrssicherungspflichten zuvor für die öffentliche Nutzung gesperrt worden. Eine frühere Neuerrichtung war aufgrund der Haushaltslage der Stadt Bornheim nicht möglich. Die

derzeitige KAG-Satzung sieht keine Beitragserhebung für Wirtschaftswege vor, so dass deshalb bislang keine Finanzierungsmöglichkeiten für die erforderlichen Investitionen gegeben waren.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte die vorhandene KAG-Satzung für Straßenbaubeiträge um das Tatbestandsmerkmal der Wirtschaftswege ergänzen, um zukünftige Maßnahmen beitragsfinanziert vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund des bereits weit fortgeschrittenen Abnutzungsgrades der Wirtschaftswege sieht die GPA NRW hier eine wichtige Maßnahme zur langfristigen Unterstützung erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Stadtgebiet. Außerdem wird die Ertragslage durch zu bildende Sonderposten langfristig positiv unterstützt

Eine Potenzialausweisung anhand geplanter Maßnahmen für Wirtschaftswege ist nicht möglich, da nach Auskunft des Fachbereiches Tiefbau (FB 9) keine entsprechenden Maßnahmen vorgesehen sind.

Gebühren

Die Stadt Bornheim hat mit Ausnahme des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung, der im Abwasserwerk der Stadt Bornheim wahrgenommen wird, die klassischen Gebührenhaushalte wie Friedhöfe und Straßenreinigung mit Gründung der Stadtbetriebe Bornheim AÖR (SBB) in diese eingegliedert. Die Betriebsführung des Abwasserwerks wurde durch die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bis zum 31. Dezember 2012 wahrgenommen, ab dem 01. Januar 2013 wurde auch der Abwasserbetrieb in die SBB AöR als weitere Sparte eingegliedert. Die ausgewiesenen Potenziale im Gebührenbereich führen jeweils zu einer Gebührenerhöhung.

Kalkulatorischer Zinssatz

Aufgrund der Hinweise im Prüfbericht der GPA NRW aus 2008 hob die Stadt Bornheim den kalkulatorischen Zinssatz auf 6,5 Prozent pauschal an. Der vom OVG NRW im Grundlagenurteil[11] von 1994 genutzte Vergleichsmaßstab der langfristigen durchschnittlichen Emissionsrenditen inländischer öffentlicher Emittenten seit 1955 ist inzwischen erkennbar gesunken. Für das Kalkulationsjahr 2013 ergibt sich ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz i. H. v. 6,78 Prozent.

[11] OVG NRW vom 05.08.1994, Az. 9 A 1248/92

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte unter Berücksichtigung des vom OVG NRW verwendeten Vergleichsmaßstabs die weitere Entwicklung des maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes beobachten und bei Bedarf ihren Zinssatz aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend anpassen.

Über- und Unterdeckungen von Gebühren

Mit Wirkung vom 01. Januar 2004 wurde in § 6 Abs. 2 KAG mit dem neuen Satz 3 eine Regelung zum Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen eingeführt. Ab dem 21. Dezember 2011 wurde der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum von drei auf vier Jahre angehoben. Ausweislich der vorliegenden Gebührenkalkulationen von 2008 bis 2012 für die Abwasserbeseitigung sind keine Ansätze für den Ausgleich von Vorjahren erkennbar. Es ist daher davon auszugehen, dass ein sachgerechter Ausgleich von Kostenüber- und –unterdeckungen bislang zumindest bei der Abwasserbeseitigung nicht stattgefunden hat.

Inwieweit dies auch bei anderen Gebührensachverhalten gem. § 6 KAG der Fall ist, sollte von der Stadt Bornheim überprüft werden.

→ **Feststellung**
Die Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung entspricht hinsichtlich des Ausgleichs von Kostenüber- oder –unterdeckungen nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG). Dies beinhaltet sowohl ein finanzwirtschaftliches als auch rechtliches Risiko für die Stadt Bornheim.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte sowohl Kostenüber- als auch –unterdeckungen im Rahmen des gesetzlichen Ausschlusszeitraumes für die Gebührenhaushalte feststellen und zukünftig nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG in der Gebührenkalkulation berücksichtigen.

Die Vorgehensweise bedingt jährliche Schwankungen des Gebührensatzes.

Abwasserbeseitigung

Die Stadt Bornheim hat nach der Prüfung 2008 im Abwasserwerk Bornheim auf Basis des Jahresabschlusses 2009 die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Eigenkapital-Verzinsung dahingehend angepasst, dass der Zinssatz auf das gesamte in der Abschlussbilanz ausgewiesene Eigenkapital angewandt wurde. Damit wurden das rechnerische Stammkapital, die allgemeine Rücklage und der Jahresüberschuss in die Berechnung mit einbezogen, was zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung um ca. 184.000 Euro führte.

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung erfolgt jedoch weiterhin nicht unter Zugrundelegung des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals unter Berücksichtigung des Abzugskapitals gem. § 6 Abs. 2 KAG, sondern auf Basis des insgesamt deutlich geringeren Eigenkapitals, das lediglich Auskunft über die Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens gibt.

→ **Feststellung**
Das gebührenrechtlich mögliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb wird nicht ausgeschöpft.

Gegenüber dem von der GPA NRW in 2008 i. H. v. rd. 1,8 Mio. Euro ausgewiesenen Potenzial verbleibt aufgrund der weiterhin unzureichenden Berechnungsgrundlage ein Potenzial von mindestens 1,6 Mio. Euro. Dabei ist das Abzugskapital gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG („von Dritten aufgebrachter Eigenkapitalanteil“) bereits berücksichtigt. Auf die im Prüfungsbericht 2008 angewandte und nach wie vor gültige Berechnungssystematik der GPA NRW[12] wird verwiesen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat des SBB darauf hinwirken, dass innerhalb der SBB AöR zukünftig bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung die gebührenrechtlich zulässige Berechnungsbasis ausgeschöpft wird.~~die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach den gebührenrechtlichen Vorschriften vorgenommen wird.~~

Bestattungswesen

Zu den Friedhöfen hatte die GPA NRW in 2008 festgestellt, dass die Berechnungsgrundlage für den damals mit 16 Prozent festgelegten Grünanteil nicht nur auf die für die Grünpflege erforderlichen Aufwendungen, sondern auf die Gesamtkosten des Produktes bezieht. Hieraus ergab sich ein Potenzial i. H. v. 109.000 Euro jährlich. Die Umsetzung dieser Empfehlung konnte nicht geprüft werden, da die entsprechende Gebührenkalkulation seitens der SBB AöR nicht zur Verfügung gestellt wurde.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat des SBB überprüfen, inwieweit die Gebührenkalkulation im Bereich Bestattungswesen diesbezüglich angepasst wurde und im Bedarfsfall auf die entsprechende Umsetzung hinwirken.

[12] vgl. Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bornheim in 2008, Seite Fi - 17 f

Straßenreinigung

Im Jahr 2007 wurde die Finanzierung der Straßenreinigung von einer Gebührenerhebung auf die Grundsteuer B mit einer Hebesatzanpassung von acht Punkten vorgenommen. Diese ist pauschal seit 2008 in der Stadtpauschale enthalten. Ein konkreter jährlicher Wert konnte der GPA NRW von der Stadt Bornheim nicht genannt werden. Auf die Ausführungen zur SBB AöR im Berichtsteil „Finanzanlagen“ wird hingewiesen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte die Größenordnung der für die Straßenreinigung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festlegen und der SBB AöR damit eine Budget- bzw. Planungsgröße für das Produkt „Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)“ benennen.
Produktspezifische Mehrbedarfe, die nicht im Rahmen der Fünfjahresfrist gem. § 14 Abs. 2 KUV durch den Betrieb abgedeckt werden können, sollten systemkonform über zusätzliche Hebesatzanpassungen in der Grundsteuer B finanziert werden.

Da die Grundbeträge der Grundsteuer B jährlich schwanken, empfiehlt sich eine Durchschnittsberechnung über mehrere Jahre, um der SBB AöR für die Aufgabe der Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) eine Budgetgröße nennen zu können. Sofern trotzdem für die Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) in dem SBB jährliche Unterdeckungen entstehen, sind diese auf neue Rechnung vorzutragen und maßgeblich zunächst durch betriebliche Optimierungen innerhalb des Produktes „Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)“ aufzufangen. Gelingt dies im Rahmen der Fristen gem. § 14 Abs. 2 KUV nicht, sollte eine entsprechende Hebesatzanpassung der Grundsteuer B - zusätzlich zur beabsichtigten Anhebung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung - vorgenommen werden.

Steuern

Im Bereich der Realsteuern hat die Stadt Bornheim im Gleichklang mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Jahr 2010 die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuern A und B erhöht. Mit den HSK-Planungen sind nun bis 2022 weitreichende schrittweise Anhebungen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B vorgesehen.

Gebäudeportfolio

Kommunen verfügen aufgrund ihres vielfältigen Aufgabenspektrums in der Regel über ein erhebliches Gebäudevermögen, das durch eine hohe Kapitalbindung gekennzeichnet ist und zudem erhebliche Folgekosten verursacht. Gleichwohl sind die Flächenbestände in den vergangenen Jahren erfahrungsgemäß stetig gestiegen. Zielrichtung der nachfolgenden Betrachtung ist es, den kommunalen Gebäudebestand hinsichtlich seines Umfangs und der Notwendigkeit für die Aufgabenerledigung - insbesondere im Hinblick auf die demografischen Veränderungen - zu hinterfragen.

Eine Grobanalyse in Verbindung mit der Methodik des interkommunalen Vergleichs auf der Ebene von Gebäudearten soll in einem ersten Schritt Hinweise geben, in welchen Bereichen eine Kommune über größere Flächenressourcen verfügt als andere Gemeinden in der vergleichbaren Größenklasse. Hohe Kennzahlen sowie Gebäude, die in anderen Kommunen nicht vorgehalten werden, sollten Anlass für eine kritische Betrachtung bieten. Darüber hinaus werden anhand entsprechender Kennzahlen Aussagen zu Risiken und Chancen der zukünftigen weiteren Haushaltswirtschaft aus dem Gebäudeportfolio heraus entwickelt. In einem gesonderten Berichtsteil (Schule) werden Schulgebäude und Turnhallen untersucht.

Neben den kommunalen (bilanzierten) Objekten werden grundsätzlich auch angemietete Objekte und Flächen sowie Flächen in den kommunalen Ausgliederungen (Sondervermögen und 100%ige Töchter) berücksichtigt. In der Stadt Bornheim betrifft dies die SBB AöR und bis zum 31.12.2012 das Abwasserwerk. Entsprechende Flächendaten wurden von der SBB AöR nicht bereitgestellt. Dies betrifft maßgeblich die Nutzungsarten „Sport und Freizeit“ (Freizeithallenbad) und die „sonstigen Nutzungen“ (Bauhof).

Insgesamt werden von der Stadt Bornheim im Bereich des Kernhaushaltes 86.316 m² an Gebäudefläche vorgehalten (Bruttogrundfläche - BGF -, gemäß DIN 277 Berechnungsgrundlage „Bereich a“). Diese sind nach den folgenden Nutzungsarten gegliedert:

Flächenverbrauch absolut nach Nutzungsarten in m² BGF

Nutzungsart	Fläche absolut	Fläche je 1.000 Einwohner	Anteil an der Gesamtfläche in Prozent
Schule	62.366	1.282,3	72,3
Jugend	7.809	160,5	9,0
Verwaltung	383	7,9	9,6
Sport und Freizeit (ohne Freizeithallenbad der SBB AöR)	8.326	171,2	0,4
Feuerwehr / Rettungsdienst	3.409	70,1	3,9
Kultur	754	15,5	0,9
Soziales	2.077	42,7	2,4
sonstige Nutzungen (ohne Bauhof der SBB AöR)	1.192	24,5	1,4
Gesamtsumme (ohne SBB AöR)	**86.316**	**1.774,7**	**100,0**

Die größten Flächen werden im Bereich Schulen von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt – rund ein Viertel der hier ausweisbaren Flächen (ohne SBB AöR) entfallen auf die übrigen kommunalen Nutzungsarten.

Da sich viele kommunale Flächen nur in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bzw. bestimmten Einwohnergruppen in ihrer Wirtschaftlichkeit beurteilen lassen, wird analysiert, wie sich die Flächen in Relation zur Einwohnerzahl interkommunal einordnen. Aufgrund der fehlenden Daten kommt ein interkommunaler Vergleich der Nutzungsarten „Sport und Freizeit“, „sonstige Nutzungen“ und damit auch der Gesamtsumme nicht in Betracht.

Interkommunaler Vergleich der Flächen nach Nutzungsarten in m² BGF je 1.000 Einwohner

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Median*	Bornheim
Verwaltung	164	329	238	238	171
Schule	1.282	2.389	1.818	1.743	1.282
Jugend	116	370	185	161	161
Feuerwehr/Rettungsdienst	70	258	157	172	70
Kultur	16	292	143	150	16
Soziales	29	214	125	115	43

*: Aufgrund der geringen Anzahl der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Vergleichswerte können Veränderungen ergeben. Daher wurde hier zusätzlich der Median angegeben.

Als nennenswerte Einflussfaktoren für die dargestellte Positionierung im interkommunalen Vergleich der kreisangehörigen Kommunen werden häufig unter anderem die Gemeindefläche und die Anzahl der Ortsteile genannt. Auch nach der kommunalen Neugliederung in den 1970er Jahren spiegeln sich diese vielfach in der Anzahl der (Grund-)Schulen, Feuerwehrgerätehäuser sowie weiterer kommunaler Einrichtungen wider.

Die Fläche der Stadt Bornheim als mittlere kreisangehörige Kommune von rd. 84 km² ist im Vergleich als durchschnittlich zu bewerten. Dagegen kann sich die Gliederung der Fläche in 14 Ortsteile hier auswirken. Da die Stadt Bornheim sich bemüht, nur Gebäudeflächen für pflichtige Aufgaben vorzuhalten, trägt z. B. der Verzicht auf kommunal getragene Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäusern zu einer Reduzierung der bereitgestellten Nutzflächen bei.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Bornheim stellt einwohnerbezogen vergleichsweise geringe Flächen in den dargestellten Nutzungsarten zur Verfügung.

Das Flächenmanagement der Stadt Bornheim wurde in unserer Prüfung 2008 bereits betrachtet. Dieses befindet sich aktuell nach wie vor im Aufbau, da

- operative Zielfestlegungen fehlen,
- Kennziffern zur Flächeneffizienz und Flächennutzung werden noch nicht gebildet

Diese Aspekte könnten durch ein Portfoliomanagement geleistet werden. Wesentlicher Bestandteil eines Portfoliomanagements ist die Steuerungskomponente. Sie beinhaltet[13]

- die Ableitung von Zielen für das Portfolio und seine einzelnen Objekte aus der Gesamt-Immobilienstrategie und den Bedarfen der Nutzer,
- informiert über Zielerreichungsgrade,
- weist etwaige Zielkonflikte aus,
- entwickelt Strategien zur Erreichung der festgelegten Ziele

Eine Besonderheit von Immobilienportfolios liegt im langen Lebenszyklus der Objekte. Wesentliche Grundlage für ein effektives Portfoliomanagement ist die Zusammenstellung und Auswertung von Nutzungsdaten und –bedarfen.

Während der Fachbereich 6 in der Funktion der zentralen Gebäudebewirtschaftung über Flächen- und Gebäudedaten des Kernhaushaltes verfügt, liegen z. B. Nutzungsdaten (wer, wie oft und wie lange) nur in den jeweiligen Fachbereichen vor (Fachbereiche 1, 2, 4, 5 und SBB AöR). Eine Vernetzung ist bislang nicht erfolgt.

[13] vgl. KGSt-Bericht 2/2013: Portfoliomanagement kommunaler Immobilien

Feststellung
Ein Portfoliomanagement als Grundlage zur transparenten und wirtschaftlichen Bereitstellung und Nutzung von Immobilien wurde in der Stadt Bornheim noch nicht eingerichtet. Die Stadt Bornheim verfügt an keiner zentralen Stelle über umfassende Flächen- bzw. Nutzungsdaten, um z. B. Nutzungsalternativen im Gebäudebestand erkennen zu können.

Empfehlung
Die Stadt Bornheim sollte ein zentrales Portfoliomanagement zur Steuerung und effizienten Auslastung der kommunal vorgehaltenen Gebäude einrichten. Dazu können neue Konzepte zur Raumnutzung Beiträge leisten.

Die demografische Entwicklung wird auch für die Stadt Bornheim eine älter werdende Bevölkerung mit sich bringen.[14] Dies stellt die Aufrechterhaltung der aktuell bestehenden Strukturen bzw. deren Ausbau für die Bevölkerung unter 18 Jahren trotz leicht steigender Einwohnerzahlen zunehmend in Frage. Auch wenn seitens der Stadt Bornheim aktuell von einer gleichbleibenden Nachfrage an Kindergärten bzw. Grundschulen ausgegangen wird, so verbleibt dennoch ein entsprechendes Risiko bei nicht effizienter Auslastung der vorhandenen Einrichtungen.

In den vorhandenen und aktuell im Rahmen des U3-Ausbaus neu geschaffenen Tageseinrichtungen für Kinder könnten diese aufgrund zukünftig ggf. geringerer Geburtenzahlen perspektivisch keine wirtschaftlich zu vertretende Auslastung mehr erfahren. Sofern z. B. bauseits keine Möglichkeiten für spätere Umnutzungen wie z. B. Seniorenheime, Begegnungsstätten etc. vorgesehen wurden, können spätere Umwidmungen erhebliche zusätzliche Aufwendungen verursachen. Aktuell werden mit Temporärbauten hinreichende Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Erst nach Feststellung der tatsächlichen Auslastung ist ein bedarfsgerechter konventioneller Ausbau vorgesehen. Insoweit wird dem Risiko eines etwaigen Überangebots von Plätzen vorgebeugt.

Der Betrieb kommunaler eigener Einrichtungen belastet gegenüber dem Betrieb durch Elterninitiativen oder anderen freien Trägern den städtischen Haushalt aufgrund der geringeren Landeszuschüsse. Auf die Ausführungen im Teilbericht Bürgerdienste (Jugend) wird hingewiesen.

Feststellung
Im Umsetzungskonzept der Stadt Bornheim beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote liegen Belastungen aber auch perspektivische Risiken für die Haushaltswirtschaft.

Der interkommunale Vergleich von Vermögenswerten der Stadt Bornheim steht in direktem Zusammenhang mit dem dargestellten Flächenportfolio und bringt die bereitgestellten Gebäudeflächen in einen Zusammenhang mit den Bilanzwerten. Damit wird eine bessere Beurteilung

[14] s. Vorbericht

möglich, inwieweit ein zielgerichtetes bzw. bereits an zukünftigen Bedarfen ausgerichtetes Flächenmanagement Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft herbeiführt.

Vermögenswerte je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Bornheim
Kinder- und Jugendeinrichtungen	23	236	142	175
Schulen	899	2.387	1.459	1.616

- in die Position „sonstige Bauten“ wären die maßgeblichen Gebäude des SBB AöR zuzuordnen (Schwimmbad, Bauhof, Friedhofshallen etc.) – diese sind anteilig in der Position „Finanzanlagen“ enthalten und konnten den Nutzungsarten nicht zugeordnet werden; ein interkommunaler Vergleich ist daher nicht möglich;

- insgesamt verfügt die Stadt Bornheim über überdurchschnittliche Vermögenswerte je Einwohner bei Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen; die Positionierung korrespondiert mit den vorgenommenen Investitionen im Betrachtungszeitraum

Haushalts- und Jahresabschlussanalyse

Vermögenslage

Aus der Vermögensstruktur der Kommune können sich Belastungen für die Ertragslage und Liquidität zukünftiger Haushaltsjahre ergeben. Im Folgenden wird deshalb die Entwicklung der Vermögenswerte, die Analyseergebnisse zur Vermögensstruktur insgesamt sowie zu wesentlichen Anlagegütern in der Einzelbetrachtung anhand von Kennzahlen dargestellt.

Vermögen in Tausend Euro

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anlagevermögen	384.366	375.667	373.124	369.833	367.987	362.412
Umlaufvermögen	4.315	4.852	3.181	3.561	5.324	4.544
Aktive Rechnungsabgrenzung	481	306	308	698	392	1.026
Bilanzsumme	**389.162**	**380.824**	**376.613**	**374.092**	**373.703**	**367.982**

Anlagevermögen in Tausend Euro

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Immaterielle Vermögensgegenstände	141	129	128	122	138	141
Sachanlagen	320.862	306.022	301.705	298.420	296.560	290.983
Finanzanlagen	63.363	69.516	71.292	71.291	71.289	71.288
Gesamtsumme Anlagevermögen	**384.366**	**375.667**	**373.124**	**369.833**	**367.987**	**362.412**

Sachanlagen in Tausend Euro

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.954	27.260	26.949	26.842	25.535	25.122
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	120.111	115.504	113.651	111.921	111.664	108.243
Infrastrukturvermögen	159.685	160.867	157.821	154.833	155.221	152.826
sonstige Sachanlagen	5.112	2.391	3.284	4.825	4.139	4.792

Die Reduzierung des Anlagevermögens um rd. sechs Prozent resultiert maßgeblich aus der Entwicklung der Sachanlagen; einzelne Vermögenspositionen werden in diesem Teilbericht gesondert betrachtet.

Verschiebungen zwischen Sachanlagen und Finanzanlagen in der Schlussbilanz 2008 bei gleichzeitiger Übertragung von Vermögenswerten auf die AöR i. H. v. rd. 11,7 Mio. Euro beruhen maßgeblich in der Gründung des „Stadtbetriebs Bornheim AöR“ (SBB AöR) zum 01. Januar 2008[15].

Die Veränderung der bilanzierten Sachanlagen von 2011 und 2012 beruht maßgeblich auf Abgängen (2, 0 Mio. Euro) sowie den laufenden Abschreibungen.

Altersstruktur des Vermögens

Das durchschnittliche „Alter“ des Vermögens und die von der Kommune festgelegten Gesamtnutzungsdauern bestimmen aufgrund der in Kommunen regelmäßig hohen Anlagenintensität wesentliche Aufwandsgrößen. Hohe Anlagenabnutzungsgrade signalisieren perspektivisch anstehende Reinvestitionsbedarfe, die Chancen und Risiken bieten.

Die aus dem Vermögen resultierenden Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen können in wesentlichem Umfang nur über eine vorausschauende langfristige Investitionsstrategie beeinflusst werden, die ihren Ursprung in der Altersstruktur des vorhandenen Anlagevermögens im Kernhaushalt hat. Auf die korrespondierenden Prüfungsergebnisse im Berichtsabschnitt „Gebäudeportfolio“ wird hingewiesen.

Vermögenswerte je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Bornheim
Unbebaute Grundstücke	35	3.350	840	517
Kinder- und Jugendeinrichtungen	23	236	142	175
Schulen	899	2.387	1.459	1.616
Abwasservermögen	7	2.973	1.208	133
Straßenvermögen*	1.972	3.521	2.630	2.989
Finanzanlagen	170	5.585	1.604	1.486

*: Grund und Boden des Infrastrukturvermögens , Brücken und Tunnel sowie Straßen, Wege und Plätze

- Das maßgebliche Abwasservermögen ist im Sondervermögen „Abwasserwerk Stadt Bornheim“ ausgegliedert (ab 2013 als Sparte im SBB AöR); der dargestellte Wert betrifft u. a. verrohrte Bachläufe und wird nicht in die Vergleichsdatenbasis der GPA NRW aufgenommen (hier lediglich informatorische Ausweisung);

[15] vgl. Ausgliederungsbilanz im Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2008, Seite 28

Differenzierte Investitionsquoten in Prozent

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Durch-schnitt
Kinder- und Jugendein-richtungen	44,8	16,2	20,4	15,1	0,0	75,0	28,6
Schulen	157,9	27,5	22,0	86,4	57,5	17,6	61,5
Sonstige Bauten*	0,1	0,1	0,9	2,6	1,2	0,2	0,8
Straßenvermögen**	50,7	68,3	17,0	10,6	71,0	35,5	42,2
Investitionsquoten des Anlagevermögens gesamt	116,4	53,1	62,0	56,2	74,6	39,1	66,9

* Wohnbauten, sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude und sonstige Bauten auf fremdem Grund und Boden
** Grund und Boden, Brücken und Tunnel sowie Straßen, Wege und Plätze

- Die dargestellten Werte beziehen sich auf den Kernhaushalt der Stadt Bornheim.
- Im Betrachtungszeitraum wurde von der Stadt Bornheim schwerpunktmäßig im Bereich der Schulen und im Straßenvermögen bzw. Infrastrukturvermögen investiert. Die hohe Investitionsquote 2007 im Schulbereich beruht auf der Aufstockung des Gymnasiums, der Einrichtung einer Mensa und Maßnahmen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS). Hinsichtlich der Schulen wird auf den Teilbericht Schulen verwiesen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre tritt im Anlagevermögen ein Werteverzehr von rd. einem Drittel der gebuchten Abschreibungen und Abgänge ein, die nicht durch Investitionen kompensiert werden. Die Investitionsquote ist im Betrachtungszeitraum – mit Ausnahme des Jahres 2007 – im Vergleich deutlich unterdurchschnittlich.
- Der derzeitige Ausbau an Tageseinrichtungen für Kinder für die U3-Betreuung findet sich auch über Zugänge im Bilanzposten „Anlagen im Bau“ wieder, die sich anteilig in der gesamten Investitionsquote niederschlägt.

Im interkommunalen Vergleich der Infrastrukturquote und der Abschreibungsintensität positioniert sich die Stadt Bornheim im Bereich des Mittelwertes. Der Vergleich ist insoweit zu relativieren, als auch andere Kommunen erhebliches Sachvermögen ausgegliedert haben, das hier nicht erfasst wird.

Infrastrukturquote und Abschreibungsintensität in Prozent im interkommunalen Vergleich 2011

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Bornheim
Infrastrukturquote	0,1	54,6	38,4	41,5
Abschreibungsintensität	0,9	15,3	8,7	8,0

Anlagenabnutzungsgrad in Prozent

Anlagengruppe	Grad der Abnutzung	Anteil am Vermögen
Kindergärten	42,50	2,36
Schulgebäude	47,50	21,42
Geschäftsgebäude	43,75	6,35
Straßen	./.	30,7
davon: Anliegerstraßen	46,7	./.
davon: Sammelstraßen	40,0	./.
davon: Hauptverkehrsstraßen	10,0	./.
davon: Wirtschaftswege	80	./.

Die Ermittlung des Anlagenabnutzungsgrades der einzelnen Vermögenspositionen erfolgte auf der Grundlage der einzeln bilanzierten Vermögensgegenstände per 31.12.2012 anhand der vorliegenden Restnutzungsdauer im Verhältnis zur vorgesehenen Gesamtnutzungsdauer. Bei den Gemeindestraßen (ohne selbständige Fuß- und Radwege) sind daher nicht komplette Straßen, sondern grundsätzlich alle bilanzierten (Teil)Straßen in diese Betrachtung eingeflossen. Die Stadt Bornheim hat für die verschiedenen Straßentypen innerhalb der NKF-Rahmentabelle unterschiedliche Abschreibungsdauern gewählt, daher kommt hier eine Darstellung für die Gesamtheit der bilanzierten Straßen ebenso wie bei der Betrachtung der Gesamtnutzungsdauern nicht in Betracht.

Die Gemeindestraßen sind in der Eröffnungsbilanz von der Stadt Bornheim nicht differenziert hinsichtlich Anlieger, Hauptverkehrs, Sammelstraßen bzw. Wirtschaftswege bilanziert worden; die entsprechende differenzierte Auswertung wurde im Rahmen der Prüfung durch die GPA NRW vorgenommen.

Insbesondere die Wirtschaftswege (Restbuchwert 31.12.2012: rd. 6,2 Mio. Euro) weisen einen hohen Anlagenabnutzungsgrad aus; hier können durch kurz- und mittelfristige Reinvestitionsbedarfe zusätzliche Krediterfordernisse entstehen. Da die Wirtschaftswege bislang von einer Beitragserhebung ausgenommen sind, fehlt es (noch) an einer anteiligen Refinanzierung durch Beiträge (vgl. den Berichtsabschnitt „Beiträge“).

Es werden einige Wirtschaftswege und Straßen ausgewiesen, deren bilanzielle Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist; fehlerhafte Abschreibungen resultieren hieraus nicht; dennoch sind hier kurzfristige Reinvestitionserfordernisse zu erwarten, die in der Folge über die auszuweisenden Abschreibungen wiederum den Haushalt belasten. Die Investitionsbedarfe sind im Haushaltsentwurf der Stadt Bornheim für 2014 mit einer Größenordnung von rd. 9,5 Mio. Euro berücksichtigt.

festgelegte Gesamtnutzungsdauern

Anlagengruppe	eher kurz	mittel	eher lang
Kindergärten			X
Schulgebäude			X
Rathäuser			X
Straßen:			
Anliegerstraßen			X
Sammelstraßen			X
Hauptverkehrsstraßen		X	
Wirtschaftswege			X

Trotz langer Gesamtnutzungsdauern sind bei den bebauten Grundstücken aufgrund der zwischen 40 und 50 Prozent liegenden jeweiligen Anlagenabnutzungsgrade aus bilanzieller Sicht keine wesentlichen kurz- bis mittelfristigen Refinanzierungsbedarfe z. B. durch vorzeitige Anlagenabgänge zu erwarten. Dies schließt aufgrund der Berechnungssystematik nicht aus, dass einzelne Vermögensgegenstände kurzfristig abgängig sein können und entsprechende Alternativen erforderlich werden.

Finanzanlagen

Finanzanlagen in Tausend Euro

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.174	6.809	8.548	8.548	8.548	8.548
Beteiligungen	3.896	3.896	3.896	3.896	3.896	3.896
Sondervermögen	55.910	55.910	55.910	55.910	55.910	55.910
Wertpapiere des Anlagevermögens	290	326	364	364	364	364
Ausleihungen	93	2.575	2.573	2.572	2.571	2.570
Gesamtsumme	**63.363**	**69.516**	**71.292**	**71.291**	**71.289**	**71.288**

Die Finanzanlagen beinhalten mit rd. 71,3 Mio. Euro in 2012 etwa 20 Prozent des Anlagevermögens und stellen damit nach den Sachanlagen die zweitgrößte Bilanzposition auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz der Stadt Bornheim dar.

Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) – gegründet zum 01.01.2008 - wird gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim als verbundenes Unternehmen ausgewiesen. Als Aufgaben wurden dem Betrieb die Bereitstellung und der Betrieb des Bades sowie die Erbringung der Leistungen des Baubetriebshofes übertragen. Nach dem örtlichen Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2007 wurden von der Stadt Bornheim mit der Gründung „*konkurrenzfähige Marktpreise bis zum 01.01.2013 sowie Einsparungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. € für den städtischen Haushalt in den ersten acht Jahren*“ erwartet.[16]

Die von der SBB seit dem Gründungsjahr ausgewiesenen Verluste – insbesondere durch das Hallenfreizeitbad - wurden von der Stadt Bornheim regelmäßig in Form von Eigenkapitalzuschüssen bis 2011 in einer Größenordnung von rd. einer Mio. Euro jährlich ergebniswirksam ausgeglichen; in 2012 wurden 650.000 Euro (unter Verrechnung städtischer Belastungen für das Hallenfreizeitbad) als Kapitalzuschuss geleistet.

Insgesamt fließen mit den Eigenkapitalzuschüssen sowie den Einzelabrechnungen und der sog. „Stadtpauschale“ jährlich bis über drei Millionen Euro von der Stadt Bornheim an die SBB. Dies entspricht ungefähr der Größenordnung der Fehlbedarfe in den später vom SBB wahrgenommenen Aufgaben im Jahr 2007.

Aus den vorliegenden Prüfberichten der vorliegenden Jahresabschlüsse des SBB wird deutlich, dass die Jahresabschlüsse bislang verspätet vorgelegt wurden (Verstoß gegen § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Als Ursache wird die verspätete Vorlage der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Bornheim (Feststellung in 2010) als Bewertungsgrundlage für die Eröffnungsbilanz des SBB genannt.

→ **Feststellung**
Bis einschließlich 2012 konnten keine Beiträge des SBB zur Haushaltskonsolidierung festgestellt werden. Zudem lagen die Jahresabschlüsse des SBB lagen nicht fristgemäß nach § 27 KUV vor.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte – mit Blick auf die aufzustellenden Gesamtabschlüsse – über ihren Einfluss im Verwaltungsrat auf eine zukünftig fristgerechte Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse des SBB hinwirken.
Darüber hinaus sollten klare Beiträge zur Haushaltskonsolidierung vereinbart werden, die mindestens eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gem. § 14 Abs. 1 KUV berücksichtigt. Hinsichtlich der Jahresverluste wird auf § 14 Abs. 2 KUV hingewiesen.

[16] vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichtes 2007, S. 87

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung kann u. a. durch budgetierte Leistungsentgelte erfolgen (jährliche Obergrenzen), die eine erhöhte Wirtschaftlichkeit innerhalb des Betriebes hinsichtlich Tarif- und Sachaufwandssteigerungen in den Folgejahren herbeiführt. Als angemessen betrachtet die GPA NRW dabei Konsolidierungserfordernisse, wie sie auch in der Kernverwaltung angewendet werden.

Die Eingliederung des Abwasserwerks zum 01.01.2013 in die SBB führt in der Abwassersparte zu ergänzenden Konsolidierungsmöglichkeiten für den Kernhaushalt (vgl. die obigen Ausführungen zu „Gebühren“). Die Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung orientiert sich – wie im Gebührenbereich – am jeweils tatsächlich im Anlagevermögen gebundenen Kapital, wie die GPA NRW sie z. B. für das Abwasserwerk in 2008 berechnet hatte.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Nach den Beteiligungsberichten der Stadt Bornheim stellte die Stadt der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim eine Ausfallbürgschaft über insgesamt neun Mio. Euro zur Absicherung der laufenden Kreditverpflichtungen. Nach Auskunft der Stadt Bornheim ist der Bürgschaftszeitraum inzwischen abgelaufen. Eine Bürgschaftsprovision wurde nicht erhoben.

→ **Empfehlung**
Im Rahmen von zukünftig ggf. zustande kommenden Ausfallbürgschaften sollte die Stadt Bornheim eine angemessene Bürgschaftsprovision beanspruchen.

Schulden- und Finanzlage

Finanzrechnung

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit die Kommune in der Lage ist, aus ihrem „laufenden Geschäft“ heraus Investitionen und Darlehenstilgungen zu finanzieren oder sie dafür auf Veräußerungen von Anlagevermögen beziehungsweise eine Fremdfinanzierung angewiesen ist.

Salden der Finanzrechnungen in Tausend Euro (IST)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	728	2.346	-2.543	353	-6.027	-2.562
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	927	720	1.587	1.073	921	2.965
= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	1.654	3.066	-955	1.427	-5.106	403
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit (einschl. Investitions- und Liquiditätskredite)	-1.348	-3.523	815	-1.296	5.265	-463

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	306	-456	-141	131	158	-60
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	185	328	239	162	254	304
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-164	368	63	-38	-108	-154
= Liquide Mittel	328	239	162	254	304	91

Zur Analyse der Selbstfinanzierungskraft zeigt die folgende Tabelle den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Form der Istwerte 2007 bis 2012 sowie der mittelfristigen Planzahlen 2013 bis 2016:

Entwicklung des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Tausend Euro bzw. je Einwohner in Euro

Haushaltsjahr	IST	PLAN *)	Saldo in Euro je Einwohner
2007	728		15
2008	2.346		48
2009	-2.543		-52
2010	353		7
2011	-6.027		-124
2012	-2.562		-53
2013		-6.191	-127
2014		-5.259	-108
2015		-2.839	-58
2016		-1.661	-34

*) Planwerte: Haushaltsansatz 2013 und Werte der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2016. Stand: Haushaltsplan 2012/2013

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahle Werte
-124	-408	282	-54	-115	-48	4	18

Mit Ausnahme des Jahres 2010, in dem mit rd. 0,4 Mio. Euro zuletzt ein positives Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wurde, zeigen ab dem Jahr 2009 die negativen Salden einen ständig steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten. Diese haben im Jahresabschluss 2012 eine Größenordnung von rd. 35,2 Mio. Euro erreicht. Die Stadt Bornheim hat in ihrem HSK bis zum Jahr 2016 einen Anstieg der Liquiditätskredite auf rd. 75 Mio. Euro prognostiziert. Zusätzliche Bedarfe über die Planung hinaus würden zwangsläufig zu ergänzenden Liquiditätskrediten mit entsprechender Belastung der Ergebnisse durch steigende Zinsaufwendungen führen.

- **Feststellung**
  Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit verfügt die Stadt Bornheim seit 2009 nicht mehr - aber auch zukünftig nicht - über die erforderliche Selbstfinanzierungskraft zur Aufgabenerledigung.
  Insofern bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich einer Zinsänderung sowie etwaiger zusätzlicher Bedarfe an liquiden Mitteln über die vorliegende Planung hinaus.

Verbindlichkeiten

Die GPA NRW analysiert die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes, d. h. ohne verbundene Unternehmen, Sondervermögen oder Mehrheitsbeteiligungen. Die Darstellung der Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Stadt Bornheim würde das Vorliegen eines Gesamtabschlusses voraussetzen.

Neben den Verbindlichkeiten gehören auch die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausgleich wirtschaftlich zu den Schulden. Da einigen Kennzahlen die Schulden insgesamt zugrunde gelegt werden, enthält die folgende Übersicht auch die Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenausgleich:

Schulden in Tausend Euro bzw. je Einwohner in Euro

	EB 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anleihen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87.468	86.622	83.653	80.298	77.572	74.712	71.647
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.056	19.554	18.982	23.170	24.600	32.725	35.219
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	92	45	16	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	3.025	2.031	1.672	2.610	1.718	2.568
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	70	34	2	1	1	1
Sonstige Verbindlichkeiten	5.443	5.836	3.789	4.471	4.266	4.137	4.569
davon: erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gesamt	113.080	115.152	108.505	109.613	109.049	113.293	114.003
Rückstellungen	26.527	25.944	27.114	28.331	29.696	32.612	34.439
Sonderposten für den Gebührenausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	**139.606**	**141.096**	**135.619**	**137.943**	**138.745**	**145.905**	**148.442**
Schulden je Einwohner in Euro							
Schulden insgesamt	2.880	2.911	2.796	2.842	2.859	3.000	3.052
davon Verbindlichkeiten	2.333	2.376	2.237	2.258	2.247	2.329	2.344

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist von gegenläufigen Entwicklungen geprägt. Während die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten im Zuge der Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im HSK sinken, steigen die Liquiditätskredite in annähernd gleichem Umfang an. Mit dem im Eckjahrevergleich ausgewiesenen Anstieg der Rückstellungen ist ein entsprechender Anstieg der Verschuldung des Kernhaushaltes festzustellen.

Kennzahlen zur Finanzlage in Prozent

	EB 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anlagendeckungsgrad II	70,77	88,17	90,30	88,47	87,30	85,08	83,41
Liquidität 2. Grades	1,91	10,75	29,69	15,39	13,79	21,85	10,14
Dynamischer Verschuldungsgrad	./.	189,21	55,81	neg. Ergebnis	383,04	neg. Ergebnis	neg. Ergebnis
kurzfristige Verbindlichkeitsquote	29,38	8,09	4,12	5,18	6,51	6,31	10,99
Zinslastquote	./.	10,84	7,96	6,58	6,23	5,31	5,24

Die Kennzahl Liquidität 2. Grades stellt sich uneinheitlich dar, da die Stadt Bornheim für bis zu 50 Prozent der Liquiditätskredite Zinsbindungen über einen mehrjährigen Zeitraum aufgenommen hat; insofern liefert diese Kennzahl nur begrenzte Aussagen.

Ähnliches gilt für die Kennzahl kurzfristige Verbindlichkeitsquote, da im Jahr 2012 erhebliche Werte an aufgenommenen Liquiditätskrediten in den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind und den Kennzahlenwert für 2012 entsprechend beeinflussen. Insofern sind die kurzfristigen Zinsänderungsrisiken bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten in 2012 angestiegen.

→ **Feststellung**
Die sinkenden Zinslasten bei den Investitionskrediten i. V. m. dem niedrigen Zinsniveau bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten führen zu aktuell relativ geringen Zinsaufwendungen. Zukünftig ist die Stadt jedoch auf weitere Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen, sodass ein Risiko durch ein höheres Kreditvolumen bei einem gleichzeitig steigenden Zinssatz entstehen kann.

Das Zinsänderungsrisiko wurde von der Stadt Bornheim im HSK bereits als ein wesentliches Risiko für den Konsolidierungsprozess benannt.

Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt selbst in den Jahren mit einem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) erhebliche Zeiträume einer theoretisch denkbaren Entschuldung aus, die sich aufgrund ihrer Größenordnung einer Planung entziehen (56 bis 383 Jahre). Die Jahre mit negativen Ergebnissen in dieser Kennzahl bestätigen die zuvor gemachten Aussagen zu gestiegenen Liquiditätsbedarfen. Die Zinslast nur für die Liquiditätskredite (Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite im Verhältnis zu den Liquiditätskrediten zum Bilanzstichtag) beträgt für das Jahr 2012 rd. 1,2 Prozent. Für die Folgejahre hat die Stadt Bornheim für die zusätzlich aufkommenden Zinsen für Liquiditätskredite insgesamt Steigerungen von durchschnittlich 22 Prozent (2012 bis 2022) vorgesehen.

Die Zinslastquote gibt das Verhältnis der ergebniswirksamen Finanzaufwendungen (insbesondere Zinsen) zu den ordentlichen Aufwendungen wider. Diese Zinsaufwendungen sind im Betrachtungszeitraum gesunken, so dass die Zinslastquote hier die Entwicklung der Belastung des ordentlichen Ergebnisses durch Zinsaufwendungen in ihrem Verlauf sachgerecht wiedergibt. Interkommunal platziert sich die Stadt Bornheim bei der Zinslastquote im 4. Quartil.

Zinslastquote in Prozent im interkommunalen Vergleich 2011

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahle Werte
5,3	0,1	10,0	3,3	1,3	2,4	4,9	21

Rückstellungen

Die Rückstellungen stellen einen erheblichen Anteil an der Bilanzsumme dar. Insofern ist bei Auffälligkeiten eine differenzierte Analyse und Bewertung notwendig.

Rückstellungen in Tausend Euro

	EB 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Pensionsrückstellungen	25.774	24.537	25.539	26.313	27.441	29.192	30.131
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0	0	0	0	0
Instandhaltungsrückstellungen	269	43	164	393	663	1.021	1.211
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	484	1.365	1.411	1.625	1.592	2.398	3.097
Rückstellungen gesamt	26.527	25.944	27.114	28.331	29.696	32.612	34.439

Die Entwicklung der Rückstellungen insgesamt wird in den Jahren 2011 und 2012 maßgeblich durch Zugänge bei den Pensions-, Instandhaltungs- sowie sonstigen Rückstellungen beeinflusst.

- Der Anstieg der Instandhaltungsrückstellungen in 2011 und 2012 resultiert aus der zunehmenden Bilanzierung als unterlassen bewerteter Maßnahmen – für 2011 ist u. a. die „Gesamtsanierung“ im Rathaus mit insgesamt 0,5 Mio. Euro zu nennen.

- Die deutlichen Steigerungen bei den sonstigen Rückstellungen beruhen auf Rückstellungen in Zusammenhang mit dem zukünftig zu leistenden kommunalen Eigenanteil im Rahmen des Konjunkturpaketes II (KP II). Der kommunale Anteil an der Finanzierung des Konjunkturpaketes II wird von allen Kommunen ab 2012 erbracht. Diese erfolgt durch verringerte Investitionspauschalen in den jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzen und unabhängig von den ggf. gewährten KP II-Mitteln.[17]
  In 2011 ist damit durch die Nutzung der KP II-Mittel keine wirtschaftliche Ursache für den auf Bornheim entfallenden Finanzierungsanteil zu sehen. Auf den Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Entstehung der Verpflichtung kommt es dabei nicht an.[18]
  Eine wirtschaftliche Belastung entsteht mit den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ab 2012, in denen der kommunale Finanzierungsanteil bei der Investitionspauschale pauschal abgezogen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt damit regelmäßig nach dem Abschlussstichtag 31.12.2011, so dass die Rückstellungsbildung nicht zulässig war. Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Aufwandscharakters.

[17] vgl. § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz - ZTFoG

[18] vgl. PdK NRW (Kommentar zur GemHVO), Erläuterungen zu § 36 Abs. 4 GemHVO, Seite 12

Feststellung
Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO für zukünftige Eigenanteile an der Finanzierung des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind nicht erfüllt. Die wirtschaftliche Verursachung liegt erst nach dem Bilanzstichtag.

Sonderposten

Zu den Sonderposten wurden keine wesentlichen Analyseergebnisse festgestellt. Die Drittfinanzierungsquote wird weiter unten im Rahmen der Ertragslage gemeinsam mit der Kennzahl Abschreibungsintensität betrachtet.

Eigenkapital

Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme einer Kommune ist, desto weiter ist sie von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Die Eigenkapitalausstattung gilt als Indikator für die kommunale Substanz bzw. die stetige Aufgabenerfüllung, die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht.

Das Eigenkapital ist insofern ein Gradmesser für die wirtschaftliche Gesamtsituation einer Kommune. An der Entwicklung der allgemeinen Rücklage und damit am Eigenkapital orientieren sich folgerichtig haushaltsrechtliche Regelungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes oder eines Sanierungsplanes.

Entwicklung des Eigenkapitals in Tausend Euro (IST) bzw. je Einwohner in Euro

	EB 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Eigenkapital	171.994	169.312	167.835	151.256	145.849	135.519	126.718
Sonderposten	72.997	73.110	77.369	87.414	89.497	92.278	92.822
davon Sonderposten für Zuwendungen/Beiträge	72.929	73.056	77.278	87.225	87.636	89.973	90.448
Rückstellungen	26.527	25.944	27.114	28.331	29.696	32.612	34.439
Verbindlichkeiten	113.080	115.152	108.505	109.613	109.049	113.293	114.003
Passive Rechnungsabgrenzung	319	5.643	2	0	1	0	0
Bilanzsumme	384.915	389.162	380.824	376.613	374.092	373.703	367.982
Entwicklung der Eigenkapitalquoten in Prozent							
Eigenkapitalquote I	44,7	43,5	44,1	40,2	39,0	36,3	34,4
Eigenkapitalquote II	63,6	62,3	64,4	63,3	62,4	60,3	59,0
Entwicklung des Eigenkapitals je Einwohner in Euro							
Eigenkapital I	3.549	3.493	3.461	3.116	3.005	2.786	2.605
Eigenkapital II	5.053	5.000	5.054	4.913	4.811	4.636	4.465

Die negativen Jahresergebnisse seit Übergang in das NKF führten zu Lasten des Eigenkapitals u. a. zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten, wobei steigende Sonderposten (in Verbindung mit der angestiegenen Drittfinanzierungsquote) belegen, dass im Betrachtungszeitraum diverse Investitionen mit Unterstützung Dritter umgesetzt wurden. Diese konnten allerdings den oben in der Vermögenslage bereits dargestellten Werteverzehr (vgl. Investitionsquote) nicht abfangen, was zu einer insgesamt sinkenden Bilanzsumme führt.

Eigenkapitalquote I und II in Prozent im interkommunalen Vergleich 2011

	Born-heim	Mini-mum	Maxi-mum	Mittel-wert	1. Quar-til	2. Quar-til (Median)	3. Quar-til	Anzahle Werte
Eigenkapitalquote I	36,3	14,7	66,0	37,7	22,6	39,5	46,0	18
Eigenkapitalquote II	60,3	38,4	80,7	62,6	54,8	62,8	72,4	18

Die Entwicklung des Eigenkapitals in den Planjahren ab 2013 wurde weiter oben im Abschnitt „Haushaltsausgleich“ umfassend thematisiert. Mit den Eigenkapitalquoten I und II positioniert sich die Stadt Bornheim auch im Vergleichsjahr 2010 im Bereich des Mittelwertes.

Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage hat unmittelbare Auswirkungen auf die Ertragslage. Bei den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten wird daher auf die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen Bezug genommen.

Erträge in Tausend Euro (IST)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Steuern und ähnliche Abgaben	35.921	37.314	35.838	40.152	40.420	44.026
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.514	23.184	23.066	21.463	20.879	16.855
Sonstige Transfererträge	576	305	358	239	449	299
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.459	3.289	3.244	3.534	3.614	4.316
Privatrechtliche Leistungsentgelte	846	782	779	814	807	816
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	855	1.534	1.878	1.486	1.863	1.849
Sonstige ordentliche Erträge	3.525	3.894	3.349	4.109	5.007	4.204
Aktivierte Eigenleistungen	13	0	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
ordentliche Erträge gesamt	**64.709**	**70.302**	**68.513**	**71.796**	**73.039**	**72.363**
Finanzerträge	673	658	557	1.061	1.250	1.051

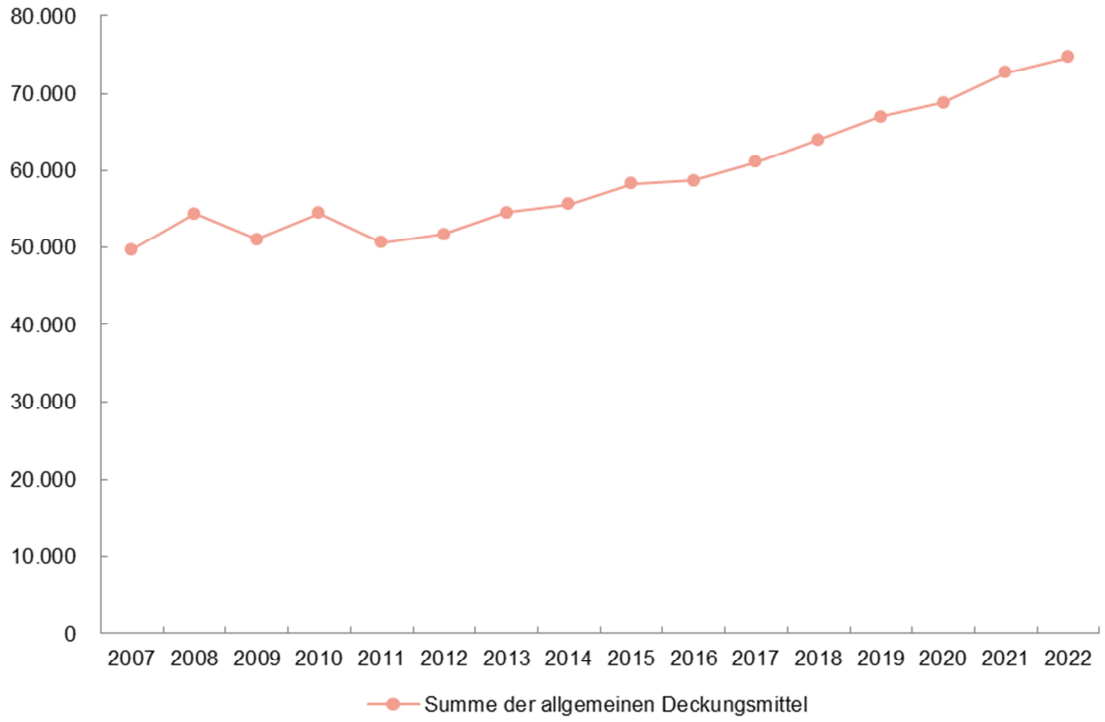
Auch die ordentlichen Erträge sind durch gegenläufige Entwicklungen geprägt, die im Ergebnis zu einer verbesserten Ertragssituation führen. Während die Steuereinnahmen insgesamt ansteigen, führen sinkende Schlüsselzuweisungen zu einer deutlichen Reduzierung der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen.

Die Analyse der geplanten Entwicklungen im Rahmen des HSK bis 2022 befindet sich oben im Berichtsabschnitt „Haushaltsausgleich“.

Allgemeine Deckungsmittel

Unter dem Begriff „allgemeine Deckungsmittel“ werden die Realsteuereinnahmen, die Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Steuern und steuerähnlichen Erträge, die Ausgleichsleistungen sowie die Schlüsselzuweisungen zusammengefasst. Dieser Wert dient - unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs - als Ausgangsbasis für die Beurteilung der Ertragskraft der geprüften Kommunen.

Allgemeine Deckungsmittel in Tausend Euro (IST/PLAN)



bis 2012 (vorl.) Istwerte, ab 2013 Planwerte

Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im interkommunalen Vergleich 2011

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahle Werte
1.041	1.028	1.806	1.228	1.078	1.161	1.287	18

Im Vorbericht stellen sich die durchschnittlichen allgemeinen Deckungsmittel im Verhältnis zu den übrigen Kommunen der gleichen Größenklasse ebenfalls als eher unterdurchschnittlich dar. Die geplanten Steigerungen ab 2017 sind maßgeblich auf die oben analysierten Hebesatzanpassungen bei den Realsteuern und die der Planung zu Grunde gelegten Wachstumsraten zurückzuführen.

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamterträge einer Kommune aus. Dieses wird anhand der Kennzahl „Netto-Steuerquote“ deutlich. Sie gibt den Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen insgesamt wieder.

Um ein möglichst realistisches Bild der Steuerkraft der Kommune zu gewinnen, werden die Steuererträge um die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug gebracht (sowohl bei den Steuererträgen als auch bei den ordentlichen Erträgen insgesamt).

Netto-Steuerquote in Prozent (IST)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Netto-Steuerquote	54,5	52,3	51,4	54,7	54,4	59,8

Mit dem Kennzahlenwert für 2012 wird die zunehmende Bedeutung der Steuern – insbesondere der Gewerbesteuer – für die Stadt Bornheim deutlich.

Aufwendungen

Im Rahmen der Analyse der haushaltswirtschaftlichen Situation der Kommune sind die wichtigsten Aufwandsarten differenziert zu betrachten und zu analysieren.

Aufwendungen in Tausend Euro (IST)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personalaufwendungen	16.097	15.299	15.953	16.439	17.099	17.456
Versorgungsaufwendungen	-129	1.003	1.048	1.278	1.484	1.108
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.926	11.816	12.632	12.973	16.088	12.919
Bilanzielle Abschreibungen	6.451	6.320	6.246	6.452	6.421	6.492
Transferaufwendungen	26.958	27.955	30.188	31.285	31.580	33.283
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.277	4.709	5.450	5.345	7.679	6.861
ordentliche Aufwendungen gesamt	62.580	67.102	71.516	73.772	80.350	78.119
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.781	5.345	4.708	4.599	4.268	4.096

Insgesamt zeigen sich in den vorliegenden Jahresergebnissen erkennbare Steigerungen, insbesondere bei den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen. Als Besonderheit ist bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen die Sanierung der Rathausfassade in 2011 zu nennen, die anteilig aus KP II-Mitteln mitfinanziert wurde. Diesen Aspekt wird zur Offenlegung des kommunalen Steuerungstrends der Stadt Bornheim im Berichtsabschnitt „Haushaltskonsolidierung“ berücksichtigt. Beide Positionen beinhalten Risiken hinsichtlich der Entwicklung bei Tarifabschlüssen oder bei Preissteigerungen von Versorgungsmedien. Sie sind daher mit zusätzlichen Steigerungsannahmen im Rahmen des Risikoszenarios berücksichtigt.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ zeigt an, in welchem Umfang der Kommunalhaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die Abschreibungsintensität offenbart zwar einerseits eine beträchtliche Ergebnisbelastung durch Abschreibungen. Andererseits stehen diesen jedoch im Regelfall erhebliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Die Kennzahl „Drittfinanzierungsquote“ zeigt an, wie viel Prozent der Abschreibungen auf Anlagevermögen durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gedeckt sind.

Ergebnisbelastung durch Abschreibungen in Tausend Euro (IST) und Kennzahlen in Prozent

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ordentliche Aufwendungen gesamt	62.580	67.102	71.516	73.772	80.350	78.119
Abschreibungen auf Anlagevermögen	6.451	6.320	6.246	6.452	6.421	6.492
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.357	1.593	2.928	2.481	2.307	2.695
Netto-Ergebnisbelastung	5.094	4.727	3.317	3.971	4.114	3.797
Kennzahlen in Prozent						
Abschreibungsintensität	10,3	9,4	8,7	8,8	8,0	8,3
Drittfinanzierungsquote	21,0	25,2	46,9	38,5	35,9	41,5

Während die Abschreibungsintensität keine Auffälligkeiten ausweist, verändert sich die Drittfinanzierungsquote uneinheitlich. Als Besonderheit ist das Jahr 2009 zu nennen, in dem aufgrund von Korrekturen der Eröffnungsbilanz Korrekturen in den Sonderposten i. H. v. 10 Mio. Euro stattgefunden haben.

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Grünflächen der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Grünflächen 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Grünflächen allgemein 3
    - Datenlage in Bornheim 3
    - Organisation und Steuerung 6
    - Strukturen 9
  - Park- und Gartenanlagen 9
    - Strukturen 10
    - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 10
    - Gesamtbetrachtung Park- und Gartenanlagen 12
  - Spiel- und Bolzplätze 13
    - Strukturen 13
    - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 14
    - Gesamtbetrachtung Spiel- und Bolzplätze 16
  - Straßenbegleitgrün 16
    - Strukturen 16
    - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 17
    - Gesamtbetrachtung Straßenbegleitgrün 18
  - Sportaußenanlagen 19
    - Organisation und Steuerung 19
    - Strukturen 20

Grünflächen

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung Grünflächen umfasst die Handlungsfelder

- Park- und Gartenanlagen,
- Spiel- und Bolzplätze,
- Straßenbegleitgrün sowie
- Sportaußenanlagen.

Ziel der Prüfung ist die Untersuchung und Bewertung der systematischen, nachhaltigen Steuerung sowie der effizienten und effektiven Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Finanzsituation, um Handlungsmöglichkeiten und Potenziale zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen.

Die Prüfung gliedert sich in die Abbildung der Organisation und Steuerung der kommunalen Grünflächen und Sportaußenflächen sowie einen interkommunale Kennzahlenvergleich zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Park- und Gartenanlagen, der Spiel- und Bolzplätze sowie des Straßenbegleitgrüns. Bei den Aufwendungen wurden Personalaufwendungen, Aufwendungen für Fremdvergaben von Ingenieurleistungen, Pflegeaufwendungen (Eigen- und Fremdleistungen) und Abschreibungen einbezogen.

Zudem wird die Flächensituation und Auslastung der kommunalen Sportaußenanlagen untersucht.

Grünflächen allgemein

Datenlage in Bornheim

Der Detaillierungsgrad des Berichtes sowie die Analysemöglichkeiten und die damit einhergehende Konkretisierung unserer Handlungsempfehlungen sind in entscheidendem Maße von der Datenlage in der Kommune abhängig.

Die Stadt Bornheim konnte die für die Prüfung der Grünflächen erforderlichen Daten nicht vollständig zur Verfügung stellen. So konnte sie die Finanzdaten nur lückenhaft bereitstellen. Auf der Ertragsseite konnten weder die Erträge aus der Müllbeseitigung noch Schadenersatzleistungen abgebildet werden. Auf der Aufwandsseite konnte die Stadt Bornheim nur die Gesamtpflegeaufwendungen ohne Differenzierung nach einzelnen Pflegeleistungen darstellen.

Probleme bei der Erfassung der Aufwendungen resultieren mittelbar aus der Aufgabenübertragung auf den SBB. Bei der SBB handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), die zum 01. Januar 2008 gegründet wurde. Am 10.01.2012 haben die Stadt Bornheim und der SBB rückwirkend ab 2008 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen und mit differenzierten Leistungsbeschreibungen ergänzt. Dies gilt auch für die städtischen Grünflächen.

Die Hauptursache für die begrenzten Analysemöglichkeiten liegt darin, dass die von der Stadt Bornheim gewählte Differenzierung der Leistungen eine Aufschlüsselung der Aufwendungen auf die von der GPA NRW definierten Nutzungsformen (z.B. Park- und Gartenanlagen, Straßenbegleitgrün) nur begrenzt zulässt.

Eine sachgerechte Steuerung der Leistungen für die Grünpflege ist grundsätzlich zwar sicherlich auch auf der Basis der Differenzierungskriterien der Stadt Bornheim möglich; sie ist allerdings nicht sinnvoll. So verlangen die Bestimmungen des Haushaltsrechts die Zuordnung der Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün zum Produktbereich 12 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV) und der Aufwendungen für Park- und Gartenanlagen zum Produktbereich 13 (Natur- und Landschaftspflege). Die für die Prüfung abgefragten Daten entsprechen dieser Systematik.

- **Feststellung**
  Die von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Finanzdaten lassen einen Kennzahlenvergleich mit anderen Kommunen nur begrenzt zu.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Bornheim sollte die Leistungsverzeichnisse an die Vorgaben des Haushaltsrechts zur Zuordnung der Aufgaben zu den Produktbereichen anpassen.

Eine Besonderheit bilden in Bornheim die Aufwendungen für die Beseitigung der Abfälle aus Papierkörben der Grünanlagen. Nach den Erfahrungen der GPA NRW liegt der Anteil der dafür entstehenden Aufwendungen bei bis zu 30 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege.

Im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt die Kalkulation der Abfallgebühren nicht durch die kreisangehörigen Kommunen, sondern durch die Kreisverwaltung. Die Aufwendungen, die den Kommunen für das Einsammeln und Transportieren des Abfalls entstehen, werden vom Rhein-Sieg-Kreis auf der Basis quartalsweiser Abrechnungen erstattet und fließen in die Gebührenkalkulation ein. Dies gilt auch für den Abfall aus Straßenpapierkörben.

In Bornheim sind im gesamten Stadtgebiet aktuell rund 585 Straßenpapierkörbe aufgestellt. Diese werden in Bornheim entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 1996 sowie dem Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises von der Stadt Bornheim aufgestellt und unterhalten. Das Einsammeln und Abtransportieren des Abfalls aus den Papierkörben übernimmt der als Anstalt öffentlichen Rechts geführte StadtBetrieb Bornheim (SBB). Die dafür entstehenden Aufwendungen fließen aufgrund der Abrechnung mit dem Rhein-Sieg-Kreis in die Gebührenkalkulation ein. Gleichwohl sind sie nicht Bestandteil der Pauschalvergütung der Stadt Bornheim an den SBB.

Die Erträge aus den Abfallgebühren werden innerhalb des Produktbereichs 1.11, Produktgruppe 1.11.05 Abfallwirtschaft nachgewiesen. Eine Verteilung auf die Produkte findet nicht statt.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Bornheim sollte die Aufwendungen und Erträge für die Abfallbeseitigung verursachungsgerecht in den einzelnen Produkten abbilden.

Für das Jahr 2013 wurden für die 585 Straßenpapierkörbe insgesamt 30.264 Entleerungsvorgänge vereinbart. Bei dem Festpreis von 2,95 Euro je Entleerungsvorgang errechnen sich Auf-

wendungen in Höhe von rund 90.000 Euro. Aktuell können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Papierkörbe den Park- und Gartenanlagen, den Spiel- und Bolzplätzen und dem Straßenbegleitgrün zuzuordnen sind bzw. welche Aufwendungen für die Abfallbeseitigung auf diese Nutzungsformen entfallen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte ihr Standortverzeichnis für die Straßenpapierkörbe um Informationen dazu ergänzen, welchen Nutzungsformen (z.B. Park- und Gartenanlagen) die Papierkörbe zuzuordnen sind.

➔ **Feststellung**
Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Abfallbeseitigung liegen die nachfolgend im Bericht ausgewiesenen Finanzkennzahlen de facto höher.

Auch die mit dem SBB geschlossenen Vergütungsvereinbarungen lassen derzeit eine sachgerechte Steuerung der Grünpflege in Bornheim nicht zu. In der Verwaltungsvereinbarung sind für die verschiedenen Aufgaben jeweils Leistungsstunden vereinbart. Diese werden vom SBB auf der Basis jährlich kalkulierter Stundenverrechnungssätze mit der Stadt differenziert abgerechnet. Grundlage der Differenzierung sind die Leistungsbeschreibungen sowie dazugehörige Leistungsverzeichnisse. Diese enthalten allerdings keine konkreten Mengenangaben (z.B. Flächen, lfd. Meter etc.). Dadurch fehlt hier die wesentliche Grundlage für eine zielgerichtete Analyse des Ressourcenverbrauchs. Auch ein Vergleich mit dem Angebot des freien Marktes ist damit nicht möglich.

➔ **Feststellung**
Die derzeitigen Vergütungsvereinbarungen zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB zur Grünflächenpflege lassen keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu.

➔ **Empfehlung**
Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sollte die Stadt Bornheim die Leistungsverzeichnisse konkretisieren. Dazu ist es notwendig, diese mit Angaben zum Aufgabenumfang (z.B. Flächen) zu ergänzen - wie bei Aufträgen an den freien Markt.

Als nicht belastbar haben sich schließlich auch die von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Flächenangaben erwiesen. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in zwei Faktoren:

- Die Angaben basieren auf den vor drei bis vier Jahren in das Grünflächeninformationssystem eingepflegten Daten; diese wurden nicht (ausreichend) fortgeschrieben.
- Die Daten wurden aus Luftbildaufnahmen heraus ermittelt; es ist von entsprechenden Ungenauigkeiten auszugehen.

Die fehlende Belastbarkeit wird an folgendem Beispiel deutlich: Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind für den Ortsteil Bornheim-Hersel acht Kinderspielplätze erfasst. Bei einer Besichtigung des Ortsteiles wurden jedoch nur vier dieser Anlagen vorgefunden, allerdings auch ein anderer offenbar sehr neuer Kinderspielplatz.

- **Feststellung**
  Auch die Strukturdaten (Anzahl und Flächen) der Grünanlagen bilden keine solide Grundlage für einen Kennzahlenvergleich mit anderen Kommunen.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Bornheim sollte ihr Grünflächenverzeichnis auf den aktuellen Stand bringen und sukzessiv fortschreiben. Dazu sollte sie die Flächen möglichst exakt und möglichst differenziert nach den jeweils erforderlichen Pflegeleistungen erfassen. Dabei bietet es sich an, sich an die in der Vorabdatei dargestellten Differenzierung orientieren.

Organisation und Steuerung

Die Organisation und Steuerung wird auf der Grundlage der Kennzahl „Erfüllungsgrad Grünflächenmanagement“ analysiert. Die Kennzahl zeigt auf, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Bornheim einer zeitgemäßen wie effizienten Steuerung der Aufgabenerfüllung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse, deren Basis ein standardisierter Fragebogen bildet. Die jeweiligen Antworten werden auf einer Skala von 0 bis 3[1] bewertet und im Nachgang mit einem festgelegten Gewichtungsfaktor multipliziert. Mit Ausnahme der Fragen nach dem Freiflächenentwicklungskonzept und der zentralen Aufgabenerfüllung nehmen wir eine differenzierte Skalierung für die Bereiche Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Bolzplätze und Straßenbegleitgrün vor. Die Gewichtung erfolgt im Rahmen von Faktoren (eins bis drei) entsprechend ihrer Bedeutung für eine wirtschaftliche und erfolgreiche Steuerung der Grünflächen.

Erfüllungsgrad Grünflächenmanagement

Fragen	Gesamt	Park- und Gartenanlagen	Spielplätze	Straßenbegleitgrün
Erfolgt die Aufgabenerledigung im Bereich der Grünflächen zentral?	0	2		
Liegt ein Freiflächenentwicklungskonzept vor?	0	0		
Gibt es Informationen zur Bürgerzufriedenheit?	0	0	0	0
Bestehen Zielvorgaben durch die Verwaltungsführung?	6	2	2	2
Wurden operative Ziele für die Unterhaltung der Grünflächen gesetzt und dokumentiert?	9	3	3	3
Gibt es ein zentrales (produktübergreifendes) Grünflächeninformationssystem (GIS/GRIS)?	9	3	3	3
Sind Standards für die Unterhaltung der Grünflächen definiert?	0	0	0	0
Ist eine Kostenrechnung implementiert?	0	0	0	0
Werden Kennzahlen (u. a. zur Wirtschaftlichkeit) erhoben?	0	0	0	0
Ist ein Berichtswesen vorhanden?	0	0	0	0

[1] nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Fragen	Gesamt	Park- und Gartenanlagen	Spielplätze	Straßenbegleitgrün
Besteht ein eindeutiges Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis?	0	0	0	0
Werden die Aufwendungen des Bauhofes als Leistungspreise verrechnet?	0	0	0	0
Wird die Aufgabenerledigung einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen?	0	0	0	0
Ermittelter Wert	36	12	12	12
Optimalwert	279	93	93	93
Erfüllungsgrad in Prozent	**13**	**13**	**13**	**13**

Die Erfüllungsgrade zu den drei Teilbereichen sind am Ende des Berichtes abgebildet.

Zusammenfassung der Ist-Situation und Handlungsempfehlungen

- Die Stadt Bornheim erzielt mit dem o. g. Erfüllungsgrad von 13 Prozent ein sehr niedriges Ergebnis. Dies zeigt, dass sie bei der Steuerung ihrer Grünflächen noch umfassendes Optimierungspotenzial hat.
- Wie viele andere Kommunen verfügt auch die Stadt Bornheim nicht über einen vollständigen Überblick über ihre Grünflächen. Besonders auffällig ist, dass auch Informationen zur Lage der Grünflächen (z.B. einzelner Park- und Gartenanlagen) nicht bereitgestellt werden konnten. Mit der Aktualisierung ihres Grünflächenverzeichnisses sollte die Stadt Bornheim auch Hinweise zur Lagebezeichnung der Flächen im Stadtgebiet aufnehmen.
- Die Aufgaben im Zusammenhang mit den kommunalen Grünflächen sind in Bornheim weitgehend im Geschäftsbereich 6.3 Hochbau und Immobilienmanagement zusammengefasst. Im Haushalt sind diese im Produkt 1.01.14 Liegenschaften abgebildet.
- Die Stadt Bornheim verfügt bislang noch nicht über ein Freiflächenentwicklungskonzept bzw. Informationen zur Bürgerzufriedenheit. In einem Freiflächenentwicklungskonzept ist darzulegen, welche strategischen Ziele die Stadt verfolgt. Dies könnten z.B. eine Kostensenkung um x Prozent aufgrund der bestehenden Haushaltslage, der Wert- und Substanzerhalt des Vermögens oder die Verbesserung des Klimaschutzes sein. Das Konzept sollte insbesondere die demografische Entwicklung, andere Fachplanungen sowie den aktuellen und zukünftigen Flächenverbrauch berücksichtigen. Ausgehend von den strategischen Zielen sollten operative Ziele abgeleitet werden.
- Im Haushaltsplan 2014 sind zwar inzwischen strategische und operative Ziele zur Steuerung der kommunalen Grünflächen beschrieben. Diese sind aber eher unbestimmt und ausschließlich inputorientiert und nicht messbar. Weitere Zielvorgaben wurden bislang nicht formuliert. Die Stadt Bornheim sollte sowohl die strategischen als auch die operativen Ziele konkretisieren. Diese sollten so präzise wie möglich, aber auch realistisch und insbesondere messbar sein. Eine gute Grundlage bietet die Einteilung der Grünflächen in verschiedene Pflegeklassen, in denen die Art der Bepflanzung und die damit zusammenhängenden Pflegeintensitäten festgelegt werden.

- Die Stadt Bornheim arbeitet bei den Grünflächen mit dem Geoinformationssystem ESRI sowie dem FM-Programm der Fa. IMS Gesellschaft für Informations- und Managementsysteme mbH. In diesem Programm wurden in 2009/2010 umfassende Datensätze erfasst. Die Daten wurden danach nicht weiter gepflegt, so dass die Datensätze nicht mehr auf aktuellem Stand sind. Insoweit wird auf die Empfehlungen im Abschnitt Datenlage verwiesen.

- Die von der Stadt Bornheim vorgegebenen Standards orientieren sich grundsätzlich an den einschlägigen DIN, bei Maßnahmen zur Verkehrssicherung zusätzlich an den gesetzlichen Vorschriften. Konkretere Pflegehäufigkeiten oder –intervalle sind nicht festgelegt. In der Praxis sind die Pflegestandards inzwischen – der aktuellen Haushaltslage geschuldet - auf die Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zurückführt.

- Bei der Stadt Bornheim ist weder für die klassischen Grünflächen noch für die Spiel- und Bolzplätze eine Kostenrechnung vorhanden. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung sollte die Stadt Bornheim auf der Auftraggeberseite eine Kostenrechnung aufbauen. Dazu ist zunächst eine Konkretisierung der Leistungen (siehe Abschnitt Datenlage) sowie die Definition Auftraggeber bezogener Kostenstellen und Kostenträger notwendig. In der Kostenrechnung sind die betriebsbedingten Kosten vollständig zu erfassen und verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zu verteilen. Neben den Personal- und Sachkosten sowie Gemeinkosten sind insbesondere die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie Kosten für interne Leistungsverrechnungen einzubeziehen. Die Kostenträgerrechnung dient zur Preisfindung je Leistungseinheit (z.B. Aufwendungen je m² Rasenschnitt, Aufwendungen je m² Beetfläche, Aufwendungen je lfd. Meter Bankettpflege usw.). Ziel sollte es sein, zu ermitteln, bei welchen Aufgaben die Aufgabenerledigung durch den SBB wirtschaftlich ist und welche Leistungen in den Wettbewerb gestellt werden sollten.

- Infolge der fehlenden Kostenrechnung ist es auch nicht möglich, steuerungsrelevante Kennzahlen zu bilden und die Leistungen des SBB einem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit dem privaten Wettbewerb auszusetzen. Die Stadt Bornheim sollte steuerungsrelevante Kennzahlen bilden. Als solche kommen die im voranstehenden Abschnitt genannten Kennzahlen. in Betracht. Die Kennzahlen sollten mindestens jährlich (soweit möglich auch unterjährig) ausgewertet werden, um Negativentwicklungen frühzeitig mit gezielten Gegensteuerungsmaßnahmen begegnen zu können.

- Zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB besteht zwar ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis in weitesten Sinne; dies ist allerdings in keiner Weise mit dem gegenüber Unternehmen am freien Markt vergleichbar. Ein solches setzt insbesondere exakte Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen voraus (siehe Abschnitt Datenlage).

- Darüber hinaus lassen die derzeitigen Vergütungsvereinbarungen keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu. So fehlen Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die an die AÖR geleistete Vergütung in den einzelnen Aufgabenfeldern auskömmlich ist bzw. ob und inwieweit eine Quersubventionierung aus anderen Aufgabenfeldern der SBB erfolgt. Im Ergebnis stehen den erbrachten Leistungen keine verursachungsgerecht entstehenden Aufwendungen gegenüber. Infolgedessen kann nicht beziffert werden, welcher Anteil der

Pauschalvergütung z.B. auf die Pflege von Rasenflächen oder Sträucher und Gehölze entfällt. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Datenlage verwiesen.

Strukturen

Die Grün- und Erholungsflächen[2] umfassen Erholungsflächen, landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, Wasserflächen, Flächen anderer Nutzungen und Straßenbegleitgrün. Sie beziehen sich auf alle Flächen im Stadtgebiet, unabhängig davon, ob es sich um kommunale Flächen handelt oder nicht.

Strukturkennzahlen Grünflächen allgemein im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Bevölkerungsdichte in Einwohner je km²	589	113	1.631	515	372	467	565	16
Anteil Erholungs- und Grünfläche an Gemeindefläche in Prozent	78,4	48,2	88,6	77,8	77,0	80,1	84,9	15
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in m²	1.332	295	7.814	2.479	1.362	1.770	2.630	15
Kommunale Grünflächen								
Anteil kommunale Grünfläche an Gemeindefläche in Prozent	2,5	0,5	34,4	6,2	1,6	2,5	6,6	13
Kommunale Grünfläche je Einwohner in m²	43	6	3.030	305	38	48	106	13

Die Stadt Bornheim zählt mit 48.670 Einwohnern (Stand 31.12.2012 lt. IT-NRW) zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW. Die Fläche des Stadtgebietes umfasst rund 83 km². Die Stadt Bornheim weist einwohnerbezogen bei einer überdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte eher geringe Erholungs- und Grünflächen insgesamt und ebenfalls eher geringe kommunale Grünflächen auf. Bezogen auf die Gesamtgröße des Stadtgebietes ergeben sich dagegen durchschnittliche Grünflächen.

Die nachfolgenden Ausführungen und Kennzahlen stehen unter dem Vorbehalt der begrenzten Belastbarkeit der zur Verfügung gestellten Struktur- und Finanzdaten.

Park- und Gartenanlagen

Die in die Prüfung einbezogenen Park- und Gartenanlagen sind Freiflächen einer Kommune, die eine – wenn auch geringe – Pflege benötigen. Ausgenommen davon sind Flächen, die einem Gebäude, einem Gewässer oder dem Straßenkörper zuzuordnen sind oder einer bestimmten Nutzungsart dienen (z.B. Sportflächen, Spiel- und Bolzplätze). Ebenso unberücksichtigt

[2] Auswertung lt. IT-NRW, Katasterfläche nach der tatsächlichen Art der Nutzung. Berücksichtigt wurden: Erholungsflächen, Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wasserflächen, Flächen anderer Nutzung sowie das Verkehrsbegleitgrün

bleiben land- und forstwirtschaftlich genutzt Flächen sowie so genannte weitere Parkanlagen (z.B. Kurparks, Botanische Gärten).

Strukturen

Die Stadt Bornheim pflegt und unterhält aktuell 57 Park- und Gartenanlagen mit einer Gesamtfläche von 27.922 m². 16 Anlagen sind kleiner als 100 m², alle anderen Anlagen liegen zwischen 101 und 5.000 m².

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass größere Flächen zum einen durch zusammenhängende Arbeitsabläufe wirtschaftlicher zu pflegen und zu unterhalten sind und zum anderen aber auch einen besseren Naherholungswert bieten.

Der Großteil der Flächen (44 Prozent) in den Park- und Gartenanlagen der Stadt Bornheim sind Rasenflächen. Weitere 24 Prozent entfallen auf Flächen mit Sträuchern und Gehölzen und 19 Prozent auf Sukzessionsflächen. Allerdings gibt es auch noch rund 2.500 m² (pflegeintensive) Beetflächen, teilweise mit Wechselbepflanzung.

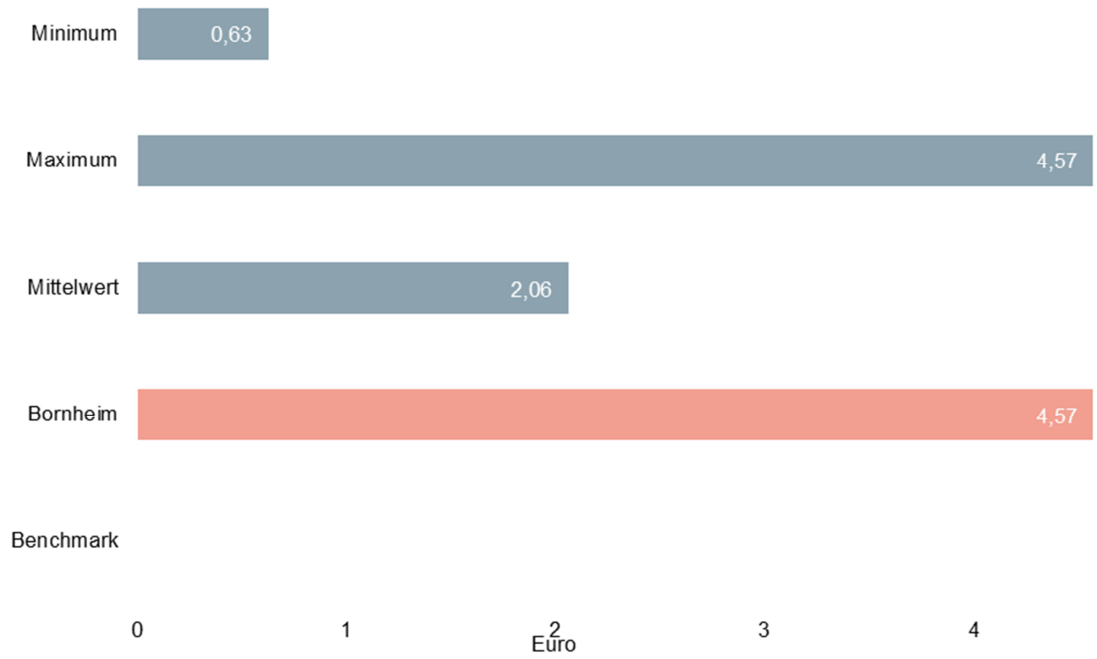
Strukturkennzahlen Park- und Gartenanlagen im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Fläche der Park- und Gartenanlagen je Einwohner in m²	0,57	0,26	19,66	3,67	1,34	2,15	3,95	15
durchschnittliche Größe der Park- und Gartenanlagen in m²	490	490	21.158	5.872	2.214	4.941	7.331	15

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung konnte bei der Prüfung der Grünflächen aufgrund der Datenlage in Bornheim insgesamt nicht realisiert werden. Die nachfolgende Darstellung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Park- und Gartenanlagen im interkommunalen Vergleich dient insoweit nur der Orientierung:

Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Park- und Gartenanlagen je m² im interkommunalen Vergleich 2012



Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Park- und Gartenanlagen je m² in Euro im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
4,57	0,63	4,57	2,06	1,13	1,90	2,44	8

Eine Ursache der hohen Aufwendungen ist in Bornheim der hohe Personalaufwand für die Verwaltung der Grünflächen in Park- und Gartenanlagen. Dieser liegt in Bornheim mit 1,64 Euro je m² rund vier Mal so hoch wie beim Durchschnitt der Vergleichskommunen. Aber auch bei einer entsprechenden Bereinigung um die Differenz zum Mittelwert der Personalaufwendungen ergibt sich noch ein Gesamtaufwand von rund 3,40 Euro je m².

Da bei der Stadt Bornheim für Park- und Gartenanlagen weder Fremdaufwendungen für Ingenieurleistungen noch Abschreibungen entstanden sind, verbleibt als weitere Ursache die an den SBB entrichtete Pauschalvergütung für die Unterhaltung und Pflege der Park- und Gartenanlagen. Insoweit wird auf die Empfehlungen auf den Seiten 4 und 6 dieses Teilberichtes verwiesen.

Grundsätzlich lassen hohe Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen je m² auf einen recht hohen Standard schließen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur der Park- und Gartenanlagen als auch für den Pflegestandard.

Bei der Betrachtung der Flächenaufteilung der Park- und Gartenanlagen zeigt sich, dass in Bornheim gegenüber den Vergleichskommunen größere Flächen mit Beeten/Wechselbepflanzungen vorhanden sind. Diese Flächen erfordern regelmäßig deutlich höhere Unterhaltungs- und Pflegeaufwendungen je m² als z.B. Rasenflächen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte ihre Park- und Gartenanlagen im Hinblick auf die Flächenaufteilung untersuchen und pflegeintensive Flächen in pflegeärmere Flächen umwandeln. Dies gilt insbesondere für die Beete mit Wechselbepflanzungen.

Die Beurteilung des Pflegestandards war leider mangels notwendiger Hintergrundinformationen nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob und inwieweit bestimmte Flächentypen die Gesamtaufwendungen prägen bzw. verteuern. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine Differenzierung der Gesamtaufwendungen z.B. nach

- Aufwendungen für die Rasenpflege,
- Aufwendungen für Strauch- und Gehölzpflege,
- Aufwendungen für Baumpflege und
- Aufwendungen für Beete/Wechselbepflanzungen.

Potenziale

Für das Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen wird eine Festlegung des Benchmarks erst im ersten Quartal 2014 erfolgen. Die aus dem Benchmark abgeleiteten Potenziale wird die GPA NRW der Stadt Bornheim zukommen lassen.

Gesamtbetrachtung Park- und Gartenanlagen

Nachfolgend werden die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt:

- Die Stadt Bornheim weist eher geringe kommunale Grünflächen je Einwohner auf. Davon entfallen beachtliche Anteile auf pflegeintensive Flächen wie Beete/Wechselbepflanzung (rund neun Prozent). Die Stadt Bornheim sollte dies überprüfen und pflegeintensive in pflegeärmere Flächen umwandeln.
- Bornheim erzielt den Maximalwert bei den Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Park- und Gartenanlagen. Eine Aufschlüsselung der Aufwendungen nach einzelnen Pflegeleistungen ist nicht möglich. Ursache für die hohen Aufwendungen könnten neben den Strukturen (viele pflegeintensive Flächen) auch hohe Pflegestandards sein. Dies ist – zumindest nach der Papierform (Schwerpunkt: Verkehrssicherheit) – aber eher zu verneinen.
- Eine zielorientierte Steuerung erfolgt bislang nicht. Dazu muss die Stadt Bornheim in einem ersten Schritt die Strukturdaten überarbeiten und aktualisieren. Im zweiten Schritt sind die Leistungsbeschreibungen und –verzeichnisse anzupassen. Dabei sollten die Strukturen aufeinander abgestimmt sein. Sodann sind eine Kostenrechnung aufzubauen

und steuerungsrelevante Kennzahlen zu definieren. Diese sind mindestens jährlich auszuwerten. Bei Negativentwicklungen sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

KIWI-Bewertung
In der Gesamtbetrachtung wird das Handlungsfeld „Park- und Gartenanlagen“ der Stadt Bornheim mit dem Index 1 bewertet.

Spiel- und Bolzplätze

Im Fokus stehen die kommunalen Spiel- und Bolzplätze (ohne Spiel- und Bolzplätze an öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen).

Strukturen

Die Stadt Bornheim unterhält nach ihren Angaben aktuell 49 Spielplätze und 5 Bolzplätze mit einer Gesamtfläche von 56.360 m². Auf diesen Spielanlagen befinden sich 255 Spielgeräte.

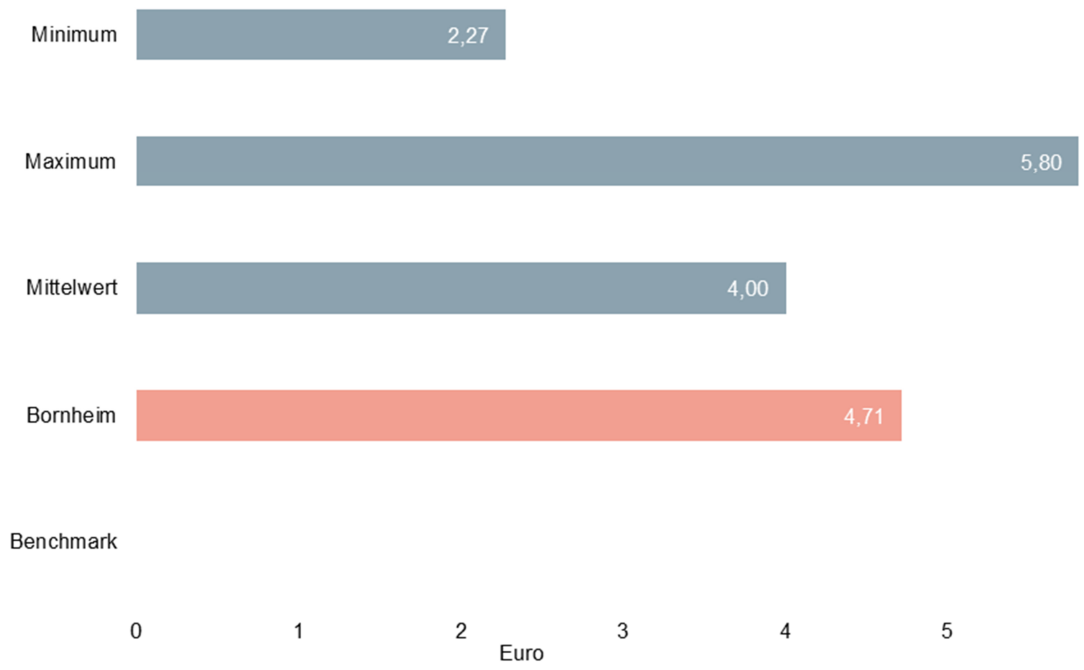
Strukturkennzahlen Spiel- und Bolzplätze im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Fläche der Spiel- und Bolzplätze je EW in m²	1,16	0,97	4,08	2,10	1,41	2,07	2,55	15
Fläche der Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in m²	6,70	5,36	21,96	12,01	8,49	11,73	14,32	15
Anzahl der Spiel- und Bolzplätze je 1.000 EW	1,11	0,69	2,77	1,48	1,09	1,30	1,89	15
Anzahl der Spiel- und Bolzplätze je 1.000 EW unter 18	6,42	3,79	16,20	8,53	6,44	7,31	11,16	15
Anzahl der Spielgeräte je 1.000 m² Spielplatzfläche	6,18	1,58	11,54	5,34	3,20	3,91	7,67	14

Die Bevölkerungsprognosen zur Gesamteinwohnerzahl zeigen für Bornheim im Gegensatz zu vielen anderen Städten einen positiven Trend. Dies gilt allerdings nicht für die Einwohner bis 18 Jahre. Nach der Bevölkerungsmodellrechnung von IT.NRW wird die Zahl der Einwohner in Bornheim zwar insgesamt um rund 3,7 Prozent steigen; die Zahl der Einwohner unter 18 Jahren erfährt allerdings einen Rückgang um rund 12 Prozent. Damit werden sich die ersten vier Kennzahlen bei gleich bleibendem Angebot erhöhen. Die Fläche der Spiel- und Bolzplätze je 1.000 Einwohner unter 18 Jahre steigt auf 7,64 m², die Zahl auf 7,32 Spielplätze. Diese Entwicklung ist auch bei der zukünftigen Gestaltung und Struktur der Spielanlagen zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Spiel und Bolzplätze je m² im interkommunalen Vergleich 2012



Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Spiel- und Bolzplätze je m² in Euro im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
4,71	2,27	5,80	4,00	3,24	4,25	4,60	11

Auch hierfür gilt, dass die Kennzahlen aufgrund der geringen Belastbarkeit der erfassten Aufwendungen nur zur Orientierung dienen. Die überdurchschnittlichen Aufwendungen deuten zunächst ebenfalls auf einen hohen Standard hin.

Bei einer Besichtigung der Kinderspielplätze im Ortsteil bestätigte sich dies nicht. So wiesen die Spielplätze dort aufgrund ihrer Struktur und Ausstattung weder ein erhöhtes Pflegeerfordernis noch einen überdurchschnittlichen Pflegezustand auf. Auf den älteren Spielplätzen waren jeweils zwei bis vier Großspielgeräte vorhanden; die Fallschutzflächen bestanden dort überall aus einer Sandfüllung. Der Bewuchs umfasste Rasenflächen, wenige Bäume und eine eher geringe Anzahl an Gehölzen. Teilweise waren die Spielplätze mit Hecken begrenzt. Zur Ausstattung gehörten auch jeweils ein bis drei Bänke.

Die Spielgeräte bestehen aus Holz, aus Metall, aber auch aus einem Mix dieser Materialien. Der Instandhaltungsaufwand und die Haltbarkeit von Spielgeräten werden maßgeblich durch

die Wahl des Materials beeinflusst. Dabei erfordern Spielgeräte aus Holz eher höhere Lebenszykluskosten.

Auch die Wahl der Spielgerätehersteller entscheidet mit über den Pflege- und Unterhaltungsaufwand. Zwar sind selbstverständlich die Regelungen des Vergaberechts einzuhalten; gleichwohl ist eine Begrenzung der Hersteller auf ein vertretbares Maß möglich, um z.B. die Sicherheitskontrollen und Ersatzteilbeschaffungen zu vereinfachen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte sowohl bei der Auswahl der Bauweise bzw. des Material der Spielgeräte als auch bei der Auswahl der Geräteanbieter den Folgeaufwand berücksichtigen.

Die Besichtigung des neuen Spielplatzes in Hersel hat gezeigt, dass auch hier Spielgeräte sehr unterschiedlicher Beschaffenheit eingesetzt sind. Auch die Fallschutzflächen bestanden aus unterschiedlichen Materialien. Zudem ist der Spielplatz an hängigem Gelände und mit einer größeren Gehölzfläche angelegt; beides führt bei der Pflege zu einem höheren Aufwand.

➔ **Empfehlung**
Bei der Anlegung neuer Spielplätze sollte die Stadt Bornheim auch den späteren Pflegeaufwand berücksichtigen.

Grundsätzlich lässt sich auch feststellen, dass kleinere Spielplätze höhere Kosten je m² verursachen als größere Anlagen. In Bornheim liegt die durchschnittliche Größe der Spiel- und Bolzplätze bei 1.044 m². Damit positioniert sie sich unterhalb des Mittelwertes der Vergleichskommunen von rund 1.400 m². In Bornheim liegen rund 15 Prozent der Spielanlagen unter 200 m², rund 65 Prozent zwischen 200 und 1.000 m² und rund 20 Prozent über 1.000 m². Die Prüfung hat allerdings gezeigt, dass im Ortsteil Hersel drei Anlagen unter 300 m² inzwischen bereits aufgegeben wurden. Insoweit entspricht auch die zuvor genannte Kennzahl nicht mehr der aktuellen Situation.

Eine tiefer gehende Analyse ist auch hier aufgrund der fehlenden Aufschlüsselung der Aufwendungen nicht möglich. Hier wäre eine Differenzierung nach folgenden Aufwendungen sinnvoll:

- Aufwendungen für die Grünflächenpflege,
- Aufwendungen für die Kontrolle der Spielgeräte,
- Aufwendungen für die Wartung und Reparatur der Spielgeräte,
- Aufwendungen für Fallschutzflächen usw.

Potenziale

Für das Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen wird eine Festlegung des Benchmarks erst im ersten Quartal 2014 erfolgen. Die aus dem Benchmark abgeleiteten Potenziale wird die GPA NRW der Stadt Bornheim zukommen lassen.

Gesamtbetrachtung Spiel- und Bolzplätze

Nachfolgend werden die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt:

- Die Anzahl und Fläche der Spiel- und Bolzplätze je Einwohner unter 18 Jahren liegt in Bornheim auf unterdurchschnittlichem Niveau. Die durchschnittliche Größe der Spiel- und Bolzplätze ist ebenfalls eher niedrig.
- Bornheim weist überdurchschnittliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Spiel- und Bolzplätze auf. Mangels einer Aufschlüsselung nach einzelnen Pflegeleistungen konnten die Ursachen nicht ermittelt werden. Die stichprobenhafte Besichtigung der Anlagen im Ortsteil Hersel zeigt keine Auffälligkeiten.
- Eine zielorientierte Steuerung erfolgt bislang nicht. Zur Steuerungsoptimierung gelten analog die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen zu den Park- und Gartenanlagen.

→ **KIWI-Bewertung**
In der Gesamtbetrachtung wird das Handlungsfeld "Spiel- und Bolzplätze" der Stadt Bornheim mit dem Index 1 bewertet.

Straßenbegleitgrün

Unter Straßenbegleitgrün verstehen wir alle Randbereiche innerhalb der Straßenparzelle, die nicht befestigt sind. Hierzu gehören insbesondere Grünflächen innerhalb eines Verkehrskreisels, Bankette und Böschungen, Straßenbäume, Pflanzbeete sowie Pflanzkübel.

Strukturen

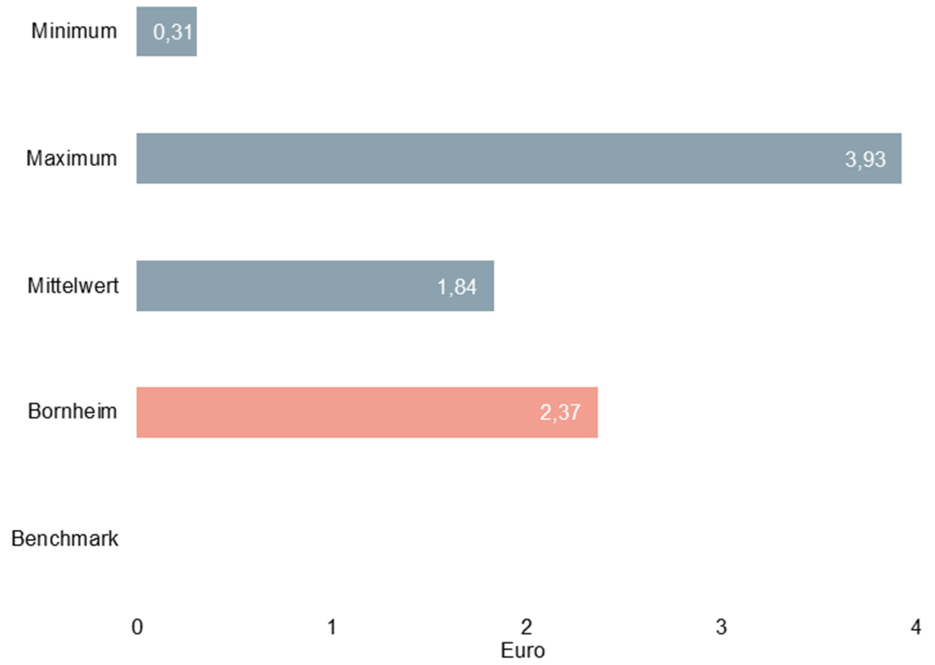
Die Fläche des Straßenbegleitgrüns umfasst in Bornheim rund 93.000 m².

Strukturkennzahl Straßenbegleitgrün im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in m²	1,91	1,59	34,83	11,39	2,45	6,44	19,56	13

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Straßenbegleitgrün je m² im interkommunalen Vergleich 2012



Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Straßenbegleitgrün je m² in Euro im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2,37	0,31	3,93	1,84	0,81	1,40	2,80	7

Wie bereits bei den Park- und Gartenanlagen sowie den Spiel- und Bolzplätzen dient auch hier der Kennzahlenvergleich aufgrund der mangelhaften Datenlage in Bornheim ausschließlich der Orientierung.

Bei der abgebildeten Kennzahl liegen die Einflussfaktoren in der Struktur des Straßenbegleitgrüns sowie dem Pflegestandard.

Bei der Betrachtung der Flächenaufteilung wird deutlich, dass in Bornheim die Gesamtfläche im Wesentlichen durch Sukzessionsflächen, aber auch durch Beete/Wechselbepflanzung sowie Sträucher- und Gehölzflächen bestimmt wird. Von den rund 93.000 m² entfallen nahezu 40 Prozent auf Sukzessionsflächen, 27 Prozent auf die pflegeintensiven Beete/Wechselbepflanzungen und weitere 23 Prozent auf Sträucher- und Gehölzflächen.

Empfehlung
Die Stadt Bornheim sollte ihr Straßenbegleitgrün im Hinblick auf die Flächenaufteilung untersuchen und pflegeintensive Flächen in pflegeärmere Flächen umwandeln. Dies gilt insbesondere für die Beete mit Wechselbepflanzungen.

Eine realistische Beurteilung des Pflegestandards scheidet mangels Detailinformationen auch hier aus.

Zur weiteren Analyse sind zusätzliche Informationen darüber notwendig, welche Flächentypen in Bornheim welche Aufwendungen verursachen. Hierzu wäre mindestens folgende Differenzierung erforderlich:

- Aufwendungen für die Pflege von Beeten/Wechselbepflanzungen,
- Aufwendungen für Strauch- und Gehölzpflege,
- Aufwendungen für die Baumpflege,
- Aufwendungen für die Rasenpflege.

Potenziale

Für das Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen wird eine Festlegung des Benchmarks erst im ersten Quartal 2014 erfolgen. Die aus dem Benchmark abgeleiteten Potenziale wird die GPA NRW der Stadt Bornheim zukommen lassen.

Gesamtbetrachtung Straßenbegleitgrün

Nachfolgend werden die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt:

- Die Stadt Bornheim weist eher niedrige Flächen an Straßenbegleitgrün je Einwohner auf. davon entfällt aber ein recht hoher Anteil auf pflegeintensive Flächen. Die Stadt Bornheim sollte dies überprüfen und pflegeintensive in pflegeärmere Flächen umwandeln.
- Bei den Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns erreicht Bornheim ein eher überdurchschnittliches Ergebnis. Auch hier fehlen jedoch Detailinformationen, so dass eine tiefere Analyse nicht möglich ist.
- Eine zielorientierte Steuerung erfolgt bislang nicht. Zur Steuerungsoptimierung gelten analog die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen zu den Park- und Gartenanlagen.

KIWI-Bewertung
In der Gesamtbetrachtung wird das Handlungsfeld "Straßenbegleitgrün" der Stadt Bornheim mit dem Index 1 bewertet.

Sportaußenanlagen

Der Schwerpunkt bei den kommunalen Sportaußenanlagen liegt bei den Sportplätzen. Dabei werden ausschließlich kommunale Sportplatzanlagen im Sinne der DIN 18035-1 (Sportplätze, Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße) einbezogen, die entsprechend in der städtischen Bilanz ausgewiesen sind mit Ausnahme von Stadien und Spiel- und Bolzplätzen.

Berücksichtigt werden auch solche Sportplätze, deren Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise auf nutzende Vereine übertragen wurden und bei denen sich die Kommunen über Zuschüsse und/oder unterstützende Dienstleistungen am laufenden Unterhaltungsaufwand beteiligen.

Organisation und Steuerung

Die Analyse der Organisation und Steuerung der Sportaußenanlagen erfolgt auf der Basis des mit dem Geschäftsbereichsleiter Sport und Kultur abgestimmten Fragenkatalogs. Im Ergebnis ist für Bornheim folgendes festzuhalten:

- Die Stadt Bornheim verfügt bereits über einen ausgezeichneten Überblick über ihren Bestand an Sportaußenanlagen. Die Daten werden jährlich fortgeschrieben und wurden zu Prüfungsbeginn in aufbereiteter Form einschließlich dazugehörigen Kartenmaterials zur Verfügung gestellt.

- Auch die zur Verfügung gestellten Belegungspläne machen deutlich, dass die Stadt Bornheim die Auslastung der Anlagen ebenfalls im Blick hat.

→ **Feststellung**
Der gute Überblick über den Bestand an Sportaußenanlagen sowie über die Belegungszeiten bildet eine solide Basis für eine zielgerichtete Steuerung des Aufgabenbereiches.

- Eine Sportstättenbedarfsplanung gibt es in Bornheim bislang noch nicht. Allerdings erfolgten – unabhängig von einer Bedarfsplanung – in den vergangenen Jahren im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits Umstrukturierungen. So wurden fünf Sportplätze im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an die Vereine übertragen. Die Vereine haben die Tennenplätze in Kunstrasenplätze umgewandelt und erhalten hierfür einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Für drei weitere Anlagen wurden Nutzungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge mit den nutzenden Vereinen geschlossen, die ebenfalls zu einer Entlastung des städtischen Haushalts geführt haben. Die Entlastung beläuft sich jährlich auf rund 3.000 Euro je Platz.

→ **Feststellung**
Mit der Übertragung der Sportaußenanlagen auf die Vereine ist es der Stadt Bornheim gelungen, die Belastung des städtischen Haushalts zu reduzieren.

- Im Gegensatz zu den meisten anderen Kommunen gibt es in Bornheim auch Erkenntnisse über die tatsächliche Belegung der Sportplätze durch Vereine. Zwar werden – anders als bei den Sporthallen – keine Listen über die wirkliche Frequentierung ausgelegt. Allerdings gibt es mehrere Faktoren, die dafür sprechen, dass die Belegungszeiten durch die Vereine auch weitgehend ausgenutzt werden. So müssen die Vereine müssen für die

Nutzung der (städtischen) Sportplätze Entgelte entrichten. Des Weiteren ist die Nachfrage nach Belegungszeiten sehr hoch und die Belegungspläne weisen erhebliche Doppelbelegungen auf. Bei den vereinseigenen Anlagen besteht auch Eigeninteresse der Vereine an einer Auslastung. Und schließlich werden die Plätze nach der Wahrnehmung der städtischen Mitarbeiter auch umfänglich genutzt.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Bornheim verfügt im Gegensatz zu den meisten anderen Kommunen auch über Erkenntnisse zur tatsächlichen Auslastung ihrer Sportplätze.

- Die Stadt Bornheim kennt das Angebot sonstiger örtliche Sportanbieter und deren Programme. Ihr liegen allerdings noch keine auf standardisierte Befragungen beruhenden Erkenntnisse über das Sportverhalten in der Bevölkerung vor. Auch Vereinsbefragungen zu den Sportaußenanlagen fanden bislang nicht statt. Für eine zukunftsorientierte Sportstättenbedarfsplanung sollten Informationen über das Sportverhalten der Bevölkerung und auch Beurteilungen von Vereinen zu den Sportaußenlagen eingeholt werden. Hierzu bieten sich standardisierte, stichprobenhafte Einwohner- bzw. Vereinsbefragungen an.

Strukturen

Die Stadt Bornheim besitzt insgesamt zwölf Sportaußenanlagen, von denen aber inzwischen fünf per Erbbaurechtsvertrag auf die nutzenden Vereine übertragen wurden. Die Gesamtfläche der Anlagen beläuft sich auf rund 170.000 m², von denen rund 40 Prozent inzwischen vollständig durch die Vereine bewirtschaftet werden.

Strukturkennzahlen Sportaußenanlagen im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Fläche Sportaußenanlagen je Einwohner in m²	3,51	2,28	7,97	4,90	3,18	4,52	6,14	14
Sportnutzfläche Sportplätze je Einwohner in m²	1,78	0,95	3,82	2,17	1,48	1,78	2,76	15

Die Kennzahlen machen deutlich, dass das Angebot an Sportaußenanlagen insgesamt und an Sportplätzen im Besonderen auf durchschnittlichem Niveau liegt.

Mit der demografischen Entwicklung kommen auch im Hinblick auf die Sportstättenbedarfsplanung neue Herausforderungen auf die Städte und Gemeinden zu. Mit dem Rückgang der bis zu 40-Jährigen und einem Zuwachs der 60-75-Jährigen verlagert sich das Sportverhalten in der Bevölkerung von z.B. Fußball in Richtung Wandern oder Fitness/Gesundheit. Dies gilt auch für die Stadt Bornheim.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte eine zukunftsorientierte Sportstättenbedarfsplanung aufstellen, die der demografischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen des Sportverhaltens in der Bevölkerung Rechnung trägt.

Erfüllungsgrad Park- und Gartenanlagen

	Fragen	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert
1	Erfolgt die Aufgabenerledigung im Bereich der Grünflächen zentral?	überwiegend erfüllt	2	2	4	6
2	Liegt ein Freiflächenentwicklungskonzept vor?	nicht erfüllt	0	2	0	6
3	Gibt es Informationen zur Bürgerzufriedenheit?	nicht erfüllt	0	1	0	3
4	Bestehen Zielvorgaben durch die Verwaltungsführung?	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6
5	Wurden operative Ziele für die Unterhaltung der Grünflächen gesetzt und dokumentiert?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
6	Gibt es ein zentrales (produktübergreifendes) Grünflächeninformationssystem (GIS/GRIS)?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
7	Sind Standards für die Unterhaltung der Grünflächen definiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
8	Ist eine Kostenrechnung implementiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
9	Werden Kennzahlen (u. a. zur Wirtschaftlichkeit) erhoben?	nicht erfüllt	0	2	0	6
10	Ist ein Berichtswesen vorhanden?	nicht erfüllt	0	2	0	6
11	Besteht ein eindeutiges Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis?	nicht erfüllt	0	3	0	9
12	Werden die Aufwendungen des Bauhofes als Leistungspreise verrechnet?	nicht erfüllt	0	3	0	9
13	Wird die Aufgabenerledigung einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen?	nicht erfüllt	0	2	0	6
	Punktzahl gesamt				12	93
	Erfüllungsgrad gesamt in Prozent					**13**

Erfüllungsgrad Spiel- und Bolzplätze

	Fragen	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert
1	Erfolgt die Aufgabenerledigung im Bereich der Grünflächen zentral?	überwiegend erfüllt	2	2	4	6
2	Liegt ein Freiflächenentwicklungskonzept vor?	nicht erfüllt	0	2	0	6
3	Gibt es Informationen zur Bürgerzufriedenheit?	nicht erfüllt	0	1	0	3
4	Bestehen Zielvorgaben durch die Verwaltungsführung?	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6
5	Wurden operative Ziele für die Unterhaltung der Grünflächen gesetzt und dokumentiert?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
6	Gibt es ein zentrales (produktübergreifendes) Grünflächeninformationssystem (GIS/GRIS)?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
7	Sind Standards für die Unterhaltung der Grünflächen definiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
8	Ist eine Kostenrechnung implementiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
9	Werden Kennzahlen (u. a. zur Wirtschaftlichkeit) erhoben?	nicht erfüllt	0	2	0	6
10	Ist ein Berichtswesen vorhanden?	nicht erfüllt	0	2	0	6
11	Besteht ein eindeutiges Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis?	nicht erfüllt	0	3	0	9
12	Werden die Aufwendungen des Bauhofes als Leistungspreise verrechnet?	nicht erfüllt	0	3	0	9
13	Wird die Aufgabenerledigung einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen?	nicht erfüllt	0	2	0	6
	Punktzahl gesamt				12	93
	Erfüllungsgrad gesamt in Prozent					**13**

Erfüllungsgrad Straßenbegleitgrün

	Fragen	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert
1	Erfolgt die Aufgabenerledigung im Bereich der Grünflächen zentral?	überwiegend erfüllt	2	2	4	6
2	Liegt ein Freiflächenentwicklungskonzept vor?	nicht erfüllt	0	2	0	6
3	Gibt es Informationen zur Bürgerzufriedenheit?	nicht erfüllt	0	1	0	3
4	Bestehen Zielvorgaben durch die Verwaltungsführung?	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6
5	Wurden operative Ziele für die Unterhaltung der Grünflächen gesetzt und dokumentiert?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
6	Gibt es ein zentrales (produktübergreifendes) Grünflächeninformationssystem (GIS/GRIS)?	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9
7	Sind Standards für die Unterhaltung der Grünflächen definiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
8	Ist eine Kostenrechnung implementiert?	nicht erfüllt	0	3	0	9
9	Werden Kennzahlen (u. a. zur Wirtschaftlichkeit) erhoben?	nicht erfüllt	0	2	0	6
10	Ist ein Berichtswesen vorhanden?	nicht erfüllt	0	2	0	6
11	Besteht ein eindeutiges Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis?	nicht erfüllt	0	3	0	9
12	Werden die Aufwendungen des Bauhofes als Leistungspreise verrechnet?	nicht erfüllt	0	3	0	9
13	Wird die Aufgabenerledigung einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen?	nicht erfüllt	0	2	0	6
	Punktzahl gesamt				12	93
	Erfüllungsgrad gesamt in Prozent					**13**

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

GPA-Kennzahlenset der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- GPA-Kennzahlenset mittlere kreisangehörige Kommunen 3
  - Ziele, Inhalte und Methodik 3
  - Aufbau des GPA-Kennzahlensets 3
  - GPA-Kennzahlenset der Stadt Bornheim – 1. Ebene 5
  - GPA-Kennzahlenset der Stadt Bornheim – 2. Ebene 9

GPA-Kennzahlenset mittlere kreisangehörige Kommunen

Ziele, Inhalte und Methodik

Die GPA NRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im GPA-Kennzahlenset zusammengefasst.

Ziel der GPA NRW ist es, sukzessive ein Kennzahlenset mit festen Grunddatendefinitionen aufzubauen. Die Kennzahlen können von den Kommunen eigenständig fortgeschrieben und für die strategische und operative Steuerung genutzt werden.

Im Kennzahlenset sind zum einen Kennzahlen aus den aktuell geprüften Handlungsfeldern dargestellt. Diese Kennzahlen sind mit einem Hinweis auf den jeweiligen Teilbericht versehen.

Zum anderen sind Kennzahlen aus Handlungsfeldern enthalten, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben. Die Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglicheiten sind deshalb bereits bekannt. Dies gilt in der aktuellen Prüfung für folgende Handlungsfelder:

- Personal,
- Hilfe zur Erziehung,
- Schulen Bewirtschaftung,
- Straßenbeleuchtung und
- Informationstechnik.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen haben wir Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den jeweils Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen werden den Kommunen zur Verfügung gestellt. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Kennzahlen in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu integrieren.

Aufbau des GPA-Kennzahlensets

Das GPA-Kennzahlenset besteht aus zwei Ebenen. Die erste Ebene enthält hoch aggregierte Kennzahlen, die insbesondere aus strategischer Sicht steuerungsrelevante Informationen bieten. Die ergänzenden Kennzahlen der zweiten Ebene erlauben tiefergehende Analysen und unterstützen die operative Steuerung.

Sofern die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben wurden, enthält die Übersicht auch diese Werte. Sollten sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert haben oder sich durch die Umstellung auf doppische Haushaltsführung wesentliche Verzerrungen im Zeitreihenvergleich ergeben, werden nur die aktuellen Kennzahlenwerte abgebildet.

Der interkommunale Vergleich enthält neben dem arithmetischen Mittelwert auch das Minimum, das Maximum sowie die Quartile. Quartile werden auch „Viertelwerte“ genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Aus diesen Lageparametern lässt sich die Positionierung des Kennzahlenwertes der Kommune innerhalb der Spannweite aller Vergleichswerte bestimmen. Sie können die Kommune bei der Festlegung individueller Zielwerte unterstützen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der GPA NRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten der Mittelwert ausreichend stabilisiert hat. Zusammen mit dem Median (2. Quartil), der nicht von Extremwerten beeinflusst wird, kann der Mittelwert auch bei dieser geringen Zahl von Vergleichswerten eine sinnvolle Orientierung bieten.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Stadt basieren auf den aktuellsten Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der Wert der Stadt bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

GPA-Kennzahlenset der Stadt Bornheim – 1. Ebene

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Ver-gleichs-jahr	Teilbericht
Haushaltssituation											
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	36,3	34,4	11,0	65,0	37,0	30,5	37,9	45,9	32	2012	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	60,3	59,0	34,8	86,2	64,5	55,9	66,5	76,9	32	2012	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner in Euro	./.	./.	502	5.290	2.319	1.468	2.277	3.099	26	2010	Finanzen
Jahresergebnis je Einwohner in Euro	-212	-181	-394	186	-41	-79	-27	36	34	2012	Finanzen
Saldo aus laufender Verwal-tungstätigkeit je Einwohner in Euro	-124	-52,6	-263	338	65	-12	66	149	35	2012	Finanzen
Personal											
Ist-Stellen je 1.000 Einwohner 1 (Personalquote 1)		7,28	4,75	10,82	7,52	6,48	7,37	8,58	43	2012	./.
Ist-Stellen je 1.000 Einwohner 2 (Personalquote 2)		4,58	2,94	6,74	5,08	4,66	5,02	5,51	43	2012	./.
Einwohnermeldeaufgaben											
Personalaufwendungen je Fall Einwohnermeldeaufgaben in Euro	./.	24,38	13,21	32,53	22,28	19,63	21,82	24,84	47	2012	Sicherheit und Ordnung
Personenstandswesen											
Personalaufwendungen je Fall Personenstandswesen in Euro	./.	616	246	807	488	389	468	551	45	2012	Sicherheit und Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten											
Personalaufwendungen je Fall Gewerbe- und Gaststättenange-legenheiten in Euro	./.	65,93	28,58	108,60	64,90	54,42	63,31	74,59	46	2012	Sicherheit und Ordnung

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Hilfe zur Erziehung											
Fehlbetrag Hilfen innerhalb und außerhalb der Familie je Einwohner unter 21 Jahre in Euro	./.	397	282	970	491	404	478	531	33	2012	./.
Transferaufwendungen Hilfen zur Erziehung je Hilfeplanfall mit § 35a SGB VIII in Euro	./.	15.462	10.833	26.480	16.951	14.100	16.247	19.131	31	2012	./.
Anteil der ambulanten Hilfeplanfälle an den Hilfefällen nach § 36 und § 35a SGB VIII in Prozent	./.	72,7	38,2	86,8	59,1	53,0	61,3	65,7	31	2012	./.
Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII in Prozent	./.	60,6	19,8	74,4	50,8	44,3	50,0	58,7	31	2012	./.
Hilfeplanfälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr mit § 35a SGB VIII (Falldichte)	./.	25,7	14,2	43,0	26,0	18,0	25,3	29,8	31	2012	./.
Tagesbetreuung für Kinder											
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je Einwohner von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	./.	1.706	1.293	2.609	1.859	1.705	1.848	2.044	34	2012	Tagesbetreuung für Kinder
Schulen Flächenmanagement											
Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse in m²	./.	280	224	452	334	297	327	374	43	2012	Schule
Bruttogrundfläche Hauptschulen je Klasse in m²	./.		228	718	442	377	450	499	41	2012	Schule
Bruttogrundfläche Realschulen je Klasse in m²	./.		146	562	340	293	322	376	42	2012	Schule
Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse in m²	./.	251	189	436	269	231	251	300	42	2012	Schule
Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse in m²	./.	293	235	480	327	289	325	347	12	2012	Schule

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Bruttogrundfläche Schulturnhallen je Klasse in m²	./.	62	52	135	78	67	74	82	43	2012	Schule
Schulen Bewirtschaftung											
Aufwendungen Gesamtreinigung je m² Reinigungsfläche in Euro	./.	8,80	6,59	17,11	11,27	9,32	10,57	13,77	42	2012	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je m² Bruttogrundfläche in Euro	./.	8,71	4,36	15,21	7,35	6,26	7,01	7,74	41	2012	./.
Schülerbeförderung											
Aufwendungen Schülerbeförderung je Schüler in Euro	./.	266	29	517	232	150	214	298	42	2012	Schule
Schulsekretariate											
Personalaufwendungen Schulsekretariate je Schüler in Euro	./.	88	48,27	110,83	77,32	66,77	76,96	85,71	43	2012	Schule
Sport Flächenmanagement											
Bruttogrundfläche Turnhallen je 1.000 Einwohner in m²	./.	247	247	786	414	355	400	456	42	2012	Schule
Fläche Sportaußenanlagen je Einwohner in m²	./.	3,51	1,38	10,32	5,40	3,38	5,19	7,29	34	2012	Grünflächen
Sportnutzfläche Sportplätze je Einwohner in m²	./.	1,78	0,60	5,55	2,58	1,55	2,56	3,26	36	2012	Grünflächen
Straßenbeleuchtung											
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 m² beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	./.	k.A.	231	701	416	323	431	513	13	2012	./.
Park- und Gartenanlagen											
Fläche Park- und Gartenanlagen je Einwohner in m²		k.A.	0,26	23,85	5,97	2,18	4,41	6,80	29	2012	Grünflächen
Aufwendungen Unterhaltung und	./.	k.A.	0,39	4,79	1,79	0,78	1,60	2,31	22	2012	Grün-

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Ver-gleichs-jahr	Teilbericht
Pflege Park- und Gartenanlagen je m² in Euro											flächen
Spiel- und Bolzplätze											
Fläche Spiel- und Bolzplätze je Einwohner unter 18 Jahre in m²		k.A.	5,36	31,61	12,87	9,62	11,73	14,47	33	2012	Grün-flächen
Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Spiel- und Bolzplätze je m² in Euro	./.	k.A.	1,29	6,15	3,63	2,60	3,52	4,59	27	2012	Grün-flächen
Straßenbegleitgrün											
Fläche Straßenbegleitgrün je Einwohner in m²		k.A.	1,14	63,62	12,53	4,31	6,45	15,20	23	2012	Grün-flächen
Aufwendungen Unterhaltung und Pflege Straßenbegleitgrün je m² in Euro	./.	k.A.	0,34	10,03	2,32	0,93	1,60	2,92	16	2012	Grün-flächen
Informationstechnik											
Anteil Gesamtkosten IT-Aufgabenwahrnehmung an ordentlichen Aufwendungen in Prozent	1,14	./.	0,85	1,85	1,24	1,01	1,18	1,43	22	2011	./.
Gesamtkosten IT-Aufgaben-wahrnehmung je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro	3.762	./.	2.633	6.048	3.981	3.218	3.757	4.468	22	2011	./.

GPA-Kennzahlenset der Stadt Bornheim – 2. Ebene

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Einwohnermeldeaufgaben											
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	./.	2.256	1.680	4.014	2.370	2.086	2.325	2.640	47	2012	Sicherheit und Ordnung
Personenstandswesen											
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	./.	95	77	232	135	111	131	157	45	2012	Sicherheit und Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten											
Fälle je Vollzeit-Stelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten	./.	991	565	1.909	1.031	860	942	1.215	47	2012	Sicherheit und Ordnung
Tagesbetreuung für Kinder											
Anteil Elternbeiträge an Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	./.	19,1	10,0	22.4	15,3	13,4	14,8	17,0	31	2012	Tagesbetreuung für Kinder
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen je Platz in Euro	./.	2.675	2.077	3.698	2.822	2.624	2.771	3.060	31	2012	Tagesbetreuung für Kinder
Schulen Bewirtschaftung											
Wärmeverbrauch je m² Bruttogrundfläche in kwh		127	72	148	103	89	102	112	39	2012	./.
Stromverbrauch je m² Bruttogrundfläche in kwh		19,3	9,0	21,3	14,5	13,1	14,4	15,9	42	2012	./.
Wasserverbrauch je m² Bruttogrundfläche in Liter		156	80	280	145	118	138	162	42	2012	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je m² Reinigungsfläche in Euro		keine ER	10,53	48,13	21,22	15,59	17,82	23,98	31	2012	./.

Handlungsfeld / Kennzahl	Bornheim 2011	Bornheim 2012	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte	Ver-gleichs-jahr	Teilbericht
Aufwendungen Fremdreinigung je m² Reinigungsfläche in Euro		8,80	6,26	15,70	9,91	8,80	9,74	10,71	41	2012	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesam-treinigung in Prozent		0	0	100	21	1	6	22	41	2012	./.
Straßenbeleuchtung											
Leuchtenstandorte je 1.000 m² beleuchtete Verkehrsfläche	./.	k.A.	2,46	5,27	3,29	2,66	2,85	3,63	13	2012	./.
Unterhaltungsaufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 m² beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	./.	k.A.	74	321	199	152	227	244	13	2012	./.
Stromverbrauch Straßenbe-leuchtung je 1.000 m² beleuchte-te Verkehrsfläche in kwh	./.	k.A.	527	1.514	978	726	932	1.141	13	2012	./.
Unterhaltungsaufwendungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	./.	34	15	99	59	47	59	73	34	2012	./.
Stromverbrauch Straßenbe-leuchtung je Leuchtenstandort in kwh		295	159	380	281	249	291	317	35	2012	./.

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Personalwirtschaft und Demografie der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Personalwirtschaft und Demografie 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Demografische Handlungsfelder 3
  - Verwaltungsorganisation 4
  - Personalbedarfsplanung 8
  - Personalgewinnung 9
  - Personalentwicklung 9

Personalwirtschaft und Demografie

Inhalte, Ziele und Methodik

Das Handlungsfeld „Personalwirtschaft und Demografie“ umfasst wesentlichen Fragen, die sich für das Personalmanagement aus den Folgen des demografischen Veränderungsprozesses ergeben. Inhaltlicher Kern der Prüfung im Bereich Personalwirtschaft und Demografie ist die Feststellung, ob die Kommunen sich aus personalwirtschaftlicher Sicht zum Zeitpunkt der Prüfung in ausreichender Weise mit den demografischen Folgen beschäftigen und eine strukturierte, systematisch aufgebaute Bewältigungsstrategie existiert. Zu diesem Zweck werden standardisierte Fragen zu den aus Sicht der GPA NRW wesentlichen demografischen Handlungsfeldern des Personalmanagements gestellt und ausgewertet.

Demografische Handlungsfelder

Das personalwirtschaftliche Handeln hat im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung zwei wesentliche Wirkrichtungen:

- externe Wirkrichtung
  (Aufgabenanalyse, Aufgabenkritik, Aufgabenorganisation),
- interne Wirkrichtung
  (Analyse der Verwaltungsorganisation und personalwirtschaftlicher Aspekte).

Durch die starken altersbedingten Personalverluste innerhalb der Verwaltungen und der demografischen Veränderungen in der Bevölkerung kommt es zwangsläufig zu Anpassungen des kommunalen Leistungsangebotes. Dazu ist innerhalb der Verwaltung eine strukturierte Aufgabenanalyse erforderlich. Diese mündet in der Implementierung effektiver organisatorischer und personalwirtschaftlicher Prozesse.

Strategische Einbindung des Personalmanagements in die demografische Ziel- und Maßnahmenplanung

Der demografische Wandel wird mit seinen Auswirkungen im Prinzip alle Kommunalverwaltungen erfassen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Im Kern wird die demografische Entwicklung zu einer deutlichen Veränderung des Bevölkerungsvolumens (Reduzierung der Einwohnerzahl) sowie der Bevölkerungsstruktur (zunehmende Alterung) führen.

Die Stadt Bornheim ist eine der wenigen Kommune in NRW, die steigende Bevölkerungszahlen hat. Die aktuellen Bevölkerungsprognosen bestätigen diese Entwicklung.[1]

Einwohnerentwicklung

2012	2015	2020	2025	2030
48.670	48.942	49.518	50.074	50.482

[1] vgl. IT.NRW, Bertelsmann Stiftung, Prognosen bis 2030

Die Veränderung der Bevölkerungsstruktur erfordert jedoch, dass sich die Verwaltung der Stadt Bornheim mit ihrem zukünftigen Aufgabenportfolio auseinandersetzen muss.[2] Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf es eines in quantitativer und qualitativer Hinsicht angemessenen Personalbestandes. Daher kommt in der Stadtverwaltung Bornheim dem Personalmanagement im Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen eine entscheidende Bedeutung zu.

Die künftigen Aufgaben können nur bewältigt werden, wenn genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen auf Ebene des Verwaltungspersonals ist dies eine besonders anspruchsvolle Herausforderung. Diese kann das kommunale Personalmanagement nur dann angemessen bewältigen, wenn es eine mitgestaltende Rolle einnimmt. Zu dieser Rolle gehört, bereits bei der Formulierung der übergreifenden Ziele für die Gesamtverwaltung nach dem spezifischen Beitrag des Personalmanagements zu fragen.

Das Personalmanagement ist die entscheidende Schnittstelle zwischen der Aufgabenanalyse einerseits und den darauf fußenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen andererseits. Es ist verantwortlich für die Lieferung der personalwirtschaftlichen Daten auf Grundlage der Altersstrukturanalysen und Fluktuationsprognosen, die sich anschließende Personalbedarfsplanung im Lichte der zukünftigen Aufgabenstruktur, die Personalgewinnung, -bindung und –entwicklung. Diese Aufgaben kann das Personalmanagement nur erfüllen, wenn es von Anfang an kontinuierlich in den demografischen Entwicklungsprozess eingebunden ist.

Um ein ganzheitliches Personalmanagement aufzubauen, ist vorab zu klären, welche Hauptziele damit verfolgt werden sollen. Folgende übergeordnete Ziele sind denkbar:

- Förderung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere durch Ausbildung
- Bindung der Leistungsträger durch Personalentwicklung

In der Stadt Bornheim ist das Personalmanagement im Geschäftsbereich Personal- und Organisation angesiedelt.

Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung stellt in Zeiten des demografischen Wandels ein bedeutsames Handlungsfeld dar. In Anbetracht der sich abzeichnenden Personalfluktuationen ist jede Verwaltung aufgefordert, ablauf- und aufbauorganisatorische Prozesse auf mögliche Optimierungen zu untersuchen, um die Aufgaben auch in Zukunft effektiv und wirtschaftlich wahrnehmen zu können.

Bei der Aufbauorganisation sollte beachtet werden, dass die Organisationsstruktur an die Aufgaben, Produkte und Abläufe angepasst wird. Eine Gliederungsbreite (Anzahl der Organisati-

[2] s. Vorbericht

onseinheiten) von nicht mehr als drei Fachbereichen sollte dabei grundsätzlich angestrebt werden.[3]

➔ **Feststellung**
Die Stadtverwaltung Bornheim verfügt mit drei Dezernaten über eine schlanke Gliederungsbreite.

In der Gliederungstiefe sollte eine Organisation über nicht mehr als drei Hierarchieebenen verfügen. Formal wird dies von der Stadt Bornheim mit den Dezernaten, Fachbereichen und Geschäftsbereichen erfüllt. Allerdings fällt auf, dass es neben den drei Dezernaten, zehn Fachbereiche und siebenundzwanzig Geschäftsbereiche gibt. Zusätzlich wurden drei Stabstellen eingerichtet.

➔ **Feststellung**
Die Stadtverwaltung Bornheim ist mit siebenundzwanzig Geschäftsbereichen innerhalb der zehn Fachbereiche stark untergliedert.

Durch die einsetzende Altersfluktuation (insbesondere im Bereich der Führungskräfte) besteht für die Stadt Bornheim eine große Chance, die Organisation zu straffen und zukunftsorientiert aufzustellen. Dazu müssen die Ergebnisse aus den Analysen der Alterststruktur mit in die Betrachtung der Organisation einfließen. Unter Berücksichtigung der Personalfluktuation kann dann ein Organisationsmodell mit weniger Fach- und Geschäftsbereichen als Ziel erarbeitet werden.

Bis das geplante Organisationsmodell erreicht wird, sind mehrere Zwischenschritte notwendig. Dazu werden alle freiwerdenden Stellen in der Stadtverwaltung Bornheim, insbesondere die Leitungsstellen, hinsichtlich ihrer Wiederbesetzung überprüft. Bei der Vakanz einer Leitungsstelle wird zudem geprüft, ob sich ein Zusammenschluss von zwei Organisationsbereichen anbietet.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte weiterhin die Möglichkeiten zur Straffung der Organisation nutzen, die sich aus der Altersstruktur in den Leitungsstellen ergeben und die Anzahl der Geschäftsbereiche reduzieren. Dazu sollte der eingeschlagene Weg der kritischen Überprüfung zur Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen fortgeführt werden.

Zu beachten ist, dass Aufgaben bzw. Produkte möglichst passend in der Organisation gegliedert werden können. Damit werden Schnittstellen vermieden und ganzheitliche, auf Verantwortungsübernahme ausgerichtete Aufgaben und Prozesse organisiert.

Oftmals werden in Verwaltungen zudem Stabstellen eingerichtet und nur mit einem Mitarbeiter besetzt, der ein entsprechendes Fachwissen besitzt. Fallen diese qualifizierten Mitarbeiter aus, kann es unter Umständen passieren, dass das Fachwissen für einen längeren Zeitraum nicht

[3] vgl. KGSt-Bericht 1/2012 – Organisationsmodell für Kommunen der Größenklassen 5&6

zur Verfügung steht. Aus Sicht der GPA NRW sollte dieses Wissen gesichert werden. Dazu muss das Spezialwissen an weitere Mitarbeiter weitergegeben werden können.

➔ **Empfehlung**
Die GPA NRW empfiehlt der Stadt Bornheim, die folgenden Vorschläge in ihrer zukünftigen Organisationsentwicklung einzubeziehen:

- Die Stabstelle Umwelt und Agenda sollte in den FB 7, Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung, integriert werden.
- Die Stabstelle Bodenmanagement sollte thematisch ebenso in den FB 7 integriert werden.
- Das Zentrale Controlling sollte dem Fachbereich Finanzen zugeordnet werden.
- Der Geschäftsbereich 1.7 Vergabestelle könnte in den Geschäftsbereich 1.2 Personal und Organisation angegliedert werden.
- Der Geschäftsbereich 5.2 Senioren sollte unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung in eine Stelle Demografie-Beauftragte/r umgewandelt werden. Eine Anbindung könnte auch im FB 4 Jugend erfolgen. (vgl. Bericht Kindertagesbetreuung)

Einige der o.g. Anregungen wurden durch die Stadt Bornheim während der laufenden Prüfung bereits analysiert und umgesetzt. So wurde der Geschäftsbereich 1.7 Vergabestelle dem Geschäftsbereich 1.2 Personal und Organisation angegliedert, unter der Geschäftsbereichsleitung 1.2. Eine Zuordnung des Zentralen Controllings zum Kämmerer wird nach Aussage der Stadt Bornheim in Kürze erfolgen.

Altersstrukturanalyse und Fluktuationsprognose

Altersstrukturanalyse und Fluktuationsprognose haben sowohl im Außenverhältnis (Aufgabenanalyse) als auch Innenverhältnis (personalwirtschaftliche Instrumentarien) eine große Bedeutung. Damit diese beiden Instrumentarien wirksam eingesetzt werden können, muss eine systematisch aufbereitete Datenbasis vorhanden sein. Dazu werden durch den Geschäftsbereich Personal und Organisation jährlich Analysen durchgeführt. Diese münden in entsprechende Tabellen bzw. Übersichten, wann welche Person auf welcher Stelle die Verwaltung durch Erreichen der Altersgrenze bis über das Jahr 2020 hinaus verlässt.

➔ **Feststellung**
Die benötigten Personaldaten für eine fundierte Alterststrukturanalyse und Fluktuationsprognose liegen in der Stadt Bornheim vor. Die von der GPA NRW für den Stellenplan der Stadt Bornheim empfohlene Umstellung auf Vollzeitverrechnung aus dem Bericht 2008 wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Altersstruktur der Beschäftigten der Stadt Bornheim zum 01.01.2013

Bereich	Anzahl	Prozent
unter 30 Jahre	45	10%
30 bis unter 40 Jahre	90	20%

Bereich	Anzahl	Prozent
40 bis unter 50 Jahre	152	35%
50 bis unter 60 Jahre	120	27%
ab 60 Jahre	33	8%
Summe	440	100%

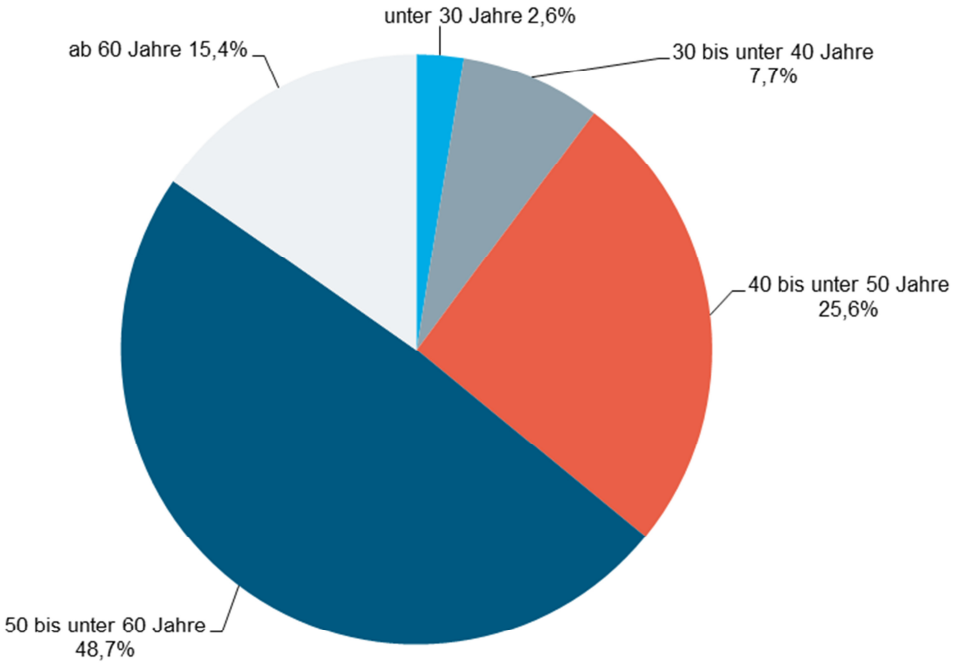
→ **Feststellung**
35 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim hat bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten. Für die nächsten Jahre impliziert dies nach Auffassung der GPA NRW einen sehr hohen Umgestaltungsdruck innerhalb der Verwaltung.

Der Umgestaltungsdruck wird noch deutlicher, wenn die Betrachtung auf die Leitungskräfte der Verwaltung fokussiert wird. Nach den der GPA NRW vorliegenden Daten wurde die Altersstruktur der Führungskräfte ausgewertet. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand 2013:

Altersstruktur der Führungskräfte der Stadt Bornheim zum 01.01.2013

Bereich	Anzahl	Prozent
unter 30 Jahre	1	2,6
30 bis unter 40 Jahre	3	7,7
40 bis unter 50 Jahre	10	25,6
50 bis unter 60 Jahre	19	48,7
ab 60 Jahre	6	15,4
Summe	39	100,0

Altersstruktur der Führungskräfte der Stadt Bornheim zum 01.01.2013



➔ **Feststellung**
Rund 64 Prozent der Führungskräfte sind über 50 Jahre alt. Dieses Ergebnis verdeutlicht, dass eine Organisations- und Personalentwicklung für die kommenden Jahre wichtig ist.

Aus diesem Grund hat die GPA NRW die Personalbedarfsplanung der Stadt Bornheim näher betrachtet.

Personalbedarfsplanung

Für alle Kommunen gilt, auch unabhängig von der Positionierung im interkommunalen Vergleich, dass die Planung und Organisation des Personalkörpers ein bedeutender Faktor ist. Insofern ist für die Zukunft ein besonderer Stellenwert auf die Personalentwicklung und das Wissensmanagement zu legen. Der demografische Wandel schlägt sich in einem höheren Durchschnittsalter und hohen Fluktuationsquoten in den kommenden Jahren nieder. Hieraus ergibt sich in manchen Verwaltungssegmenten bereits jetzt eine Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen, wenn es um die Einstellung von qualifiziertem Personal geht.

Hinzu kommt der in den nächsten Jahren deutlich steigende Finanzdruck, wie der Prüfbericht Finanzen darstellt. Dies erschwert die Finanzierung des vorhandenen Personals ebenso, wie die Finanzierung von neuem qualifizierten Personal.

In der Stadtverwaltung Bornheim steht eine strategische und auf die Zukunft ausgerichtete Personalplanung auf der Agenda. Nach Angaben der Stadt Bornheim wird zurzeit an dem Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes für die Stadtverwaltung gearbeitet. Dieses wird momentan hausintern abgestimmt und konnte der GPA NRW noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der GPA NRW sollten in dem Personalentwicklungskonzept folgende Punkte beachtet werden:

- Für alle Geschäftsbereiche sollte die Stadt Bornheim ermitteln, welche Berufsgruppen zukünftig benötigt werden.
- Auf Grundlage dieser Zahlen sollte die Verwaltung dann die Planwerte für die Zahl der benötigten Auszubildenden bzw. externen Einstellungen festlegen.
- Der Planungshorizont sollte in eine mittelfristige Periode von drei bis fünf Jahren und in eine langfristige Periode von fünf bis zehn Jahren unterteilt werden.

Personalgewinnung

Zu einer fundierten Personalplanung gehört auch ein mittel- bis langfristiges Ausbildungskonzept. Die Stadt Bornheim investiert in die Ausbildung von Nachwuchskräften, weist aber eine unterdurchschnittliche Ausbildungsquote auf. Von allen Stellen sind 1,95 Prozent mit Auszubildenden besetzt. Die Vergleichskommunen haben im Mittel 3,57 Prozent Auszubildende.

→ **Feststellung**
Im interkommunalen Vergleich ist die Ausbildungsplatzquote in der Stadtverwaltung Bornheim unterdurchschnittlich.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte sich frühzeitig entscheiden, ob und in welchem Umfang sie freiwerdende Stellen durch selbst ausgebildete Kräfte wiederbesetzen kann und möchte.

Nach Angaben der Stadt Bornheim konnte in den letzten Jahren jede vakante Stelle nachbesetzt werden. Um dies auch künftig zu gewährleisten sollten aus Sicht der GPA NRW folgende Marketingmaßnahmen ergriffen werden:

- Mitarbeiter der Stadtverwaltung suchen gezielt Kontakt zu Schülern und Studenten,
- offensives Angebot von Schülerpraktika und gezielte Werbung dafür,
- Kooperationen mit Fachhochschulen,
- Teilnahme an Berufsinfobörsen und Ausbildungsmessen,
- Optimierung des Internetauftrittes.

→ **Feststellung**
Die GPA NRW bewertet es positiv, dass die Stadt Bornheim bereits einige der vorgenannten Möglichkeiten zur Gewinnung von Nachwuchskräften nutzt.

Personalentwicklung

Personalentwicklung hat die Aufgabe, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen, zu erhalten und zu fördern. Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass quantitativ und qualitativ steigende Anforderungen von immer weniger Beschäftig-

ten zu bewältigen sein werden. Genau darum ist es wichtig, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft gezielt zu fördern.

Die Stadt Bornheim nutzt momentan ein Personal**kosten**entwicklungskonzept, welches jährlich fortgeschrieben wird. Dieses beinhaltet zusätzlich Stellenplanübersichten für das kommende Haushaltsjahr. Innerhalb der Verwaltung wird, wie im Bericht oben beschrieben, vom Geschäftsbereich Personal jährlich eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Der Übersicht kann entnommen werden, welche Stellen bis 2020 vakant werden. Ein explizites Personalentwicklungskonzept befindet sich im Aufbau.

➔ **Feststellung**
Die GPA NRW begrüßt die jährliche verwaltungsinterne Auswertung der Fluktuation durch den Geschäftsbereich Personal. Sie sollte unter anderem die Grundlage für das oben beschriebene jährliche Berichtswesen sein, welches in ein fortzuschreibendes Personalentwicklungskonzept mündet.

➔ **Empfehlung**
Aufgrund der zukünftigen Mitarbeiterfluktuation empfiehlt die GPA NRW, das Personalentwicklungskonzept vordringlich fertig zu stellen.

Ein zukünftiges Personalentwicklungskonzeptes sollte sich auf die Entwicklung des vorhandenen Personals fokussieren. Im Folgenden werden weitere Punkte aufgeführt, die aus Sicht der GPA NRW in der Personalentwicklung berücksichtigt werden sollten:

- Die Personalentwicklung richtet sich an einem Leitbild bzw. strategischen Zielen aus.
- An der Initiierung und Planung von Personalentwicklungsmaßnahmen nimmt die Verwaltungsleitung aktiv teil.
- Es besteht ein mittel- bis langfristiges Ausbildungskonzept vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung innerhalb der Verwaltung.
- Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung wird angestrebt.
- Ein Fortbildungskonzept wird installiert.
- Veranstaltungen zu gesundheitsrelevanten Themen werden angeboten (z. B. gemeindliche Gesundheitstage mit Vertretern aus der Gesundheitswirtschaft, Ärzten usw.).

Einzelne der vorgenannten Maßnahmen werden in der Stadtverwaltung Bornheim umgesetzt. Bspw. wird interkommunal bei den Treffen der Ausbildungsleitungen aus mehreren Kommunen des Kreisgebietes die Ausbildung abgestimmt. Auch im betrieblichen Gesundheitsmanagement sollen dem Motivationsverlust oder arbeitsbedingte Erkrankungen entgegengewirkt werden. Hierzu werden regelmäßig Veranstaltungen wie der alle zwei Jahre stattfindende Gesundheitstag durchgeführt.

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Schule der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Schule 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Flächenmanagement Schulen und Turnhallen 3
    - Weiterführende Schulen (gesamt) 6
    - Hauptschulen/Sekundarschulen 6
    - Gymnasium 7
    - Gesamtschule 9
    - Schulturnhallen 10
    - Turnhallen (gesamt) 11
  - Schulsekretariate 12
    - Organisation und Steuerung 13
  - Schülerbeförderung 14
    - Organisation und Steuerung 17

Schule

Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Schule umfasst folgende Handlungsfelder:

- Flächenmanagement der Schulen (ohne Förderschulen) und Turnhallen,
- Schulsekretariate,
- Schülerbeförderung.

Ziel der Prüfung ist es, die Kommunen auf die Steuerungs- und Optimierungspotenziale dieser Handlungsfelder hinzuweisen und ihnen Strategien und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, diese sukzessive umzusetzen.

Methodisch liegen den Betrachtungen interkommunale Kennzahlenvergleiche sowie die Analyse der Organisation und Steuerung der Handlungsfelder unter strategischen und operativen Aspekten zugrunde. Bei den Flächenkennzahlen werden den individuellen Kennzahlenergebnissen der einzelnen Kommunen ergänzend Benchmarks gegenübergestellt, auf deren Basis Potenziale berechnet werden.

Die ausgewiesenen Flächen- und Schülerzahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2012/2013.

Flächenmanagement Schulen und Turnhallen

Durch die Analyse der Flächensituation sollen die Kommunen insbesondere für einen bewussten und sparsamen Umgang mit ihrem Gebäudevermögen sensibilisiert werden. Mit einem vorausschauenden, streng am Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit orientierten Flächenmanagement, das gleichzeitig die Auswirkungen des demografischen Wandels mit berücksichtigt, steht den Städten und Gemeinden ein nachhaltiger und bedeutender „Hebel“ zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung.

Im Fokus der Flächenbetrachtung stehen die von der Stadt Bornheim vorgehaltenen Schulen und Turnhallen mit Ausnahme der Förderschulen. Bezugsgröße ist die Bruttogrundfläche (BGF) der Gebäude.

Bei den ausgewiesenen Benchmarks handelt es sich um Werte, die auf der Basis der Regelungen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen sowie der im Laufe der vergangenen Prüfungen gesammelten Erfahrungen gebildet wurden. Für Angebote des Offenen Ganztagsbetriebs (OGS) an Grundschulen sowie für Ganztagsunterricht an weiterführenden Schulen werden entsprechend der individuellen Situation zusätzliche Flächen berücksichtigt.

Die Stadt Bornheim verfügt über einen sehr detaillierten Schulentwicklungsplan vom Januar 2012. Nicht dargestellt sind darin allerdings schulformenspezifische Prognosedaten für die Schuljahre ab 2017/2018. Solche hat die Stadt Bornheim zwar mit der Vorabdatei zur Verfügung gestellt. Danach ergeben sich für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 aber innerhalb

der einzelnen Schulformen identische Werte. Insoweit sind diese Angaben eher kritisch zu werten.

Grundschulen

Wie in vielen anderen Kommunen haben auch die Grundschulen in Bornheim einen deutlichen Rückgang der Schülerzahlen erfahren. Im Vergleich der Schuljahre 2000/2001 und 2012/2013 ist die Zahl der Grundschüler um rund 18 Prozent gesunken.

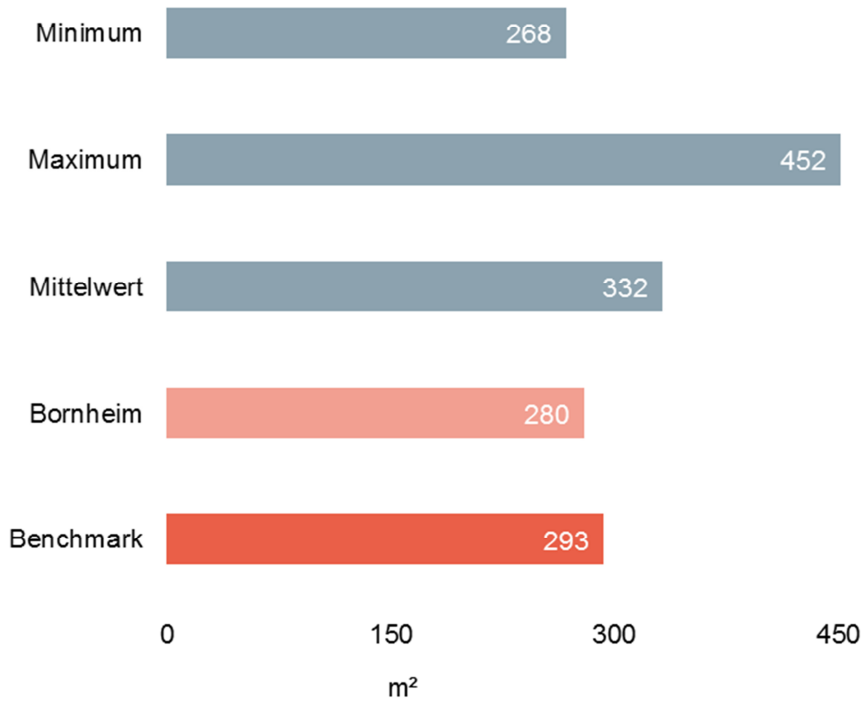
Grundschulen Bornheim 2012

Standort	Fläche in m² BGF	Schülerzahlen	Gebildete Klassen	Zahl der Eingangsklassen	Fläche je Klasse in m² BGF
GS Bornheim	4.041	368	15	3	269
GS Hersel	3.296	274	12	3	275
GS Merten	1.719	141	7	1	246
GS Rösberg	1.441	126	6	1	240
GS Roisdorf	2.560	217	10	3	256
GS Sechtem	2.440	218	9	2	271
GS Walberberg	2.102	209	9	2	234
GS Waldorf	4.248	231	10	2	425
Summen	**21.847**	**1.784**	**78**	**17**	**280**

Bei der räumlichen Verteilung der Grundschulen im Stadtgebiet ist eine Zweiteilung erkennbar. So konzentrieren sich vier Schulen tendenziell Richtung Nordwesten und vier Schulen nach Südosten des Stadtgebietes. Dabei liegen die Entfernungen der Grundschulen zueinander im südöstlichen Einzugsbereich teilweise deutlich niedriger als im Nordwesten. Die Grundschule Roisdorf (im Südosten) befindet sich nur rund 1,4 bzw. 1,8 km von den beiden nächstgelegenen Schulen (Grundschulen Rösberg und Bornheim) entfernt.

In Bornheim besteht an allen Grundschulen ein Betreuungsangebot im Rahmen des OGS, das im Schuljahr 2012/2013 von insgesamt 684 Schülern genutzt wurde. Die Betreuungsquote liegt damit bei insgesamt 38 Prozent, Tendenz steigend. Daneben bietet die Stadt Bornheim auch eine Betreuung in Form der „Schule von acht-bis-eins“ an.

Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse im interkommunalen Vergleich 2012



Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse in m² im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
280	268	452	332	290	321	366	18

Über alle Grundschulen hinweg betrachtet erzielt die Stadt Bornheim ein Ergebnis unterhalb des Benchmarks, so dass sich aktuell keine Flächenüberhänge ergeben.

Ein Flächenüberhang ergibt sich in Bornheim ausschließlich bei der Grundschule Waldorf. Er beläuft sich dort auf ca. 1.300 m²; dies entspricht rund 30 Prozent der Gesamtfläche des Standortes. Der Flächenüberhang ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei dem Gebäude um ein ehemaliges Hauptschulgebäude handelt.

Nach den von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Prognosedaten vom Januar 2012 werden die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2019/2020 - nur noch leicht – auf rund 1.750 Schüler zurückgehen. Demgegenüber gehen die von der IT.NRW zur Verfügung gestellten Prognosedaten von deutlicheren Rückgängen aus. So wird demzufolge die Zahl der Einwohner zwischen 6 und 10 Jahren von 2012 bis 2015 von 1.780 auf 1.717 Schüler und bis 2020 auf rund 1.650 Schüler sinken. Aber auch unter Berücksichtigung der negativeren Prognosezahlen ergibt sich in Bornheim vorerst kein Handlungsbedarf.

Feststellung
In Bornheim sind für die Grundschulen insgesamt keine Flächenüberhänge festzustellen. Nur bei der Grundschule Waldorf ergibt sich aktuell eine Überkapazität von rund 1.300 m². Im Prognosezeitraum bis 2019/2020 werden sich voraussichtlich keine nennenswerten Veränderungen der Gesamtsituation ergeben.

Weiterführende Schulen (gesamt)

Das Angebot an kommunalen weiterführenden Schulen umfasste in Bornheim in 2012/2013

- die Hauptschule Franziskusschule,
- die Sekundarschule Merten,
- das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium sowie
- die Gesamtschule Europaschule.

Daneben stehen in Bornheim die erzbischöfliche Ursulinenschule mit einer Realschule und einem Gymnasium zur Verfügung.

Die Sekundarschule wurde erst zum Schuljahresbeginn 2012/2013 im Hauptschulgebäude eingerichtet, die Hauptschule läuft zum Schuljahr 2016/2017 aus.

Während sich das Gymnasium und die Gesamtschule im südöstlichen Stadtgebiet und in räumlicher Nähe zueinander befinden, sind die Haupt- und Sekundarschule (gemeinsam mit der Grundschule Merten) im Nordwesten angesiedelt.

Die folgende Flächenbetrachtung ist auf die Schulen in kommunaler Trägerschaft fokussiert. Aktuell stellt sich die Situation in Bornheim wie folgt dar:

Weiterführende Schulen Bornheim 2012

Schulform	Fläche in m² BGF	Schülerzahlen	Gebildete Klassen/Kurse	Zahl der Eingangsklassen	Fläche je Klasse
Hauptschule	6.565	262	12	0	410
Sekundarschule		108	4	4	
Gymnasium	10.087	1.029	40	4	251
Gesamtschule	16.944	1.499	52	6	326
Summen	**33.596**	**2.898**	**108**	**14**	**298**

In Bornheim verfügen alle kommunalen weiterführenden Schulen über ein Ganztagsangebot.

Hauptschulen/Sekundarschulen

Mit dem Schuljahr 2012/2013 hat die Sekundarschule Merten im Hauptschulgebäude ihren Betrieb aufgenommen; sie soll sukzessiv die bisherige Hauptschule ersetzen. Die Sekundarschule Merten ging mit 108 Schülern vierzügig an den Start.

Ein interkommunaler Vergleich ist aktuell für beide Schulformen in Bornheim nicht zielführend. Ein Grund dafür ist, dass landesweit infolge des schulpolitischen Konsenses in 2011 ein großer

Veränderungsprozess zu beobachten ist. Inzwischen befinden sich in NRW zahlreiche Sekundarschulen im Aufbau und ebenso zahlreiche Haupt- und Realschulen in der Auslaufphase. Dies gilt bezogen auf die Haupt- und Sekundarschule auch für die Stadt Bornheim.

Infolgedessen sind die Flächenkennzahlen der Hauptschule Bornheim nicht mit den Hauptschul-Kennzahlen der Kommunen vergleichbar, deren Hauptschulen fortbestehen. Und belastbare Kennzahlenvergleiche für die Sekundarschulen sind erst möglich, wenn eine ausreichende Anzahl von Sekundarschulen mit sechs Klassen in der Sekundarstufe I laufen. Gleichwohl kann an dieser Stelle bereits die Aussage getroffen werden, dass die Bruttogrundfläche je Klasse mit derzeit 410 m² BGF als hoch einzuschätzen ist.

Möglich hingegen ist die Darstellung der Flächensituation der Sekundarschule ab dem Schuljahr 2017/2018 auf der Basis der von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Prognosedaten. Danach ist für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 von einem Aufkommen von 526 Schülern auszugehen. Bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 25 Schülern errechnen sich daraus rund 21 Klassen. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Sekundarschule Bornheim 2017/2018 bis 2019/2020

Fläche in m² BGF	Gebildete Klassen/Kurse	Flächenbestand je Klasse	Benchmark	Saldo	Flächenpotenzial
6.565	21	313	336	-23	-491

Sofern die Prognosedaten eintreffen, wird mittelfristig der Flächenbestand noch leicht unter dem Flächenbedarf liegen.

→ **Feststellung**
Mit der Einrichtung der Sekundarschule hat die Stadt Bornheim auf die sinkenden Schülerzahlen bei der Hauptschule reagiert.

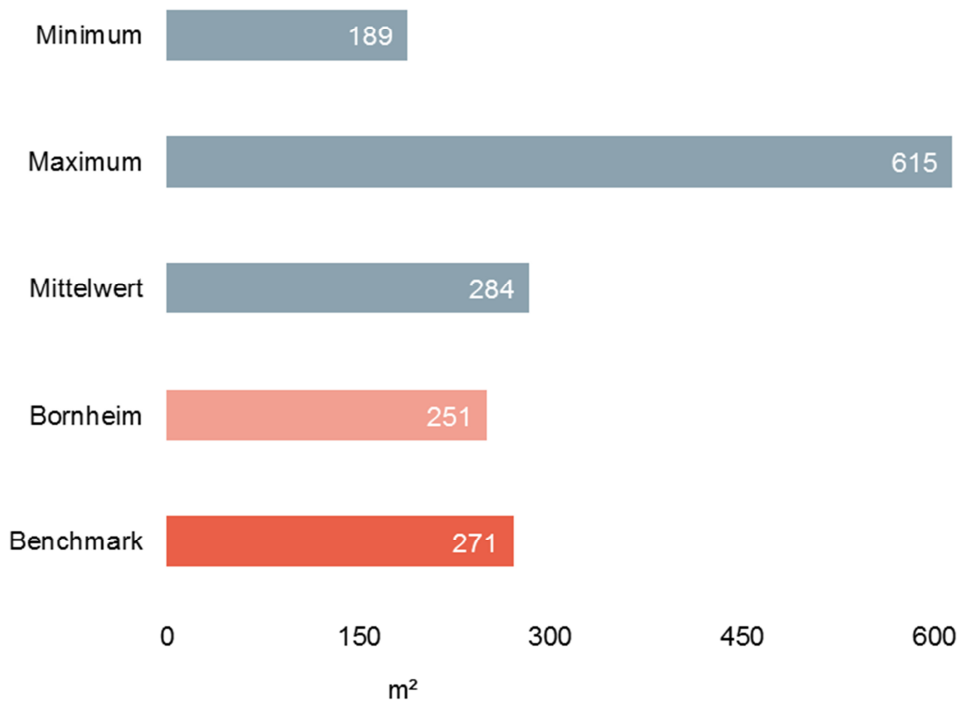
Die bisherigen Anmeldezahlen deuten darauf hin, dass dieser Schritt richtig war. Die weitere Entwicklung wird maßgeblich davon abhängig sein, welche Akzeptanz die Schule auch künftig erfährt.

Gymnasium

Das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium wurde im Jahr 2000 gegründet und war zunächst im Ortsteil Waldorf untergebracht. Mit Schuljahresbeginn 2001/2002 erfolgte der Umzug in das neu errichtete Schulgebäude an der Adenauerallee. In den Jahren 2007 und 2010 erfolgten Erweiterungsmaßnahmen für zusätzliche Klassenräume sowie für die Einrichtung einer Mensa. Das Gymnasium wird aktuell vier-bis-fünfzügig geführt.

Die Schülerzahlen sind mit dem Aufbau des Gymnasiums bis zum Schuljahr 2009/2010 kontinuierlich gestiegen; seither ist das Schüleraufkommen nahezu konstant.

Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse / Kurs im interkommunalen Vergleich 2012



Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse / Kurs in m² im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
251	189	615	284	219	250	301	16

Aktuell ergeben sich beim Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Bornheim keine Flächenüberhänge.

Während das Gymnasium im Schuljahr 2012/2013 noch von 1.029 Schülern besucht wurde, haben sich diese inzwischen infolge des doppelten Abiturjahrgangs 2013 schon deutlich reduziert. Bis 2016/2017 wird ein weiterer Rückgang auf rund 840 Schüler erwartet. Dies entspricht gegenüber 2013/2013 einem Rückgang von 18 Prozent. Bei einem vergleichbaren Verhältnis von Schülern in den Sekundarstufen I und II sowie einer nur mäßig steigenden Nutzung des Ganztagsangebotes werden sich bis zum Schuljahr 2016/2017 Flächenüberhänge von rund 1.000 m² aufbauen. Bis 2019/2020 werden dann keine nennenswerten Veränderungen mehr erwartet.

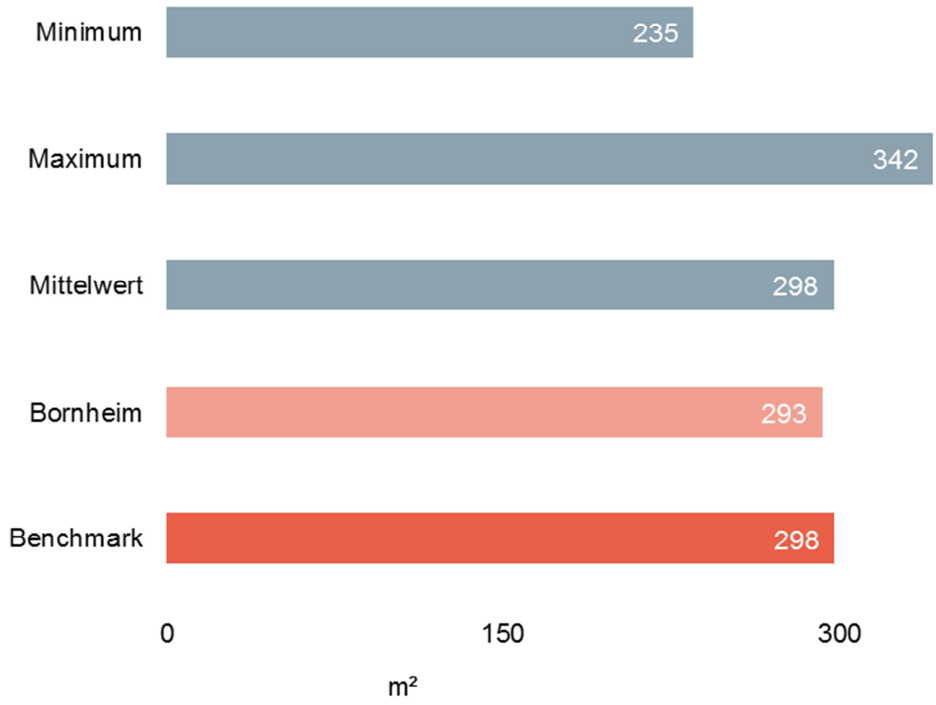
→ **Feststellung**
Beim Alexander-von-Humboldt-Gymnasium entspricht der vorhandene Flächenbestand aktuell in etwa dem bestehenden Bedarf. Allerdings werden sich in naher Zukunft Flächenüberhänge aufbauen.

Gesamtschule

Die Europaschule Bornheim wurde 1989 gegründet und ist an der Goethestraße angesiedelt. Der Gebäudekern datiert aus 1975; später fanden in mehreren Bauabschnitten Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen statt. Die Gesamtschule wird aktuell sechszügig geführt.

Die Schülerzahlen sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Vergleich der Schuljahre 2000/2001 und 20012/2013 ergab sich eine Steigerung von rund zwölf Prozent.

Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse / Kurs im interkommunalen Vergleich 2012



Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse / Kurs in m² im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
293	235	342	298	293	296	322	5

Im Gegensatz zum Alexander-von-Humboldt-Gymnasium werden die Schülerzahlen der Europaschule nach den Prognosedaten der Stadt Bornheim in den folgenden Jahren zunächst noch leicht steigen, bleiben dann aber weiter stabil. Bei gleich bleibenden sonstigen Rahmenbedingungen ergeben sich demzufolge auch künftig keine wesentlichen Veränderungen.

→ **Feststellung**
Bei der Europaschule sind derzeit keine Flächenüberhänge und auch kein Flächenbedarf erkennbar.

Schulturnhallen

Die Stadt Bornheim hält für den Schulsport an allen Schulstandorten Sporthallen vor.

Schulturnhallen Bornheim 2012

Schulturnhallen	m² BGF	Turnhalleneinheiten	Größe je Turnhalleneinheit
Grundschulen	7.014	10	701
Haupt-/Sekundarschule	971	1	971
Gymnasium	1.941	3	647
Gesamtschule	2.081	3	694
Schulturnhallen gesamt	**12.007**	**17**	**706**

Das Verhältnis der Gesamtfläche zu den gebildeten Klassen (2012: 186) ergibt im interkommunalen Vergleich folgendes Bild:

Bruttogrundfläche Schulturnhallen je Klasse in m² im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
62	60	125	77	68	71	81	18

Die vorstehende Kennzahl wird maßgeblich durch die Anzahl der Turnhalleneinheiten und die durchschnittliche Hallengröße bestimmt. Die durchschnittliche Größe der Turnhalleneinheiten liegt in Bornheim mit 706 m² punktgenau am ersten Quartil. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung von Turnhallenbestand und Turnhallenbedarf:

Vergleich Bedarf und Bestand Turnhalleneinheiten 2012

Schulturnhallen	Bestand Turnhalleneinheiten	Bedarf Turnhalleneinheiten bei 12 Klassen je Turnhalleneinheit	Bedarf Turnhalleneinheiten bei 10 Klassen je Turnhalleneinheit
Grundschulen	10,0	6,5	7,8
Haupt-/Sekundarschule	1,0	1,3	1,6
Gymnasium	3,0	3,4	4,0
Gesamtschule	3,0	4,8	5,8
Turnhallen gesamt	**17,0**	**16,0**	**19,2**

Viele Kommunen haben dargelegt, dass unter Berücksichtigung des Angebots von Schulschwimmen und Sportaußenanlagen eine Halleneinheit je zwölf Klassen ausreicht. Daher legt die GPA NRW dies für die Berechnung des Hallenbedarfs zugrunde. Danach würde sich in Bornheim eine überzählige Übungseinheit ergeben; von der Verwaltung wurde allerdings vor-

gebracht, dass wegen der Entfernungen zwischen weiterführenden Schulen und Grundschulturnhallen eine optimale Auslastung nicht an jedem Standort zu realisieren ist.

Während bei den Grundschulen Überkapazitäten bestehen, ergeben sich bei den weiterführenden Schulen Defizite. Die Defizite können teilweise durch die Nutzung der Hallen an der Grundschule Bornheim ausgeglichen werden und reduzieren insoweit die dortigen Überkapazitäten. Im Übrigen wird sich die Situation infolge der rückläufigen Schülerzahlen am Gymnasium entspannen. Insoweit ist auch hier kein Handlungsbedarf erkennbar.

Turnhallen (gesamt)

Neben den Schulturnhallen werden in Bornheim keine weiteren kommunalen Turnhallen vorgehalten.

Bruttogrundfläche Turnhallen je 1.000 Einwohner im m² im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
247	247	786	383	290	374	411	16

→ **Feststellung**
Bei den Turnhallen besteht in Bornheim ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Gesamtbetrachtung Flächenmanagement Schulen und Turnhallen

Nachfolgend werden die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt:

- Das Angebot an Schulflächen liegt in Bornheim am dem bestehenden Bedarf. Flächenüberhänge ergeben sich aktuell lediglich bei der Grundschule Waldorf sowie bei der Gesamtschule.
- Im Prognosezeitraum bis 2019/2020 werden sich keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Die Ausnahme bildet hier lediglich das Gymnasium; dort werden sich infolge der rückläufigen Schülerzahlen Flächenüberhänge von rund 1.000 m² aufbauen.
- Das Angebot an Schulturnhallen liegt bei den Grundschulen über, bei den weiterführenden Schulen aber unter dem bestehenden Bedarf. Durch die gemeinsame Nutzung der Halleneinheiten an der Grundschule Bornheim kann hier ein Ausgleich geschaffen werden. Im Übrigen werden sich beim Gymnasium infolge der rückläufigen Schülerzahlen die Minderkapazitäten abbauen.
- Weitere Handlungsnotwendigkeiten sind nicht erkennbar.

→ **KIWI-Bewertung**
In der Gesamtbetrachtung wird das Handlungsfeld „Flächenmanagement Schulen und Turnhallen“ der Stadt Bornheim mit dem Index 4 bewertet.

Schulsekretariate

Die Prüfung der Schulsekretariate dient als Orientierung für die Kommunen im Hinblick auf die Angemessenheit der Stellenausstattung. So unterlagen die Anforderungen an die Schulsekretariate in den vergangen Jahren infolge sinkender Schülerzahlen, der Bildung von Schulverbünden sowie der Einrichtung und Ausweitung von Betreuungsangeboten und Ganztagsunterricht erheblichen Veränderungen. Mit der Integration und Inklusion oder auch der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets kommen weitere Herausforderungen auf die Kommunen zu. Diese sich verändernden Rahmenbedingungen entfalten zwangsläufig auch Auswirkungen auf den Personalbedarf in den Schulsekretariaten.

In Bornheim gibt es bei den Schulsekretariaten insgesamt 9,52 Vollzeit-Stellen.

Kennzahlen Schulsekretariate im interkommunalen Vergleich 2012 (alle Schularten)

Kennzahl	Born-heim	Mini-mum	Maxi-mum	Mittel-wert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Aufwendungen für Schulsekretariate je Schüler in Euro	87,95	61,49	106,51	81,29	72,04	77,99	87,64	18
Schüler je Sekretariatsstelle	506	422	690	549	489	548	608	15
Aufwendungen je Stelle in Euro	44.462	42.400	48.551	44.051	42.400	43.733	44.869	15

Die für die Kennzahlenbildung zugrunde gelegten Personalaufwendungen wurden auf der Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2012/13) ermittelt.

Dem Geschäftsbereichsleiter Schulen wurden zur detaillierten Analyse die Kennzahlenwerte differenziert nach den einzelnen Schulformen übergeben. Auffällig sind insbesondere die Kennzahlen des Gymnasiums. Hier erzielt die Stadt Bornheim z.B. bei den Aufwendungen für Schulsekretariate je Schüler mit rund 91 Euro ein Ergebnis im letzten Quartil. Ähnliches gilt für die Kennzahlen der Gesamtschule.

Die Aufwendungen für Schulsekretariate je Schüler werden durch die Anzahl der betreuten Schüler und den Personalaufwand geprägt. Dabei ist der Personalaufwand wiederum abhängig von der quantitativen Stellenausstattung sowie der Stellenbewertung (die personenbezogenen Einflussgrößen wie das Alter der Beschäftigten bleiben hier durch den Ansatz der Durchschnittswerte der KGSt ohne Auswirkung).

- **Feststellung**
  Die Kennzahl „Aufwendungen für Schulsekretariate je Schüler“ wird in Bornheim sowohl durch die unterdurchschnittliche Anzahl an Schülern je Sekretariatsstelle als auch durch eher hohe Aufwendungen je Stelle negativ beeinflusst.

- **Empfehlung**
  Der interkommunale Vergleich gibt Anlass, sowohl die quantitative Stellenausstattung als auch die aktuellen Stellenbewertungen auf den Prüfstand zu stellen.

Organisation und Steuerung

Eingruppierung der Sekretariatskräfte

In den meisten Kommunen sind die Sekretariatsstellen den Entgeltgruppen 5 und 6 zugeordnet. Das Personal in der Entgeltgruppe 6 profitiert dabei zumeist noch von einer Regelung der Besitzstandswahrung als Ausfluss der Überleitung aus dem BAT.

In Bornheim ist nur rund ein Drittel der Stellen in der Entgeltgruppe EG 5 eingruppiert sind, die übrigen in der teureren Entgeltgruppe EG 6.

Stellenbemessungsverfahren

In der Primarstufe dienen seit dem Schuljahr 2002/2003 als Berechnungsgrundlage die Schülerzahlen. Zuschläge sind nur für Migrationsanteile festgelegt. So werden zunächst für bis zu 200 Schüler acht Wochenstunden angesetzt, ab 201 Schüler zusätzlich eine weitere Stunde je 25 Schüler. Für den erhöhten Aufwand für Aussiedler und Ausländer wird ein Zuschlag von einer Stunde je 50 Schüler in Ansatz gebracht.

In Bornheim hat seit 2002 trotz deutlich gesunkener Schülerzahlen (-400) keine Neuberechnung bzw. Anpassung der Wochenstunden stattgefunden. Begründet wird dies mit Mehraufgaben bzw. gestiegenen Anforderungen an die Schulsekretariate durch gewachsene Migrationsanteile, Einführung der Betreuungsangebote und zusätzliche Verwaltungsaufgaben durch das Land.

Bei den weiterführenden Schulen erfolgte nach Aussage der Verwaltung in 2002 eine bedarfsgerechte Festlegung der Wochenstunden für die Schulsekretariate. Auch hier habe sich die Stellenbesetzung seither nicht merklich verändert. So hat die Stadt Bornheim für die Gesamtschule die im Zuge ihres Aufbaus vorgenommene Stellenausstattung in 2008 durch eine Umfrage bei den benachbarten Gesamtschulen in Bonn, Brühl, Troisdorf und Hennef mit diesen abgeglichen. Sodann hat sie auf dieser Grundlage die Stellenausstattung des Sekretariats des Gymnasiums ermittelt.

Die Stadt Bornheim hat eingeräumt, dass ein neues Konzept erforderlich sei.

Nach der Auswertung der von der Stadt Bornheim gemachten Angaben ist zunächst nicht von einem hohen Anteil an Sonderaufgaben auszugehen. So werden keinerlei Aufgaben übernommen, die nicht auch dem üblichen Betätigungsfeld eines Schulsekretariates entsprechen und auch die Einbindung in Aufgaben im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung oder im Zusammenhang mit den Ganztagsangeboten wird als eher gering beschrieben.

- **Feststellung**
  Die Stadt Bornheim geht zwar aktuell von einer angemessenen Stellenbesetzung der Schulsekretariate aus, hat aber infolge der seit Jahren fehlenden Überprüfung bzw. Neuberechnungen keine nachvollziehbare Grundlage für diese Einschätzung.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Bornheim sollte für alle Sekretariatsstellen einen individuellen Aufgabenkatalog erstellen, der die jeweiligen Anforderungen widerspiegelt. Sodann sollte sie ihr bisheriges Konzept zur Stellenbemessung der Schulsekretariate überarbeiten und an die heutigen Erfordernisse anpassen.

Hinweise hierzu kann der in Kürze erscheinende KGSt-Bericht zu diesem Thema geben. Darin werden drei verschiedene Varianten zur Stellenbemessung beschrieben: die Einordnung über Kennzahlenwerte, ein relativ pauschales Verfahren mit Sockelansätzen sowie ein analytisches Verfahren, das auf einem detaillierten Aufgabenkatalog mit mittleren Bearbeitungszeiten basiert. Letzteres ermöglicht eine individuelle Bedarfsberechnung für jede einzelne Schulform in Abhängigkeit vom Tätigkeitsfeld des Sekretariatspersonals unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und Zusatzaufgaben. Durch das von der KGSt mit dem Bericht zur Verfügung gestellte Excel-Tool ist für jeden Standort mit überschaubarem Aufwand eine individuelle Stellenbedarfsberechnung durchzuführen.

In der Berechnungstabelle sind für die mittleren Bearbeitungszeiten Spannbreiten vorgegeben. Um interkommunal günstige Personalaufwendungen zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, sich weitestgehend am unteren Rand dieser Korridore zu orientieren.

- **Empfehlung**
  In einem weiteren Schritt sollte die Stadt Bornheim für alle Sekretariatsstellen auf der Basis des neuen Stellenbemessungskonzeptes eine Neuberechnung durchführen, diese in regelmäßigen Abständen überprüfen und ggf. entsprechende Anpassungen vornehmen.

- **Empfehlung**
  Sofern sich aus den Neuberechnungen die Notwendigkeit eines Stellenabbaus ergibt, sollte eine Umsetzung der Beschäftigten in andere Aufgabenbereiche geprüft und/oder die umsetzungsbedingte und altersbedingte Fluktuation zur Stellenreduzierung genutzt werden.

- **Empfehlung**
  Beim Abschluss neuer Arbeitsverträge sollten die Formulierungen so gewählt werden, dass sie Anpassungen der abzuleistenden Stunden an den sich verändernden Bedarf ermöglichen.

Schülerbeförderung

In diesem Teil der Prüfung liegt der Schwerpunkt in der Beurteilung, ob und inwieweit sich die Kommunen bereits mit der Optimierung der Schülerbeförderung befassen.

Kennzahlen Schülerbeförderung im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Born-heim	Mini-mum	Maxi-mum	Mittel-wert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Aufwendungen (gesamt) je Schüler in Euro	266	105	338	203	146	194	254	16
Aufwendungen (nur Schulweg) je befördertem Schüler in Euro	458*	287	723	539	466	534	633	14
Anteil der beförder-ten Schüler (Schul-weg) an der Schü-lerzahl insgesamt in Prozent	58	20	58	39	28	41	48	15

*In Bornheim umfasst die Kennzahl auch Aufwendungen für Fahrten zum Schulsport und zu Sonderveranstaltungen.

Der Fachabteilung wurden zur detaillierten Analyse auch hier die Kennzahlenwerte differenziert nach den einzelnen Schulformen übergeben. Für Bornheim beschränken sich die differenzierten Kennzahlen auf den Anteil der beförderten Schüler an der Schülerzahl insgesamt in Prozent. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt Bornheim die Aufwendungen nicht (ohne größeren Erhebungsaufwand) aufschlüsseln kann.

Die Aufwendungen je Schüler werden durch den Gesamtaufwand für die Schülerbeförderung und den Anteil der tatsächlich beförderten Schüler geprägt. Letzteres wird wiederum auch durch die Struktur der Gemeinde sowie die Einpendlerquote beeinflusst. Die Einpendlerquote bildet das Verhältnis der auswärtigen Schüler an der Schülerzahl insgesamt ab.

Der größte Anteil des Schülerbeförderungsaufwandes entfällt auf den Schulweg. In Bornheim war auch keine Aufschlüsselung der Beförderungsaufwendungen nach Schulweg, Sportstätten und Sonderveranstaltungen möglich. Insofern ist die Kennzahl zu den Aufwendungen für den Schulweg nicht vollständig mit denen der anderen geprüften Kommunen vergleichbar.

- **Feststellung**
  Aufgrund der fehlenden Aufschlüsselung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung ist eine tiefere Analyse der Schülerbeförderungsaufwendungen nicht möglich. Daher kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und wo ggf. verfahrensbedingt überdurchschnittliche Aufwendungen entstehen.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Bornheim sollte die Aufwendungen - soweit möglich - sowohl schulformenspezifisch als auch im Hinblick auf den Beförderungsanlass (Schulweg, Schulsport etc.) aufschlüsseln.

Der Anteil der beförderungsberechtigten und tatsächlich beförderten Schüler liegt in Bornheim insgesamt bei 58 Prozent und bildet damit das Maximum. Dabei liegt die Einpendlerquote zwar mit 17 Prozent auf überdurchschnittlichem Niveau (der Mittelwert liegt bei 13 Prozent), ist aber

nur mäßig für den hohen Anteil der beförderten Schüler an der Schülerzahl gesamt verantwortlich.

➔ **Feststellung**
Die Aufwendungen je Schüler werden in Bornheim durch den hohen Anteil der tatsächlich beförderten Schüler negativ geprägt, wobei die Einpendlerquote eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Stadt Bornheim begründet den hohen Anteil der beförderten Schüler an der Schülerzahl insgesamt im Wesentlichen mit der Größe der Gemeindefläche („Flächenkommune“) und damit, dass die weiterführenden Schulen nur jeweils einmal vorhanden seien und die meisten Schüler oberhalb der Kilometergrenzen wohnen. Grundsätzlich würden nur Schüler mit Beförderungsanspruch befördert.

Nach Einschätzung der GPA NRW bilden diese Faktoren in Bornheim jedoch keine so genannten Alleinstellungsmerkmale. So liegt die Gemeindefläche von Bornheim mit rund 83 km² nur knapp über dem Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Kommunen von rund 82 km². Und in der Regel halten Kommunen dieses Prüfsegments auch nur in Ausnahmefällen mehrere Gymnasien und Gesamtschulen vor. Dabei ist festzuhalten, dass in Bornheim über das kommunale Angebot hinaus ein (weiteres) erzbischöfliches Gymnasium zur Verfügung steht.

Die Stadt Bornheim macht allerdings nachvollziehbar geltend, dass der Anteil der beförderten Schüler entscheidend von dem entsprechenden Anteil bei der Gesamtschule geprägt werde. Da die Nachbarkommunen diese Schulform nicht anbieten, liegt der Anteil auswärtiger Schüler entsprechend hoch. Als Schulträger ist die Stadt Bornheim in solchen Fällen allerdings verpflichtet, die Kosten für die Schülerbeförderung zu übernehmen.

Die Einzelkennzahlen der Gesamtschule spiegeln dies entsprechend wider. So liegen der Anteil der beförderten Schüler an der Schülerzahl insgesamt dort bei 74 Prozent und die Einpendlerquote bei 38 Prozent.

Die Einzelkennzahlen des Gymnasiums machen deutlich, dass dort die Einpendlerquote nur leicht zu dem hohen Anteil an beförderten Schülern beiträgt. Der Anteil liegt bei dem Maximalwert von 81 Prozent, die Einpendlerquote mit 17 Prozent auf durchschnittlichem Niveau. Demzufolge müsste der Schulweg der meisten Gymnasiasten aus Bornheim oberhalb der maßgeblichen Kilometergrenzen (3,5 bzw. 5 km) liegen.

Noch auffälliger sind die Kennzahlen der Hauptschule. Dort liegt der Anteil der beförderten Schüler bei 96 Prozent (Maximum), die Einpendlerquote mit zwölf Prozent nur leicht über dem Mittelwert der Vergleichskommunen von zehn Prozent. Das heißt, dass nur wenige Hauptschüler unterhalb der Kilometergrenze von 3,5 km wohnen dürften.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte überprüfen, wo die tatsächlichen Ursachen für die hohen Kennzahlenergebnisse liegen. Bei der Hauptschule und beim Gymnasium sollte untersucht werden, ob wirklich auch alle beförderten Schüler einen Beförderungsanspruch haben.

Organisation und Steuerung

Aktuell erfolgt die Schülerbeförderung in Bornheim im Wesentlichen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs. Ausnahmen bilden das Gymnasium sowie wenige weitere Einzelfälle. Allerdings werden an allen Schulen als Service des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Schülertickets angeboten. Die Stadt Bornheim erklärte dazu, dass sie Kosten für Schülertickets nur dort übernehme, wo kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, und soweit die Schüler einen Beförderungsanspruch haben. Sie erläuterte weiter, dass sich der Schülerspezialverkehr bei den bisherigen Preisvergleichen in Bornheim stets als wirtschaftlicher herausgestellt habe.

Die Stadt Bornheim führt für die Leistungen des Schülerspezialverkehrs grundsätzlich turnusmäßig alle drei Jahre eine Ausschreibung durch. Der aktuelle Vertrag wurde allerdings bereits Mitte 2009 geschlossen und zwischenzeitlich zweimal um jeweils ein Schuljahr (2012/2013 und 2013/2014) verlängert. Dazu hat die Verwaltung jeweils entsprechende Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Soziales und demografischen Wandel herbeigeführt. Für das Schuljahr 2014/2015 ist eine Neuausschreibung geplant.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte dieses Vorhaben konsequent umzusetzen und die Schülerbeförderungsleistungen ab dem Schuljahr 2014/2015 in den Wettbewerb stellen.

Die nähere Betrachtung des Vertrages zeigt, dass die Stadt Bornheim von dem Beförderungsunternehmen ein Gesamtpaket „eingekauft“ hat. Für die Durchführung des Spezialverkehrs werden vom Auftragnehmer an den Schultagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr mehrere Busse (mit Fahrern) zur Verfügung gestellt werden. Diese können in diesem Zeitraum jederzeit entsprechend dem schulischen Bedarf genutzt werden. Dies gilt sowohl für die Fahrten zu und von den Schulen im Rahmen der vereinbarten Fahrpläne, aber auch für zusätzliche Fahrten wie Beförderungen zu Sportstätten oder für schulische Sonderveranstaltungen. Über den Vertrag hinausgehende Aufwendungen fallen grundsätzlich nur dann an, wenn die maximale tägliche Beförderungsstrecke pro Bus 150 km überschreitet.

Die Stadt Bornheim hat die Zeiten für den Schulbeginn an den einzelnen Schulen so gewählt, dass die Busse nacheinander mehrere Schulen bedienen können. Dadurch ist – zumindest vormittags - eine recht hohe Auslastung der Busse gewährleistet. Die Vertragsgestaltung erlaubt es der Stadt Bornheim darüber hinaus, innerhalb des festgelegten Zeitraumes Zusatzfahrten durchführen zu lassen. Sie ermöglicht es ferner, unterjährig auch kurzfristige und vorübergehende Änderungen der Kapazität, Einsatzzeit oder Streckenverlauf umzusetzen. Insoweit bestehen trotz des Einkaufs eines Gesamtpakets durchaus entsprechende Steuerungsmöglichkeiten.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass nachmittags die tatsächliche Auslastung der Busse vermutlich deutlich niedriger ist und die eingekaufte Leistung nicht hinreichend ausgeschöpft wird. Darüber hinaus können aufgrund des Gesamtpakets die Aufwendungen nicht nach Schulweg und anderen Nutzungen aufgeschlüsselt werden.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte bei der Neuvergabe der Schülerbeförderungsleistungen auch weiterhin einen regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsvergleich mit dem Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durchführen.

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

gpaNRW

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Sicherheit und Ordnung der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Sicherheit und Ordnung 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Einwohnermeldeaufgaben 5
  - Personenstandswesen 8
  - Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten 12
  - Gesamtbetrachtung Sicherheit und Ordnung 14

Sicherheit und Ordnung

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung „Sicherheit und Ordnung“ umfasst einen leistungsbezogenen Kennzahlenvergleich verschiedener Handlungsfelder innerhalb des Produktbereichs Sicherheit und Ordnung.

Damit wird die Aufgabenwahrnehmung in den verschiedenen Teilbereichen in Bezug auf den jeweiligen personalwirtschaftlichen Ressourcenverbrauch und dessen Verhältnis zum Leistungsniveau interkommunal verglichen und analysiert. Auf der Basis von Benchmarks werden hierbei Potenziale ermittelt. Unterstützt wird der Kennzahlenvergleich durch strukturierte Interviews.

Der interkommunale Vergleich erfolgt zunächst durch die Kennzahl „Personalaufwendungen je Fall“ des entsprechenden Handlungsfeldes. Zum Vergleich des Stellenvolumens werden Leistungskennzahlen auf der Sachbearbeitungsebene (Fälle je Vollzeit-Stelle) ermittelt. Ergänzend werden weitere Kennzahlen gebildet.

Die Personal- und Sachaufwendungen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen werden auf Basis von stellenbezogenen KGSt-Durchschnittswerten ermittelt. Diese sind dem „KGST-Bericht M 1/2012 Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/2013“ entnommen.

Die in die Leistungskennzahl einfließenden Fallzahlen werden im Bereich der Einwohnermeldeaufgaben sowie dem Bereich des Personenstandswesens gewichtet. Damit werden den unterschiedlichen Bearbeitungszeiten Rechnung getragen. Die jeweilige Berechnung für die Gewichtung wurde der zuständigen Organisationseinheit erläutert.

Das Aufgabenportfolio der mittleren kreisangehörigen Kommunen in den Handlungsfeldern

- Einwohnermeldeaufgaben,
- Personenstandswesen und
- Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten

ist grundsätzlich identisch. Die prüfungsrelevanten Aufgaben wurden einheitlich definiert. Unabhängig von der bestehenden Organisationsstruktur konnten so die Vergleichskommunen das vorhandene Personal und die Erträge entsprechend zuordnen.

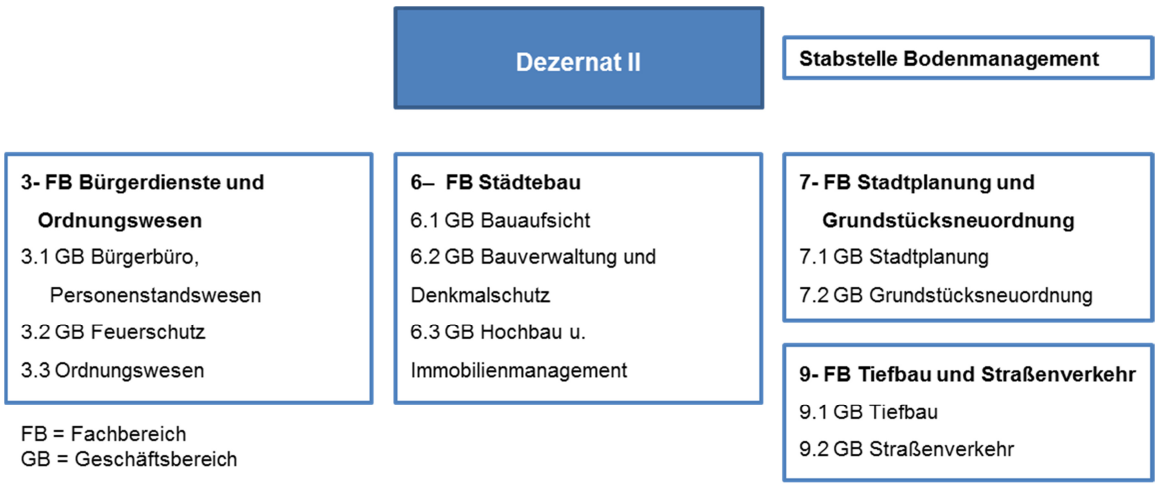
Der Personaleinsatz ist nicht ausschließlich und interkommunal einheitlich durch die bestehende (gesetzliche) Aufgabe bestimmt. Sie kann auch durch Besonderheiten der Kommune, wie besondere Qualitätsansprüche und Standards, geprägt sein. Bei Organisationsbetrachtungen oder Überprüfungen der Stellenbemessung sind bestehende Standards kritisch zu analysieren und diskutieren. Deshalb sind diese Besonderheiten beim Stellenvergleich nicht bereinigt. Örtliche Besonderheiten können somit dazu führen, dass eine im Vergleich erhöhte Personalausstattung unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen zunächst angemessen erscheint. Sofern die höhere Personalausstattung das Ergebnis höherer Standards ist, müssten daher zunächst diese Rahmenbedingungen geändert werden, um den Personaleinsatz optimieren zu können.

Der interkommunale Vergleich und die Potenzialausweisung sollen den Kommunen eine Hilfestellung geben, Prioritäten für mögliche Veränderungs- und Entwicklungsprozesse zu setzen.

Eine analytische Stellenbemessung wird nicht vorgenommen. Insoweit bleiben eine weitere Untersuchung und eine spezifische Analyse auf individuelle Optimierungspotenziale unerlässlich.

Organisation

Die Dezernate der Stadt Bornheim werden innerhalb der Verwaltungsorganisation in Fachbereiche und Geschäftsbereiche untergliedert. Die drei betrachteten Aufgabenbereiche Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen und Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten sind im Dezernat II dem Fachbereich 3 „Bürgerdienste und Ordnungswesen“ zugeordnet.



Mit der Bündelung von Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen und Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten im Fachbereich „Bürgerdienste und Ordnungswesen“ werden Produkte so zugeordnet, wie es auch dem produktorientierten Organisationsmodell GK 5&6 der KGSt[1] entspricht.

➔ **Feststellung**
Die Aufgabenfelder „Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen und Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten“ sind in der Stadt Bornheim in einem Fachbereich zusammengefasst. Eine solche Zusammenfassung in einer Organisationseinheit wird von der GPA NRW unterstützt.

Die Versorgung des Stadtgebietes zu den von uns betrachteten Aufgabengebieten „Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen und Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten“

[1] KGSt Bericht Nr. 1/2012

wird ausschließlich zentral aus dem Rathaus in der Stadt Bornheim abgedeckt. Es werden keine Nebenstellen betrieben.

→ **Feststellung**
Die Konzentration des Geschäftsbereiches Bürgerdienste und Ordnungswesen auf einen zentralen Standort im Stadtgebiet wird von der GPA NRW positiv bewertet. Es vereinfacht Planung, Abstimmung und Abläufe und kann somit letztlich auch Ressourcen einsparen.

Steuerung

Kommunale Aufgaben erfordern zur Steuerung ein standardisiertes Controlling. Es hat die Aufgabe, in Verbindung mit der Berichtserstattung, über den Geschäftsbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen mit deren anfallenden Aufgaben und Entwicklungen zu informieren. Zu diesem Zweck sollen Informationen und Daten gesammelt, aufbereitet, analysiert und bewertet werden. Die Analyse ermöglicht dem Geschäftsbereich hierbei grundsätzlich eine Steuerung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Für ein effektives Berichtswesen ist es wichtig, dass die entsprechenden Daten vorliegen, da diese die Basis für ein Controlling sowie zur Kennzahlenermittlung bilden.

Controlling und Berichtswesen befinden sich im Geschäftsbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen im Aufbau. In der Organisation des Fachbereiches wie auch des Dezernates wird diese Aufgabe nicht personalisiert. Ein generelles Finanz- und Budgetcontrolling wird über die Stabstelle Controlling für alle Bereiche der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Diese bezieht sich jedoch nicht auf die Auswertung von Fallzahlen mit hinterlegten Leistungskennzahlen oder Kennzahlen zu Stückkosten.

Das Datenmaterial für Statistiken und für die Arbeit mit Kennzahlen liegt im Geschäftsbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen vor. Bei der Analyse haben wir festgestellt, dass die zugeordneten Stellenanteile nicht immer den Gegebenheiten vor Ort entsprachen. Ein zusammenhängendes Controlling mit Berichtswesen und Leistungskennzahlen steht nicht zur Verfügung.

→ **Empfehlung**
Zur Weiterentwicklung der Steuerung in dem Geschäftsbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen hin zu einem effektiven Controlling empfiehlt die GPA NRW:

- Aufbau einer Statistik mit wesentlichen Fall-, Finanz- und Personaldaten.
- Eine regelmäßige Auswertung zu Fallzahlen nach standardisiertem Muster - mindestens jährlich.
- Durchführung einer Zeiterfassung im Geschäftsbereich nach Produkten und Leistungen zur Ermittlung der tatsächlichen Verteilung von Arbeitszeiten (Abstimmung mit dem Personalrat erforderlich).
- Eine mittelfristige Personalplanung anhand von Fallzahlen, Bearbeitungs- und Öffnungszeiten.

Einwohnermeldeaufgaben

In der kommunalen Landschaft sind unter dem Oberbegriff „Bürgerbüro“ sehr unterschiedliche Strukturen als zentrale Anlaufstelle für Bürger geschaffen worden. Um einen interkommunalen

Vergleich durchzuführen zu können, fokussieren wir uns auf die Einwohnermeldeaufgaben im engeren Sinne (z.B. Meldewesen, Anträge auf Ausweisdokumente).

Zur Erledigung der Aufgaben stehen im Bürgerbüro der Stadt Bornheim neben den zwei „Info-Schaltern“ fünf Plätze für die Bearbeitung zur Verfügung. Des Weiteren wird ein Back-Office Platz für die Nachbearbeitung vorgehalten. Bei hohem Publikumsaufkommen kann auch das Back-Office für Front-Office Arbeiten eingesetzt werden.

Sämtliche Tätigkeiten im Bereich der durch die GPA NRW definierten „Einwohnermeldeaufgaben“ werden von 5,20 vollzeitverrechnete Stellen in der Sachbearbeitung und zusätzlich 0,40 vollzeitverrechnete Stellen für den Overhead durchgeführt

Die Erfahrungen aus den Prüfungen haben gezeigt, dass die Bearbeitung der An-, Um- und Abmeldungen weniger Zeitanteile erfordert als die Bearbeitung der Anträge auf die Ausstellung der Ausweisdokumente. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, haben wir die Fallzahlen gewichtet.

Ermittlung der gewichteten Fälle im Vergleichsjahr 2012

	Fallzahl	Gewichtung	Fallzahl gewichtet
An-, Um-, Abmeldungen	7.483	0,5	3.742
Anträge auf Ausweisdokumente	7.992	1,0	7.992
Gesamt	15.475		11.734

Als Bezugsgröße für die Kennzahlenermittlung werden 11.734 gewichtete Fälle aus dem Vergleichsjahr 2012 berücksichtigt.

Für die Stadtverwaltung Bornheim ergeben sich nach KGSt-Durchschnittswerten im Bereich der Einwohnermeldeaufgaben für das Jahr 2012 insgesamt Personalaufwendungen von 286.050 Euro. Hieraus errechnen sich je gewichtetem Fall Personalaufwendungen von 24,38 Euro.

Personalaufwendungen je Fall* Einwohnermeldeaufgaben im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
24,38	13,87	38,65	25,02	22,14	23,64	25,92	24

*gewichtete Fälle

Als eine maßgebliche Leistungskennzahl in diesem Aufgabenfeld hat die GPA NRW die „Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben“ ermittelt. Wir haben in der Kennzahl verschiedene Aufgabenfelder zusammengefasst, um einen Großteil des anteiligen Aufgabenspektrums einer Stelle abzudecken. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Bornheim wie folgt ein:

Fälle* je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.256	1.504	3.277	2.168	1.906	2.190	2.421	24

*gewichtete Fälle

Bei der Leistungskennzahl Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben erzielt die Stadt Bornheim ein Ergebnis über dem Mittelwert. Die GPA NRW empfiehlt eine Orientierung mindestens am dritten Quartil. Der von der GPA NRW festgelegte Benchmark wird voraussichtlich bei 2.600 Fällen je Vollzeit-Stelle liegen. Daraus ergibt sich ein Personalbedarf im Jahr 2012 von 4,51 Vollzeit-Stellen und damit ein rechnerisches Potenzial von 0,69 Vollzeit-Stellen.

→ **Empfehlung**
Der Geschäftsbereich sollte die Fallzahlen mindestens jährlich auswerten und analysieren. Wie im Bericht beschrieben, sollten die Auswertungen zur Steuerung des Bereiches genutzt werden und um den Personalbedarf fortlaufend anzupassen.

Vollzeit-Stellen Einwohnermeldeaufgaben je 10.000 Einwohner im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen gesamt je 10.000 Einwohner	1,15	0,69	1,95	1,24	1,05	1,15	1,36	24
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung je 10.000 Einwohner	1,07	0,67	1,65	1,16	0,96	1,10	1,23	24
Overheadanteil Einwohnermeldeaufgaben	7,14	1,63	20,00	6,61	3,59	5,69	7,26	23

Die Zahl der Stellen je 10.000 Einwohner liegt im Bereich der Sachbearbeitung über dem ersten Quartil. Der Overheadanteil ist deutlich überdurchschnittlich. Dies sollte bei der Umsetzung des Potenzials berücksichtigt werden. Wir verweisen hierzu auf den Berichtsteil Personalwirtschaft und Demografie.

Öffnungsstunden

Die Öffnungszeiten und –stunden in der Öffentlichen Verwaltung werden oftmals nach einem festgelegten Zeitschema gestaltet. Als Orientierung dient meist der Arbeitszeitrahmen der Mitarbeiter. So bewegen sich die gebräuchlichen Öffnungszeiten im Rahmen von acht bis sechzehn Uhr. Termine werden in den meisten Kommunen nach Absprache vergeben; erfahrungsgemäß aber nicht im Bereich der Bürgerbüros. Zusätzlich kommen bei Bedarf noch Back-Office Zeiten hinzu, um qualifizierte Nacharbeiten vornehmen zu können.

Einige Kommunen kürzen die Öffnungszeiten mittlerweile. Während mancher Öffnungsstunden ist kein ausreichend hoher Kundenverkehr zu erwarten und/oder die Arbeitszeit der Mitarbeiter kann die erweiterten Öffnungszeiten nicht mehr abdecken.

Unter dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit werden in der Stadt Bornheim 41 Öffnungsstunden im Einwohnermeldewesen angeboten. Der Mittelwert der Vergleichskommunen beträgt 34 Öffnungsstunden, mit einer Spanne von 23 bis 46 Stunden.

Die Öffnungszeiten müssen mit dem vorhandenen Mitarbeiterstamm abgedeckt werden. Zudem sind Zeiten für Nachbearbeitungen etc. einzuplanen. In Bornheim sind mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich der Verwaltung tätig, als in kleinen Kommunen. Dadurch sind Einsatzorganisation, Öffnungszeiten, Besucherströme und Vertretungsregelungen leichter zu handhaben.

Wie allgemein im Berichtsteil zur Steuerung angesprochen, gehören zum gesteuerten Mitarbeitereinsatz, genauere Zahlen. Daher sollte der Geschäftsbereich die Kundenströme über einen festgelegten Zeitraum (z.B. ein Jahr) genau erfassen. Damit werden auch Stoßzeiten z.B. vor den Ferien aufgezeichnet und fließen in einen Entscheidungsprozess für Öffnungszeiten ein.

Durch die dezidierte Erfassung und Analyse kann der Personaleinsatz exakter geplant werden. Das vorhandene Personal wird flexibler eingesetzt und Fehlzeiten sowie Überstunden werden leichter kompensiert.

→ **Empfehlung**
Zur Steuerung des Personaleinsatzes der Einwohnermeldeaufgaben sollte die Leistungskennzahl jährlich fortgeschrieben werden. Die GPA NRW empfiehlt eine dezidierte Arbeitsaufzeichnung zur passgenaueren Steuerung von Öffnungszeiten (Kundenströme) und zum Personaleinsatz. Wird eine Veränderung festgestellt, sollten Abläufe und Auslastung überprüft werden. Dies führt zu einem veränderten, und ggf. reduzierten, Personaleinsatz.

Personenstandswesen

Das Standesamt (Personenstandswesen) erbringt zahlreiche Produkte, die häufig durch bestimmte Lebenslagen wie Geburt, Eheschließung, Todesfall etc. geprägt sind. Es hat sich in den letzten Jahren hinsichtlich der Wirkungen in der Öffentlichkeit erheblich verändert, da z. B. die standesamtliche Trauung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Somit ist es erforderlich, dass die Produkte und Prozesse des Standesamtes zum einen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Kundenkreise angepasst sind. Zum anderen wird eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung eingefordert, die darüber hinaus auch wirtschaftlich sein soll.[2]

Sämtliche Tätigkeiten im Bereich des durch die GPA NRW definierten Aufgabenfeldes „Personenstandswesen“ werden durch 2,55 vollzeitverrechnete Ist-Stellen in der Sachbearbeitung und zusätzlich 0,10 vollzeitverrechnete Ist-Stellen für den Overhead erledigt.

Wegen des unterschiedlichen Zeitaufwandes haben wir die Tätigkeiten entsprechend der Bearbeitungszeiten gewichtet, wie die anschließende Tabelle darstellt:

[2] Quelle vgl. KGSt

Personenstandswesen – Fallzahlen nach Gewichtung 2012

Bezeichnung	Gewichtung	Anzahl 2012	gewichtet 2012
Beurkundung Geburt	0,2	5	1
Beurkundung Sterbefall	0,2	273	55
Eheschließung: Anmeldung und Trauung	1,0	158	158
Eheschließung: nur Trauung	1,0	7	7
Eheschließung: nur Anmeldung	0,3	71	21
Gesamt			242

Nach KGSt-Durchschnittswerten fallen bei 2,55 Vollzeit-Stellen 148.955 Euro Personalaufwendungen im Personenstandswesen an. Bei 242 (gewichteten) Fällen belaufen sich die Aufwendungen je Fall auf 616 Euro.

Personalaufwendungen je Fall* Personenstandswesen im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
616	291	802	501	387	501	593	23

*gewichteter Fall

Bei der Leistungskennzahl beziehen wir uns auf die Zahl der durchgeführten Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle je Vollzeit-Stelle. Wir haben in der Kennzahl verschiedene Aufgabenfelder zusammengefasst, um einen Großteil des anteiligen Aufgabenspektrums einer Stelle abzudecken.

Fälle* je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
95	75	295	142	103	131	177	23

*gewichtete Fälle

Deutlich fällt im interkommunalen Vergleich der niedrigere Wert in der Sachbearbeitung Personenstandswesen in der Stadt Bornheim auf. Mit 95 gewichteten Fällen je Vollzeit-Stelle liegt man im Bereich des ersten Quartils und damit bei den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten Fallzahlen je Vollzeit-Stelle.

Als Orientierung für eine sehr gute Auslastung an Fällen je Sachbearbeiter geht die GPA NRW zurzeit von 150 Fällen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung im Personenstandswesen als Benchmark aus. Für das Jahr 2012 würde der Personalbedarf im Personenstandswesen der Stadt Bornheim bei 1,61 Vollzeit-Stellen liegen. Ein Potenzial läge damit bei 0,94 Vollzeit-Stelle.

Vor einer Festlegung sind die Gegebenheiten vor Ort genau zu prüfen. Dazu gilt es u.a. festzustellen, ob das Fallniveau in der Stadt Bornheim von dem anderer Kommunen abweicht. Die in die obigen Kennzahlen eingeflossenen Fallzahlen wurden daher nochmals von der GPA NRW ausgewertet. Als Vergleichsgrundlage diente die Anzahl der Fälle je 10.000 Einwohner.

Anzahl der Fälle im Personenstandswesen je 10.000 Einwohner im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Born-heim	Minimum	Maxi-mum	Mittel-wert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Trauung einschließlich Meldeverfahren*	32	26	55	37	32	37	42	22
Trauungen ohne Meldeverfah-ren	1	1	23	7	4	5	7	22
Anmeldeverfahren Eheschließung	15	2	21	9	6	9	12	22
Beurkundung Geburten	1	0	187	53	1	2	112	22
Beurkundung Sterbefälle	56	41	199	102	70	99	127	22

*einschließlich Lebenspartnerschaften

→ **Feststellung**
Bei den Fallzahlen je 10.000 Einwohner wird deutlich, dass insbesondere Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen unter dem Durchschnitt der Vergleichskommunen liegen. Bei dem vorhandenen Stellenniveau ist dies ursächlich für die geringe Leistungskennzahl in der Sachbearbeitung Personenstandswesen.
Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Stadt Bornheim, dass überdurchschnittlich viel Personal in diesem Segment eingesetzt wird.

Ergänzend beeinflussen im Personenstandswesen die Öffnungszeiten, sowie Trauungen außerhalb der normalen Arbeits- und Öffnungszeiten, den Personaleinsatz. Mit 24 Stunden in der Woche erreichen die Öffnungszeiten nicht den Mittelwert von 27 Stunden im interkommunalen Vergleich. Hinzu kommen noch Nachbearbeitungszeiten die nicht in die Öffnungszeiten fallen.

Damit ergibt sich für die Sachbearbeitung formal keine zusätzliche Belastungssituation durch zu weite Öffnungszeiten.

In der Prüfung wurden weitere Einflussfaktoren aus dem Personenstandswesen der Stadt Bornheim herausgearbeitet, welche den Personaleinsatz beeinflussen: Die hauptsächliche Sachbearbeitung erfolgt durch drei Mitarbeiterinnen, die auch die vorgegebenen Öffnungsstunden abdecken. Aufgrund der internen Dienstanweisung Arbeitszeit soll die persönliche Arbeitszeit in den Wochentagen von Montag bis Freitag abgeleistet werden. Als Service werden Samstagstrauungen angeboten. Folglich sind Samstagstrauungen immer mit Überstunden verbunden. Die Trauungen an Samstagen werden aus Sicherheitsgründen immer mit zwei Mitarbeitern durchgeführt. Dadurch fallen zusätzliche Überstunden für die zweite Person an.

Zusätzlich werden Trauungen auf einem Schiff angeboten. Da das Schiff in einem anderen Gemeindegebiet ankert, muss es auf dem Rhein auf Gemeindegebiet fahren, damit die Trauung durchgeführt werden kann. Anschließend erfolgt dann wieder die Rückfahrt.

Bei gutem Wetter wird eine Freifläche am Rathaus in Bornheim zum Verweilen nach der Trauung angeboten. Die Stadt organisiert gegen eine entsprechende Gebühr diesen zusätzlichen Service.

Im Vergleich mit anderen Kommunen sind die angegebenen Erträge im Personenstandswesen eher gering. Der Personalaufwandsdeckungsgrad beträgt 21,7 Prozent, bei einem Mittelwert von 30,5 Prozent.

Die hauptsächliche Aufgabenerfüllung im Personenstandswesen der Stadt Bornheim wird durch drei Mitarbeiter mit 2,5 Vollzeit-Stellen erledigt. Aufgrund von Fehlzeiten wie Abbau von Überstunden, Urlaub oder Krankheit, stehen diese Stellen nach Angaben der Stadt Bornheim nicht in Gänze zur Verfügung. Insbesondere werden durch die Samstagstrauungen mit doppelter Besetzung Überstunden aufgebaut. In den „Abwesenheitszeiten“ fehlen dann die Mitarbeiter in der Sachbearbeitung.

➔ **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim sollte den Bereich Personenstandswesen genau analysieren. Das Ziel sollte aus Sicht der GPA NRW eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch einen geringeren Personaleinsatz sein.

Um dies erreichen zu können, sollten die aktuellen Standards überprüft werden. Hierunter fallen beispielsweise die Ableistung der Arbeitszeit innerhalb der Woche, die Samstagstrauungen mit doppeltem Personaleinsatz und die Schiffstrauungen. Die Arbeitszeit sollte hier flexibel gestaltet werden. Für Samstagstrauungen fallen bspw. keine Überstunden an, wenn die Arbeitswoche auf den Samstag ausgedehnt wird. Eine Praxis, die in vielen Kommunen üblich ist. Trotzdem anfallende Überstunden – dies gilt auch für die Schiffstrauungen - sollten möglichst während der darauffolgenden Woche ausgeglichen werden. Auch ist zu überprüfen, ob bei den Samstagstrauungen immer ein doppelter Personaleinsatz vonnöten ist.

Hierzu sollte die effektiv zur Verfügung stehende Arbeitszeit bzw. die Besetzung für das Personenstandswesen ermittelt werden. Die Erkenntnisse sollten im Zusammenspiel mit Fallzahlen und den o.g. Rahmenbedingung in die Personaleinsatzplanung einfließen. Überprüft werden sollte der formal auskömmliche Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Fehlzeiten, besondere Angebote der Trauung (Schiffstrauung) und der Maßgabe die Arbeitszeiten in der Woche abzuleisten

Wird der momentane Standard aus Gründen der Bürgernähe und –freundlichkeit beibehalten, sollte die Ertragsseite überprüft werden: Die zusätzlichen Angebote (Samstagstrauungen, Schiffstrauung, etc.) sollten durch eine adäquate Aufwandspauschale abgedeckt sein.

Da der Personaleinsatz in kleinen Einheiten wie dem Standesamt häufig Probleme der Vertretung nach sich ziehen, sollte die Stadt Bornheim hier einen übergreifenden Einsatz mit anderen Bereichen in Erwägung ziehen. Dies kann beispielsweise durch einen flexibleren Personaleinsatz zwischen Standesamt, Gewerbeangelegenheiten und Bürgerbüro erreicht werden. Hier ist eine passende Personaleinsatzplanung und -steuerung durch die Führungskräfte gefordert. Wir

verweisen an dieser Stelle zudem an den Berichtsteil Personal und Demografie mit dem Thema Personalentwicklungskonzept.

AutiSta

Bundesweit setzen die Standesämter das Programm AutiSta mit dem elektronischen Personenstandsregister ein. Die Einführung der Software brachte für viele Standesämter einen hohen Umstellungsaufwand mit sich. Das Personenstandswesen in Bornheim hat die Umstellung weitestgehend abgeschlossen. Die Nutzung des Programmes wird durch die standardisierten Abläufe und die Möglichkeiten zum elektronischen Informationsaustausch durch die Stadt Bornheim positiv bewertet. Der Einsatz der bundesweit genutzten Standesamtssoftware AutiSta in der Stadt Bornheim wird als unproblematisch angesehen. Vielmehr überwiegen die Vorteile durch die standardisierten Abläufe.

Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten

Organisation

Die Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten sind in der Stadt Bornheim als eigener Geschäftsbereich Ordnungswesen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen organisiert. Sämtliche Tätigkeiten im Bereich der durch die GPA NRW definierten Aufgaben „Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten“ werden durch 1,88 vollzeitverrechnete Ist-Stellen in der Sachbearbeitung abgedeckt, wovon sich 0,2 Stellen auf Ermittler im Außendienst beziehen. Für den Overhead sind zusätzlich 0,35 vollzeitverrechnete Stellen zu berücksichtigen.

Vollzeit-Stellen Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten je 10.000 Einwohner im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen gesamt je 10.000 Einwohner	0,46	0,19	0,73	0,38	0,31	0,34	0,47	23
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung je 10.000 Einwohner	0,39	0,18	0,66	0,35	0,29	0,32	0,41	23
Overheadanteil Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten	15,73	2,04	16,13	9,21	5,33	8,16	13,81	19

➔ **Feststellung**
Der interkommunale Vergleich zum Personaleinsatz macht deutlich, dass die Stadt Bornheim im Segment der Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten mehr Personal einsetzt. Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei dem ermittelten Overheadanteil.

Um festzustellen zu können, ob der höhere Personaleinsatz durch hohe Fallzahlen bedingt wird, werden Leistungskennzahlen eingesetzt. Eine Leistungskennzahl für den Bereich der Gewerbe- und Gaststättenangeleigen wird für das Prüfsegment der mittleren kreisangehörigen Kommunen momentan erprobt und kann noch nicht valide eingesetzt werden.

Ab Frühjahr 2014 steht die Leistungskennzahl „Fälle je Vollzeit-Stelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten je 10.000 Einwohner“ zur Verfügung. Das Verfahren kann der Stadt Bornheim bei Bedarf von der GPA NRW zur Verfügung gestellt werden. Um der Stadt Bornheim weitere Hilfsmittel zur Einordnung der eigenen Fallintensität geben zu können, sind die nachfolgenden Kennzahlen auf der Basis je 10.000 Einwohner ausgewertet worden.

Fälle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten je 10.000 Einwohner im interkommunalen Vergleich 2012

Kennzahl	Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
Fallintensität zukünftige Leistungskennzahl								
An-, Ab-, Ummeldungen	200	118	311	211	183	206	241	22
Zahl der erteilten Gaststättenerlaubnisse und Gestattungen	28	16	82	36	31	33	42	22
Weitere Fallintensitäten								
Zahl der erteilten schriftlichen Gewerbeauskünfte	95	23	427	119	54	107	134	17
Strukturdaten								
Zahl der anzeige- und erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebe	841	607	3.799	997	701	841	983	21
Zahl der Gaststättenbetriebe	16	15	42	26	20	25	30	22
Zahl der erfolgten Jugendschutzkontrollen	4,93	0,19	42,69	5,62	0,92	2,18	5,31	20
Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Gewerbebereich	0,62	0,24	26,10	4,14	1,43	2,89	4,23	16
Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Gaststättenbereich	0,21	0,21	10,80	1,71	0,34	0,99	1,97	17

→ **Feststellung**

Bei vielen Fallzahlen im Gewerbe- und Gaststättenbereich liegt die Stadt Bornheim unter dem Mittelwert. Auch nach der Betrachtung der Fallzahlen ergibt sich in der Stadt Bornheim kein Anhaltspunkt für einen erhöhten Personalbedarf.

Der Gewerbe- und Gaststättenbereich der Stadt Bornheim bietet den Bürgerinnen und Bürgern 24 Öffnungsstunden in der Woche an. Die Vergleichskommunen im kreisangehörigen Raum kommen im Mittel auf 27 Stunden pro Woche. Dabei reicht die Spanne der Öffnungszeiten von 20 bis 41 Stunden.

Die im Geschäftsbereich anfallenden Arbeiten werden auf sieben Mitarbeiter des Gewerbe- und Gaststättenwesens mit insgesamt 2,23 Vollzeit-Stellen verteilt. Selektiert man aus den formal zur Verfügung stehenden Stellen nur die Anteile der reinen Sachbearbeitung, ohne den Außendienst, verbleiben letztlich drei Mitarbeiter mit 1,68 Vollzeit-Stellen. Damit werden die festgelegten Öffnungszeiten abgedeckt.

Bewusst wurde auf ein Back-Office verzichtet, damit die anwesenden Mitarbeiter auch in den Öffnungszeiten dem Kunden zur Verfügung stehen. Nachbearbeitungen werden außerhalb der Öffnungszeiten erledigt. Dadurch entstehen nach Auskunft des Geschäftsbereiches keine Wartezeiten für die Kunden.

Generell gibt es im Geschäftsbereich Mischarbeitsplätze. Aufgrund der fachlichen Anforderungen haben sich einzelne Mitarbeiter in der Nachbearbeitung spezialisiert. So ist jeweils ein Mitarbeiter für Gewerbeanzeigen und Bußgeldbescheide zuständig. Ansonsten werden alle Vorarbeiten dazu von den zuständigen Sachbearbeitern bearbeitet.

➔ **Empfehlung**
Wie auch im Personenstandswesen empfohlen, sollte der Personaleinsatz im Geschäftsbereich übergreifend organisiert werden. Bei Personalengpässen kann die Organisation flexibler reagieren und der Wissenstransfer wird auf viele Mitarbeiter ausgedehnt.
Es wird der Stadt Bornheim zudem empfohlen, den eingesetzten Stellenumfang bei den Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten zu hinterfragen. Ziel sollte eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung sein.
Aus Sicht der GPA NRW ist es notwendig, anhand von laufend ermittelten Fallzahlen den Personaleinsatz zu planen. Dabei sind Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches sowie anfallende Fehlzeiten der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Gesamtbetrachtung Sicherheit und Ordnung

Nachfolgend werden die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt.

- Die von uns betrachteten Aufgabenfelder sind in einem Geschäftsbereich zusammengefasst. Die Aufgabenerledigung erfolgt zentral im Rathaus.
- Die für die Prüfung notwendigen Daten wurden im Verlauf des Prüfungszeitraumes zur Verfügung gestellt.
- Das Controlling und Berichtswesen beschränkt sich momentan auf ein reines Finanz- bzw. Budgetcontrolling. Leistungs- und Finanzkennzahlen stehen nicht zur Verfügung. Grundsätzlich wird in der Stadtverwaltung an einem Kennzahlenset gearbeitet, welches sich momentan noch auf einzelne Pilotbereiche bezieht.
- Zur Steuerung des Geschäftsbereiches sollte eine gut strukturierte, einheitliche und zusammengeführte Statistik aufgebaut werden. Diese dient als Basis für die darauf aufbauenden Steuerungsinstrumente Controlling, Berichtwesen und dem Produkthaushalt.
- Die Personalausstattung ist in den betrachteten Aufgabenbereichen, unter Berücksichtigung der zugehörigen Fallzahlen, umfänglicher als in den Vergleichskommunen.

- Vor dem Hintergrund der in kleineren Aufgabenbereichen vielerorts anzutreffenden Mischarbeitsplätze bedarf es einer kontinuierlichen Personal- und Organisationsentwicklung. Hierzu zählt auch der Wissenstransfer innerhalb des Fachbereiches. Bei Personalvakanzen in einem Geschäftsbereich ist weiteres Personal verfügbar, welches die Tätigkeitsbereiche zumindest allgemein abdecken kann.
- In allen betrachteten Bereichen sollte der Personaleinsatz kritisch hinterfragt und ggf. reduziert werden. Anhand von Arbeitsaufzeichnungen und der Analyse von Fallzahlen ist zukünftig die Planung für einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz möglich.

KIWI-Bewertung

In der Gesamtbetrachtung wird das Prüfgebiet „Sicherheit und Ordnung“ mit dem Index 2 bewertet.

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Tagesbetreuung für Kinder der Stadt Bornheim

im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Tagesbetreuung für Kinder 3
  - Inhalte, Ziele und Methodik 3
  - Tagesbetreuung für Kinder 3
    - Strukturen in der Tagesbetreuung für Kinder 3
    - Steuerung der Tagesbetreuung für Kinder 5
  - Tageseinrichtungen für Kinder 8
  - Kindertagespflege 13

Tagesbetreuung für Kinder

Inhalte, Ziele und Methodik

Ziel der Betrachtungen ist es, den Umfang der Aufgabenwahrnehmung und den damit verbundenen Ressourcenverbrauch in der Tagesbetreuung darzustellen, interkommunal zu vergleichen und mögliche Handlungsoptionen, die perspektivisch zu Ergebnisverbesserungen führen können, unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, aufzuzeigen.

Die GPA NRW vergleicht die Leistungsorganisation, Leistungserbringung und Angebotssteuerung des Jugendamtes für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dazu werden auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse und weiterer Daten[1] des Jugendamtes sowie unterstützenden Interviews Kennzahlen gebildet und verglichen. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der mittleren und großen kreisangehörigen Kommunen richtet die GPA NRW den Blick schwerpunktmäßig auf die Fragestellungen des Ressourceneinsatzes und nicht auf die Qualität der Aufgabenerledigung.

Tagesbetreuung für Kinder

Strukturen in der Tagesbetreuung für Kinder

Einen entscheidenden Einfluss auf den zukünftigen Bedarf in der Tagesbetreuung für Kinder hat die demografische Entwicklung der nachfragerelevanten Altersgruppen von 0 bis unter 3 Jahre und von 0 bis unter 6 Jahre.

Entwicklung der Bevölkerungsgruppen 0 bis unter 3 Jahre und 3 bis unter 6 Jahre

	2009	2010	2011	2012	2015	2020	2025	2030
Einwohner gesamt	48.544	48.531	48.636	48.670	48.942	49.518	50.074	50.482
0 bis unter 3	1.246	1.234	1.228	1.211	1.165	1.174	1.173	1.130
3 bis unter 6	1.265	1.266	1.239	1.283	1.241	1.230	1.252	1.235

Quelle: IT.NRW (2009 bis 2012 zum 31.12. des Jahres, ab 2020 zum 01.01.)

Die Quote der unter 6-Jährigen liegt bei 5,1 Prozent und damit am Mittelwert der Vergleichskommunen. Die Gesamteinwohnerzahlen nehmen laut IT.NRW in den Jahren bis 2030 zu. Die Anzahl der Kinder unter sechs Jahre wird in der Stadt Bornheim in diesem Zeitraum um rund neun Prozent sinken.

Das Thema „Demografische Entwicklung“ wird im Dezernat III; Fachbereich 5.2 Senioren bereits in der Organisation, mit dem Aufgabenschwerpunkt sich um die Belange der Senioren in

[1] Beim Aufbau der Datenerfassungen, mit denen die erforderlichen Finanz- und Falldaten erhoben werden, hat die GPA NRW sich an den Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen, den Zuordnungsvorschriften Produktgruppen (ZOVPG), den statistischen Erhebungen von IT.NRW (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Gliederung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) orientiert.

der Stadt zu sorgen, abgebildet. Eine einheitliche Klammer zum Thema Demografie, mit ihren Problemen aber auch Chancen im Zusammenspiel der Generationen, fehlt in der Stadt Bornheim.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim nutzt verschiedene Datenquellen (eigene Daten, IT.NRW, Bertelsmann Stiftung, etc.). Allerdings liegen keine aktuellen Analysen vor. Durch die Besetzung der Stelle des Jugendhilfeplaners im August 2013 erhofft man sich eine Forcierung des Themas. Geplant ist, das Thema gründlich mit einem sogenannten Demografie-Check aufzuarbeiten.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte eine standardisierte Auswertung zur Einwohnerentwicklung aufbauen und diese jährlich durchführen. Die Einwohnerentwicklung sollte nach Altersjahren und –gruppen, sowie bezogen auf die vierzehn Ortsteile erfolgen.
Eine Zuordnung zum Aufgabenportfolio der Jugendhilfeplanung erscheint aus Sicht der GPA NRW sinnvoll.

Die Gesamtverantwortung für die Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Tagesbetreuung für Kinder liegt bei den örtlichen Jugendämtern. Mit der Beobachtung der demografischen Entwicklung besteht ein direkter Bezug zur Planung und Umsetzung in der Angebotsstruktur der Tagesbetreuung für Kinder. Das Platzangebot wird u.a. bestimmt durch die Anzahl der Kinder und die Art des Betreuungsangebotes vor Ort, das von den Eltern bevorzugt wahrgenommen wird. Das Platzangebot in der Stadt Bornheim gliedert sich wie folgt:

Angebotsstruktur in der Tagesbetreuung für Kinder (Tageseinrichtungen und Tagespflege)

	2009	2010	2011	2012
Platzangebot				
Plätze in Tageseinrichtungen	1.564	1.513	1.487	1.486
angebotene Plätze der Tagespflege	120	135	135	140
Versorgungsquoten*				
0 bis unter 3 Jahre	20,1	22,0	24,0	25,8
3 bis unter 6 Jahre	113,4	108,8	107,1	102,4

*Versorgungsquote 0 bis unter 3 Jahre inkl. Tagespflege, 3 bis unter 6 Jahre ohne Tagespflege

Das Platzangebot in den Tageseinrichtungen für Kinder sinkt in der dargestellten Zeitreihe durchgehend. Im selben Zuge verringert sich auch geringfügig die Kinderanzahl. Durch Mehrfachanmeldungen in unterschiedlichen Tageseinrichtungen musste die Verwaltung in den letzten Jahren in der Kindergartenbedarfsplanung von einer höheren Anzahl von Kindergartenkindern ausgehen. Dies dokumentiert die Versorgungsquote von über hundert Prozent bei den 3- bis unter 6-Jährigen. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 wurden daher erstmalig die Anmeldungen je Tageseinrichtung manuell zusammengetragen, wodurch eine passgenauere Planung erfolgen konnte.

➔ **Feststellung**
Die Abfrage der Anmeldungen je Kindergarten bewirkt eine genauere Planung der benötigten Platzzahlen und wird durch die GPA NRW positiv bewertet.

➔ **Empfehlung**
Die GPA NRW empfiehlt den Aufbau einer zentralen Anmeldung in der Kindertagesbetreuung. Um eine manuelle Bearbeitung zu vermeiden, sollte dies mit einer Standardsoftware erfolgen.

Programme zur zentralen Anmeldung und Erfassung in der Tagesbetreuung sind dem Jugendamt Bornheim bekannt. Weitergehende Informationen wurden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bereits mit anderen Kommunen diskutiert und ausgetauscht.

Steuerung der Tagesbetreuung für Kinder

Der Geschäftsbereich Tagesbetreuung für Kinder ist organisatorisch in dem Dezernat III dem Fachbereich 4, Kinder, Jugend und Schule angegliedert. Neben dem Jugend- und Schulbereich sind der Fachbereich Soziale Hilfen, Integration und Senioren, sowie der Fachbereich 10 mit der Stadtbücherei und der Volkshochschule dem Dezernat zugeordnet. Das Jugendamt ist zentral in einem Gebäude zusammengefasst. Außenstellen sind nicht vorhanden.

➔ **Feststellung**
Die organisatorische Bündelung der Aufgabenbereiche Jugend, Schule und Soziales wird befürwortet. Innerhalb dieser Bereiche gibt es gleiche Zielgruppen (benachteiligte Personengruppen, Kinder und Jugendliche etc.), bei denen Synergien in der Aufgabenerfüllung gegeben sind. Dadurch kann das Zusammenwirken und die Vernetzung der Jugendarbeit mit dem Bereich Schule gestärkt werden.[2]

➔ **Feststellung**
Die Konzentration des Jugendamtes auf einen zentralen Standort im Stadtgebiet wird positiv gesehen. Es vereinfacht Planung, Abstimmung und Abläufe und kann somit letztlich auch Ressourcen einsparen.

Die Steuerung der Tagesbetreuung für Kinder ist aus Sicht der GPA NRW nicht losgelöst von der Steuerung des gesamten Jugendamtes möglich. Die kommunale Kinder- und Jugendhilfe bedarf zur Steuerung eines standardisierten Controllings. Es hat im Jugendbereich die Aufgabe, in Verbindung mit dem Berichtswesen, über die Bedarfs- und Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet zu informieren. Zu diesem Zweck sollen themenbezogene Informationen und Daten gesammelt, aufbereitet, analysiert und bewertet werden. Die Analyse ermöglicht der Kommune eine strategische Ausrichtung.

Das Datenmaterial für Statistiken und die Bildung von Kennzahlen liegt im Jugendamt in den einzelnen Arbeitsbereichen vor. Die Aufbereitung und Auswertung der Daten mit dem Ziel einer Vernetzung erfolgt hierbei allerdings nicht durchgängig.

[2] vgl. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Steuerungsrelevante Kennzahlen stehen als Führungsinformation noch nicht zur Verfügung. Ein kontinuierliches Berichtswesen ist nicht installiert, da sich das systematische Controlling inklusive Berichtswesen mit standardisierten Grunddaten und Kennzahlen im Aufbau befindet. Erste Kennzahlen und Auswertungen wurden im Prüfzeitraum in dem Projekt der Kennzahlenentwicklung für die Gesamtverwaltung, in Zusammenarbeit mit dem zentralen Finanzcontrolling, entwickelt. Sie werden zurzeit einem internen Praxistest unterzogen.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Bornheim sollte neben der Entwicklung eigener Kennzahlen für die Verwaltung auf anerkannte Kennzahlensysteme aus dem kommunalen Raum zurückgreifen.

Für den Jugendbereich bieten sich Kennzahlen der KGSt, der GPA NRW und weiterer anerkannter Anbieter an, welche auch eine Vergleichbarkeit unter den Kommunen erleichtern.

Die zur Verfügung stehenden Platzzahlen der Tagesbetreuung für Kinder werden durch den Fachbereich ausgewertet. Aktuelle Entwicklungen werden analysiert und bei Fachplanungen berücksichtigt. Die vorhandenen monatlichen Berichte beziehen sich auf die wesentlichen Finanzentwicklungen und werden durch das zentrale Finanzcontrolling zur Verfügungen gestellt. An einem interkommunalen Vergleich des Jugendbereiches wird zurzeit nicht teilgenommen. Ein Informationsaustausch findet regelmäßig zwischen den kreisangehörigen Jugendämtern statt.

Der Workflow kann weiter optimiert werden, da ein einheitliches EDV-Verfahren für Steuerungsinformationen nicht zur Verfügung steht und daher alle Entwicklungen mit mehreren EDV-Tools oder manuell analysiert werden müssen.

➔ **Feststellung**
Die Besetzung der Stelle des Jugendhilfeplaners als zentrale Planungsstelle des Jugendamtes sieht die GPA NRW positiv. Ein standardisiertes Berichtswesen mit hinterlegtem kontinuierlichem Controlling – Zahlen, Daten, Fakten – befindet sich im Aufbau. Das Finanzcontrolling ist mit monatlichen Berichten zu den Produkten gut ausgeprägt.

Überdies sieht die GPA NRW weitere Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten in der operativen und strategischen Steuerung der Tageseinrichtungen für Kinder und des Jugendamtes insgesamt.

➔ **Empfehlung**
Die Arbeitsfelder Controlling, Statistik und Jugendhilfeplanung sollten in der Stelle der Jugendhilfeplanung zentral für den Fachbereich gebündelt werden. Dadurch können durch die Jugendhilfeplanung die betreffenden Daten aus dem Jugendamt ausgewertet werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder.

Zur Verbesserung der Verfahrensabläufe empfiehlt die GPA NRW den Jugendämtern den Einsatz eines einheitlichen und durchgängigen EDV-Verfahrens für möglichst alle Bereiche des Jugendamtes.

Fehlbetrag der Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren (einschließlich Kindertagespflege) im interkommunalen Vergleich 2012

Der Anteil des Fehlbetrages an dem Gesamtfehlbetrag des Jugendamtes beträgt im Jahr 2012 42,2 Prozent. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Fehlbetrages von 2009 bis 2012.

2009	2010	2011	2012
4.168.124	3.930.996	4.013.307	4.253.619

Der Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je Einwohner von 0 bis unter 6 Jahren (Tageseinrichtungen und Tagespflege) bildet den durchschnittlichen, auf die für die Tagesbetreuung für Kinder relevante Altersgruppe bezogenen Ressourcenverbrauch ab (ohne Investitionen). Für die Stadt Bornheim ergibt sich folgendes Bild:

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.706	1.306	2.271	1.778	1.544	1.850	1.986	14

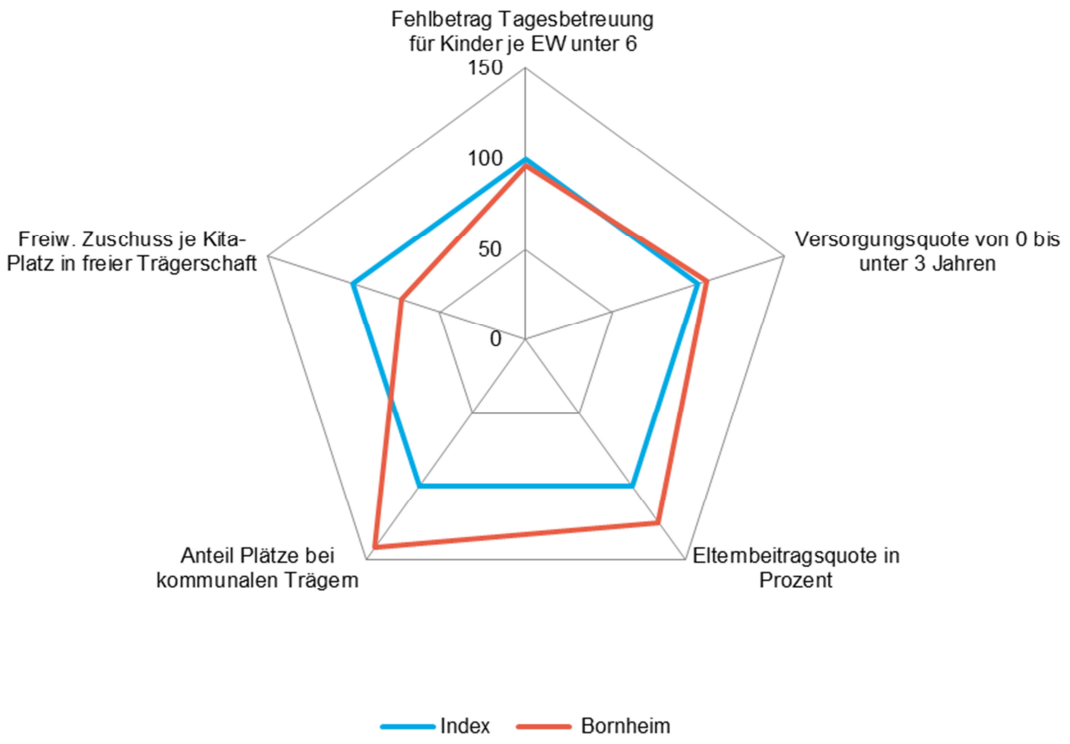
*Der Fehlbetrag entspricht dem Ordentlichen Ergebnis.

Wirkungszusammenhänge

Die folgende Grafik zeigt zusammengefasst das Ergebnis der Stadt Bornheim sowie die Ausprägung der wesentlichen Parameter und deren Wirkungen auf. Diese beeinflussen maßgeblich den Fehlbetrag der Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahren.

	Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW unter 6 in Euro	Versorgungsquote von 0 bis unter 3 Jahren	Elternbeitragsquote in Prozent	Anteil Plätze bei kommunalen Trägern	Freiwilliger Zuschuss je Kita-Platz in freier Trägerschaft
Index*	100	100	100	100	100
Bornheim**	96	105	125	142	72

*Der Index stellt den jeweiligen Mittelwert mit 100 Prozent dar.
** Berechneter prozentualer Unterschied der dargestellten Kommune zum Index .



Die einzelnen Indikatoren werden in den folgenden Ausführungen erläutert.

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden in NRW vielfach von den freien Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. In diesem Verhältnis spiegelt sich der gesetzliche Vorrang von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe aus § 4 Abs. II SGB VIII wider. Eine Anpassung des Tagesbetreuungsangebotes an die örtlichen Gegebenheiten wird in den Kommunen daher nur durch das im Zusammenwirken der kommunalen und freien Träger der Tageseinrichtungen möglich.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Differenzierung des Angebotes nach Trägern und nach Anzahl der Plätze.

Tageseinrichtungen für Kinder 2012

Gesamtzahl	in kommunaler Trägerschaft	in kirchlicher Trägerschaft	in anderer freier Trägerschaft	Tageseinrich-tungen von Elterninitiativen	Einrichtungen „anderer Träger“[3]
28	13	9	2	4	0

Quelle: Stadt Bornheim

[3] i. S. v. § 6 Abs. 2 KiBiz

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Differenzierung des Platzangebotes nach kommunalen und freien Trägern und nach Anzahl der jeweiligen Plätze in der Stadt Bornheim.

Platzangebot in Tageseinrichtungen für Kinder

	kommunale Träger	freie Träger	Summe
Anzahl Plätze	718	768	1.486
davon Plätze für 0 bis unter 3 Jahre	98	74	172

Der Anteil der Plätze (inkl. U3) in kommunalen Einrichtungen liegt bei 48,3 Prozent im Jahr 2012. Damit ist in der Stadt Bornheim ein ausgewogenes Verhältnis zwischen freien und kommunalen Trägern vorhanden.

Versorgungsquote U3

Die Kommunen sind aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches im Rahmen der U3-Betreuung zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 aufgefordert, die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten zeitnah und bedarfsgerecht auszubauen. Im Bundesdurchschnitt wurde zur Sicherstellung des Rechtsanspruches eine durchschnittliche Versorgungsquote von 35 Prozent als bedarfsdeckend konkretisiert, bezogen auf NRW von 32 Prozent. Der tatsächliche örtliche Bedarf schwankt jedoch regional deutlich und ist letztlich von der örtlich vorhandenen Nachfrage abhängig, die von den Städten im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zu konkretisieren sind.

Die GPA NRW definiert die Versorgungsquote von 0 bis unter 3 Jahren mit dem Anteil der vorhandenen Betreuungsplätze (Kindergarten- und Kindertagespflegeplätze) für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren (Angebot) im Verhältnis zur Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe. Basis bildet die Einwohnerstatistik von IT.NRW zum Stichtag 31.12. Berücksichtigt werden nur öffentlich geförderte Betreuungsplätze. Die Plätze in der Kindertagespflege werden mit einbezogen. Diese nehmen insbesondere im Bereich der U3-Betreuung durch eine hohe Flexibilität eine wichtige Alternativfunktion ein.

Versorgungsquote U3 in Prozent

2009	2010	2011	2012
20,1	22,0	24,0	25,8

Die U3 Versorgung wird in der Stadt Bornheim weiter ausgebaut, was sich in der steigenden Versorgungsquote ausdrückt. Im interkommunalen Vergleich bewegt sich die Quote von 25,8 Prozent auf einem mittleren Niveau.

Versorgungsquote U3 in Prozent im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
25,8	17,9	37,7	24,5	20,5	24,8	26,3	15

Nachfolgend stellen wird den Fehlbetrag je Platz in Tageseinrichtungen für Kinder in den interkommunalen Vergleich:

Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder in Euro je Platz im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.675	2.138	3.742	2.833	2.557	2.831	3.233	13

Das im interkommunalen Vergleich 2012 gute Ergebnis ist im Wesentlichen auf ein steigendes Elternbeitragsaufkommen sowie die Zuweisung des Landes für die Beitragsfreistellung des dritten Kindergartenjahres zurückzuführen. Eine Unterteilung des Fehlbetrages je Platz in städtische und freie Träger wird nicht vorgenommen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Bornheim sollte die Kosten je Platz in Tageseinrichtungen für Kinder zukünftig nach eigener und freier Trägerschaft auswerten und gegenüberstellen. Dabei sollten Ausstattungen und Strukturen der Einrichtungen gegenübergestellt und im Bedarfsfall angepasst werden.

Der Fehlbetrag wird auch durch den Anteil der in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kita-Plätze beeinflusst, da das Land NRW den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Plätze in kommunaler Trägerschaft im Vergleich mit den freien Trägern einen niedrigeren Zuschuss gewährt. Im Umkehrschluss sind von den Kommunen als Träger der kommunalen Kita-Plätze folglich die höchsten Eigenanteile aufzubringen (vgl. §§ 20, 21 KiBiz).

Vielfach wird in den Kommunen zudem die Finanzausstattung der Tageseinrichtungen verbessert, um eine vor Ort definierte Qualität erreichen zu können. Die Einrichtungen der freien Träger werden daher oftmals über freiwillige Zuschüsse durch die Kommunen unterstützt. Diese Zuschüsse können, je nach Höhe, den Fehlbetrag je Platz deutlich beeinflussen.

Mit der Kennzahl Freiwilliger Zuschuss je Kindergartenplatz in freier Trägerschaft wird der durchschnittliche Ressourceneinsatz für die freiwilligen kommunalen Zuschüsse bezogen auf einen Kindergartenplatz in freier Trägerschaft abgebildet.

Freiwillige Zuschüsse

	2009	2010	2011	2012
Zuschüsse für Betriebskostenvorauszahlungen gem. § 20 KiBiz für Kindertageseinrichtungen freier Träger	4.442.994	4.356.113	5.285.578	5.175.620
Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten an freie Träger	137.251	139.310	141.400	147.273
Anteil der freiwilligen Zuschüsse im Verhältnis zu den Betriebskostenzuschüssen gem. § 20 Abs. 1 KiBiz an freie Träger in Prozent	3,1	3,2	2,7	2,8

Quelle: Stadt Bornheim

Die Betriebskostenzuschüsse insgesamt steigen im Jahresverlauf 2009 bis 2012 um 14,2 Prozent an. Dagegen wurden die freiwilligen Zuschüsse an freie Träger mit 10.000 Euro und damit um rund 6,8 Prozent nicht proportional ausgeweitet.

Freiwilliger Zuschuss in Euro je Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
192	35	562	266	161	276	349	14

→ **Empfehlung**
Der freiwillige Zuschuss an die freien Träger sollte angesichts der angespannten Haushaltssituation jährlich überprüft und neu beschlossen werden. Insgesamt ist eine weitere Steigerung nicht erforderlich, da der Ausbau der Tagesbetreuung weitestgehend abgeschlossen ist.

Elternbeitragsquote im interkommunalen Vergleich 2012

Ein wichtiger Baustein zur Finanzierung des Aufwandes in der Tagesbetreuung stellen die Elternbeiträge dar. Damit leisten die Eltern einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich geprüft. Dieser Prüfung kommt insbesondere in Kommunen in der Haushaltssicherung und besonders in Kommunen des Stärkungspaktes besondere Bedeutung zu.

Nach § 23 Abs. 1 KiBiz können die Jugendämter für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung oder Kindertagesbeträge „Elternbeiträge“ nach § 90 Abs. 1 SGB VIII festsetzen. Deren Höhe kann von den Trägern selbst festgelegt werden; eine soziale Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern ist vorzusehen.

Die Elternbeitragsquote definiert sich aus dem Elternbeitragsaufkommen (Erträge) im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen des Produktes Tageseinrichtungen für Kinder des jeweiligen Haushaltsjahres.

Elternbeitragsquote

	2009	2010	2011	2012
Ordentliche Aufwendungen in Euro	8.941.681	9.139.571	10.162.847	10.454.656
Elternbeiträge in Euro für Kindertageseinrichtungen	1.392.442	1.569.415	1.466.514	1.601.924
Zuweisungen des Landes in Euro für die Beitragsbefreiung 3. Kindergartenjahr			154.855	394.611
Elternbeitragsquote in Prozent	15,6	17,2	16,0	19,1

Elternbeitragsquote in Prozent im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
19,1	3,2	34,2	15,3	13,0	13,7	17,1	15

Ohne Tagespflege. Erträge aus Elternbeiträgen plus Zuweisungen vom Land für die Beitragsbefreiung 3. Kindergartenjahr im Verhältnis zu den Ordentlichen Aufwendungen (inkl. Personalaufwendungen).

→ **Feststellung**
Die Elternbeitragsquote von 19,1 Prozent im Jahr 2012 wird von der GPA NRW positiv gesehen. Sie liegt deutlich über dem Mittelwert.

Die Elternbeitragssätze werden in der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ von 2011 festgelegt. In analoger Anwendung werden auch für die Tagespflege die Elternbeiträge in den „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ aus dem Jahr 2012 angewandt. Die Einkommensverhältnisse der Eltern werden jährlich und bei Änderungen in der Tagesbetreuung eines Kindes überprüft.

→ **Feststellung**
Die GPA NRW befürwortet die jährliche und nach Bedarf vorgenommene Überprüfung der Elternbeiträge. Dies trägt zur Sicherstellung der Beitragszahlungen bei und schützt die Beitragszahler bei einer ausgeweiteten Nutzung der Tagesbetreuung oder bei einer Einkommenssteigerung vor höheren Nachzahlungen.

Wenn Elternbeiträge erhoben werden, wird durch den § 23 Abs. 5 KiBiz ausdrücklich von einer sozialen Staffelung der Beiträge und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gesprochen. Die Elternbeitragssatzung der Stadt Bornheim in der aktuellen Fassung, Anlage zu Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung, wurde von der GPA NRW näher betrachtet. Dabei fielen folgende Punkte auf:

- Die Beitragssatzung stammt aus dem Jahr 2011.
- Die Staffelung der Einkommensstufen erfolgt in 10.000 Euro Schritten.
- Die höchste Einkommensstufe endet bei einem Einkommen von über 85.000 Euro.
- Die Beitragssätze in den jeweiligen Einkommensstufen steigen nicht proportional an. Von den Einkommensstufen 45.000 Euro bis 65.000 Euro steigen die Beträge stärker an, als in den höheren Einkommensstufen.

Die oben angemerkten Punkte wurden ebenso in den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege festgestellt.

Die GPA NRW empfiehlt zur Aufstellung der Elternbeiträge:

- Ausweitung der Einkommensobergrenze in 10.000 Euro Schritten bis zu mindestens 115.000 Euro.

- Jährliche Analyse der Einkommensstruktur in Bornheim, mit der Verteilung der Einkommen in dem jeweiligen Segmenten (10.000 Euro Schritte).
- Jährliche Anpassung der Beitragssätze anhand der dann vorliegenden Einkommensstruktur und der aktuellen Aufwendungen der Kindertagesbetreuung.
- Gleichmäßige Staffelung der Beiträge zwischen den Einkommensgruppen. Ein geringerer Anstieg der Beträge bei den höheren Einkommen sollte vermieden werden.

→ **Empfehlung**
Um Ungerechtigkeiten in der Beitragserhebung zu vermeiden, setzen einige Kommunen mittels Softwareunterstützung auf einen prozentual festgelegten Beitragssatz. Eine Staffelung der Beiträge entfällt dadurch gänzlich.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Tagesbetreuung verstanden. Sie wird deshalb nicht mehr isoliert neben dem Angebot der Kindertagesstätten betrachtet, sondern möglichst weitgehend in ein gemeinsames Angebot integriert.

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruches für unter 3-jährige Kinder wurde der Stellenwert der Kindertagespflege zum gleichrangigen Angebot aufgewertet. Als flexibles Angebot kann die Kindertagespflege insoweit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des U-3 Rechtsanspruches leisten. Die Entwicklung der angebotenen Tagespflegeplätze in der Stadt Bornheim zeigt sich wie folgt:

Kindertagespflege - angebotene Tagespflegeplätze

	2009	2010	2011	2012
Anzahl der Tagespflegestellen/-personen	28	24	18	26
Anzahl der Plätze für Kinder in Tagespflege gesamt*	120	135	135	140

*Platzangebot lt. Kindergartenbedarfsplanung

Die Kindertagespflege wird in Bornheim strategisch genutzt, um die Bedarfe im U3-Bereich abdecken zu können. Konsequenterweise sind daher alle angeboten Plätze der Kindertagespflege ausschließlich Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Anteil der angebotenen Tagespflegeplätze an den Tagesbetreuungsplätzen gesamt in Prozent im interkommunalen Vergleich 2012

Bornheim	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
8,6	1,3	20,6	8,5	4,9	8,6	10,2	15

Die Anzahl der belegten Tagespflegeplätze wird durch das Jugendamt der Stadt Bornheim momentan nicht erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen auch nur die Plät-

ze angeboten werden, die besetzt sein werden. Die GPA NRW stellt der Stadt Bornheim die interkommunalen Vergleichswerte zur eigenen zukünftigen Einordnung zur Verfügung.

Anteil der belegten Tagespflegeplätze an den angebotenen Tagespflegeplätzen gesamt in Prozent 2012

Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
12,1	104,2	77,9	67,7	93,4	100,0	13

→ **Empfehlung**
Das Jugendamt der Stadt Bornheim sollte die belegten Tagespflegeplätze erfassen und auswerten, um Überkapazitäten identifizieren zu können.

Gesamtbetrachtung Tagesbetreuung für Kinder

Für die Stadt Bornheim werden für die nächsten Jahre steigende Bevölkerungszahlen prognostiziert. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen sinkt jedoch trotzdem. Der Rückgang bei den Kindern und Jugendlichen ist im Vergleich zu anderen Kommunen die Einwohnerzahlen in den Altersgruppen 0 bis unter 3-Jahren und 3 bis unter 6-Jahren bis 2013 moderater. Dennoch sollte die Stadt Bornheim standardisierte Auswertungen zur Einwohnerentwicklung aufbauen und diese auch auf die einzelnen Ortsteile ausdehnen, damit Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können.

Seit August 2013 ist die Stelle des Jugendhilfeplaners wieder besetzt. Zu seinen Aufgaben sollte auch die Verbesserung der Steuerung im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder, bzw. im gesamten Jugendamt gehören. Mit der Bündelung der Aufgaben Statistik, Controlling und Jugendhilfeplanung kommt der Stelle des Jugendhilfeplaners eine zentrale Bedeutung zu.

Der Fehlbetrag der Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren (einschließlich Kindertagespflege ist im betrachteten Zeitraum von 2009 bis 2012 stabil. Bei der Betrachtung des Fehlbetrages je Kind wird ein unterdurchschnittlicher Fehlbetrag im interkommunalen Vergleich erreicht. Einflussfaktoren sind u.a. die im interkommunalen Vergleich niedrigen freiwilligen Zuschüsse und ein guter Wert bei der Elternbeitragsquote.

→ **KIWI-Bewertung**
In der Gesamtbetrachtung wird das Prüfgebiet „Sicherheit und Ordnung“ mit dem Index 3 bewertet.

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 15

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Vorbericht

der Stadt Bornheim im Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- Vorbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bornheim 3
  - Zur Finanzsituation der Städte und Gemeinden in NRW 3
  - Zur GPA NRW und zur Prüfung 3
    - Grundlagen 3
    - Prüfungsbericht 4
    - Methodik 4
  - Zur Prüfung in Bornheim 7
    - Informationen zum Prüfungsablauf 7
  - Ausgangslage der Stadt Bornheim 8
    - Strukturelle Situation 8
  - Strukturdaten 9
    - Demografische Entwicklung 9
  - Kommunalprofil 12
  - Managementübersicht 15
    - Wesentliche Ergebnisse 15

Vorbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bornheim

Zur Finanzsituation der Städte und Gemeinden in NRW

Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist besorgniserregend und erfordert bei der Dramatik der Finanznot ein inhaltliches Umdenken auf allen Ebenen. Zum 31.12.2012 war es lediglich 26 Kommunen möglich, einen Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme des Eigenkapitals darzustellen. 175 Kommunen mussten Haushaltssicherungskonzepte erstellen. 146 Haushalssicherungskonzepte und Haushaltssanierungspläne konnten genehmigt werden. 29 Kommunen sind weiterhin im Nothaushalt[1]. Der Rückgang der Kommunen, die sich im Nothaushalt befinden, deutet jedoch nicht auf eine rasche Gesundung der kommunalen Finanzen hin. Es sind langfristige und nachhaltige Konsolidierungsstrategien notwendig, um die Kommunen zukunftssicher zu gestalten und ihnen wieder Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

Ziel der Prüfung der GPA NRW ist vor diesem Hintergrund, die Entwicklung der kommunalen Haushalte - insgesamt wie in einzelnen Handlungsfeldern - transparent zu machen, zu begleiten und damit einen unterstützenden Beitrag zu den eigenen Konsolidierungsanstrengungen in der Kommune zu leisten. An diesen Konsolidierungsbemühungen führt auf allen kommunalen Ebenen kein Weg vorbei. Es steht dabei außer Frage, dass dieser allein in vielen Fällen nicht zum strukturellen Ausgleich der kommunalen Haushalte führen wird. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen für die bereits überschuldeten oder unmittelbar von der Überschuldung bedrohten Kommunen mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen ein Programm aufgestellt, das einerseits weitere Konsolidierungsbemühungen der Kommunen einfordert, andererseits aber bis zum Jahr 2020 auch insgesamt 5,85 Mrd. Euro an zusätzlichen Konsolidierungshilfen zur Verfügung stellt.

Die Diskussion um eine angemessene Ausstattung der kommunalen Finanzen werden die Kommunen nur dann glaubwürdig führen können, wenn ihnen der Nachweis gelingt, dass sie alles, was sie mit ihren Mitteln zur gemeinsamen Überwindung der aktuellen Misere beitragen können, auch tatsächlich einbringen. Dabei sollen die Ergebnisse der Prüfung unterstützen und ergänzende Handlungsmöglichkeiten für die kommunale Familie aufzeigen.

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen

Die Prüfung der GPA NRW stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Ihr Auftrag ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von der äußerst schwierigen Finanzlage der Kommunen und dem gesetzlichen Anspruch, den

[1] Quelle: Ministerium für Inneres und Kommunales, Haushaltsstatus der Gemeinden 2012, http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-haushalte/datenberichte/haushaltsstatus.html

kommunalen Haushalt stets ausgeglichen zu gestalten, steht bei der Prüfung die finanzwirtschaftliche Betrachtung im Vordergrund.

Bei der Ausrichtung auf das finanzwirtschaftliche Interesse sind Konflikte mit rein fachlichen Interessen oft vorprogrammiert. Die Vergleiche spiegeln daher auch die unterschiedlichen Wertvorstellungen der Kommunen von einzelnen Aufgabenfeldern wider.

Der Bericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung und zielt darauf ab, diese mit Beiträgen und Handlungsempfehlungen in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen.

Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus einem Vorbericht mit einer zusammenfassenden Darstellung des GPA- Kennzahlensets und Teilberichten:

- Dieser Vorbericht informiert zunächst allgemein über das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsmethodik und stellt im Rahmen die wesentlichen strukturellen Rahmenbedingungen sowie wesentliche Handlungsfelder der Kommune dar.
  Er enthält eine Managementübersicht in der die bedeutenden haushaltswirtschaftlichen, strukturellen und fachlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst werden. Zudem sind dort die wesentlichen Handlungsempfehlungen und Informationen zu den ermittelten Konsolidierungsmöglichkeiten zusammengefasst.

- Das GPA-Kennzahlenset fasst als Anhang zum Vorbericht alle steuerungsrelevanten Kennzahlen in einer Übersicht zusammen.

- Die Teilberichte enthalten die Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Ergebnisse der Analyse werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert und dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Methodik

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der GPA NRW und wird der überörtlichen Prüfung durch § 105 GO ausdrücklich ermöglicht.

Für einen interkommunalen Kennzahlenvergleich ist es unabdingbar, Grunddaten zu definieren. Da es unterhalb der Produktbereichsebene keine landeseinheitliche Festlegung gibt, sind in den

Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und in den Produkten unterschiedliche Leistungen enthalten. Um einen landesweiten Vergleich durchführen zu können, hat die GPA NRW deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert. Die Grunddatendefinitionen werden den Kommunen umfassend zur Verfügung gestellt.

Im interkommunalen Vergleich werden bei den Kennzahlen, die ins GPA-Kennzahlenset übernommen werden, neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile[2] dargestellt, durch die sich die Verteilung der Werte einordnen lässt. Ebenfalls werden der Wert der Kommune sowie die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind, dargestellt.

In der Finanzprüfung werden die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft erfasst und analysiert. Im Wesentlichen nutzt die GPA NRW dabei die erweiterten Möglichkeiten des NKF, um haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent zu machen. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

In den aktuellen interkommunalen Vergleich werden Daten aus mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW einbezogen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments sukzessive wachsen. Wie viele Werte in den Vergleich eingeflossen sind, wird in der Übersicht mit dargestellt.

Wegen des gesetzlichen Übergangszeitraumes zur Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ bis spätestens 2009 hat die GPA NRW unterschiedliche Datenlagen in den Kommunen vorgefunden.

Benchmarking

Auf der Grundlage des Kennzahlenvergleichs und der Analyse des jeweiligen Handlungsfeldes nimmt die GPA NRW ein Benchmarking vor. Die GPA NRW definiert als Benchmark grundsätzlich einen Wert, der von einer bestimmten Anzahl von Kommunen mindestens erreicht worden ist, bei denen die Aufgabenerfüllung vollständig und rechtmäßig erfolgt und grundsätzlich das Ergebnis gezielter Steuerung ist. Dies schließt die Betrachtung mit ein, inwieweit die Kommune selbst Einfluss auf die Verbesserung ihrer Rahmenbedingungen nimmt. Soweit weitere Kriterien zugrunde gelegt werden, sind diese in den Teilberichten dargestellt.

Auch historisch gewachsene und selbst geschaffene Strukturen sowie Festlegungen des Rates können der kurz- bis mittelfristigen Umsetzung der im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen entgegenstehen. Die Auswirkungen solcher Entscheidungen werden im Bericht transparent gemacht und wo möglich Alternativen vorgeschlagen, um diese zu verändern.

Konsolidierungsmöglichkeiten

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz weicht teilweise erheblich von den Benchmarks ab. Um die einzelnen Handlungsfelder im Hinblick auf einen möglichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung einordnen zu können, errechnet die GPA NRW aus der Differenz zum Benchmark jeweils einen Betrag, der die monetäre Bedeutung aufzeigt (Potenzial).

[2] Quartile („Viertelwerte“) teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Nicht jeder der so ermittelten Beträge kann durch die konkreten Handlungsempfehlungen kurzfristig vollständig verwirklicht werden: Personalkapazitäten sollen sozialverträglich abgebaut werden, die Reduzierung kommunaler Gebäudeflächen erfordert Vermarktungschancen und energetische Einsparungen setzen vielfach Investitionen voraus. Die im Bericht ausgewiesenen Potenziale sind deshalb als Sensibilisierungsgrößen zu verstehen. Die Kommunen sollen damit unterstützt werden, in Kenntnis der finanziellen Tragweite ihre eigene Praxis zu überdenken und eine Änderung der Praxis nach dem Beispiel vorgefundener effizienter Alternativen in anderen Kommunen anzugehen. Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen können die Kommunen auf dieser Grundlage konkrete Konsolidierungsbeiträge für ihre Haushaltsplanungen ableiten. Weitere Handlungsoptionen zur Konsolidierung werden in den Berichten auf der Grundlage individueller Möglichkeiten der Kommunen ausgewiesen.

Die GPA NRW möchte ausdrücklich nicht präjudizierend für Politik und Verwaltung wirken, sondern versteht sich als Einrichtung, die über ihre Empfehlungen den unterschiedlichen Ressourceneinsatz im Vergleich der Kommunen transparent macht und Ansätze für Veränderungen aufzeigt.

Der Prüfung der GPA NRW lag keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Daher sind die beschriebenen Handlungsempfehlungen und die ggfls. dargestellten Potenziale in den Berichten nur als „Teilmenge“ der Konsolidierungsmöglichkeiten zu verstehen.

- **Feststellung**
  Die Stadt Bornheim hatte sich bereit erklärt vor Beginn der Prüfung im Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen für eine Probeprüfung zur Verfügung zu stehen. Für diesen Bericht sind daher erst wenige Vergleichswerte in die Kennzahlenvergleiche eingeflossen. Eine Festlegung von Benchmarks ist aufgrund der zurzeit noch geringen Zahl von Vergleichswerten nicht überall erfolgt. Für das Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen wird eine Benchmarkfestlegung erst im ersten Quartal 2014 erfolgen. Die aus dem Benchmark abgeleiteten Potenziale wird die GPA NRW der Stadt Bornheim zukommen lassen.

Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der GPA NRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder werden in einer Kennzahlenübersicht zusammengefasst dargestellt. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus den aktuellen Prüfungen und Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden.

Die Fortschreibung der Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können sie für die interne Steuerung der Kommune genutzt werden.

Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen ist von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren abhängig, die zum Teil unmittelbar steuerbar, zum Teil aber auch struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Die Ergebnisse der vergleichenden Prüfung müssen sich deshalb immer wieder der Vermutung stellen, dass die unterschiedlichen kommunalen Strukturen einem Vergleich entgegenstehen.

Unter Strukturmerkmalen versteht die GPA NRW zunächst grundsätzlich exogene, von außen auf die Kommune einwirkende Einflussfaktoren. Faktoren, die aufgrund kommunalpolitischer Beschlüsse auf die Kommune einwirken, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen diese das Profil einer Kommune, so dass - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie der Managementübersicht darauf eingegangen wird.

Unter der Überschrift „Kommunalprofil“ in diesem Berichtsteil sowie in den Analysen der Teilberichte wird hierauf näher eingegangen.

Zur Prüfung in Bornheim

Informationen zum Prüfungsablauf

Die Prüfung in Bornheim wurde von März bis Dezember 2013 durchgeführt.

Zunächst hat die GPA NRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Anschließend wurden die Daten auf dieser Basis analysiert.

Für die interkommunalen Vergleiche wurden in der Stadt Bornheim Vergleichswerte aus andern mittleren kreisangehörigen Kommunen herangezogen. Vergleichsjahr ist, soweit nicht anders ausgewiesen, das Jahr 2012.

Neben den Daten früherer Jahre wurde ebenfalls Aktuelles berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Friederike Wandmacher
Finanzen	Stefan Loepke
Personalwirtschaft und Demografie	Michael Essler
Sicherheit und Ordnung	Michael Essler
Tagesbetreuung für Kinder	Michael Essler
Schule	Monika Brenner
Grünflächen	Monika Brenner

Das Prüfungsergebnis wurde mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 2. Dezember 2013 wurden die Ergebnisse der Prüfung im Verwaltungsvorstand der Stadt Bornheim vorgestellt.

Ausgangslage der Stadt Bornheim

Strukturelle Situation

Die GPA NRW zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen auf, innerhalb derer die Kommune agiert, vergleicht diese interkommunal und informiert zusammenfassend über das Ergebnis.

Die Strukturmerkmale wurden aus allgemein zugänglichen Datenquellen ermittelt[3].

Im Rahmen der Prüfung wurde am 16. April 2013 ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Bornheim über die allgemeine strukturelle Situation sowie über die demografische Entwicklung Bornheims und deren Auswirkungen geführt.

Allgemeine Strukturmerkmale

Für die Abbildung der Situation in der Kommune sind einige allgemeine Strukturmerkmale von übergreifender Bedeutung:

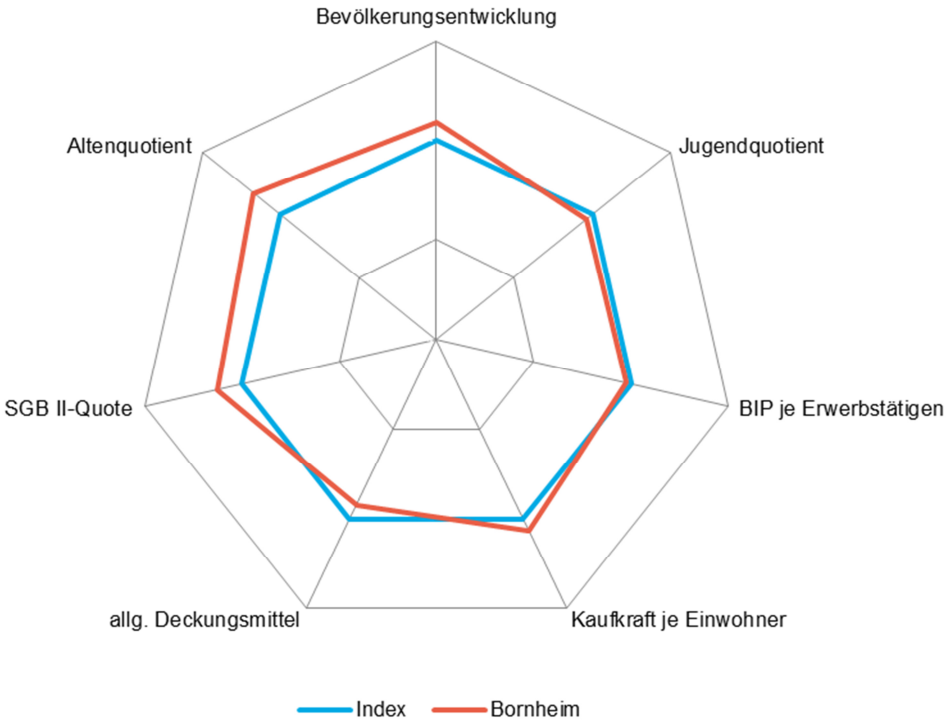
- Bevölkerungsentwicklung,
- Jugendquotient,
- Altenquotient,
- SGB II-Quote (Kreisdaten),
- Kaufkraft,
- allgemeine Deckungsmittel,
- Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigem (Kreisdaten).

Die Strukturmerkmale sind in einem Netzdiagramm dargestellt. Dieses enthält als Indexlinie den Mittelwert der Vergleichskommunen im jeweiligen Merkmal. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung: hier ist der Indexwert der heutige Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Die Merkmalsausprägung der jeweiligen Kommune wird hinsichtlich ihrer Wirkung gewertet. Ein über die Indexlinie hinausgehender Wert wirkt dabei grundsätzlich entlastend, ein unter dem Index liegender Wert grundsätzlich belastend für die Kommune.

[3] IT.NRW, Bertelsmannstiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Strukturdaten



Die Grafik zeigt für Bornheim insgesamt gute Rahmenbedingungen. Die demografischen Indikatoren sind im interkommunalen Vergleich eher positiv: Bornheim ist eine wachsende Stadt mit einem vergleichsweise niedrigen Durchschnittsalter und einem unterdurchschnittlichen Altenquotienten[4]. Der unterdurchschnittliche Jugendquotient und die Bevölkerungswanderung in den nächsten 15 bis 20 Jahren führen zu einer deutlichen Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung.

Die Kaufkraft der Bevölkerung liegt über dem Mittel der Vergleichskommunen, die allgemeinen Deckungsmittel, die die Stadt zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung hat, liegen bezogen auf die Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Der Indikator Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen liegt nur für die Kreisebene vor. Der Wert ist für den Rhein-Sieg-Kreis unterdurchschnittlich. Die niedrige SGB II-Quote wirkt sich mittelbar über die Kreisumlage auf die Stadt Bornheim aus.

Demografische Entwicklung

Immer mehr Kommunen beschäftigen sich mit den Folgen des demografischen Wandels und nehmen diese als strategische Herausforderung wahr. Die GPA NRW erhebt die Situation vor Ort und stellt die gewählten Strategien beim Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels dar. Dabei gilt der Blick insbesondere den Themen, die durch kommunale Entscheidungen mittelbar oder unmittelbar beeinflusst werden können. In einem Gespräch mit dem Bür-

[4] Altenquotient ist der Anteil der über 65-Jährigen an den 20 bis 65-Jährigen, der Jugendquotient ist analog dazu der Anteil der unter 20-Jährigen an der Gruppe der 20 bis 65-Jährigen

germeister der Stadt Bornheim wurden die Situation und die kommunale Handlungsstrategie zu den folgenden Handlungsfeldern erfasst:

- Bevölkerungsentwicklung und –veränderung,
- Wohnen,
- Wirtschaftsstruktur/Arbeitsmarkt,
- soziale Lage,
- Integration,
- Bildung,
- Infrastruktur,
- bürgerschaftliches Engagement,
- kommunales Leistungsspektrum (Verwaltung),
- interkommunale Zusammenarbeit.

Ziel der GPA NRW ist es die kommunalen Strategien zu dokumentieren. Dies soll andere Kommunen bei der Suche nach Beispielen für die Lösung eigener Fragen unterstützen. Der Fokus liegt auf der Erfassung guter Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit. Unabhängig von den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen geht die GPA NRW davon aus, dass Formen der interkommunalen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ein Schlüsselelement der Effizienzsteigerung sind.

Die Zahl der Einwohner steigt in Bornheim seit Jahren kontinuierlich an, sie ist von 1980 bis 2010 um rund 14.000 Einwohner gestiegen. Ein Grund hierfür ist die Lage Bornheims zwischen den Großstädten Köln und Bonn, von dort sind die meisten Zuzüge festzustellen[5]. Bornheim besitzt insbesondere für ältere Menschen eine hohe Attraktivität: Die sog. Alterswanderung[6] ist in Bornheim weit über dem Kreis- und Landesschnitt. Die insgesamt positive Bevölkerungsentwicklung ist mit einer überdurchschnittlichen Alterung verbunden. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Kindern und Jugendlichen moderat. Dies drückt sich im Jugendquotienten aus, der in Bornheim zu den eher belastenden Strukturmerkmalen zählt. [7]

Die Stadt Bornheim besteht aus 14 Ortsteilen. Diese haben starke gewachsene Strukturen, die geografische Lage der Ortsteile begünstigt ein starkes Ortsteildenken.

Das Anwachsen der Bevölkerung führte zu neuen Aufgaben für die Kommune (Ausbau der Kindertageseinrichtungen, der Sportanlagen, der kulturellen Einrichtungen). Diese konnte sie mit ihren finanziellen Mitteln nicht mehr decken. Erst in den letzten Jahren hat die Stadt ver-

[5] vgl. Kommunalprofil Bornheim, Quelle IT.NRW

[6] vgl. Demografiebericht Bornheim, www.wegweiser-kommune.de, unter Alterswanderung wird das Wanderungssaldo der 65-99jährigen bezeichnet

[7] vgl. dazu Berichtsteil Kindertagesbetreuung

stärkt auf die Ansiedlung von Gewerbe gesetzt und entsprechend neue Flächen ausgewiesen. Durch die günstige geografische Lage Bornheims konnten die Flächen zügig vermarktet werden. Die steigenden Gewerbesteuerzahlungen belegen dies.

Die Attraktivität Bornheims als Wohnort für ältere Menschen führte dazu, dass mehrere privat betriebene Seniorenresidenzen entstanden. Seit dieser Legislaturperiode existiert ein Seniorenbeirat. Das ehrenamtliche Engagement in Bornheim drückt sich im Sport in besonderer Weise aus: Die Sportplätze wurden teilweise bereits den Vereinen übertragen und werden von diesen bewirtschaftet.

Die soziale Lage in Bornheim ist im Vergleich zum Rhein-Sieg-Kreis insgesamt und auch im Landesvergleich gut. Die Zahl der Arbeitsplätze ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dabei konzentrieren sich die Beschäftigten zu knapp 74 Prozent auf den Dienstleistungssektor. Überdurchschnittlich ist auch die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen, sie liegt viermal höher als im Kreisgebiet und mehr als siebenmal höher als im Landesdurchschnitt.

Der Anteil ausländischer Menschen ist in Bornheim deutlich unterdurchschnittlich. In dieser Legislaturperiode wurde ein Ausländerbeirat eingerichtet, der die Integration der ausländischen Mitmenschen fördern soll.

Der demografische Wandel wird in Bornheim nicht durch einen deutlichen Rückgang der Bevölkerung eintreten, sondern zuerst durch eine starke Verschiebung der Altersstruktur. Hierauf muss sich die Stadt einstellen und Weichen stellen. Dazu gehört eine intensive Befassung mit dem Thema Demografischer Wandel – auch für die Stadtverwaltung selbst. Dazu finden sich Hinweise im Berichtsteil Personalwirtschaft und Demografie. Eine deutlich älter werdende Bevölkerung wird andere Bedürfnisse haben, als eine junge Stadt. Die Auswirkungen werden sich zunächst im Bereich der Kindertageseinrichtungen, später in den Grund- und weiterführenden Schulen[8] zeigen. Anders als andere Kommunen hat die Stadt Bornheim hier noch keinen unmittelbaren Handlungsdruck und kann gezielt Maßnahmen entwickeln.

Die Stadt Bornheim arbeitet partiell mit anderen Kommunen zusammen. Die Volkshochschule wird gemeinsam mit der Gemeinde Alfter betrieben, weiter ist die Stadt Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung. Auch in der Jugendhilfe sucht die Stadt nach Möglichkeiten, die anstehenden Aufgaben effektiv und in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen zu lösen, so z.B. im „Arbeitskreis Vollzeitpflege“ mit anderen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreisjugendamt Ahrweiler. Die GPA NRW empfiehlt die interkommunale Zusammenarbeit auch in anderen Bereichen der Verwaltung zu prüfen.

[8] s. auch Berichtsteil Schule

Fachspezifische Strukturmerkmale

In den Fachprüfungen steht die Fragestellung im Vordergrund, ob und wie sich fachbezogene Strukturmerkmale auf die jeweilige Aufgabenerledigung auswirken.

Die besondere Struktur der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen wirkt sich auf die Infrastruktur aus, die die Stadt bereitstellt. So stehen beispielsweise zwölf Sportaußenanlagen und acht Grundschulen zur Verfügung. Die 14 städtischen Friedhöfe werden vom Stadtbetrieb Bornheim verwaltet.

Der Bevölkerungszuwachs in Bornheim stellte die Stadt in den vergangenen Jahren vor große Herausforderungen. Die kommunale Infrastruktur musste ausgeweitet werden, Schulen und Kindergärten entstanden. Auch heute muss im Bereich der Kindertagesbetreuung weiter ausgebaut werden, da die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder in den vorhandenen Kindertageseinrichtungen nicht ausreicht. Da die Kinderzahlen nach den Prognosedaten in den nächsten Jahren rückläufig sind, will die Stadt hier auch mit flexibel einsetzbaren angemieteten Containern reagieren.

Auffallend ist, dass die Stadt Bornheim 13 von 29 Kindergärten in eigener Trägerschaft hält. Hierzu wird auf den Berichtsteil Kindertagesbetreuung verwiesen. Die räumliche Verteilung der Ortsteile führt dazu, dass eine große Zahl von Kindern die Schulen nicht zu Fuß erreichen können. Die Schülerbeförderungskosten sind in Bornheim auffallend hoch. Hierzu finden sich nähere Ausführungen im Berichtsteil Schule.

Kommunalprofil

Das Kommunalprofil zeigt die wesentlichen strukturellen Rahmenbedingungen sowie die von der GPA NRW geprüften Handlungsfelder.

Bei der im Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit (KIWI) abgebildeten Bewertung der einzelnen Handlungsfelder steht nicht eine zentrale Kennzahl im Vordergrund, sondern das durch Analyse gestützte Ergebnis der Aufgabenwahrnehmung insgesamt: In den Teilberichten werden für jedes Handlungsfeld verschiedene Kennzahlen dargestellt und analysiert. Die Bewertung erfolgt im Zusammenspiel der Kennzahlenwerte unter Einbeziehung von strukturellen Rahmenbedingungen sowie von Steuerungsaspekten. Dabei werden Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten auf einer Bewertungsskala von eins bis fünf eingeordnet.

Im Rahmen der KIWI-Bewertungen soll der Kommune grundsätzlich ein Bild über empfehlenswerte Schwerpunkte künftiger Aktivitäten gegeben werden. Weder erteilt die GPA NRW Schulnoten, noch wird mit dem KIWI ein Ranking betrieben.

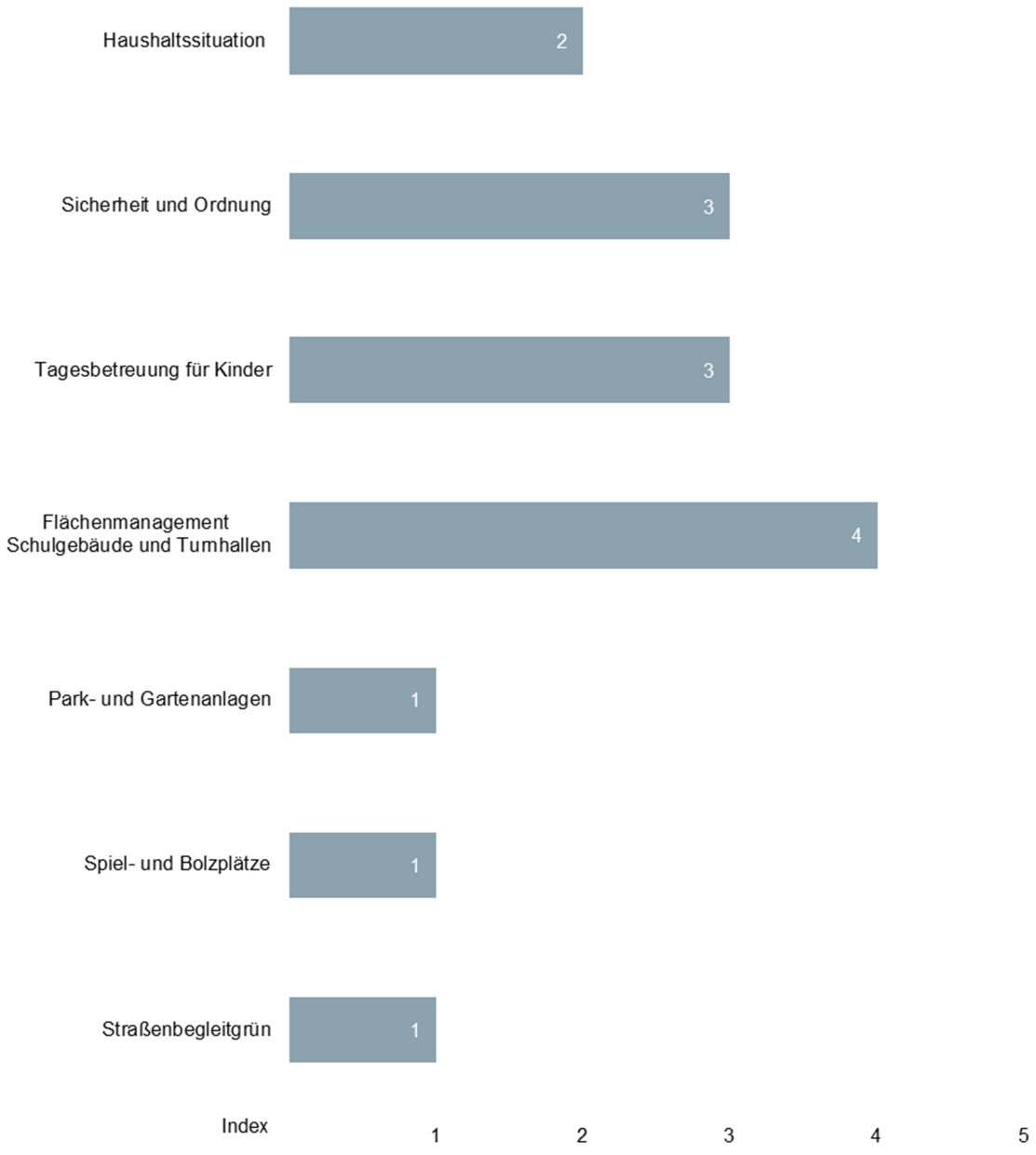
Im Prüfgebiet Finanzen wird die Bewertung allein auf Grundlage der tatsächlich vorliegenden Haushaltssituation vorgenommen. Die Haushaltssituation hat naturgemäß Auswirkungen auf den Handlungsbedarf in den weiteren Handlungsfeldern und muss deshalb in die Betrachtung dieser Handlungsfelder einbezogen werden.

KIWI-Merkmale

Bedeutung	Index
Dringender, offensichtlicher Handlungsbedarf ist gegeben und/oder es bestehen weitreichende Handlungsmöglichkeiten.	1
Handlungsbedarf ist gegeben und es bestehen Handlungsmöglichkeiten für eine deutliche Ergebnisverbesserung.	2
Handlungsbedarf ist erkennbar, aber noch nicht zwingend und Handlungsmöglichkeiten sind vorhanden.	3
Handlungsmöglichkeiten auf der Basis einer ergebnisorientierten Steuerung werden nahezu vollständig genutzt.	4
Außergewöhnliche zielgerichtete Aktivitäten der Kommune, die grundsätzlich auf andere Kommunen übertragbar sind (Gutes kommunales Beispiel).	5

Die Indexierung ist als Balken, bezogen auf die geprüften Aufgabenfelder, dargestellt. Die Ableitung der Bewertung wird in den Teilberichten dargestellt und begründet.

Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit



Managementübersicht

Mit dieser Managementübersicht gibt die GPA NRW den für die Gesamtsteuerung der Kommune Verantwortlichen in Rat und Verwaltung einen konzentrierten Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, der Handlungsempfehlungen und ausgewiesenen Konsolidierungsmöglichkeiten.

Wesentliche Ergebnisse

Die Haushaltssituation in Bornheim ist äußerst angespannt. Die Stadt hat 2007 auf das NKF umgestellt, sie befindet sich seit 2008 (wieder) in der Haushaltssicherung. Die Stadt Bornheim hat mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) mit dem Ziel des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 aufgestellt. Der nach 76 Abs. 2 GO zulässige Konsolidierungszeitraum wurde damit ausgeschöpft.

Die Kämmerei hat bereits zahlreiche Konsolidierungsvorschläge erarbeitet. Die Empfehlungen der GPA NRW sind dort teilweise bereits enthalten. Die Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt bestehen in erheblichem Maße aus erwarteten Ertragssteigerungen. So soll das Defizit u.a. durch gesteigerte Gewerbesteuererträge durch Ausweisung von zusätzlichen Gewerbegebieten und ab 2013 durch regelmäßige Hebesatzsteigerungen im Abstand von zwei Jahren ausgeglichen werden. Dadurch werden alleine für die Gewerbesteuer Ertragsteigerungen von 9,7 auf 25,2 Mio. Euro bis 2022 geplant. Diese ertragsseitige Konsolidierung des Haushaltes hängt in hohem Maße von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis 2022 und von der Realisierung der geplanten Gewerbeansiedlung ab. Mögliche Risiken für den Haushaltsausgleich werden im Berichtsteil Finanzen ein einem Risikoszenario dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen sieht die GPA NRW im Bereich der Gebührenkalkulation im Abwasserbereich: Zurzeit wird lediglich das Eigenkapital des Abwasserwerkes Bornheim verzinst. Rechtlich möglich ist jedoch die Gebührenkalkulation auf Basis des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals (unter Berücksichtigung des Abzugskapitals gem. § 6 Abs. 2 KAG). Hier ergibt sich aus Sicht der GPA NRW ein Potenzial von rund 1,6 Mio. Euro.

Das Abwasserwerk ist, wie viele andere Vermögenswerte der Stadt Bornheim, in den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) ausgegliedert. Der SBB wurde 2008 als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel einer Entlastung des städtischen Haushalts gegründet. Bislang ist dieser Entlastungseffekt nicht eingetreten. Insgesamt stellt die GPA NRW fest, dass in der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB Optimierungspotenzial liegt. Viele für die Steuerung notwendige Daten liegen der Stadt Bornheim nicht vor. Hierzu wird exemplarisch auf den Berichtsteil Grünflächen verwiesen: Daten über die vorhandenen Flächen und die damit verbundenen Pflegeaufwendungen konnten von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden. Damit sind z.B. ein interkommunaler Vergleich und ein Vergleich der Pflegeaufwendungen mit Marktpreisen nicht möglich.

Die fehlende Selbstfinanzierungskraft der Stadt Bornheim führt zu weiter steigender Verschuldung durch Liquiditätskredite. Diese steigen nach der Finanzplanung bis 2016 auf 75 Mio. Euro an. Mögliche Zinsschwankungen können den geplanten Haushaltsaugleich nachdrücklich beeinflussen. Zur Konsolidierung des Haushalts muss daher neben der Steigerung der Erträge auch die Reduzierung der Aufwendungen beitragen, um das weitere Ansteigen der Liquiditätskredite einzudämmen.

Zu den großen Aufwandspositionen zählen die Personalaufwendungen. Die Stadt Bornheim geht von einer Steigerung der Personalaufwendungen von einem Prozent aus. Diese Steigerung kann jedoch nur aufgrund konkreter Konsolidierungsbemühungen im Personalbereich erreicht werden, da die tariflichen Lohn- und mit rund drei Prozent[9] jährlich prognostiziert werden.

Im Berichtsteil Personalwirtschaft und Demografie werden die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Verwaltung der Stadt betrachtet. Bereits heute haben 35 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim insgesamt und 64 Prozent der Führungskräfte bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten. Für die nächsten Jahre impliziert dies nach Auffassung der GPA NRW einen sehr hohen Umgestaltungsdruck innerhalb der Verwaltung. Die sich aus dieser Altersstruktur ergebende planbare Fluktuation kann von der Stadt Bornheim zur Straffung der Verwaltungsstruktur genutzt werden. Die Stadtverwaltung Bornheim ist innerhalb der drei Dezernate mit zehn Fachbereichen und siebenundzwanzig Geschäftsbereichen sehr stark untergliedert.

Im Berichtsteil Sicherheit und Ordnung wird u.a. auf die Situation im Standesamt hingewiesen. Dort werden Trauungen an Samstagen und an besonderen Orten angeboten. Die Stadt sollte ihre Gebühren so kalkulieren, dass diese kostendeckend sind.

Die GPA NRW hat festgestellt, dass die Stadt Bornheim im Bereich der Kindertagesbetreuung insgesamt gut positioniert ist.[10] Der Fehlbetrag liegt bezogen auf die Altersgruppe der 0-6-Jährigen unter dem Mittelwert. Auffallend ist der hohe Anteil von Plätzen in kommunalen Kindertageseinrichtungen und eine überdurchschnittlich hohe Elternbeitragsquote. Positiv ist auch der interkommunal niedrige freiwillige Zuschuss für Plätze in Kindertagesreinrichtungen freier Träger zu bewerten. Da auch in Bornheim die Zahl der unter 6-jährigen Kinder moderat rückläufig ist, mietet die Stadt für den weiteren Ausbau der Tageseinrichtungen teilweise Räumlichkeiten an. Die U3 Versorgung in der Stadt Bornheim liegt im interkommunalen Vergleich bei einer Quote von 25,8 Prozent auf einem mittleren Niveau.

Die bereits beschriebene Struktur Bornheims als Kommune mit 14 Ortsteilen wirkt sich auch im Bereich der Schulen aus. Die Grundschulen weisen zurzeit (bis auf einen Standort) keine Flächenüberhänge aus. An dieser Situation wird sich im Prognosezeitraum bis zum Schuljahr 2019/2020 keine wesentliche Änderung ergeben. Auf die veränderte Nachfrage im Bereich der weiterführenden Schulen hat die Stadt Bornheim mit der Gründung einer Sekundarschule reagiert, daneben werden eine Gesamtschule und Gymnasium vorgehalten. In den genannten Schultypen besteht zurzeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich Aus- oder Abbau von Flächen. Die Höhe der Schülerfahrtkosten in Bornheim ist auffällig. Die Stadt sollte die Schülerfahrtkosten schulformspezifisch analysieren und nach Einsparmöglichkeiten suchen.

Im Berichtsteil Grünflächen konnten viele Kennzahlen aufgrund der schlechten Datenlage nicht gebildet und verglichen werden. Die Stadt Bornheim konnte im Rahmen der Prüfung die benötigten Daten nicht vollständig zur Verfügung stellen. Die vorgelegten Finanz- und Flächenangaben waren nicht belastbar. Die derzeitigen Vergütungsvereinbarungen zwischen der Stadt

[9] vgl. Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und Ausführungen dazu im Berichtsteil Finanzen

[10] s. Berichtsteil Kindertagesbetreuung

Bornheim und dem SBB zur Grünflächenpflege lassen keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu.

Die Stadt Bornheim hat mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes eine Perspektive entwickelt, wie der Haushaltsausgleich gelingen kann. Dies zu erreichen setzt nach Auffassung der GPA NRW voraus, dass alle beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen greifen.

Um die möglicherweise auftretenden und im Finanzbericht beschriebenen Haushaltsrisiken ausgleichen zu können, müssen weitere Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu müssen auch in der Zusammenarbeit mit dem Stadtbetrieb Bornheim effiziente Steuerungsmöglichkeiten und Konsolidierungsbeiträge gefunden werden.

Herne, den 16.07.2014

gez.	gez.
Dagmar Klossow	Friederike Wandmacher
Abteilungsleitung	Projektleitung

Absender

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
i www.gpa.nrw.de

Stadt Bornheim
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1

44623 Herne

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

2 - FINANZEN

Herr Cugaly
Zimmer: 459
Telefon: 0 22 22 / 945 - 274
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 200
E-Mail: ralf.cugaly@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
		09.04.2014

Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim
hier: Stellungnahme zum Berichtsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

532/591

mit e-mail vom 29.01.2014 haben Sie mir den Entwurf des Berichts zur überörtlichen Prüfung zur Verfügung gestellt und mir zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Erlauben Sie mir zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen, bevor ich auf einzelne Aspekte der Teilberichte eingehe.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Berichtes, die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen in Rat und Verwaltung mit Handlungsempfehlungen und Beiträgen im Haushaltskonsolidierungsprozess zu unterstützen, erfüllt der Bericht leider nicht meine Erwartungen. Insbesondere mit der angekündigten Unterstützung im Haushaltskonsolidierungsprozess habe ich eine deutliche Mehrwerterwartung verbunden, die ich allerdings auf der Basis des vorliegenden Berichtsentwurfs nur eher verhalten und sehr vereinzelt erkennen kann.

Viele der von Ihnen ausgesprochenen Empfehlungen und Feststellungen sind zudem bereits hinreichend bekannt, in Rat und Verwaltung kommuniziert und haben insofern rein beschreibenden und wiederholenden Charakter. Ihre Darstellung suggeriert an diesen Stellen den Eindruck, als handele es sich um noch nicht bekannte Informationen.
Dies gilt exemplarisch für Ihre Feststellungen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs sowie zu den Risiken für die weitere Haushaltsbewirtschaftung auf den Seiten 6 und 12 des Berichtsentwurfs.

Gravierender ist aus meiner Sicht, dass einzelne Feststellungen im Berichtsentwurf offensichtlich falsch sind. So treffen Sie beispielsweise die Aussage, dass eine strategische und auf die Zukunft gerichtete Personalplanung nicht vordringlich auf der Agenda stehe. Diesbezüglich stelle ich fest, dass Ihnen die Grundsätze der strategischen Personalplanung in der Stadt Bornheim erläutert wurden, wonach eine stellen- und qualifikationsbezogene Analyse der Ausscheidensquoten bis in das Jahr 2020 bereits erfolgt und bei anstehenden Nachbesetzungsszenarien Anwendung findet.

Teilweise halte ich Ihre Aussagen insoweit für bedenklich, als sie im Widerspruch zur geltenden Rechtslage stehen. Dies gilt beispielsweise für Empfehlungen betreffend den Nachwuchsbereich, die entweder bereits erfolgreich praktiziert werden oder aber rechtlich unzulässig sind.

Darüber hinaus muss ich zum Teil auch feststellen, dass die erforderliche Rückkopplung und der notwendige Austausch mit den jeweils Verantwortlichen nicht oder nur unzureichend vorgenommen wurde.

Nachstehend die aus meiner Sicht wesentlichen Hinweise zu den Teilberichten:

Teilbericht "Finanzen der Stadt Bornheim im Jahr 2014"

Ihre Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung nehme ich gerne in einen strategischen Haushalskonsolidierungsprozess auf. Ein Grobkonzept eines solchen Prozesses ist aktuell vom Verwaltungsvorstand beschlossen worden. Das Konzept versteht sich als Leitfaden zur Benennung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und zur Gestaltung eines Berichtswesens für Rat und Verwaltung sowie Aufsichtsbehörden.
Die von Ihnen im Einzelnen aufgezeigten Konsolidierungsmöglichkeiten werde ich im Rahmen dieses Prozesses prüfen und ggf. umsetzen.
Ein erster Bericht im Rahmen des strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses ist für September 2014 vorgesehen.

Auch Ihren Hinweisen im Zusammenhang mit Gebührenkalkulationen werde ich nachgehen und die erforderlichen Prüfungen vornehmen.

Ihre Feststellung hinsichtlich der Zulässigkeit zur Bildung einer Rückstellung werde ich im Rahmen des nächsten Jahresabschlussprozesses prüfen und mit der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Kommunalaufsicht abstimmen.

Teilbericht "Sicherheit und Ordnung"

Ihre Anregung zur Einrichtung von Kennzahlen und für ein verbessertes Controlling befürworte ich. Gleiches gilt für die Einrichtung und die Pflege einer Statistik.

Die in der Gesamtbetrachtung geäußerte Handlungsempfehlung, einen Wissenstransfer mit dem Ziel eines flexiblen Personaleinsatzes zu realisieren, sehe ich hingegen eher kritisch. Ein flexibler Einsatz von Personal gerade in den untersuchten Aufgabenbereichen steht in Widerspruch zu dem hohen Grad an erforderlichem Spezialwissen und den damit verbundenen intensiven Einarbeitungszeiten. Insoweit wird Ihre Empfehlung - so wünschenswert sie auch sein mag - in der Praxis kaum umsetzbar sein.

Teilbericht "Tagesbetreuung für Kinder der Stadt Bornheim"

Ihrer Gesamtbewertung schließe ich mich grundsätzlich an.

Bezüglich der Ermittlung der Einwohnerzahlen ist festzustellen, dass aktuelle, ortsteilbezogene Bevölkerungszahlen bereits standardisiert durch das Unternehmen civitec zur Verfügung gestellt werden. Für die Jugendhilfeplanung wäre es außerordentlich nützlich, wenn darüber hinaus Daten zur prognostizierten Bevölkerungs- und Einwohnerentwicklung standardisiert und ortsteilbezogen von dort bereitgestellt werden könnten. Damit könnte auf die derzeitige manuelle Auswertung durch die Jugendhilfeplanung verzichtet werden.

Die weitere Ausbauplanung im Kita-Bereich wird zudem Gegenstand der Kindergartenbedarfsplanung (Jugendhilfeplaner).

Teilbericht "Schule"

Von allen geprüften Bereichen erhält das Flächenmanagement Schulgebäude und Turnhallen mit dem Index 4 die beste Einstufung in der KIWI-Bewertung. Der Index 4 bedeutet, dass Handlungsmöglichkeiten auf der Basis einer ergebnisorientierten Steuerung nahezu vollständig genutzt werden.

Ihre im Teilbericht getroffenen Aussagen halte ich jedoch für eine zukunftsorientierte Schulpolitik grundsätzlich nicht für anwendbar und auch nicht für richtungsweisend.

534/591

Ihre Einschätzungen zum Flächenmanagement am Gymnasium und an der Gesamtschule teile ich nicht. Offenbar sind weder die Ergebnisse des fachlich erarbeiteten Schulentwicklungsplans noch das Thema "Inklusion" in Ihre Beurteilung eingeflossen. Dies berücksichtigend gehe ich derzeit davon aus, dass sich an beiden Schulen perspektivisch Flächenbedarfe ergeben. Ich nehme Ihre Einschätzung gleichwohl zum Anlass, bei beiden Schulen eine zeitnahe Überprüfung des Raumprogramms vorzunehmen.

Auch Ihre Aussage zum Flächenbedarf an den Turnhallen im Stadtgebiet bedarf dahingehend einer Korrektur, als dass sowohl für die Gesamtschule als auch für die Sekundarschule weitere zusätzliche Hallenzeiten dringend erforderlich sind. Hinsichtlich der Gesamtschule bitte ich zu berücksichtigen, dass diese heute schon zusätzliche Einheiten in der neuen Turnhalle der LVR-Schule nutzt.

Ihre Empfehlung, die Aufwendungen sowohl schulformspezifisch als auch im Hinblick auf den Beförderungsanlass aufzuschlüsseln, nehme ich gerne zum Anlass, die Umsetzung einer solchen Aufschlüsselung zu prüfen.

Teilbericht "Grünflächen"

In diesem Teilbericht weisen Sie insbesondere darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Finanzdaten einen Kennzahlenvergleich mit anderen Kommunen nur begrenzt zulassen. Als ursächlich hierfür erachten Sie eine fehlende Kosten- und Leistungsrechnung sowie ebenfalls nicht vorhandene steuerungsrelevante Kennzahlen.

Zutreffenderweise verweisen Sie in diesem Zusammenhang auf die Übertragung der Aufgaben auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB).

Ich werde die von Ihnen zusammenfassend dargestellte Ist-Situation sowie die Handlungsempfehlungen zum Anlass nehmen, die bisher mit dem SBB getroffenen Vereinbarungen so weiterzuentwickeln, dass künftig Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und eine strategische Steuerung durch die Konzernmutter möglich sind.

Erste Überlegungen hierzu sind bereits im Zuge der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses vorgenommen worden. Die Umsetzung einer strategischen Konzernsteuerung soll unmittelbar nach Aufarbeitung der Rückstände bei den Gesamtabschlüssen erfolgen. In den vergangenen vier Jahren lagen die Prioritäten vor allem in der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse und der Stabilisierung der hierzu erforderlichen Prozesse.

Ihr Hinweis auf das Fehlen von steuerungsrelevanten Kennzahlen nehme ich zum Anlass, auf die in 2012 erfolgte Gründung einer Projektgruppe hinzuweisen, die unter Federführung des Zentralen Controllings strategische Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung erarbeitet. Erste Ergebnisse aus der Projektarbeit sind in den Haushalt 2014 eingeflossen. Die Projektarbeit wird in den kommenden Jahren fortgesetzt mit dem Ziel, mittelfristig eine flächendeckende wirkungsorientierte Steuerung aufzubauen.

In Ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowohl hinsichtlich der Unterhaltung und Pflege der Park- und Gartenanlagen als auch der Spiel- und Bolzplätze weisen Sie darauf hin, dass die Aussagen zum Benchmark lediglich der Orientierung dienen können. Eine Benchmarkfestlegung und daraus ableitbare Potenziale werden nach Ihrer Information frühestens im ersten Quartal 2014 vorliegen.
Ich werde diese Datengrundlage - sobald mir diese vorliegt - zum Anlass nehmen, Ihre Handlungsempfehlungen konkret zu überprüfen.

Ich weise aber jetzt schon darauf hin, dass es bei der Stadt Bornheim weder überdurchschnittlich viele pflegeintensive Flächen noch außergewöhnlich hohe Pflegestandards gibt. Die Ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu Grunde liegenden Basisdaten können daher nur unzutreffend sein.

Teilbericht "Personalwirtschaft und Demografie der Stadt Bornheim in 2013"

Die Aussagen zur Organisationsstruktur bewerte ich eher kritisch, da die derzeitige Aufbauorganisation auch der von der KGSt immer wieder hervorgehobene Berücksichtigung von Leitungsstellenanteilen mit entsprechenden Leitungsspannen gerecht wird und die komplexen Prozesse in den einzelnen Geschäftsbereichen eine intensive Steuerung auf Ebene der Geschäftsbereichsleitungen erfordert. Die von Ihnen vorgeschlagene Diskussion mit dem Rat zur Organisationsstruktur steht im Widerspruch zur Organisationshoheit des Bürgermeisters. Die anhand der Stabstellen geschilderte Situation zum Wissensmanagement und dem skizzierten drohenden Verlust von Spezialwissen ist nicht allein durch die Eingliederung der Stabstellen in die Linienorganisation zu beheben. Sie berücksichtigen hier auch nicht hinreichend den Grund für die Einrichtung von Stabstellen mit linienübergreifenden Befugnissen. Ihre konkreten Vorschläge werden aber in jedem Fall kritisch geprüft und bei überwiegenden Vorteilen umgesetzt werden.
Hinsichtlich der Zuordnung der Stabstelle Controlling zum Fachbereich Finanzen darf ich Ihnen bereits mitteilen, dass als Ergebnis intensiver Diskussionen in den letzten Monaten eine entsprechende Zuordnung der Stabstelle beim Kämmerer der Stadt Bornheim in Kürze erfolgen wird.

Ihre Aussagen zu den Personalaufwendungen halte ich teilweise für problematisch. Hinsichtlich der Steigerungsparameter vernachlässigen Sie beispielsweise die verpflichtende Anwendung des geltenden Orientierungsdatenerlasses.
Hinsichtlich der Aussagen zu einem Personalaufwandskonzept berücksichtigen Sie nicht die tatsächlich monatlich stattfindenden Analysen zu Plan/Ist-Abweichungen. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die nach wie vor Gültigkeit haben und Anwendung finden. Zudem finden die Vorgaben der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltssicherung nach wie vor konsequent Anwendung.

536/591

Die Empfehlung zu flexiblen Stundenanpassungen bei einzelnen Stellen ist rechtlich unzulässig. Flexibilität besteht nach einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich nur hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit, nicht hinsichtlich ihres Umfangs.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sämtliche Empfehlungen und Feststellungen in der finalen Berichtsfassung von mir mit einer Stellungnahme sowie einem Status versehen werden. In der Anlage ist dies exemplarisch für den Teilbericht "Finanzen der Stadt Bornheim im Jahr 2014" dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Entwurf GPA-Bericht: Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim von März bis Dezember 2013

Stand: 09.04.2014

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status
1	*(F)* Das **Wiederherstellen des Haushaltsausgleichs** im Rahmen des HSK muss oberste Priorität für das gesamtstädtische Handeln haben. Der Verbrauch an Eigenkapital ist nicht mit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit vereinbar.	*Das HSK und dessen Fortschreibung bestimmen das gesamtstädtische Handeln. Die nunmehr durch die Kommunalaufsicht genehmigte Fortschreibung des HSK sieht einen strukturellen Ausgleich bereits im Jahr 2021 vor. Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll kontinuierlich sinken. Die Gefahr einer Überschuldung im HSK-Zeitraum besteht nicht.*	6	*FB 2*	***erledigt***
2	*(E)* **Controlling im HSK:** Die Stadt Bornheim sollte die ursprünglich angestrebten Konsolidierungswirkungen von Einzelmaßnahmen ergänzend darstellen und Abweichungen begründen.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden.*	6	*FB 2 (Konzeptentwicklung)*	*in Arbeit*
3	*(F)* Bezogen auf das Jahr 2012 weist die Stadt Bornheim ein **strukturelles Defizit** von rd. 6,7 Mio. Euro aus. In dieser Höhe besteht unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen eine nachhaltig zu schließende Konsolidierungslücke.	*Die Berücksichtigung von Mittelwerten bei der Gewerbesteuer und dem Finanzausgleich führt zu einem deutlich günstigeren strukturellen Ergebnis der Stadt Bornheim.*	7	FB 2	***erledigt***
4	*(F)* Die Stadt Bornheim sollte das vorhandene Personalaufwandskonzept um **personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen** ergänzen, die eine Einhaltung der geplanten Personalaufwendungen ermöglicht.	*Personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen sind bereits beschrieben, vom Rat beschlossen und werden kontinuierlich umgesetzt. Diese Maßnahmen werden nunmehr in den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess eingebettet.*	11	*FB 1*	***in Arbeit***

Berichtsteil Finanzen

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
5	*(F)* Bei wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen sind **Risiken für die weitere Haushaltsbewirtschaftung** festzustellen. Insbesondere die ertragsseitige Konsolidierung des Haushaltes hängt auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis 2022 ab. Zusätzliche Risiken liegen in den eingeplanten Steigerungsraten bei einzelnen Aufwandspositionen.	*Die im Rahmen des Berichtsentwurfs genannten Risiken sind bekannt. In den bisherigen Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf die bestehenden Risiken hingewiesen. Die Anwendung von Wachstumsraten ist per Erlass des Innenministeriums vorgegeben.*	12	*FB 2*	***erledigt***
6	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte im Rahmen ihrer strategischen Haushaltssteuerung ihre individuellen **Risikoabschätzungen** weiter ergänzen und bewerten.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden.*	18	*FB 2*	*in Arbeit*
7	*(E)* Zur **Risikominimierung** sollten strukturell wirksame und von der Stadt Bornheim unmittelbar beeinflussbare Ertragssteigerungen sowie Aufwandsreduzierungen zur Konsolidierung herangezogen werden. Die von uns exemplarisch genannten Risiken sollten bewertet und ggf. in das vorliegende Chancen-Risiken-Profil der Stadt Bornheim integriert werden.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden.*	18	*FB 2*	*in Arbeit*
8	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte festlegen, welcher Teil der von ihr zu ermittelnden Risikosumme ggf. mit **zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen** abgedeckt wird. Solche Maßnahmen sollten zumindest vorbereitet werden, um im Falle des tatsächlichen Eintritts einzelner Risiken zeitnah reagieren zu können und so den angestrebten Haushaltsausgleich 2022 nicht zu gefährden.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden.*	19	*FB 2*	*in Arbeit*

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
9	*(F)* Der **kommunale Steuerungstrend** zeigt bis 2014 zunächst eine Verschlechterung von rd. 7,2 Mio. Euro. Nach den Planungen der Stadt Bornheim tritt zwischen 2014 und 2017 jedoch eine Verbesserung von 1,4 Mio. Euro ein. Eine weitergehende wesentliche Verbesserung zeigt sich in den Folgejahren nicht; dies bedeutet jedoch ab 2017 zumindest eine Kompensation von Preis- und Personalaufwandssteigerungen.	*Der "kommunale Steuerungstrend" wird von der GPA NRW definiert. Die Darstellung eines solchen kommunalen Steuerungstrends geht von stark schwankenden Gewerbesteuererträgen und Schlüsselzuweisungen aus. Solche Schwankungen sind in der Betrachtung der zurückliegenden Jahre bis 2007 nicht zu beobachten. Insofern sind die Aussagen aus dem kommunalen Steuerungstrend kritisch zu sehen.*	20	*FB 2*	***erledigt***
10	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte die vorhandene **KAG-Satzung für Straßenbaubeiträge** um das Tatbestandsmerkmal der Wirtschaftswege ergänzen, um zukünftige Maßnahmen beitragsfinanziert vornehmen zu können.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden.*	23	*FB 2/FB 9*	*in Arbeit*
11	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte unter Berücksichtigung des vom OVG NRW verwendeten Vergleichsmaßstabs die weitere Entwicklung des **maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes** beobachten und bei Bedarf ihren Zinssatz aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend anpassen.	*Die Empfehlung wird im Rahmen der jährliczen Gebührenkalkulationen Wasser/Abwasser umgesetzt.*	24	*FB 2/SBB*	***erledigt***
12	*(F)* Die Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung entspricht hinsichtlich des **Ausgleichs von Kostenüber- oder -unterdeckungen** nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 S. 3 KAG). Dies beinhaltet sowohl ein finanzwirtschaftliches als auch rechtliches Risiko für die Stadt Bornheim.	*Die Gebührenkalkulationen der Jahre 2008 bis 2012 werden dahingehend geprüft, ob Kostenüber- bzw. -unter-deckungen vorgelegen haben. Ggf. sind mit der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 Ausgleiche nach § 6 Abs. 2 KAG herbeizuführen.*	*24*	*SBB*	*in Arbeit*

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
13	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte sowohl **Kostenüber- als auch -unterdeckungen** im Rahmen des gesetzlichen Ausschlusszeitraumes für die Gebührenhaushalte feststellen und zukünftig nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 3 KAG in der Gebührenkalkulation berücksichtigen.	*Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlusserstellungsprozesse.*	24	*SBB*	***erledigt***
14	*(F)* Das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der **kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb** wird nicht ausgeschöpft.	*Das gebührenrechtliche Potenzial wird mit der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 bestimmt und eine Umsetzung geprüft.*	*25*	*SBB*	*in Arbeit*
15	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR darauf hinwirken, dass innerhalb der SBB AöR zukünftig die **Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach den gesetzlichen Vorschriften** vorgenommen wird.	*Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlusserstellungsprozesse. Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation werden beachtet.*	25	*SBB*	***erledigt***
16	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR überprüfen, inwieweit die **Gebührenkalkulation im Bereich Bestattungswesen** dahingehend angepasst wurde, dass sich der mit 16 % festgelegte Grünanteil auf die Gesamtkosten des Produktes bezieht, und im Bedarfsfall auf die entsprechende Umsetzung hinwirken.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Grobkonzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. In den Prozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*25*	*SBB*	*in Arbeit*

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
17	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte die Größenordnung der für die Straßenreinigung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festlegen und der SBB AöR damit eine Budget- bzw. Planungsgröße für das **Produkt "Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)"** benennen. Produktspezifische Mehrbedarfe, die nicht im Rahmen der Fünfjahresfrist gem. § 14 Abs. 2 KUV durch den Betrieb abgedeckt werden können, sollten systemkonform über zusätzliche Hebesatzanpassungen in der Grundsteuer B finanziert werden.	*Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.*	*26*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*
18	*(F)* Bis einschließlich 2012 konnten keine **Beiträge des SBB zur Haushaltskonsolidierung** festgestellt werden. Zudem lagen die Jahresabschlüsse des SBB nicht fristgerecht nach § 27 KUV vor.	*In den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*37*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*
19	*(E)* Die Stadt Bornheim sollte - mit Blick auf die aufzustellenden Gesamtabschlüsse - über ihren Einfluss im Verwaltungsrat auf eine zukünftig **fristgerechte Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse des SBB** hinwirken. Darüber hinaus sollten **klare Beiträge zur Haushaltskonsolidierung** vereinbart werden, die mindestens eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gem. § 14 Abs. 1 KUV berücksichtigt. Hinsichtlich der Jahresverluste wird auf § 14 Abs. 2 KUV hingewiesen.	*In den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*37*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
20	*(E)* Im Rahmen von zukünftig ggf. zustande kommenden Ausfallbürgschaften sollte die Stadt Bornheim eine angemessene Bürgschaftsprovision beanspruchen.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird dahingehend aufgegriffen, dass für künftige Bürgschaften eine Bürgschaftsprovision beansprucht wird.*	*37*	*FB 2*	
21	*(F)* Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit verfügt die Stadt Bornheim seit 2009 nicht mehr - aber auch zukünftig nicht - über die erforderliche Selbstfinanzierungskraft zur Aufgabenerledigung. Insofern bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich einer Zinsänderung sowie etwaiger zusätzlicher Bedarfe an liquiden Mitteln über die vorliegende Planung hinaus.	*Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung genannten Risiken sind bekannt. In den Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf diese Risiken hingewiesen. Zur Risikominimierung wird u.a. ein aktives Schuldenmanagement betrieben.*	*40*	*FB 2*	***erledigt***
22	*(F)* Die sinkenden Zinslasten bei den Investitionskrediten in Verbindung mit dem niedrigen Zinsniveau bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten führen zu aktuell relativ geringen Zinsaufwendungen. Zukünftig ist die Stadt jedoch auf weitere Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen, so dass ein **Risiko durch ein höheres Kreditvolumen bei einem gleichzeitig steigenden Zinssatz** stehen kann.	*Die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind bekannt. In den bisherigen Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf diese Risiken hingewiesen. Über ein strategisches Kreditmanagement werden - soweit möglich - Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen. Hierzu gehört beispielsweise die Ablösung von "teuren" Investitionskrediten bei Ablauf der Zinsbindungsfrist.*	*42*	*FB 2*	***erledigt***
23	*(F)* Die Voraussetzungen zur **Bildung von Rückstellungen** gem. § 36 Abs. 4 GemHVO für zukünftige Eigenanteile an der Finanzierung des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind nicht erfüllt. Die wirtschaftiche Verursachung liegt erst nach dem Bilanzstichtag.	*Die Rechtmäßigkeit der Rückstellungsbildung wird in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 erneut geprüft. Ggf. wird die gebildete Rückstellung ertragswirksam zu Gunsten des Haushaltsjahres 2014 aufgelöst.*	*44*	*FB 2/FB 8*	*in Arbeit*

Entwurf GPA-Bericht: Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim von März bis Dezember 2013

Stand: 01.10.2014

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status
1	***(F)*** Das **Wiederherstellen des Haushaltsausgleichs** im Rahmen des HSK muss oberste Priorität für das gesamtstädtische Handeln haben. Der Verbrauch an Eigenkapital ist nicht mit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit vereinbar.	*Das HSK und dessen Fortschreibung bestimmen das gesamtstädtische Handeln. Die nunmehr durch die Kommunalaufsicht genehmigte Fortschreibung des HSK sieht einen strukturellen Ausgleich bereits im Jahr 2021 vor. Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll kontinuierlich sinken. Die Gefahr einer Überschuldung im HSK-Zeitraum besteht nicht.*	6	*FB 2*	***erledigt***
2	***(E)*** **Controlling im HSK:** Die Stadt Bornheim sollte die ursprünglich angestrebten Konsolidierungswirkungen von Einzelmaßnahmen ergänzend darstellen und Abweichungen begründen.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt.*	6	*FB 2 (Konzeptentwicklung)*	*in Arbeit*
3	***(F)*** Bezogen auf das Jahr 2012 weist die Stadt Bornheim ein **strukturelles Defizit** von rd. 6,7 Mio. Euro aus. In dieser Höhe besteht unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen eine nachhaltig zu schließende Konsolidierungslücke.	*Die Berücksichtigung von Mittelwerten bei der Gewerbesteuer und dem Finanzausgleich führt zu einem deutlich günstigeren strukturellen Ergebnis der Stadt Bornheim.*	7	FB 2	***erledigt***
4	***(F)*** Die Stadt Bornheim sollte das vorhandene Personalaufwandskonzept um **personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen** ergänzen, die eine Einhaltung der geplanten Personalaufwendungen ermöglicht.	*Personalwirtschaftliche Konsolidierungsmaßnahmen sind bereits beschrieben, vom Rat beschlossen und werden kontinuierlich umgesetzt. Diese Maßnahmen werden nunmehr in den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess eingebettet.*	11	*FB 1*	***in Arbeit***

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status	Anlage
5	***(F)*** Bei wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen sind **Risiken für die weitere Haushaltsbewirtschaftung** festzustellen. Insbesondere die ertragsseitige Konsolidierung des Haushaltes hängt auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis 2022 ab. Zusätzliche Risiken liegen in den eingeplanten Steigerungsraten bei einzelnen Aufwandspositionen.	*Die im Rahmen des Berichtsentwurfs genannten Risiken sind bekannt. In den bisherigen Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf die bestehenden Risiken hingewiesen. Die Anwendung von Wachstumsraten ist per Erlass des Innenministeriums vorgegeben.*	12	*FB 2*	***erledigt***	
6	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte im Rahmen ihrer strategischen Haushaltssteuerung ihre individuellen **Risikoabschätzungen** weiter ergänzen und bewerten.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt.*	18	*FB 2*	*in Arbeit*	
7	***(E)*** Zur **Risikominimierung** sollten strukturell wirksame und von der Stadt Bornheim unmittelbar beeinflussbare Ertragssteigerungen sowie Aufwandsreduzierungen zur Konsolidierung herangezogen werden. Die von uns exemplarisch genannten Risiken sollten bewertet und ggf. in das vorliegende Chancen-Risiken-Profil der Stadt Bornheim integriert werden.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt.*	18	*FB 2*	*in Arbeit*	
8	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte festlegen, welcher Teil der von ihr zu ermittelnden Risikosumme ggf. mit **zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen** abgedeckt wird. Solche Maßnahmen sollten zumindest vorbereitet werden, um im Falle des tatsächlichen Eintritts einzelner Risiken zeitnah reagieren zu können und so den angestrebten Haushaltsausgleich 2022 nicht zu gefährden.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt.*	19	*FB 2*	*in Arbeit*	

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status	Anlage
9	***(F)*** Der **kommunale Steuerungstrend** zeigt bis 2014 zunächst eine Verschlechterung von rd. 7,2 Mio. Euro. Nach den Planungen der Stadt Bornheim tritt zwischen 2014 und 2017 jedoch eine Verbesserung von 1,4 Mio. Euro ein. Eine weitergehende wesentliche Verbesserung zeigt sich in den Folgejahren nicht; dies bedeutet jedoch ab 2017 zumindest eine Kompensation von Preis- und Personalaufwandssteigerungen.	*Der "kommunale Steuerungstrend" wird von der GPA NRW definiert. Die Darstellung eines solchen kommunalen Steuerungstrends geht von stark schwankenden Gewerbesteuererträgen und Schlüsselzuweisungen aus. Solche Schwankungen sind in der Betrachtung der zurückliegenden Jahre bis 2007 nicht zu beobachten. Insofern sind die Aussagen aus dem kommunalen Steuerungstrend kritisch zu sehen.*	20	*FB 2*	***erledigt***	
10	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte die vorhandene **KAG-Satzung für Straßenbaubeiträge** um das Tatbestandsmerkmal der Wirtschaftswege ergänzen, um zukünftige Maßnahmen beitragsfinanziert vornehmen zu können.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt.*	23	*FB 2/FB 9*	*in Arbeit*	
11	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte unter Berücksichtigung des vom OVG NRW verwendeten Vergleichsmaßstabs die weitere Entwicklung des **maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes** beobachten und bei Bedarf ihren Zinssatz aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend anpassen.	*Die Empfehlung wird im Rahmen der jährliczen Gebührenkalkulationen Wasser/Abwasser umgesetzt.*	24	*FB 2/SBB*	***erledigt***	
12	***(F)*** Die Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung entspricht hinsichtlich des **Ausgleichs von Kostenüber- oder -unterdeckungen** nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 S. 3 KAG). Dies beinhaltet sowohl ein finanzwirtschaftliches als auch rechtliches Risiko für die Stadt Bornheim.	*Die Gebührenkalkulationen der Jahre 2008 bis 2012 werden dahingehend geprüft, ob Kostenüber- bzw. -unter-deckungen vorgelegen haben. Ggf. sind mit der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 Ausgleiche nach § 6 Abs. 2 KAG herbeizuführen.*	*24*	*SBB*	*in Arbeit*	

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status	Anlage
13	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte sowohl **Kostenüber- als auch -unterdeckungen** im Rahmen des gesetzlichen Ausschlusszeitraumes für die Gebührenhaushalte feststellen und zukünftig nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 3 KAG in der Gebührenkalkulation berücksichtigen.	*Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlusserstellungsprozesse.*	24	*SBB*	***erledigt***	
14	***(F)*** Das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der **kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb** wird nicht ausgeschöpft.	*Das gebührenrechtliche Potenzial wird mit der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 bestimmt und eine Umsetzung geprüft.*	*25*	*SBB*	*in Arbeit*	
15	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR darauf hinwirken, dass innerhalb der SBB AöR zukünftig die **Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach den gesetzlichen Vorschriften** vorgenommen wird.	*Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlusserstellungsprozesse. Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation werden beachtet.*	25	*SBB*	***erledigt***	
16	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR überprüfen, inwieweit die **Gebührenkalkulation im Bereich Bestattungswesen** dahingehend angepasst wurde, dass sich der mit 16 % festgelegte Grünanteil auf die Gesamtkosten des Produktes bezieht, und im Bedarfsfall auf die entsprechende Umsetzung hinwirken.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt. In den Prozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*25*	*SBB*	*in Arbeit*	

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status	Anlage
17	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte die Größenordnung der für die Straßenreinigung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festlegen und der SBB AöR damit eine Budget- bzw. Planungsgröße für das **Produkt "Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)"** benennen. Produktspezifische Mehrbedarfe, die nicht im Rahmen der Fünfjahresfrist gem. § 14 Abs. 2 KUV durch den Betrieb abgedeckt werden können, sollten systemkonform über zusätzliche Hebesatzanpassungen in der Grundsteuer B finanziert werden.	*Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.*	*26*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*	
18	***(F)*** Bis einschließlich 2012 konnten keine **Beiträge des SBB zur Haushaltskonsolidierung** festgestellt werden. Zudem lagen die Jahresabschlüsse des SBB nicht fristgerecht nach § 27 KUV vor.	*In den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*37*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*	
19	***(E)*** Die Stadt Bornheim sollte - mit Blick auf die aufzustellenden Gesamtabschlüsse - über ihren Einfluss im Verwaltungsrat auf eine zukünftig **fristgerechte Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse des SBB** hinwirken. Darüber hinaus sollten **klare Beiträge zur Haushaltskonsolidierung** vereinbart werden, die mindestens eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gem. § 14 Abs. 1 KUV berücksichtigt. Hinsichtlich der Jahresverluste wird auf § 14 Abs. 2 KUV hingewiesen.	*In den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.*	*37*	*FB 2/SBB*	*in Arbeit*	

	Feststellungen (F) / *Empfehlungen (E)*	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status Anlage
20	***(E)*** Im Rahmen von zukünftig ggf. zustande kommenden Ausfallbürgschaften sollte die Stadt Bornheim eine angemessene Bürgschaftsprovision beanspruchen.	*Die Empfehlung der GPA NRW wird dahingehend aufgegriffen, dass für künftige Bürgschaften eine Bürgschaftsprovision beansprucht wird.*	*37*	*FB 2*	
21	***(F)*** Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit verfügt die Stadt Bornheim seit 2009 nicht mehr - aber auch zukünftig nicht - über die erforderliche Selbstfinanzierungskraft zur Aufgabenerledigung. Insofern bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich einer Zinsänderung sowie etwaiger zusätzlicher Bedarfe an liquiden Mitteln über die vorliegende Planung hinaus.	*Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung genannten Risiken sind bekannt. In den Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf diese Risiken hingewiesen. Zur Risikominimierung wird u.a. ein aktives Schuldenmanagement betrieben.*	*40*	*FB 2*	***erledigt***
22	***(F)*** Die sinkenden Zinslasten bei den Investitionskrediten in Verbindung mit dem niedrigen Zinsniveau bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten führen zu aktuell relativ geringen Zinsaufwendungen. Zukünftig ist die Stadt jedoch auf weitere Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen, so dass ein **Risiko durch ein höheres Kreditvolumen bei einem gleichzeitig steigenden Zinssatz** stehen kann.	*Die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind bekannt. In den bisherigen Mitteilungsvorlagen an den HFWA zur Umsetzung des HSK wurde stets auf diese Risiken hingewiesen. Über ein strategisches Kreditmanagement werden - soweit möglich - Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen. Hierzu gehört beispielsweise die Ablösung von "teuren" Investitionskrediten bei Ablauf der Zinsbindungsfrist.*	*42*	*FB 2*	***erledigt***
23	***(F)*** Die Voraussetzungen zur **Bildung von Rückstellungen** gem. § 36 Abs. 4 GemHVO für zukünftige Eigenanteile an der Finanzierung des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind nicht erfüllt. Die wirtschaftiche Verursachung liegt erst nach dem Bilanzstichtag.	*Die gebildete Rückstellung wird in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung ertragswirksam zu Gunsten des Haushaltsjahres 2014 aufgelöst.*	*44*	*FB 2/FB 8*	*erledigt*

TOP
Ö 16

Haupt- und Finanzausschuss	15.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	765/2014-1
Stand	10.12.2014

Betreff **Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien**

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 zu:

1. innerhalb der Produktgruppe 1.01.09 - Personalmanagement - in Höhe von 44.500 €
2. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.01 - Politische Gremien - in Höhe von 50.000 €

Sachverhalt

zu 1. Aufgrund nicht vorhersehbarer Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 bei Stellenausschreibungen (insbesondere Schwerpunkt Kindertagesstätten und Ingenieure) und der Beauftragung externer Dienstleister mit der Personalsuche für die Nachfolge der Fachbereichsleitung des Fachbereiches 6 wird der für das Jahr 2014 angesetzte Planwert in der Produktgruppe 1.01.09 - Personalmanagement - für den Bereich der Stellenausschreibungen aus sachlich und zeitlich unabweisbaren Gründen überschritten. Der über den Planwert hinausgehende Bedarf beläuft sich auf 44.500 €.

Zur Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen stehen in der Produktgruppe 1.06.01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung - in gleicher Höhe Personalminderaufwendungen und Personalminderauszahlungen zur Verfügung. Dieser Umstand ergibt sich aus der Abweichung von geplanten Personalkosten, die im Rahmen der Kinder U3-Ausbauplanung nicht realisiert wurden.

zu 2. In der Produktgruppe 1.01.01 – Politische Gremien – werden über den Planansatz 2014 hinaus Mehraufwendungen durch folgende Umstände entstehen:

a) Erhöhung der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder durch:
- 3.stv.BM (gem. Hauptsatzung)
- Anzahl RM hat sich von 44 auf 48 erhöht (gesetzliche Mitgliederzahl)
- Anzahl der Fraktionen hat sich von 5 auf 7 erhöht

b) Erhöhung der Fraktionszuwendungen (gem. Hauptsatzung)

Die gemäß § 83 GO NRW vom Kämmerer am 05.08.2014 genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 11.000 € wurden bereits verausgabt.

Um die darüber hinaus bis zum Ende des Haushaltsjahres 2014 anstehenden Zahlungen für Aufwandentschädigungen für den Abrechnungsmonat Dezember leisten zu können, werden daher noch weitere Finanzmittel in Höhe von insgesamt 50.000 € benötigt.

Zur Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen stehen in der Produktgruppe 1.06.01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung - in gleicher Höhe Personalminderaufwendungen und Personalminderauszahlungen zur Verfügung. Dieser Umstand ergibt sich aus der Abweichung von geplanten Personalkosten, die im Rahmen der Kinder U3-Ausbauplanung nicht realisiert wurden.

Finanzielle Auswirkungen

s. Deckungsvorschlag

TOP
Ö 17

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	042/2015-BM
Stand	08.01.2015

Betreff Wasserversorgung im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 02.10.2014 zur Vorlage 577/2014-BM wegen rechtlicher Bedenken auf und beauftragt die Verwaltung, mit dem WBV und WTV Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW auf 30-35% zu erhöhen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage Nr. 577/2014-BM des Rates am 02.10.2014 wird Bezug genommen. In dieser Vorlage hatte die Verwaltung auf die rechtlichen Bedenken und Fragestellungen im Hinblick auf eine Änderung der Bornheimer Wasserversorgung durch Vollversorgung durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) hingewiesen.

Ohne weitere rechtliche Überprüfung und Auseinandersetzung mit den rechtlichen und technischen Konsequenzen hat der Rat in dieser Sitzung beschlossen, „das bestehende Angebot des Wahnbachtalsperrenverbandes zu den dort genannten Konditionen anzunehmen, damit zeitnah eine Versorgung erfolgen kann und den Bürgermeister beauftragt, alle notwendigen Schritte dazu einzuleiten“.

Die Darstellung der sich aus einem geänderten Wasserbezug ergebenden technischen Probleme ist in den Vorlagen 194/2014-SBB, 476/2014-SBB mit dem Gutachten von H2U vom 07.03.2014 und 29.07.2014 erfolgt. Darauf weist die Verwaltung ausdrücklich hin.

Zur Prüfung der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Beschluss ergeben, hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner (CBH) sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt, die beigefügt sind.

Diese kommen hinsichtlich der Frage, ob die beschlossene Vollversorgung durch den WTV gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) verstößt, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Verstoß wird vom Städte- und Gemeindebund NRW bejaht, von CBH dagegen eher nicht angenommen. Diese Frage kann jedoch dahinstehen.

Einigkeit besteht im Hinblick auf die Beurteilung der Unzulässigkeit der Umlage der Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 780.000 € jährlich (ab 7. Jahr) auf den Gebührenschuldner nach KAG NRW.

Hierzu stellen die Rechtsanwälte von CBH zunächst fest, dass ein Recht der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)

nicht besteht. Die Stadt hat keine Möglichkeit, eine Aufhebung zu erzwingen. In diesem Zusammenhang wird auf die Schreiben des WBV vom 22.09.2014, der Stadt Wesseling vom 24.09.2014 und des Landrates des Rhein-Erft-Kreises an die Bezirksregierung vom 01.10.2014 verwiesen, die bereits der Vorlage 577/2014-BM zur Ratssitzung am 02.10.2014 beigefügt waren. Hieraus ist ersichtlich, dass der WBV einem Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zustimmen wird. Vielmehr hat der WBV nach dem Ratsbeschluss vom 02.10.2014 bereits angekündigt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen, falls die Verwaltung den Ratsbeschluss nicht beanstanden sollte.

Die Stadt Bornheim wäre daher auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezieht, weiterhin verpflichtet, dem WBV zur Deckung seiner Kosten Verbandsbeiträge zu leisten. Diese belaufen sich nach Angaben des WBV auf 240.000 € jährlich. Es handelt sich hierbei um den Anteil des Mitglieds Bornheim an den jährlichen Fixkosten des Verbandes (Anlagentechnik, Personal), berechnet aus den Zahlen für 2013. Wenn die Stadt Bornheim kein Wasser mehr vom WBV bezieht, stünden die Verbandsbeiträge jedoch in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein Umlegen der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre dann nicht zulässig. Diese Kosten würden daher den Haushalt der Stadt Bornheim belasten. Hierzu führen die Rechtsanwälte von CBH aus, dass diese erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Bürgermeister habe daher die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beanstanden.

Auch die Mehrkosten durch den teureren Wasserbezug vom WTV in Höhe von bis zu 540.000 € jährlich (0,65 €/m³ statt 0,28 €/m³) nach Auslaufen der Rabattierung im siebten Jahr wären laut CBH als überflüssig anzusehen, da die Stadt die Möglichkeit hat, Wasser in guter vergleichbarer Qualität vom WBV zu beziehen. Der Härtegrad des Bornheimer Trinkwassers ist insoweit kein entscheidender Qualitätsparameter und liegt zudem aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die höheren Kosten des Wasserbezugs vom WTV stehen nach Auffassung der Rechtsanwälte CBH in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil und könnten daher gem. § 6 Abs. 1 u. 2 KAG NRW ebenfalls nicht dem Nutzer und Gebührenzahler auferlegt werden. Auch diese Kosten würden daher den Bornheimer Haushalt mit den oben beschriebenen Konsequenzen belasten.

Diesen Sachverhalt hat der Bürgermeister am 11.12.2014 mit der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises erörtert. Die Kommunalaufsicht teilt die durch Gutachten belegten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses. Sie hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Haushaltsbelastung der Stadt Bornheim in Anbetracht der Finanzsituation und kritisiert zudem die Unbestimmtheit des Beschlusses („…beauftragt den Bürgermeister, alle notwendigen Schritte einzuleiten…“) sowie die mangelnde Auseinandersetzung des Rates mit den bereits in der Vorlage 577/2014-BM aufgeworfenen rechtlichen Fragen und Bedenken.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, die Angelegenheit dem Rat zur erneuten, intensiven Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind alle Aspekte zu werten, um zu einer rechtmäßigen Entscheidung zu kommen.

Sollte der Rat allerdings bei dem gefassten Beschluss verbleiben, muss der Bürgermeister den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstanden; ein Ermessen steht im dabei nicht zu.

Der Bürgermeister erkennt die Absicht des Rates an, den Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Bornheim „weicheres“ Wasser zur Verfügung stellen zu wollen. Daher ist zu überlegen, wie dieses Ziel rechtssicher und technisch ohne Nachteile erreicht werden kann. Die Verwaltung schlägt alternativ vor, das aktuelle Bezugsverhältnis (WBV 75%, WTV 25%) zugunsten

des WTV auf einen Anteil vom 30-35 % zu erhöhen. Dadurch würde sich der reine Mischwasserbezugspreis auf 0,37 €/m³ bzw. 0,41 €/m³ moderat erhöhen. Damit würde den zeitweilig geäußerten Bedenken des WTV Rechnung getragen, die relativ geringe Transportmenge in seinen Leitungen könnte eventuell zu hygienischen Problemen führen. Vor diesem Hintergrund wird die Umlage von Mehrkosten nach KAG NRW auf die Trinkwassergebühr durch die Änderung des Mischungsverhältnisses in den vorgeschlagenen Grenzen als begründbar und insofern weniger kritisch betrachtet. Auch die Erhöhung der Fixkosten beim WBV um 15-30.000 € jährlich werden als vertretbar angesehen. Als Nebeneffekt würde der Härtegrad des Trinkwassers auf unter 13° deutscher Härte sinken.

Ö 17

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Aktenzeichen: II/2 20- 00 qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

13. Oktober 2014

Umlagefähigkeit von Kosten bei der Wasserbeschaffung;
Ihre schriftliche Anfrage vom 17. September 20134 – hier eingegangen am 22.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen auf der Grundlage des uns geschilderten Sachverhaltes zurzeit Folgendes mitteilen:

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim bezieht zurzeit 75 % seines Wasserbedarfs vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV). Der Preis beträgt 0,28 € pro cbm. 25 % des Wasserbedarfs wird durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) zu einem Preis von 0,65 € pro cbm geliefert. Geplant ist zukünftig 100 % des Wasserbedarfs vom WTV zu beziehen. Dabei soll über sechs Jahre ein degressiver Rabatt in Höhe von anfangs 0,11 € pro cbm angeboten werden.

1. Verstoß gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten

Die beabsichtigte Umorganisation des Wasserbezugs komplett vom WTV wäre nach diesseitiger Prüfung kommunalabgabenrechtlich unzulässig, weil selbst bei einem eingeräumten Rabatt der heutige Wasserbezugspreis von 0,28 € pro cbm für 75 % der Wassermenge nicht mehr gehalten werden könnte.

Dieses würde zu einem Anstieg der Wassergebühr führen. Die Wassergebühr wäre rechtswidrig, weil gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten verstoßen wird.

Der **abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten besagt**, dass der **gebührenpflichtige Benutzer einen Anspruch darauf hat, nicht mit überflüssigen oder übermäßigen Kosten belastet zu werden** (vgl. BVerwG Beschluss vom 5. 11. 2001 – Az.: 9 B 50.01 – KStZ 2002 S. 75; vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. 11. 1999 – Az.: 9 A 6065/96 –, KStZ 2001 S. 130 ff. S. 132; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.7.2012 – Az.: 13 K 524/11 – Wegenutzungsentgelt für Kanalleitungen in der öffentlicher Straße zwischen Stadt und ihrer AöR).

Eine Umstellung des Wasserbezugs zu 100 % auf den WTV würde überflüssige Kosten hervorrufen, denn der heutige Bezug des Wassers ist versorgungstechnisch und Beachtung der Bundes-Trinkwasser-Verordnung vollkommen ausreichend.

Hieran ändert auch der günstigere Wasserhärtegrad nichts, denn gegenwärtig wird eine Wassermischung vorgenommen, so dass ein Wassergrad erreicht wird, der noch nicht einmal die durchschnittliche Wasserhärte in der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

Ebenso folgt aus einem durch die Stadt Bornheim in Auftrag gegebenen Gutachten, dass eine Wasserenthärtungsanlage (Mehrkosten: 0,18 € pro cbm) technisch und qualitativ nicht notwendig ist.

Insgesamt würden somit durch die Umstellung des Wasserbezugs zu 100% auf den WTV überflüssige und übermäßige Kosten verursacht, die den gebührenpflichtigen Benutzer über die Wassergebühr auferlegt würden, mit der Folge, dass diese rechtswidrig wäre.

2. Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG)

Eine Umstellung des Wasserbezugs zu 100 % auf den WTV verstößt auch gegen den Grundsatz in § 50 Abs. 2 WHG, wonach der Wasserbedarf aus ortsnahen Wasservorkommen vorrangig zu decken ist.

Durch § 50 Abs. 2 WHG wird die Entscheidungsfreiheit über die Ausgestaltung der Wasserversorgung gesetzlich eingeschränkt, wobei die damit einhergehende Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) wegen der überragenden Bedeutung des Gutes „Wasser" verfassungsrechtlich als gerechtfertigt angesehen wird (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 29; Breuer NVwZ 2009, 1251).

§ 50 Abs. 2 WHG statuiert insoweit ein **Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der Ortsnähe** (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 29).

Dabei beinhaltet der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung auch, dass derjenige, der ortsnahe Wasservorkommen nutzt, sich zugleich auch für einen nachhaltigen Grundwasserschutz einsetzen wird.

Hintergrund der Vorgabe in § 50 Abs. 2 WHG ist aber ebenso, dass ein Rückgriff auf entfernt liegende Wasservorkommen dann nicht in Betracht kommt, wenn qualitativ gutes Wasser ausreichend ortsnah vorhanden ist und deshalb auch unter dem Gesichtspunkt „gutes Wasser" überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Letzteres ist hier der Fall, weil das zurzeit zu 75 % vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel bezogene Wasser insbesondere den Anforderungen der Bundes-Trinkwasserverordnung entspricht (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 30).

In diesem Zusammenhang sind auch etwaige Komfort-Defizite (z. B. sehr hartes Wasser) nicht von Bedeutung, d.h. sie können dem Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung nicht entgegengehalten werden (so: Gößl in: Siedler/Zeitler/Dahme, WHG, Loseblatt-Kommentar, § 50 WHG Rz. 30; Kibele VBl.BW 1997, S. 124).

Ebenso kommt vorliegend eine sog. „Fernwasserversorgung" nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht deshalb in Betracht, weil eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht mit einem vertretbaren Aufwand sichergestellt werden kann. Denn der Bezug des Wasserbedarfs zu 75 % ist vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel möglich und sogar pro Kubikmeter mit 0,28 € pro cbm noch kostengünstiger als die Beschaffung vom WTV (0,65 € pro cbm).

Schlussendlich soll mit der Nutzung von ortsnahen Wasservorkommen **ein erhöhter Energieverbrauch durch den Transport von Wasser vermieden werden** (vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW , Kommentar, § 2 LWG NRW Rz. 4).

Ein nicht erforderlicher Energieverbrauch ist in diesem Zusammenhang auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes in Anknüpfung an das Klimaschutzgesetz NRW zu vermeiden, denn der sog. öffentlichen Hand kommt in diesem Zusammenhang grundsätzlich gemäß §§ 5 Abs. 1 i. V. m . § 2 Abs. 2 KlimaschutzG NRW eine Vorbildfunktion im Hinblick auf den Klimaschutz - auch im Rahmen der kommunalen Grundversorgung (Daseinsvorsorge) - zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. jur. Peter Queitsch

Ö 17

CBH
RECHTSANWÄLTE

CORNELIUS
BARTENBACH
HAESEMANN
& PARTNER

Dr. Gert Cornelius [bis 1999]
Prof. Dr. Kurt Bartenbach [1,4]
Manfred Haesemann [2]
Werner M. Mues [1]
Dr. Manfred Hecker [5]
Dr. Joachim Strieder
Ernst Eisenbeis [1]
Dieter Maier-Peveling [c]
Prof. Dr. Stefan Hertwig [2,3]
Dieter Korten M.A. (UC Davis)
Arnd Holzapfel [3]
Stefan Rappen [2]
Dr. Jörg Laber [1]
Paul H. Assies [7]
Paul M. Kiss
Dr. Ingo Jung [4]
Johannes Ristelhuber
Jens Kunzmann [4]
Volker Werxhausen [1]
Dr. Markus Vogelheim [3]
André Ueckert [1]
Nadja Siebertz [4], Mediatorin
Prof. Dr. Markus Ruttig [4]
Dr. Eike N. Najork, LL.M.
Dr. Tassilo Schiffer [2]
Nils Mrazek [3]
Dr. Sascha Vander, LL.M. [10]
Christopher Küas
Dr. Jochen Hentschel
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA [8,11]
Andreas Haupt [2]
Niklas Kinting
Falk Newi [6,c]
Andrea Heuser [8]
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. [4]
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork [3]
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. [4]
Dr. Falk Müller, LL.M. [9,c]
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph [2]
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. [2]
Kristin Klngerske, LL.M.
Katharina Strauß [2]
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M.
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saalkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Stefanie Bisterfeld
Franziska Tosse
René Scheurell

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.

Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
9 Fachanwalt für Strafrecht
10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
11 Notar a.D.
c Kanzlei Cottbus

Kurzgutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen und gebührenrechtlichen

Konsequenzen des Ratsbeschlusses

der Stadt Bornheim vom 02.10.2014

zur Vorlage Nr. 577/2014-BM

(Neuordnung der Trinkwasserversorgung)

IUROPE www.iurope.eu
European Economic Interest Grouping

A. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Das Wasserwerk fördert nicht mehr selbst, sondern bezieht sein Trinkwasser von zwei Vorlieferanten:

Zu 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Das Verbandsgebiet des WBV umfasst die Städte Wesseling und Bornheim im Stadtteil Hersel (§ 2 Abs. 4 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel – Satzung WBV). Aufgabe des Verbandes ist die Belieferung seiner Mitglieder bzw. derer Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser (§ 3 der Satzung).

Die restlichen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist.

Der Abgabepreis des WBV beträgt 0,28 €/cbm, der des WTV 0,65 €/cbm.

Die Wasserqualität beider Lieferanten ist hervorragend. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers sind weit besser, als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings ist das Wasser des WBV (14 Grad) härter als das des WTV (7 Grad). Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich ein Härtegrad von etwa 13 (dies entspricht dem Härtebereich „mittel"; der durchschnittliche Härtegrad in Deutschland für Trinkwasser liegt bei 16).

Im Sommer 2013 erreichte die Stadt Bornheim ein Angebot des WTV, künftig die Lieferung des in Bornheim benötigten Wassers zu 100 % zu übernehmen. Das Angebot umfasste einen über sechs Jahre laufenden degressiven Rabatt auf den bei 0,65 €/cbm liegenden Preis von anfangs 0,11 €/cbm. Insgesamt würde die Neuorganisation allerdings Mehrkosten in Höhe von jährlich 780.000 € auslösen.

Im September 2014 beschloss der Betriebsausschuss des Wasserwerks, das Angebot des WTV anzunehmen und zeitnah umzusetzen.

Mit der Begründung, dass der Betriebsausschuss hierfür nicht zuständig sei, setzte der Bürgermeister das Angebot des WTV auf die Tagesordnung für die Ratssitzung am 02.10.2014. In der Sitzungsvorlage wies er auf rechtliche Bedenken gegen die Annahme des Angebots hin. Sein Beschlussentwurf sah vor, das Angebot und dessen Annahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht näher zu prüfen.

Entgegen dieser Vorlage beschloss der Rat jedoch mehrheitlich, das Angebot des WTV ohne weiteres anzunehmen und den Bürgermeister zu beauftragen, alle diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

Zu dem Angebot des WTV und dessen Annahme durch die Stadt Bornheim haben sich verschiedene Einrichtungen geäußert:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte dem Bürgermeister auf Nachfrage mit Schreiben vom 13.10.2014 mit, dass die vom Rat beschlossene Neukonzeption gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten sowie gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung verstoße.

Dieser Auffassung ist auch der WBV, wie dieser im Vorfeld der Ratssitzung in einem Schreiben vom 22.09.2014, gerichtet an den Bürgermeister, mitteilt: Die beabsichtigte Neuorganisation der Wasserversorgung in Bornheim werde erhebliche finanzielle Nachteile für den WBV verursachen. Diese werde man über die Verbandsbeiträge gegenüber der Stadt Bornheim geltend machen.

Auch die Stadt Wesseling, die neben der Stadt Bornheim und der Shell Oil Deutschland GmbH Mitglied des WBV ist, kündigte dies in einem Schreiben an den Bürgermeister vom 24.09.2014 an. Ebenfalls teilt sie die Auffassung, dass die Neuorganisation rechtswidrig sei.

In diesem Sinne hat sich auch der Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, mit Schreiben vom 01.01.2014 geäußert. Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, teilt diese Kritik ausweislich ihres Schreibens vom 01.10.2014 an den WBV indes nicht. Sie sieht den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) nicht verletzt, da der WTV im selben Kreis wie der WBV gelegen sei. Es gebe eine Transportlei-

tung von der Wahnbachtalsperre nach Bornheim, über die die Stadt schon jetzt 25 % ihres Trinkwassers beziehe. Bei einer Nutzung dieser Fernleitung für die vollständige Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre seien die hiermit einhergehenden Transportverluste sowie die Erhöhung des Energieverbrauchs im Vergleich zur jetzigen Liefersituation als marginal zu bezeichnen. Die beabsichtigte Neuorganisation stehe daher nicht in Widerspruch zu den Regelungszielen des § 50 Abs. 2 WHG. Aufsichtsrechtlich gebe es überdies für die Bezirksregierung keine Handhabe, die Stadt Bornheim mit Rücksicht auf den WBV an der beabsichtigten Neuorganisation zu hindern. Einer Stellungnahme dazu, ob die Stadt Bornheim angesichts der beabsichtigten Vollversorgung durch den WTV berechtigt wäre, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen, enthält sich die Bezirksregierung in diesem Schreiben ausdrücklich. Gleiches gilt für die kommunalrechtlichen, insbesondere kommunalabgabenrechtlichen Aspekte der Angelegenheit. Hier verweist die Bezirksregierung darauf, dass zuständige Kommunalaufsicht der Stadt Bornheim der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sei.

Die vorstehende Sachverhaltsschilderung beruht auf Mitteilungen der Stadt Bornheim (Schreiben von Frau Pilger an uns vom 16.10.2014), deren Vollständigkeit und Richtigkeit wir für unsere Begutachtung unterstellen. Die vorbezeichneten Schreiben lagen uns in Kopie vor.

B. Gutachtenauftrag und Zusammenfassung des Ergebnisses der Begutachtung

Die Stadt Bornheim hat uns beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Verstößt der Beschluss des Rates vom 02.10.2014 zur Vorlage Nr. 577/2014-BM gegen § 50 Abs. 2 WHG? Falls ja, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden?

2. Welche Konsequenzen hätte die beabsichtigte Neuorganisation der Trinkwasserversorgung für die Mitgliedschaft der Stadt Bornheim im WBV? Insbesondere:

   - Hätte die Stadt weiterhin Verbandsbeiträge zur Deckung der Kosten des WBV zu tragen? Falls ja, könnte sie diese auf die Wasser-

gebühren umlegen, oder wären diese aus den allgemeinen Finanzmitteln des städtischen Haushalts zu tragen?

- Könnten die anderen Verbandsmitglieder Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Verbandstreuepflicht gegen die Stadt Bornheim geltend machen, wenn die Stadt vom WBV kein Wasser mehr bezöge?
- Wären die durch die Neuorganisation ausgelösten Mehrkosten von bis zu 780.000 € jährlich nach dem Kommunalabgabengesetz umlagefähig?

Wir beantworten diese Fragen im Folgenden gegliedert nach den einzelnen Sachthemen, die in Rede stehen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Fall eine Vielzahl von Aspekten aufweist, die von der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur noch nicht (abschließend) geklärt sind. Ein gewisses Prozessrisiko kann daher im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

C. Kurzgutachterliche Stellungnahme

1. Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung in Bornheim verstößt nicht gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG), denn die Versorgung von Bornheim mit Wasser aus der Wahnbachtalsperre ist (noch) als ortsnah im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Darauf, ob hier eine der Ausnahmen vorliegt, bei denen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung abgewichen werden könnte, kommt es daher gar nicht an.

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) wurde erst durch die Novellierung 2009/2010 in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Eine gefestigte (ober)gerichtliche Rechtsprechung zu seinem Inhalt und seiner Reichweite gibt es daher noch nicht. Dies gilt auch für die Definition des Begriffs „ortsnah". Dies bringt gewisse Unsicherheiten bei der rechtlichen Begutachtung mit sich. Wir halten die gegenteilige Auffassung, dass eine Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre

nicht mehr ortsnah ist, zwar für vertretbar, jedoch aus den folgenden Gründen nicht für überzeugend:

Die juristische Fachliteratur ist sich weitergehend einig, dass der Begriff „ortsnah" nicht eng im kommunalrechtlichen Sinne zu verstehen ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28; Hasche, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, Stand 01.07.2014, § 50 WHG Rn. 9; Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 72. EG 2014, § 50 WHG Rn. 20; Gößel, in: Sieder/Zeitler, WHG, 47. EG 2014, § 50 Rn. 26).

Trotz mancher Abweichungen im Detail ist sich die juristische Fachliteratur darüber hinaus einig, dass der Begriff „ortsnah" seiner – wasserwirtschaftlichen – Zielsetzung gemäß auszulegen ist.

Dieses Ziel ist – auch hierüber besteht Einigkeit – der verantwortungsvolle Umgang mit den zur Verfügung stehenden Wasserressourcen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Hasche, a. a. O., § 50 WHG Rn. 8; Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 15). Dies bedeutet u.E. im Einzelnen Folgendes: 1. Der mit einem Leitungstransport von Wasser einhergehende Energieverbrauch sowie Qualitäts- und Leitungsverluste sollen verhindert werden (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 19; Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28). 2. Wasservorkommen, vor allem Grundwasservorkommen, sollen vor einer „Ausbeutung", geschützt werden: Die Wasserbilanz in den gemäß Wasserhaushaltsgesetz maßgeblichen (Natur)räumen, d. h. den Flussgebietseinheiten und deren Teileinzugsgebieten, soll insgesamt ausgeglichen sein (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20). 3. Die örtliche/regionale Gemeinschaft soll dadurch, dass sie grundsätzlich gezwungen wird, „ihre" Wasservorkommen auch zu trinken, zu einem gewässerschonenden Verhalten, insbesondere einer schonenden Bodennutzung angeregt werden (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Gößel, a. a. O., § 50 Rn. 26). Maßgeblich zur Bestimmung dieser örtlichen/regionalen Solidaritätsgemeinschaften sind wiederum die – relativ großen – (Natur)räume, an denen kraft ausdrücklicher Anordnung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerbewirtschaftung auszurichten ist (vgl. Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20).

Legt man dies zugrunde, so ist die Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre (noch) als ortsnah anzusehen: Zum einen liegen (nach Feststellung der Bezirksregierung als Fachbehörde, deren Richtigkeit hier unterstellt wird), Versorgungsgebiet und Fördergebiet so nah beieinander, dass die benötigte Transportenergie und die zu befürchtenden Transportverluste unwesentlich sind. Auch eine Qualitätsminderung des Wassers durch den Transport steht nicht in Rede. Zum anderen liegen Versorgungsgebiet und Fördergebiet in derselben Flussgebietseinheit gemäß § 7 Abs. 1 WHG, nämlich der Flussgebietseinheit Rhein, und in zwei unmittelbar benachbarten Teileinzugsgebieten, nämlich Rheingraben Nord (Stadt Bornheim) und Sieg (Wahnbachtalsperre).

2. Verbandsrechtliche Konsequenzen

Die Stadt Bornheim wäre bei einer Neuorganisation der Trinkwasserversorgung nicht berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen. Das hier einschlägige Wasserverbandsgesetz ist hinsichtlich der Aufhebung von Verbandsmitgliedschaften äußerst restriktiv (siehe hierzu Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, § 24 Rn. 1 ff.).

Das Recht eines Verbandsmitglieds, die Aufhebung seiner Mitgliedschaft zu verlangen, besteht (von Ausnahmen, die hier nicht einschlägig sind, abgesehen) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) nur dann, wenn der Vorteil, den das Verbandsmitglied durch seine Mitgliedschaft hat – hier das Recht auf Wasserbezug – entfallen ist. Durch einen Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bliebe das Recht der Stadt Bornheim, weiterhin Wasser vom WBV zu beziehen, jedoch unberührt. Darauf, dass die Stadt Bornheim nach einem Vertragsschluss mit dem WTV an einem Bezug von Wasser des WBV kein Interesse mehr hätte, kommt es verbandsrechtlich nicht an.

Nur ergänzend und der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst bei einem tatsächlichen und vollständigen Vorteilswegfall kein Recht auf Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft besteht, wenn der Vorteil durch eigene Maßnahmen des in Rede stehenden Mitglieds beseitigt wurde. Dies ordnet § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG ausdrücklich an.

Sollte der WBV, wie angesichts des vorliegenden Schriftverkehrs zu erwarten ist, einen etwaigen Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung ihrer Mitgliedschaft ablehnen, so wäre dies mangels eines entsprechenden Anspruchs der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 WVG rechtmäßig. Die Stadt hätte keine Möglichkeit, mit Aussicht auf Erfolg gegen eine solche Verweigerung gerichtlich vorzugehen und die Aufhebung zu erzwingen.

3. Verbandsbeiträge

Die Stadt Bornheim wäre auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezöge, weiterhin verpflichtet, dem WBV Verbandsbeiträge zu leisten. Zwar besteht eine Beitragspflicht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur soweit wie die Verbandsmitglieder durch die Mitgliedschaft einen Vorteil haben. Wie vorstehend dargelegt, bliebe der in Rede stehende Vorteil - Recht auf Wasserbezug der Stadt Bornheim vom WBV – indes auch nach einem Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bestehen (vgl. Kosack, in: Reinhardt/Hasche, WVG, § 28 Rn. 1 ff.).

4. Schadenersatzansprüche des WBV bzw. der anderen Verbandsmitglieder

Etwaige Schadenersatzansprüche des Verbandes oder der anderen Verbandsmitglieder für den Fall, dass die Stadt beim WBV kein Wasser mehr bezieht, vermögen wir nicht zu erkennen.

Die Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbandes stehen zueinander in einem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis (Hasche, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 22 Rn. 2), dessen Inhalt durch das Wasserverbandsgesetz und die jeweilige Verbandssatzung bestimmt wird. Die Verbandssatzung des WBV berechtigt die Stadt zum Wasserbezug, *verpflichtet* sie aber *nicht* zu einem solchen. Insoweit ist das Einstellen des Wasserbezugs also nicht als – schadenersatzpflichtige – Verletzung dieses Sonderrechtsverhältnisses anzusehen.

Auch aus der Pflicht der Verbandsmitglieder zur Verbandstreue lassen sich u.E. keine Schadenersatzansprüche herleiten. Entscheidungen, in denen die Rechtsprechung schon einmal einem Verband (bzw. anderen Verbandsmitgliedern) einen Schadenersatz wegen Verletzung der Verbandstreue zugesprochen hätte, sind nicht dokumentiert. Dies verwundert nicht.

Im öffentlichen (Organisations-)recht sind Treuepflichten zwischen den Beteiligten eines Rechtsverhältnisses in den verschiedensten Bereichen zwar anerkannt, etwa zwischen dem Bund und den Ländern (Bundestreue) oder den Gemeinden und den Ländern. Diese Treuepflichten begründen jedoch nach allgemein herrschender Auffassung *keine eigenständigen* Rechtspflichten, die über die zwischen den Parteien gesetzlich geregelten Rechtspflichten hinausgehen (siehe hierzu statt vieler: Herzog/Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 71. EG 2014, Art. 20 Rn. 126 zur Bundestreue). Treuepflichten begründen *Nebenpflichten* (Hilfe, Mitwirkung, Information etc.), aber keine (neuen) Hauptpflichten, wie hier den Wasserbezug.

Da weder aus der Satzung des WBV noch aus der Verbandstreue eine Verpflichtung der Stadt auf weiteren Wasserbezug vom WBV hergeleitet werden kann, kommt auch ein Schadenersatzanspruch des WBV nicht in Betracht, wenn die Stadt von dort kein Wasser mehr beziehen sollte.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, worin der Schaden des WBV liegen sollte, wenn die Stadt bei ihm kein Wasser mehr bezieht, da die Verpflichtung der Stadt zur weiteren Leistung des Verbandsbeitrags hierdurch nicht berührt wird.

5. Kommunalabgabenrechtliche Auswirkungen

Wenn die Stadt kein Wasser vom WBV mehr bezieht, stünden die Verbandsbeiträge der Stadt beim WBV in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Demgemäß wäre ein „Umlegen" der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (nicht mehr) zulässig.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Mehrkosten von rd. 800.000 € durch Umstellung des Bezugs auf den WTV gilt: Überflüssige Kosten können dem Nutzer und Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auferlegt werden (vgl. die ständige Rspr, etwa OVG NRW, NVwZ-RR 2000, 708; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11, juris).

Die Mehrkosten, die durch einen vollständigen Bezug des Wassers vom WTV entstünden, sind als überflüssig anzusehen. Die Stadt hat die Mög-

lichkeit, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Sachgründe für die Umstellung sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Wasser des WTV etwas weicher ist, als das Wasser des WBV, das indes allen maßgeblichen Qualitätsanforderungen genügt, vermag – auch wenn man bereit ist, der Stadt hier einen gewissen Beurteilungsspielraum einzuräumen – an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die höheren Kosten von jährlich rd. 800.000 € stehen zu diesem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Beanstandungspflicht

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Wasserversorgung bedeutet für die Stadt eine erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) widerspricht.

Gemäß der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei *allen* Maßnahmen der Gemeinde zu wahren. Seine Anwendbarkeit ist nicht auf haushaltswirtschaftliche Maßnahmen im engeren Sinne (z. B. die Aufstellung des Haushaltsplans) beschränkt (OVG NRW, NVwZ-RR 1991, 509 m.w.N.; Lange, Kommunalrecht, Kapitel Rn. 53). Er gilt auch für eine Sachentscheidung, wie sie hier in Rede steht

Der Bürgermeister hat demgemäß die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beanstanden.

Köln, den 13.11.2014

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

TOP
Ö 18

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	045/2015-1
Stand	22.12.2014

Betreff Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher

Beschlussentwurf

Der Rat entlässt Herrn Elmar Dalitz aufgrund seines Antrages aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher mit Wirkung zum 31.01.2015.

Sachverhalt

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Bornheim, Herr Elmar Dalitz, hat mit beigefügtem Schreiben erklärt, dass er mit Wirkung zum 31.01.2015 von seinem Amt als Ortsvorsteher zurücktritt und somit um Entlassung als Ehrenbeamten gebeten.

Über die Entlassung entscheidet der Rat.

Zu der Neuwahl des Ortsvorstehers für die Ortschaft Bornheim wird auf die Sitzungsvorlage 046/2015-1 verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben des Ortsvorstehers

Ö 18

E. Dalitz Pohlhausenstr. 12 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.
53332 Bornheim

Bornheim, 13.12.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Wolfgang,

da sich meine beruflichen Aktivitäten mit dem 01.01.2015 nochmals erweitern, muss ich leider mein ehrenamtliches Engagement für unsere Stadt deutlich schmälern.

Aus diesem Grunde, erkläre ich mit Ablauf des 31.01.2015 meinen Rücktritt als Ortsvorsteher von Bornheim.

Auch wenn mir das Amt des Ortsvorstehers sehr viel Freude bereitet, so ist die Aufgabe künftig mit meiner Arbeit zeitlich nicht mehr in Einklang zu bekommen. Hier muss ich Prioritäten setzen.

Wie Du Dir sicherlich vorstellen kannst, ist mir dieser Schritt nicht leicht gefallen, dennoch bitte ich um Verständnis.

Mit den besten Grüßen

Elmar C. Dalitz

TOP
Ö 20

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	328/2014-3
Stand	14.10.2014

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf
Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim.

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 06.11.2014 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände,

Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich Alle so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
10. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
11. jedes Verhalten, welches geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkohol- oder

Rauschmitteleinwirkung erfolgt (z.B. Grölen, Anpöbeln von Personen, obszöne Gesten),

12. Verrichtung der Notdurft.

§ 4 - Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bornheim genehmigte Nutzungen oder konzessionierter Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Besondere Regelungen zur Wahlplakatierung bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5 - Tiere

(1 Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6 - Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssi-

gen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 - Kinderspielplätze

(1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre.

(2) Andere Aktivitäten, wie Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern, Kraft- und Fahrrädern sowie Ballspiele, sind auf den Spielplätzen verboten - es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Spielgeräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.

(5) Der Konsum berauschender Mittel, alkoholischer Getränke und Tabakwaren ist verboten.

(6) Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung andere Regeln festgelegt sind.

§ 8 - Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung

6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Bürgerausschusses vom 14.11.2012 zu Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 – Anregung nach § 24 GO betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf - wurde der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, mit welchen Mitteln und finanziellem Aufwand an den Brennpunkten im Stadtgebiet Abhilfe geschaffen werden kann, um den Anwohnern Entlastung bezüglich ihrer Belästigungen zu schaffen. Bei den dort erwähnten Belästigungen waren insbesondere Lärmbelästigungen und Verschmutzung durch Jugendliche bzw. junge Erwachsene in Abend- bzw. Nachstunden vordergründig. Da sich gleichgelagerte Problemsituationen in fast allen Ortschaften der Stadt Bornheim darstellen, wurde der Prüfauftrag auf das gesamte Stadtgebiet Bornheim erweitert.

Als Ergebnis dieses Prüfauftrages wird folgendes mitgeteilt.

Das bereits seinerzeit von den Anwohnern für den Parkplatz in Roisdorf, Friedrichstraße und im Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2014 (Vorlage Nr. 134/2014-3 zur Sitzung des HFWA am 25.02.2014) für alle Dorfplätze und städtischen Parkplätze gewünschte Glas-/Alkoholverbot ist – unabhängig von einer nicht gegebenen Rechtssicherheit - nach wie vor als ungeeignetes Mittel zur Vermeidung von Belästigungen der Anwohner, insbesondere zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen, anzusehen. Bezüglich der inhaltlichen Ausführung wird auf die nochmals als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 verwiesen.

Die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Parkdauer, etc.), die Errichtung von Absperrungen (z. B. Zaunanlagen, Durchfahrtssperren, etc.) sowie die Anbringung von Beschilderungen versprechen ebenfalls keine wirksame Reduzierung der beschriebenen Problematik. Insofern wurde auf eine Auflistung evtl. denkbarer Einzelmaßnahmen und eine dezidierte Kostenermittlung verzichtet.

Anstelle dessen wurde die Möglichkeit zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim geprüft. Rechtliche Grundlage zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung bietet das Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie je nach Regelungsinhalt weitere Spezialgesetze. Im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte/Tatbestände rechtssicher auf kommunaler Ebene geregelt und wirksam durch die Ordnungsbehörden in Form von Verwarn-/Bußgeldern oder beispielsweise durch Aussprache von Platzverweisen sanktioniert werden.

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bornheim enthält neben allgemeinen Verhaltenspflichten und Regelungen zum Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen ebenfalls weitergehende Vorschriften zu Werbung und wildem Plakatieren, Tierhaltung, Verunreinigungen und Benutzung von Kinderspielplätzen. Die ausgewiesenen Regelungsinhalte basieren in erster Linie auf der entsprechenden Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und

Gemeindebundes und werden in Kommunen bereits seit längerem rechtssicher angewandt. Weitere Regelungsinhalte sind grundsätzlich denkbar, werden allerdings zur Zeit nicht als erforderlich angesehen.

Der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ermöglicht den Ordnungsbehörden, z. B. der Stadtverwaltung oder der Polizei, ein rechtssicheres kurzfristiges Einschreiten bei berechtigten Bürgerbeschwerden. Durch Erlass einer entsprechenden Verordnung würde neues Ortsrecht geschaffen.

Um die durch den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgeschriebenen Regeln wirksam umsetzen zu können, sind entsprechende Kontrollen erforderlich. Erfahrungswerte anderer Kommunen bestätigen diese Einschätzung.

Die vorhandenen personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen allerdings nur in begrenztem Umfang eine Kontrolle während der normalen Dienstzeiten der Verwaltung zu. Eine nachhaltige umfängliche Überwachung der Vorschriften ist nicht umsetzbar. Für eine darüber hinausgehende Kontrolltätigkeit in den Abendstunden, der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) oder an Wochenenden wären im Ausnahmefall Überstunden anzuordnen und in jedem Fall vorab eine weitergehende Qualifizierung (z. B. im Bereich der Eigensicherung) des vorhandenen Personals zwingend erforderlich.

Unabhängig von der eigentlichen Kontrolltätigkeit ist von einem Anstieg der Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Ahndung festgestellter Verstöße auszugehen, deren Umfang derzeit nicht kalkulierbar ist.

Weitere Auswirkungen könnten sich beim Stadtbetrieb Bornheim dadurch ergeben, dass bedingt durch eine verstärkte Kontrolltätigkeit und vermehrt festgestellter Verstöße eine kurzfristige bzw. sofortige Beseitigung von Verunreinigungen erfolgen müsste. Der evtl. entstehende Mehraufwand lässt sich nicht kalkulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Sofern ein Einsatz städtischen Personals außerhalb der normalen Dienstzeiten im Rahmen angeordneter Mehrarbeit erfolgen sollte, entstehen Fortbildungskosten und tarifliche Mehrarbeitszuschläge die im Einzelfall zu ermitteln wären.
Die durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand möglicherweise entstehenden Sachkosten sowie die durch die Ahndung von Verstößen zu erhebenden Verwarnungs- und Bußgelder können derzeit nicht kalkuliert werden. Mögliche Auswirkungen beim Stadtbetrieb Bornheim können ebenfalls nicht ermittelt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 zur Sitzung des Bürgerausschusses am 14.11.2012.

TOP
Ö 20

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	462/2012-3/1
Stand	29.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße zu erlassen und im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat erlässt keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße und nimmt im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die beigefügte Anregung ohne Datum (eingegangen am 28.08.2012) der Anliegergemeinschaft „Schulparkplatz Roisdorf“ betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf wird Bezug genommen.

Die Anliegergemeinschaft begehrt mit ihrer Eingabe die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatzgelände in der Friedrichstraße sowie im Bereich der sogen. „Schutzhütte“ neben der Bushaltstelle oberhalb des Parkplatzes.
Durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes sollen insbesondere Lärmbelästigungen während der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zukünftig vermieden werden. Verursacher dieser Ruhestörungen sind namentlich nicht bekannte, sich auf dem Parkplatz Friedrichstraße aufhaltende Personen, i. d. R junge Erwachsene. Die Lärmbelästigungen sollen durch laute Musik, vorwiegend aus Automusikanlagen, sowie durch lautstarke Unterhaltung verursacht werden. Während der Treffen soll dann auch Alkohol konsumiert werden.

Die von den Anliegern geschilderte Situation ist dem Bürgermeister sowie der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim grundsätzlich bekannt.

Spezialgesetzliche Vorschrift zum Schutz der Nachtruhe ist § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImschG). Gemäß § 9 Abs. 1 LImschG sind Betätigungen von 22 bis 6 Uhr verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ist prinzipiell die örtliche Ordnungsbehörde, sofern eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Um diesbezügliche Vergehen im

Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ahnden zu können, ist es allerdings erforderlich, den Verursacher/Störer zweifelsfrei zu benennen. Hier führt es insbesondere bei größeren Personengruppen zu erheblichen Schwierigkeiten, so dass oftmals eine Ahndung mangels konkreter Zuordnung der Störung nicht rechtssicher erfolgen kann.

Die von den Anwohnern vorgetragenen Lärmimmissionen sind jedoch nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol zu werten. Nicht jeder Alkoholkonsum führt zwangsweise zu Lärmbelästigungen oder sonstigem Fehlverhalten. Für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung eines von den Anliegern gewünschten Glas- und Alkoholverbotes sind vielmehr andere Gesichtpunkte maßgebend.

Straßen, Plätze, Gehwege oder Ähnliches sind Orte der Kommunikation, deren Gebrauch grundsätzlich Jedermann gestattet ist. Der Konsum von Alkohol an diesen Orten ist an sich nicht zu beanstanden, es sein denn, dass beispielsweise Jugendschutzvorschriften o. ä. betroffen sind. Die Einführung eines Alkoholverbotes in der Öffentlichkeit stellt für den Einzelnen einen Grundrechtseingriff dar, der nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Ein Grundrechtseingriff ist durchaus zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig, wobei bloße Belästigungen durch andere Personen oder auch Lärmbelästigungen nicht diesen schützenwerten Rechtsgütern zuzuordnen sind.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen könnte für die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr § 14 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) bzw. § 27 OBG NW dennoch als gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot in Betracht kommen. Nach § 14 Abs. 1 OBG NW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. § 27 Abs. 1 OBG ermächtigt die Ordnungsbehörden darüber hinaus, generell zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsprechende Verordnungen zu erlassen. Der bloße Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist jedoch weder als konkrete noch als abstrakte Gefahr im Sinne von § 14 bzw. 27 OBG NW zu werten.

Bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf, Friedrichstraße, kann bis auf die Tatsache möglicher Lärmbelästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, weder durch belegbare Zahlen der zuständigen Polizeidienststellen über festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, noch durch Feststellungen anderer Behörden vom Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden.

Lt. Mitteilung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim wurden im Zeitraum August 2011 bis August 2012 insgesamt 14 Polizeieinsätze unter dem Tenor „Lärmbelästigung während der geschützten Nachtruhe“ für den Bereich der Friedrichstraße erfasst. Die Ruhestörungen wurden neben fünf verschiedenen Anwohnern der Friedrichstraße im übrigen von Streifenwagenbesatzung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim gemeldet bzw. aufgenommen. Das Einsatzaufkommen der Polizei im Auswahlzeitraum wird als konstant zu den Vorjahren und insgesamt im Vergleich zu anderweitigen Einsatzschwerpunkten mit gleichem Einsatzanlass als gering bewertet. Im Bedarfsfall wurden die vor Ort angetroffenen Personen von den Polizeibeamten zur Ruhe ermahnt, Zusammenkünfte aufgelöst und für den Wiederholungsfall weitere polizeiliche Maßnahmen angedroht sowie in Einzelfällen Platzverweise ausgesprochen. Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum, der insbesondere für die Ruhestörungen maßgebend war, wurden nicht festgestellt. Da keine Anhaltspunkte für einen übermäßigen Alkoholkonsum und daraus erwachsender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im betreffenden Bereich vorliegen, scheidet aus rechtlicher Sicht die Einführung eines Alkoholverbotes aus. Dabei ist es unerheblich, ob das Verbot generell oder nur für bestimmte Zeiten gelten soll.

Auch die Einführung eines generellen oder zeitlich befristeten Glasverbotes ist unter dem Aspekt der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu betrachten.

Grundlage für eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung wäre allenfalls § 27 OBG. Der Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie z. B. die Gesundheit von Menschen stehen bei derartigen Überlegungen im Vordergrund.

Auch diesbezüglich kann bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf nicht von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden. Einsätze von Rettungsdiensten, die in Folge von zerbrochenen Glasflaschen und damit verbundenen Verletzungen im Bereich des Parkplatzes oder der Schutzhütte erforderlich waren, sind nicht bekannt. Sachbeschädigungen an fremden Eigentum, die durch Glasflaschen verursacht worden sind, sind ebenfalls nicht bekannt. Der StadtBetrieb Bornheim, der mit der regelmäßigen Reinigung des besagten Bereiches beauftragt ist, kann über kein im Vergleich zu anderen Plätzen im Stadtgebiet Bornheim abweichendes höheres Aufkommen an Glasflaschen/-scherben berichten. Somit fehlt es für die Einführung eines Glasverbotes an dem Erfordernis einer bestehenden konkreten oder abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NW.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist auf folgendes hinzuweisen:
Mit Einführung eines von den Anliegern geforderten Glas- und Alkoholverbotes würde zwangsläufig bei den betroffenen Anwohnern eine Erwartungshaltung dergestalt erzeugt, dass zukünftig durch die ausgesprochenen Verbote möglicherweise keine Lärmbelästigungen mehr zu erwarten sind. Ausgesprochene Verbote erfüllen jedoch nur ihren Zweck, wenn sie auch entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden.

Die Überwachung eines Glas- und Alkoholverbotes würde grundsätzlich der Stadt Bornheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde obliegen. Die personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen insbesondere eine regelmäßige Überwachung während der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) bzw. an Wochenenden nicht zu. Wie sowohl aus dem Schreiben der Anliegergemeinschaft als auch aus den Einsatzberichten der Polizei zu entnehmen ist, schreitet die Polizei bei Störungen der Nachtruhe bereits jetzt ein. Das geschilderte Problem einer nur vorübergehenden Lautstärkereduzierung kann ebenfalls nicht durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes gelöst werden. Zudem ist bei möglichen Ruhestörungen der sowohl im Ordnungs- als auch im Polizeirecht verankerte Grundsatz zu beachten, das nur Verhaltensverantwortliche, in dem Fall der konkrete Störer, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens herangezogen werden kann. Im Falle akuter Belästigungen/Störungen besteht zudem sowohl für die Ordnungsbehörde als auch für die Polizei die Möglichkeit Platzverweise als Ordnungsmaßnahme auszusprechen.

Zudem ist zu befürchten, dass bei Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes möglicherweise ein Verdrängungseffekt an einen anderen Ort stattfindet, wodurch die bestehende Problematik nicht gelöst , sondern lediglich verschoben würde.

Im Schreiben der Anliegergemeinschaft wird ferner darauf hingewiesen, dass für den Parkplatz eine max. zulässigen Parkzeit von zwei Stunden besteht, die durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren ist. Tatsächlich besteht für den Parkplatz eine Höchstparkdauer von 2 Stunden. Eine uhrzeitliche Begrenzung dieser Regelung besteht nicht. Sinn und Anlass der bestehenden Parkscheibenregelung auf dem Parkplatz Friedrichstraße war und ist der erhöhte Parkdruck in den Morgen- und Vormittagsstunden, insbesondere unter Hinweis auf Eltern die Ihre Kinder zur Grundschule oder zum Kindergarten bringen/abholen bzw. das langfristige Blockieren von Stellplätzen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eines in der Friedrichstraße ansässigen Unternehmens. Eine Notwendigkeit zur Überwachung der bestehenden Parkscheibenregelung in den Abend- bzw. Nachtstunden war und ist nicht Intension der getroffenen Regelung. Die geltende Parkscheibenregelung wird im Rahmen der normalen Arbeitszeiten der Außendienstmitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs regelmäßig überprüft. Eine Kontrolle während der Nachtzeiten sowie an Wochenenden findet in der Regel nicht statt, da Probleme in Bezug auf einen erhöhten Parkdruck zu diesen Zeiten nicht bestehen.

Eine Lösung der Problematik kann am ehesten sicherlich durch einen weitergehenden Dialog zwischen Anwohnern und Verursachern gelöst werden. Dabei ist, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, der Einsatz der städt. Streetworker als hilfreich zu betrachten.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts empfiehlt der Bürgermeister von einer von den Anliegern gewünschten Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatz an der Friedrichstraße und im Bereich der „Schutzhütte“ aus Gründen der Rechtssicherheit sowie als ungeeignetem Mittel zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen abzusehen.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Anregung
2 polizeiliche Stellungnahme vom 28.06.2011
3 nicht-öffentliche Unterschriftslisten

TOP
Ö 21

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	738/2014-3
Stand	22.12.2014

Betreff **Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf, Widdig)**

Beschlussentwurf

Der Rat wählt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsamtsbezirk Bornheim I für die Amtszeit 2015 bis 2020 Herrn Gisbert Reichelt, Bornheim-Hersel.

Sachverhalt

Die Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I, Herrn Karl Alexander Petersen, läuft am 24.01.2015 ab.

Das Erfordernis der Neuwahl wurde im Amtsblatt bekannt gemacht.

Herr Petersen hat erklärt, dass er an einer weiteren Amtszeit zunächst nicht interessiert ist. Für das Amt der Schiedsperson steht Herr Gisbert Reichelt aus Bornheim-Hersel zur Verfügung.

Herr Reichelt hat sich um das Schiedsamt beworben. Unter Mitwirkung der Schiedsamtsvereinigung Bonn wurde ein intensives Bewerbungsgespräch geführt. Nach einhelliger Meinung ist Herr Reichelt aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten für das Schiedsamt geeignet. Aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen kann sich Herr Reichelt auch zeitlich dem Ehrenamt widmen.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, Herrn Reichelt als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I zu wählen.

TOP
Ö 22

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	703/2014-2
Stand	03.11.2014

Betreff **Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung**

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

siehe Beschlussentwurf Rat;

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung ab.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. November 2014 beantragt die UWG/Forum-Fraktion den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung.

Der Antrag wird insbesondere damit begründet, dass die aus dem starken Anstieg der Schulden resultierenden Lasten die Zukunft nachfolgender Generationen gefährden. Eine Schuldenbremse, wie sie vom Bund und den Bundesländern verfassungsrechtlich verankert sei, gebe es auf kommunaler Ebene nicht. Zur Sicherstellung der intergenerativen Gerechtigkeit sowie einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft halten die Antragsteller den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung für erforderlich. Zugleich verweisen die Antragsteller auf entsprechende Satzungsregelungen in einigen wenigen nordrhein-westfälischen Städten.

Der Bürgermeister unterstützt ausdrücklich das mit der NKF-Reform einhergehende Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit.
Er weist jedoch zunächst darauf hin, dass die Kreditfinanzierung von Investitionen dieser Zielerreichung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Die Stadt Bornheim hat seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Die städtischen Investitionskredite haben sich von 87,5 Mio. € (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007) um ein Fünftel auf 68,5 Mio. € (Jahresabschluss 2013) reduziert. Die Stadt hat folglich in den vergangenen sieben Jahren ordentliche Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 19 Mio. € erbracht.
Insofern hat die Stadt Bornheim seit der NKF-Umstellung die Schuldenbremse in ihrer optimalsten Form umgesetzt, zumal in den Jahren 2015 und 2016 sogar zusätzliche Sondertilgungen eingeplant sind.

Der Bürgermeister bittet jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Schuldenabbau Folge einer zu geringen Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren war. Das städtische Anlagevermögen hat sich im Zeitraum von 2007 bis 2013 um insgesamt 21,5 Mio. € reduziert. Die Rückstände in der Investitionstätigkeit sind in den kommenden Jahren aufzuarbeiten. Dies

setzt aber voraus, dass in einzelnen Jahren auch Netto-Neuverschuldungen zugelassen sind. Bei Verabschiedung einer Nachhaltigkeitssatzung in der vorliegenden Form wäre dies jedoch nicht möglich.

Mittelfristig sollen die bereits beschriebenen strategischen Ziele "Vermögenserhalt" und "Entschuldung" dadurch sichergestellt werden, dass Vermögenswerte im Umfang der planmäßigen Abschreibungsaufwendungen geschaffen werden und die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgt, die maximal die Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen erreichen.

Dies könnte nach Einschätzung des Bürgermeisters mit dem Erreichen eines echten Haushaltsausgleichs möglich sein. Durch die dann sichergestellte Refinanzierung des Abschreibungsaufwandes können ordentliche Tilgungsleistungen erbracht und darüber hinaus der sukzessive Abbau der hohen Kassenkreditbestände erfolgen.

Der Bürgermeister empfiehlt daher von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung abzusehen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 22

UWG/FORUM Bornheim
Unabhängige Wähler Gemeinschaft und Forum Mündige Bürger
Fraktion

UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
z. H. Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30
Fax: 02222/94 55 31
uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 1. Nov.2014

Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion UWG/Forum bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014:

Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Beschlussvorschlag:
Die UWG/Forum-Fraktion schlägt vor, der Rat der Stadt Bornheim möge folgende Satzung beschließen:

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Bornheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3.02.2004 (GV. NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 4. Dez. 2014 folgende Nachhaltigkeitssatzung beschlossen:

Präambel

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Bornheim. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Daher muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1
Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum ab 2016 keine Netto-Neu-Verschuldung mehr. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung ausschließlich

entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.

(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2
Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Bornheim steuerbare Einzahlungsausfälle und /oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

(2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.

§ 3
Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.

§ 4
Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit

(1) Positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(3) Der Rat der Stadt Bornheim kann Ausnahmen zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 beschließen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Für das vergangene Jahrzehnt ist ein sehr starker Anstieg der Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden festzustellen. Die daraus folgenden Lasten gefährden gerade angesichts der demografischen Bevölkerungsentwicklung die Zukunft der nachfolgenden jungen Generationen.

Um dies zu verhindern haben Bund und Länder der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit sogar Verfassungsrang gegeben, indem sie eine Schuldenbremse in den jeweiligen Verfassungen verankert haben. Danach darf es beim Bund und den Ländern ab dem Jahre 2020 keine Netto-Neuverschuldung mehr geben.

Für die Kommunen gibt es bislang keine vergleichbare Regelung, die angesichts des dort zu verzeichnenden Anstiegs der Verschuldung dringend geboten ist. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen, die in absehbarer Zukunft von immer weniger Erwerbstätigen zu tragen sein werden. Dieser Entwicklung ist im Interesse unserer Kinder und Kindeskinder dringend Einhalt zu gebieten und möglichst umzukehren.

Hierzu muss auch auf kommunaler Ebene eine wirklich nachhaltige Haushaltswirtschaft verpflichtend eingehalten und umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben in Nordrhein-Westfalen bereits die Städte Bergheim, Dorsten, Freudenberg, Heinsberg und Wülfrath über alle Parteigrenzen hinaus einmütig Nachhaltigkeitssatzungen beschlossen, welche vergleichbare Regelungen wie die hier vorgelegte Satzung enthalten. Im Interesse der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit für die nachfolgenden Generationen sollte auch der Rat der Stadt Bornheim dieser Zielsetzung mit dem Erlass einer eigenen Nachhaltigkeitssatzung folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen Heinz Müller Else Feldenkirchen Heinz Joachim Schmitz

TOP
Ö 23

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	741/2014-1
Stand	26.11.2014

Betreff **Antrag der Fraktion-Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**

Beschlussentwurf

Der **Rat** wählt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

- In den **Fachausschuss Volkshochschule** zum beratenden Mitglied, gem. §58 Abs. 1 GO NRW, Frau **Obdulia Schulz**, einrückend in die alphabetische Reihenfolge.

Sachverhalt

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, sowie dessen Vertreter, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Mitglied erfolgt durch den Rat.

Die Ergänzungswahl entspricht dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 25.11.2014.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 23

Von: Michael Lehmann [mailto:milebo@web.de]
Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 16:47
An: Brühl, Gerhard-Josef
Betreff: VHS

Sehr geehrter Herr Brühl,

Wir beantragen, als beratendes Mitglied für den VHS-Ausschuss zu benennen

Frau Obdulia Schulz.

--
Freundliche Grüße

Michael Lehmann

Diplom-Jurist und Mediator
Abgeordneter im Kreistag des Rhein-Sieg Kreises
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Rat der Stadt Bornheim
Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes DIE LINKE Rhein-Sieg

Tel.: + (49) 2222 - 977 988
mobil: 0151 - 57 968 57 0
e-mail: milebo@web.de
www.mediation-lehmann.eu
kontakt@mediation-lehmann.eu

Die Inhalte dieser E-Mail oder gegebenenfalls beigefügter Dateien sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender durch Rückantwort und vernichten Sie diese Mail und eventuell existierende Kopien. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail oder beigefügte Dateien zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Für Schäden, die dem Empfänger durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

This e-mail and any attachments may be legally privileged and are confidential, protected by copyright and for the addressee only. If you are not the intended receiver, any reading, copying or transmission of this e-mail is prohibited. Please tell us by either replying to this e-mail and then delete the e-mail from your system. We have taken reasonable steps to reduce risks against viruses but cannot accept liability for any damages sustained as a result of this transmission.

TOP
Ö 24

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	020/2015-1
Stand	17.12.2014

Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

Beschlussentwurf

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. In den Jugendhilfeausschuss zum Mitglied als sachkundige Bürgerin Frau **Emilia Danz**, Sechtem, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Michael Walter, Rösberg.

2. In den Jugendhilfeausschuss zum stellvertretenden Mitglied Herrn **Matthias Kabon**, Roisdorf, als persönlicher Stellvertreter der nunmehr zum Mitglied gewählten Frau Emilia Danz.

Sachverhalt

Der SKB Michael Walter hat mit Wirkung zum 01. Februar 2015 erklärt, seinen Sitz im Jugendhilfeausschuss niederzulegen.

Die Umbesetzung erfolgt auf Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 24

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 17. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Beschlussentwurf:

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

1.) in den Jugendhilfeausschuss als Mitglied der FDP-Fraktion die SKB Emilia Danz, Sechtem, anstelle des ausgeschiedenen SKB Michael Walter, Rösberg.

2.) in den Jugendhilfeausschuss als stv. Mitglied der FDP-Fraktion das RM Matthias Kabon, Roisdorf anstelle des bisherigen stv. Mitglieds Emilia Danz, Sechtem.

Begründung:

Der SKB Michael Walter hat mit Wirkung zum 1. Februar 2015 erklärt, seinen Sitz im Jugendhilfeausschuss niederzulegen. Die übrigen stellvertretenden Ausschusssitze des SKB Walter sind von dieser Niederlegung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

TOP
Ö 25

Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	059/2015-9
Stand	05.01.2015

Betreff **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim (Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem)**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zum beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.01.2015 wie folgt Stellung:

Der Verwaltung liegen keine konkreten Informationen oder Erkenntnisse vor, die die Darstellung des im Antrag aufgeführten Sachverhaltes bestätigen und eines der im Antrag aufgeführten Überführungsbauwerke (Brücken) der Deutschen Bahn AG zuzuordnen wäre. Das Überführungsbauwerk „Widdiger Weg“ befindet sich in Roisdorf.

Die Streckenführungen der DB AG überführt mit Brückenbauwerken im Stadtgebiet Bornheim insgesamt 7 Verkehrsflächen, die der Straßenbaulast der Stadt Bornheim zuzuordnen sind. Diese sind im Einzelnen
- Fußgängerunterführung Bahnhof Sechtem
- Verlängerung Erfurter Straße (Wirtschaftsweg) in Sechtem
- Alfred-Radermacher-Straße in Bornheim
- Eichendorfstraße in Bornheim
- Uedorfer Weg (G333) in Bornheim
- Fußgängerunterführung Widdiger Weg in Roisdorf
- Fußgängerunterführung Bahnhof Roisdorf

Im Weiteren überführt die o.a. Streckenführung mit einer Brücke die Herseler Straße (L118) in Roisdorf, die der Straßenbaulast des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuordnen ist.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 25

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Manfred Quadt-Herte
Fraktionsvorsitzender
Arnd Kuhn
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Tel.: (0 22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Resolution des Rates der Stadt Bornheim an die Deutsche Bahn AG

Bornheim, den 03.01.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Sitzung des Rates im Februar bitten wir Sie folgende Resolution auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Rat der Stadt Bornheim fordert von der Deutschen Bahn, umgehend einen Sanierungsplan für beide maroden Brücken auf dem Stadtgebiet (Bornheim, Eichendorffstraße & Sechtem, Widdiger Weg) vorzulegen und dabei die städtebaulichen Vorgaben der Stadt in die Planungen mit einzubeziehen.

Deutschlands Verkehrswege gehen zunehmend kaputt, verschleißen, werden marode. Zwei anerkannte Kommissionen haben die finanzielle Dimension dieser Krise erfasst: Jedes Jahr fehlen in Deutschland 7,2 Milliarden Euro um Straßen, Schienen und Wasserwege zu erhalten und zu sanieren. Eine seit Jahren absehbare Entwicklung, wenn man sich das Alter vieler Verkehrsanlagen vor Augen führt.

Nötig wäre der klare Blick auf Realitäten: Wenn Deutschland die Erhaltung vorhandener Verkehrswege nicht priorisiert, gehen auf unverantwortliche Weise Vermögenswerte verloren. Sanierungsstau und entsprechende Kosten türmen sich für nachfolgende Generationen immer weiter auf. Weil schon jetzt fast ein Drittel aller Eisenbahnbrücken in Deutschland in einem kritischen Zustand sind, geraten Personen- und Wirtschaftsverkehr auf der Schiene zunehmend in Bedrängnis. Auch in Bornheim sind zwei Brücken der Kategorie 3 (*„umfangreiche Schäden am Bauwerksteil, welche die Standsicherheit nicht beeinflussen. Eine Instandsetzung ist noch möglich, ihre Wirtschaftlichkeit ist zu prüfen“*)[1] vorhanden. Es ist also davon auszugehen, dass diese Brücken in näherer Zukunft aufwändig saniert werden müssen. Dies hat besonders für die Bahnpendler erhebliche Folgen.

[1] Siehe http://www.gruene-bundestag.de/themen/verkehr/verfall-der-verkehrswege-stoppen_ID_4392551.html (03.01.2015) / Zusammenfassung aller Anfragen zum Thema „Marode Bahnbrücken“ in den Bundesländern.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
STADTRATSFRAKTION BORNHEIM

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz Andrea Gesell und Fraktion

Inhaltsverzeichnis

11/2015, 04.02.2015, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 8
Niederschrift ö. Rat 04.12.2014 11
Niederschrift ö. Rat 06.11.2014 22
Niederschrift ö. Rat 30.01.2014 32
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Vorlage 052/2015-3 51
Kurzkonzept VOS Gewerbeverein Roisdorf 052/2015-3 55
Stellungnahme Handwerkskammer Köln vom 12.01.2015 052/2015-3 59
Stellungnahme IHK Bonn vom 13.01.2015 052/2015-3 60
Stellungnahme Ver.di vom 06.01.2015 052/2015-3 62
TOP Ö 5 Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebiet
Vorlage 006/2015-7 65
1. Übersichtskarte 006/2015-7 67
2. städtebaulicher Entwurf Variante A 006/2015-7 68
3. städtebaulicher Entwurf Variante B 006/2015-7 69
4. städtebaulicher Entwurf Variante C 006/2015-7 70
5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 006/2015-7 71
6. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Untersuchung 006/2015-7 84
TOP Ö 6 Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offe
Vorlage 005/2015-7 114
1 Übersichtskarte 005/2015-7 117
2 Abwägung der Stadt Bornheim 005/2015-7 118
3 Bebauungsplan 005/2015-7 120
4 Textliche Festsetzungen 005/2015-7 121
5 Begründung 005/2015-7 128
6 Stellungnahmen der TÖB 005/2015-7 150
7 Städtebaulicher Vertrag 005/2015-7 157
9 (nicht drucken) Hydrogeologisches Gutachten 005/2015-7 160
TOP Ö 7 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
Vorlage 571/2014-2 176
TOP Ö 8 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgu
Vorlage 730/2014-2 179
TOP Ö 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommu
Vorlage 752/2014-7 181
TOP Ö 10 Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bor
Vorlage 002/2015-7 183
Übersichtsplan 002/2015-7 185
TOP Ö 11 Erweiterung Sekundarschule Merten
Vorlage 762/2014-4 186
Anlage zu 762/2014-4 762/2014-4 188
TOP Ö 12 Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016
Vorlage 530/2014-1 189
Stellenverzeichnis 2015-2016 530/2014-1 192
1. Ergänzungsvorlage 530/2014-1 266
Anlage zur 1. Ergänzungsvorlage 530/2014-1 268

2. Ergänzungsvorlage 530/2014-1 270
TOP Ö 13 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016
Vorlage 514/2014-2 272
TOP Ö 14 Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen
Vorlage 522/2014-2 273
1. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2 522/2014-2 275
2. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2 522/2014-2 309
3. Ergänzungsvorlage Nr. 522/2014-2 522/2014-2 320
Anlage 1 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014_2 Änderungs 350
Anlage 1 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Änderungs 354
Anlage 2 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Ergebnis- 359
Anlage 3 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Fortschre 361
Anlage 3 zur 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Fortschre 363
Anlage 4 zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2 Übersicht 365
TOP Ö 15 Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die G
Vorlage 593/2014-2 366
01 Finanzen_Bericht_2013 593/2014-2 369
02 Gruenflaechen_Bericht_2013 593/2014-2 419
03 Kennzahlenset_2013 593/2014-2 443
04 Personalwirtschaft und Demografie_Bericht_2013 593/2014-2 454
05 Schule_Bericht_2013 593/2014-2 465
06 Sicherheit und Ordnung_Bericht_2013 593/2014-2 483
07 Tagesbetreuung fuer Kinder_Bericht_2013 593/2014-2 499
08 Vorbericht_2013 593/2014-2 514
09 Stellungnahme des Bürgermeisters zum Berichtsentwurf 593/2014-2 532
10 Übersicht über die Feststellungen und Empfehlungen im Bereich "Fina 543
TOP Ö 16 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2
Vorlage 765/2014-1 549
TOP Ö 17 Wasserversorgung im Stadtgebiet
Vorlage 042/2015-BM 551
Antwort Städte- und Gemeindebund NRW 042/2015-BM 554
Stellungnahme CBH 042/2015-BM 557
TOP Ö 18 Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher
Vorlage 045/2015-1 567
Schreiben des Ortsvorstehers 045/2015-1 568
TOP Ö 20 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Vorlage 328/2014-3 569
Sitzungsvorlage 462-2012-3-1 Bürgerausschuss 14.11.2012 328/2014-3 575
TOP Ö 21 Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim I (Hersel, U
Vorlage 738/2014-3 579
TOP Ö 22 Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachha
Vorlage 703/2014-2 580
Antrag 703/2014-2 582
TOP Ö 23 Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu
Vorlage 741/2014-1 585
Antrag 741/2014-1 586
TOP Ö 24 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilf
Vorlage 020/2015-1 587
Antrag 020/2015-1 588

TOP Ö 25 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.0
Vorlage 059/2015-9 589
Antrag 059/2015-9 590
Inhaltsverzeichnis 592